image
not
available

4° Bavar.
3057/1861

Digitized by Google

Amtsgericht Münchberg
Fahrnis-Verz. I. Abt.
No. 60

Amtsgericht Münchberg
Bücherverz. Nr. 371
Verwahr.: Zimmer Nr. A

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amts-Blatt

von Oberfranken.

Auf das Jahr

1861.

Bayreuth.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 1. **Bayreuth, Mittwoch den 2. Januar 1861.**

Inhalt:

Postportofreiheit der zur Vinkulirung eingesendeten Staats-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden. — Neues archäologisches und technisches Werk von Dr. J. H. v. Hefner-Alteneck. — Fleischtaxe für den Monat Januar 1861. — Versorgung der Schullehrer-Relikten. — Aufstellung von Unteragenten für den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg. — Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Partenstein im Dekanatsdistrikte Walzenbach. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Zell-Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 8744.

An sämmtliche Landgerichte, sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter, die Magistrate und die Kirchenverwaltungen in Oberfranken, sowie an die K. Administration der allgemeinen Stiftungen Bayreuth, der unmittelbaren Stiftungen zu Bamberg und der Hospitalstiftung zu Scheßlitz.

(Postportofreiheit der zur Vinkulirung eingesendeten Staats-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 24. l. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke die an die Staatsschuldentilgungs-Commission erlassene Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. d. Mts. zur Kenntniß der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen gebracht. Bayreuth, den 28. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

* * *

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die zum Zwecke der Vinkulirung zu den K. Staatsschuldentilgungskassen einzubefördernden und von diesen zurückzusendenden Nominal-Obligationen, welche in das Eigenthum von Stiftungen oder Gemeinden übergegangen sind, die gleichmäßige portofreie Behandlung zugestanden, wie solche gemäß Finanz-Ministerial-Entschließung vom 24. October 1854, Nr. 16,502, bezüglich der au porteur-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden bereits besteht.

Hievon sind die sämmtlichen K. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen geeignet zu verständigen und zugleich anzuweisen, derartige Sendungen mit Nominal-Obligationen

Digitized by Google

auf der Adresse gerade so zu bezeichnen, wie es für Sendungen mit Obligationen au porteur vorgeschrieben ist.

München, den 9. December 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An
die K. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Postportofreiheit der zur Vinkulirung eingesendeten Staats-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Durch den Minister. der General-Sekretär v. Schönwerth.

Ad Num. 8624.

Bekanntmachung.

(Ein neues archäologisches und technisches Werk von Dr. J. H. v. Hefner-Alteneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im Verlage von Heinrich Keller in Frankfurt am Main erscheinende Werk: „Eisenwerke oder Ornamentik der Schmiedekunst des Mittelalters und der Renaissance von Dr. J. H. von Hefner-Alteneck 1860," von welchem die 1. und 2. Lieferung bereits ausgegeben wurden, verspricht nach einem von der Kgl. Akademie der bildenden Künste hierüber abgegebenen sehr günstigen Gutachten viel Lehrreiches, weil der Autor die einzelnen Arbeiten im Zusammenhange mit dem architektonischen Style der Zeiten betrachtet und die Befähigung im ausgezeichneten Grade besitzt, um das Bezeichnendste und Schönste auszuwählen; es läßt hoffen, daß es auf das Stylgefühl und auf die Verbindung von Kunst und Handwerk einen vortrefflichen Einfluß ausüben werde.

In Folge eines höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. pr. 26. d. M. wird dieses Werk den sämmtlichen der obersten Kuratel des genannten K. Staats-Ministeriums unterstellten Bibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

Bayreuth, den 27. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Januar 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
13½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;

Digitized by Google

12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 28. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8268.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distriktsschulbehörden von Oberfranken.

(Die Versorgung der Schullehrer-Relikten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Ausschreiben über die Versorgung der Schullehrer-Relikten vom 9. Februar 1850 (Schulverordnungen-Sammlung Seite 812) erging an die Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspectionen der Auftrag, bei neuanzustellenden selbstständigen Schulverwesern, bei Vermeidung eigener Haftung, dafür zu sorgen, daß im Falle eine Zögerung der Verweser wegen Eintritts in die Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt, sogleich und in solange als nöthig der zehnte Theil vom fassionsmäßigen Gesammteinkommen des Pflichtigen an dessen Geldbezug mit Beschlag belegt und für Bezahlung der zur bezeichneten Pensions-Anstalt schuldigen Eintritts- oder Jahresbeiträge verwendet wird, und daß dieses Verfahren auch bezüglich etwa rückständiger Eintritts- oder Jahres-Beiträge anderer Mitglieder der Anstalt, deren Verwaltung sich desfalls unmittelbar an die treffende Stadtschulen-Commission oder Distrikts-Schulinspection zu wenden hat, in Anwendung zu bringen sey.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur genauen Beachtung nachdrücklich in Erinnerung gebracht, da ohnerachtet in den Verweser-Dekreten der sofortige Beitritt noch besonders ausgedrückt und zur Pflicht gemacht wird, und fortwährend Zahlungs-Mahnungen ergehen, es noch öfter vorkommt, daß die Schulverweser den Beitritt verzögern oder ganz unterlassen, und daß die Mitglieder mit der Zahlung im Rückstande bleiben.

Die Beschlagnahme des rückständigen Betrags an dem Gehalt ist übrigens durch die Anordnung vom 14. Februar 1853 über die Localschulkasse, wornach der Schuldienst-Ertrag in seiner ganzen Ausdehnung in der Schulkasse-Rechnung vorgetragen werden muß, leicht ausführbar, indem an die Kasseverwaltung der entsprechende Antrag zu ergehen hat.

Bayreuth, den 21. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7780.

(Die Aufstellung von Unteragenten für den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Kaufmanns Karl Sieber zu Würzburg, als General-Agenten für das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen, die Kaufleute

Digitized by Google

Franz Löw in Bamberg und
Johann Bock in Kreußen
als Unteragenten für das genannte Haus zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika aus dem Kreise Oberfranken von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden sind.

Bayreuth, den 22. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen „hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit „vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne „Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses „Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und „zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen „erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 „bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und „zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden."

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen."

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden „war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen."

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die

Digitized by Google

„Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je-
„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage
„an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht
„erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-
„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung
„nachgewiesen werden kann."

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die
„Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem
„1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor-
„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage
„des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833
„eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische
„Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo-
„thekenbuche angemeldet worden sind."

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise
„für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle
„und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen,
„wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre
„nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich-
„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu
„geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche
„angemeldet worden sind."

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga-
„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr
„verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß-
„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier-
„aus entspringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind
„nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-
„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen,
„wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim-
„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-
„Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31
„und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö-
„schung findet eine restitutio in integrum nicht Statt;
„ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per-
„sonen."

Bayreuth, den 30. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Ulmer, v. n.
Schmidt.

Ad Num. 363.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Partenstein im Dekanatsdistrikte Waizenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Partenstein im Dekanatsdistrikte Waizenbach wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatskassen baar . . .	50 fl. —	kr.
	2) aus Gemeindekassen baar . .	8 fl. 16	kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, im guten Zustande	25 fl. —	kr.
	b) Grundstücke:		
	6 Morgen 5½ Ruthen Aecker, 10 „ 93 „ Wiesen, 2 „ 1 „ Gärten,	153 fl. 36	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . .	200 fl. 46½	kr.
	Weiderecht	2 fl. 6	kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	32 fl. 43¾	kr.
	Summa	472 fl. 28½	kr.
	Lasten	13 fl. 45	kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	458 fl. 43½	kr.

Bayreuth, den 22. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.
Biedermann.

Ad Num. 1208.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Zell-Weipoltshausen, Dekanats Schweinfurt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Zell-Weipoltshausen, im Dekanats-Distrikte Schweinfurt, wird zum Behufe der Wiederbesetzung mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Gemeinde-Cassen baar	172 fl. 30	kr.
7 Schäffel 2 Vierlg. 2½ Sechz. Korn	62 fl. 56½	kr.
9 Klafter Holz, gemischtes	40 fl. 30	kr.
16 Schock Wellen	32 fl. —	kr.
2) aus Stiftungskassen baar	12 fl. 30	kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im guten Stande	20 fl. —	kr.
b) 2¾ Acker Felder, 2 Acker Wiesen und ¼ Acker Garten	44 fl. —	kr.

IV. Ertrag aus Rechten	1 fl. 15	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	43 fl. 40	kr.
Summa	429 fl. 21½	kr.
Lasten	20 fl. 30	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	408 fl. 51½	kr.

Bayreuth, 22. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. December. d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in die I. Assessorstelle des Landgerichts Kirchenlamitz den Assessor Wilhelm Spengler daselbst vorrücken zu lassen, und zum Assessor des Landgerichts Kirchenlamitz den Rechtspraktikanten Wilhelm Karges aus Bamberg zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 2. Bayreuth, Sonnabend den 5. Januar 1861.

Inhalt:

Verpflichtung der bei den Steuerausschüssen zu verwendenden Aktuare. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Unsinden im Dekanate Rügheim. — Erledigung der Pfarrei Auernheim, K. Dekanats Dittenheim. — Erledigung der Pfarrei Kleinhaslach mit dem Filiale Warzfelden, K. Dekanats Ansbach.

Ad Num. 8747.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter in Oberfranken.

(Die Verpflichtung der bei den Steuerausschüssen zu verwendenden Aktuare betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 22 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 und Art. 18 des Capitalrentensteuer-Gesetzes vom nämlichen Tage, dann Art. 29 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856 ist zur Protokollirung der Verhandlungen der Steuerausschüsse ein verpflichteter Aktuar beizuziehen, welchen das Königl. Rentamt zu stellen hat.

Da sich nun Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben haben, von welcher Behörde die Verpflichtung dieses Aktuars vorzunehmen sey, so wird hiemit in Anbetracht der staatsanwaltschaftlichen Partheistellung, welche die benannten Gesetze den Kgl. Rentämtern in den Steuerausschüssen anweisen, verfügt, daß die Verpflichtung des Aktuars bei der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde vorzunehmen ist, welcher zu diesem Ende die von dem Königl. Rentamte getroffene Wahl rechtzeitig bekannt gegeben werden muß.

Bayreuth, den 29. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Ulmer, v. n.
Graf.

Ad Num. 7630.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Wasserburg vom 21. November l. Js. wurde der Bauerssohn und Dienstknecht Michael Kern von Zimmermoosberg, K. K. österreichischen Bezirksamtes Rattenberg, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einjähriger

Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung seines Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854 das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 31. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement des Michael Kern.

Alter: 31 Jahre.
Größe: 5′ 10″.
Haare: braun.
Stirne: hoch.
Augen: braun.
Augenbraunen: braun.
Nase und Mund: proportionirt.
Kinn: breit.
Gesichtsform: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 8570.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird eröffnet, daß die ledige Dienstmagd Wilhelmine Wenzel von Altenfeld im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 3. December 1860 wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande zu einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Bayreuth, den 1. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 22 Jahre.
Größe: 5′ 5″.
Haare: blond.
Stirn: hoch.
Augenbraunen: blond.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: rund.
Gesicht: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: schlank.
Ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung:
einen gedruckten Spenser,
einen gestreiften Rock,
einen rothgestreiften Unterrock,
ein gestreiftes Halstüchlein,
ein leinenes Hemd,
einen rothgestreiften Schurz,
ein Paar röthliche Strümpfe,
ein Paar Lederstiefel.

Die Kleidung ist gut.

Ad Num. 1317.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Unsinden, im Dekanate Rügheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfar-

rei Unfinden, im Dekanatsdistrikte Rügheim, wird zur Bewerbung innerhalb der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: baar		103 fl. 33¾ kr.
5 Klaftern gemischtes Prügelholz und 75 Wellen		27 fl. 7½ kr.
Getraidbezug abgelöst		41 fl. 32¾ kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien		2 fl. 39½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande und Genuß der Oekonomiegebäude		25 fl. — kr.
11 Tagwerk 300 R. Aecker, 2¾ „ 200 R. Wiesen, 280 R. Weinberg,		235 fl. 54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		4 fl. 16½ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		47 fl. 14¾ kr.
	Summa	487 fl. 18¼ kr.
	Lasten	28 fl. 8½ kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	459 fl. 9¾ kr.

Bayreuth, den 22. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1427.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, K. Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Februar 1861 mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	7 fl. 30 kr.
an Naturalien:	
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sechz. Korn, à 8 fl. 59 kr.	53 fl. 34½ kr.
12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 3¾ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr.	49 fl. 36¼ kr.
18 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 3½ Sz. Haber, à 3 fl. 24 kr.	62 fl. 2 kr.
2 Schober langes Stroh, à 5 fl. 33 kr. 2 Schober kurzes Stroh, à 3 fl. 23 kr.	17 fl. 52 kr.
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)	
2) Aus Stiftungskassen:	
baar	2 fl. 11¼ kr.
an Naturalien:	
6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz, 2 Klafter weiche Stöcke	28 fl. — kr.
Anschlag des Streurechtes	1 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. 27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und für eine nicht zu zahlreiche Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	40 fl. — kr.
— Tagw. 78 Dezim. Gärten	4 fl. — kr.
33 Tagw. Aecker	145 fl. 19¾ kr.
7 „ 12 Dez. Wiesen	57 fl. 48 kr.
— „ 95 „ Oedungen	— fl. — kr.
1 „ 29 „ Waldungen	— fl. — kr.
Aus dem Kapital, welches aus dem verkauften abgetriebenen Holze herrührt, Zinsen	3 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	310 fl.	— kr.
Weiderecht	— fl.	15 kr.
Aus dem Forstrechte, und zwar aus der Gemeindewaldung 3 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz .	11 fl.	— kr.
Waldstreu	— fl.	40 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	64 fl.	48 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10 fl.	— kr.
Summa	869 fl.	3 kr.
Die Lasten hievon ab mit	47 fl.	58¼ kr.
Reinertrag	821 fl.	4¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 12 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 1 fl. 30 kr. Schätzungskosten an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 28. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1504.

(Die Erledigung der Pfarrei Kleinhaslach mit dem Filiale Warzfelden, k. Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kleinhaslach mit dem Filiale Warzfelden, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Februar 1861 mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

A. Pfarrei Kleinhaslach:

I. An ständigem Gehalte	— fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	20 fl.	— kr.
19½ Dezim. Garten	1 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	108 fl.	24¾ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	40 fl.	47 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	— fl.	40 kr.
Summa	170 fl.	51¾ kr.

Ohne Lasten.

An freiwilligen Geschenken: 3 fl.

B. Filialpfarrei Warzfelden:

I. An ständigem Gehalte	— fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	148 fl.	43¼ kr.
IV. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	56 fl.	14¾ kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	1 fl.	20 kr.
Summa	206 fl.	18 kr.

Ohne Lasten.

An freiwilligen Geschenken: 10 fl.

Summa tot. 377 fl. 9¾ kr.

Ansbach, den 28. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 3. Bayreuth, Mittwoch den 9. Januar 1861.

Inhalt:

Aufstellung der Agenten für die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Sammlung für die Christen in Syrien. — Verhandlungen des Distriktsraths pro 1860/61 beim K. Landgerichte Culmbach. — Wesentliche Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungs-Jahr 1858/59. — Prüfung der Bauhandwerker pro 1861. — Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro I. Quartal 1860/61. — Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Aufstellung des selbstständigen Einzelrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem K. Landgerichte Kirchenlamitz. — Wiederbesetzung der I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Thurnau. — Dienstes-Nachrichten.

AdNum. 9223.

Bekanntmachung.

(Aufstellung der Agenten für die Versicherungsgesellschaften in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. December 1860 im bezeichneten Betreff wird nachstehend im Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung von Seite der betreffenden Behörden sowie der Betheiligten veröffentlicht.

Bayreuth, den 3. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr. 11,522.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. München den 10. December l. Js. unter Abänderung des §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, die Bestätigung der Unteragenten der bayerischen und der in Bayern zugelassenen auswärtigen Feuer-, Lebens-, Transport-, Hagel- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaften vom 1. Januar 1861 an, den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimzugeben geruht.

Indem dieß der Kgl. Regierung eröffnet wird, wird zugleich Folgendes noch zur Darnachachtung bemerkt:

1) Die Hauptgegenstände der verschiedenen Klassenprüfungen, — gleichviel, ob sie bei dem Reifezeugnisse stehen oder nicht — sind die jeder Klassenstufe zugehörig gewesen waren — insbesondere die Lektüre, Stilübungen und namentlich auch Klassen-Aufsätzen, Exercitien;

2) alle Noten und Bestimmungen von Versetzungen, welche solchen von den betreffenden Lehrkörper traf;

3) den Gesamtbetrag der von dem Schüler daselbst Noten erhalten, bei der betreffenden Klasse, Versetzung, Ranges der Zensur, eingetragen und von derselben in jedem Falle zu gleichen Zeit.

2. Die Schülerzeugnisse-Bücher sind als integrirende Bestandtheile der Protokolle und als solche einige Schülerleistungen zu prüfen und zu schließen.

3. Über die bei Schülerzeugnissen-Büchern den Schlußprüfungsakt und Verfassen der Schülerzeugnisse-Bücher, s. Centr. 2. Bl. 1874, 3. ausgeführt, ist bei Schülerzeugnissen-Büchern über meine Bestimmungen von Noten bei verschiedenen Prüfungsarbeiten hier zu erlegen, in denen auch die Leistungen sind in einer solchen Schülerzeugnissen gestellt ist.

4. Die Schüler-Prüfungsarbeiten, insbesondere Gymnasien-Abiturienten, sind bisher gut genommen Bestimmung der Gymnasien-Direktoren-Konferenz.

Die Aufgaben bei Gymnasiumsarbeiten und Abiturienten von Reifezeugnissen u. dgl. sind, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben, die Verfassung der Schülerzeugnisse zu stellen und jeden Schüler vorgelegt im Modell einer Aufgabe, der Verfassung der Arbeitsaufgabe u. dgl. die möglichst kurze Bezeichnung gestalten werden.

6) Die Lehrer-Konferenzen der Gymnasien, Real- u. Bürgerschulen, Seminare u. dgl. sind darauf aufgestellt worden haben, die beim Schlußprüfungen zu betreffenden Klassenarbeiten und der Abiturienten-Arbeiten, sowie die Bestimmungen, die durch Noten in diesen Arbeiten bekanntgegeben werden, mit aller Sorgfalt, auch besonders wo diese Noten in den Schülerzeugnissen-Büchern eingetragen werden, zu beobachten.

7) Die Bestimmung, daß auf Grund von Zeugnissen gültiger und Prüfungsverhältnisse gewisser Klassen und Schulen, die Schüler von der Prüfung, Ranges der Zensur, eingetragen, Noten und Versetzungsbestimmungen von Prüfungen, Ranges der Zensur, eingetragen, in jenen Büchern, in welchen die Prüfungsarbeiten bei Zensur, den einzelnen Bestimmungen und Versetzungsbestimmungen von Prüfungen vorgelegenen Leistungen nicht vollständig zu lassen gleich, die Schüler von Noten aus einem Zeugnis K. Klassen-Abiturienten zur weiteren Bestimmung.

8) Die Schüler-Prüfungsarbeiten, insbesondere Gymnasien-Abiturienten, sind bisher gut genommen Bestimmung der Gymnasien-Direktoren-Konferenz.

Die Aufgaben bei Gymnasiumsarbeiten und bei Abiturienten von Reifezeugnissen u. dgl. sind, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben, die Verfassung der Schülerzeugnisse zu stellen und jeden Schüler vorgelegt im Modell einer Aufgabe, der Verfassung der Arbeitsaufgabe u. dgl. die möglichst kurze Bezeichnung gestalten werden.

9) Die Lehrer-Konferenzen der Gymnasien, Real- u. Bürgerschulen, Seminare u. dgl. sind darauf aufgestellt worden haben, die beim Schlußprüfungen zu betreffenden Klassenarbeiten und der Abiturienten-Arbeiten, sowie die Bestimmungen, die durch Noten in diesen Arbeiten bekanntgegeben werden, mit aller Sorgfalt, auch besonders wo diese Noten in den Schülerzeugnissen-Büchern eingetragen werden, zu beobachten.

München, den 19. Dezember 1879.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses, der Justiz und des Innern.

Für den Staatsminister:
Der Kgl. Regierungs-Präsident, K. v. Zu.

Durch den Minister des Königlichen Hauses, der Justiz und des Innern, Staatsminister Dr. Fäustle:
Der Kgl. Regierungs-Präsident, K. v. Zu.

Bekanntmachung, die Ausführung der Verordnung vom 19. Dezember 1879, die Schülerzeugnisse-Bücher betreffend.

(Vom 31. Dezember 1879.)

Auf Grund der Königlichen Allerhöchsten Entschließung vom 19. Dezember 1879, die Schülerzeugnisse-Bücher betreffend, wird Folgendes bestimmt:

1. Die Schülerzeugnisse-Bücher sind als integrirende Bestandtheile der Protokolle und als solche einige Schülerleistungen zu prüfen und zu schließen.

2. Über die bei Schülerzeugnissen-Büchern den Schlußprüfungsakt und Verfassen der Schülerzeugnisse-Bücher, s. Centr. 2. Bl. 1874, 3. ausgeführt, ist bei Schülerzeugnissen-Büchern über meine Bestimmungen von Noten bei verschiedenen Prüfungsarbeiten hier zu erlegen, in denen auch die Leistungen sind in einer solchen Schülerzeugnissen gestellt ist.

3. Die Schüler-Prüfungsarbeiten, insbesondere Gymnasien-Abiturienten, sind bisher gut genommen Bestimmung der Gymnasien-Direktoren-Konferenz.

Die Aufgaben bei Gymnasiumsarbeiten und Abiturienten von Reifezeugnissen u. dgl. sind, wenn nicht eine besondere Bestimmung vorgeschrieben, die Verfassung der Schülerzeugnisse zu stellen und jeden Schüler vorgelegt im Modell einer Aufgabe, der Verfassung der Arbeitsaufgabe u. dgl. die möglichst kurze Bezeichnung gestalten werden.

4. Die Lehrer-Konferenzen der Gymnasien, Real- u. Bürgerschulen, Seminare u. dgl. sind darauf aufgestellt worden haben, die beim Schlußprüfungen zu betreffenden Klassenarbeiten und der Abiturienten-Arbeiten, sowie die Bestimmungen, die durch Noten in diesen Arbeiten bekanntgegeben werden, mit aller Sorgfalt, auch besonders wo diese Noten in den Schülerzeugnissen-Büchern eingetragen werden, zu beobachten.

München, den 31. Dezember 1879.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses, der Justiz und des Innern.

Für den Staatsminister:
Der Kgl. Regierungs-Präsident, K. v. Zu.

Durch den Minister des Königlichen Hauses, der Justiz und des Innern, Staatsminister Dr. Fäustle:
Der Kgl. Regierungs-Präsident, K. v. Zu.

Ad Num. 8979.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Sammlung für die Christen in Syrien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der griechisch-katholische Erzbischof von Homs (Emesa) und Hamah (Epiphania), in Syrien, Gregorius Ata, dessen Diözesan-Gläubige zwischen Damaskus und Aleppo wohnen und in Folge der Verfolgungen durch die Drusen das allgemeine Unglück der syrischen Christen theilen, hat um Theilnahme an der für die Christen in Syrien Allerhöchst bewilligten Sammlung milder Beiträge in Bayern gebeten.

Dieser Bitte entsprechend ist mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16. October d. Js., (Kreis-Amts-Blatt Seite 1040) durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. d. Mts. die Anordnung getroffen worden, daß der genannte Erzbischof, welcher sich persönlich nach Bayern begeben hat, die Kollekte in den Diözesen Augsburg, Würzburg und Speyer unter den in der Ministerial-Entschließung vom 13. October d. Js. gegebenen Direktiven vollziehe, während die Sammlung durch die von dem Bischofe in Zachle abgeordneten Geistlichen, General-Vikar Moses Mathat und Sekretär Philipp Remer, sich auf die übrigen Regierungsbezirke zu beschränken hat, wovon die obengenannten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 31. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 4830.

(Die Verhandlungen des Distriktsraths pro $18\frac{60}{61}$ beim K. Landgerichte Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Culmbach pro $18\frac{60}{61}$, und zwar

A. bei der Distriktskasse:
mit Einnahme 742 fl. 39$\frac{3}{4}$ kr.
mit Ausgabe 481 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr.

Bestand 261 fl. 12$\frac{1}{4}$ kr.
Einnahmsrückstände 9 fl. —
Vermögen 300 fl. —

B. bei der Hilfskasse:
mit Einnahme 100 fl. —
mit Ausgabe 100 fl. —
Vermögen 100 fl. —

C. bei der Getreide-Magazins-Casse:
mit Einnahme 115 fl. —
mit Ausgabe 115 fl. —
Vermögen 115 fl. —

wird nach §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 2. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 8980.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsgemäß werden nachstehend die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse pro $18\frac{59}{60}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ueber

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma- für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögens-stand.		Einnahmen.		
	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Arzberg	671	492	1163	61	1007	1068	29697	200	252	1829	2081
Berneck	458	285	743	117	259	376	31281	—	335	1360	1695
Burgkundstadt	2432	115	2547	201	1334	1535	61225	2797	1385	966	2351
Creußen	1907	319	2226	534	1291	1825	48136	—	314	1301	1615
Culmbach	1511	897	2408	102	1671	1773	72248	163	1176	4562	5738
Forchheim	2461	519	2980	94	1702	1796	57116	1156	1463	2221	3684
Gefrees	48	300	348	42	306	348	36884	—	15	15	30
Goldkronach	6	480	486	47	219	266	15952	1185	11	—	11
Helmbrechts	378	2220	2598	78	2121	2199	39806	100	54	63	117
Herzogenaurach	1178	253	1431	172	1697	1869	66965	135	1689	—	1689
Höchstadt a A.	1601	82	1683	82	1335	1417	44895	—	92	1188	1280
Kirchenlamitz	18	895	913	33	815	848	45086	2031	43	474	517
Kronach	3317	826	4143	353	2637	2990	99895	53	1784	2097	3881
Lichtenberg	196	395	591	6	243	249	22540	2335	—	—	—
Lichtenfels	1115	285	1400	60	1259	1319	38255	1393	356	2253	2609
Münchberg	686	3969	4655	69	3422	3491	24749	3529	—	—	—
Naila	4	289	293	16	164	180	19224	—	—	—	—
Nordhalben	3961	54	4015	10	4002	4012	17626	1024	46	—	46
Pegnitz	93	332	425	17	396	413	35910	—	39	1371	1410
Pottenstein	1862	214	2076	79	1016	1095	51732	524	6	883	889
Redwitz	624	722	1346	61	949	1010	45520	365	751	1371	2122
Rehau	1317	6193	7510	107	257	364	20754	1054	483	2190	2673
Schauenstein	190	242	432	45	354	399	27561	470	—	—	—
Schwarzenbach a S.	54	1591	1645	92	355	447	29271	3359	233	1801	2034
Schwarzenbach a. W.	132	404	536	23	200	223	7216	—	—	—	—
Selb	101	1696	1797	20	1429	1449	14226	4077	—	—	—
Staffelstein	1213	1648	2861	84	1784	1868	55462	5373	64	759	823
Thiersheim	69	376	445	20	425	445	10542	331	3	1110	1113
Wallenfels	1288	66	1354	52	713	765	30966	1530	105	—	105
Weißenstadt	11	423	434	29	405	434	39614	150	16	2340	2356
Wunsiedel	203	702	905	61	646	707	52080	540	1618	7294	8912

Bayreuth, am 29. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils,

ſ i ch t

gistrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungsjahr 18[illegible].

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.	
Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl.	fl	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl	fl.	fl.
29	1879	1908	302	400	341	—	341	4	201	205	4927	—
9	1649	1658	4771	—	293	—	293	5	124	129	5596	—
42	1738	1780	11024	333	246	—	246	32	216	248	3492	14
27	1372	1399	1124	—	151	15	166	8	53	61	1337	—
10	4861	4871	9906	—	11040	1234	12274	1010	5219	6229	131834	354
90	2990	3080	24264	—	20640	268	20908	2513	5521	8034	343391	75
—	30	30	350	—	92	45	137	1	82	83	2208	—
—	10	10	284	—	32	27	59	14	49	63	648	—
2	78	80	421	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78	1806	1884	3344	534	4491	5	4496	131	1216	1347	76349	3043
16	1312	1328	2657	133	2524	121	2645	251	2540	2791	64677	—
18	474	492	7674	1523	23	—	23	1	22	23	533	—
26	2576	2602	15591	—	10774	65	10839	1687	4038	5725	205427	457
—	—	—	—	—	302	55	357	—	122	122	5526	—
3	2588	2588	6196	—	16241	2369	18610	131	16103	16234	78441	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	521	186	707	4	80	84	4585	—
2	8	10	293	—	349	—	349	11	269	280	2838	—
16	1385	1401	3436	—	931	—	931	80	391	471	13686	—
3	876	879	6123	—	4999	17	5016	303	8776	9079	95398	—
31	1516	1547	3121	—	1215	—	1215	42	473	515	14037	—
38	1955	1993	11665	—	483	24	507	6	85	91	2583	—
—	—	—	—	—	35	—	35	—	34	34	824	—
24	1971	1995	1723	943	117	16	133	1	—	1	2653	—
—	—	—	—	—	142	25	167	1	125	126	1053	—
—	—	—	—	—	122	—	122	—	122	122	2719	—
30	1590	1620	22208	290	1215	171	1386	106	1074	1180	65318	1654
1	1112	1113	3988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	28	28	519	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	2319	2347	5529	100	—	—	—	—	—	—	—	—
98	7877	7975	31634	—	6769	46	6815	671	3541	4212	121519	650

Kammer des Innern.

Präſident.

Graf.

Ueber

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Kassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußerten Vermögenstheilen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Arzberg	654	15½	1090	35¼	161	23½	3066	31¾	—	—	—	—	111	—	—	—	5080	46½
Berneck	21	35	2921	6¾	402	33½	676	44¼	52	30	126	33½	50	6	—	—	4251	9
Burgkundstadt	454	44¾	2982	1⅜	151	9	691	24	—	—	200	—	340	34	—	—	4819	53⅛
Creußen	476	59	809	26½	125	20	1446	35	—	—	—	—	1536	54¼	—	—	4395	4¾
Culmbach	1851	25⅞	6736	52¼	4124	54¾	20773	47⅜	—	—	—	—	3544	—	—	—	37031	— ⅜
Forchheim	6297	23⅜	12890	10⅞	3155	—½	5448	48½	397	30	—	—	22	37½	—	—	28221	11¼
Gefrees	26	15½	1118	4¼	304	48	561	27⅜	—	—	—	—	—	—	—	—	2010	36
Goldkronach	428	13¼	890	10¼	478	49⅜	902	55	—	—	—	—	20	37½	—	—	2720	45⅜
Helmbrechts	171	4½	812	43¼	569	32	1359	10	193	47½	862	44¼	—	—		—	3969	1½
Herzogenaurach	140	2⅜	2449	39⅜	284	47½	691	43	—	—	—	—	610	—	—	—	4259	27½
Höchstadt a. A.	1672	4⅛	2948	40⅞	406	29⅝	1637	22⅜	—	—	—	—	—	—	1474	—	8130	37⅝
Kirchenlamitz	—	30	980	57¼	347	21	953	33½	227	45	—	—	—	—	—	—	2510	6¾
Kronach	3846	42½	11490	40⅝	1561	28	11765	7	—	—	—	—	4550	32¾	—	—	33666	6
Lichtenberg	208	49	1480	27½	126	22¾	271	23	—	—	—	—	109	44	—	—	2196	46¼
Lichtenfels	1089	51¼	1263	58⅜	1230	5½	810	32	388	5½	—	—	956	30	—	—	5728	35½
Münchberg	816	58½	5614	28	1423	47¼	8243	12	—	—	—	—	240	4½	—	—	16388	30¼
Naila	1045	54	933	38⅝	166	—	1229	15⅝	73	39½	—	—	160	—	—	—	3608	27⅜
Nordhalben	468	45	316	31¼	95	—	891	14	—	—	—	—	120	49½	—	—	1892	19½
Pegnitz	21	53	1310	19	988	19	1493	4¼	394	55¼	836	12	200	—	745	—	5909	38⅛
Pottenstein	370	39½	1274	47½	250	—	67	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1962	42
Redwitz	1709	56½	3717	26	457	54½	2033	53	161	29	—	—	32	2	200	—	8372	43
Rehau	43	26½	1401	59¾	349	17	832	53¾	527	16¾	—	—	—	—	10	—	3164	53¾
Schauenstein	438	18¼	529	54⅝	313	7¼	381	7½	247	4½	—	—	57	33	—	—	1967	32⅞
Schwarzenbach a. S.	1898	23¼	1929	59½	283	30	4233	—¼	—	—	289	37⅛	45	50	—	—	8680	19⅛
Schwarzenbach a. W.	3045	3½	451	9½	225	30	130	41	40	—	50	—	3052	24	—	—	6974	48
Selb	1778	59½	1133	5½	643	23	2278	15½	—	—	531	6	103	39	36	—	6504	28½
Staffelstein	964	54⅜	1501	2¼	434	35	1074	55⅛	58	40	—	—	—	—	361	45	4411	16
Thiersheim	951	6⅝	705	58¾	184	6	651	11½	—	—	—	—	1302	42½	—	—	3895	5⅜
Wallenfels	511	47⅛	3045	12¾	48	40½	118	47	—	—	—	—	50	—	1230	13½	5004	41¾
Weißenstadt	19	57	569	53¼	383	45	2653	2⅛	451	22	—	—	—	—	—	—	4205	39⅛
Wunsiedel	3397	25⅛	10639	4⅛	1681	17	6375	52½	—	—	—	—	1652	59½	—	—	23746	39

ſicht

Städten und Märkten II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{5}{56}$

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres.																Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und der Polizei		Bäuten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	893	26	324	45	495	26	—	—	368	10½	—	—	—	—	2081	47½	2998	58$\frac{1}{2}$	—	—
65	58	1389	13¾	356	47$\frac{7}{8}$	2259	3¼	67	—	56	—	—	—	21	47	4215	49$\frac{7}{8}$	35	19$\frac{7}{8}$	—	—
172	8	1780	34$\frac{5}{8}$	323	42½	2745	12½	335	—	—	—	—	—	105	39¾	5462	17$\frac{1}{8}$	—	—	642	24$\frac{1}{8}$
14	3	841	20$\frac{1}{2}$	345	1$\frac{1}{2}$	871	42	1500	—	16	—	—	—	50	39½	3638	57¾	756	7	—	—
7	6½	17983	48¼	2674	27¾	6047	5½	9880	—	—	—	—	—	41	—	36633	28	397	32$\frac{5}{8}$	—	—
—	—	7565	1$\frac{3}{4}$	1017	15½	5331	33¾	3500	—	4186	36$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	21610	27$\frac{3}{4}$	6610	43½	—	—
—	5	791	30$\frac{1}{4}$	616	32¾	576	16	—	—	11	27$\frac{1}{4}$	—	—	1	3	1998	54$\frac{1}{2}$	11	41½	—	—
35	45	1105	15$\frac{1}{4}$	324	24	426	7	—	—	655	47	—	—	—	—	2547	18¼	173	27$\frac{1}{8}$	—	—
15	—	978	54¼	43	59	1080	54	35	18	1296	49$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	3450	55½	518	6	—	—
51	44$\frac{1}{4}$	1493	43$\frac{1}{4}$	166	2	160	32	595	3¾	428	36$\frac{3}{4}$	162	53	—	—	4375	17$\frac{5}{8}$	—	—	115	50$\frac{1}{8}$
531	1$\frac{6}{8}$	1302	15$\frac{1}{8}$	357	13	1881	24$\frac{1}{8}$	—	—	3421	40	—	—	—	—	7493	45$\frac{1}{8}$	636	54$\frac{2}{8}$	—	—
52	48$\frac{1}{4}$	710	45	153	57$\frac{1}{4}$	609	35½	—	—	—	—	110	51½	—	—	1637	57½	872	9$\frac{1}{4}$	—	—
—	30	14501	12$\frac{1}{4}$	1790	7¾	7364	57	4475	—	—	—	557	3	—	—	28688	50	4977	16	—	—
—	—	696	5$\frac{1}{2}$	137	11¼	413	28	50	—	18	36	—	—	36	—	1351	20½	845	25$\frac{1}{2}$	—	—
1	43	2388	50$\frac{1}{4}$	98	43¼	2164	59¼	—	—	32	4¼	555	—	56	40	5296	1	432	34$\frac{1}{2}$	—	—
690	28¾	5596	31$\frac{1}{4}$	886	45	2610	5½	81	21	6285	48$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	16151	—¼	237	39	—	—
—	—	929	21½	4	28¾	667	6½	160	—	747	26$\frac{3}{4}$	68	40	—	—	2544	3	1064	24$\frac{5}{8}$	—	—
562	12	613	4	85	32½	340	52	—	—	411	24½	12	—	223	8	2248	13	—	—	355	53½
112	10	895	54½	2315	29	577	38¼	—	—	1602	18	—	—	—	—	5503	29$\frac{3}{4}$	486	9	—	—
223	32¼	1059	8¾	64	42	915	32½	—	—	34	40$\frac{3}{4}$	—	—	16	—	2303	36¼	—	—	340	54$\frac{3}{4}$
142	51	1906	55¼	1333	10¾	2005	25	207	10½	1553	27$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	7199	—¼	1173	42$\frac{3}{4}$	—	—
4	8¼	1075	58$\frac{3}{4}$	396	9¼	1294	32	134	—	28	14	—	—	119	—	3052	57¼	111	56	—	—
—	—	739	6$\frac{1}{2}$	575	55$\frac{3}{4}$	356	57$\frac{3}{4}$	50	—	200	—	1	30	—	—	1923	30	44	2$\frac{3}{8}$	—	—
10	43½	1327	21$\frac{1}{4}$	2062	56	1454	22¼	—	—	2835	47$\frac{1}{4}$	30	59	—	—	7722	10	958	9$\frac{7}{8}$	—	—
236	42	916	58½	209	8	310	28$\frac{1}{4}$	174	—	4946	17	—	—	39	30	6833	4	141	41	—	—
415	47½	1338	46$\frac{3}{4}$	1531	47¼	461	56$\frac{1}{4}$	135	21	33	39¼	31	6	55	3	4003	27¼	2501	1	—	—
1478	45	1400	42$\frac{1}{4}$	426	58	1086	34$\frac{1}{4}$	184	—	19	54	—	—	350	—	4937	54¼	—	—	526	38¼
25	1	667	7¼	115	12½	706	24$\frac{1}{4}$	1313	10½	212	—	—	—	—	—	3038	56¼	856	9$\frac{1}{8}$	—	—
6	—	1455	20$\frac{1}{4}$	175	11	1237	18½	—	—	1275	12	—	—	5	51	4155	2$\frac{3}{4}$	849	39	—	—
115	—	665	6¼	232	43	1328	31	—	—	1371	17$\frac{1}{8}$	—	—	—	—	3712	37$\frac{3}{8}$	493	1$\frac{1}{8}$	—	—
83	59¾	6212	52$\frac{3}{4}$	1215	42	4846	18¾	1901	15	4932	7½	—	—	217	53¼	19410	9	4336	30	—	—

Namen der Gemeinden.	Verzeichniß.	Nicht verzeichnet.	Summa.	Schulden.	Activ-Vermögen.	Passiv-Rückstände.
Nieburg	18196	42	18238	32041	4	—
Neustadt	57903	19	11496	39454	1645	48
Neustadt-Wasserfuhr	11496	19	57903	39454	1645	48
Neuhaus	18254	19	18273	37515	172	494
Neuhaus	56749	19	56768	37515	172	494
Neuhaus	51974	—	51974	37515	172	494
Neuhof	9787	46	19333	19020	53	—
Neuhof-Ellerhoop	9546	46	9592	19020	53	—
Neuhaus-Oste	2861	—	2861	19020	53	—
Neuguarenhorst	38686	19	38705	40754	1	6017
Neuhaus-Oste	45484	1324	46808	53443	34	2468
Neuhaus-Oste	7464	18	45484	12727	1	—
Neuhaus-Oste	38020	1306	39326	40716	33	2468
Neuhaus-Oste	19465	—	19465	53531	34	2468
Neuhaus-Oste	19465	—	19465	53531	34	2468
Neuhaus-Oste	19465	—	19465	53531	34	2468
Neuhaus	1088	—	1088	19022	9	—
Neuhaus	8668	—	8668	19022	9	—
Neuhaus	11088	—	11088	19022	9	—
Neuhaus	12370	312	12682	54478	1237	341
Neuhaus	12370	312	12682	54478	1237	341
Neuhaus	8613	19	8632	19022	9	—
Neuhaus	4348	38	4386	9686	1600	54
Neuhaus-Oste	51475	1324	52799	37515	5034	2468
Neuhaus-Oste	12374	18	12392	53286	47	1040
Neuhaus-Oste	12374	18	12392	53286	47	1040
Neuhaus	49734	—	49734	36546	1140	18
Neuhaus	3107	—	7107	19649	3715	38
Neuhaus	46627	—	46627	36546	1140	18
Neuhaus	7016	18	7034	19649	3715	38
Neuhaus	164618	44	164662	284218	9	3

Bayreuth, am 19. Dezember 1846.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Petersdorff, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 9633.

Bekanntmachung.

(Die Prüfung der Bauhandwerker pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Bauhandwerker, nämlich der Adspiranten zur Erlangung von Steinhauer-, Maurer- und Zimmermeister-Conzessionen nach den im §. 66 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 bezeichneten beiden Categorien, dann der Adspiranten zum Betriebe des Gewerbs eines Mühlarztes wird für das heurige Jahr am

Freitag den 15. März l. Js.

am Sitze der unterfertigten Stelle ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche um Zulassung rechtzeitig und zwar längstens bis zum

Freitag den 15. Februar l. Js.

bei der Distrikts-Polizeibehörde ihres Heimaths- oder dermaligen Aufenthaltsortes anzubringen, wobei die Steinhauer-, Maurer- und Zimmergesellen ausdrücklich zu erklären haben, ob sie die Prüfung für Bewerber um Conzessionen in Städten I. und II. Classe oder in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden, welche zwar gleichzeitig, aber gesondert stattfinden wird, zu erstehen gedenken.

Behufs gehöriger Begründung der Zulassungs-Gesuche haben die betreffenden Bauhandwerker bei Anbringung ihrer Gesuche selbst den Nachweis zu liefern:

a) über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschul-Unterricht, über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, sowie über allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehr-Anstalten,

b) über guten Leumund und insbesondere über tadellose Aufführung während der Lehr- und Gesellenzeit,

c) über die mit Erfolg bestandene Lehre,

d) über fünfjährige Gesellenzeit mit mindestens dreijähriger wirklicher Arbeitsleistung oder über das Vorhandensein der Voraussetzungen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 35 der Gewerbe-Instruktion eine Ausnahme bezüglich der Dauer der fünfjährigen Gesellenzeit zulassen.

Die unter lit. b, c und d erwähnten Nachweise sind durch das Arbeitsbuch zu liefern.

Zeichnungsproben sind nicht den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung beizufügen, sondern diese Proben, welche mit der Bestätigung der wirklichen Anfertigung durch die Gesuchsteller versehen seyn müssen, sind der Prüfungs-Commission unmittelbar zu übergeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden schlüßlich beauftragt, unverzüglich für die möglichste Verbreitung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen, die bei Anbringung der Zulassungsgesuche übergebenen Nachweise mit Rücksicht auf §. 35 der allegirten Vollzugs-Instruktion genau zu prüfen, die allenfalls nothwendigen Ergänzungen, beziehungsweise Erhebungen sofort anzuordnen und nach vollständiger Instruktion der einzelnen Gesuche die einschlägigen Verhandlungen der unterfertigten Stelle zuverlässig bis

Mittwoch den 20. Februar l. Js.

in Vorlage zu bringen.

Später in den Einlauf kommende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bayreuth, am 4. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8422.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro I. Quartal $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im I. Quartale $18\frac{60}{61}$ wurden folgende Waisenhauspfründen verliehen, und zwar:

Vom 1. October 1860 an:

A. Doppelwaiſen.

1) Raithel, Johann Georg, zu Schwarzenbach a. d. S., K. Landgerichts Rehau, mit 10 fl.
2) Schuſter, Johann Adam, zu Pörbitſch, K. Landgerichts Culmbach, mit . . . 10 fl.
3) Opel, Johann Heinrich, zu Geſees, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 10 fl.
4) Hoffmann, Margaretha, zu Conradsreuth, K. Landgerichts Hof, mit . . . 10 fl.
5) Schüller, a) Theodore Erneſtine, b) Sophie Aliſe Friederike, zu Bayreuth, Stadt-Magiſtrats Bayreuth, mit . . 20 fl.
6) Maiſel, Katharina, zu Meyernberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 10 fl.
7) Kühlein, Eva Margaretha Chriſtiane Louiſe, zu Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 10 fl.
8) Hilpert, Heinrich, zu Weißenſtadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waiſen.

9) Wohlrab, Anna Katharina, zu Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit . . 8 fl.
(Dieſe Waiſe hat nach hoher Regierungs-Entſchließung vom 26. October 1860, Nr. 887 in die der Waiſe Johann Nikol Wohlrab unter Nr. 2735 wiederholt verliehene Pfründe einzutreten.)
10) Uebelhack, Johann Adam, zu Unterſteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . 8 fl.
11) Otto, Andreas, zu Thierſtein, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . . 8 fl.
12) Holzſchuher, Mathilde, zu Naila, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.
13) Selferth, Eva Eliſabetha, zu Hauenreuth, K. Landgerichts Wunſiedel, mit . 8 fl.
14) Baumgärtel, Margaretha, zu Warmenſteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 8 fl.
15) Böhme, Anna Barbara, zu Röhrſteig, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
16) Retſch, Barbara, zu Großenhüll, K. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.
17) Leupold, Peter, zu Donndorf, Königl. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
18) Hammon, Johann, zu St. Johannis, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 8 fl.
19) Fiſcher, Johann Karl, zu Naila, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . 8 fl.
20) Engelbrecht, Anton Friedrich Wilhelm, zu Remmersdorf, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 8 fl.
21) Pöhner, Johann, zu Neudroſſenfeld, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 8 fl.
22) Wohlrab, Johann Georg, zu Schönwald, K. Landgerichts Selb, mit . . 8 fl.
23) Glas, Margaretha, zu Goldmühl, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 8 fl.
24) Köhler, Johann Martin Chriſtian, zu St. Georgen, Stadt-Magiſtrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
25) Müller, Johanna Maria, zu Helmbrechts, Königl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
26) Burkhardt, Anna Maria, zu Bayreuth, Stadt-Magiſtrats Bayreuth, mit . . 8 fl.
27) Gehauf, Margaretha, zu Eckersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 8 fl.
28) Reiß, Anna Margaretha, zu Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . 8 fl.
29) Gräf, Johann Peter Albrecht, zu Bayreuth, Stadt-Magiſtrats Bayreuth, mit . 8 fl.
30) Förſter, Margaretha, zu Pegnitz, Kgl. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . 8 fl.
31) Weber, Katharina Kunigunda, zu Suttenbach, Königl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
32) Stengel, Johann Sebaſtian, zu Lippertsreuth, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.

33) Prechtel, a) Katharina, b) Kunigunda, zu Wizleshofen, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 16 fl.

Vom 1. November 1860 an:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Weiß, Elisabetha Margaretha, zu Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.
2) Stahlmann, Friedrich, zu Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
3) Riedelbauch, Johann, zu Hohenknoten, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
4) Groh, Johann Friedrich, zu Gottmannsgrün, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.
5) Fikenscher, Dorothea Johanna Christiana, zu Rothleiten, Kgl. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
6) Brosy, a) Johann Adam, b) Caroline Emmerentia, zu Weidenberg, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . . . 16 fl.
7) Popp, Erhardt, zu St. Johannis, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
8) Schoberth, Johann Albrecht, zu Weißenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . 8 fl.
9) Schlott, Johann Nikol, zu Selbitz, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 8 fl.
10) Schmidt, Georg Gottlieb Friedrich, zu Selbitz, K. Landgerichts Naila, mit . 8 fl.
11) Puchta, Johann Wolfgang, zu Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit . . 8 fl.

Vom 1. December 1860 an:

A. Doppelwaisen:

1) Friedrich, a) Johann Heinrich, b) Margaretha Henriette, zu Lippertsgrün, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . 20 fl.

B Einfache Waisen.

2) Probst, Johann Paulus, zu Weißenstadt, K Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.
3) Fuchs, Johann Michael, zu Oberweisenbach, K. Landgerichts Selb, mit . . 8 fl.
4) Wölfel, Johann Nikol, zu Mühlbach, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
5) Pühlhorn, Georg, zu Döllnitz, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . 8 fl.

Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, sowie die Betheiligten werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen wegfällt.

Bayreuth, den 29. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 9513.

(Den Vollzug des Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmung in Art. 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850, dann im Vollzuge des im rubrizirten Betreffe am 12. Juni 1853 ergangenen Reskriptes der K. Staats-Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen, Kreis-Amtsblatt 1853, pag. 565, werden die Vergütungssätze für die Kostportionen des einzuquartierenden Militärs und die an dasselbe abzugebenden Fourage-Rationen für das Kalenderjahr 1861, wie folgt, festgesetzt, beziehungsweise auf die beigesetzten Preise erhöht:

A. Kostportionen:

1)	für die Verabreichung der vollen Kost .	31 kr.
2)	für die Mittagskost	18 kr.
3)	für die Abendkost	9 kr.
4)	für die Morgenkost	4 kr.
5)	für das zu verstärkende Mittagsessen, wenn nämlich Mittag- und Abendbrod zusammen eingenommen wird	27 kr.

Hiezu kommt noch die Vergütung für Quartier, Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung mit . . . . . 4 kr.
wenn die Einquartierung über Nacht erfolgt.

B. Fourage-Rationen:

1) Für die schwere Ration der Zugpferde, nämlich:
$\frac{1}{10}$ Schäffel Haber auf . . . . . 22½ kr.
10 Pfund Heu . . . . . 9 kr.
31½ kr.

2) für die Ration der schweren Cavallerie, nämlich:
$\frac{1}{12}$ Schäffel Haber auf . . . . . 18¾ kr.
10 Pfund Heu . . . . . 9 kr.
27¾ kr.

3) für die Ration der leichten Cavallerie, nämlich:
$\frac{1}{10}$ Schäffel Haber auf . . . . . 15 kr.
9 Pfund Heu . . . . . 8 kr.
23 kr.

Hiernach haben sich die Marschbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

Bayreuth, den 5. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 1292.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des selbstständigen Einzelrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem Königl. Landgerichte Kirchenlamitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. II. Landgerichts-Assessor Wilhelm Karges zu Kirchenlamitz wurde von dem unterzeichneten Gerichtshofe im Einverständnisse mit der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm Heutigen zum selbstständigen Einzelrichter für das Notariat und Hypothekenamt des Königl. Landgerichts Kirchenlamitz ernannt.

Bamberg, den 29. December 1860.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.
v. Kleinschrod.

Then.

Ad Num. 1481.

(Die Wiederbesetzung der I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte I. Pfarr- und Dekanatsstelle in Thurnau wird zur Bewerbung innerhalb der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte baar . .	378 fl.	22⅔ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung, geräumig	35 fl.	— kr.
3¾ Tagwerk Felder, 7 Tagwerk Wiesen, ½ Tagwerk Garten . . .	194 fl.	42 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	109 fl.	34½ kr.
Pfarr-Ertrag	717 fl.	39½ kr.
Dekanatsfunktions-Gehalt	200 fl.	— kr.

Bayreuth, den 28. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.
Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde bei dem Stadt-Magistrate in Goldkronach für den verstorbenen Magistratsrath, Wundarzt Heinrich Bauer zu Goldkronach, und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Zeugmachermeister Ernst Herold in Goldkronach als Magistratsrath dortselbst bestätigt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 4. Bayreuth, Sonnabend den 12. Januar 1861.

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro 1861. — Landesverweisung des Karl Bauer (Bartmann) von Beerfelden, großh. hessischen Landgerichts gleichen Namens. — Ueberweisung der Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungs-Kasse des Staats. — Familien-Fideicommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof. — Erledigung der Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg a. d. Tauber. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Ad Num. 9305.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 6. December v. Js. wurde Franz Knauf, ledig von Wenkheim, großherzogl. bad. Amtsgerichts Bischofsheim a. d. Tauber, wegen fortgesetzten, unter einem besonders erschwerenden Umstande verübten Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Franz Knauf das durch Regierungs-Ausschreiben vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, am 6. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

* * *

Signalement und Kleidung des Franz Knauf von Wenkheim.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 11", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase proportionirt, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen ohne.

Kleidung: schwarze Tuchkappe, baumwollenen gestrickten Spenser, mehrfärbiger Shlips, braune Sommerzeugweste, blaugestreifte Sommerhose, leinenes Hemd, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 9833.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Abhaltung eines Hebammen-Lehrkurses pro $18\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. wurde genehmigt, daß an der Hebammenschule zu Bamberg im laufenden Jahre ein Lehrkurs abgehalten werde, welcher

am 1. März l. Js.

beginnen wird.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr die Gesuche gehörig zu instruiren, und

innerhalb 14 Tagen

zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 8. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8726.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Karl Bauer (Bartmann) von Beerfelden, großh. hessischen Landgerichts gl. Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 14. November v. Js. wurde Karl Bauer, lediger Kellner von Beerfelden, großh. hessischen Landgerichts gleichen Namens, wegen Widersetzung, Amtsehrenbeleidigung und Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von drei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Karl Bauer das durch Regierungs-Ausschreiben vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 6. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter, angeblich 38 Jahre, Größe 5' 5" 6"', Haare röthlich, Augen blau, Nase klein, Gesicht länglicht.

Kleidung.

Brauner Filzhut, schwarzer Raglan, grau karrirte Hose, kalblederne Stiefel, schwarze Tuchweste, schwarz und rothgestreiftes Halstuch.

Ad Num. 5742.

(Die Ueberweisung der Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungskasse des Staates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Schlußsatze des §. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt vom Jahre 1856, S. 423) bleiben alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche Behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung werden alle Private, Gemeinden und Stiftungen, welche sich noch im Besitze von ständigen Grundrenten oder von Handlohns-Aequivalenten befinden, deren Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates beabsichtigt wird und überhaupt nach Maasgabe der Art. 22, 25 und 26 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848, Seite 97 — 118) noch zulässig ist, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die im Art. 25, Abs. 3 des letzt erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Ueberweisungs-Anzeige bis längstens 30. September 1861 an die unterfertigte Kgl. Stelle zu erstatten,

da später einlaufende Anmeldungen eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Bayreuth, am 15. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ulmer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1004.

(Das Familien-Fideicommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof beabsichtigen, ihrem Familienfideicommisse eine erkaufte Wiese, die s. g. Baderswiese, Pl.-Nr 204, zu 1,097 Tagw. in der Steuergemeinde Pfaffendorf einzuverleiben. — Etwaige unbekannte Gläubiger, welche bezüglich dieses Grundstückes persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termines von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls das oben bezeichnete Grundstück als ein Bestandtheil des Familienfideicommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderung sich nicht mehr an dieses Grundstück, sondern nur an das Allodialvermögen der Schuldner oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur mit der Beschränkung, daß die Gläubiger, welche sich innerhalb des Termines gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 5. November 1860

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Papius, Präsident.

Richter, Sekretär.

Ad Num. 1652.

(Die Erledigung der Pfarrei Tauberscheckenbach, Dekanats Rothenburg an der Tauber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Tauberscheckenbach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Februar 1861 auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch feststehenden Fassionsentwurfes mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	27 fl. 30	kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	3 fl. 45	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	20 fl. —	kr.
aus 50 Dez. Garten	— fl. —	kr.
aus Aeckern zu 5 Tagw. 31 Dez. bayer. Maßes und $\frac{2}{3}$ Morgen 21,8 Ruthen württemb. Maßes	57 fl. 11½	kr.
aus den Wiesen zu 15 Dez. bayer. Maßes und 2$\frac{1}{3}$ Morgen 2,5 Rth. württemberg. Maßes	30 fl. 45¼	kr.
aus den Waldungen zu 1 Tagw. 70 Dez. bayer Maßes, 4$\frac{2}{3}$ Morg. 14,4 Ruth württemb. Maßes	6 fl. —	kr.
aus 94 Dez. Gemeindewasen . .	— fl. —	kr.
1 Tagw. 32 Dez. Oedung mit einigem Buschholz	— fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	241 fl. —	kr.
Schafrecht	— fl. 15	kr.
Weiderecht	— fl. 24	kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 42 fl. 52½ kr.

Summa 429 fl. 43 kr.

Die Lasten hievon ab mit 1 fl. 38 kr.

Reinertrag 428 fl. 5 kr.

Ansbach, den 31. December 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt, hat in geheimer Sitzung vom 14. December verflossenen Jahrs, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident; Laumer, von Grundherr, Dr. Sartorius, Räthe; Seiffert, Assessor; Jergius, II. Staatsanwalt; Hunger, Sekretär, beschlossen:

1) Es sey zwar sowohl in Nr 312 des Nürnberger Anzeigers durch den Aufsatz „Heraus mit der Farbe", als auch in Nr. 322 desselben Blattes durch den „Von der Donau" signirten Aufsatz der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und deßhalb die Nr. 312 und 322 des Nürnberger Anzeigers, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

2) Es sey jedoch das Strafverfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer zu Nürnberg einzustellen,

und zwar in Anwendung der Art. 2 und 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, Art. 49, Ziff. 5, und Art. 63, Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 3. Januar 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken wurde der Forstgehilfe Friedrich Rochholz vom Reviere Rieblich zum Reviere Lauenhain und hingegen der Forstgehilfe Georg Barth vom Reviere Lauenhain zum Reviere Rieblich versetzt.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden bei der Landwehr-Abtheilung in Selb, nämlich der Oberlieutenant, Bäckermeister Thomas Pöhlmann und der Unterlieutenant, Müllermeister Peter Hönika zu Hauptleuten befördert.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. Januar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	96	
„ „ „ 4 %	99⅝	
„ „ „ 4½ %	101½	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	99½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	-	793

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 5. Bayreuth, Mittwoch den 16. Januar 1861.

Inhalt:

Errichtung einer Dampfschneidsäge in X. durch den israelitischen Großhändler N. N. — Verhandlungen des Distriktsrathes Pottenstein pro 18⅝. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Verhandlungen des Distriktsrathes Nordhalben pro 18⅝. — Landesverweisung des Michael Herrmann von Adelmannsfelden, K. württemb. Oberamtsgerichts Aalen. — Verhandlungen des Distriktsrathes Pegnitz pro 18⅝. — Verhandlungen des Distriktsrathes Berneck pro 18⅝. — Vorlage der 1859er und 1860er Rechnungen des landwirthschaftlichen Vereins. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 10,737.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Errichtung einer Dampfschneidsäge in X. durch den israelitischen Großhändler N. N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke eine in rubrizirtem Betreffe unterm 6. Januar 1861 ergangene höchste Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten behufs der Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 11. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern,
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 18 des Edikts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen im Königreiche betreffend, ist die Betreibung aller Manufakturen, Fabriken, Gewerbe, Handwerke, sie mögen zünftig oder nicht zünftig seyn, (Bräuereien, Schenk- und Gastwirthschaften ausgenommen) den Juden, insofeine ihrer Ansäßigmachung nichts im Wege steht, wie den Christen gestattet.

Hieraus folgt aber nicht mehr, als daß dem nicht ansäßigen Israeliten eine persönliche Conzession zum Gewerbsbetriebe oder die Bewilligung zur Ausübung eines Realrechtes, worauf er sich an einem Orte niederlassen will, nur unter der Bedingung der Ansäßigmachung auf eine

erledigte Matrikelstelle oder außer der Matrikelzahl nach §. 13 des Edikts ertheilt werden darf.

Daß mit der Vorschrift des §. 18 aber auch eine Beschränkung des Gewerbsbetriebs bereits ansäßiger Israeliten beabsichtigt worden sei, kann weder aus dem Wortlaute dieses Paragraphen noch aus den hiemit zusammenhängenden Bestimmungen des Edikts vom 10. Juni 1813 abgeleitet werden.

Denn das Edikt legt ja dem Gewerbs-Betriebe der Israeliten keine Hindernisse in den Weg, sondern hebt im Gegentheile die in dieser Beziehung bestandenen Beschränkungen auf, und will die Juden hinsichtlich des Gewerbs-Betriebs mit wenigen Ausnahmen den Christen gleich behandelt wissen, nur der Ansäßigmachung derselben tritt es noch mit Ausnahms-Bestimmungen entgegen.

Insoferne daher ein Gewerbsbetrieb mit der Ansäßigmachung in keinem Zusammenhange steht und nicht geeignet ist, die Ansäßigmachung zu begründen, erscheint es nicht gerechtfertigt, die Israeliten Beschränkungen zu unterwerfen, welche auf die Christen nicht gleichmäßig Anwendung finden.

München, den 6. Januar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk. (gez.) von Neumayr.

(gez.) Rüßler.

Ad Num. 6597.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Pottenstein pro 18$\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Pottenstein pro 18$\frac{6}{7}$, und zwar

I. der Distriktskasse:

mit 2877 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr. Einnahmen,
2805 fl. 34$\frac{1}{2}$ kr. Ausgaben,

71 fl. 42$\frac{3}{4}$ kr. Bestand,
80 fl. — $\frac{1}{4}$ kr. Außenstände;

II. der Sparkasse:

mit 1022 fl. 14$\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen,
1030 fl. 35$\frac{3}{4}$ kr. Ausgaben,

8 fl. 21 kr. Defizit,
83 fl. 32 kr. Vermögen;

III. der Viehleihkasse:

mit 46 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr. Einnahmen,
40 fl. 30 kr. Ausgaben,

5 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr. Bestand,
50 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9596.

(Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. August 1857, Kreis-Amtsblatt pag. 1087, werden die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiermit in Kenntniß gesetzt, daß nach Inhalt eines am 31. v. Mts. hieher ergangenen höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern die K. hannöver'sche Staatsregierung die Anordnung getroffen hat, daß über alle im Königreich Hannover vorkommenden Todesfälle von Ausländern beglaubigte Auszüge aus den Kirchenbüchern den betreffenden Behörden des Heimathsstaates von Amtswegen zugestellt werden.

Bayreuth, den 6. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4550.

Verlautbarung.

(Die Verlautbarung der Gültigkeitsdauer derselben pro 1823 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf den §. 21 des Gesetzes über die Erbschaften vom 24. März 1812, und auf die Verordnung des Justizhofrecurses vom 3. Februar 1812, wird hiemit

A. der Gerichtsbezirk

an Orte 3 Meilen,

dann 1 St. 7 Meilen,

113 1/2 St. 11 Meilen,

B. der Gerichtsbezirk

mit 2 St. 24 St. Meilen,

dann 1 St. 31 Meilen,

1 St. 1 St. Meilen,

kundt und Wissenschaft gemacht.

Gegeben, den 8. Januar 1823.

Königlicher Regierung von Oberösterreich,

Kammer des Innern.

Freiherr von Hebenstreit, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6977.

Von der k. k. Landesregierung ob der Enns.

Gültigkeitsdauer von Ehrlosenden.

(Die Verordnung des Michael Hermann von Hochbrunner, k. k. wirklichen Landrechtsrathes, dann k. k. Landesregierungsrathes, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Endefertigten, verordneten Cäsarischen Michael Hermann von Hochbrunner, k. k. wirklichen Landrechtsrathe dann k. k. Landesregierungsrathe, wurde nach Erkennung der k. k. Hofgerichts Commission vom 19. d. Mts. Zahl 3910 gegen den Leonhard Schmidten in Zellenreith ob einer gegen selben pendenten Ehrenbeleidigungs-Klage bewilligte gerichtliche Gültigkeitsdauer verordnet und nach erfolgender Ehrlosigkeit hiemit kundt gemacht.

Als eben Gegebenen Gültigkeits werden Einem jeden weitern unbefugtlichen Eingriffen in Gemäßheit gegen Gegeben, den 14. Januar 1823.

Königlich-Regierung von Oberösterreich,

Kammer des Innern.

Freiherr von Hebenstreit, Präsident.

Graf.

Signalement

des Michael Hermann von Hochbrunner, Verlebt 42 Jahre alt,

Seiner Statur,

mittler 6' —

der länglichten Gestalt,

grauen Haarfarbe,

braunen Haar,

grauen Augen,

einen Bart,

einer Nase,

klein- und geringen Mundes,

mittlern Kinne,

großen Mund,

spitz Kin,

führt die ehemalige Charge

als ehem. wirklichen Landrechts.

Ad Num. 4587.

Verlautbarung.

(Die Verordnungen der Gültigkeitsdauer pro 1823 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die Verordnungsfrist der Gültigkeitsdauer pro 1823 als

1823 1. — St. Meilenlauf,

113 1/2 Stk. 7 Meilen,

113 1/2 11 St. Meilenlauf,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4889.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Berneck pro 18$\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die Ergebnisse des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Berneck mit

7687 fl. 27$\frac{1}{4}$ kr. Einnahmen,
7683 fl. 46$\frac{1}{2}$ kr. Ausgaben,

3 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. Kassabestand,
95 fl. — kr. Zahlungsrückstände

werden in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 9. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Diejenigen Bezirksgerichts-Comités des landwirthschaftlichen Vereins, welche mit Vorlage der 1859 und 1860er Rechnungen noch im Rückstande sind, werden hiedurch aufgefordert, solche in kürzester Zeit dem unterfertigten Kreis-Comité einzusenden.

Bayreuth, den 11. Januar 1861.

Landwirthschaftliches Kreis-Comité von Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Herrmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle in Bamberg nebst der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion dem bisherigen Stadtpfarrer bei Unserer Frau in Memmingen, Heinrich Julius Friedrich Hopfer, zu verleihen;

ferner unter'm 29. December vor. Js. den Hauptzollamtskontroleur Georg Grasser zu Bayreuth in gleicher Eigenschaft an das K. Hauptzollamt Waldsassen zu versetzen und dagegen den Hauptzollamtscontroleur Franz Seraph Steiner in gleicher Eigenschaft an das Königl. Hauptzollamt Bayreuth zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer in Petersaurach, Kündinger, auf seine allerunterthänigste Bitte von dem Antritte der ihm verliehenen I. Pfarrstelle in Lindenhardt zu entbinden, die hiernach sich eröffnende I. protestantische Pfarrstelle in Lindenhardt dem II. Pfarrer und Strafarbeitshausprediger in St. Georgen bei Bayreuth, Adolph Friedrich Karl Mengert, zu verleihen.

Von der K. Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken wurde der Forstgehilfe Karl Eichel zu Kosbach zum Revier Ebrach versetzt und zum Gehilfen beim Revier Kosbach der Forstpraktikant Friedrich Spengler von Bayreuth ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 6. **Bayreuth, Sonnabend den 19. Januar 1861.**

Inhalt:

Bitte des katholischen Fabrikrathes zu Feil-Bingert, Landkommissariats Kirchheimbolanden, um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer katholischen Kirche in Bingert. — Statuten-Aenderung der neuen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria. — Vollzug der §§. 83 und 84 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853. — Cursiren falscher Münzen. — Dienst der Landpostboten. — Getreidepreise für den Monat December 1860. — Förderung der Rindviehzucht durch Preisverleihungen. — Dienstes-Nachrichten. — XXIV. Rechnungsablage des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ad Num. 10,477.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des katholischen Fabrikrathes zu Feil-Bingert, Landcommissariats Kirchheimbolanden, um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer katholischen Kirche in Bingert betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Sammlung für Erbauung einer katholischen Kirche in Bingert, K. Landcommissariats Kirchheimbolanden, in den katholischen Kirchen des Königreiches mit Ausnahme des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Reskriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 11. d. Mts. werden die K. Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 10,480.

(Statuten-Aenderung der neuen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem in der General-Versammlung der Aktionäre der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 30. vor. Mts. gefaßten Beschlusse, wornach letztere künftig die Firma:

„Neue Bayerische Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria"

zu führen hat, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,404.

An sämmtliche K. Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 83 und 84 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im obenbezeichneten Betreff unterm 11., praes. 13. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, folgt hierneben Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung.

Bayreuth, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck. Nr. 7,448.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 83 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 kann ein bestehendes Real- oder radizirtes Gewerbe nicht in zwei oder mehrere Gewerbsrechte getheilt, sondern immer nur als einziges und ungetheiltes Gewerbe veräußert, verpachtet und betrieben werden, weil die Entstehung neuer Real- und radizirter Gewerbe nach dem

Erscheinen des Gewerbs-Gesetzes bei den Prohibitivbestimmungen desselben durchaus unzulässig ist.

Ungeachtet dieser Vorschrift wurde nach gemachten Wahrnehmungen schon mehrfach Gewerbs-Befugnissen, welche nur einen integrirenden Bestandtheil eines anderen Gewerbsrechtes bilden, die Eigenschaft eines für sich bestehenden selbstständigen Realrechtes zugestanden, weil bei Anlage der Gewerbs-Kataster einzelne Befugnisse, die nicht als Handwerke betrachtet werden können, welche blos zufällig neben einem anderen Gewerbe ausgeübt werden, sondern die zu diesem Rechte selbst gehören und einen Theil desselben ausmachen, als gesonderte Gewerbe und zwar ohne alle Andeutung über deren Connexität mit einem anderen Rechte vorgetragen worden sind.

So findet sich z. B. in älteren Urkunden ausdrücklich:

> Wir ꝛc. bekennen hiemit öffentlich, daß Wir dem N. N., seinen ehelichen Hausfrauen und allen ihren Erben das Tafern- und Schenkrecht, sammt der Blachstatt, Metzg- Huck und was dem anhangt, verliehen haben, verleihen und vererben, mit der Bedingung, daß hiefort berührte Tafernen beisammen unzertrennt bleiben und sie ohne Unserer, Unserer Erben und Amtsleuthen Wissen und Willen nicht theilen, auch nichts davon verkaufen, verwechseln oder verleihen ꝛc.

In gleicher Weise bilden an einzelnen Orten Wirthschaftsbefugnisse, an anderen die Branntwein-Brennereien einen Ausfluß von Bräu-Gerechtigkeiten.

Aehnliche Verhältnisse walten noch bei verschiedenen Gewerben vor.

Nachdem hierauf bei Anlage der Gewerbs-Kataster nicht allenthalben die gehörige Rücksicht genommen worden ist, werden die K. Regierungen beauftragt, die Gewerbs-Polizeibehörden mit den entsprechenden Weisungen zu versehen, damit nicht ferner einzelne Gewerbs-Befugnisse, welche nur in ihrer Verbindung ein Realrecht ausmachen, aus gewinnsüchtiger Spekulation in gesonderte, selbstständige Realgewerbe umgewandelt werden.

Bei der Wichtigkeit der Sache und zur Wahrung des öffentlichen Interesses muß insbesondere darauf bestanden

werden, daß die Gewerbs-Polizeibehörden bei der ihnen durch §. 84 der Gewerbs-Instruktion eingeräumten nachträglichen Thätigkeit mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe in genaue Erwägung ziehen, und nur dann eine nachträgliche Anerkennung der Realität eines Gewerbes oder der Qualität desselben, als eines selbstständigen, für sich bestehenden, eintreten lassen, wenn nach den jeden Orts hierüber geltenden Verordnungen, sowie durch besondere Verleihungs-Urkunden volle Ueberzeugung über das Bestehen der behaupteten Real-Eigenschaft eines Gewerbes und über dessen Trennbarkeit begründet ist.

Was insbesondere den Nachweis der realen Eigenschaft eines Gewerbes anlangt, so sieht sich das unterzeichnete K. Staats-Ministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen die Realität eines Gewerbes nur dann als gegeben angenommen werden kann, wenn die Befugniß des Wiederverkaufs ausdrücklich in dem obrigkeitlich errichteten Erwerbstitel enthalten ist, und von der gesetzgebenden Gewalt abweichend, von dem allgemeinen Grundsatze der Persönlichkeit der Gewerbe denselben ausnahmsweise eine rechtliche Eigenschaft beigelegt worden ist, daß aber die bloße Acquisition mit diesem Titel allein keine Realität begründen kann, selbst dann nicht, wenn ein Gewerbe auf solche Weise durch mehrere Hände gegangen ist.

Nachdem ferner die Gewerbs-Polizeibehörden in jedem gerichtlichen Constatirungsfalle ihre Erinnerungen mit sämmtlichen Belegen und Behelfen der Gewerbs-Polizeistelle zur Würdigung und Genehmigung vor der Uebergabe zu den Gerichtsakten vorzulegen haben, so wird zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß die Gewerbs-Polizeibehörden auch jede auf Grund des §. 84 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 beschlossene Anerkennung der realen oder radizirten oder der selbstständigen Eigenschaft eines Gewerbes vor der Publikation und dem Vollzuge des Beschlusses der vorgesetzten Polizeistelle zur Würdigung und Genehmigung einzusenden haben.

Daß im Falle der Nichtgenehmigung, d. h. der Beanständung der realen oder radizirten oder der selbstständigen Eigenschaft eines Gewerbes durch die Gewerbs-Polizeibehörde dem Besitzer des fraglichen Gewerbes unbenommen bleibt, sowohl bezüglich der realen oder radizirten Eigenschaft seines Rechtes, als über dessen Qualität, nämlich der Trennbarkeit oder Connexität desselben das gerichtliche Constatirungs-Verfahren zu veranlassen, bedarf im Hinblicke auf §. 84 der Gewerbs-Instruktion ohnehin nur der Erwähnung.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Vollzug der §§. 83 und 84 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Nüßler.

Ad Num. 9493.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vor kurzer Zeit wurde die Verausgabung eines falschen sächsischen Thalers bei dem Königl. Rentamte Landau versucht.

Derselbe besteht aus Messing, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und versilbert. Die Unächtheit der Münze wird sehr leicht erkannt an der überall durchschimmernden gelben Farbe des Messings, an dem nicht geringen Untergewichte, an dem Mangel der Randschrift „Gott segne Sachsen“ und

an den mit jeder Gußarbeit unzertrennlichen Mängeln, wie poröse Oberflächen und stumpfes, theilweise selbst unkenntliches Gepräge.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,472.

An sämmtliche Königl. Landgerichte in Oberfranken.
(Den Dienst der Landpostboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine von der Generaldirektion der Kgl. Verkehrsanstalten unterm 30. v. Mts. und Js. erlassene Ausschreibung vorbezeichneten Betreffs wird den Kgl. Landgerichten im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Verständigung der Gemeindeverwaltungen mitgetheilt.

Bayreuth, den 13. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck.

Nr 28,557.

(Den Postbotendienst, in specie die portofreie Besorgung der dienstlichen Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen durch die Postboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigten Stelle ist zur Anzeige gekommen, daß bei einzelnen Post-Anstalten die portofreie Besorgung der dienstlichen Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen durch die Postboten beanstandet wird.

Zur Beseitigung der bezüglichen Mißverständnisse wird daher unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 27. März 1850, Nr. 775 (Verordn.-Blatt 1850, S. 47 ꝛc.) zunächst in Erinnerung gebracht, daß der dienstlichen Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen nicht blos im Verkehre mit unmittelbaren Königl. Behörden, sondern auch mit Magistraten und unter sich die Portofreiheit zusteht, und lediglich die letztere Korrespondenz außer der Bezeichnung „K. S." noch mit der näheren Angabe des Betreffs als Gegenstand der Dienstaufsicht, Polizeiverwaltung, Militär-Konscription oder Staatskuratel versehen seyn muß.

Nachdem nun die Postboten im Allgemeinen verbunden sind, die portofreien dienstlichen Korrespondenzen und Sendungen innerhalb der durch ihre Dienstinstruktion gezogenen Grenzen gebührenfrei zu besorgen, so hat sich diese Verpflichtung selbstverständlich auch auf die vorbezeichnete Korrespondenz der Gemeindeverwaltungen zu erstrecken und haben die Königl. Postanstalten die ihnen zugetheilten Postboten darnach entsprechend zu belehren.

In gleicher Weise haben die Gemeindeverwaltungen auch die amtlichen Wochenblätter und die Kreisamtsblätter ihres Gerichts- und Regierungsbezirkes, welche sie entweder von den Postanstalten unmittelbar oder durch die Königl. Landgerichte beziehen, durch die Postboten gebührenfrei zugestellt zu erhalten.

München, den 30. December 1860.

General-Direktion der Königlichen Verkehrs-Anstalten.

(Gez.) Freiherr von Brück.

Mayer.

Ad Num. 10,457.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat December 1860.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	1. Dec.	$106\frac{1}{6}$	$58\frac{1}{6}$	48	21	24	75	33	42	14	30	$194\frac{5}{6}$	$113\frac{5}{6}$	81	13	54	46	31	15	6	48	
	8. "	$93\frac{5}{6}$	$65\frac{5}{6}$	28	21	21	$87\frac{1}{2}$	$51\frac{1}{2}$	36	15	15	$213\frac{5}{6}$	$194\frac{5}{6}$	19	13	45	$69\frac{5}{6}$	$64\frac{5}{6}$	5	7	3	
	15. "	$132\frac{2}{6}$	$106\frac{2}{6}$	26	21	33	$105\frac{4}{6}$	$81\frac{4}{6}$	24	15	6	113	90	23	14	6	$90\frac{1}{6}$	$79\frac{1}{6}$	11	6	57	
	22. "	99	81	18	21	21	$60\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	20	14	12	$114\frac{1}{6}$	$110\frac{1}{6}$	4	13	36	$23\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$	3	6	36	
	29. "	$101\frac{1}{6}$	$63\frac{1}{6}$	38	21	48	$23\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	20	14	—	$45\frac{4}{6}$	$34\frac{4}{6}$	11	13	54	$17\frac{1}{6}$	$15\frac{1}{6}$	2	6	30	
Bamberg.	1. Dec.	210	200	10	23	5	$468\frac{2}{6}$	$468\frac{2}{6}$	—	15	25	$466\frac{2}{6}$	$466\frac{2}{6}$	—	15	9	82	76	6	4	48	
	5. "	$185\frac{5}{6}$	$167\frac{5}{6}$	18	23	16	$209\frac{2}{6}$	$209\frac{2}{6}$	—	15	33	$234\frac{5}{6}$	$216\frac{5}{6}$	18	14	36	67	67	—	4	38	
	7. "	$354\frac{1}{6}$	$340\frac{1}{6}$	14	23	10	$106\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	4	15	9	$116\frac{5}{6}$	$110\frac{5}{6}$	6	14	8	61	45	16	4	12	
	12. "	$144\frac{4}{6}$	$137\frac{4}{6}$	7	23	3	$139\frac{1}{6}$	$126\frac{4}{6}$	13	15	9	431	425	6	14	44	58	58	—	4	40	
	15. "	308	301	7	22	49	$197\frac{5}{6}$	$197\frac{5}{6}$	—	14	54	$123\frac{2}{6}$	$116\frac{2}{6}$	7	13	15	86	77	9	5	28	
	19. "	$240\frac{1}{2}$	$236\frac{1}{2}$	4	23	4	65	65	—	14	50	$256\frac{1}{2}$	$256\frac{1}{2}$	—	14	21	76	76	—	4	16	
	22. "	$351\frac{2}{6}$	$351\frac{2}{6}$	—	23	8	$186\frac{1}{6}$	$186\frac{1}{6}$	—	15	28	$228\frac{1}{6}$	$228\frac{1}{6}$	—	14	24	125	125	—	5	34	
	24. "	$73\frac{1}{2}$	$73\frac{1}{2}$	—	22	30	7	7	—	15	30	$80\frac{2}{6}$	$80\frac{2}{6}$	—	13	50	$24\frac{5}{6}$	$24\frac{5}{6}$	—	3	32	
	29. "	126	126	—	23	2	60	46	14	15	28	$137\frac{1}{6}$	$137\frac{1}{6}$	—	14	10	21	21	—	6	27	
Hof.	6. Dec.	18	18	—	21	—	40	40	—	15	27	10	10	—	12	45	60	60	—	7	21	
	13. "	15	15	—	21	—	16	16	—	15	18	6	6	—	12	45	88	88	—	7	21	
	20. "	6	6	—	21	—	17	17	—	15	36	9	9	—	12	45	56	56	—	6	18	
	27. "	3	3	—	21	—	4	4	—	15	36	2	2	—	12	45	30	30	—	6	18	

Bayreuth, den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 42.

Das unterfertigte Kreis-Comité erläßt nachstehende Bekanntmachung, ersucht die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises Oberfranken, alle die Gemeinden und Gutsbesitzer ihrer Distrikte darauf besonders aufmerksam zu machen und hiernach künftig in diesem Betreffe auftretende Gesuchsteller zu bescheiden.

Bayreuth, am 15. Januar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Herzog.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Förderung der Rindviehzucht durch Preisverleihungen betreffend.)

Das landwirtschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken hat sich aus mehrfachen Gründen veranlaßt gefunden, den seit vielen Jahren für Gemeinden und Private des Kreises vermittelten Zuchtstier-Einkauf aufzugeben und denselben den betreffenden Stierhaltern selbst zu überlassen, — zur möglichsten Förderung des Selbstherbeiholens edler Race-Zuchtstiere, aber sowohl den Gemeinden, als auch Gutsbesitzern und Viehzüchtern, wenn diese nicht blos für ihren eigenen Viehstand die beigeschafften Race-Zuchtstiere halten, sondern solche auch für die Kühe und Kalbinnen ihrer Orts- ꝛc. Nachbarn, in so weit es ohne Nachtheil für die Stiere und die Nachzucht geschehen kann, um ein billiges Sprunggeld verwenden lassen, — je nach der Entfernung der Stier-Bezugsorte und der Größe der Kosten des Ankaufs und Transportes — Geldpreise zu 15 bis 40 Gulden zu verleihen.

Diese ausgesetzten Geldpreise werden nach den gelieferten, von den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's beglaubigten Ausweisen über den Ankauf, die Preiswürdigkeit und die zwei volle Jahre lang zu dem bestimmten Zwecke geschehene Benützung der Zuchtstiere — den betreffenden Gemeinden und Viehzüchtern baar ausbezahlt, wogegen aber dieselben die Verbindlichkeit haben, ihre fraglichen Zuchtstiere auf die Dauer ihrer noch weiteren Sprungtauglichkeit fortzubehalten, widrigenfalls die erhaltenen Preise von ihnen zurückgezahlt werden müßten.

Auch für die von solchen Race-Zuchtstieren nachgezogenen hochträchtigen Kalbinnen werden auf Grund vorgelegter, von den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's vollständig beglaubigter Zeugnisse entsprechende Geldpreise verliehen.

Bezüglich der unter den Abgabe- und Uebernahmsbedingungen vom 9. Mai 1857 hinausgegebenen Zuchtstiere hat es in der Art sein Verbleiben, daß diese Bedingungen bis zu dem von Gemeinden bezogenen sechsten und damit letzten Zuchtstier fortbestehen, sodann aber aufgehoben sind und weitere Zuchtstiernachschaffungen nach der obigen Bekanntmachung vom Heutigen zu geschehen haben, wenn nicht von jetzt an schon die betheiligten Gemeinden die hier ausgesetzten Preise für selbst nachgeholte Zuchtstiere forthin sich erwerben wollen, worauf einzugehen das Kreis-Comité bereit sich erklärt.

Bayreuth, am 15. Januar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Herzog.

Dienstes-Nachrichten.

Die Mädchenschul- und Kirchnersstelle in Münchberg wurde in Folge Präsentation dem Lehrer Joh. Wilh. Valentin Seybold in Thierstein verliehen, — Lehrer Johann Titus in Ludwag wurde aus dienstlichen Rücksichten nach Herzogenreuth versetzt, Lehrer Heinrich Lindner in Sassendorf erhielt die Schulstelle Ludwag und Schulverweser Johann Kotschenreuther in Treppendorf wurde in Rücksicht seiner bedauerlichen Lage durch den Verlust eines Armes sofort auf die erledigte Schulstelle in Sassendorf befördert. Schulverweser Johann Schicker in Herzogenreuth wurde in gleicher Eigenschaft nach Treppendorf versetzt und zur Aushilfe bei dem erkrankten Lehrer Bayer in Stegaurach der Schuldienst-Expektant Math. Rheinfelder von Hollfeld berufen.

Dem Schulverweser Erhard Schubert in Raumetengrün wurde vorbehaltlich des Rücktritts der Austritt aus dem Schuldienste bewilligt.

Vierundzwanzigster

Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

vom 1. März mit Ende August 1860.

Mit Ende Februar waren versichert:

	162	Stück	mit	16,295 fl.	Eintrittsgebühren	272 fl. 11½ kr.
Hiezu vom 1. März mit Ende August	11	„	„	1,280 fl.	„	4 fl. 30 kr.
Summa	173	„	„	17,575 fl.	„	276 fl. 41½ kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 24	21	„	„	2,175 fl.	„	— fl. — kr.
Stand Ende August 1860	152	„	„	15,400 fl.	„	276 fl. 41½ kr.

Reserve-Fond.

Stand Ende Februar 1860	814 fl. 49 kr.
Hiezu Surplus voriger Rechnung	— fl. 18 kr.
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— fl. 54 kr.
Von 180 fl. Kapital gingen an Zinsen ein pro 24. März 1854 bis 2. Mai 1860	22 fl. — kr.
Stand Ende August 1860	838 fl. 1 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . . . . 854 fl. 33 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

für Pferde 7750 fl. Versicherung. Beiträge 727 fl. 45 kr. per 100 fl. . . . . 9 fl. $23\frac{13}{17}$ kr.
für Rinder 7650 fl. „ „ 126 fl. 48 kr. per 100 fl. . . . . 1 fl. $39\frac{62}{158}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde 7750 fl. à 9 fl. 24 kr. per 100 fl. auf	728 fl. 30 kr.
für Rinder 7650 fl. à 1 fl. 40 kr. per 100 fl. auf	127 fl. 50 kr.
Summa	856 fl. — kr.
Auszuschlagen wären	854 fl. 33 kr.
bleibt surplus	1 fl. 27 kr.

A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1860.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	II. Für Pferde.						
1	Herr Nic. Friedrich in Nalla	30	—	—	—	30	—
2	„ G. H. Eber in Unterrodach	90	—	30	—	120	—
	Summa	120	—	30	—	150	—
	III. Für Rinder.						
1	Herr Ernst Reder in Bruck	40	15	16	—	56	15
2	„ R. Barsch in Kaiserhammer	56	33	25	57	82	30
3	„ Andr. Winter in Timitz	30	—	45	—	75	—
	Summa	126	48	86	57	313	45

B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Herr Gastwirth Strößner in Berneck	137	30	50	—	187	30
2	„ Leonhard Streng in Oesheim	45	—	30	—	75	—
3	„ Gebhardt Richardt in Trogen	219	—	6	—	225	—
4	„ Joh. Georg Schrenk in Langenzenn	206	15	—	—	206	15
	Summa	607	45	86	—	693	45
	Summa oben	120	—	30	—	150	—
	für Pferde	727	45	116	—	843	45
	für Rinder	126	48	86	57	213	45
	Summa Summarum	854	33	202	57	1057	30

Münchberg, am 15. December 1860.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 7. Bayreuth, Mittwoch den 23. Januar 1861.

Inhalt:

Aushebung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861 aus der Conscription der Altersklasse 1839. — Collektengesuch der israelitischen Gemeinde Zirndorf. — Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Transport der Vaganten und anderer Arrestanten. — Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten für den Schiffsmäkler Klingenberger in Bremen. — Curstren falscher Münzen. — Verhandlungen des Distriktsraths Ebermannstadt pro 1860. — Eine zu Pörnbach legitimationslos aufgegriffene Mannsperson. — Entfernung des Hafnersohnes Joseph Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath. — Verhandlungen des Distriktsrathes Weismain pro 1860. — Verhandlungen des Distriktsrathes Bayreuth pro 1860. — Förderung der Rindviehzucht durch Preisverleihungen. — Protestantischer Taubstummen-Unterstützungs-Verein für Oberfranken. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 10,871.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Oberfranken.

(Die Aushebung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861 aus der Conscription der Altersklasse 1839 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1839 zur Heeres-Ergänzung des Jahres 1861 vom 5. bis 28. Februar l. Js. stattzufinden habe. Es wird demgemäß die Aushebung der Conscribirten des Regierungsbezirkes von Oberfranken am 5. Februar l. Js. und an den folgenden Tagen im Regierungs-Gebäude dahier vorgenommen werden. Hiernach werden als Aushebungstage für die einzelnen Conscriptionsbezirke bestimmt:

Dienstag, 5. Februar,
für die Landgerichte Naila und Ebermannstadt;

Mittwoch, 6. Februar,
für das Landgericht Hof, dann die Magistrats-Bezirke Hof und Bamberg;

Donnerstag, 7. Februar,
für die Landgerichte Lichtenfels und Weidenberg;

Freitag, 8. Februar,
für den Magistratsbezirk Bayreuth und das Landgericht Pottenstein;

Samstag, 9. Februar,
für die Landgerichte Wunsiedel und Berneck;

Mittwoch, 13. Februar,
für die Landgerichte Kronach und Burgebrach;

Donnerstag, 14. Februar,
für die Landgerichte Forchheim und Gräfenberg;

Freitag, 15. Februar,
für die Landgerichte Münchberg und Herzogenaurach;

Samstag, 16. Februar,
für die Landgerichte Thiersheim, Selb und Hollfeld;

Dienstag, 19. Februar,
für die Landgerichte Bamberg II. und Kulmbach;
Mittwoch, 20. Februar,
für die Landgerichte Kirchenlamitz und Stadtsteinach;
Donnerstag, 21. Februar,
für die Landgerichte Ludwigsstadt, Weismain und Scheßlitz;
Freitag, 22. Februar,
für die Landgerichte Bamberg I, Pegnitz und Seßlach;
Samstag, 23. Februar,
für die Landgerichte Rehau und Bayreuth;
Dienstag, 26. Februar,
für die Landgerichte Höchstadt, Nordhalben und Thurnau.

Die Aushebung wird an jedem dieser Tage Vormittags 10 Uhr beginnen und die ärztliche Visitation durch die obere Visitations-Kommission am Tage zuvor stattfinden.

Die Conscribirten haben hiernach rechtzeitig einzutreffen und die Landgerichtsdiener oder Rottmeister, welche dieselben begleiten und vorführen, haben sich am Tage vor dem bestimmten Termin, spätestens Mittags 12½ Uhr bei dem Kanzleidiener der K. Regierung anzumelden, um die weitere Anleitung zu empfangen.

Die Zahl der auszuhebenden Conscribirten kann noch nicht genau angegeben werden; es ist indessen vorläufig eine der vorjährigen entsprechende Anzahl Conscribirter vor dem Aushebungstermin speziell in Kenntniß zu setzen und wegen des Abmarsches zur Aushebung anzuweisen.

Die Ablieferungslisten sind mit genauer Beachtung der in §§. 49 bis 51 des gedruckten Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859 enthaltenen Vorschriften herzustellen und mit sämmtlichen hiezu gehörigen Akten und Belegen so zeitig einzusenden, daß dieselben spätestens **vier** Tage vor dem betreffenden Aushebungstermine in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelangen.

Bayreuth, den 18. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 9176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Das Collektengesuch der israelitischen Gemeinde Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Zirndorf (Regierungsbezirk von Mittelfranken) gestellten allerunterthänigsten Bitte, zur Aufbringung der Kosten für Reparatur der dortigen Synagoge die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen Synagogen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken hierdurch mit dem Auftrag bekannt gegeben, hievon die israelitischen Cultusgemeinden, welche eine Synagoge besitzen, in Kenntniß zu setzen, die eingegangenen Sammelgelder aber hierher binnen 2 Monaten einzusenden, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 17. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 10,128.

Bekanntmachung.
(Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf den Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. December v. Js., Aufstellung der Agenten für die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend, (Kreis-Amtsblatt von 1861, pag. 24.) die von dem Haupt-Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Kaufmann F. Rüderer für genannte Anstalt aufgestellten Unter-Agenten, nämlich:

1) den Kaufmann F. E. Trips in Bayreuth auch für den Landgerichtsbezirk Bayreuth,

2) den Kaufmann J. F. Wagner in Kulmbach auch für die Landgerichtsbezirke Stadtsteinach und Thurnau,
3) den Kaufmann A. Sch. Thurnauer jun. in Burgkundstadt für den Landgerichtsbezirk Weismain,
4) den Kaufmann Georg Rogler von Gefrees für den Landgerichtsbezirk Berneck,
5) den Fabrikanten Karl Steinel in Oberröslau für die Landgerichtsbezirke Kirchenlamitz, Wunsiedel und Thiersheim,
6) den Fabrikanten E. Jahreis (Firma J. W. Jahreis) in Münchberg für den Landgerichtsbezirk Münchberg

in dieser Eigenschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 17. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Transport der Vaganten und anderer Arrestanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß bei gegenwärtiger strengen Kälte Vaganten und sonstige Arrestanten ohne die erforderliche Kleidung und den nöthigen Schutz gegen den Frost dem Transporte übergeben wurden und im bedauerlichsten Zustande an den Ablieferungsstationen ankommen.

Unter Hinweisung auf das Regierungsausschreiben vom 13. December 1859, die Lieferung von Vaganten-Transporten ꝛc. ꝛc. ohne gehörige Bekleidung betreffend (Kreis-Amtsblatt Seite 1341) werden daher den Distrikts-Polizeibehörden nachstehende Direktiven zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Bei strenger Kälte sind Vaganten und sonstige Arrestanten, welche per Eisenbahn transportirt werden, nur auf kürzere Strecken zu instradiren und ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß sie wo möglich nicht über 5 Stunden auf dem Transporte zuzubringen haben.
2) Sind die Transportanten nicht mit solchen Kleidern versehen, welche ihnen gegen die Kälte ausreichenden Schutz gewähren, so sind denselben von der Abgangsstation aus wollene Decken mitzugeben, welche auf dem Transportvorweis ausdrücklich zu bemerken sind und deren Uebergabe von derjenigen Distrikts-Polizeibehörde zu bescheinigen ist, bei welcher der Transport abgestoßen wird. Diese hat auch für die alsbaldige Rücksendung der Decken an die betreffende Behörde Sorge zu tragen.
3) Geschehen die Transporte mittels Schubfuhrwerkes, so sind die wollenen Decken durch den Schubfuhrpächter oder dessen Stellvertreter sofort wieder an die Distrikts-Polizeibehörde zurückzuliefern.

Bayreuth, den 16. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,204.

(Die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten für den Schiffsmäkler Klingenberger in Bremen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Kaufmannes J. K. A. Löhe in Fürth, als General-Agenten für das Expedientenhaus C. K. Klingenberger zu Bremen, der Kommissionär August Tintsch in Hof, an des Kaufmanns C. A. Meyer Stelle, welcher die ihm verliehen gewesene Unteragentur schon seit längerer Zeit niedergelegt hat, als Unteragent für das genannte Expedientenhaus zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen

mit Auswanderern nach Nordamerika aus dem Kreise Oberfranken von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 13. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 9493.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königl. Landcommissariat Frankenthal wurde vor kurzer Zeit einer als Vagantin aufgegriffenen Weibsperson ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges abgenommen. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847, besteht aus Zinn und ist von einem ächten Stück, jedoch so schlecht abgegossen, daß es die augenscheinlichsten Kennzeichen der Unächtheit an sich trägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 14. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 5155.

Bekanntmachung.
(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Ebermannstadt pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe werden die Ergebnisse des

Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Ebermannstadt pro $18\frac{59}{60}$ und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit:

4116 fl. $55\frac{7}{8}$ kr. Einnahmen,
3611 fl. 21 kr. Ausgaben,

505 fl. $34\frac{7}{8}$ kr. Aktivbestand,
36 fl. $13\frac{7}{8}$ kr. Aktivaußenstände,

B. der Sparkasse:

mit:

1477 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. Einnahmen,
1482 fl. 19 kr. Ausgaben,

5 fl. $15\frac{7}{8}$ kr. Mehrausgabe,
204 fl. $49\frac{5}{8}$ kr. reinem Vermögen,

C. der Krankenanstaltskasse:

mit:

— fl. — kr. Einnahmen,
— fl. — kr. Ausgaben,

— fl. — kr. Bestand,
61 fl. 50 kr. Einnahms-,
6 fl. 17 kr. Zahlungsrückständen,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 10,468.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Eine zu Pörnbach legitimationslos aufgegriffene Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ende vorigen Monats wurde im Dorfe Pörnbach, K. Landgerichts Pfaffenhofen, eine Mannsperson aufge-

griffen, deren Herkunft und Heimath bis jetzt noch nicht ausgemittelt werden konnte.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß an das K. Landgericht Pfaffenhofen unmittelbar mitzutheilen.

Größe: 5′ 10″; Alter: circa 24 Jahre. Haare: blond. Stirn: nieder und breit. Augen: blau. Augenbrauen: blond. Nase: breit. Mund: weit und offen stehend. Kinn: schmal. Zunge: zwischen den Lippen ziemlich hervorragend, beim Reden anstößend.

Die Schneidezähne des Ober- und Unterkiefers fehlen größtentheils.

Am Leibe trägt dieser Mensch einen blauen Tuchrock, ein blaues Leinenhemd, eine rothe Wollzeugweste, eine grau gestreifte Sommerzeughose, eine Unterhose, Lederstiefel und eine blaue Tuchkappe.

An den Ohren trägt er Ringlein.

Auf Befragen ließ sich aus seinen Lauten und Geberden Folgendes entnehmen:

Er heiße Jakob Ruile (Uile oder Urle), sei 24 Jahre alt, beschäftige sich mit Lumpensammeln, sein Vater sey an der Cholera gestorben, seine Mutter habe wieder geheirathet.

Derselbe vermag seinen Taufnamen, sowie sein Alter zu schreiben, nicht aber seinen Zunamen, kennt den Gebrauch des Geldes und den Nennwerth kleiner Scheidemünze, seine Aussprache verräth den schwäbischen Dialekt.

Ueber den Ort seiner Geburt oder Heimath befragt, lauten die Antworten „heim", „Stadtanna."

Bayreuth, am 19. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 10,425.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Entfernung des Hafnersohnes Joseph Reiß von Ursensollen aus seiner Heimath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 24. November v. Js., Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1860, Nr. 100, wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der Spähe hiemit bekannt gegeben, daß nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Sulzbach vom 31. vor., pr. 4. d. Mts., der Hafnerssohn Joseph Reiß von Ursensollen im dortigen Polizei-Bezirke aufgegriffen und an das K. Landgericht Amberg abgeliefert wurde.

Bayreuth, den 18. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num 4965.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Weismain pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distrikts-Gemeinde Weismain pro $18\frac{60}{61}$ und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit:

Einnahme	4326 fl.	$50\frac{3}{4}$ kr.
Ausgabe	3028 fl.	44 kr.
Bestand	1298 fl.	$6\frac{3}{4}$ kr.
Einnahmsrückstände	1737 fl.	$2\frac{1}{4}$ kr.

B der Sparkasse:

mit:

Einnahme	773 fl.	$15\frac{1}{4}$ kr.
Ausgabe	712 fl.	$19\frac{1}{8}$ kr.
Bestand	60 fl.	$56\frac{1}{8}$ kr.
Einnahmsrückstände	2 fl.	42 kr.

C. der Distriktshilfskasse:

mit:

Einnahme 465 fl. 54 kr.
Ausgabe 402 fl. 53½ kr.

Bestand 63 fl. ½ kr.
Einnahmsrückstände 1 fl. 30 kr.
Vermögen 1077 fl. 58½ kr.

wird nach Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 5854.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Bayreuth pro 18⁶⁰/₆₁ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Bayreuth pro 18⁵⁹/₆₀

mit 5541 fl. 8½ kr. Einnahme,
4527 fl. 46½ kr. Ausgaben,

1013 fl. 22 kr. Aktivrest,
1,091 fl. 21 kr. Zahlungsrückständen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 16. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 42.

Das unterfertigte Kreis-Comité erläßt nachstehende Bekanntmachung, ersucht die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises Oberfranken, alle die Gemeinden und Gutsbesitzer ihrer Distrikte darauf besonders aufmerksam zu machen und hiernach künftig in diesem Betreffe auftretende Gesuchsteller zu bescheiden.

Bayreuth, am 15. Januar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
Freiherr von Podewils.
Zerzog.

* * *

Bekanntmachung.

(Die Förderung der Rindviehzucht durch Preisverleihungen betreffend.)

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken hat sich aus mehrfachen Gründen veranlaßt gefunden, den seit vielen Jahren für Gemeinden und Private des Kreises vermittelten Zuchtstier-Einkauf aufzugeben und denselben den betreffenden Stierhaltern selbst zu überlassen, — zur möglichsten Förderung des Selbstherbeiholens edler Race-Zuchtstiere, aber sowohl den Gemeinden, als auch Gutsbesitzern und Viehzüchtern, wenn diese nicht blos für ihren eigenen Viehstand die beigeschafften Race-Zuchtstiere halten, sondern solche auch für die Kühe und Kalbinnen ihrer Orts- ꝛc. Nachbaren, in so weit es ohne Nachtheil für die Stiere und die Nachzucht geschehen kann, um ein billiges Sprunggeld verwenden lassen, — je nach der Entfernung der Stier-Bezugsorte und der Größe der Kosten des Ankaufs und Transportes — Geldpreise zu 15 bis 40 Gulden zu verleihen.

Diese ausgesetzten Geldpreise werden nach den gelieferten, von den einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's beglaubigten Ausweisen über den Ankauf, die Preiswürdigkeit und die zwei volle Jahre lang zu dem bestimmten Zwecke geschehene Benützung der Zuchtstiere — den betreffenden Gemeinden und Viehzüchtern baar ausbezahlt, wogegen aber dieselben die Verbindlichkeit haben, ihre fraglichen Zuchtstiere auf die Dauer ihrer noch weiteren Sprungtauglichkeit fortzubehalten, widrigenfalls die erhaltenen Preise von ihnen zurückgezahlt werden müßten.

Auch für die von solchen Race-Zuchtstieren nachgezo-

genen hochträchtigen Kalbinnen werden auf Grund vorgelegter, von den betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's vollständig beglaubigter Zeugnisse entsprechende Geldpreise verliehen.

Bezüglich der unter den Abgabe- und Urbernahmsbedingungen vom 9. Mai 1857 hinausgegebenen Zuchtstiere hat es in der Art sein Verbleiben, daß diese Bedingungen bis zu dem von Gemeinden bezogenen sechsten und damit letzten Zuchtstier fortbestehen, sodann aber aufgehoben sind und weitere Zuchtstiernachschaffungen nach der obigen Bekanntmachung vom Heutigen zu geschehen haben, wenn nicht von jetzt an schon die betheiligten Gemeinden die hier ausgesetzten Preise für selbst nachgeholte Zuchtstiere forthin sich erwerben wollen, worauf einzugehen das Kreis-Comité bereit sich erklärt.

Bayreuth, am 15. Januar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken

Freiherr von Podewils.

Herzog.

Bekanntmachung.

(Den protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein für Oberfranken betreffend.)

Das Ergebniß der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro $18\frac{59}{60}$ wird durch den nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für die Beiträge und Gaben Namens des Vereins hiermit gedankt und bemerkt, daß 2 Freiplätze offen sind.

Bayreuth, den 20. Januar 1861.

Das Comité.

Freiherr von Dobeneck. Dr Kraußold.

* * *

Auszug

aus der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro $18\frac{59}{60}$

Einnahme:		fl.	kr.
Tit. I.	An Aktivbestand	315	$45\frac{1}{2}$
Tit. II.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	208	11
Tit. III.	An Zuschüssen von anderen Kassen	432	—
Tit. IV.	Aus der Kirchen-Collekte . .	293	$30\frac{1}{4}$
Tit. V.	An freiwilligen Beiträgen. . .	416	$17\frac{3}{4}$
Tit. VI.	An zurückgezahlten Aktiv-Kapitalien	100	—
Tit. VII.	An Verpflegungs-Zuschüssen .	—	—
	Summa der Einnahme	1765	$44\frac{1}{2}$

Ausgabe:		fl.	kr.
Tit. I.	Auf den Zweck	735	20
Tit. II	Auf Postporto, Druckerlöhne, Regie	23	19
Tit. III.	An angelegten Kapitalien . .	700	—
	Summa der Ausgabe	1458	39

Abgleichung:

1765 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. Einnahme.
1458 fl. 39 kr. Ausgabe.

307 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. Aktiv-Kassabestand.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungsführer Gustav Hagen bei der Strafanstalt Plassenburg an die Strafanstalt Amberg und den Rechnungsführer Eduard Dresch bei der Strafanstalt Amberg an die Strafanstalt Plassenburg allerhöchst zu versetzen.

Dem K. Pfarrer und Stadtschulen-Referenten Dr. Nägelsbach ist in Folge der Beförderung des bisherigen Distrikts-Schulinspektors, Pfarrer Mengert in St. Georgen, die protestantische Distrikts-Schulinspection Bayreuth übertragen worden.

In Folge der Beförderung des Pfarrers Mengert in Sct. Georgen ist derselbe von der Funktion eines Prüfungs-Commissärs für den Bezirk der Stadt und des Land-

gerichts Bayreuth entbunden und diese dem Lokal-Schulinspector, Pfarrer Brater in Bindlach übertragen worden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Personen Ordens-Decorationen zu verleihen und zwar:

Das Ritterkreuz des K. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Domdechant Dr. Adam von Gengler in Bamberg,

das Ritterkreuz I. Klasse des K. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem K. Regierungsrathe Joseph Zimmerer in Bayreuth,

dem Landrichter Konrad Barlet allda,

dem Hauptmann und Kommandanten der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, Max Bruckbräu,

dem rechtskundigen Bürgermeister Karl Herrmann Münch in Hof, und

dem Kreisforstmeister Friedrich Heldrich in Bayreuth.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. Januar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	95	94½
„ „ „ 4 %	99⅛	
„ „ „ 4½ %	101¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	99⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	794	792

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 8. Bayreuth, Sonnabend den 26. Januar 1861.

Inhalt:

Vollzug des §. 81 des Heerergänzungs-Gesetzes. — Schematismus des Medizinalpersonales von Oberfranken. — Verhandlungen des Distriktsrathes Scheßlitz pro 1861. — Protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Puschendorf. — Protestantischer Taubstummen-Unterstützungs-Verein für Oberfranken.

Ad Num. 11,031.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des §. 81 des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Conscriptions-Behörden von Oberfranken wird nachstehend eine höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Januar l. Js. in bezeichnetem Betreffe im Abdruck zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 20. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Abdruck. Nr. 15,629.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Nach §. 81 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 müssen aus dem mit Beschlag belegten Vermögen eines widerspenstigen Conscribirten vor Allem die Kosten für die Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden und zwar im Falle der Unzureichenheit dieses Vermögens in der vorstehenden Reihenfolge. Im §. 79 desselben Gesetzes ist bestimmt, daß die Beschlagnahme des Vermögens eines Widerspenstigen sich nicht nur auf das bereits in dessen Besitze befindliche, sondern auch auf jenes Vermögen erstrecke, welches dem Widerspenstigen unter einem rechtsgiltigen Titel angefallen

ist, oder ihm während seines strafbaren Zustandes anfällt.

Da nun nach letzterer Bestimmung im Allgemeinen die Möglichkeit eines etwa noch erfolgenden Vermögens-Anfalles erst dann zu bestehen aufhört, wenn der strafbare Zustand des Widerspenstigen sein Ende erreicht hat, so hat diese Erwägung zur Folge gehabt, daß nicht selten geringe Vermögensbeträge Widerspenstiger, welche zur Bestreitung der Kosten einer Ersatzmannstellung ganz unzureichend waren und selbst nach einer, durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Zinsenadmassirung auf die hiezu erforderlichen Summen nicht gebracht werden konnten, dennoch zur Deckung der Untersuchungskosten und Geldstrafen nicht verwendet, sondern verzinslich angelegt wurden.

Nun gibt es aber zahlreiche Widerspenstigkeitsfälle, wo mit voller, an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß ein Zuwachs zu dem nach erfolgtem Widerspenstigkeits-Erkenntnisse mit Beschlag belegten Vermögen eines Widerspenstigen nicht mehr zu erwarten sey.

Kann nun in einem solchen Falle das fragliche Vermögen während eines Zeitraums von höchstens 10 Jahren durch Admassirung der Zinsen auf eine Summe gebracht werden, welche wenigstens die Kosten der Stellung eines Ersatzmannes zur Infanterie zu decken geeignet erscheint, so ist das erwähnte Vermögen verzinslich anzulegen und hienach bestehender Vorschrift gemäß weiter zu verfahren.

Dagegen sind Vermögensbeträge, welche durch die erwähnte Admassirung in der angeführten Zeit auf die bezeichnete Summe nicht erhöht werden können und von dem für den betreffenden Widerspenstigen nachgestellten Conscribirten auf Grund des §. 74 des Heerergänzungs-Gesetzes nicht in Anspruch genommen wurden, zur Bestreitung der Untersuchungskosten und der Geldstrafen zu verwenden. Der hienach etwa noch verbleibende Rest ist nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Sollte späterhin nach Entrichtung der Untersuchungskosten und Geldstrafen noch ein unvorhergesehener Vermögensanfall eintreten, durch welchen das früher unzureichend gewesene Vermögen eines Widerspenstigen auf einen für die Kosten der Ersatzmannstellung genügenden Betrag erhöht wird, so werden die bereits bezahlten Untersuchungskosten und Geldstrafen aus dem K. Aerar, insoweit dieß zur Ersatzmannstellung nothwendig ist, wieder zurückvergütet und ist sodann nachträglich ein Ersatzmann zu stellen.

Behufs der Einleitung dieser Rückvergütung ist im gegebenen Falle berichtliche Anzeige an das unterfertigte K. Staats-Ministerium zu erstatten.

Hiernach ist sich zu achten und zur Verständigung der Conscriptionsbehörden das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Januar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Vollzug des §. 81 des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 11,078.

Bekanntmachung.

(Den Schematismus des Medizinalpersonales von Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. December 1854, Nr. 1820, soll jährlich im Monat Januar der Schematismus sämmtlicher praktischen Aerzte, sowie des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes als Bei-

lage zum Kreis-Amtsblatt ausgegeben werden, was hiermit nach dem Stande des Monats Januar 1861 geschieht.

Bayreuth, am 20. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 4523.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Scheßlitz pro 18$\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Scheßlitz pro 18$\frac{60}{61}$ und zwar:

A. der Distriktsumlagen-Rechnung:

mit:

1441 fl. 29 kr. Einnahme,
1390 fl. 55 kr. Ausgabe,

50 fl. 34 kr. Aktivbestand,
3 fl. 15 kr. Einnahmsrückstände,

B. der Sparkassa-Rechnung:

mit:

16,323 fl. 58$\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
15,241 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabe,

1082 fl. 34$\frac{1}{4}$ kr. Aktivbestand,
441 fl. 8 kr. Einnahms-,
3229 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr. Ausgabsrückständen,
2319 fl. 2$\frac{1}{2}$ kr. reinem Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 11,231.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Puschendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Puschendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

337 fl. 43 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Herzogenaurach oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Herzogenaurach zu Münchaurach einzureichen.

Bayreuth, den 22. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung.

(Den protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Verein für Oberfranken betreffend.)

In Folge einer Aufforderung des Kapitels des Sct. Johannis-Vereins in München um Angabe der Mitgliederzahl des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken werden die Herren Vorstände der Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken ersucht: den nach §. 14 der Vereins-Statuten jährlich einzusammelnden und an das Comité abzuliefernden Beiträgen und Gaben immer das Verzeichniß derjenigen, welche ständige Beiträge leisten und hiernach Mitglieder des Vereins sind, künftig beifügen zu wollen. Zugleich werden diejenigen Herren Amtsvorstände, welche die gesammelten Beiträge noch nicht abgeliefert haben, an die baldgefällige Besorgung erinnert.

Bayreuth, den 23. Januar 1861.

Das Comité.
Freiherr von Dobeneck. Dr. Kraußold.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Oberfranken Nr. 8 des Jahres 1861.

I.

Schematismus

sämmtlicher Civil-Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken.

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Konkurs	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
			Dr.											
1	Bayreuth,	Bayreuth	Buchner, F. C.	prakt. Arzt	Bayreuth	1812	Febr.	15	ledig	1836	1837	1837	1838	—
2	Stadtmagistrat	„	Dotzauer, F	Kreis-Medizinalrath	Hildburghausen	1803	Juni	2	verh.	1830	1835 pro 1832	1835	—	1838
	□ 0,521													
3	Einwohner 14,000.	„	Eberhardt, G. L.	pens. Regimentsarzt	Lonsee (Württemberg)	1790	Mrz.	30	„	1823	1832	—	—	—
4		„	Engelmann, J.	Irrenhausarzt	Floß	1820	Oct.	28	ledig	1847	1847	1847	1860	1860
5		„	Fischer, G. F.	Bezirksgerichtsarzt	Bayreuth	1806	Jan.	15	verh	1827	1829	1829	1829	1833
6		„	Heunisch, J.	prakt. Arzt	Schwabach	1804	Mrz.	5	„	1855	1855	1855	1856	—
7		„	Jahn, F. C. C	„ „	Culmbach	1811	Mai	17	„	1836	1838	1836	1840	—
8		„	Landgraf, C. H.	„ „	Wunsiedel	1820	Aug.	12	„	1842	1843	1844	1850	—
9		„	Walther, A.	„ „	Bayreuth	1813	Dec	8	ledig	1840	1843	1844	1847	—
10		„	Würzburger, S.	„ „	„	1816	Dec.	17	verh.	1841	1843	1843	1845	—
11	Bamberg,	Bamberg	Banzer, G. B.	„ „	Bamberg	1809	Febr	22	„	1834	1835	1835	1836	—
12	Stadtmagistrat	„	Bauernschmidt, J. E. F. L.	„ „	„	1814	Mai	31	„	1839	1841	1844	1843	—
	□ 0,401													
	Einwohner 19,132.													
13		„	Beer, J.	„ „	München	1827	Nov.	27	ledig	1853	1854	1854	1854	—
14		„	Bovert, Th	„ „	Uffenheim	1829	Spt	5	„	1850	1852	1852	1856	—
15		„	Burger, Th	„ „	Bamberg	1826	Juni	13	verh.	1850	1850	1850	1854	—
16		„	Dessauer, J.	„ „	Demmelsdorf	1807	Oct.	20	„	1834	1836	1836	1837	—
17		„	Frensdorf, M.	„ „	Bamberg	1814	Juli	12	„	1836	1838	1838	1840	—
18		„	Funk, G. M	„ „	Würzburg	1819	Juli	9	„	1844	1847	1847	1849	—
19		„	Geiger, F. L	Director an der Gebäranstalt und prakt. Arzt	Neunkirchen a. B.	1808	Dec.	12	„	1831	1834	1834	1834	1852
20		„	Gleitsmann, J.	Director des allgem. Krankenhauses u. prakt. Arzt	Burggrub	1810	Juli	15	„	1833	1835	1835	1836	1843

Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Konkurs	Praxis-Licenz.	Eintritt in den Staatsdienst.
		Dr.											
Bamberg, Stadtmagistrat	Bamberg	Heinkelmann, H.	prakt. Arzt	Bamberg	1807	Mai	28	ledig	1836	1838	1838	1839	—
	"	Hübner, J. G. W.	prakt. Arzt für Homöopathie	"	1798	Juli	22	verh.	1821	1823	1823	1824	—
	"	Lautenbacher, J.	prakt. Arzt	"	1811	April	26	"	1835	1837	1837	1838	—
	"	Lautenbacher, P.	" "	München.	1801	Oct.	10	"	1826	1828	1828	1828	—
	"	Mons, J.	" "	Untereisenheim	1825	Dec.	19	"	1852	1850	1852	1859	—
	"	Saffer, J.	" "	Bamberg	1807	Spt.	2	"	1835	1838	1838	1839	—
	"	Scharf, F.	pensionirter Gerichtsarzt	"	1799	Dec.	25	"	1808	1808	1808	1809	—
	"	Schwappach, M.	prakt. Arzt	"	1810	Juli	19	"	1834	1836	1836	1836	—
	"	Sippel, F.	Professor u. prakt. Arzt	"	1794	Spt.	6	ledig	1821	1823	1823	1823	—
	"	Steinheimer, J. B.	Bezirksgerichtsarzt	Hallstadt	1807	Jan.	23	verh.	1831	1832	1832	1832	1833
	"	Wierrer, M.	prakt. Arzt	Bamberg	1814	Mai	17	"	1836	1838	1838	1840	—
	"	Zöpfel, A.	" "	"	1818	Febr.	28	ledig	1843	1843	1843	1850	—
Hof, Stadtmagistrat □ 0,500 Einwohner 10,362.	Hof	Fikenscher, S.	" "	Bayreuth	1826	April	12	verh	1849	1851	1851	1851	—
	"	Kunstmann, L. K.	" "	Ebersdorf	1794	Juni	4	"	1819	—	1827	1827	—
	"	Langheinrich, G.	" "	Hof	1828	Febr.	16	ledig	1851	1854	1854	1856	—
	"	Millitzer, J	" "	"	1800	Aug.	24	Wtt	1826	1828	1828	1828	—
	"	Redenbacher, E. A. H	Bezirks- und Landg.-Arzt	Pappenheim	1805	Febr.	16	verh.	1827	1829	1829	1829	1829
	"	Wolf, W.	prakt. Arzt	Kötzig	1818	Febr.	18	"	1843	1845	1845	1846	—
Bayreuth, Ldg. □ 4,121 Einw. 17,555.	Bayreuth	Kölle, E.	Gerichtsarzt	Bayreuth	1805	Juli	30	"	1827	1829	1829	1830	1849
Lamberg I., Ldg. □ 3,713 Einw. 12,128.	Hallstadt	Genslein, F.	prakt. Arzt	Unterhaid	1816	Dec.	12	verh	1841	1843	1844	1847	—
	Buttenheim	Mahr, H.	" "	Gunzendorf	1815	Mrz.	15	"	1840	1842	1844	1845	—
	Bamberg	Morgenroth, Th.	Gerichtsarzt	Thurnau	1806	Oct.	17	ledig	1828	1830	1830	1831	1838
Lamberg II., Ldg. □ 3,854 Einw. 15,000.	Frensdorf	Heß, J.	prakt. Arzt	Eltmann	1831	Juni	21	verh	1854	1854	1856	1857	—
	Bamberg	Rapp, J. A	Gerichtsarzt	Burgebrach	1812	Mrz	23	"	1833	1836	1836	1836	1852
Berneck, Ldg. □ 4,045 Einw. 15,725.	Berneck	Lammers, F. P.	prakt. Arzt	Erlangen	1830	April	7	"	1852	1852	1852	1854	—
	Gefrees	Meyer, G. F.	" "	Bayreuth	1832	Dec.	15	"	1856	1855	1855	1857	—
	Berneck	v. Paschwitz, L.	Gerichtsarzt	Truppach	1803	April	7	Wtt.	1827	1830	1830	1830	1841

Fort. num.	Vulgar-Namen.	Wohnort.	Name.	Eigen-schaft.	Geburtsort.	Geburtstag.	Tag.	Monat.	Jahr.	Confirmation.	Abgang.	Ursache des Abgangs.	Bemerkungen.
48	Margaretha Bergmann Tg. 2,4064	Bergmühle beim Hause	Eberhard, J. C.	Knecht	Hamburg	1807	25.	März	1823	1824	—	1824	1827
49	Hinr. Fl. 1,584	Bergstedt	Hansen, Joh. Heinr.	Knecht auf dem Hofe	Meyer	1808	30.	Juni	—	1823	—	1823	1825
50	Gottlieb Bergstedt	Bergstedt	Mayl, J. Heinr.	Knecht	Bandorf	1806	26.	Dec.	1820	1822	1827	1827	1833
51	Joh. Fl. 1,1429	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
52	Christiane Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1803	27.	Dec.	1817	1818	1827	1827	1833
53	Hinr. Fl. 1,1429	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
54	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
55	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
56	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
57	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
58	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
59	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
60	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
61	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
62	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
63	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
64	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
65	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
66	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
67	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
68	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
69	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
70	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
71	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
72	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
73	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
74	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
75	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
76	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
77	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
78	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
79	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
80	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
81	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
82	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
83	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
84	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
85	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
86	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
87	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
88	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
89	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
90	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
91	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
92	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
93	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
94	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
95	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
96	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
97	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
98	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
99	Friedrich Bergstedt	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833
100	Hinr. Fl. 1,1295	Bergstedt	Mayl, Joh. Heinr.	Knecht	Bandorf	1808	26.	Dec.	1822	1823	1827	1827	1833

Digitized by Google

Lebens-Versicherungs-Bank.	Wohnort.	Name.	Eigene Gesellsch.	Fremde Gesellsch.	Gründungsjahr.	Zahlen.	Blanco.	Kapitalbetrag.	Dividenden.	Zahlen.	Blanco.	Dividenden-Betrag.	Bemerkungen.
Borussia, Gesellschaft für Lebensversicherung und Rentenanstalt. Pfg. 12,480	Berlin	Bergenthin, Rud.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Dieterici, H.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Dieterici, C. F.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Hoffmann, Ad.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Koppenhagen, Ad.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Koppenhagen, Gebrüder			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Schmidt, Ferd.			1854	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
Colonia, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Pfg. 3,276	Cöln	Aldenhoven, Jos.			1857	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864
		Bachem

Num. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Name.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Monat.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-prüfung.	Staats-Konkurs	Praxis-Acenn.	Eintritt in den Staatsdienst.
99	Selb, Landg	Selb	Dr Dürr, J.	Gerichtsarzt	Lichtenfels	1808	Spt.	4	ledig	1834	1836	1836	1837	1857
100	□ 2,591 Einw. 8,991	„	Vogel, K. H.	prakt. Arzt	Wunsiedel	1827	Nov.	4	verh.	1855	1855	1855	1855	—
101	Seßlach,	Kaltenbrunn	Eller, A.	„ „	Kaltenbrunn	1800	Spt.	8	„	1831	1833	1833	1833	—
102	Ldg □ 2,782 Einw. 8,675.	Seßlach	Hepp, K. F	Gerichtsarzt	Happertshausen	1807	Dec.	29	„	1833	1836	1836	1836	1855
103		Tambach	Schmidt, C.	Hofrath und prakt. Arzt	Tambach	1807	Febr.	1	„	1830	1832	1832	1832	—
104	Stadtsteinach, Landg.	Stadtsteinach	Büchner, W.	Gerichtsarzt	Oberlotzau	1804	Juli	20	ledig	1820	1831	1831	1831	1839
105	□ 4,371	Presseck	Schneider, C	prakt Arzt	Presseck	1832	April	5	verh.	1855	1855	1855	1855	—
106	Einw. 18,853.	Guttenberg	Schweitzer, F.	„ „	Bayreuth	1834	Juni	19	„	1858	1858	1858	1859	—
107		Mkt. Lauga	Sponsel, J. W.	„ „	Hollfeld	1815	Febr.	18	„	1837	1839	1839	1839	—
108	Thiersheim, Ldg. □ 2,026	Thiersheim	Schuster, F	Gerichtsarzt	Tettau	1812	Mai	27	„	1834	1836 pro 1837	1838	1837	1859
109	Einw. 10,449	„	Zimmermann, S.	prakt. Arzt	Münchberg	1822	Jan.	20	ledig	1847	1847	1847	1854	—
110	Thurnau, Ldg. □ 2,581	Thurnau	Königshofer, C. A	Gerichtsarzt	Erlangen	1812	Juli	19	verh.	1837	1839	1839	1840	1852
111	Einw. 9,655	Casendorf	Stroßenreuther, G. F. P.	prakt. Arzt	Warmensteinach	1831	Febr.	13	ledig	1856	1856	1856	1857	—
112	Weidenberg,	Weidenberg	Badum, G.	Gerichtsarzt	Bamberg	1808	April	13	verh.	1834	1837	1837	1838	1855
113	Ldg □ 1,664 Einw. 9,392	Fichtelberg	Küfner, K.	prakt. Arzt	Redwitz	1831	Aug.	1	ledig	1858	1856	1858	1859	—
114	Weismain, Ldg. □ 3,409	Burgkundstadt	Zenner, Ph.	„ „	Lichtenfels	1811	Mai	28	verh.	1833	1836	—	1836	—
115	Einw. 11,297.	Weismain	Zöllner, M	Gerichtsarzt	Schellenberg	1812	April	6	„	1838	1840	—	1842	1860
116	Wunsiedel, Ldg □ 2,937	Wunsiedel	Fikentscher, G. A	„ „	Redwitz	1798	Febr.	27	„	1823	1823	1823	1823	1830
117	Einw. 14,085.	„	Tuppert, A	prakt. Arzt	Wunsiedel	1819	Juni	28	„	1843	1845	1845	1846	—
118		Mkt. Redwitz	Tuppert, F.	„ „	„	1829	Jan.	28	ledig	1853	1853	1853	1856	—

Zusammenstellung.

1 Kreis-Medizinalrath,
33 Bezirks- und Landgerichtsärzte. (Die Landgerichtsarztstelle Pottenstein ist noch unbesetzt.)
1 Irrenhausarzt.
78 praktische Aerzte, worunter 1 für Homöopathie ausschließend.
3 pensionirte und quiescirte Gerichtsärzte.
1 pensionirter Militärarzt.
1 Hausarzt an der Strafanstalt Kloster Ebrach mit Praxislicenz.

118 Summa.

Bilanze.

Zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre			119
Hiezu gekommen: a) durch Aufnahme als praktischer Arzt			2
b) durch Versetzung aus anderen Kreisen			—
			121
Hievon abgegangen: a) durch Tod	2		
b) durch Verzichtleistung auf die Praxis	—		
c) durch Versetzung in andere Kreise	—		
d) durch zeitliche Ruhestandversetzung	1	3	
Demnach bleiben . .			118
Hiezu kommen Militärärzte			16
Zahl der sämmtlich Praxis ausübenden Aerzte im Regierungsbezirke Oberfranken . .			134

Die Bevölkerung des Regierungsbezirkes beträgt:

500,286 Seelen Civil,
9,767 „ Militär.

510,063 in Summa.

Zugang pro 1860:

1) Dr. Sack, J. C., vermöge K. Regierungs-Entschließung vom 25. October 1860 die Praxislicenz erhalten.
— Dr. Pachmeyer, J. B., vermöge K. allerhöchsten Rescripts vom 20. Juli 1860 zum Gerichtsarzt befördert.
2) Dr. Hirsch, M., vermöge K. Regierungs-Entschließung vom 22. October 1860 die Praxislicenz erhalten.
— Dr. Zöllner, M., vermöge K. allerhöchsten Rescripts vom 10. Juni 1860 zum Gerichtsarzt befördert.

Abgang pro 1860:

1) Dr. Papellier, H., den 25. September 1860 verstorben.
2) Dr. Rascher, S., vermöge K. allerhöchsten Rescripts vom 23. October 1860 auf 1 Jahr in den Ruhestand versetzt.
3) Dr. Pühn, C. W., den 19. April 1860 verstorben.

Versetzt wurden:

Dr. Burkard, Ph., von Aschbach nach Burgwindheim.
Dr. Friedlein, E., von Ludwigsstadt nach Gräfenberg.
Dr. Ruder, J., von Teuschnitz nach Conradsreuth.

Alphabetischer Index.

Abel 51
Badum, E. . . . 62
Badum, G. . . . 112
Banzer 11
Bauernschmitt . . 12
Beer 13
Behr 92
Boveri 14
Brandis 63
Buchner 1
Büchner 104
Burger 15
Burkard 48
Deckert 75
Deßauer 16
Dieß 71
Doßauer 2
Dürr 99
Eberhardt, G. L. . 3
Eberhard, L. D. . 49
Eller 101
Engelmann . . . 4
Fikenscher . . . 33
Fikentscher . . . 118
Fischer 5
Flügel 72
Frank 76
Frensdorf . . . 17
Friedlein . . . 59
Fuchs 77
Funk 18
Geiger 19
Genslein . . . 40
Gleitsmann . . . 20
Gummi 78
Häring 85
Heckel 82
Heinkelmann . . 21
Hepp 102
Heß 43
Heunisch . . . 6
Hirsch 81
Höflich 73
Hopf, E. W. . . 86
Hopf, S. . . . 93
Hübner 22
Jahn 7
Jaud 54
Kästner 87
Keim 67
Klinger 88
Koelle 39
Königshofer . . 110
Krappmann . . . 79
Küfner 113
Künst 52
Kunstmann . . . 34
Landgraf . . . 35
Langheinrich . . 8
Lammers 45
Lautenbacher, J. . 23
Lautenbacher, P. . 24
Mahr 41
Marr 60
Meyer 46
Milliger 36
Mons 25
Morgenroth . . . 42
Munzert 95
Pachmeyer . . . 83
v. Paschwitz . . 47
Puff 84
Raab 94
Rapp 44
Redenbacher . . . 37
Reichel 89
Rösch 64
Rothschild . . . 57
Ruder 66
Sack 61
Saffer 26
Scharf 27
Schaumberg . . 90
Schilling . . . 65
Schmidt, C. . . . 103
Schmidt, J. W. . 80
Schneider . . . 105
Schumann . . . 97
Schuster 108
Schwappach . . 28
Schweitzer . . . 106
Seggel 58
Seidel 96
Seligsberg . . . 74
Sippel 29
Sondinger . . . 91
Sonntag . . . 53
Sponsel 107
Staub 50
Steinheimer . . 30
Stöhr 55
Strößenreuther . . 111
Strüpf 98
Tuppert, A. . . 117
Tuppert, F. . . 118
Vogel 100
Wagner 68
Walber 69
Walther 9
Weber 56
Wierrer 31
Wiesner 70
Wolf 38
Würzburger . . . 10
Zenner 114
Zimmermann . . 109
Zöllner 115
Zöpfel 32

Bayreuth, am 20. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

II.

Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten im Regierungsbezirke Oberfranken.

Polizei-Bezirke.	Zahl der vorhandenen										
	Bader älterer Ordnung.	Magister chyrurg.	Landärzte.	Chyrurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Krankenanstalten	
										distrikt.	lokale.
Bayreuth, Stadtmagistrat	3	—	—	3	—	1	8	4	—	—	1
Bamberg, Stadtmagistrat	4	—	—	4	4	1	9	5	—	—	2
Hof, Stadtmagistrat	1	1	1	—	3	—	6	2	—	1	—
Bayreuth, Landgericht	1	—	—	—	5	—	12	—	—	—	—
Bamberg I., Landgericht	1	—	—	2	5	—	7	—	—	—	—
Bamberg II., Landgericht	2	—	—	1	1	—	11	—	—	—	—
Berneck, Landgericht	1	—	—	1	4	—	14	2	—	—	—
Burgebrach, Landgericht	1	—	—	2	1	—	7	1	—	—	1
Culmbach, Landgericht	—	—	—	2	5	—	12	2	—	—	2
Ebermannstadt, Landgericht	1	—	—	—	5	—	9	1	—	—	—
Forchheim, Landgericht	2	—	—	1	4	—	11	1	1	—	1
Gräfenberg, Landgericht	1	—	—	1	3	—	8	2	—	—	—
Herzogenaurach, Landgericht	1	—	1	1	5	—	9	1	—	—	—
Höchstadt, Landgericht	1	—	—	1	3	—	10	1	—	—	1
Hof, Landgericht	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
Hollfeld, Landgericht	—	—	1	1	4	—	9	1	—	1	—
Kirchenlamitz, Landgericht	1	—	—	1	2	—	8	1	—	—	3
Kronach, Landgericht	3	—	—	4	4	—	19	2	2	—	2
Lichtenfels, Landgericht	2	—	2	3	4	—	22	2	—	—	2
Ludwigsstadt, Landgericht	—	—	—	—	3	—	9	2	—	—	—
Münchberg, Landgericht	2	—	1	1	2	—	14	1	1	1	—
Naila, Landgericht	—	—	—	2	1	—	16	2	1	1	—
Nordhalben, Landgericht	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	—
Pegnitz, Landgericht	1	—	—	2	3	—	10	2	—	—	1
Pottenstein, Landgericht	4	—	—	2	1	—	10	1	—	—	—
Rehau, Landgericht	1	—	—	1	2	—	9	2	—	1	—
Scheßlitz, Landgericht	2	—	—	1	1	—	10	1	—	—	—
Selb, Landgericht	1	—	—	1	1	—	5	1	—	—	1
Seßlach, Landgericht	1	—	1	—	1	—	11	1	—	—	1
Stadtsteinach, Landgericht	2	—	—	1	2	—	13	1	—	1	—
Thiersheim, Landgericht	—	—	—	2	1	—	7	1	—	—	1
Thurnau, Landgericht	1	—	—	—	3	—	6	1	—	1	—
Weidenberg, Landgericht	1	—	—	2	1	—	7	1	2	1	—
Weismain, Landgericht	1	—	—	1	2	—	7	2	—	—	—
Wunsiedel, Landgericht	—	—	1	1	2	—	7	2	—	—	1
Summa	43	1	9	45	88	2	347	50	7	8	20

Bayreuth, am 20. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 9. Bayreuth, Mittwoch den 30. Januar 1861.

Inhalt:

Empfehlung der Schrift: „Der Begleiter" von Friedrich Hohe. — Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{60}{61}$. — Verhandlungen des Distriktsrathes Herzogenaurach pro 18$\frac{60}{61}$. — Fleischtaxe für den Monat Februar 1861. — Verhandlungen des Distriktsraths von Hof pro 18$\frac{60}{61}$. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verhandlungen des Distriktsrathes Gräfenberg pro 18$\frac{60}{61}$. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim. — Förderung des Hopfenbaues. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 11,201.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen Oberfrankens.

(Empfehlung der Schrift: „Der Begleiter" von Friedrich Hohe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Rescripts des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. d. Mts. wird hiermit das Büchlein: „Der Begleiter" von Friedrich Hohe, München 1857, gedruckt und herausgegeben auf Rechnung des Verfassers, den deutschen Schullehrern des Regierungs-Bezirkes zum Selbstunterricht mit dem Bemerken empfohlen, daß der Verfasser sich bereit erklärt hat, bei der Abnahme von je 100 Exemplaren das einzelne zu je — 40 kr. abzulassen.

Die Distrikts-Schulbehörden haben die Lehrer ihres Bezirks hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 25. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9262 seq.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in den Monaten October, November und December 1860 nach Maßgabe des §. 2 des

Geſetzes vom 23. Mai 1846, „die Regulirung des Bierſatzes und die Verhältniſſe der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend", erhobenen Durchſchnittspreiſe der Gerſte und des Hopfens, dann der Art. 3 bis 13 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 und des §. 29 des Landtags-Abſchiedes vom 1. Juli 1856 wurde die Taxe des Sommerbiers für das Sudjahr $18\frac{80}{81}$ feſtgeſetzt, wie folgt:

Die ſtändigen Größen, welche der Regulirung der Biertaxe nach der erwähnten allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 zu Grunde gelegt werden müſſen, ſind:

$4\frac{53}{100}$ pf. auf die bayeriſche Maas Bier als Zinſen aus dem Grund-Kapital für das Brauhaus, als Entſchädigung der Auslagen für die Erhaltung der Baulichkeiten am Brauhauſe und Keller, dann für Haltung und allmählige Nachſchaffung des Schiff und Geſchirres — als Vergütung der Koſten auf das zur Fabrikation bei einem ſtädtiſchen oder märktiſchen Braugewerbe erforderliche Arbeitsperſonal, für Malzbrecher- und Pferdelohn, dann Beiſchaffung der erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unſchlittkerzen — als Erſatz der Zinſen des erforderlichen Verlags-Kapitals,

$1\frac{47}{100}$ pf. Manns-Nahrung auf die bayeriſche Maas Bier;

4 pf. Malz-Aufſchlag für das Aerar auf die bayeriſche Maas Bier;

---

10 pf. in Summa.

Dazu kommen die unſtändigen oder wechſelnden Größen aus der Gerſte und dem Hopfen als weſentliche Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preiſe von einem Jahre zum andern verſchieden ſind, und von denen der Art. 12 der allerhöchſten Verordnung vom 25. April 1811 beſtimmt, daß

aus fünf bayeriſchen Schäffeln trocknen Malzes fünf und dreißig bayeriſche Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommerbier erzeugt werden können und ſollen,

daß für das Winterbier

fünfzehn bayeriſche Pfund Landhopfen

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayer. Pfund Böhmer Hopfen

im Durchſchnitte mit Rückſicht auf die Qualität und das Alter des eingeſottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beſchaffenheit der verſchiedenen Keller gerechnet werden dürfe.

Hiernach berechnet ſich die Sommerbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{80}{81}$

im erſten Diſtrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, dann die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pegnitz, Pottenſtein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ſtändige Vorauslagen,

19 pf. unſtändige Auslagen auf Gerſte und Hopfen nach den Durchſchnittspreiſen zu 14 fl. $20\frac{1}{4}$ kr. für das Schäffel Gerſte und 276 fl. 46 kr. für den Centner Hopfen,

---

29 pf. in Summa oder 7 kr. 1 pf.

Die Feſtſetzung iſt mit Rückſicht der Beſtimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abſchiedes vom 1. Juli 1856

ſieben Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Diſtrikt,

welcher die Stadt Bamberg, dann die Landgerichtsbezirke Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchſtadt an der Aiſch, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsſtadt, Nordhalben, Stadtſteinach und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ſtändige Vorauslagen,

$17\frac{35}{100}$ pf. unſtändige Auslagen auf Gerſte und Hopfen nach den Durchſchnittspreiſen zu 14 fl. $40\frac{1}{4}$ kr. für das Schäffel Gerſte und 233 fl. $46\frac{1}{2}$ kr. für den Centner Hopfen,

---

$27\frac{35}{100}$ pf. in Summa oder 6 kr. $3\frac{35}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

sieben Kreuzer für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, dann die Landgerichtsbezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel umfaßt, auf

10	pf.	ständige Vorauslagen,
18	pf.	unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 12 fl. 53½ kr. für das Schäffel Gerste und 278 fl. 20 kr. für den Centner Hopfen,
28	pf.	in Summa oder 7 kr.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29, Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

sieben Kreuzer für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Die brauberechtigten Bürger sind dagegen gehalten, das über die Gasse zu schenkende Bier um den Ganterpreis abzugeben.

II.

Wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, ist derselbe mit ein resp. zwei Pfennigen den festgesetzten Biersätzen beizuschlagen.

III.

Wenn sich durch Beischlag des bestehenden Lokal-Malzaufschlages ein ungerader Pfennig ergibt, so ist es den betreffenden Brauern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Distrikts-, beziehungsweise Lokal-Polizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinauf gesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

IV.

Hiernach haben die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden zufolge §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 rechtzeitig die geeignete Verkündigung vorzunehmen und den Anschlag der Taxe in allen Schenklokalen zu bewirken.

Gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Die bezüglich der Ueberwachung der Güte des Bieres erlassenen Ausschreibungen, insbesondere die Entschließung vom 28. December 1847, Abs. 2, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1848, Nr. 1, werden zu genauer Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Endlich werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, den Termin zur Visitation des Lager- oder Sommerbieres in Lagerfässern und Kellern nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812, §. 2, Ziffer VIII., (Regierungsblatt Seite 904), resp. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. März 1837, Döllinger Verordnungs-Sammlung, Bd. XIII. Seite 965) und nach dem autographirten Regierungs-Ausschreiben vom 16. Juli 1860, Nr. 24,804, die Visitation der Lagerbiere betreffend, genauest einzuhalten.

Bayreuth, am 25. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4846.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Herzogenaurach pro $18\frac{5}{6}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Herzogenaurach pro $18\frac{5}{6}$, und zwar:

A. der Distriktskasse

mit:

2635 fl. 37 kr. Einnahmen,
3117 fl. 19½ kr. Ausgaben,

481 fl. 42½ kr. Passivrest,
1821 fl. 2½ kr. reinem Vermögen;

B. der Getreidemagazinskasse

mit:

582 fl. 23¼ kr. Einnahmen,
— fl. 40 kr. Ausgaben,

581 fl. 43¼ kr. Aktivbestand,
1886 fl. 43¼ reinem Vermögen,

C. Sparkassarechnung:

mit:

219 fl. 46½ kr. Einnahmen,
103 fl. 34 kr. Ausgaben,

116 fl. 12 kr. Aktivbestand,
2 fl. 58 kr. reinem Vermögen,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 23. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 11,662.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise

wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Februar 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9⅓ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 28. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5231.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes von Hof pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Hof pro $18\frac{59}{60}$, und zwar:

A. der Distrikts-Kassarechnung:

mit:

1717 fl. 39 kr. Einnahmen,
1315 fl. 16 kr. Ausgaben,

402 fl. 23 kr. Kassabestand,

B. der Distriktshülfskassa:

mit:

885 fl. 48½ kr. Einnahmen,
821 fl. 36 kr. Ausgaben,

64 fl. 12½ kr. Kassabestand,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betreffend", hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,748.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen 328. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 101 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

die 4procentige Nr. 31,284 mit $\frac{2}{25}$ der Capitalsumme,
die 4procentige Nr. 32,059 mit $\frac{1}{2}$ der Capitalsumme,
dann die 5procentigen von Nr. 35,102 bis 35,781 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen,

im Gesammtcapitalsbetrage von 1,143,645 fl.

Nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 werden vorstehende Obligationen auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und in soferne dieser 5 Procent erreicht — nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstaltungsmaaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Parthei nach Maaßgabe der im erwähnten Finanz-Ministerial-Erlaße enthaltenen Bestimmungen 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. l. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 24. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6318.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Gräfenberg pro $18\frac{58}{59}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Gräfenberg pro $18\frac{58}{59}$ und zwar:

A. Distriktskassarechnung:

mit:

4104 fl. 28½ kr. Einnahmen,
2850 fl. 30 kr. Ausgaben,

1253 fl. 58½ kr. Activkassebestand,
62 fl. 43½ kr. Einnahms-,
840 fl. — kr. Ausgabsrückstände,

B. der Sparkassarechnung:

mit:

12170 fl. 32¾ kr. Einnahmen,
10661 fl. 2¼ kr. Ausgaben,

1509 fl. 30½ kr. Bestand,
794 fl. 36 kr. Einnahmsrückstände,
1346 fl. 36½ kr. Kassa-Ueberschuß,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 10,600.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 20. October v. Js. wurde Cyrillus Hirschfelder von Ramstal, churfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern, wegen Verbrechens der Widersetzung in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Hirschfelder das durch Regierungs-Ausschreiben vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Des Cyrillus Hirschfelder Signalement:

Alter 20 Jahre, Größe 5′ 11″, Haare hellblond, Stirne frei, Augen hellblau, Nase mittel, Mund dto., Zähne gut, Bart ohne, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe gesund, Statur schlank, besondere Kennzeichen: Sommersprossen und trägt Ohrringe.

Kleidungsstücke:

1 grauer Filzhut, 1 dunkelgrauer Tuchrock, 1 gefärbte Halsbinde und 1 gestrickte wollene Halsbinde, 1 carrirte Weste, 1 carrirte Hose von demselben Stoffe, 1 Hemd von Halbleinen und 1 Paar rindslederne Stiefel, 1 rothes Sacktuch, graue Unterhose, ledernen Gurt, wollene Socken und lederne Umhängtasche.

Ad Num. 2035.

(Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem unter dem 28. vor. Mts. ergangenen Ausschreiben bezeichneten Betreffs wird nachträglich berichtigend bemerkt, daß der unter Nr. I. 2 aufgeführte Holzbezug fassionsgemäß nicht 6 Klafter weiches Scheitholz und

2 Klafter Stöcke, sondern vielmehr 8 Klafter Scheitholz mit Abholz im Werthsanschlage zu 28 fl. beträgt.

Ansbach, den 24. Januar 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 70.

(Die Förderung des Hopfenbaues betreffend.)

Das unterfertigte Kreiscomité hat auf gegebenen Anlaß die in Abdruck hier folgende hohe Entschließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, rubrizirten Betreffes erhalten:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der im Monat September v. J. dahier stattgefundenen General-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereins-Mitglieder von Oberfranken wurde der Antrag gestellt, es möchte von Seite des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's dahin gewirkt werden, daß zur Förderung des Hopfenbaues alljährlich aus den Staatswaldungen eine größere Quantität Hopfenstangen, wie seither, dem öffentlichen Verstriche unterworfen werde.

Nachdem nun der förderliche Betrieb des für Bayern hochwichtigen Hopfenbaues auch die Grundlage des Wohlstandes einiger Gebietstheile von Oberfranken bildet, und die Unterstützung dieses Zweiges der Landwirthschaft daher aus national-ökonomischen Rücksichten geboten erscheint, so werden dem deßfalls gestellten Antrage des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's entsprechend, die K. Forstämter angewiesen, Sorge zu tragen, daß in allen jenen Revieren, wo die Gewinnung von Hopfenstangen ohne nachtheilige Alterirung des bestehenden Holz-Debits wirthschaftlich zulässig und der vortheilhafte Absatz derselben gesichert ist, diese bei der Sortimenten-Ausscheidung in möglichst großer Anzahl zur öffentlichen Versteigerung ausgehalten, und letztere zur Kenntniß derjenigen Ortschaften gebracht werden, von denen vermöge ihrer Lage zu den treffenden Waldungen voraussichtlich Concurrenz beim Verkaufe erwartet werden kann.

Bayreuth, den 15. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen."

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, für das unter dem den Hopfenbau treibenden Publikum allseitige Bekanntwerden dieser hochwichtigen Entschließung in ihren Bezirken die geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 25. Januar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
Freiherr von Podewils.

Zerzog.

Ad Num. 984.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Joseph Seitz, Schmiedmeister von Adelmannstein, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am 17. v. Mts, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Ebnet, als Vorsitzender; die Räthe von Ammon und Zölch; der K. Staatsanwalt Dr. Mayer, und Rechtspraktikant Haßelwander, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Schmied Joseph Seitz von Adelmannstein wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung mehrerer, die Art. 12, 16, 20 und 11 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzender Aufsätze in der Minnesota-Staatszeitung Nr. 103, d. d. Samstag den 14. Juli 1860, in dem wöchentlichen New-Yorker Demokrat Nr. 23, d. d. Samstag den 7. Juli 1860, und in dem wöchentlichen Anzeiger des Westens Nr. 40, d. d. Donnerstag den 19. Juli 1860, auf Einstellung des Strafverfahrens und Un-

terdrückung der zu Gerichtshanden gebrachten erwähnten 3 Zeitungen erkannt, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 21. Januar 1861.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der Königl. Director,

Ebnet.

Schlag, coll.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zum Rentbeamten von Speinshardt ernannten K. Rentbeamten Joseph Linsmayer, unter Enthebung vom Antritte dieses Amtes, auf das Rentamt Kötzting zu versetzen;

den Rechnungscommissär der K. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Karl Anton Hagen, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum K. Rentbeamten von Speinshardt zu befördern;

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs bei der K. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Christian Philipp Heß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Unterauffschläger Friedrich Hummel zu Ebermannstadt für ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens allerhuldvollst zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. Januar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4½ %	101¼	101
„ „ „ 4½ % halbjährig	101½	101¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	792	789

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 10. Bayreuth, Sonnabend den 2. Februar 1861.

Inhalt:

Landesverweisung des ledigen Hefenhändlers Paul Hendel von Gießübel im Herzogthume Sachsen-Meiningen. — Cursiren falscher Münzen. — Landesverweisung des ledigen Enrico Fabris aus Latisana im Venetianischen Königreiche. — Personalstand des Landrathes von Oberfranken. — Förderung des Hopfenbaues. — Preßvergehen.

Ad Num. 11,383.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Hefenhändlers Paul Hendel von Gießübel im Herzogthume Sachsen-Meiningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 23. l. Mts. wurde der unten signalisirte Hefenhändler Paul Hendel von Gießübel im Herzogthume Sachsen-Meiningen wegen Verbrechens des Diebstahls zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Obengenannte Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen Paul Hendel das durch autographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement
des Paul Hendel von Gießübel.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 3″ 2‴,
Stirne: nieder,
Augen: braun,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Zähne: fehlerhaft,
Nase: stumpf,
Bart: ohne,

Haare: braun,
Geſicht: breit,
Geſichtsfarbe: geſund,
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

Eine ſchwarze Tuchkappe,
eine farbig wollene Halsbinde,
eine geblumte Weſte,
eine graue Sommerhoſe,
einen blauen Tuchrock,
ein baumwollenes Hemd,
ein paar baumwollene Strümpfe,
ein Paar rindslederne Schuh.

Ad Num. 11,038.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Stadt Zweibrücken wurde vor nicht langer Zeit ein gefälſchter franzöſiſcher ſogenannter Laubthaler verausgabt. Die Fälſchung iſt in der Weiſe bewerkſtelligt, daß von einem ächten Stücke der Rand und die beiden Oberflächen abgeſägt und auf eine Meſſingplatte aufgelöthet ſind. Der Silberwerth beträgt 54 kr.

Unter Warnung vor der Annahme ſolcher Münzen ergeht an ſämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falſcher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorſchrift zu verfahren.

Bayreuth, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 11,290.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweiſung des ledigen Enrico Fabris aus Latiſana im Venetianiſchen Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Bamberg vom 21. Decbr. v. Js. wurde der ledige Enrico Fabris aus Latiſana im Venetianiſchen Königreiche wegen fortgeſetzten erſchwerten Verbrechens des ausgezeichneten Diebſtahls zu einer dreijährigen Arbeitshausſtrafe verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Den obengenannten Behörden wird dieſes unter Mittheilung des Signalements des Enrico Fabris mit dem Auftrage bekannt gegeben, bezüglich desſelben nach Maßgabe des autographirten Regierungs-Ausſchreibens vom 28. October 1854 zu verfahren.

Bayreuth, den 25. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 27 Jahre,
Größe: 5′ 6″,
Haare: ſchwarz,
Stirne: nieder,
Augenbrauen: ſchwarz,
Augen: braun,
Naſe: dick,
Mund: proportionirt,
Bart: ſchwarz,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: geſund,

Statur: unterſetzt,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 11,633.

(Den Perſonalſtand des Landraths von Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ableben des bisherigen Vertreters der katholiſchen Pfarrgeiſtlichkeit im Landrathe von Oberfranken, des K. Dekans Karl Peter zu Stadtſteinach nach Art. 11 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe der Erſatzmann des Vorigen, der K. Dekan und Stadtpfarrer Gabriel Drausnick in Bayreuth auf die Dauer der Dienſtzeit, welche der Erſtere noch zu erfüllen gehabt hätte, alſo die Dauer der Wahlperiode von 1858 in den Landrath einzutreten hat.

Bayreuth, den 26. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 70.

(Die Förderung des Hopfenbaues betreffend.)

Das unterfertigte Kreiscomité hat auf gegebenen Anlaß die in Abdruck hier folgende hohe Entſchließung der Königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, rubrizirten Betreffes erhalten:

„Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der im Monat September v. J. dahier ſtattgefundenen General-Verſammlung der landwirthſchaftlichen Vereins-Mitglieder von Oberfranken wurde der Antrag geſtellt, es möchte von Seite des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité's dahin gewirkt werden, daß zur Förderung des Hopfenbaues alljährlich aus den Staatswaldungen eine größere Quantität Hopfenſtangen, wie ſeither, dem öffentlichen Verſtriche unterworfen werde.

Nachdem nun der förderliche Betrieb des für Bayern hochwichtigen Hopfenbaues auch die Grundlage des Wohlſtandes einiger Gebietstheile von Oberfranken bildet, und die Unterſtützung dieſes Zweiges der Landwirthſchaft daher aus national-ökonomiſchen Rückſichten geboten erſcheint, ſo werden dem deßfalls geſtellten Antrage des landwirthſchaftlichen Kreis-Komité's entſprechend, die K. Forſtämter angewieſen, Sorge zu tragen, daß in allen jenen Revieren, wo die Gewinnung von Hopfenſtangen ohne nachtheilige Alterirung des beſtehenden Holz-Debits wirthſchaftlich zuläſſig und der vortheilhafte Abſatz derſelben geſichert iſt, dieſe bei der Sortimenten-Ausſcheidung in möglichſt großer Anzahl zur öffentlichen Verſteigerung ausgehalten, und letztere zur Kenntniß derjenigen Ortſchaften gebracht werden, von denen vermöge ihrer Lage zu den treffenden Waldungen vorausſichtlich Concurrenz beim Verkaufe erwartet werden kann.

Bayreuth, den 15. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen."

Die landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes werden erſucht, für das unter dem den Hopfenbau treibenden Publikum allſeitige Bekanntwerden dieſer hochwichtigen Entſchließung in ihren Bezirken die geeignete Sorge zu tragen.

Bayreuth, am 25. Januar 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Zerzog.

Ad Num. 1648.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat unterm 25. Januar l. Js., verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zu-

gegen waren: der K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Rath Otto, Assessor von Kirschbaum, als Beisitzer; Luz, K. I. Staatsanwalt, und Lehmann, Rechtspraktikant, als Sekretär, in der Untersuchung gegen den hiesigen Buchdrucker und Redakteur B. J. Mösch wegen Preßvergehens in Nr. 7 des Nürnberger Stadtheroldes vom 8. d. Mts. durch Aufnahme des Gedichtes mit der Aufschrift: „Neujahrslied des bayerischen Bundestagsgesandten von der Pforden", beschlossen:

es sey durch den Inhalt fraglichen Gedichtes Artikel 33 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 für verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 26. Januar 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 11. Bayreuth, Mittwoch den 6. Februar 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Projekt der Verlängerung der Ostbahnen durch die Oberpfalz nach Oberfranken. — Protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gleusen. — Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Verhandlungen des Distriktsrathes Kirchenlamitz pro $18\frac{60}{61}$. — Erste Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf. — Verhandlungen des Distriktsrathes Burgebrach pro $18\frac{60}{61}$. — Verhandlungen des Distriktsrathes Rehau pro $18\frac{60}{61}$. — Förderung des Futterbaues durch den Anbau des sogenannten steyer'schen Grünklee's pro 1861. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 28. Januar 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Ad Num. 12,288.

Bekanntmachung.

(Das Projekt der Verlängerung der Ostbahnen durch die Oberpfalz nach Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat laut höchster Entschließung vom 1., pr. 4. Februar l. Js. der privilegirten Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen die Projektirungskonzession für eine Eisenbahn von Schwandorf über Welden, Erbendorf und Kemnath nach Bayreuth, dann für eine in der Nähe von Erbendorf auslaufende Zweigbahn über Mitterteich an die bayerische Grenze in der Richtung gegen Eger und für eine Verbindungsbahn von Amberg nach Grünau in der Richtung gegen Luhe, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, Regierungsblatt pro 1855, Seite 653, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, auf die Dauer eines halben Jahres verliehen.

Diese höchste Konzessionsverleihung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es ergeht zugleich an alle einschlägigen Unterbehörden die Aufforderung, zu jeder möglichen Unterstützung der Projektirungsarbeiten je nach Maßgabe des ihnen zuständigen Ressorts.

Bayreuth, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,945.

(Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gleusen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gleusen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 457 fl. 36 kr. wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Seßlach oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Michelau einzureichen.

Bayreuth, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,834.

Bekanntmachung.

(Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, Kaufmann Rüderer in München, hat den Commissionär August Tinsch in Hof als Agenten dieser Anstalt für den Landgerichts-Bezirk Hof aufgestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Genannte in dieser Eigenschaft durch die unterfertigte Stelle hiedurch bestätigt wird.

Bayreuth, den 31. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8666.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Kirchenlamitz pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Kirchenlamitz pro $18\frac{59}{60}$ mit

946 fl. 7 3/10 kr. Einnahme,
724 fl. 45 1/2 kr. Ausgabe,

221 fl. 21 1/2 kr. Kassebestand,
959 fl. 10 1/2 kr. Vermögen,

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 11,899.

(Die erste Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 540 fl. 37 1/2 kr., wovon jedoch an den emeritirten hochbetagten Schullehrer Schmidt in Weißdorf auf dessen Lebensdauer 100 fl. jährlich abzugeben sind, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen einfach bei dem K. Landgerichte Münchberg, oder bei der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Münchberg einzureichen.

Bayreuth, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5427.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Burgebrach pro 18 6/7 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Burgebrach pro 18 6/7, und zwar:

A. bei der Distriktskasse:
mit 333 fl. 15 kr. Einnahme,
213 fl. 39 kr. Ausgabe,

119 fl. 36 kr. Aktivbestand;

B. bei der Sparkasse:
mit 1697 fl. 37 kr. Einnahme,
1295 fl. 9 kr. Ausgabe,

402 fl. 28 kr. Aktivbestand,
25 fl. 22 3/4 kr. Einnahmsrückstände,
124 fl. 10 1/2 kr. Vermögen,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 30. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4707.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Rehau pro 18 6/7 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Rehau pro 18 6/7, und zwar:

A. der Distriktskasse:
mit 2045 fl. 24 3/4 kr. Einnahmen,
1753 fl. 41 1/2 kr. Ausgaben,

291 fl. 43 1/4 kr. Kassabestand;

B. der Distriktshülfskasse:
mit 174 fl. 23 kr. Einnahmen,
— fl. — kr. Ausgaben,

174 fl. 23 kr. Kassabestand,
53 fl. — kr. Aktivkapitalien;

C. der Caſſe über die Diſtrikts-Beſchäftigungs-Anſtalt:

mit 8 fl. 39 kr. Einnahmen,
— fl. — kr. Ausgaben,

8 fl. 39 kr. Kaſſabeſtand,
255 fl. — kr. rentirliche Aktivkapitalien,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über die Diſtriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 30. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 110.

(Die Förderung des Futterbaues durch den Anbau des ſogenannten ſteyer'ſchen Grünklee's pro 1861 betreffend.)

Das unterfertigte Comité hat zur Entſprechung des Wunſches vieler Vereinsmitglieder beſchloſſen, die Wiederbeiſchaffung beſtellt werdender Quantitäten des durch ſein vorzügliches Gedeihen allenthalben im Kreiſe ſehr beliebten, ſogenannten ſteyer'ſchen Grünklee's auch für das Saatjahr 1861 erneuert zu vermitteln und eröffnet deshalb hiermit gleich wie in den Vorjahren wieder eine Subſcription auf ſolchen Samen.

Die betreffenden Subſcriptionen, zu denen ausſchließlich nur Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins in Oberfranken berechtiget ſind, müſſen bei den einſchlägigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's längſtens bis

20. Februar d. Js.

ſchriftlich eingereicht werden und iſt in denſelben die beſtellte Samen-Quantität nach Gewicht (Zentner oder Pfunden) auszudrücken.

Die landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes werden erſucht, für das Bekanntwerden der Subſcriptionseröffnung in ihren Bezirken Sorge zu tragen und die eingelaufenen Subſcriptionen unter einem Couvert nach den über Portofreiheit beſtehenden Beſtimmungen bis längſtens

25. Februar l. Js.

gutachtlich anher einzuſenden.

Die Fracht- und Speditionskoſten für die beſtellten Samenquantitäten werden, wie in früheren Jahren, aus der Vereinskaſſe wieder beſtritten, — den Koſtenpreis des Samens im Ankaufe aber hat jeder Subſcribent bei Empfang des Samens ſogleich baar zu erlegen.

Für die Aechtheit und Keimfähigkeit des Grünkleeſamens hat das Handlungshaus, von welchem derſelbe bezogen wird, Garantie zu leiſten.

Bayreuth, am 2. Februar 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Bucher.

Zerzog.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Januar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		
„ „ „ 4 %		99⅜
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig .		101½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 12. Bayreuth, Sonnabend den 9. Februar 1861.

Inhalt:

Bitte des katholischen Pfarrers Arthur Dillon-Parcell zu London um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen dortselbst. — Erbauung einer protestantischen Kirche in Kronach. — Anwendung des sogenannten Baunscheidtismus. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Rechnungswesen des Distriktsrathes Hollfeld pro 18$\frac{60}{61}$. — Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1861. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim, Dekanats Wunsiedel. — Ergänzungswahl des landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken pro 1860—62. — Förderung des Futterbaues durch den Anbau des sogenannten steyer'schen Grünklee's pro 1861.

Ad Num. 12,151.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte des katholischen Pfarrers Arthur Dillon-Parcell zu London um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen Bayerns für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen in London allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. werden die K. Distrikts-Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,285.

Bekanntmachung.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 29. Mai v. Js. im Kreis-Amtsblatte wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die vermöge höchsten Rescripts vom 22. ej. m. et a. allergnädigst ge-

nehmigte II. Collekte für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Kronach einen Gesammtertrag von

4,242 fl. 19¾ kr.

abgeworfen hat, welcher sich auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, wie folgt, vertheilt:

Oberfranken	1543 fl. 28	kr.
Unterfranken	446 fl. 3	kr.
Mittelfranken	1533 fl. 12	kr.
Schwaben	410 fl. 57¾	kr.
Oberbayern	106 fl. 53¾	kr.
Oberpfalz	201 fl. 45¾	kr.

Unter der letztgenannten Summe befinden sich 27 fl. 43 kr., welche in den protestantischen, zum Dekanate Regensburg gehörigen niederbayerischen Pfarreien Landshut, Straubing, Passau und Ortenburg angefallen sind.

Bayreuth, den 5. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Anwendung des sogenannten Baunscheidtismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß sowohl von Laien als dem unterärztlichen Personale die Methode des „Baunscheidtismus" mit dem dazu gehörigen Instrumente, dem sogenannten Lebenswecker, angewendet wird.

Nachdem jedoch bei unzeitiger und unzweckmäßiger Anwendung dieses überhaupt noch keineswegs als wirksam erprobten Mittels vielfacher Schaden verursacht werden kann und schon verursacht worden ist, so wird hiemit verfügt, daß die Anwendung desselben nur praktischen Aerzten zu gestatten ist, von dem unterärztlichen Personale aber dasselbe nur auf Anordnung eines praktischen Arztes und unter dessen spezieller Aufsicht angewendet werden darf.

Von gegenwärtiger Anordnung erhalten die Physikate mit dem Auftrage Kenntniß, das Verbot gehörig zu überwachen und gegebenen Falls geeignete Einschreitung hervorzurufen.

Die K. Distrikts-Polizeibehörden aber werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung in ihren Amts- und resp. den Lokalblättern veröffentlichen zu lassen.

Bayreuth, am 2. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 11,753.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im November v. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Selb ein falscher Kronenthaler verausgabt. Derselbe ist österreichischen Gepräges und trägt auf der einen Seite das Brustbild Franz II., auf der anderen Seite unter dem österreichischen Wappen die Jahreszahl 1794.

Die technische Prüfung dieser Münze hat ergeben, daß dieselbe aus mit Silber plattirtem Kupfer besteht und mit falschen Stempeln geprägt ist, und so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich trägt, daß sie nicht wohl Jemand im guten Glauben für ächt halten kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 31. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 4,706.

Bekanntmachung.

(Das Rechnungswesen des Distriktsrathes Hollfeld pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Hollfeld pro $18\frac{59}{60}$ mit

4620 fl. 42½ kr. Einnahme,
4173 fl. 56 kr. Ausgabe,

446 fl. 46½ kr. Kassabestand,

wird auf Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1861 betreffend.)

Das K. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25), die Eröffnung der zweiten für Oberfranken im Jahre 1861 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Dienstag den 21. Mai 1861

festgesetzt und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des K. Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Lamprecht, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des K. Bezirksgerichts Bayreuth, Konrad Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 3. Februar 1861.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
v. Kleinschrod.

Ad Num. 1613.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Thiersheim, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Thiersheim im Dekanatsdistrikte Wunsiedel wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staats- und Stiftungs-Cassen baar	27 fl.	22½ kr.
22¾ Klaftern weiches Scheitholz	62 fl.	13½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien	12 fl.	53 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stande und geräumig, nebst Genuß der Oekonomiegebäude	50 fl.	— kr.
38 Tagw. 15 Dezim. Aecker, 18 „ 60 „ Wiesen, 1 „ 97 „ Oedung, — „ 62 „ Garten, 1 „ 71 „ Weiher, 35 „ 44 „ Waldung; aus letzterer jährlich 8 Klaftern Scheitholz mit den Nebennutzungen.	369 fl.	54¾ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinse	568 fl.	53 kr.
Weiderecht	2 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	209 fl.	25 kr.
Summa	1302 fl.	41¾ kr.
Lasten	122 fl.	23¾ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	1180 fl.	18 kr.

Die Kosten für einen neuen Forstwirthschaftsplan sind vom künftigen Pfarrer zu tragen.

Bayreuth, am 5. Februar 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.
Biedermann.

Ad Num. 116.

(Die Ergänzungswahl des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité für Oberfranken pro 1860—1862 betreffend.)

Nachdem der bisherige II. Vorſtand des landwirthſchaftlichen Kreis-Comité's, königliche Regierungsfinanz-Direktor Leopolder, in Folge ſeiner Berufung nach Niederbayern aus dem Comité von Oberfranken geſchieden iſt: hat das unterfertigte Kreis-Comité in ſeiner ordentlichen Sitzung vom 29. v. Mts. den Königl. Regierungs-Rath Dr. Bucher zu ſeinem zweiten Vorſtand gewählt und an deſſen Stelle den nächſten Erſatzmann, Gutsbeſitzer J. Adam Maſel von Eckershof bei Bayreuth als Comité-Mitglied auf die Dauer der Wahlperiode 1860 bis 1862 einberufen. — Es ſind Beide in ihre betreffenden Funktionen ſofort eingetreten, was hiermit den landwirthſchaftlichen Bezirkscomité's und Vereins-Mitgliedern des Kreiſes bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 2. Februar 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Ad Num. 110.

(Die Förderung des Futterbaues durch den Anbau des ſogenannten ſteyer'ſchen Grünklee's pro 1861 betreffend.)

Das unterfertigte Comité hat zur Entſprechung des Wunſches vieler Vereinsmitglieder beſchloſſen, die Wiederbeiſchaffung beſtellt werdender Quantitäten des durch ſein vorzügliches Gedeihen allenthalben im Kreiſe ſehr beliebten, ſogenannten ſteyer'ſchen Grünklee's auch für das Saatjahr

1861 erneuert zu vermitteln und eröffnet deshalb hiermit gleich wie in den Vorjahren wieder eine Subſcription auf ſolchen Samen.

Die betreffenden Subſcriptionen, zu denen ausſchließlich nur Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins in Oberfranken berechtiget ſind, müſſen bei den einſchlägigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's längſtens bis

20. Februar d. Js.

ſchriftlich eingereicht werden und iſt in denſelben die beſtellte Samen-Quantität nach Gewicht (Zentner oder Pfunden) auszudrücken.

Die landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes werden erſucht, für das Bekanntwerden der Subſcriptionseröffnung in ihren Bezirken Sorge zu tragen und die eingelaufenen Subſcriptionen unter einem Couvert nach den über Portofreiheit beſtehenden Beſtimmungen bis längſtens

25. Februar l. Js.

gutachtlich anher einzuſenden.

Die Fracht- und Speditionskoſten für die beſtellten Samenquantitäten werden, wie in früheren Jahren, aus der Vereinskaſſe wieder beſtritten, — den Koſtenpreis des Samens im Ankaufe aber hat jeder Subſcribent bei Empfang des Samens ſogleich baar zu erlegen.

Für die Aechtheit und Keimfähigkeit des Grünkleeſamens hat das Handlungshaus, von welchem derſelbe bezogen wird, Garantie zu leiſten.

Bayreuth, am 2. Februar 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 13. Bayreuth, Mittwoch den 13. Februar 1861.

Inhalt:

Satzungs-Veränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen, hier die Unterhaltung der Thurmuhren und der Begräbnißplätze. — Herstellung neuer Grundetats für die Gemeinden, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Kirchenstiftungen in den Städten II. und III. Klasse, in den Märkten und Landgemeinden. — Vermißte Maria Ertl von Steinkirchen. — Verhandlungen des Distriktsrathes Thurnau pro 1860/61. Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Westheim, Dekanats Würzburg. — Förderung des Obstbaues. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 12,290.

(Satzungs-Veränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Gesuche der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft entsprechend, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch von Seite dieser Gesellschaft die von den preußischen Hagelversicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Köln, Magdeburg und Eberfeld, dann der Union in Weimar im Jahre 1858 vereinbarten und in dem Amtsblatte der K. preußischen Regierung von Magdeburg vom 6. März 1858 abgedruckten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen anstatt der bisherigen künftig in Bayern zur Anwendung gebracht werden.

Dieses wird hiermit gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,637.

An die Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen, hier die Unterhaltung der Thurmuhren und der Begräbnißplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Kirchenrechnungen kommen häufig Ausgaben für Unterhaltung der Thurmuhren und der Begräbnißplätze vor. Rücksichtlich der ersteren ist in dem Regierungs-Ausschreiben vom 31. Juli 1842 (Kreis-Amtsblatt Seite 747)

bereits darauf aufmerksam gemacht, daß zu ihrer Unterhaltung zunächst die Gemeinden, in deren alleinigem Interesse die Thurmuhren angebracht werden, verpflichtet und Ausgaben hiefür aus den Kirchenstiftungen nur dann zuzulassen seyen, wenn Verträge oder begründetes Herkommen dieß bestimmen. Das Nämliche gilt auch von den Begräbnißplätzen, insbesondere denjenigen, welche außerhalb der Orte und nicht um die Kirchen herumliegen. In den ehemals preußischen Gebietstheilen sind rücksichtlich der Kirchhöfe die Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechts Theil II. Tit. 11, Seite 183, 761 — 763 maßgebend.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, die Curatelbehörden auf diese Gesichtspunkte zur sorgfältigsten Beachtung bei Revision der Kirchenstiftungs-Rechnungen aufmerksam zu machen.

Bayreuth, am 8. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,636.

An die sämmtlichen Landgerichte von Oberfranken.

(Die Herstellung neuer Grundetats für die Gemeinden, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Kirchenstiftungen in den Städten II. und III. Klasse, in den Märkten und Landgemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einer Mehrzahl von Gemeinden und Stiftungen in Oberfranken stehen noch die im Jahre 1835 gefertigten Wirthschaftspläne in Geltung, so sehr sich seitdem die Verhältnisse geändert haben. Selbst da, wo inzwischen neue Grundetats hergestellt wurden, sind sie nicht selten durch Veränderung der Grundlagen, namentlich aber durch die Durchführung des Grundrenten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 unbrauchbar geworden.

Die unterfertigte Stelle hat daher die Anfertigung neuer Grundetats für sämmtliche Gemeinden und Stiftungen von Oberfranken, mit alleiniger Ausnahme der Städte I. Klasse, für welche die Herstellung von Etats erst in neuerer Zeit Statt gefunden, beschlossen, und zwar überall, wo dergleichen nicht innerhalb der drei letzten Jahre angefertigt worden sind, und auch hier wiederum dann, wenn in diesem Zeitraume so wesentliche Aenderungen in den Wirthschaftsverhältnissen eingetreten sind, daß sie die Neuanfertigung von Etats begründen.

Bei Herstellung und Prüfung der neuen Etats sind zunächst die Bestimmungen im Ausschreiben vom 17. Juli 1835 (Kreis-Amtsblatt Seite 674) zu beachten. Nur rücksichtlich der Kirchenstiftungen wird für die Position „auf den Unterhalt der Gebäude" besonders angeordnet,

a) die Bedürfnisse nach den gegebenen Deckungsmitteln sorgfältig zu bemessen,
b) alle Ausgaben, welche aus den Stiftungen bisher etwa bestritten worden sind, ohne daß eine Verpflichtung hiezu dargethan ist, insbesondere Ausgaben für kleine Baufälle, welche die Nutznießer der Stiftungsgebäude treffen, Ausgaben für Begräbnißplätze, Thurmuhren, aus den Durchschnittsberechnungen zu streichen,

damit einerseits den Verwaltungen die freie Bewegung bei Unterhaltung ihrer Gebäude gesichert, und andererseits nicht die primäre Baupflicht der Stiftungen auf den secundär Baupflichtigen willkührlich und ungebührlich überwälzt oder in irriger Annahme einer Verpflichtung der Stiftung der für ihre Bedürfnisse existente Fond widerrechtlich verkürzt werde.

Die Anfertigung der Etats durch die Verwaltungen hat innerhalb 3 Monaten, die primitive Revision derselben durch die Curatelbehörden innerhalb 2 Monaten zu erfolgen. Bis zum 1. August l. Js. sind die Etats nebst Beilagen zur Superrevision und endgiltigen Festsetzung an die K. Regierung einzubefördern.

Bayreuth, den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,509.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die vermißte Maria Ertl von Steinkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegender berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Haag vom 28. v. Mts. iſt die ledige Wimmerbauerstochter Maria Ertl von Steinkirchen vor einigen Tagen in ihre Heimath zurückgekehrt, weßhalb die durch Entſchließung vom 3. October v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1000) angeordneten Nachforſchungen nach der Genannten zu unterbleiben haben.

Bayreuth, am 9. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 7,760.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Diſtriktsrathes Thurnau pro $18\frac{6}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Abſchluß des Rechnungsweſens der Diſtrikts-Gemeinde Thurnau pro $18\frac{5}{60}$ und zwar:

A. der Diſtriktskaſſa:

mit

1547 fl. 40$\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
1606 fl. 2$\frac{1}{4}$ kr. Ausgabe,

58 fl. 21$\frac{1}{2}$ kr. Paſſivreſt.

B. der Hilfskaſſa:

mit

388 fl. 14$\frac{2}{5}$ kr. Einnahme,
350 fl. — kr. Ausgabe,

38 fl. 14$\frac{2}{5}$ kr. Baarbeſtand.
24 fl. — kr. Einnahmsrückſtände,
443 fl. 15$\frac{2}{5}$ kr Vermögen.

C. der Getraide-Magazinskaſſa:

mit

239 fl. 54 kr. Einnahme,
202 fl. 33 kr. Ausgabe,

37 fl. 21 kr. Beſtand,
1237 fl. 21 kr. Vermögen,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Geſetzes über die Diſtriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 2091.

(Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrei Weſtheim, Dekanats Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Weſtheim, Dekanats Würzburg, wird mit nachſtehenden faſſionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen der Friſt von 6 Wochen ausgeſchrieben:

I.	An ſtändigem Gehalte: baar	466 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr.
	Naturalien, Korn und Traubenmoſt	64 fl. 24$\frac{1}{2}$ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	Wohnung im baulichen Stande und Genuß der Oekonomiegebäude	35 fl. — kr.
	7$\frac{1}{8}$ Tagw. Aecker, $\frac{3}{4}$ Tagw. Wieſen, $\frac{1}{8}$ Tagw. Garten, $\frac{2}{8}$ Tagw. Weinbergsfeld	85 fl. 33 kr.
V.	Einnahmen aus Dienſtesfunktionen	26 fl. 15$\frac{1}{4}$ kr.
	Summa	677 fl. 50 kr.
	Laſten	5 fl. 30$\frac{3}{4}$ kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	672 fl. 19$\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 5. Februar 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Freiherr von Dobeneck.
Biedermann.

Ad Num. 89.

(Die Förderung des Obstbaues betreffend.)

Das unterfertigte Kreis-Comité sieht sich veranlaßt, die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's, sowie die Obstbaumzüchter des Kreises auf die in Nürnberg erscheinende allgemeine deutsche Zeitschrift „Pomona", herausgegeben im Vereine praktischer Pomologen von Friedr. Jak. Dochnahl, aufmerksam zu machen und solche zur Anschaffung zu empfehlen. Von derselben erscheint alle 14 Tage eine Doppelnummer; 50 Nummern bilden einen Jahrgang, wofür der Preis auf 1 fl. 48 kr. gestellt ist. Dieser Betrag wäre portofrei an die Verlagshandlung in Nürnberg einzusenden, wogegen dieselbe jedes Blatt franco unter Kreuzband direkt zusendet. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten an. Passende Anzeigen werden aufgenommen und die gespaltene Petitzeile zu 3 kr. berechnet.

Bayreuth, am 8. Februar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen gegen den Redakteur des Nürnberger Curiers, Friedrich Schultheiß von Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) Friedrich Schultheiß, 47 Jahre alt, verheiratheter Redakteur des Nürnberger Curiers, wird von der Anschuldigung wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 315 des Nürnberger Curiers vom 20. November 1860 freigesprochen unter Ueberweisung der hierauf erwachsenen Kosten auf das K. Staatsärar.

2) Das fragliche Zeitungsblatt ist, soweit es nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung der Art. 297, 324, 204 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850. Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 22. Januar 1861, wobei zugegen waren: Schebler, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes; Hommel, von Baur, Greiner, Hauck, Räthe am Bezirksgerichte Ansbach; Kleiner, Staatsanwalt daselbst und Acceſſiſt Schöntag als Protokollführer.

(Unterzeichnet)

Schebler.

Hommel. von Baur. Greiner. Hauck.

Schöntag.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Langensendelbach, Landgerichts Forchheim, von dem Erzbischofe zu Bamberg dem bisherigen Hausgeistlichen in der Zwangsarbeitsanstalt Ebrach, Priester Andreas Zöpfl, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Andreas Trendel in Kulmbach zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Kulmbach zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. Februar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . . .		
„ „ „ 4 %.		99½
„ „ „ 4½ %.		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig .		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 14. Bayreuth, Sonnabend den 16. Februar 1861.

Inhalt:

Eröffnung eines provisorischen Betriebes auf der Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn. — Von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses. — Verhandlungen des Distriktsrathes Weidenberg pro 1860. — Verhandlungen des Distriktsrathes Höchstadt an der Aisch pro 1860. — Getreide-Preise für den Monat Januar 1861. — Protestantische I. Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf. — Aufstellung des Kaufmanns Heinrich Strößenreuther in Münchberg als Unteragent für den Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg als Generalagenten für das Expedienten-Haus B. Marzion et Comp. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 12,851.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung eines provisorischen Betriebes auf der Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Hochstadt-Gundelsdorfer Bahn soweit betriebsfähig hergestellt ist, daß auf derselben ein provisorischer Betrieb stattfinden kann, so wurde nach einer Mittheilung der General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten der Beginn des provisorischen Betriebs mit täglich einigen Fahrten, worüber die demnächst erscheinende Fahrordnung das Nähere bestimmt, auf den 20 d. Mts. festgesetzt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gleichzeitig ergeht an die betreffenden Unterbehörden die Anweisung, nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Geschäftsressorts die Organe der Staats-Eisenbahnbetriebs-Verwaltung in der Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

Bayreuth, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,658.

(Die von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angele-

genheiten vom 5. d. Mts. wird die von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses, welche in doppelter Form, als Tabelle zur Benützung beim Unterricht in der bayerischen Geschichte und nach Art von Domino-Steinen als belehrendes Spiel, erschienen ist, hiemit den Vorständen von Erziehungs-Instituten und den Schulbehörden der deutschen Werktagsschulen zum Ankaufe mit dem Bemerken empfohlen, daß diese Tafel in Tabellenform 18 kr., als Spiel 1 fl. kosten wird.

Bayreuth, am 10. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4803.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Weidenberg pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Weidenberg pro $18\frac{59}{60}$, und zwar:

I. der Distrikts-Casse:

mit 7659 fl. $5\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
6460 fl. — kr. Ausgabe,

1199 fl. $5\frac{3}{4}$ kr. Aktivkasse-Bestand,
140 fl. 56 kr. Aktivaußenstände;

II. der Distriktskranken-Casse:

mit 110 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
52 fl. 6 kr. Ausgabe,

58 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. Aktivbestand,
335 fl. $43\frac{1}{2}$ kr. Vermögen;

III. der Distrikts-Getreidemagazins-Casse:

mit 412 fl. 34 kr. Einnahme,
— fl. 10 kr. Ausgabe,

412 fl 24 kr. Bestand,

wird auf Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 9089.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Höchstadt an der Aisch pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechnungs-Abschluß der Distriktsgemeinde Höchstadt an der Aisch pro $18\frac{59}{60}$, und zwar:

A. der Distrikts-Casse:

mit 1084 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. Einnahmen,
781 fl. $17\frac{1}{2}$ kr. Ausgaben,

302 fl. 59 kr. Aktivbestand;

B. der Getreidemagazins-Casse:

mit 716 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. Einnahmen,
3 fl. — kr. Ausgaben,

713 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. Aktivbestand,

wird hiermit auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,277.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Januar 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	2. Jan.	161½	105½	56	22	12	76⅙	21⅙	55	14	48	150⅙	105⅙	—	14	6	23⅔	23⅔	—	6	12	
	9. "	177⅛	112⅙	65	21	30	118	74	44	15	—	180⅔	180⅔	—	14	6	29⅚	29⅚	—	7	—	
	16. "	117⅚	109⅚	8	21	6	72	41	31	14	48	214⅙	166⅙	48	13	51	77⅔	68⅔	9	7	6	
	23. "	156⅛	106⅙	50	19	51	64⅙	44⅙	20	14	15	205½	170½	35	13	51	18⅙	14⅙	4	6	45	
	30. "	85⅚	50⅚	35	20	42	28	8	20	14	36	77	57	20	13	24	8½	8½	—	7	24	
Bamberg.	2. Jan	107⅚	85⅚	22	22	51	26⅚	26⅚	—	15	42	104⅙	104⅙	—	14	32	32⅙	32⅙	—	5	51	
	5. "	282⅚	252⅚	30	22	58	157⅚	157⅚	—	15	41	147⅙	147⅙	—	13	54	41	41	—	5	21	
	9. "	121⅜	91⅜	30	22	24	112⅔	112⅔	—	15	18	315⅙	315⅙	—	14	15	85⅔	85⅔	—	5	11	
	12. "	163⅙	158⅙	5	22	38	217	157	60	15	20	458⅙	458⅙	—	13	51	62	56	6	4	33	
	16. "	330⅙	118⅙	12	22	24	124⅜	121⅜	3	14	56	253	253	—	13	36	51	48	3	4	58	
	19. "	213⅔	201⅔	12	22	9	143⅜	143⅜	—	14	54	170⅙	170⅙	—	14	—	45	45	—	5	27	
	23. "	132⅚	87⅚	45	21	35	88⅙	88⅙	—	15	21	273⅚	273⅚	—	13	54	5	5	—	5	24	
	26. "	385	371	14	22	6	126⅔	116⅔	10	14	54	279⅜	279⅜	—	14	14	63	48	15	4	42	
	30. "	175⅝	175⅝	—	21	40	101⅜	96⅜	5	14	39	172	172	—	13	49	36	36	—	5	9	
Hof.	3. Jan.	4	4	—	20	51	6	6	—	14	42	3	3	—	12	45	36	36	—	7	15	
	10. "	7	7	—	21	—	22	22	—	15	24	6	6	—	12	45	60	60	—	7	18	
	17. "	5	5	—	20	51	20	20	—	15	12	4	4	—	12	45	104	104	—	7	15	
	24. "	2	2	—	20	51	7	7	—	15	12	5	5	—	12	45	20	20	—	7	15	
		—	—	—	—	—	20	20	—	14	42	6	6	—	12	30	80	80	—	7	15	

Bayreuth, den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 12,618.

Bekanntmachung.

(Die protestantische erste Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung über die Wiederbesetzung der protestantischen I. Schul- und Kantors-Stelle zu Weißdorf vom 30. v. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 11) wird wegen eingetretener Verhältnisse zurückgenommen.

Bayreuth, den 9. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,826.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Heinrich Strößenreuther in Münchberg als Unteragent für den Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg als Generalagenten für das Expedienten-Haus V. Marzion et Comp. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Buchhändlers Karl Krebs in Aschaffenburg als General-Agenten für die Expedienten-Häuser

V. Marzion et Comp. in Havre,
F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen,
C. und W. Strecker in Antwerpen,
Knöhr und Burchard in Hamburg,

der Kaufmann H. Strößenreuther in Münchberg als Unteragent für die genannten Expedienten-Häuser zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika aus dem Kreise Oberfranken von der unterfertigten Stelle heute bestätiget worden ist.

Bayreuth, den 12. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden bei der Landwehr-Abtheilung Gefrees, nämlich die bisherigen Oberlieutenants Michael Rogler und Georg Rogler zu Hauptleuten und der Unterlieutenant Johann Hoffritz zum Oberlieutenant; dann der Feldwebel Paul Küneth zum Oberlieutenant; endlich die Wehrmänner Johann Haberstumpf und Andreas Popp zu Unterlieutenants befördert.

Die obere Mädchenschul- und Kantor-Stelle in Helmbrechts erhielt der Lehrer Otto Emil Heinrich Munzert in Puschendorf verliehen; Lehrer Kögler in Volsbach wurde wegen Kränklichkeit mit Belassung des Kirchendienstes emeritirt, und zur Verwesung der Schule allda der Schulgehilfe Georg Deckelmann in Pretzfeld berufen; Schulverweser Adam Wagner in Kirchenpingarten ist zum Gehilfen zurück versetzt und in dieser Eigenschaft nach Markt-Graiz berufen, dagegen der Schulgehilfe Joachim Würstlein in Markt-Graiz zum Schulverweser in Kirchenpingarten befördert worden. Die Schulstelle in Neuhaus, Landgerichts Naila, erhält der Schulverweser Andreas Korndörfer in Silberbach verliehen. Lehrer Jakob Dechsler in Döhlau wurde an die zweite Schulstelle in Thierstein, und auf die hiedurch erledigte Schul- und Kantor-Stelle in Döhlau der Schulverweser Georg Höfer in Weißdorf befördert, dann zum Schulverweser in Weißdorf der Schulgehilfe Georg Heinrich in Grün bestimmt. Zum Schulverweser in Silberbach wurde der Schulgehilfe Heinrich Löri in Michelau und zum Schulgehilfen in Michelau der Schuldienst-Expektant Christian Hofmann, seither Verweser an der Mädchenschule in Helmbrechts berufen. Schulverweser Christian Gewinner an der Neuenwegerschule in Bayreuth ist zum wirklichen Lehrer ernannt worden.

Gestorben ist der Lehrer und Kantor Wolfg. Braungardt in Gleusen und wurde zum Verweser dieser Schulstelle sofort der Schulgehilfe Christoph Schubert, seither in Küps, bestimmt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 15. **Bayreuth, Mittwoch den 20. Februar 1861.**

Inhalt:

Orts-Chroniken, hier die Chronik von Rosenheim. — Transport der Vaganten und Arrestanten auf den Eisenbahnen. — Verhandlungen des Distriktsrathes Seßlach pro 18$\frac{6}{61}$. — Wahl des Ausschusses und der Distriktsgeschäftsführer für die oberfränkische Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt. — Protestantische Schulstelle zu Tannfeld. — Agenturen der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Verhandlungen des Distriktsrathes Münchberg pro 18$\frac{6}{61}$. — Rechnungs-Ergebnisse des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken pro 1860.

Ad Num. 12,820.

An die K. Landgerichte und Magistrate von Oberfranken.

(Orts-Chroniken, hier die Chronik von Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das auf Veranlassung und Kosten der Marktgemeinde Rosenheim durch Dr. Otto Titan von Hefner im Drucke erschienene Geschichtswerk „Chronik von Rosenheim" zeichnet sich durch Gediegenheit und Reichhaltigkeit des Inhalts, wie durch würdige Ausstattung aus.

Da das rege Interesse, welches die Gemeinde Rosenheim an ihrer Ortsgeschichte genommen hat, volle Beachtung und Nachahmung verdient, so werden zufolge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. Mts. die K. Landgerichte und Gemeinden auf jenes Werk aufmerksam gemacht und die letzteren zu ähnlichen Leistungen ermuntert.

Bayreuth, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 13,289.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Transport der Vaganten und Arrestanten auf den Eisenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. d. Mts., die Eröffnung eines provisorischen Be-

triebes auf der Hochstadt-Gundelsdorfer Eisenbahn betreffend, (Kreis-Amtsblatt Seite 149) werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, die Transporte von Vaganten und Arrestanten an das K. Landgericht Kronach vom 20. d. Mts. an direkt per Eisenbahn dahin zu instradiren.

Bayreuth, den 16. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 8706.

Bekanntmachung.
(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Seßlach pro 18$\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Seßlach pro 18$\frac{59}{60}$, und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit

4375 fl. 30 kr. Einnahme,
4371 fl. 41 kr. Ausgabe,

3 fl. 49 kr. Aktivbestand;

B. der Sparkasse:

mit

6059 fl. 7 kr. Einnahme,
5726 fl. 44¼ kr. Ausgabe,

332 fl. 22¾ kr. Aktivbestand;

C. der Hilfskasse:

mit

2033 fl. 31¼ kr. Einnahme,
1754 fl. 52 kr. Ausgabe,

278 fl. 39¼ kr. Aktivbestand,
310 fl. 26¼ kr. Vermögensüberschuß,

wird nach Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 15. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,672.

(Die Wahl des Ausschusses und der Distriktsgeschäftsführer für die oberfränkische Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im Vollzug einer unter dem 18. September v. Js., Num. 32,253, ergangenen Regierungs-Entschließung die Wahl der Distriktsgeschäftsführer, sodann die des engeren Ausschusses für die oberfränkische Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt auf die Verwaltungs-Periode 18$\frac{60}{61}$ bis 18$\frac{65}{66}$ incl. vollzogen und von unterfertigter Stelle genehmigt worden ist, so wird in Nachstehendem das Wahl-Ergebniß zur Kenntniß der Schulbehörden und Lehrer gebracht.

I. Engerer Verwaltungs-Ausschuß.

1) Schullehrer Georg Bock in Bayreuth, als Vorstand,
2) Schullehrer Karl Künzel in Bayreuth, als I. Beisitzer,
3) Schullehrer Christoph Frank in Bayreuth, als II. Beisitzer,
4) Schullehrer Peter Kalb in Bayreuth, als Cassier,
5) Schullehrer Johann Hönig in Bayreuth, als Controleur,
6) Schullehrer Karl Mann in Bayreuth, als Ersatzmann für den Vorstand und den Cassier,
7) Schullehrer Karl Lauter in Bayreuth, als Ersatzmann des I. Beisitzers,
8) Schullehrer Nikolaus Zwanziger in Bayreuth, als Ersatzmann des II. Beisitzers,
9) Schullehrer Wolfgang Bauer in Bayreuth, als Ersatzmann des Controleurs.

II. Distrikts-Geschäftsführer und deren Ersatzmänner.

Nr.	Bezirk.	Distrikts-Geschäftsführer.	Ersatzmann.
1	Bayreuth, Stadtbezirk.	Schullehrer Carl Mann in Bayreuth.	Schullehrer Friedrich Blank in Bayreuth.
2	Bayreuth I., Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Lorenz Ludwig in Bindlach.	Schullehrer Johann Koch in Set. Johannis.
3	Bayreuth II., Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Albrecht Fehlhammer in Mistelbach.	Schullehrer Simon Hahn in Eckersdorf.
4	Bamberg, Stadtbezirk.	Heinrich Deimlein, Lehrer an dem Vorkurse der Gewerbschule in Bamberg.	Schullehrer Georg Eberth in Bamberg.
5	Bamberg I., Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Joseph Oppelt in Geisfeld.	Schullehrer Franz Jacob in Mistendorf.
6	Bamberg II, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Baptist Döring in Unterhaid.	Schullehrer Franz Martin in Oberhaid.
7	Berneck, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Christian Däumling in Berneck.	Schullehrer Johann Christian Trautner in Berneck.
8	Burgebrach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Heinrich Bauernschmitt in Burgebrach.	Schullehrer Johann Agatz in Unterneuses.
9	Ebermannstadt, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Adam Rames in Ebermannstadt.	Schullehrer Peter Gagel in Unterleinleiter.
10	Forchheim, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Johann Deckelmann in Forchheim.	Schulverweser Joh. Georg Tremel in Forchheim.
11	Gräfenberg, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Wilhelm Wunder in Gräfenberg.	Schullehrer Heinrich Wippenbeck in Gräfenberg.
12	Höchstadt a. d. Aisch, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Matthäus Joseph Lindner in Höchstadt an der Aisch.	Schullehrer Joseph Wagner in Höchstadt an der Aisch.
13	Herzogenaurach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Konrad Scheidler in Herzogenaurach.	Schullehrer Andreas Herzog in Münchaurach.
14	Hof, Stadt- und Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Rosamund Poland in Hof.	Schullehrer Carl Schobert in Hof.
15	Hollfeld, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Friedrich Kotschenreuter in Waischenfeld.	Schullehrer Johann Trebes in Waischenfeld.
16	Kirchenlamitz, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Veit Sittig in Kirchenlamitz.	Schullehrer Johann Herrmann in Markt-Leuthen.
17	Kronach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Franz Link in Kronach.	Schullehrer Franz Joseph Ebert in Kronach.
18	Kulmbach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Karl Scheiding in Kulmbach.	Schullehrer Carl Hermann in Kulmbach.
19	Lichtenfels, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Georg Wendler in Staffelstein.	Schullehrer Johann Porzelt in Staffelstein.
20	Ludwigsstadt, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Wolfgang Küspert in Ludwigsstadt.	Schullehrer Michael Steiner in Lauenhain.
21	Münchberg, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Johann Georg Hager in Münchberg.	Schullehrer Peter Gack in Münchberg.

Nr.	Bezirk.	Distrikts-Geschäftsführer.	Ersatzmann.
22	Naila, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Ludwig Müller in Naila.	Schullehrer Johann Frank in Naila.
23	Nordhalben, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Andreas Wicklein in Nordhalben.	Schullehrer Johann Müller sen. in Nordhalben.
24	Pegnitz, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Friedrich Wilhelm Bauer in Pegnitz.	Schulverweser Johann Christian Kadner in Creußen.
25	Pottenstein, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Franz Meßbacher in Pottenstein.	Schullehrer Andreas Löffler in Pottenstein.
26	Rehau, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Heinrich Horn in Rehau.	Schullehrer Reinhard Adam in Rehau.
27	Scheßlitz, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Georg Vogt in Scheßlitz.	Schullehrer Georg Franz Schwager in Scheßlitz.
28	Selb, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Ernst Christian Eisenbach in Selb.	Schullehrer Georg Franz Meyer in Selb.
29	Seßlach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Michael Mayer in Seßlach	Schullehrer Joseph Zoller in Rattelsdorf.
30	Stadtsteinach, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Bartholomäus Maurer in Stadtsteinach.	Schullehrer Johann Lanzendörfer in Guttenberg.
31	Thiersheim, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Johann Leonhard Riedelbauch in Arzberg.	Schullehrer Balthasar Heinrich Burkard in Arzberg.
32	Thurnau, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Johann Jakob Witzgall in Thurnau.	Schullehrer Carl Burkhardt in Thurnau.
33	Weidenberg, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Georg Adam Sponsel in Weidenberg.	Schullehrer Johann Heinrich Weiß in Weidenberg.
34	Weismain, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Thomas Rothlauf in Weismain.	Schullehrer Paulus Heinz in Altenkundstadt.
35	Wunsiedel, Landgerichtsbezirk.	Schullehrer Erhard Zahn in Wunsiedel.	Schullehrer Johann Christian Maisel in Wunsiedel.

Bayreuth, am 11. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,226.

Bekantmachung.

(Die protestantische Schulstelle zu Tannfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Tannfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

252 fl. 35 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Thurnau oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Thurnau zu Berndorf einzureichen.

Bayreuth, den 15. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,790.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterfertigten Stelle wurde auf Grund der höchsten Ministerialentschließung vom 29. December 1860 Ziffer 2 (Kreis-Amtsblatt pro 1861, Seite 25) der Privatier Christian Friedrich Dorsch von Herzogenaurach als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 12. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5661.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Münchberg pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Münchberg pro $18\frac{59}{60}$, und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit 2803 fl. 17½ kr. Einnahme,
2483 fl. 51½ kr. Ausgabe,

319 fl. 26 kr. Aktivbestand;

B. der Hilfskasse:

mit 252 fl. 38½ kr. Einnahme,
252 fl. 38½ kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Bestand,
764 fl. 46½ kr. Vermögen;

C. der Getreidemagazinskasse:

mit 2471 fl. 29½ kr. Einnahme,
2471 fl. 29½ kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Bestand,
3141 fl. 32½ kr. Kapitalvermögen;

D. der Volksbibliothekskasse:

mit 104 fl. 36$\frac{3}{4}$ kr. Einnahme,
90 fl. 1 kr. Ausgabe,

14 fl. 35$\frac{3}{4}$ kr. Bestand,

wird auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 149.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken pro 1860 betreffend.)

Das unterfertigte landwirthschaftliche Kreis-Comité bringt nachstehend die Resultate der Rechnung pro 1860 zur Veröffentlichung.

Bayreuth, am 15. Februar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Herrmann.

Summarisches Rechnungs-Ergebniß

des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken für das Jahr 1860.

Soll. fl.	Soll. kr.	Vortrag der Einnahmen.	Effektive Einnahme. fl.	Effektive Einnahme. kr.	Rückstände. fl.	Rückstände. kr.	Nachlässe. fl.	Nachlässe. kr.
		I. Abtheilung.						
		Aus dem Bestand der Vorjahre.						
3398	10½	Cap. I. Kassenbestand voriger Rechnung . . .	3398	10½	—	—	—	—
—	—	Cap. II. Einnahms-Rückstände	—	—	—	—	—	—
—	—	§. 1. Mitgliederbeiträge	—	—	—	—	—	—
4672	19	§. 2. Ausstände für hinausgegebene Zuchtstiere .	863	9	3809	10	—	—
—	—	§. 3. Für Leinsaamen	—	—	—	—	—	—
—	—	§. 4. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
600	—	Cap. III. Rechnungsdefekte und Rückersätze . .	600	—	—	—	—	—
—	—	Cap. IV. Einnahms-Nachholungen	—	—	—	—	—	—
8670	29½	Summa Abtheilung I.	4861	19½	3809	10	—	—
		II. Abtheilung.						
		Einnahmen des laufenden Jahres.						
6016	48	Cap. I. Mitgliederbeiträge	6016	48	—	—	—	—
1700	—	Cap. II. Dotationsmäßiger Zuschuß aus Centralfonds (incl. 200 fl. zur Förderung der Schafzucht)	1700	—	—	—	—	—
1939	24	Cap. III. Einnahmen für Zuchtstiere und Zuchtwidder	72	—	1867	24	—	—
2355	21	Cap. IV. Einnahmen für Saamen	2355	21	—	—	—	—
127	21	Cap. V. Sonstige Einnahmen	127	21	—	—	—	—
12138	54	Summa Abtheilung II.	10271	30	1867	24	—	—
20809	23½	Gesammt-Summa aller Einnahmen	15132	49½	5676	34	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	Wirkliche Ausgabe. kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	Zahlungs-Rückstände. kr.
		I. Abtheilung.				
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.				
—	—	Cap. I. Beitragsantheile an das General-Comité	—	—	—	—
2	40	Cap. II. Beitragsantheile an die Bezirks-Comité's	2	40	—	—
2	40	Summa Abtheilung I.	2	40	—	—

Soll. fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
		I. Abschnitt.				
		Auf die Verwaltung.				
790	—	Cap. I. Remunerationen und Gratificationen	790	—	—	—
580	23½	Cap. II. Regiekosten	580	23½	—	—
1370	23½	Summa Abschnitt I.	1370	23½	—	—
		II. Abschnitt.				
		Auf Vereinszwecke.				
		Cap. I. Statutenmäßige Abträge:				
1548	48	a) an das General-Comité	1548	48	—	—
1092	3½	b) an die Bezirks-Comité's	1092	3½	—	—
2640	51½	Summa Cap. I.	2640	51½	—	—
		Cap. II. Uebrige Zahlungsleistungen an das General-Comité:				
12	30	a) Postporto-Aversum	12	30	—	—
155	16	b) Kalender-Beiträge	155	16	—	—
—	—	c) für Aufnahms-Diplome	—	—	—	—
167	46	Summa Cap. II.	167	46	—	—
		Cap. III. Auf Förderung landwirthschaftlicher Interessen überhaupt.				
13	36	§. 1. für Bibliothek	13	36	—	—
138	27	§. 2. Auf Abhaltung der Kreisversammlung	138	27	—	—
150	—	§. 3. Für Abordnung von Vereinsmitgliedern zum Centralland-wirthschaftsfeste in München	150	—	—	—
869	4	§. 4. Auf Abhaltung der Bezirksfeste	869	4	—	—
		§. 5. Auf Viehzucht:				
1867	24	a) auf den Ankauf von Zucht-Stieren	1867	24	—	—
257	32	b) bewilligte Preise, resp. nachgelassene Kaufschillinge . . .	257	32	—	—
334	—	c) auf den Ankauf von Zuchtwiddern	334	—	—	—
2438	48	§. 6. Auf den Ankauf von Sämereien	2438	48	—	—
		§. 7. Auf Förderung der Drainage und Wiesenculturen überhaupt				
980	—	a) auf den Ankauf von Thonröhren-Pressen	980	—	—	—
300	—	b) Reisestipendien	300	—	—	—
90	—	§. 8. Auf Cultivirung öder Gründe	90	—	—	—
7438	51	. . . . . Betrag	7438	51	—	—

Soll. fl.	kr.	Vortrag der Ausgaben.	Wirkliche Ausgabe. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
7438	51	. . . . . Uebertrag	7438	51	—	—
213	—	§. 9. Uebrige Ausgaben zur Förderung der praktischen Landwirthschaft	213	—	—	—
7651	51	Summa Cap. III.	7651	51	—	—
2640	51½	Hiezu „ „ I.	2640	51½	—	—
167	46	„ „ II.	167	46	—	—
10460	28½	Summa Abschnitt II.	10460	28½	—	—
1370	23½	Hiezu „ „ I.	1370	23½	—	—
11830	52	Summa der Abtheilung II.	11830	52	—	—
2	40	Hiezu „ „ „ I.	2	40	—	—
11833	32	Gesammt-Summa der Ausgaben	11833	32	—	—

Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . . 15,132 fl. 49½ kr.
Die Ausgaben betragen . . . 11,833 fl. 32 kr.

Bestand 3,299 fl. 17½ kr.

Bayreuth, am 13. Februar 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Herrmann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 16. Bayreuth, Sonnabend den 23. Februar 1861.

Inhalt:

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Verhandlungen des Distriktsrathes Naila pro 1860/61. — Agenturen der neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Ueberweisung der Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungs-Kasse des Staats. — Errichtung des fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familienfideikommisses. — Preßvergehen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 12,755.

Bekanntmachung.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und die drei Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts., Nr. 1091, wurde nach Maßgabe des erholten technischen Gutachtens auf Grund des Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 verfügt:

„daß Wollwäschereien, — nicht Baumwollenwäsche-
„reien, — den Strichgarn-, Kammgarn- und
„Baumwollenspinnereien bezüglich der Feuergefähr-
„lichkeit gleich zu achten, demnach gemäß §. 71, Ziff.
„III. Nr. 1 der Instruction vom 9. October 1852
„als Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen III.
„Grades zu behandeln sind.

Hiernach ist sich vorkommenden Falls zu achten.

Bayreuth, den 18. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,791.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 18. vor. Mts. wurde bei dem Taxamte des K. Landgerichts Starnberg ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl „1846" übergeben.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Von ächten Stücken unterscheidet sich dasselbe auffallend durch seine gelbliche Farbe und die schlechte Gravirung des Kopfes.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, am 18. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 8932.

Bekanntmachung.
(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Naila pro 18$\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Naila pro 18$\frac{59}{60}$, und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit 1506 fl.	—$\frac{3}{4}$	kr. Einnahme,
1361 fl.	33	kr. Ausgabe,
144 fl.	27$\frac{3}{4}$	kr. Aktivbestand,
82 fl.	24	kr. Aktivausstand;

B. der Sparkasse:

mit 3609 fl.	42$\frac{1}{2}$	kr. Einnahme,
3399 fl.	32$\frac{1}{2}$	kr. Ausgabe,
210 fl.	10	kr. Aktivbestand,
55 fl.	52$\frac{1}{2}$	kr. Aktivausstände,
417 fl.	35$\frac{1}{2}$	kr. Vermögensüberschuß;

C. der Noth- und Hilfskasse:

mit 2025 fl.	15$\frac{3}{4}$	kr. Einnahme,
2493 fl.	36	kr. Ausgabe,
131 fl.	39$\frac{3}{4}$	kr. Aktivbestand,
200 fl.	58$\frac{1}{2}$	kr. Aktivausstände,
9456 fl.	8	kr. Vermögen,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „über die Distriktsräthe" hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,944.

(Agenturen der neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Direktoriums der neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria entsprechend, wurde der Stadtschreiber Adam Dietel in Schauenstein, Landgerichts Naila, als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 16. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 12,918.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der wegen Diebstahls zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte und gerichtlich des Landes verwiesene Konrad Köhler von Lützelwiebelsbach im Großherzogthume Hessen (Regierungsausschreiben vom 8. September 1857, Kr.-A.-Bl. S. 1143) wurde am 2. Februar l. Js. aus der Besserungsanstalt Wasserburg entlassen, wovon die obengenannten Behörden behufs Vollzugs der ausgesprochenen Landesverweisung Kenntniß erhalten.

Bayreuth, den 19. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 5742.

(Die Ueberweisung der Grundrenten der Privaten und Stiftungen an die Ablösungskasse des Staates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Schlußsatze des §. 5 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt vom Jahre 1856, S. 423) bleiben alle Grundrenten der Privaten und Stiftungen, welche Behufs der Ueberweisung bei der Grundrenten-Ablösungskasse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nicht angemeldet sind, von der Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung werden alle Private, Gemeinden und Stiftungen, welche sich noch im Besitze von ständigen Grundrenten oder von Handlohns-Aequivalenten befinden, deren Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates beabsichtigt wird und überhaupt nach Maaßgabe der Art. 22, 25 und 26 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848, Seite 97 — 118) noch zulässig ist, mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die im Art. 25, Abs. 3, des letzt erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Ueberweisungs-Anzeige bis längstens 30. September 1861 an die unterfertigte Kgl. Stelle zu erstatten, da später einlaufende Anmeldungen eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Bayreuth, am 15. December 1860.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ulmer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1776.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung des fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familienfideikommisses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch letztwillige Disposition vom 17. Juli 1851 hat der am 16. Februar 1859 verstorbene Herr Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg die Errichtung eines Familienfideikommisses aus seinen im Kreise Oberfranken gelegenen Gütern zu Gunsten seiner Nachkommen, zunächst seines jüngsten Sohnes, des Herrn Fürsten Carl Ernst von Schönburg angeordnet.

Das zum Fideikommisse bestimmte, vom Lehensverbande befreite Grundvermögen besteht aus folgenden Objekten:

1) dem Rittergute Schwarzenbach an der Saale, bestehend aus vormals Brandenburgischen ritter-föhn- und töchterlehenbaren Gütern und Stücken, dann vormals Bambergischen rittermannlehenbaren Stücken zu und um Schwarzenbach an der Saale;
2) dem vormals Brandenburgischen ritter-föhn- und töchterlehenbaren Rittergute Förbau nebst dem Vorwerke Schieda;
3) dem Rittergute Bug zweiten Antheils;
4) folgenden zugekauften walzenden Grundstücken:
   a) in der Steuergemeinde Schwarzenbach an der Saale: Plan-Nr. 1569, 1575, 1576, 1580, 1581, 1586, 1589, 1590,
   b) in der Steuergemeinde Unterschieda: Plan-Nr. 180, 189, 204, 205, 216½,
   c) in der Steuergemeinde Bug: Plan-Nr. 239, 240, 242, 250,
   d) in der Steuergemeinde Martinlamitz: Plan-Nr. 477, 478, 735, 736, 737,
   e) in der Steuergemeinde Quellenreuth: Plan-Nr. 760.

In Gemäßheit des §. 26 der Beilage VII. zum Titel V. der Verfassungsurkunde werden alle Diejenigen, welche hinsichtlich des beschriebenen, zum Fideikommisse bestimmten Vermögens allenfalls persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen innerhalb sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzugeben, widrigenfalls nach Verstreichung dieser Frist das gedachte Vermögen als ein Familienfideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das

Allodialvermögen des Schuldners oder in deſſen Erwangslung an die Früchte des Fideikommiſſes zu halten, berechtigt ſeyn würden, und ſelbſt hier nur unter der Beſchränkung, daß ſie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche ſich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 13. Februar 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinſchrod.

Holzapfel.

Ad Num. 1183.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen gegen den quiescirten K. Archiv-Sekretär und Redakteur Dr. Moritz Maximilian Meyer von Schwabach, wegen Preßvergehens und Amtsehrenbeleidigung zu Recht, was folgt:

1) Dr. Moritz Maximilian Meyer, quiescirter K. Archiv-Sekretär und Redakteur zu Schwabach, wird von der Anſchuldigung des in den Nummern 22, 24 und 25 des Schwabacher Hausfreundes für Stadt und Land enthaltenen Preßvergehens freigeſprochen unter Ueberbürdung der darauf erwachſenen Koſten an das Aerar. Dagegen wird derſelbe wegen eines Vergehens der Amtsehrenbeleidigung, begangen an dem K. Stadtkommiſſär von Hartlieb zu Schwabach am 13. September 1860 zu einem Feſtungsarreſt von dreißig Tagen, einfach geſchärft durch Entziehung der warmen Speiſe jeden dritten Tag, ſowie in die Koſten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch wegen ſeiner Mittelloſigkeit der K. Staatskaſſe zur Laſt fallen,

2) die Exemplare der Nr. 25 des Schwabacher Hausfreundes für Stadt und Land vom 28. September 1860 ſind, ſoweit ſie nicht bereits in Privatbeſitz übergegangen ſind, zu vernichten.

Entſcheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dies Alles in Anwendung folgender Geſetzesſtellen:

Art. 198 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848,

Art. 405, 407, Theil I. des Strafgeſetzbuches,

Art. II. des Geſetzes vom 29. Auguſt 1848,

Art. 29 und 30, Art. 27, Theil I. des Strafgeſetzbuches,

Art. 2 des Preßgeſetzes vom 17. März 1850, Art. 204 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, und

Art. 409, Theil II. des Strafgeſetzbuches.

Alſo geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken zu Ansbach am 19. Januar 1861, Nachmittags um 1½ Uhr, wobei gegenwärtig waren, als Richter: Schebler, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präſident des Schwurgerichtshofes; Hommel, von Baur, Greiner, Hauck, Räthe am Bezirksgerichte Ansbach; Schmauß, Staatsanwalt, und Selling, Acceſſiſt daſelbſt, als Protokollführer.

(Unterſchrieben ſind:)

Schebler.

Hommel. von Baur. Greiner. Hauck.

Selling.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. Februar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	95	
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4½ %		101⅓
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 17. Bayreuth, Mittwoch den 27. Februar 1861.

Inhalt:

Ausübung der Musik auf Erwerb. — Fleischtare für den Monat März 1861. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 13,029.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Ausübung der Musik auf Erwerb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. wurden die Bestimmungen sub Ziff. II. und III. der Normativ-Entschließung vom 29. December 1837, die Verhältnisse jener Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend, in Anwendung des §. 166 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 dahin modifizirt, daß außer an Inhaber von Realrechten keine neuen Konzessionen auf Erwerb durch Musikmachen mehr ertheilt werden dürfen, aber jene musikalische Verrichtungen, welche bisher als ein Gegenstand der Bevorrechtung der konzessionirten Musiker und der vor dem Erscheinen der Normativ-Entschließung vom 29. December 1837 bestellten Thürmer betrachtet worden sind, im Wege der besonderen Lizenzirung nach Maßgabe des §. 166, Ziff. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 auch andern Musikern eingeräumt werden können und zwar ohne alle Abfindung der betreffenden Musiker und Thürmer.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 21. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,064.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat März 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat März 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 26. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Februar d. Js. an dem Wechselgerichte I. Instanz zu Bamberg, unter Vorrückung des vierten technischen Assessors in die dritte, dann des ersten Ersatzmannes in die vierte Assessorsstelle, und des zweiten Ersatzmannes in die erste Suppleantenstelle, den Kaufmann und Fabrikanten Eduard Joseph Gnuva zu Bamberg zum zweiten Ersatzmann zu ernennen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. Februar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %		102
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 18. Bayreuth, Sonnabend den 2. März 1861.

Inhalt:

Erledigung der praktischen Arztstelle in Ebermannstadt. — Protestantische Schulstelle zu Seußen. — Cursiren falscher Münzen. — Protestantische Schulstelle zu Ködnitz. — Cursiren falscher Halbguldenstücke. — Erledigung der Pfarrei Geilsheim, Dekanats Wasserträbingen. — Förderung der Feld- und Wiesen-Entwässerungen. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 13,924.

(Die Wiederbesetzung der Landgerichtsarztensstelle in Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Stöhr zum Gerichtsarzt in Pottenstein ist die praktische Arztstelle in Ebermannstadt in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche innerhalb

14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 25. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,802.

(Die protestantische Schulstelle zu Seußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Seußen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

384 fl. 43 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landgerichte Thiersheim oder bei der Königlichen Distrikts-Schulinspektion Thiersheim zu Arzberg einzureichen.

Bayreuth, am 23. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Königl. Rentamte Zeil wurden zwei Fünffranks-Stücke, beide mit der Umschrift: „Louis Philippe I., Roi de Francais," und mit der Jahreszahl 1834 zur Zahlung gebracht.

Dieselben sind nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamts falsch, bestehen aus einer Mischung von Zinn und Zink oder Wismuth und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Das eine Stück trägt das Zeichen der Pariser Münzstädte A., und das andere das Zeichen der Lyoner, D.

Dem äußeren Ansehen nach sind diese falschen Stücke den ächten ähnlich, unterscheiden sich aber von letzteren durch leichteres Gewicht und den Klang.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen, und in vorkommenden Fällen bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 13,883.

(Die protestantische Schulstelle zu Ködnitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schulstelle zu Ködnitz mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

265 fl. 26 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landgerichte Kulmbach oder bei der Königlichen protestantischen Distrikts-Schulinspektion zu Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 25. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 13,053.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Halbguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Sailauf, K. Landgerichts Aschaffenburg, wurden am 20. Januar l. Js. falsche Halbguldenstücke verausgabt.

Dieselben bestehen nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamts aus Zinn, sind bayerischen Gepräges und in Formen von Gyps gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt waren; die Vertiefungen am Rande sind mittels eines metallenen Stifts eingeschlagen.

An der Oberfläche sind dieselben mit Quecksilber oder Quecksilber-Amalgam abgerieben, um ein silberähnliches Ansehen hervorzubringen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung dieser Münzen Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle geeignete Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 26. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 2589.

(Die Erledigung der Pfarrei Geilsheim, Dekanats Wassertrübingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Geilsheim, K. Dekanats Wassertrübingen, in

Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: an baarem Gelde	20 fl. —	kr.
an Naturalien:		
5 Schäffel Dinkel, à 3 fl. 48 kr.	19 fl. —	kr.
5 Schäffel Haber, à 3 fl. 24 kr.	17 fl. —	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2) Aus Stiftungskassen . . .	4 fl. 41½	kr.
3) Aus Gemeindekassen . . .	4 fl. 30	kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und 0,49 Tagw. Garten	50 fl. —	kr.
41 Tagw. 38 Dez. Aecker . .	208 fl. 12	kr.
9 „ 2 „ Wiesen . .	88 fl. 46	kr.
— „ 43 „ Waldung .	— fl. 22	kr.
Gemeindetheile:		
5 Tagw. 20 Dez. Acker, 1 „ 69 „ Wiesen, 15 „ 89 „ Waldung,	97 fl. 45¾	kr.
Zinsen aus Kapitalien für verkaufte Grundstücke	19 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Michaeliszinse	— fl. 5¾	kr.
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	661 fl. 3	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	100 fl. 29½	kr.
Summa	1290 fl. 55¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit	83 fl. 53½	kr.
Reinertrag	1207 fl. 1¾	kr.
Freiwillige Geschenke in Naturalien	6 fl. —	kr.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Auspfarrung des Filials Schobdach beantragt ist und hiedurch eine Minderung der fassionsmäßigen Pfarreinkünfte bis zur Summe von 123 fl., abgesehen von den Stolgebühren, möglicher Weise eintreten kann.

Ansbach, den 21. Februar 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 157 seq.

Bekanntmachung.

(Die Förderung der Feld- und Wiesen-Entwässerungen betreffend.)

Denjenigen Oekonomiebesitzern in Oberfranken, welche mit Eintritt günstiger Witterung Feld- und Wiesenentwässerungen unter Anwendung gebrannter Thonröhren ausführen lassen wollen, werden hiemit die noch vom vorigen Jahre erübrigten Vorrathsbestände an solchen mit Benennung der bezüglichen Ziegeleien bekannt gegeben:

1) Aus der Ziegelei des Hrn. Georg Wettermann zu Danndorf, bei Bahnhof Mainleus, können

circa 70 Stück mit 4zolliger
„ 2500 „ „ 1½ „
„ 600 „ „ 1 „
} Bohrweite

sofort bezogen werden.

Der Preis wurde nicht mitgetheilt.

2) In der Maschinenziegelei des Hrn. G. Wunderlich zu Moschendorf bei Hof

circa 3000 Stück 2zollige und
„ 3000 „ 1½ „

Von ersteren kostet das Tausend 13 und von letzteren 11 Gulden ab Bahnhof Hof.

3) In der Ziegelei des Hrn. W. Martius zu Leimershof ohnweit der Eisenbahnstation Breitengüßbach

circa 1000 Stück 3zollige,
„ 1500 „ 2 „
„ 500 „ 1 „ und zwar:

von erſterer Sorte das Tauſend 20, von zweiter 13 und von dritter Sorte 9½ fl. (frei Bahnhof Breitengüßbach).

Auf beſtimmte Beſtellungen werden in dieſer Ziegelei auch Röhren mit 1½- und 5zolliger Bohrweite gefertiget und das Tauſend der erſteren Sorte um 11 Gulden, das der letzteren um 60 Gulden, frei Breitengüßbach geliefert.

4) In der Ziegelei des Herrn Advokat Bunte zu Wunſiedel

circa 1000 Stück 3zollige,
„ 4200 „ 2 „
„ 3500 „ 1 „

um die Preiſe je nach Sorte zu 18, 14 und 10 Gulden an Ort und Stelle der Fertigung abgelaſſen.

Die Fracht von dort nach der Station Markt Schorgaſt beläuft ſich pro Centner auf circa 30 Kreuzer.

5) In der K. Strafanſtalt zu St. Georgen beſteht jetzt noch ein Vorrath von

300 Stück 3zolligen,
130 „ 2 „
2200 „ 1 „ Thonröhren

und wird das Tauſend nach Bohrweite um 18, 13 und 8 Gulden (frei Bahnhof Bayreuth) abgelaſſen.

Beſtimmte Beſtellungen auf Thonröhren über die nahe Frühjahrszeit hinaus werden in allen den bezeichneten Ziegeleien, ſowie auch in der des Hrn. Schuberth zu Carolinenhöh bei Lichtenfels-Hochſtadt angenommen und möglich bald befriedigt. In dieſer letztgenannten Ziegelei wird

das Tauſend 3zolliger um 20 Gulden,
„ „ 2 „ „ 15 „
„ „ 1 „ „ 12 „

an Ort und Stelle der Fertigung abgegeben oder frachtfrei an die Bahnhöfe Lichtenfels und Hochſtadt geliefert.

Bayreuth, am 25. Februar 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.
Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 17. Februar d. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, auf das im Forſtamte Kulmbach in Erledigung gekommene Revier Langheim den Revierförſter Joſeph Heſſe zu Lauenhain, Forſtamts Kronach, in gleicher Dienſteseigenſchaft, ſeiner Bitte willfahrend, zu verſetzen und an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Revierförſter nach Lauenhain den derzeitigen Forſtamtsactuar zu Bamberg, Ferdinand Beck, zu ernennen.

Von der Königlichen Kreis-Regierung und dem Königlichen Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden bei der Landwehr in Forchheim der bisherige Oberlieutenant Léonhard Frank zum Hauptmann; der bisherige Unterlieutenant Anton Greif zum Oberlieutenant; der Junker Johann Rath zum Unterlieutenant ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 19. Bayreuth, Mittwoch den 6. März 1861.

Inhalt:

Verkauf von Wurmmitteln durch Conditoren und Lebzelter. — Verfertigung von Eisengußwaaren. — Vermißte Söldnerin Anna Furchtner von Stoffen. — Eine zu Altenmarkt aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Kleineres von Berg'sches Stipendium pro 1860/61. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verhandlungen des Distriktsrathes für den Bezirk Lichtenfels pro $18\frac{60}{61}$. — Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl. — Erledigung der III. Pfarrstelle in Neustadt a. d. Aisch. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien der älteren Staatsschuld. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien der Eisenbahn-Anlehen. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 14,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Den Verkauf von Wurmmitteln durch Konditoren und Lebzelter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten von Oberfranken Abdruck einer an die Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. d. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem an die Königlichen Physikate gerichteten Auftrage mitgetheilt, die Apotheker ihres Bezirkes geeignet davon in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 27. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Abdruck.

* * *

Ad Num. 7,817.

Staats-Ministerium des Innern,
dann
Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das im Berichte vom 12. März v. Js. zur Anzeige gebrachte Verfahren, wornach die Verfertigung und der Verkauf von Santonin-Präparaten, in welch' immer einer Form den Lebzeltern, Zuckerbäckern, Chokolade-Fabrikanten, Spezereihändlern untersagt und in die Apotheken verwiesen wird, erscheint im Hinblicke auf §. 31 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 und die §§. 6 und 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, vollkommen gerechtfertigt.

Nachdem aus dem allegirten Regierungsberichte ersehen worden ist, daß hinsichtlich der Frage, ob den Apothekern

die Führung solcher Artikel im Hand-Verkaufe oder nur auf ärztliche Ordination zu gestatten sey, in den einzelnen Regierungsbezirken kein gleichmäßiges Verfahren beobachtet wird, so wird unter theilweiser Modifikation der Ministerial-Entschließung vom 10. August 1846, den Hand-Verkauf der Apotheker betreffend, gestattet, daß die Apotheker die nach der folgenden Vorschrift bereiteten Santonin- oder Wurmzeltchen ohne schriftliche Ordination verkaufen dürfen, dabei aber auch gehalten sind, die Abnehmer zu erinnern, täglich nicht mehr als 5 — 6 Zeltchen zu nehmen.

Bereitungsart: Trochisci Santonini (Santonin- oder Wurmzeltchen). Gepulvertes Santonin eine Drachme zwölf Gran und gepulverter weißer Zucker ein Pfund, werden innig gemengt und mit Tragantschleim so viel als erforderlich zu einer Masse angemacht und daraus Zeltchen geformt, wovon jedes Stück nach dem Trocknen 18 — 20 Gran wiegt.

Jedes Zeltchen enthält $\frac{1}{4}$ Gran Santonin.

München, den 21. Februar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk. (gez.) von Neumayr.

(gez.) Rüßler.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.

Den Verkauf von Wurmmitteln durch Konditoren und Lebzelter betreffend.

Ad Num. 14,004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Verfertigung von Eisengußwaaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. erlassene Entschließung in bezeichnetem Betreffe wird durch nachstehenden Abdruck zur Veröffentlichung gebracht.

Bayreuth, den 28. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck. * * *

Nr. 1711.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der dem unterfertigten K. Staats-Ministerium nach Art. 8, Ziffer 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 zustehenden Befugniß wird unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in §§. 75, Ziffer 3, 209, Ziffer 5, dann 217, Ziffer 1 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 bezüglich der Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und anderen Holz und Torf in großen Massen verbrauchenden Unternehmungen und vorbehaltlich der gewerbs- und baupolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte nach §. 89, lit. a. der Gewerbs-Instruktion die Darstellung jeder Art von Eisengußwaaren mittelst Umschmelzens des Roheisens und das Bronciren derselben als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

München, den 22. Februar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Die Verfertigung von Eisengußwaaren betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

Ad Num. 13,898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Söldnerin Anna Furchtner von Stoffen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des K. Landgerichts Landsberg wurde am 23. Januar l. Js. die Leiche der vermißten und wahrscheinlich durch Kälte verunglückten Söldnerin Anna Furchtner von Stoffen am rechten Lechufer in der Nähe von Schwabstadel, Gerichts Landsberg, aufgefunden.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 22. December v. Js., bezeichneten Betreffs, (Kreis-Amtsblatt S. 1295) behufs Einstellung der angeordneten Recherchen hiemit Kenntniß.

Bayreuth, am 1. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 13,899.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Altenmarkt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Trostberg wurde im Orte Altenmarkt eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt sind.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimaths-Verhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein deßfallsiges sachdienliches Ergebniß an das K. Landgericht Trostberg unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Bayreuth, den 1. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Dieselbe ist klein, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, schielt, hat eine dicke Nase, großen aufgeworfenen Mund, breites Gesicht, eine bräunliche Gesichtsfarbe, ist durch drei große Kröpfe verunstaltet; sie trägt am Leibe ein weißleinenes Hemd ohne Zeichen, einen ganz zerrissenen verschmutzten Unterrock, dessen Farbe nicht mehr zu erkennen ist, ohne Zeichen, einen Spenser von schwarzem Merino, einen blauleinenen Schurz, einen grün und roth gestreiften wollenen Rock, ein schwarzwollenes Halstuch, ein Schnürmieder von braunem Merino, ein Paar blauwollene Strümpfe, kalblederne Männerstiefel, woran der Schaft abgeschnitten ist; einen weißen runden Filzhut.

Ad Num. 14,268.

(Das kleinere von Berg'sche Stipendium pro 18$\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kleinere von Berg'sche Stipendium mit 50 fl. für einen katholischen Studierenden der Theologie oder Rechtswissenschaft wird pro 18$\frac{61}{62}$ zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Frequenz, Dürftigkeit und Würdigkeit binnen 6 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 1. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,367.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. stattgefundenen 329. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 144 gezogen worden.

Dieselbe enthält ausschließend Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, und zwar:

Nr. 54,571 mit einem Achtel,

Nr. 55,054 mit einem Drittel der Kapitalssumme,

dann,

Nr. 54,505 — 54,570 incl.,

Nr. 54,577 — 55,044 und

Nr. 55,087 — 55,184 mit der ganzen Kapitalssumme

im Gesammtbetrage von

1,212,340 fl.

Für diese verloosten Obligationen werden 4procentige Conventionsmünze-Verloosungs-Obligationen oder auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des im Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 1. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8,186.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes für den Bezirk Lichtenfels pro $18\frac{59}{60}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Lichtenfels pro $18\frac{59}{60}$, und zwar

A. der Distriktskasse

mit 2,349 fl. 30 kr. Einnahme,
1,931 fl. 3½ kr. Ausgabe,

418 fl. 26½ kr. Bestand,
282 fl. 18 kr. Ausständen,
753 fl. 36 kr. Zahlungsrückständen.

B. der Sparkasse

mit 6,318 fl. 14½ kr. Einnahme,
5,796 fl. 27½ kr. Ausgabe,

521 fl. 47 kr. Bestand,
59 fl. 4½ kr. Ausständen,

wird nach Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 27. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2588.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Illenschwang, K. Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen baar . . . 127 fl. 33 kr.

an Naturalien:

3 Schffl. Korn, à 8 fl. 49 kr. . (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	26 fl. 27	kr.
2) aus Stiftungskaſſen baar . .	52 fl. 40	kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: .		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleine Familie Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden	30 fl. —	kr.
— Tagw. 90 Dez. Garten 11 „ 45 „ Aecker 8 „ 46 „ Wieſen 6 „ 19 „ Waldungen	159 fl. 43	kr.
1 „ — „ Acker- und — „ 52 „ Wieſen-Gemeindetheile	10 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Grundzinſe und Zinſen aus Ablöſungskapitalien	179 fl. 7	kr.
Weiderecht	2 fl. —	kr.
Pferchnächte	10 fl. —	kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . .	45 fl. 28½	kr.
Summa	642 fl. 58½	kr.
Die Laſten, worunter die am Ertrage der Pfarrgüter gekürzten Bodenzinſe zu 7 fl. 2¾ kr. nicht begriffen ſind, hievon ab mit	10 fl. 3¾	kr.
Reinertrag	632 fl. 54½	kr.

Der Amtsnachfolger hat 2 fl. 32½ kr. vorgeſchoſſene Gerichtskoſten an den Pfarrfond zurückzuerſetzen.

Ansbach, den 21. Februar 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2480.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle in Neuſtadt an der Aiſch betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers iſt die III. Pfarrſtelle in Neuſtadt an der Aiſch in Erledigung gekommen und wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. April d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:		
an baarem Gelde	106 fl. 15	kr.
an Naturalien:		
6 Schffl. 23 Maß Korn, à 8 fl. 58 kr. . . . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	54 fl. 52½	kr.
2) Aus Stiftungskaſſen:		
an baarem Gelde	11 fl. 45	kr.
3 Schffl. 4 Mz. 7 Maß Haber, à 3 fl. 47 kr. . . . . (Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	14 fl. —	kr.
3) Aus Gemeindekaſſen:		
1 Klafter buchenes Scheitholz, wofür in Ermangelung der Buchen zur Zeit 1½ Klftr. weiches Scheitholz abgegeben wird . . .	7 fl. 30	kr.
2 Klafter eichenes Scheitholz, à 5 fl. 30 kr.	11 fl. —	kr.
2 Klafter weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr.	9 fl. —	kr.
50 Stück buchene, zur Zeit birkene Wellen	2 fl. —	kr.
alle 3 Jahre eine Klafter weiche Stöcke	— fl. 50	kr.

4) Von Privaten: baar . . . — fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie, aber sehr beschränkte Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet . . . . . 50 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien . 62 fl. 45½ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 140 fl. 51 kr.

Summa 471 fl. 34½ kr.

Lasten: Nichts.

Ansbach, den 20. Februar 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betreffend.

Von der gemäß IX. und beziehungsweise VII. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 6. und 15. April 1858, Regierungsblatt Seite 451 bis 452 und 457—462) sind die nachbezeichneten Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen.

I. Au porteur-Obligationen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
33,584	15,117	1,000 fl.
2,584	2,311	500 fl.
28,784	2,225	500 fl.
1,896	1,274	100 fl.
1,896	1,278	100 fl.
2,296	1,365	100 fl.
37,596	3,521	100 fl.

II. Obligationen auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
10,791	4,816	500 fl.
12,691	5,475	100 fl.
12,691	5,476	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben zu melden, außerdessen ihre Förderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der K. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden. München, den 22. Februar 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 16. und 28. Mai 1858, Regierungsblatt Seite 530—532 und Seite 553—568) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen.

a) Aus der VI. Verloosung der 4prozentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
14,339	16,143	500 fl.
7,349	23,753	100 fl.
7,349	23,756	100 fl.
8,079	26,951	100 fl.
13,854	14,766	100 fl.

b) Aus der III. Verloosung der 4½prozentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
23,591	2,412	500 fl.
1,337	1,990	100 fl.

c) Aus der VI. Verloosung der 5prozentigen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
594	687	500 fl.
5,150	8,433	100 fl.
5,709	10,969	100 fl.
8,290	15,867	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der K. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden. München, den 22. Februar 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Ad Num. 2,133.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. December 1860, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, als Senats-Vorstand; von Hagen, Dr. Sartorius, Räthe; Glaser, Seiffert, Assessoren; Nusser, Oberstaatsanwalt, und Hunger, Sekretär, in der Un-

terſuchung wider den Redakteur Gottfried Meyer in Nürnberg wegen Verletzung des Art. 33 des Preßgeſetzes durch den Artikel „Ob Gewerbefreiheit“ in Nr. 338 des Nürnberger Anzeigers vom 3. December 1860 beſchloſſen:

I. Es ſey die Nr. 338 des Nürnberger Anzeigers, in ſo weit ſie nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken,

II. das Strafverfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer aber ſey einzuſtellen.

Da die von Gottfried Meyer gegen dieſes Urtheil Abſ. I. erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde durch Erkenntniß des oberſten Gerichtshofes vom 16. Februar 1861 verworfen worden iſt, ſo wird obiges Urtheil hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 27. Februar 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welſer.

Müller.

Dienſtes-Nachricht.

Als rechtskundiger Bürgermeiſter der Stadt Kulmbach wurde der bisherige rechtskundige Magiſtratsrath Friedrich Dittmar Ernſt Körbitz dortſelbſt von K. Regierung beſtätigt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. Februar 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %		102
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99¾
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	800	795

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 20. Bayreuth, Sonnabend den 9. März 1861.

Inhalt:

Brandversicherungen von Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen. — Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Anstalt zu Sct. Georgen. — Auf den Staatswaldungen haftende Forstrechte und deren Steuerbeiträge. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Höchstadt an der Aisch. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Pinzberg. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 12,890.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Brandversicherungen von Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholt ist zur Kenntniß gekommen, daß die Versicherungen der Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude in der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins das vorgeschriebene Minimum häufig nicht nur nicht erreichen, sondern sogar oft kaum der entsprechenden Quote blos des Werthes des Deckungsmateriales gleichkommen, wodurch das Staatsärar sowohl, als die treffenden Gemeinden und Stiftungen bei vorkommenden Brandunglücken bedeutend benachtheiligt würden.

Nach einem höchsten Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. v. Mts., Nr. 1190, können solche unzureichende Versicherungen — wenn sie wirklich bestehen — ihren Grund nur darin haben, daß entweder

1) die Werthsschätzungen jener Gebäude bei deren Einverleibung in die Feuerversicherungsanstalt zu niedrig gegriffen und seither einer Revision im Sinne des Art. 92, des Gesetzes vom 28. Mai 1852 noch nicht unterworfen worden sind, oder
2) die instruktiven Normen unbeachtet gelassen wurden, durch welche die Größe der Versicherungssumme bezüglich jener Gebäude regulirt worden ist.

Um nun derartigen Mängeln in der einen wie in der andern Beziehung abzuhelfen und für die Folge vorzubeugen, wird Folgendes verfügt:

I. Es ist im Allgemeinen darauf Bedacht zu nehmen, daß die, der Brandversicherung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude zu Grunde liegenden primitiven Schätzungen mit möglichster Beschleunigung der Revision im Sinne des Art. 92 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 unterworfen werden.

II. Da ein zwischen der Versicherungssumme und dem Werthe des Gebäudes bestehendes Mißverhältniß in vielen Fällen schon aus den bezüglichen Kataster-Vorträgen zu erkennen seyn wird, so sind letztere in

Absicht auf die Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude einer genauen Durchsicht zu unterstellen und unter gegebener Voraussetzung die sofortige Revision der betreffenden Gebäude nach Maßgabe des Art. 35 des vorallegirten Gesetzes zu veranlassen.

III. Lassen die Ergebnisse der nach obigen Bestimmungen Ziffer I. und II. vorgenommenen Revision entnehmen, daß die Versicherung der betreffenden Gebäude nicht in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist, so ist bezüglich jener Gebäude, welche unter der Aufsicht oder Curatel der K. Regierung stehen, ungesäumt der entsprechende Auftrag an die betreffenden Behörden und Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen behufs der Richtigstellung der Versicherungssummen zu erlassen und deren Vollzug auf das Strengste zu überwachen, wogegen bezüglich der ihrem Ressort nicht untergebenen Gebäude die einschlägigen Behörden, denen die Versicherung obliegt, auf den Mißstand durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde aufmerksam zu machen und im Falle dessen sofortige Beseitigung verweigert werden sollte, hierwegen die entsprechenden Anträge durch die K. Regierung, Kammer des Innern, bei jenen Verwaltungsstellen zu stellen sind, denen jene, mit der Versicherung der einschlägigen Gebäude zunächst beauftragten Behörden untergeben sind.

IV. Bezüglich der Größe der Versicherungssumme erscheinen ausschließend als maßgebend:

1) die generalisirte Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1856, Nr. 8075, den Vollzug des Art. 15, Ziff. 2, des Feuerversicherungsgesetzes betreffend, Regierungs-Entschließung vom 28. August 1856, Kreis-Amtsblatt von 1856, Nr. 75,

2) die Entschließung des K. Staats-Ministeriums vom 27. November 1858, Nr. 11413, die Versicherung von Staats- (Militär-) Gebäuden gegen Brandschaden betreffend, (lithographirte Regierungs-Entschließung vom 4. December 1858, Nr. 396),

3) die Entschließung desselben Staats-Ministeriums vom 4. December 1858, Nr. 10573, die Aufnahme von Bahnwärterhäusern in die Brandassekuranz betreffend, Regierungs-Entschließung vom 17. December 1858, Nr. 430, Kreis-Amtsblatt Nr. 108.

Zu den Distrikts-Polizeibehörden wird vertraut, daß den obigen Bestimmungen auf das Sorgfältigste entsprochen werde.

Bayreuth, am 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 13,891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Oberfranken.

(Die Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Anstalt zu Sct. Georgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Anträgen auf Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Anstalt zu Sct. Georgen wird nicht selten die Kranken-Geschichte vermißt, oder wenn auch eine solche bei den Akten liegt, diese unvollständig und ungenügend befunden. Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß in der Regel jedem Gesuche um Aufnahme eines Irren in die Anstalt zu Sct. Georgen eine Krankengeschichte für denselben beigefügt, und diese Geschichte unter genauer Beachtung der Instruktion im lithographirten Regierungs-Ausschreiben vom 3. Mai 1830 verabfaßt seyn muß.

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 9,309.

An ſämmtliche Königliche Rentämter von Oberfranken.

(Die auf den Staatswaldungen haftenden Forſtrechte und deren Steuerbeiträge betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 16. v. Mts. wird hiemit im Nachgange zu der Ausſchreibung vom 13. März 1860 — Kreis-Amtsblatt für Oberfranken von 1860, Nr. 23 — folgende weitere Anordnung getroffen:

1) Auf die Anfrage einiger Rentämter wird erwidert, daß die bei Einführung des Steuerdefinitivums von der Cataſter-Commiſſion hergeſtellten Forſtrechtskataſter die im Geſetze vom 28. März 1852 und in dem Miniſterial-Ausſchreiben vom 12. Januar v. Js. bezeichneten Zwecke nicht erfüllen, daher die treffenden Rentämter von der Anlage der neuangeordneten Forſtrechtskataſter nicht diſpenſirt werden können.

2) Dieſe neuen Forſtrechtskataſter ſind von demjenigen Rentamte herzuſtellen und evident zu erhalten, in deſſen Bezirke die berechtigten Güter liegen, gleichviel, ob die belaſteten Waldungen demſelben oder einem andern Rentamtsbezirke angehören, ſo daß auf die Lage der Waldungen hiebei nicht geſehen wird.

Eine Ausnahme iſt nur hinſichtlich der perſönlichen Forſtrechte zu machen, welche mit keinem beſtimmten Gute verbunden ſind. Dieſe werden am zweckmäßigſten bei demjenigen K. Rentamte kataſtrirt, in deſſen Bezirke der belaſtete Wald gelegen iſt.

3) Sowohl die ſtändigen Gegenreichniſſe für die Forſtrechte als die von dieſen zu leiſtenden Steuerbeiträge ſind künftig bei demjenigen K. Rentamte zur Erhebung und zur Verrechnung zu bringen, zu deſſen Bezirk das berechtigte Anweſen oder Grundſtück gehört.

Nur bezüglich der unſtändigen, durch die Forſtdeſignationen laufenden, Gegenreichniſſe hat es bei der bisherigen Uebung ſein Verbleiben.

Diejenigen K. Rentämter, welche bisher derartige ſtändige Gegenreichniſſe und Steuerbeiträge, welche nun an andere Aemter überwieſen werden müſſen, in Verrechnung hatten, werden hiemit angewieſen, mit dieſen bezüglichen andern Aemtern in das Benehmen zu treten und die Ueberweiſungsverzeichniſſe ſo zeitig anher vorzulegen, daß die Ueberweiſung noch im laufenden Jahre erfolgen kann.

4) Das Forſtrechtskataſter iſt nicht nach dem früher ausgeſchriebenen, ſondern nach dem anliegenden Formulare anzulegen. Zur Erzielung einer größern Einheit und Gleichförmigkeit iſt daſſelbe durch Beiſpiele erläutert, wodurch die Anfertigung ſich von ſelbſt regelt. Nur Folgendes wird hiezu bemerkt:

a) Die Beſchreibung der berechtigten Güter iſt möglichſt kurz zu faſſen, weil dieſelben in den forſtamtlichen Cataſtern umſtändlich beſchrieben und ſogar in Plan gelegt ſind.

b) Die belaſteten Waldungen, für welche das Formular, um Raum zu gewinnen, keine beſondere Rubrike enthält, ſind am Eingange des Cataſters auf der erſten Seite nach dem Titelblatte nach ihrer Lage genau und vollſtändig, jedoch möglichſt kurz zu beſchreiben, ſo daß ſie jeder Gegendkundige aus der Beſchreibung erkennt.

Kommen in dem Cataſter derſelben Gemeinde zwei oder mehrere belaſtete Waldungen vor, ſo iſt der Waldkomplex voranzuſtellen, dann kommen der Reihe nach die ſämmtlichen dahin eingeforſteten Güter der betreffenden Steuergemeinde; hienach folgt, natürlich mit einer neuen Abtheilung beginnend, der zweite Belaſtungskomplex und dann kommen wieder die in denſelben eingeforſteten Güter u. ſ. w.

Iſt endlich ein Gut in zwei verſchiedene Waldungen eingeforſtet, ſo iſt es in der treffenden Reihe bei jeder Waldung, wie eben angeordnet

wurde, vorzutragen, jedoch sind beide Folien gehörig in Bezug auf einander zu setzen.

c) Sind gewisse Gegenleistungen für einzelne Berechtigungen, z. B. für das Bauholz, für die Rechstreu ꝛc. bei allen oder doch bei den meisten Berechtigten gleich, so ist dieses ebenfalls im Eingange, und zwar nach der Beschreibung der belasteten Waldung, vorzutragen, wie z. B.:

„Die in diese Waldungen mit Bauholz eingefor„steten Anwesensbesitzer zahlen für den südrigen „Stamm 6 kr. für den halbsüdrigen 3 kr ꝛc. ꝛc., „dann für ihren Streubedarf ein Anweisgeld „von 15 kr. und für die Weide vom Stück Rind„vieh 5 kr. fränkisch oder 6 kr. 1 Pfennig thei„nisch; die übrigen Gegenreichnisse sind bei den „einzelnen Gütern beschrieben."

d) Die Angabe der Holzwerthe und Steuerberechnungsverhältnisse hat ebenfalls im Eingange des Katasters, und zwar bei jedem belasteten Walde unmittelbar nach der allgemeinen Darstellung der Gegenreichnisse, wie sie so eben unter lit. c. angeordnet wurde, zu geschehen: z. B. Zur Ermittlung des Werthes der Holzrechte und Berechnung der Steuerbeiträge von denselben bestehen nach einer Mittheilung der K. Steuerkataster-Commission vom ꝛc. ꝛc. mit Hinblick auf §. 26, Abs. 4, des Grundsteuergesetzes folgende Anschlagspreise, als:

a) für die Klafter ꝛc. ꝛc.

b) für die Klafter Stöcke ꝛc. ꝛc.

5) Die Hebereglister wird jedes Rentamt nach seinem Bedarfe, nach den verschiedenartigen Gegenreichnissen in Naturalien und Geld, dann nach den Steuerbeiträgen anzulegen wissen.

6) Es ist schon früher angeordnet worden, daß zum Behufe der Umschreibungen in den Katastern der erforderliche Raum gelassen werden muß.

Da die Forstrechte in der Regel Zugehörungen eines gewissen Grundbesitzes sind und nur in Verbindung mit diesem ihre Besitzer zu wechseln pflegen, so werden fast regelmäßig in den Forstrechtskatastern nur Namensumschreibungen vorzunehmen seyn. Zu solchen werden für lange Zeit die Rubriken der Besitzer ausreichen, zumal wenn auch jene für Bemerkungen dazu benützt werden. Als Grundlage für diese Umschreibungen in den Forstrechtskatastern haben die Anmeldungen zur Umschreibung in den Grundsteuerkatastern zu dienen, wie dieses bezüglich der rentamtlichen Grundbücher der Fall ist, und es bedarf hiezu einer weitern Anmeldung und der Anlegung besonderer Anmeldeprotokolle für diesen Zweck nicht.

Gehen aber an den Forstrechten selbst durch Vergleich, Ablösung, Umwandlung oder durch Uebertragung auf andere Güter Veränderungen vor, so hat die Umschreibung durch Zugang- oder Abgangführung in den betreffenden Rubriken der anzulegenden Kataster und unter Zugrundlegung der bezüglichen Notifikationen der Forst- und anderer Aemter zu geschehen.

7) Mit gegenwärtiger Ausschreibung sind sämmtliche Anfragen und Anträge aller Rentämter beschieden, und haben dieselben alle und ohne Ausnahme mit der Anfertigung der Forstrechtskataster sofort zu beginnen.

8) Die Ausschreibung vom 13. März 1860 bleibt, so weit sie nicht vorhergehend ausdrücklich abgeändert worden ist, oder insoferne nicht deren Bestimmungen mit den gegenwärtigen Anordnungen unvereinbar sind, auch ferner in Kraft.

9) Die neuen Forstrechtskataster sind bis Mitte Juni zur Einsicht und Revision in Vorlage zu bringen.

10) Wegen des erforderlichen Papierbedarfes ist sich alsbald an die Burger'sche Buch- und Steindruckerei dahier unmittelbar zu wenden.

Bayreuth, am 2. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
v. Zottner.
Schmidt.

Rentamt N. N.

Kataster

der Forstrechte in Staatswaldungen,

dann

der Steuerbeiträge von denselben

nach

dem Gesetze vom 28. März 1852.

Steuergemeinde I.

mit den Ortschaften ꝛc. ꝛc.

Beschreibung der berechtigten Güter.	Besitzer.	Beschreibung der Forstrechte.	Besteuerungs-Werths-Anschlag. Maßstab.	Betrag in Geld. fl.	kr.	pf
Gerabrunn:	Joseph Greiner					
Das Hollergut, bestehend aus		a) Fünf Klafter Brennholz in bayerischem Normalmaße,	per Klafter 3 fl. 2c.	15	—	—
a) Haus Nr. 1 mit Stallung unter einem Dache, auf den drei Vorderseiten gemauert, rückwärts von Fachwerk, mit Ziegeldach;		b) das Abfallholz hievon,	10 kr. per Klafter	—	50	—
		c) 2½ Klafter Stöcke,	1 fl. 10 kr. per Klafter	2	55	—
b) Stadel, von Fachwänden, die Giebel mit Brettern verschlagen, mit eingebauter Wagenremise, mit Schindeln gedeckt und mit drei Böden;		d) das erforderliche Bauholz zu Haus, Stadel und Backofen				
		1) zu Neubauten,	Nach 125jährigem Durchschnitte nach Abzug der Gegenreichnisse 600 fl.	4	48	—
c) dem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Backofen;		2) zu Reparaturen,	nach 10jährigem Durchschnitte und gleichem Abzuge aus 25 fl. Werth	2	30	—
d) einem Kellerhaus, das nicht bauholzberechtigt ist;		e) das Schindelholz zum Stadel,	In gleicher Weise aus 3 fl. und bei gleichmäßigem Abzug . . .	—	18	—
e) aus 49 Tagwerk Feld- und Wiesgründen bezüglich des Streurechtes.		f) Rechstreu nach Bedarf	—	—	—	—
		g) das Weiderecht mit Rindern und Schafen in unbestimmter Zahl	—	—	—	—
		Summa		26	21	—
		Die ständigen Gegenreichnisse ab mit		2	57	—
		verbleibt für die Berechnung des Steuerbeitrages.		23	24	—
		Den Hauerlohn zahlt der Berechtigte.				

Gegenleistungen und Geldanschläge derselben.																		Bemerkungen.
In Naturalien.								In Geld,				Summa der Gegenleistungen.			Steuer-Beitrag.			
Gattung.	Betrag.				Geld-Anschlag.			Art der Leistung.	Betrag.									
	Sch.	Mg.	V.	Sz.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
a. Ständige.																		
Waizen	—	—	—	$3\frac{3}{5}$	—	27	—	Anweisgeld .	—	27	—	2	57	—	1	33	3	
Haber	—	2	—	—	1	20	—											
10 Eier . . .	—	—	—	—	—	5	—											
1 Pfd. Schmalz	—	—	—	—	—	20	—											
2 Käse	—	—	—	—	—	8	—											
b. Unständige.																		
Forstfrohn im zehnjährigen Durchschnitte jährlich	—	—	—	—	—	10	—											

Die unständigen Gegenreichnisse für das Bauholz sind im Eingange des Katasters bemerkt und an dem Anschlage des Bauholzes bereits abgezogen.

Ad Num. 14,727.

Bekanntmachung.

(Das Quieszenzgesuch des K. Gerichtsarztes Dr. Ludwig Rösch zu Höchstadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auf sein Ansuchen erfolgte Quieszenz des K. Landgerichts-Arztes Dr. Rösch in Höchstadt an der Aisch ist das Physikat Höchstadt erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,471.

Bekanntmachung.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Pinzberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Pinzberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

464 fl. 13 kr.,

von welchem aber 100 fl. an den emeritirten Schullehrer Forster in Pinzberg auf dessen Lebensdauer jährlich abzugeben sind, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Forchheim oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Forchheim zu Eggolsheim einzureichen.

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden nachbenannte Officiere bei der Landwehrabtheilung Scheßlitz, nemlich der bisherige Junker Adam Hübner zum Hauptmann, der Wehrmann Georg Oppelt zum Oberlieutenant ernannt.

Die durch Tod des Lehrers Heinrich Hartung erledigte obere Mädchen- und Kantorsstelle in Schwarzenbach an der Saale wurde auf Präsentation dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Johann Lorenz Kießling verliehen; Schulgehilfe Johann Fuchs in Weickenreuth wurde zum Schulverweser in Döhlau berufen; Schulgehilfe Peter Förtsch in Neukenroth ist seinem Gesuche entsprechend, bis auf Weiteres seiner Funktion entbunden und an dessen Stelle der Schuldienst-Expektant Johann Wendel in Köstenberg berufen worden; der Verweser der protestantischen Schule in Forchheim, Christian Heinrich Fugger, ist vorläufig seiner Funktion enthoben und sofort an dessen Stelle der Schulgehilfe Christoph Gläsel in Weißdorf berufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 21. Bayreuth, Mittwoch den 13. März 1861.

Inhalt:

Visitation der deutschen Schulen pro 18⅝. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Getreidepreise für den Monat Februar 1861. — Licenzirte Gaureiter pro 1861. — Im Altheimer Gemeindewalde aufgefundener männlicher Leichnam. — Vermißter Leinsaamen- und Holzhändler Leopold Beißer von Elbingeralp, k. k. österr. Bezirksamts Reutte. — Verhandlungen des Distriktsrathes Stadtsteinach pro 18⅞. — Entweichung des Schneiderlehrlings Anton Brunner (Stier) von Waldsassen. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 14,891.

An die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Die Visitation der deutschen Schulen pro 18⅝ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bescheide über die Visitation der deutschen Schulen pro 18⅝ bereits erlassen worden sind, ergehen auf den Grund der Berathung in der jüngsten Kreis-scholarchats-Sitzung nachfolgende allgemeine Erinnerungen und Weisungen:

1) Die Bestimmung in dem Regierungs-Ausschreiben **vom 26. März 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 315), wonach diejenigen Schüler, welche schon vor dem 6. Lebensjahre in die Schule aufgenommen wurden, nach zurückgelegtem 7. Schuljahre wegen noch nicht erreichtem 13. Lebensjahre nicht aus der Schule entlassen werden dürfen, sondern bis zum Schulentlassungstermin die Schule fortbesuchen müssen,** hat vielfache Vorstellungen und Dispensationsgesuche hervorgerufen, wobei geltend gemacht wurde, daß entweder die Eltern das Verbot wegen des Eintritts in die Schule vor dem 6. Jahr nicht gekannt oder die Lehrer und Lokal-Schulinspektoren zum früheren Eintritt sogar aufgefordert hätten.

Zur Beseitigung künftiger Reklamationen erhalten nun die Distrikts-Schulinspektoren die Ermächtigung, jene Schüler, welche im Jahre 1857 oder früher vor erlangtem 6. Lebensjahre auf Veranlassung der Schullehrer oder Lokal-Schulinspektoren in die **Schule aufgenommen und als schulpflichtig in die Liste eingetragen worden sind, nach vollendetem 7. Schuljahre, wenn sie bei der Schulprüfung für befähigt befunden wurden, sogleich nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre aus der Schule auf Verlangen zu entlassen. Bei den Schülern der prote-**

Digitized by Google

stantischen Confession kann die Entlassung aber erst nach geschehener Confirmation erfolgen. Auf die im Schuljahre 1858 und ferner aufgenommenen Schüler findet natürlich diese Ausnahmsbestimmung keine Anwendung mehr.

2) Bei den Schulprüfungen ist abermals die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Schüler im Rechtschreiben vielfach ungenügend unterrichtet sind, und selbst bei dem Austritt aus der Schule noch nicht fehlerfrei schreiben können. Eine Hauptursache ist wohl darin zu suchen, daß die Lehrer der correkten deutschen Aussprache sich nicht genügend befleißigen und auch in den Schulen unrichtig und in dem ortsüblichen Dialekt sprechen.

Die Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren haben daher die untergebenen Schullehrer zur schriftmäßigen Aussprache dringend aufzufordern und anzuhalten.

3) Die Distrikts-Schulinspektoren haben in den Visitations-Verhandlungen ausdrücklich zu erwähnen, ob die Herbst-Prüfungen von den Lokal-Schulinspektoren vorschriftsmäßig abgehalten worden sind, da dieses nach den letzten Visitations-Verhandlungen nicht allenthalben geschehen ist.

4) Da die landwirthschaftliche Buchführung ohnerachtet der wiederholten Weisungen noch immer nicht in allen Sonntags-Schulen eingeführt ist; so ergeht an die sämmtlichen Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken die erneuerte Aufforderung, mit allem Nachdrucke hierauf zu dringen und bei den Schulprüfungen dieses in dem Visitations-Protokoll genau zu constatiren.

5) Die Bestimmungen in den §§. 61 und 62 der Verordnung über die Fortbildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857, wonach in jedem Schuljahre 6 Schullehrer-Conferenzen abgehalten, von dem Vorstand der Fortbildungs-Anstalt 4 entsprechende Fragen oder Themata zur schriftlichen Bearbeitung gegeben, und die von allen Lehrern zu fertigenden Aufsätze von dem Vorstand mit schriftlichen belehrenden Censuren und Noten versehen und den Berichten beigelegt werden sollen, werden hiermit zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, da diese für die Lehrer so heilsame Fortbildungs-Anstalt noch nicht allenthalben gehörig beherzigt und beachtet wird.

Bayreuth, am 5. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 14,240.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Lonnerstadt, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch, wurde im verflossenen Monat ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt. Derselbe ist nach dem technischen Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes zu München aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Auf der einen Seite ist von Umschrift nur zu lesen: Franziscus Boh. Rex, auf der anderen Seite ist der gewöhnliche Titel der österreichischen Kaiser, als: Arch. Aust. Dux Burg. Loth. Brab. Com. Fland.

Eine Jahrzahl ist auf dem Kronenthaler nicht zu lesen.

Indem vor der Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 14,708.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Februar 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.						Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.			Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.			Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.			Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.			
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.		Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.		Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.		Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.		
Bayreuth.	2 Feb.	86 2/6	56 2/6	30	21	—		39 1/2	19 1/2	20	14	36		38	38	—	14	—		4 4/6	4 4/6	—	6	30		
	7. "	42 1/6	39 1/6	3	21	6		30 1/2	26 1/2	6	14	—		69 2/6	63 2/6	6	13	48		2 5/6	2 5/6	—	6	18		
	16. "	139 1/2	130 1/2	9	21	—		65	44	21	14	45		117 1/2	109 1/2	8	13	45		15 1/2	15 1/2	—	6	57		
	23. "	169 2/6	113 2/6	55	20	3		103 1/2	81 1/2	22	14	6		177 2/6	166 2/6	11	14	—		43 1/2	37 1/2	6	7	6		
	27. "	128	55	73	20	36		32 1/2	14 1/2	18	14	36		71 5/8	62 5/8	9	13	30		19 4/6	3 4/6	16	7	6		
Bamberg.	1. Feb.	278 1/6	278 1/6	—	21	45		58	58	—	15	15		163 4/6	163 4/6	—	13	40		9 2/6	9 2/6	—	5	36		
	6. "	85 2/6	85 3/6	—	21	42		75 1/2	75 1/2	—	14	27		329 2/6	329 2/6	—	13	16		77 4/6	77 4/6	—	5	19		
	9. "	153 4/6	149 4/6	4	21	41		87 1/6	87 1/6	—	15	4		416 4/6	416 4/6	—	14	4		43	43	—	4	46		
	13. "	138 4/6	129 4/6	9	21	55		161 1/2	161 1/2	—	15	19		297 3/8	297 3/8	—	13	20		15	15	—	5	14		
	16. "	369 4/6	361 4/6	8	21	29		207 4/8	202 4/8	5	15	16		181 5/8	181 5/8	—	12	23		71	61	10	5	6		
	20. "	150 5/6	114 5/6	36	21	18		209	207	2	15	8		169 1/6	169 1/6	—	13	12		20	20	—	4	55		
	23. "	324 3/6	316 3/6	8	20	46		278 3/6	266 3/6	12	14	53		168 4/6	168 4/6	—	13	24		55	55	—	4	58		
	27. "	159	144	15	20	50		131	126	5	14	41		338	326	12	12	56		53 4/6	47 4/6	6	—	—		
Hof.	7. Feb.	2	2	—	21	—		17	17	—	14	36		1	1	—	11	33		79	79	—	6	27		
	14. "	4	4	—	21	—		6	6	—	14	21		2	2	—	11	33		31	31	—	6	27		
	21. "	2	2	—	21	—		17	17	—	14	18		4	4	—	11	15		26	26	—	6	54		
	28. "	3	3	—	21	12		12	12	—	14	27		4	4	—	12	30		60	60	—	7	6		

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,781.

Bekanntmachung.

(Die licenzirten Gaureiter pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Kgl. bayerischen Landgestüts-Verwaltung vom 28. vor. Mts. wurde der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführte Pferdebesitzer für das Jahr 1861 im Regierungsbezirke Oberfranken als Gaureiter licenzirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 7. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Verzeichniß
der vom Kgl. allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1861 für den Regierungsbezirk Oberfranken licenzirten Gaureiterhengste.

Nummer.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-Gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß			Jahr	Monat	Tag
							Fäuste	Zoll				
1	Joh. Gg. Mar	Weißenreuth	Münchberg	hellbraun	durchgehende Bläße, der linke Vorder- und rechte Hinterfuß über die Köthe weiß	4	16	1	Im Gerichtsbezirk Münchberg	1861	Jan.	19

München, den 28. Februar 1861.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
(gez.) Leoprechting, Oberst.
Kraus, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 15,056.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einen im Altheimer Gemeindewalde aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Februar lauf. Js. wurde in dem ½ Stunde von Altheim entfernten Altheimer Gemeindewald ein Leichnam männlichen Geschlechts aufgefunden.

Die sofort eingeleitete Untersuchung hat ergeben und geht das gerichtsärztliche Gutachten dahin, daß fragliche Mannsperson sich erhängt hat, während Name, Stand und Heimath desselben nicht ermittelt werden konnte, da solche Niemand rekognoscirt hat und bei ihr auch keinerlei

Reiselegitimation oder sonstiges auf die Person Bezug habendes Certifikat vorgefunden wurde.

Die Personalbeschreibung des Verlebten ist folgende:

Derselbe ist von mittlerer Größe (circa 5′ 8″), der Vorderkopf kahl, der übrige Theil des Schädels mit ziemlich langen, dunkelbraunen Haaren besetzt, die Barthaare sind gewachsen und überall grau. Er hat noch alle und gut erhaltene Zähne. Da die Fäulniß schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, überdieß die Weichtheile auf beiden Seiten in ziemlicher Ausdehnung weggefressen sind, so sind die Gesichtszüge unkenntlich, und läßt sich daher auch das Alter nicht genau bestimmen, mag derselbe übrigens ein angehender Fünfziger gewesen seyn. Nach dem Gutachten des königlichen Gerichtsarztes ist der Verlebte schon 2 bis 3 Monate todt.

Der Leichnam war vollständig bekleidet und zwar mit:

a) einem kurzen blautuchenen stark geflickten Rock, in dessen Schößen 2 Taschen angebracht sind,

b) einer Weste von dunkelbraunem Sommerzeug, mit 2 Reihen Perlmutterknöpfen, deren mehrere fehlten, und mit doppelten Aufschlägen, in einer der Westentaschen wurde ein Geldbeutel von blaugestreiftem Zeug gefunden, und in demselben 3 kr. und 1 pf.,

c) einer Hose von braunem, nun aber ganz verschossenem Sommerzeug, s. g. Kradel,

d) einem Paar Lederstiefel, deren Oberleder schon zerrissen, und deren Sohlen stark genagelt sind,

e) 1 Paar baumwollenen gewirkten Unterhosen,

f) einem Hemd von feiner Leinwand, noch gut erhalten, und modern gemacht, namentlich mit breiten Brustfalten, jedoch ohne Merkzeichen.

Strümpfe oder Socken trug derselbe nicht, sondern s. g. Fußlumpen, anscheinend von demselben Stoff, wie die Hose.

Außerdem wurde eine Pelzkappe von russisch grünem Tuch mit schwarzem Pelz, der Schirm herabgeschlagen, ein baumwollenes rothgeblümtes Sacktuch und ein Birkenstock bei der Leiche gefunden.

Es ergeht hienach der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Windsheim ungesäumt mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 9. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,857.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Leinsaamen- und Holzhändler Leopold Beißer von Elbingeralp, k. k. österr. Bezirksamts Reutte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadt-Magistrats Kempten vom 23. v. Mts. entfernte sich am Donnerstage den 7. v. Mts. Nachmittags 4 Uhr der ledige Leinsaamen- und Holzhändler Leopold Beißer von Elbingeralp im Oberlechthal, k. k. österr. Bezirksamts Reutte, aus dem Ankerwirthshause zu Kempten unter der Aeußerung gegen die Wirthsleute, daß er nun nach Durach (einem von Kempten 1 Stunde entfernten Orte) Geschäfte halber gehe, Abends aber zuverlässig wieder zurückkommen werde.

Nach eingezogenen Erkundigungen ist jedoch derselbe in Durach nicht eingetroffen, auch nach Kempten nicht zurückgekehrt, und überhaupt seit der erwähnten Entfernung spurlos verschwunden.

Dieses Verschwinden ist im höchsten Grade auffallend und gibt vorerst keiner anderen Vermuthung Raum, als daß er entweder verunglückt, oder, da er eine nicht unbedeutende Summe Geldes bei sich führte, beraubt und ermordet worden ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, sofort nach dem Vermißten in ihren Amtsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen zu pflegen und allenfallsige Resultate von irgend einer Erheblichkeit dem Stadtmagistrate Kempten mitzutheilen.

Das Signalement des Vermißten ist folgendes: Alter 30 Jahre, Größe wenigstens 6′, Statur: schlank und kräftig, Augen: graue oder blaue, Mund: proportionirt, Zähne: gesund, Gesichtsfarbe: gesund, röthlich, Haare: blond, Bart: ein kleines blondes Schnurrbärtchen, Gesichtsform: länglicht. Seine Kleidung war bei seiner Entfernung die gewöhnliche bürgerliche und kann nur dahin näher angegeben werden, daß er einen neuen Ueberrock, eine graue Tuchhose, eine neue Kappe und Juchtenstiefel trug. Auch hatte er eine grüne lederne Reisegeldtasche umhängen und trug wahrscheinlich an einer Hand einen goldenen Siegelring mit röthlichem Steine.

Bayreuth, am 7. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,364.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Stadtsteinach pro 18$\frac{6}{1}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Stadtsteinach und zwar:

A. der Distriktskasse,

mit:

1896 fl. 43½ kr. Einnahme,
1799 fl. 17 kr. Ausgabe,

97 fl. 26½ kr. Kassabestand,
6 fl. 2¾ kr. Aktivaußenständen,
120 fl. 24 kr. Zahlungsrückständen,

B. der Distriktshilfskasse,

mit:

1467 fl. — kr. Einnahme,
1467 fl. — kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Kassebestand,
1211 fl. 14½ kr. reinem Vermögen,

C. der Getraid-Roth-Magazins-Kasse,

mit:

200 fl. 43½ kr. Einnahme,
200 fl. 43½ kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Kassebestand,
38 fl. 33 kr. Aktivaußenständen,
1523 fl. 33 kr. Vermögen,

wird in Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Entweichung des Schneiderlehrlings Anton Brunner (Stier) von Waldsassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unten näher beschriebene Schneiderlehrling Anton Brunner von Waldsassen, bisher in der Lehre bei dem Schneidermeister Gradl in Schloppach, K. Landgerichts Waldsassen, ist im Januar l. Js. seinem Meister entlaufen und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, auf den bezeichneten Knaben Späh zu verfügen und denselben auf Betreten zu verhaften, sodann zur weiteren Verfügung an das K. Landgericht Waldsassen abliefern zu lassen.

Bayreuth, am 9. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Signalement

des Anton Brunner (Stier) von Waldsassen.

Alter: 16 Jahre.
Angesicht: oval.
Augenbrauen: blond.
Nase: proportionirt.
Kinn: rund.
Augen: blau.
Haare: hellblond.
Mund: proportionirt.
Statur: klein.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Bei seiner Entweichung soll er am Leibe getragen haben: dunkelblaue Hose, dunkelgrünen Rock, grüne Mütze und 1 Paar Halbstiefel.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 2. März l. Js. hat behufs der gesetzlichen Rückzahlung die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855
zu 4½ Procent

stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung wird nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt Seite 982)

künftigen Montag den 11. März

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 in Gegenwart eines K. Polizeikommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalbetrag von 150,000 Gulden, zu welchem Behufe nach Absatz I. bis III. des Verloosungs-Planes die Ziehung von zwei Endnummern erfolgt.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der Ziehungs-Ergebnisse begonnen, und deren Verzinsung jedenfalls mit dem 30. Juni 1861 eingestellt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann bis auf weitere Bestimmung à conto des noch bestehenden Restes des durch Gesetz vom 16. August 1859 genehmigten Anlehenscredits — bei dem Militär-Anlehen von 1859 zu 4½ Procent al pari stattfinden.

München, den 3. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 2218.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 15. Januar l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der I. Direktor Schauer, als Senatsvorstand; Stöger, Dr. Sartorius, Räthe; Seiffert, Freih. von Harsdorf, Assessoren; Russer, Oberstaatsanwalt, und Hunger, Sekretär, in der Untersuchung wider den Redakteur Gottfried Meyer dahier, wegen Preßvergehens, begangen durch Aufnahme des Aufsatzes: R. „Die Intervention" in Nr 298 des Nürnberger Anzeigers vom 25. October 1860, und des Aufsatzes: R. „Unsere Glacehandschuhpresse" in Nr. 355 desselben Blattes vom 20. December 1860, beschlossen:

I. **Es seyen die Nummern 298 und 355 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1860, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken,**

II. **die Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer jedoch einzustellen.**

Nachdem die gegen dieses Urtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 22.

Februar l. Js. verworfen worden ſind, wird obiges Urtheil hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 2. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welſer.

Müller.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 22. Februar l. Js. den praktiſchen Arzt zu Ebermannſtadt, Dr. Georg Jacob Stöhr, zum Gerichtsarzte des Landgerichts Pottenſtein in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen;

unterm 1. März l. Js. den Gerichtsarzt Dr. Ludwig Röſch zu Höchſtadt an der Aiſch, ſeiner Bitte willfahrend, wegen vorgerückten Alters mit Hinblick auf §. 22, lit. B. und C. der IX. Verfaſſungsbeilage unter Beibehaltung ſeines Titels und Functionszeichens auf immer in den wohlverdienten Ruheſtand treten und ihm zugleich die wohlgefällige Anerkennung ſeiner in 44jähriger Dienſtzeit bewährten Pflichttreue eröffnen zu laſſen;

die Pfarrſtelle zu Trebgaſt, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Schönbrunn, Dekanats Wunſiedel, Johann Hirſch;

die vierte Pfarrſtelle in Bayreuth, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Ermershauſen, Dekanats Rügheim, Friedrich Karl Thomas allergnädigſt zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 27. Februar l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Sct. Georgen bei Bayreuth, von der Strafarbeitshaus-Predigersſtelle daſelbſt getrennt und beide Stellen fortan ſelbſtſtändig beſetzt und zur Bewerbung in ſolcher Weiſe ausgeſchrieben werden.

Von der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer von Oberfranken wurde:

1) die erledigte Actuarsſtelle beim Königlichen Forſtamte Bamberg dem Forſtgehilfen Jakob Wex von Tettau, und
2) jene beim Königlichen Forſtamte Pegnitz dem ſeitherigen Verweſer des zweiten Actuarspoſten daſelbſt, Forſtgehilfen Johann Baptiſt Ditthorn verliehen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. März 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99⅛
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		798

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 22. **Bayreuth, Sonnabend den 16. März 1861.**

Inhalt:

Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge, resp. des Vorausschlags. — Paßwesen gegenüber von Rußland. — Verhandlungen des Distriktsrathes Bamberg I. pro 1860. — Erledigung der I. Pfarr- und Dekanats-Stelle zu Weiden. — Familien-Fideicommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 15,200.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Polizeibehörden und Tarämter von Oberfranken.

(Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge, resp. des Vorausschlags betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorausschlag aus den Brandassecuranz-Beiträgen des Jahres 1859 ist nach der Entschließung vom 24. October v. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 1062) bereits nachholend erhoben.

Auf den Grund der Bestimmung im Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 und im Vollzuge des unterm 14. September 1860 mitgetheilten höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. wird andurch weiter die Erhebung eines Vorausschlags für das Etatsjahr 1861 zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungssumme angeordnet.

Die deßfallsige Schuldigkeit ist nach dem Stande pro 1859 nach Abzug der in diesem Jahre beantragten pro 1861 wirksamen Minderungen und Austritte zu berechnen, von derselben aber, weil für das Versicherungsjahr 1859 der Vorausschlag in der I. Klasse 1 kr. mehr betragen hat, als der Hauptausschlag, der fragliche Mehrbetrag nach Abs. 2 des Art. 67 c. l. und nach dem der Entschließung vom 14. September v. Js. beigebogenen Schema abzurechnen und nur die nach dieser Abrechnung verbleibende Vorausschlagsschuldigkeit pro 1861 zu erheben.

Ueber den Vollzug dieses Einhebungs-Geschäftes wird nach Ablauf von 6 Wochen die nach §. 102 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 vorgeschriebene Anzeige gewärtigt.

Digitized by Google

Soferne die eingehenden Beiträge nicht zur Deckung der angewiesenen Zahlungen nothwendig werden, sind dieselben sofort bei der K. Bank verzinslich anzulegen.

Bayreuth, den 13. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,429.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Paßwesen gegenüber von Rußland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. haben von nun an die den Ausländern zur Abreise aus Rußland ausgestellten russischen Pässe nur auf die Dauer eines Jahres Gültigkeit und verlieren nach Ablauf dieser Zeitfrist auch die Paßträger das Recht, die Hilfe und Protektion der Kaiserlich russischen Regierung in Anspruch zu nehmen, wovon die K. Paßbehörden in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 12. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 8502.

(Verhandlungen des Distriktsraths Bamberg I. pro 18$\frac{6}{0}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Bamberg I. pro 18$\frac{5}{6}$, und zwar:

A. der Distriktskasse:

mit Einnahme . . .	880 fl. 51¾ kr.,	
mit Ausgabe . . .	769 fl. 18 kr.,	
Bestand	111 fl. 33¾ kr.,	

B. der Distriktshilfskasse:

mit Einnahme . . .	2052 fl. 18½ kr.,	
mit Ausgabe . . .	1994 fl. 2 kr.,	
Bestand	58 fl. 16½ kr.,	

wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, am 12. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2550.

(Erledigung der I. Pfarr- und Dekanats-Stelle zu Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfründinhabers ist die I. protestantische Pfarrstelle in Weiden mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, welche mit nachstehenden Bezügen hiermit zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß von Seiten der Hospitalstiftung die Ablösbarkeit der von derselben zu gewährenden Naturalreichnisse auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Anspruch genommen, von Seiten der Pfarrstiftung aber widersprochen werde, und der zukünftige Pfarrer sich der deßfalls ergehenden Entscheidung oder einem hierüber zu Stande kommenden Vergleich ohne Reklamation zu unterwerfen habe.

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- oder Gemeindekassen:

1) baar . . . . . 293 fl. 18½ kr.

2) an Naturalien	159 fl.	54¾ kr.
3) 18½ Klaftern weiches Holz .	77 fl.	42 kr.
II. Zinse von Aktiv-Capitalien . .	10 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Zustande und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend . . .	50 fl.	— kr.
b) Grundstücke	40 fl.	54 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) Zinse	35 fl.	8 kr.
b) Forstrecht	1 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	105 fl.	31¾ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	1 fl.	— kr.
Pfarr-Ertrag	774 fl.	29 kr.
Dekanatsfunktions-Gehalt	175 fl.	— kr.

Bayreuth, am 6. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1004.

(Das Familien-Fideicommiß der Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Freiherren von Rotenhan zu Rentweinsdorf und Eyrichshof beabsichtigen, ihrem Familienfideicommisse eine erkaufte Wiese, die s. g. Baderswiese, Pl.-Nr. 204, zu 1,697 Tagw. in der Steuergemeinde Pfaffendorf einzuverleiben. — Etwaige unbekannte Gläubiger, welche bezüglich dieses Grundstückes persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines präclusiven Termines von sechs Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls das oben bezeichnete Grundstück als ein Bestandtheil des Familienfideicommisses immatrikulirt wird und wegen der nicht angezeigten Forderung sich nicht mehr an dieses Grundstück, sondern nur an das Allodialvermögen der Schuldner oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideicommisses gehalten werden kann, und selbst hier nur mit der Beschränkung, daß die Gläubiger, welche sich innerhalb des Termines gemeldet haben, vorangehen.

Aschaffenburg, den 5. November 1860.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

von Papius, Präsident.

Richter, Sekretär.

Ad Num. 2266.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 26. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Rath Otto, Assessor Volk, Beisitzer; Luz, K. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Lehmann, Protokollführer; wegen Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 durch den in Nr. 47 des fränkischen Kuriers vom 16. Februar 1861 (Postausgabe) unter der Aufschrift „Tages-Chronik" enthaltenen Correspondenz-Artikel < Schweinfurt, den 15. Februar ꝛc. ꝛc. beschlossen, es sey

1) das Strafverfahren einzustellen,
2) die fragliche Nummer des fränkischen Kuriers jedoch, so weit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 13. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist der Dekan Trenkle in Münchberg zum protestantischen Distrikts-Schulinspektor für den Schulbezirk Münchberg ernannt und als Prüfungs-Commissär für die Schullehrlinge in den Distrikten Münchberg und Naila aufgestellt worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. März 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		95
„ „ „ 4 %		99⅞
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig .		
„ „ „ 5 % IV. Emission .		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99⅞
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 23. **Bayreuth, Mittwoch den 20. März 1861.**

Inhalt:

Collektengesuch der Gemeinden Rüdenhausen, Groß- und Kleinlangheim und Rödelsee, wegen der durch Wolkenbruch und Hagelschlag in ihren Markungen entstandenen Verwüstungen. — Ausstellung von Privat-Zeugnissen für Conscribirte durch praktische Aerzte. — Protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Mangersreuth. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufstellung des Stadtkämmerei-Controleurs Philipp Banzer von Bamberg als Spezial-Agent für die Lübecker Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bamberg. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Landesverweisung der Margaretha Högenbach von Bergreichenstein. — Bekanntmachung, Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Zuchtwidder.

Ad Num. 14,023.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collektengesuch der Gemeinden Rüdenhausen, Groß- und Kleinlangheim und Rödelsee, wegen der durch Wolkenbruch und Hagelschlag in ihren Markungen entstandenen Verwüstungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. und 21. Mai v. Js. sind mehrere Gemeinden des unterfränkischen Regierungsbezirkes durch Hagelschlag und Wolkenbruch dergestalt heimgesucht worden, daß ihre Weinberge auf eine Reihe von Jahren ertragsunfähig sind und die erhobene Summe des Gesammtschadens sich auf 258,922 fl. beläuft.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die eben geschilderte Sachlage inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für diese am 20. und 21. Mai v. Js. durch Ueberschwemmung und Hagelschlag beschädigten Gemeinden: Rüdenhausen, Wiesenbronn, Groß- und Kleinlangheim und Rödelsee in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- und Unterfranken, dann Schwaben und Neuburg eine Collekte veranstaltet und der Ertrag zur Unterstützung jener Gemeinde-Angehörigen verwendet werde, welche derselben in Folge des erlittenen Unglücks am meisten bedürftig sind.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese allerhöchst bewilligte Collekte alsbald in ihren Bezirken vornehmen zu lassen und das Ergebniß an die unterfertigte Stelle einzusenden, welche den im Regierungsbezirke erzielten Gesammt-Ertrag der K. Regierung von Unterfranken und Aschaf-

fenburg, Kammer des Innern, zur entsprechenden Verwendung übermitteln wird.

Bayreuth, den 13. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,613.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausstellung von Privat-Zeugnissen für Conscribirte durch praktische Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. Mts. erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken untenstehend Abdruck einer unter dem 29. April 1859 an die K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, die praktischen Aerzte des Bezirkes in geeigneter Weise hievon zu verständigen.

Bayreuth, den 15. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck. * * *

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 9. l. Mts. wird der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, unter Rückgabe der Beilagen behufs weiterer Verfügung erwidert, wie ein genügender Grund nicht gegeben erscheine, die in diesem Berichte bezeichneten Privat-Zeugnisse praktischer Aerzte, welche von denselben an Conscribirte auf deren Verlangen ausgestellt werden, die sie früherhin behandelt haben oder noch behandeln, unter die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 90 des Heeresergänzungsgesetzes zu subsimiren.

München, den 29. April 1859.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Graf von Reigersberg.

An die K. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Die Ausstellung von Privat-Zeugnissen praktischer Aerzte an Conscribirte betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 15,840.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Mangersreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Mangersreuth mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

423 fl. 1¾ kr.,

von welchem jedoch an die Schullehrers-Wittwe Schöpf ein Absentreichniß von 56 fl. jährlich abzugeben ist, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Kulmbach oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Kulmbach einzureichen.

Bayreuth, den 16. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,504.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Deggendorf

vom 21. December 1859 wurde Georg Hillinger, auch Wudi genannt, lediger Inwohner und Webergeselle von Böhm-Eisenstein wegen Verbrechens der Rückkehr als Landesverwiesener nach Bayern in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen.

Da nun dessen Strafzeit demnächst abläuft, so werden die obengenannten Behörden hievon behufs des vorschriftsmäßigen weitern Verfahrens gegen den Genannten, dessen Personalbeschreibung hier unten folgt, in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 16. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * * * *

Personalbeschrieb.

Hillinger Georg (vulgo Wudi) aus Böhm-Eisenstein.

Alter: 30 Jahre. Gewerb: Webergesell. Größe: 5′ 10″. Gestalt: schlank. Haare: lichtbraun. Augenbraunen: dunkelbraun. Augen: braun. Zähne: gut. Nase: proportionirt. Mund: detto. Kinn: rund. Sprache: altbayrisch. Gesicht: flaches. Gesichtsfarbe: blasse.

Am Leibe trägt er einen Stutzenrock von dunkelblauem Tuche, grauzeugenes Gilet, grauzeugene Hose, schwarzseidenes Halstücht, braunen Filzhut, patistenes Hemd und Halbstiefel.

Ad Num. 14,633.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des Stadtkämmerei-Controleurs Philipp Banzer von Bamberg als Spezial-Agent für die Lübecker Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Stadt Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Stadtkämmerei-Controleur Philipp Banzer in Bamberg von der Lübecker Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Spezialagenten für die Stadt Bamberg aufgestellt und in dieser Eigenschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt worden ist, wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 15. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15,586.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Landesverweisung der Margaretha Högenbach von Bergreichenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Passau vom 9. Juni 1860 wurde die Inwohners-Ehefrau Margaretha Högenbach von Bergreichenstein, K. K. österreichischen Bezirksgerichts gleichen Namens, wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen die Genannte, deren Personalbeschreibung hier unten folgt, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 16. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

* * *

Personalbeschreibung.

Alter 50 Jahre, Größe 4′ 1″, Gestalt schlank, Haare schwarz, Augen grau, Nase proportionirt, Zähne fehlen die obern Schneidezähne, Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen ohne.

Bekanntmachung.

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. d. Mts., Nr. 2947, wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstage den 26. dieses Monats

Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirektion

im Königl. Odeonsgebäude, Saal Nr. 1

über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verlooften Schuldbriefe werden, vom 1. Juli d. Js. beginnend, außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni d. Js. hinaus vergütet.

München, den 11. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt S. 265) wurde heute die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu

4½ Procent

vorgenommen, und es sind hiebei die Zahlen

61. und **98.**

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856, S. 932 bis 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat.-Lit. A., B. und C. — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der K. Specialkasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Juli l. Js. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der K. Schulden-Tilgungs-Haupteasse in München, dann

bei den K. Specialcaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt am Main.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien ſind mit den Obligationen ſämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebſt der Coupons-Anweiſung (Talon) zu übergeben.

5) Bei Schuldbriefen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen vinculirt ſind, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem K. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

6) Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7) Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Juli 1861 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

8) Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf weitere Verfügung à Conto des noch beſtehenden Reſtes des durch Geſetz vom 16. Auguſt 1859 genehmigten Anlehenscredites bei dem Militär-Anleben von 1859 zu 4½ Procent al pari geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage bei allen K. Specialcaſſen, und zwar auch durch Vermittlung der K. Rentämter geſchehen.

München, den 11. März 1861.

Königlich Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 11. März 1861 ſtattgehabten III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung beſtimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataſter-Nummern:

61	361	661	961	1261	1561	1861	2161	2461	2761	3061
98	398	698	998	1298	1598	1898	2198	2498	2798	3098
161	461	761	1061	1361	1661	1961	2261	2561	2861	3161
198	498	798	1098	1398	1698	1998	2298	2598	2898	3198
261	561	861	1161	1461	1761	2061	2361	2661	2961	
298	598	898	1198	1498	1798	2098	2398	2698	2998	

Digitized by Google

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataſter-Nummern:

61	561	998	1461	1898	2361	2798	3261	3698	4161	4598
98	598	1061	1498	1961	2398	2861	3298	3761	4198	4661
161	661	1098	1561	1998	2461	2898	3361	3798	4261	4698
198	698	1161	1598	2061	2498	2961	3398	3861	4298	4761
261	761	1198	1661	2098	2561	2998	3461	3898	4361	4798
298	798	1261	1698	2161	2598	3061	3498	3961	4398	4861
361	861	1298	1761	2198	2661	3098	3561	3998	4461	4898
398	898	1361	1798	2261	2698	3161	3598	4061	4498	4961
461	961	1398	1861	2298	2761	3198	3661	4098	4561	4998
498										

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

61	761	1461	2161	2861	3561	4261	4961	5598	6261	6898
98	798	1498	2198	2898	3598	4298	4998	5661	6298	6961
161	861	1561	2261	2961	3661	4361	5061	5698	6361	6998
198	898	1598	2298	2998	3698	4398	5098	5761	6398	7061
261	961	1661	2361	3061	3761	4461	5161	5798	6461	7098
298	998	1698	2398	3098	3798	4498	5198	5861	6498	7161
361	1061	1761	2461	3161	3861	4561	5261	5898	6561	7198
398	1098	1798	2498	3198	3898	4598	5298	5961	6598	7261
461	1161	1861	2561	3261	3961	4661	5361	5998	6661	7298
498	1198	1898	2598	3298	3998	4698	5398	6061	6698	7361
561	1261	1961	2661	3361	4061	4761	5461	6098	6761	7398
598	1298	1998	2698	3398	4098	4798	5498	6161	6798	7461
661	1361	2061	2761	3461	4161	4861	5561	6198	6861	7498
698	1398	2098	2798	3498	4198	4898				

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1861 außer Verzinſung.

München, den 11. März 1861.

Königlich Bayeriſche Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Ad Num. 274.

Bekanntmachung.

(Die Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betreffend.)

Nachdem das K. Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für das gegenwärtige Etatsjahr einen Zuſchuß zur Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Widder dem unterfertigten Kreis-Comité gnädigſt wieder bewilligt hat, wird auch die Vermittlung des Ankaufes und die Vertheilung feinwolliger Zuchtwidder wie in früheren Jahren wieder ſtattfinden. Die Bedingungen, unter welchen dieſes geſchieht, ſind folgende:

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder geſchieht nur für die Erhaltung und fortſchreitende Verbeſſerung der ſchon auf einem gewiſſen Veredlungsgrade ſtehenden Heerden oberfränkiſcher Schafzüchter, weßhalb zur möglichſt vollkommenen Erreichung dieſes Zweckes Zuchtwidder von kräftigem Körperbau und großem Ertrag an entſprechend feiner, am meiſten geſucht und demnach am theuerſten bezahlt werdender Wolle angekauft und nach dem Stande der Heerden, ſowie nach den örtlich klimatiſchen Futter-, in specie Weideverhältniſſen vertheilt werden.

2) Die Abgabe einzelner dergleichen Zuchtwidder findet auf Verlangen ſowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Privatſchäfereibeſitzer des Kreiſes, welche die Schafzucht anerkannt rationell treiben und nicht etwa bloße Schafhaltung oder nur Schafmaſtung ausüben, ſtatt.

3) Das Bedürfniß an Widdern für gemeindliche Heerden ſoll vorzugsweiſe berückſichtigt und befriedigt werden.

4) Den Abgabepreis der Zuchtwidder anlangend, ſo hat das Königliche Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf geſchehene Anfrage verfügt, daß derſelbe auf 10 bis 15 Gulden pro Stück feſtgeſetzt werde, nachdem der wirkliche Anſchaffungspreis für die gewählten ganz edlen Thiere auf 30—50 fl. kommt.

Ueberhaupt ſoll auf Seite des Vereines die Abgabe edler Zuchtthiere für die Raçen-Fortpflanzung den Charakter der Unterſtützung mehr und mehr verlieren und ſtatt deſſen lediglich jenen der vortheilhaften und zweckförderlichen Bezugs-Vermittlung annehmen.

Ueber den beſtimmten Preis des Ankaufes, welchen jeder Uebernehmer pro Stück ſogleich baar zu zahlen hat, iſt auch noch ein Gulden Stallgeld zu erlegen.

5) Die beſtellten und zugetheilt erhaltenen Widder haben die betreffenden Schafzüchter nach erfolgter ſchriftlicher Aufforderung an beſtimmten Orten und Tagen abholen zu laſſen, und gehen nach geſchehener Bezahlung des Kaufpreiſes und Stallgeldes als unbeſchränktes Eigenthum an dieſelben über.

Die übernommenen Widder ſind aber ausſchließlich nur zur Nachzüchtung in den eigenen Heerden auf die ganze Dauer ihrer Sprungfähigkeit zu verwenden, und es hat ſich jeder Widderempfänger zur ganz verläſſigen Erfüllung dieſer Bedingung verbindlich zu machen. Entgegenhandeln ſchließt von weiterer Erlangung ſolcher Zuchtwidder für alle Zeiten gänzlich aus.

6) Die Geſuche um einzelne Zuchtwidder ſind längſtens bis 1. Mai (Walburgi) d. Js. bei den einſchlägigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's ſchriftlich einzureichen und von denſelben bis 8. Mai ej. a. mit ſpeciellen Gutachten unter einem Convert mit Beachtung der beſtehenden Vorſchriften über Poſtportofreiheit an das Kreis-Comité dahier einzuſenden.

7) In jedem der angebrachten Geſuche müſſen beſtimmt enthalten ſeyn:

a) der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Geſuchſtellers,

b) eine genaue Bezeichnung der Raçe und Beſchaffenheit ſeiner Schafheerde, hinſichtlich Körpergröße, Wollreichthum, durchſchnittlichen Verkaufspreis der Wolle und Stückzahl der zur Nachzüchtung beſtimmten Mutterſchafe,

c) die Zahl der bisher gehaltenen Heerde-Widder,

d) eine kurze Beschreibung der Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters für die haltbare Schafheerde, und

e) sind Wollmuster dem Gesuche beizulegen, die vor der Schur von solchen Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl solche Musterwolle tragen, neben am Schulterblatte, von dem Rücken und von den mittleren Schenkeltheilen abgeschnitten, ja nicht ausgerissen, dann nicht gewaschen, gereiniget, zerzerrt oder verwirrt worden sind. Jedes dieser Wollmuster ist von dem anderen gesondert in ein eigenes Papier zu legen und genau zu bezeichnen, von welcher Leibesstelle des Schafes es entnommen wurde.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, den Gemeinden und rationellen Schafzüchtern ihrer Bezirke von dem vorstehenden Ausschreiben Kenntniß zu verschaffen, zum Vollzuge der gemeinnützigen Sache thätigst mitzuwirken, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen Sorge zu tragen, einlaufende Gesuche, in welchen nicht alle Vorschriften erfüllt seyn sollten, selbst zur Ergänzung an die betreffenden Einsender zurückzugeben und verspätete sogleich zu bescheiden.

Bayreuth, am 14. März 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 24. **Bayreuth, Sonnabend den 23. März 1861.**

Inhalt:

Agenturen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Verloosung der älteren K. K. österreichischen Staatsschuld. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Cursiren gefälschter Sechskreuzer-Münzen österreichischen Gepräges. — Erledigung der II. Pfarrstelle in St. Georgen bei Bayreuth. — Erledigung der Strafarbeitshaus-Predigerstelle in St. Georgen bei Bayreuth. — Erledigung der Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau. — Preßvergehen.

Ad Num. 15,683.

Bekanntmachung.

(Agenturen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. December 1860 (Kreis-Amtsblatt, pro 1861 S. 25) wurden von der unterfertigten Stelle nachstehende Personen als Agenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1) Samson Kurzmann, patent. Commissionär zu Bayreuth an der Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Herrmann Mengert daselbst,
2) Eduard Stieber, Wundarzt zu Betzenstein,
3) Erhard Schmidt, Bezirks-Thierarzt zu Leupoldstein,
4) Heinrich Brückner, Kaufmann zu Schnabelwald,
5) Martin Wiedder, Bierbrauer zu Gräfenberg,
6) Theodor Lemberg, Gastwirth von Kasendorf,
7) Joseph Kilian Peetz, Buchbindermeister zu Kronach.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 18. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 15,618.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die drei Brandversicherungs-Inspektoren in Oberfranken.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde im rubrizirten Betreffe nach höchstem Reskript vom 12. d. Mts., Num. 2280, auf Grund erholten technischen Gutachtens mit Bezug auf Art. 61

des Geſetzes über die Feuerverſicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 verfügt:

daß Baumwollenwäſcherein gleich den Baumwollenſpinnereien als feuergefährliche Anlagen III. Grades zu behandeln ſind;

was den Diſtrikts-Polizeibehörden und Brandverſicherungs-Inſpektoren des Kreiſes zur Darnachachtung eröffnet wird.

Bayreuth, am 18. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 15,190.

(Verloſung der älteren K. K. öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. ſtattgefundenen 330. Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 341 gezogen worden.

Dieſelbe enthält Obligationen des vom Hauſe Bethmann aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. N. zu 4 Procent (nach dem urſprünglichen Zinsfuße) von Nr. 13651 bis Nr. 14200 incl.,

Lit. O. zu 5 Procent Nr. 3ª, Nr. 14201 bis Nr. 14700,

Lit. P. zu 4½ Procent von Nr. 14701 bis Nr. 14972 incl.,

mit der ganzen Kapitalsſumme, dann 10ª mit der Hälfte der Kapitalsſumme, im Geſammtbetrage von 1,111,750 Gülden.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urſprünglichen Zinsfuß erhöht, und in ſoferne dieſer 5 Procent Conventions-Münze erreicht, nach dem mit Finanz-Miniſterialerlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabe in 5 Procent, auf öſterreichiſche Währung lautende Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Dieß wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 7. l. Mts. zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 19. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 15,016.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Neunburg v. W. vom 23. Februar 1861 wurde der untenbeſchriebene ledige Taglöhner Michael Gruber von Kohlſtätten, K. K. Bezirksamtes Taus in Böhmen, wegen Verbrechens des Diebſtahls, in realer Concurrenz mit einem erſchwerten Diebſtahls-Vergehen und einem erſchwerten polizeilich ſtrafbaren Diebſtahle, zu einer Arbeitshausſtrafe von einem Jahre und einem Monat verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verſtändiget, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausſchreibens vom 28. October 1854, die Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend, die weitern zuſtändigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 18. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

* * *

Perſonalbeſchrieb des Michael Gruber.

Alter: 39 Jahre.

Größe: 5′ 7″.

Haare: schwarz.
Augen: grau.
Nase: etwas stumpf und lang.
Mund: proportionirt — untere Lippe etwas vorstehend.
Bart: schwarz.
Kinn: rund und etwas zurücktretend.
Gesichtsform: länglicht.

Ad Num. 15,583.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Kursiren gefälschter Sechskreuzer-Münzen österreichischen Gepräges betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. vor. Mts. wurde einem Handelsmanne von Draschow in Böhmen eine beträchtliche Anzahl gefälschter Sechskreuzermünzen österreichischen Gepräges und zwar 1053 Stücke mit der Jahrzahl 1848 und 7 Stücke mit der Jahrzahl 1849 abgenommen, von dem Königl. Untersuchungsrichter an dem Kgl. Bezirksgerichte Passau Untersuchung wegen Verbrechens der Münzfälschung eingeleitet und die Verhaftung des obigen Handelsmanns verfügt.

Nach dem Gutachten des Kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes bestehen diese Münzen aus sogenanntem Weißkupfer, welches im Handel mit Blechen unter dem Namen Knopfplatinen vorkommt. Sie sind mit eigens gravirten falschen Stempeln und zwar im Ringe geprägt.

Ihre Anfertigung setzt daher eine vollkommen eingerichtete Werkstätte voraus, und zwar mit Maschinen zum Durchschneiden der Platten und eine vollkommen zur Ringprägung eingerichtete Schrauben- oder Hebel-Prägmaschine.

Diese Art der Münzfälschung, welche eine sehr große Vervielfältigung falscher Münzen möglich macht, ist sehr gefährlich und zwar um so mehr, da diese Münzen in der Art den ächten nachgemacht sind, daß der gemeine Mann und ein ungeübtes Auge leicht getäuscht werden kann, und daß deßhalb eine große Verbreitung derselben im gewöhnlichen Verkehr möglich ist, bevor ihre Unächtheit entdeckt wird.

Bei näherer Betrachtung unterscheiden sie sich allerdings durch die rohe Gravirung des Gepräges, das auch in Form und Größe von dem ächten abweicht, sowie auch einem geübten Auge die Farbe und der Weißblechartige Glanz auffällt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und in vorkommenden Fällen bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 18. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2661.

(Erledigung der II. Pfarr-Stelle in St. Georgen bei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die zweite Pfarr- und beziehungsweise Stiftspredigersstelle in St. Georgen in Erledigung gekommen und wird hiemit mit dem Bemerken zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato ausgeschrieben, daß die bisher damit verbunden gewesene Strafarbeitshaus-Predigerstelle durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar c. von ihr getrennt worden ist, wogegen die cura im Irrenhause damit verbunden bleibt.

Der Ertrag dieser II. Pfarrstelle besteht demnach aus nachstehenden Bezügen:

2 Schäffel 1 1/2 Metzen Korn . .	21 fl. 50 kr.
8 3/8 Klaftern Holz	39 fl. 6 1/2 kr.
Aus der Irrenhauskasse	20 fl. — kr.
Aus der Kirchenstiftung	6 fl. 15 kr.
Vom Gravenreuther Stifte . . .	50 fl. — kr.
Wohnungsanschlag	50 fl. — kr.
Garten	6 fl. — kr.
Aus Dienstesfunktionen . . .	85 fl. 33 1/3 kr.

Digitized by Google

Remuneration aus dem Irrenhause	30 fl. —	kr.
Summa	308 fl. 45	kr.
Lasten	2 fl. 40	kr.
Reinertrag	306 fl. 5	kr.
Hiezu Ergänzungszuschuß von	193 fl. 55	kr.
Gesammteinnahme	500 fl. —	kr.

Bayreuth, am 14. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2661.

(Erledigung der Strafarbeitshaus-Predigerstelle in Sct. Georgen bei Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar curr. ist die bisher mit der zweiten Pfarrstelle in Sct. Georgen bei Bayreuth verbunden gewesene Strafarbeitshaus-Predigerstelle von jener getrennt worden und wird demgemäß hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle die cura der beiden Strafanstalten in Sct. Georgen verbunden ist. Das Einkommen derselben besteht in einem jährlichen baaren Geldgehalt von 800 fl., wobei für die Zukunft auch die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 14. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2,716.

(Erledigung der Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Buch am Forst, Dekanats Michelau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskassen baar	16 fl. 23½	kr.
2) Zinse	57 fl. 7	kr.
II. Zinse von Aktiv-Kapitalien	5 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, gut, für eine nicht große Familie reichend, und Oekonomiegebäude	25 fl. —	kr.
b) Grundstücke	220 fl. 48	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	196 fl. 34	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	49 fl. 28	kr.
Summa	570 fl. 50½	kr.
Lasten	6 fl. 55	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	563 fl. 55½	kr.

Bayreuth, den 14. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 9. März 1861, wo zugegen waren: Hecht, ältester Richter, fungirend für den legal verhinderten Präsidenten; Hofinger, Untersuchungsrichter; Uebel, Richter, und Wilde, stellvertretender Gerichtsschreiber, wegen der in der ersten Lieferung der Flugschrift „Mysterien des Vatikans oder die geheimen und offenen Sünden des Pabstthums, Zeit- und Geschichtsbilder von Theodor Griesinger, Stuttgart. Verlag von Gebrüder Mäntler 1861" enthaltenen, verhöhnenden und verspottenden Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Religionsgesellschaft, die Unterdrückung besagter Schrift, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund der Art. 40 und 2, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verordnet.

Kaiserslautern, den 14. März 1861.

Der Königl. Staatsprocurator,
Popp, S.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 25. Bayreuth, Mittwoch den 27. März 1861.

Inhalt:

Benützung von Gemeinde- und Kultusgebäuden. — Kassedefekte an Brandassecuranzgeldern. — Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro 18⅔. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Ansbach. — Vermißter Leinsamen- und Holzhändler Leopold Beißer von Elbingeralp, K. K. österr. Bezirksamtes Reutte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der praktischen Arztstelle in Adelsdorf, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch. — Preßvergehen. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 14,078.

(Die Benützung von Gemeinde- und Kultusgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung von Staatsgebäuden betr., ist es dem Bewohner eines Staatsgebäudes nicht gestattet, ohne vorgängige Erlaubniß Personen, die nicht seinem Familienverbande angehören oder zu ihm im Dienstverhältnisse stehen, in die ihm überwiesene Wohnung aufzunehmen oder aber Wohnungstheile und Nebengebäude, z. B. Keller, Scheune ꝛc. gegen eine ihm zufließende Rente in Aftermiethe zu geben.

Diese Vorschrift findet nach l. c. §. 97 insbesondere Anwendung auf:

1) alle von der Geistlichkeit benützten Staatsgebäude,
2) die von Pfarrern, Vikarien, Benefiziaten und exponirten Geistlichen bewohnten Gebäude, bei welchen das Aerar die Baulast als Folge der Säkularisation trägt, und
3) die Gebäude des Kultus und Unterrichts, bei welchen dem Staate die Bauverbindlichkeit aus einem Privatrechtstitel ausschließlich, ohne Konkurrenz eines Dritten, obliegt.

Dieselbe aber auch auf die übrigen, oben speziell nicht angegebenen Kultus- und Communalgebäude aller Art dieselben Grundsätze gleichmäßig anzuwenden, erscheint um so mehr geboten, als auch diese Gebäude nicht auf Kosten und zur Benachtheiligung der Unterhaltungspflichtigen durch eine ihrer Bestimmung fremde Benützung deteriorirt werden dürfen und eine Prohibitivbestimmung in dieser Richtung liegt um so unzweifelhafter in den Befugnissen der Verwaltungsorgane und der Staatscuratel, als der Genuß einer Dienstwohnung dem Nutznießer in die Stellung des Miethsmanns versetzt, welchem in jenen Territorien, wo das Allgemeine Preußische Landrecht gilt, nach I. 22,

§. 309 ausdrücklich unterſagt iſt, das betreffende Objekt ohne Zuſtimmung des Eigenthümers an Dritte in Aftermiethe zu geben, in den übrigen Territorien dagegen, wo das gemeine Recht zur Anwendung kommt, die Ablaſſung des Objektes an Dritte vom Eigenthümer unterſagt werden kann, conf. Kreitmeier adno. zum Cod. Max. IV. Cap. 6, §. XX. Ziff. 1.

Aus Anlaß jüngſt eingetretener Vorfälle ſieht ſich daher die unterfertigte Stelle auf Grund des §. 73 der Formationsverordnung veranlaßt, die Ablaſſung von Dienſtwohnungen oder Theilen von ſolchen an dritte Perſonen, es ſey denn, daß hiezu die ausdrückliche Bewilligung der vorgeſetzten Kuratel erholt und ertheilt worden, bei den Kultus- und Communalgebäuden im Allgemeinen zu unterſagen, und den Kuratel- und resp. K. Baubehörden den pünktlichen Vollzug hiermit einzuſchärfen.

Bayreuth, den 11. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,169.

Bekanntmachung.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken.

(Kaſſedefekte an Brandaſſecuranzgeldern betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In dem unten folgenden Abdruck eines höchſten Reſcripts der K. Staats-Miniſterien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts., Nr. 838, ſind die Beſtimmungen zu erſehen, nach welchen hinfort bezüglich der taxamtlichen Kaſſe- und Buchführung in Brandaſſecuranzſachen zu verfahren iſt.

Die Kaſſenmanuale und Tagbücher ſind nach Anleitung des mitgetheilten Formulars zu ergänzen.

Mit Anfertigung des in dem gedachten höchſten Reſcripte bezeichneten Manual-Extractes, resp. der Quartals-Anzeige iſt ſofort pro II. Quartal 1861 zu beginnen und hat die Vorlage bis zum 3. des nächſten Monats zu erfolgen.

Bayreuth, den 22. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Abdruck.

Nr. 838.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium der Finanzen,

dann

Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In neuerer Zeit ſind wiederholt Veruntreuungen von Brandaſſecuranzgeldern unter Umſtänden vorgekommen, die keinen Zweifel darüber zulaſſen, daß die durch Art. 96, Abſ. 4 des Feuerverſicherungs-Geſetzes eingeführte Controle den dermaligen durch Aufſtellung eigener Taxbeamten weſentlich veränderten organiſchen Einrichtungen gegenüber nicht mehr für ausreichend zu erachten ſey. Die unterfertigten K. Staats-Miniſterien ſehen ſich deßhalb veranlaßt, bezüglich der taxamtlichen Kaſſa- und Buchführung in Brandaſſecuranz-Sachen Folgendes anzuordnen:

1) Den Ein- und Ausfaſſirungen von Brandaſſecuranz-Geldern hat künftig außer den durch das Geſetz zur comulativen Sperre berufenen Mitgliedern des Brandverſicherungs-Ausſchuſſes auch der betreffende Landgerichts-Vorſtand anzuwohnen, und hiebei der ihm nach §. 2 der allerhöchſten Verordnung vom 15. Juni 1855 „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenſtände bei den Landgerichten betreffend“ obliegenden Pflicht, der Ueberwachung des Taxamtes in der Art zu genügen, daß er jedesmal von dem Kaſſabeſtande Einſicht nimmt, den im Tagbuche intra lineam zu konſtati-

Digitized by Google

renden Abschluß damit vergleicht und den Befund in ein fortlaufendes Protokoll niederlegt.

2) Da Obigem zufolge die Brandassecuranz-Kassa nur im Beisein des Amts-Vorstandes geöffnet werden soll, so hat auch die Vorladung der Mitsperrer in jedem einzelnen Falle nur von ihm selbst auszugehen und ist der Taxbeamte in dieser Hinsicht auf die bloße Anregung beschränkt. Von dieser Vorsicht darf unter keiner Voraussetzung abgegangen werden und sind die Kassamitsperrer auf dieselbe besonders aufmerksam zu machen.

3) Die von den Taxämtern nach §§. 79 und 107 der Vollzugs-Instruktion zum Feuerversicherungs-Gesetze mit dem Schlusse eines jeden Quartals zu erstattenden Anzeigen über den effektiven Stand der Brandassecuranz-Kassen sind vorbehaltlich dessen, was hierunten über specielle Aufzählung der Zuschüsse verordnet ist, fortan in Form von summarischen Auszügen aus dem Kassen-Manuale herzustellen und zwar ganz mit den nämlichen Titeln und Unterabtheilungen, welche das dem Rechnungs-Schema in der Hauptsache nachzubildende Manual enthält.

4) Mit diesen Quartals-Anzeigen ist künftig nicht blos der — laut Anlage X. zur allegirten Vollzugs-Instruktion bereits vorgeschriebene — Nachweis über den jeweiligen Bestand der Brandassecuranz-Kassa zu verbinden, sondern dieselben sind auch noch mit der Bestätigung des Landgerichts-Vorstandes zu versehen, daß die einzelnen Summen mit jenen des Kassa-Manuals übereinstimmen und daß letzteres mit dem Tagbuch im Einklange steht.

5) Um dem Amtsvorstande die dieser Bestätigung nothwendig vorausgehende Vergleichung zwischen den bezeichneten Kassabüchern zu erleichtern, ist im Tagebuche (Anlage XVIII. zur erwähnten Instruktion) zwischen der ersteren und zweiten Columne eine Rubrik für die „laufende Vortrags-Nummer" einzuschalten, ferner eine besondere Rubrik für das „Folium des Manuals", dagegen in dem Hauptbuche oder Manual (Anlage XIX. a. a. O.) eine eigene Columne für die „laufende Vortrags-Nummer des Journals" zu eröffnen, und hat die Uebertragung aus dem Tagebuche in das Hauptbuch unter gegenseitiger Allegirung der bezüglichen Folien, resp. Vortrags-Nummern zu geschehen.

6) Die erste Columne des Journals stellt künftig das „Datum" der Einnahmen resp. Ausgaben und die erste Columne des Manuals das „Soll nach dem wirklichen Anfalle" dar, so daß diese Kassabücher von nun an die in der Beilage ersichtliche Form annehmen.

Uebrigens sind der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit halber auch die oben erwähnten Quartals-Anzeigen (Manual-Extracte) mit einer linkerseits anzureihenden Rubrik für das „Soll nach dem wirklichen Anfalle" zu versehen und bleibt die Bestimmung aufrecht, daß hierin alle Aktiv- wie Passivzuschüsse namentlich aufgezählt werden müssen.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach im Benehmen mit der K. Regierungs-Finanzkammer das weitere Erforderliche zu verfügen, wobei ihr nicht entgehen wird, daß die nach obiger Anleitung verfaßten Kassen-Anzeigen bei gewissenhafter Vergleichung mit dem Grundregister der Brandversicherungs-Vorschußfonds (§. 79, Abs. 2 der mehrerwähnten Vollzugs-Instruktion) vorzugsweise geeignet seyn werden, eine wirksame Controle der taxamtlichen Geschäftsführung in fraglicher Richtung zu ermöglichen.

München, den 17. März 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk. von Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Kassedefekte an Brandassecuranzgeldern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der Ministerialrath
Lotter.

Tagebuch.

Datum.			Lauf. Vortrags-Nro.	Einnahmen. (Ausgaben.)	Betrag.			Folium des Manuals.
Jahr.	Monat.	Tag.			fl.	kr.	pf.	

Kassen-Manual.

Soll.			Einnahmen. (Ausgaben.)	Ist.			Rest.			Nro. des Tage-Buchs.
fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	

Ad Num. 16,116.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Heilsbronner Stipendien pro 18$\frac{55}{56}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Etatsjahr 18$\frac{55}{56}$ ist aus dem Heilsbronner Stipendienfond die Summe von 1800 fl. zur Verleihung verfügbar, welche unter Beachtung des Reglements vom 10. Februar 1748 und nach genauer Würdigung der eingekommenen Stipendien-Gesuche, wie folgt, vertheilt wurde:

A. Universitäts-Stipendien zu je 50 fl. erhalten, und zwar:

I. verbleiben im Fortgenuß von Stipendien zu diesem Betrag:

1) Pöschel, Gustav, von Gefrees, stud. medic.,
2) Illing, Christian, von Kulmbach, stud. theol.,
3) Bachmann, Julius, von Kulmbach, stud. theol.,
4) Lauter, Theodor, von Dörflas, stud. theol. et philol.,
5) Lindner, Alexander, von Kirchleus, stud. theol.,
6) Mahr, Friedrich, von Jodiß, stud. theol. et philol.,
7) Leupold, Rudolph, von Grafengehaig, stud. theol.,
8) Rückert, Friedrich, von Lichtenberg, stud. theol. et philol.,
9) Popp, Otto, von Guttenberg, stud. jur.,
10) Wisbacher, Ludwig, von Weißenstadt, stud. theol. et philol.,
11) Sattler, Wilhelm, von Selb, stud. jur.,
12) Degen, Johannes, von Bayreuth, stud. theol. et philol.
13) Herzog, Adalbert, von Langenstadt, stud. jur.
14) Burger, Ludwig, von Pilgramsreuth, stud. jur.,
15) Mayer, Ernst, von Kulmbach, stud. jur.,
16) Hartung, Friedrich, von Königsmühle, stud. jur.,
17) Brandner, Eugen, von Töpen, stud. theol. et philol.,
18) Richter, Hermann, von Schney, stud. medic.

II. In den Genuß von Universitäts-Stipendien zu 50 fl. treten neu ein:

1) Lotholz, Carl, von Bayreuth, stud. theol.,
2) Drechsel, Friedrich, von Kulmbach, stud. theol.,
3) Hauenstein, Wilhelm, von Lainеck, stud. philol.,
4) Gewinner, Gottfried, von Bayreuth, stud. philol.,
5) Heß, Carl, von Wunsiedel, stud. medic.,
6) Horn, Christian, von Großzöbern, stud. philol.,
7) Baumann, Friedrich, von Gefrees, stud. theol.,
8) Petzet, Hermann, von Hof, stud. theol.,
9) Mengert, Eduard, von Fischbach, stud. theol.,
10) Rentsch, Ludwig, von Langenau, stud. theol.,
11) Speck, Heinrich, von Goldkronach, stud. theol.,
12) Wolfrum, Carl, von Höchstadt, stud. theol. et philol.,
13) Reichenbacher, Carl, von Pilgramsreuth, stud. theol.,
14) Kraußold, August, von Fürth, stud. medic.

B. Gymnaſial-Stipendien zu je 25 fl. empfangen, und zwar:

I. verbleiben im Fortgenuß ſolcher Stipendien:

1) Hübſch, Friedrich, von Bayreuth, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe zu Bayreuth,
2) Gabler, Carl, von Wildenreuth, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe,
3) Helmreich, Anton, von Hetzelsdorf, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe,
4) Ordung, Oskar, von Iſtigau, Schüler der IV. Gymnaſialklaſſe,
5) Metzger, Carl, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe,
6) Walter, Chriſtian, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe.

II. Neue Gymnaſialſtipendien zu je 25 fl. werden vergeben:

1) Zeh, Adolph, von Bayreuth, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe,
2) Richter, Heinrich, von Schney, Schüler der III. Gymnaſialklaſſe.

Dieſe Stipendien werden durch die K. Adminiſtration der allgemeinen Stiftungen in Bayreuth, und zwar die Univerſitäts-Stipendien je zur Hälfte am Schluſſe des Winterſemeſters, zur Hälfte im Laufe des Sommerſemeſters $18\frac{60}{61}$, die Gymnaſial-Stipendien aber am Ende jeden Semeſters zur Hälfte ausbezahlt, und zwar gegen vorſchriftsmäßige Quittung, ferner gegen Beſcheinigung des Beſuches der Univerſität, beziehungsweiſe des Gymnaſiums, bei den die Univerſität Erlangen nicht frequentirenden Stipendien-Empfängern aber gegen Nachweis der erlangten Dispenſation.

Bayreuth, den 19. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 16,133.

Bekanntmachung.

(Erledigung des Bezirksgerichts-Phyſikats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Königl. Bezirksgerichts-Arztes und Rathes Dr. Ulſamer iſt das Bezirks-Phyſikat Ansbach in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallſigen Geſuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeſchriebenen Weiſe hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 13,758.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Leinſamen- und Holzhändler Leopold Beißer von Elbingeralp, K. K. öſterr. Bezirksamtes Reutte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Ausſchreibung vom 7. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 234) angeordneten Nachforſchungen nach dem Rubrikaten ſind nicht mehr nöthig, nachdem deſſen Aufenthalt ermittelt iſt.

Bayreuth, am 22. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 16,132.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausſchreibung vom 28. October 1854 wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß der ledige Dienſtknecht Johann Prinz von Langenſchwalbach im Herzogthume Naſſau durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichtes Windsheim vom 14. Februar 1861 wegen erſchwerten Verbrechens des fortgeſetzten ausgezeichneten Diebſtahls in eine Arbeitshausſtrafe von 3 Jahren verurtheilt und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen worden iſt.

Bayreuth, am 22. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

* * *

Signalement des ꝛc. Prinz:

Alter: 19 Jahre.
Größe: 5′ 8″ 2‴.
Haare: braun.
Stirne: gewölbt.
Augenbraunen: braun.
Augen: blaugrau.
Naſe: ſtumpf.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: ſpitzig.
Geſicht: länglich.
Geſichtsfarbe: geſund.
Körperbau: unterſetzt.
Beſondere Kennzeichen: hat auf der rechten Seite des Halſes eine Narbe.

Kleidung:

blaues Staubhemd,
blautuchener Kittel,
ſchwarzmanchesterne Weſte mit Metallknöpfen,
alte zerriſſene, blautuchene Hoſe,
halbſeidene, blaue Halsbinde,
ſchwarze Zipfelhaube,
rindslederne Stiefel.

Ad Num. 15,973.

(Die Wiederbeſetzung der praktiſchen Arztſtelle in Adelsdorf, Landgerichts Höchſtadt an der Aiſch betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des praktiſchen Arztes Dr. Schilling nach Ebermannſtadt iſt die praktiſche Arztſtelle in Adelsdorf, K. Landgerichts Höchſtadt an der Aiſch, erledigt.

Bewerber um dieſe Stelle aus dem Regierungs-Bezirke Oberfranken haben ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Bayreuth, den 22. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num 2313.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 5. März l. Js. Vormittags 9½ Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Freiherr von Welſer, Vorſitzender; Rath Lotzbeck, Aſſeſſor Volk, Beiſitzer; Luz, I. K. Staatsanwalt, und Holzinger, Rechtspraktikant, als Protokollführer, in der Unterſuchung wegen

Verletzung der Art. 22 und 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Aufnahme des Artikels: *„Die Augsburger Allgemeine Zeitung gibt" ꝛc. ꝛc. in Nr. 57 des Nürnberger Anzeigers vom 26. Februar l. Js. beschlossen:

Es sey zwar das Strafverfahren einzustellen, die Nr. 57 des Nürnberger Anzeigers jedoch, so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 16. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Ansbach hat am 13. März l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Krauffold, als Vorsitzender; Rath Schöner, Assessor Gutschneider, als Beisitzer; Kleiner, K. I. Staatsanwalt, und Kellein, Accessist, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung verschiedener, ihm von der Verlagsbuchhandlung Gebr. Mäntler in Stuttgart zugeschickten Exemplare eines Prospektus der Druckschrift „Mysterien des Vatikans oder die geheimen und offenen Sünden des Pabstthums. Zeit- und Geschichtsbilder von Theodor Griesinger" in Gemäßheit des Art. 20 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach erkannt und die Unterdrückung des bezeichneten Prospektus, soweit er nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, den 14. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Krauffold.

v. Metting.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. März 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		95½
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102⅝
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅜
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		802

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 26. Bayreuth, Sonnabend den 30. März 1861.

Inhalt:

Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861 aus den Conscribirten der Altersklasse 1839. — Wiederaufbau abgebrannter Gemeinde- und Stiftungsgebäude. — Verleihung der Walsenhaus-Pfründen pro II. Quartal 1861. — Außerordentliche Schulvisitationen durch die Distrikts-Schulinspektoren. — Fleischtaxe für den Monat April 1861. — Agentur der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria. — Cursiren falscher Kronenthaler. — Erledigung der Pfarrei Poppenreuth, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der IV. Pfarrstelle in Schwabach. — Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Zuchtwidder. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 16,548.

Bekanntmachung.

(Die Nachstellung zur Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861 aus den Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Nachstellung für die dießjährige Aushebung der Conscribirten aus der Altersklasse 1839 wird

am Dienstag den 9. April und
Mittwoch den 10. April lauf. Js.

im Aushebungslokale (im Nebenhause des Regierungsgebäudes) dahier vorgenommen werden und jedesmal Vormittags 10 Uhr beginnen.

Hiezu haben sich zu stellen:

1) alle bei der diesjährigen Aushebung entweder wegen Abwesenheit oder wegen Vorbehalt der Gebrechens-Nachweise einem Regiment nur provisorisch zugetheilten Conscribirten, sowie Jene, welche wegen einer gegen dieselben anhängigen Untersuchung nicht eingereiht werden konnten, wenn inzwischen die Untersuchung beendigt worden ist;
2) die ganze bei der diesjährigen Aushebung nicht zum Aufruf gekommene übrige Mannschaft, insoweit eine solche in den einzelnen Conscriptions-Bezirken noch vorhanden ist, da dieselbe zur Deckung der voraussichtlich als widerspenstig zu behandelnden Conscribirten und zur möglichsten Completirung des Contingents des Regierungs-Bezirkes vollzählig in Anspruch genommen werden muß.

Die Reihenfolge der Bezirke, in welcher die Nachstellung vorgenommen werden wird, ist jene der Aushebung. Es wird daher für jene Bezirke, welche nach der Regierungs-Entschließung vom 18. Januar 1861, Kreis-Amtsblatt Nr. 7, von Dienstag den 5. Februar bis Freitag den 15. Februar einschlüssig zur Aushebung kamen,

Dienstag der 9. April

und für die übrigen, nemlich Jene, welche von Samstag

den 16. Februar bis Dienstag den 26. Februar einschlüssig zur Aushebung kamen,

Mittwoch der 10. April

als Nachstellungs-Termin festgesetzt.

Die Visitation durch die oberärztliche Commission findet in entsprechender Reihenfolge einen Tag vor der Nachstellung, nemlich

Montag den 8. und Dienstag den 9. April, jedesmal Nachmittags 2 Uhr

statt.

Zur Visitation haben sich nur jene Conscribirte zu stellen, welche vor dem obersten Rekrutirungsrathe noch nicht gemessen und visitirt worden sind, sodann Jene, welchen die Beibringung von Gebrechens-Nachweisen bei der Aushebung speziell auferlegt worden ist.

Hiernach haben die Conscriptions-Behörden unter genauer Beachtung der Direktiven des §. 55 des gedruckten Regierungs-Ausschreibens vom 12. Februar 1859, „die Conscriptionsgeschäfte betreffend", das Weitere zu verfügen und Sorge zu tragen, daß im Nachstellungstermin die Vollendung der diesjährigen Aushebung allseitig vollzogen werden kann.

Bayreuth, den 25. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,557.

An die unmittelbaren Magistrate, Kirchenverwaltungen und sämmtliche Landgerichte von Oberfranken.

(Den Wiederaufbau abgebrannter Gemeinde- und Stiftungsgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuer-Versicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, muß der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise durch Brand zerstörten Gebäudes längstens innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Brandentschädigung, bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches auf Entschädigung, soferne nicht aus erheblichen Gründen eine Verlängerung der obigen Frist bei der K. Regierung nachgesucht und bewilligt wird, geschehen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, auf diese gesetzliche Bestimmung besonders aufmerksam zu machen, und die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sowohl, als die Curatelbehörden aufzufordern, sich der Einhaltung des Termins zum Wiederaufbau abgebrannter Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude von vorneherein zu befleißigen, beim Eintritte unvorhergesehener Fälle aber, welche eine Verlängerung der Frist zu begründen vermögen, die Verlängerung noch im Laufe der Frist nachzusuchen, und zwar um so mehr, als die Versäumung des Einen oder des Andern und der Verlust des Entschädigungskapitals auf Seiten einer Gemeinde oder Stiftung die persönliche Haftung der Schuldigen zur unausbleiblichen Folge haben müßte.

Bayreuth, den 26. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,183.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro II. Quartal $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im II. Quartale $18\frac{60}{61}$ kommen folgende Waisenhauspfründen zur Verleihung, und zwar:

Vom 1. Januar 1861 an:

A. Doppelwaisen.

1) Reichel, Kunigunda, zu Wasserknoden, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . 10 fl.

2) Bauer, Johann, zu Remschenreuth, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . 10 fl.
3) Löwel, Wolfgang Michael, zu Leisau, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 10 fl.
4) Schlegel, Johanna Margaretha, zu Goldmühl, K. Landgerichts Berneck, mit 10 fl.

B. Einfache Waisen.

5) Köppel, Johann Wolfgang zu Weißdorf, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
6) Goller, Johann Christian, zu Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
7) Wolfrum, Margaretha Katharina, zu Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
8) Haarbauer, Johann, zu Thiersheim, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . 8 fl.
9) Reisenberger, Franz Philipp Emil, zu Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
10) Schramm, Johann Georg, zu Langenstadt, K. Landgerichts Thurnau, mit . . 8 fl.
11) Rauh, Johann Adam Karl, zu Leimitz, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
12) Graf, Eva Sophie Philippine, zu Zedtwitz, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.
13) Rank, Henriette Christiana, zu Münchberg, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
14) Bauer, Johann Konrad, zu Kirchenlamitz, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . 8 fl.
15) Goller, Johann Konrad, zu Konradsreuth, K. Landgerichts Hof, mit . . . 8 fl.
16) Dippold, Katharina, zu Kirchleus, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . 8 fl.
17) Müller, Johanna Christiana, zu Neudroßenfeld, K. Landgerichts Kulmbach, mit 8 fl.

Vom 1 Februar 1861 an:

A. Doppelwaisen.

1) Hammon, Elisabetha, zu Eichelberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 10 fl.

2) Richter, Johann Karl, zu Reitzenstein, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 10 fl.
3) Geißer, Katharina, zu Konradsreuth, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen.

4) Lauterbach, Johann, zu Oberfichtelhof, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 8 fl.
5) Bauer, Friedrich, zu Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 8 fl.
6) Hübner, Georg, zu Lainеck, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
7) Maisel, Johann Christian, zu Lehenthal, Kgl. Landgerichts Kulmbach, zur Zeit in Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
8) Dippold, a) Johann Joachim, b) Margaretha Valentine, zu Sparneck, Königl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . 16 fl.

Vom 1. März 1861 an:

A. Doppelwaisen.

1) Ramming, a) Katharina Margaretha, b) Friedrich, zu Wernstein, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 20 fl.

B. Einfache Waisen.

2) Kürschner, Anna Margaretha, zu Gefrees, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
3) Seidel, a) Johanna Sophie, b) Johann Jobst, zu Thurnau, Kgl. Landgerichts Thurnau, mit . . . . . 16 fl.
4) Ittner, Henriette Margaretha, zu Zell, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 8 fl.
5) Gebert, Margaretha Katharina, zu Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . 8 fl.
6) Arzberger, a) Margaretha Katharina Georgine, b) Joseph Wilhelm, zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit . 16 fl.
7) Möckel, Anna Margaretha, zu Helmbrechts, K. Landgerichts Münchberg, mit 8 fl.
8) Weiß, Johann Karl, zu Selbitz, Kgl. Landgerichts Naila, mit . . . . . 8 fl.

9) Zinnert, Johanna Friederika, zu Graßemann, K. Landgerichts Berneck, mit . 8 fl.
10) Friedrich, Adam, zu Bayreuth, Stadt-Magiſtrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

Die K. Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waiſen wegfällt.

Bayreuth, den 25. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,350.

An ſämmtliche Diſtrikts-Schulinſpektionen und Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die außerordentlichen Schul-Viſitationen durch die Diſtrikts-Schulinſpektoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. d. Mts. wurde genehmigt, daß den Diſtrikts-Schulinſpektoren für die Vornahme von außerordentlichen Schulviſitationen auch bei einer Entfernung von drei Stunden und darüber vom Amtsſitze die Vergütung von Reiſekoſten in dem Falle bewilligt werde, wenn es unmöglich war, zwei Schulen an einem Tage außerordentlich zu viſtiren, was unter Bezugnahme auf die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 12. December 1838 (Schul-Verordn.-Sammlung Seite 488) „betreffend die Bezüge der Diſtrikts-Schulinſpektoren für die Viſitationen der deutſchen Schulen" hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 27. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,679.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat April 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat April 1861 in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
9 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
9½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, am 27. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,308.

Bekanntmachung.

(Die Agentur der neuen bayeriſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft-Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Antrag des Direktoriums der neuen bayeriſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft Bavaria in München entſprechend, wurde der Poſterpeditor und Gaſtwirth Johann Dreß in Weidenberg als Agent der genannten Geſellſchaft beſtätigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 26. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,210.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Curſiren falſcher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unterm 16. v. Mts. iſt bei dem Königl. Landgerichte Abensberg ein falſcher Kronenthaler öſterreichiſchen Gepräges mit der Jahrzahl 1797 eingegangen.

Nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes ſind nur deſſen Oberflächen ächt, das Innere aber von Kupfer und beträgt der Silbergehalt dieſes Thalers blos 36 Kreuzer.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieſer Münze Spähe zu verfügen und ein etwaiges Reſultat dem Königl. Landgerichte Abensberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 26. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 3080.

(Die Erledigung der Pfarrei Poppenreuth, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Poppenreuth, K. Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. auf den Grund der Faſſion vom Jahre 1837 mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

an baarem Gelde	— fl.	— kr.
an Naturalien:		
5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, à 4 fl. 30 kr. .	22 fl.	30 kr.
5 Klafter weiche Stöcke . .	5 fl.	— kr.
500 Wellen, à 1 fl. 15 kr. .	6 fl.	15 kr.

2) Aus Stiftungskaſſen:

Baar	52 fl.	36 kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im guten baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden .	50 fl. —	kr.
aus Grundstücken, und zwar:		
1,53 Tagw. Garten . . .	10 fl. —	kr.
60,46 „ Aecker	812 fl. 53	kr.
3,73 „ Wiesen . . .	60 fl. —	kr.
2,56 „ Oedung . . .	10 fl. —	kr.
Zinsen aus den Entschädigungskapitalien für die zum Bau des Ludwig-Kanales und der Eisenbahn abgetretenen Grundstücke . .	122 fl. 43	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Weiderecht	3 fl. —	kr.
Forstrecht:		
5 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Maß, II. Klasse, à 3 fl. 30 kr.	17 fl. 30	kr.
5 Klafter weiche Stöcke à 50 kr.	4 fl. 10	kr.
125 Wellen, à 56 kr. per Hundert	1 fl. 10	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	463 fl. 32	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	125 fl. —	kr.
Summa	1766 fl. 19	kr.
Hievon die Lasten ab mit	46 fl. 9½	kr.
Reinertrag	1720 fl. 9½	kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Auspfarrung des Weilers Steinach beantragt ist.

Ansbach, den 22. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3008.

(Die Erledigung der IV. Pfarrstelle in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die IV. Pfarrstelle in Schwabach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1860 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
Baar	3 fl. 27½	kr.
In Naturalien:		
6 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl.	30 fl. —	kr.
30 Wellen	— fl. 30	kr.
2) aus Gemeindekassen:		
Baar	15 fl. —	kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	6 fl. 15	kr.
III. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung in dem Pfarrhause, welches sich in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet, nebst Hausgärtchen	50 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien ꝛc.	65 fl. 21½	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	104 fl. 3	kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	26 fl. 30	kr.
Summa	301 fl. 7	kr.
Lasten	— fl. —	kr.

Ansbach, den 25. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 274.

Bekanntmachung.

(Die Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Zuchtwidder betreffend.)

Nachdem das K. Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten für das gegenwärtige Etatsjahr einen Zuſchuß zur Förderung der Schafzucht durch Abgabe feinwolliger Widder dem unterfertigten Kreis-Comité gnädigſt wieder bewilligt hat, wird auch die Vermittlung des Ankaufes und die Vertheilung feinwolliger Zuchtwidder wie in früheren Jahren wieder ſtattfinden. Die Bedingungen, unter welchen dieſes geſchieht, ſind folgende:

1) Der Ankauf und die Hinausgabe der Zuchtwidder geſchieht nur für die Erhaltung und fortſchreitende Verbeſſerung der ſchon auf einem gewiſſen Veredlungsgrade ſtehenden Heerden oberfränkiſcher Schafzüchter, weßhalb zur möglichſt vollkommenen Erreichung dieſes Zweckes Zuchtwidder von kräftigem Körperbau und großem Ertrag an entſprechend feiner, am meiſten geſucht und demnach am theuerſten bezahlt werdender Wolle angekauft und nach dem Stande der Heerden, ſowie nach den örtlich klimatiſchen Futter-, in specie Weideverhältniſſen vertheilt werden.

2) Die Abgabe einzelner dergleichen Zuchtwidder findet auf Verlangen ſowohl an Gemeinden und andere Corporationen, als auch an einzelne Privatſchäfereibeſitzer des Kreiſes, welche die Schafzucht anerkannt rationell treiben und nicht etwa bloße Schafhaltung oder nur Schafmaſtung ausüben, ſtatt.

3) Das Bedürfniß an Widdern für gemeindliche Heerden ſoll vorzugsweiſe berückſichtigt und befriedigt werden.

4) Den Abgabepreis der Zuchtwidder anlangend, ſo hat das Königliche Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf geſchehene Anfrage verfügt, daß derſelbe auf 10 bis 15 Gulden pro Stück feſtgeſetzt werde, nachdem der wirkliche Anſchaffungspreis für die gewählten ganz edlen Thiere auf 30—50 fl. kommt.

Ueberhaupt ſoll auf Seite des Vereines die Abgabe edler Zuchtthiere für die Raçen-Fortpflanzung den Charakter der Unterſtützung mehr und mehr verlieren und ſtatt deſſen lediglich jenen der vortheilhaften und zweckförderlichen Bezugs-Vermittlung annehmen.

Ueber den beſtimmten Preis des Ankaufes, welchen jeder Uebernehmer pro Stück ſogleich baar zu zahlen hat, iſt auch noch ein Gulden Stallgeld zu erlegen.

5) Die beſtellten und zugetheilt erhaltenen Widder haben die betreffenden Schafzüchter nach erfolgter ſchriftlicher Aufforderung an beſtimmten Orten und Tagen abholen zu laſſen, und gehen nach geſchehener Bezahlung des Kaufpreiſes und Stallgeldes als unbeſchränktes Eigenthum an dieſelben über.

Die übernommenen Widder ſind aber ausſchließlich nur zur Nachzüchtung in den eigenen Heerden auf die ganze Dauer ihrer Sprungfähigkeit zu verwenden, und es hat ſich jeder Widderempfänger zur ganz verläſſigen Erfüllung dieſer Bedingung verbindlich zu machen. Entgegenhandeln ſchließt von weiterer Erlangung ſolcher Zuchtwidder für alle Zeiten gänzlich aus.

6) Die Geſuche um einzelne Zuchtwidder ſind längſtens bis 1. Mai (Walburgi) d. Js. bei den einſchlägigen landwirthſchaftlichen Bezirks-Comité's ſchriftlich einzureichen und von denſelben bis 8. Mai ej. a. mit ſpeciellen Gutachten unter einem Couvert mit Beachtung der beſtehenden Vorſchriften über Poſtportofreiheit an das Kreis-Comité dahier einzuſenden.

7) In jedem der angebrachten Geſuche müſſen beſtimmt enthalten ſeyn:

a) der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Geſuchſtellers,

b) eine genaue Bezeichnung der Raçe und Beſchaffenheit ſeiner Schafheerde, hinſichtlich Körpergröße, Wollreichthum, durchſchnittlichen Verkaufspreis der Wolle und Stückzahl der zur Nachzüchtung beſtimmten Mutterſchafe,

c) die Zahl der bisher gehaltenen Heerde-Widder,

d) eine kurze Beschreibung der Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters für die hallbare Schafheerde und

e) sind Wollmuster dem Gesuche beizulegen, die vor der Schur von solchen Mutterschafen der Heerde, welche in Mehrzahl solche Musterwolle tragen, neben am Schulterblatte, von dem Rücken und von den mittleren Schenkeltheilen abgeschnitten, ja nicht ausgerissen, dann nicht gewaschen, gereiniget, zerzerrt oder verwirrt worden sind. Jedes dieser Wollmuster ist von dem anderen gesondert in ein eigenes Papier zu legen und genau zu bezeichnen, von welcher Leibesstelle des Schafes es entnommen wurde.

Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, den Gemeinden und rationellen Schafzüchtern ihrer Bezirke von dem vorstehenden Ausschreiben Kenntniß zu verschaffen, zum Vollzuge der gemeinnützigen Sache thätigst mitzuwirken, für genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen Sorge zu tragen, einlaufende Gesuche, in welchen nicht alle Vorschriften erfüllt seyn sollten, selbst zur Ergänzung an die betreffenden Einsender zurückzugeben und verspätete sogleich zu bescheiden.

Bayreuth, am 14. März 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach höchster Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts. den Bautechniker Gottlieb Thomas zu Würzburg als technischen Baurath bei dem Magistrate der Stadt Hof allergnädigst zu bestätigen geruht.

Auf vorgängigen Wahl-Vorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern und dem K. Landwehr-Kreiskommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der zum Landwehr-Bataillon Kulmbach gehörigen Landwehr-Abtheilung in Kulmbach, nämlich:

1) der bisherige Oberlieutenant, Riemermeister Christoph Winterling zum Hauptmann,

2) der bisherige Unterlieutenant, Adjutant, Apotheker Christian Gummi zum Oberlieutenant,

3) der Korporal, Kaufmann Wilhelm Trendel von Kulmbach zum Unterlieutenant ernannt.

Der Forstgehilfe Friedrich Kolb von Reuth wurde, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. April d. Js. anfangend, zum Reviere Neustädtlein, Forstamts Bayreuth, versetzt und auf die hierdurch in Erledigung kommende Gehilfenstelle beim Reviere Reuth der vormalige Forstgehilfe Jakob Rentsch berufen; der Forstgehilfe Wilhelm Reinfelder von Warmensteinach, seinem Ansuchen entsprechend, zum Reviere Tettau, Forstamts Kronach, versetzt und daher zum Forstgehilfen beim Reviere Warmensteinach der Forstdienstpraktikant und vormalige Forstgehilfe Christian Büttner, dermalen zu Wunsiedel, bestimmt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 27. Bayreuth, Mittwoch den 3. April 1861.

Inhalt:

Zu Pernbach legitimationslos aufgegriffene Mannsperson. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim. — Theologische Anstellungs-Prüfung pro 1861. — Erledigung der Pfarrei Weihenzell, Dekanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 16,608.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine zu Pernbach legitimationslos aufgegriffene Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 19. Januar l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 86) wird den obengenannten Behörden behufs Einstellung der angeordneten Recherchen hiemit bekannt gegeben, daß laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 24. l. Mts. die Heimath der zu Pernbach aufgegriffenen Mannsperson ermittelt ist.

Bayreuth, am 28. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betreffend.

Von dem gemäß der III. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 à 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 12. und 22. Juni 1858, Regierungsblatt Seite 620 und 785) sind nachbezeichnete au portour-Obligationen der K. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen, und zwar:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
3,876	11,616	1000 fl.
1,689	3,525	500 fl.
2,366	7,147	500 fl.
116	1,152	100 fl.
2,566	8,048	100 fl.
3,030	10,251	100 fl.
7,853	15,955	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. October 1861 zu Gunsten der K. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Ad Num. 3090.

(Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kurzenaltheim, K. Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Gelde	46 fl. 15 kr.
an Naturalien:	
8 Schffl. 5 Mtz. — Vrtl. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 50 kr. . .	79 fl. 32¾ kr.
4 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. 2¾ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr. . .	18 fl. 43 kr.
5 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber, à 3 fl. 24 kr. . .	19 fl. 45½ kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen gezahlt.)

6 Klafter Buchenscheitholz (altes Ansbacher Maß) à 6 fl. .	36 fl. — kr.
4 Klafter Fichtenholz, à 4 fl. 30 kr.	18 fl. — kr.
150 Stück Buchenwellen . .	4 fl. 30 kr.
100 Stück Fichtenwellen . .	2 fl. 15 kr.

2) aus Stiftungskassen:

Baar	1 fl. 15 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag der Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden und Wurzgärtchen	30 fl. — kr.
16 Tagw. 32 Dez. Aecker . . .	77 fl — kr.
7 „ 50 „ Wiesen . . .	87 fl. — kr.
2 „ 24 „ vertheilte Gemeindegründe	8 fl. 10 kr.

8 Tagw. 3 Dezim. Waldungen, hieraus:		
3 Klafter gemischtes Prügelholz, à 7 fl. 30 kr.	22 fl. 30	kr.
200 Bund Wellen	8 fl. —	kr.
2 Fuder Laubstreu	5 fl. —	kr.
Zinsen aus einem durch Waldabtrieb erzielten Kapital	4 fl. 15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien, Werthpapieren und Bodenzinskapitalien	181 fl. 43½	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	33 fl. 12	kr.
Summa	683 fl. 6½	kr.
Die Lasten hievon ab mit	16 fl. 42	kr.
Reinertrag	666 fl. 24½	kr.

An freiwilligen Geschenken: 4 fl.

Vom Amtsnachfolger sind 42 fl. 25 kr. vorgeschossene Fixirungskosten an den Pfarrfond in 4 Abfitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3246.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungs-Prüfung ist auf den

23. (dreiundzwanzigsten) Juni d. Js.

festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Konsistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Jahre 1856, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb vier Wochen von heute an zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809, Abschn. III. §§. I. III. (Amts-Hand-Buch I. pag. 96 ff.), so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als das Konkursjahr derjenigen Kandidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amts-Hand-Buch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 27. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 2772.

(Die Erledigung der Pfarrei Weihenzell, Dekanats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Weihenzell, K. Dekanats Ansbach, in Erledigung

gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1860 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen baar . . .	10 fl. 41¾	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl. —	kr.
aus Grundstücken, und zwar:		
a) von den zum Hofgut gehörigen Aeckern zu 43 Tagw. 34 Dez.	171 fl. —	kr.
Wiesen zu 4 Tagw. 4 Dez. .	28 fl. 30	kr.
Gärten zu — Tagw. 27 Dez.	3 fl. —	kr.
b) aus der Vertheilung der Gemeindegründe, und zwar:		
von Aeckern zu 4 Tagw. 42 Dez.	29 fl. 10¾	kr.
von Wiesen zu 1 Tagw. 2 Dez.	5 fl. 45	kr.
von Waldungen zu 16 Tagw. 51 Dez.	15 fl. —	kr.
Zinsen aus einem durch Waldabtrieb erzielten Kapital .	163 fl. 22½	kr.
c) aus weiter erworbenen Wiesen zu 1 Tagw. 40 Dez. . . .	20 fl. —	kr.
aus einer Peunth zu 10 Dez.	3 fl. 30	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien, Staatspapieren und Bodenzins-Kapitalien	846 fl. 41½	kr.
Aus dem Pferchrecht	16 fl. —	kr.
Aus dem Weiderechte	18 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	134 fl. 26½	kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4 fl. 24	kr.
Summa	1510 fl. 31½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	103 fl. 11½	kr.
Reinertrag	1416 fl. 20	kr.

An freiwilligen Geschenken in Naturalien: 20 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Fixirungskosten zu 72 fl. 38½ kr. in jährlichen Absitzfristen zu 12 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 14. März l. Js. auf das im Forstamte Kronach in Erledigung gekommene Revier Jeyern den derzeitigen Forstamtsactuar Georg Lurz zu Kronach, vom 1. künftigen Monats beginnend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Schlach, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe zu Bamberg dem Priester Konrad Bruckmann, zur Zeit in Koburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. März l. Js. auf das im Forstamte Marktleuthen in Erledigung gekommene Revier Thierstein den Revierförster Rudolph Reich von Neubäu, Forstamts Wunsiedel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen und auf das sich hienach eröffnende Forstrevier Neubäu den Forstwart Heinrich Glock zu Roßdorf, Forstamts Bamberg, vom 1. April l. Js. an, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Von der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer wurde:

1) der Forstgehilfe Karl Guth beim Revier Neustädtlein zum Forstamts-Actuar bei dem K. Forstamte Bamberg ernannt,
2) auf die durch Beförderung des Actuars Lurz in Kronach in Erledigung gekommene Actuarsstelle bei dem Königl. Forstamte daselbst, der derzeitige Functionär bei dem Regierungs-Forst-Bureau, Karl Kraus berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 28. Bayreuth, Sonnabend den 6. April 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Kaminkehrergewerbe. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung eines Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika. — In Nürnberg aufgefundene unbekannte Mannsperson. — Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Verhandlungen des Distriktsrathes Ludwigsstadt pro 1860/61. — Protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Döhlau. — Bekanntmachung, die XXI. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Erledigung der Pfarrei Neukirn, K. Dekanats Kempten. — Funktions-Einweisung des Professors Dr. Burkhardt als I. Sekretär des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Oberfranken. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. § 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. Juni d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 31. März 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Ad Num. 16,613.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magiſtrate von Oberfranken.

(Das Kaminkehrergewerbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Artikel 3 des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 ſteht es den Wittwen von Gewerbsleuten, ſowie der böslich verlaſſenen Eheſrau eines Gewerbsmannes zu, das Gewerbe durch einen befähigten Werkführer fortzuſetzen.

Die zu beſtellenden Werkführer haben ſich nach §. 70 der Gewerbs-Inſtruktion vom 17. December 1853 in Beziehung auf vorgängige Nachweiſung der erforderlichen Befähigung allen Vorſchriften zu unterziehen, welche nach der Beſchaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Conceſſion gegeben ſind.

Dieſen klaren Vorſchriften entgegen kommt es ſelbſt bei dem für die Feuerpolizei hochwichtigen Kaminkehrergewerbe vor, daß Wittwen von Gewerbsmeiſtern ihre Gewerbe ohne Aufſtellung eines Werkführers und ſelbſt mit bloßen Lehrjungen betreiben, daher die oben benannten Behörden im Vollzuge höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. v. Mts. angewieſen werden, dafür Sorge zu tragen, daß die erwähnten geſetzlichen und inſtruktiven Vorſchriften wegen Verwendung geprüfter Werkführer wie bei allen Meiſterwittwen ſo insbeſondere bei der Gewerbsfortſetzung von Kaminkehrerwittwen genau durchgeführt und überwacht werden.

Bayreuth, den 2. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 16,996.

(Die Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. ſtattgefundenen 331. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 388 gezogen worden.

Dieſelbe enthält oberennſiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligationen vom Jahre 1795 im urſprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 1351—8041 incl. im Capitalsbetrage von 999,815 fl.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 nach dem mit Finanz-Miniſterial-Erlaſſe vom 26. October 1858 kundgemachten Umſtellungsmaaßſtabe in 5procentige, auf öſterreichiſche Währung lautende Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Dieß wird in Gemäßheit des höchſten Reſcriptes des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 28. v. Mts. zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 2. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 16,640.

(Aufſtellung eines Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Kaufmanns Anton Friedrich Keim dahier, als General-Agenten für das Handlungs- und Expedienten-Haus Stiſer et Comp. in Bremen der Kaufmann Karl

Weiß in Weismain als Unteragent für das genannte Haus zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika aus dem Kreise Oberfranken von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 28. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Nürnberg aufgefundene unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 5. v. Mts. Morgens 9 Uhr wurde von den Todtengräbern auf dem Kirchhofe zu St. Rochus in Nürnberg zwischen den Leichensteinen ein Mann in bewußtlosem Zustande gefunden und sofort in das allgemeine Krankenhaus gebracht.

Derselbe starb am 6. ejusdem Nachmittags, ohne daß das Bewußtsein zurückgekehrt war.

Alle bis jetzt angestellten umfassenden Recherchen in Nürnberg und in den nahe gelegenen Landgerichtsbezirken bezüglich der Ermittlung der Persönlichkeiten des Unbekannten blieben ohne jeden Erfolg.

Der Unbekannte war mittelgroßer Statur und ziemlich gut genährt, hatte dunkelbraune noch starke Kopfhaare, niedere flache Stirne, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, Stulpnase, proportionirten Mund, spitziges Kinn, starken braunen, von einem Ohr zu dem anderen unter dem Kinn weglaufenden Backenbart.

Das Alter mag ohngefähr 36 Jahre sein.

Die Kleidung bestand in dunkelgrüntuchener Schildkappe, Halstuch von braunem Grund mit weißen Tupfen, schwarztuchener Weste, rothbrauner Biberjoppe mit schwarzen hornenen Knöpfen, sommerzeugener braun und weiß melirter Hose, braunwollenen Strumpfsocken, guten kalbledernen Halbstiefeln, weißen Hosenträgern mit rothen und grünen Blumen, weißbaumwollener Unterhose und mittelfeinem Leinwandhemd.

In den verschiedenen Taschen wurden vorgefunden: 1 Kamm, 1 ovale Schnupftabaksdose von Birkenrinde, 1 schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbeschläg, enthaltend einige Pfennige, 1 Tabakspfeife von Porzellain; das Gemälde stellt ein Tyrolerpaar vor.

Dieses wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß sogleich dem Stadt-Magistrat Nürnberg mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 2. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,644.

Bekanntmachung.

(Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Entsprechend dem Antrage der Haupt-Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu München wurden von der unterfertigten Stelle nachstehende Personen als Agenten der genannten Gesellschaft bestätigt:

1) der Badereibesitzer Johann Adam Beck zu Creußen,
2) der Kaufmann Baptist Messerschmitt in Bamberg für den bisherigen Agenten, Kaufmann Franz Seifferth,
3) der Badereibesitzer Peter Pfeufer zu Burgebrach für den bisherigen Agenten, Buchbinder Moritz Rosenwald,

4) der Kaufmann Karl Dinkel zu Ebensfeld,
5) der Kaufmann Nikolaus Krauß zu Meierhof, Landgerichts Münchberg,
6) der Chirurg Caspar Albert zu Markt-Schorgast,
7) der Oekonom und Krämer J. F. Groh zu Scheßlitz,
8) der Oekonom Nikolaus Schubert zu Stadtsteinach für den bisherigen Agenten A. Waas.

Bayreuth, den 30. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 14,719.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distrikts-Rathes Ludwigsstadt pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Ludwigsstadt pro $18\frac{59}{60}$ mit

463 fl. 12 kr. Einnahme,
311 fl. 39 kr. Ausgabe,

151 fl. 33 kr. Kassabestand,

wird auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 27. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,238.

(Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Döhlau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Schul-, dann Kantorsstelle zu Döhlau mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

268 fl. 52 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Hof oder bei der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Hof einzureichen.

Bayreuth, den 3. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die einundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1861 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats vom 1. Juli 1861 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der K. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. Bezüglich der bei den K. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 (Regierungsblatt 1860, Nr. 9, pag. 251 — 253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositat-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen:

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Leben, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 26. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der einundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2056	17053	25007	30034	33286	34503	47083	63022	72553	85038
2156	17153	25074	30048	33296	34539	47183	63122	72599	85138
2256	17253	25107	30098	33309	34603	47283	63222	72653	85238
2356	17353	25174	30134	33363	34639	47383	63322	72699	85338
2456	17458	25207	30148	33386	34703	47483	63422	72753	85438
2556	17553	25274	30198	33396	34739	47583	63522	72799	85538
2656	17653	25307	30234	33409	34803	47683	63622	72853	85638
2756	17753	25374	30248	33463	34839	47783	63722	72899	85738
2856	17853	25407	30298	33486	34903	47883	63822	72953	85838
2956	17953	25474	30334	33496	34939	47983	63922	72999	85938
5021	21068	25507	30348	33509	37047	51023	65062*	77016	87021
5121	21168	25574	30398	33563	37147	51123	65162*	77116	87047
5221	21268	25607	30434	33586	37247	51223	65262*	77216	87121
5321	21368	25674	30448	33596	37347	51323	65362*	77316	87147
5421	21468	25707	30498	33609	37447	51423	65462*	77416	87221
5521	21568	25774	30534	33663	37547	51523	65562*	77516	87247
5621	21668	25807	30548	33686	37647	51623	65662*	77616	87321
5721	21768	25874	30598	33696	37747	51723	65762*	77716	87347
5821	21868	25907	30634	33709	37847	51823	65862*	77816	87421
5921	21968	25974	30648	33763	37947	51923	65962*	77916	87447
10076	22024	26058	30698	33786	43032	54085	67089*	78033	87521
10099	22124	26094	30734	33796	43078	54185	67189*	78133	87547
10176	22224	26158	30748	33809	43132	54285	67289*	78233	87621
10199	22324	26194	30798	33863	43178	54385	67389*	78333	87647
10276	22424	26258	30834	33886	43232	54485	67489*	78433	87721
10299	22524	26294	30848	33896	43278	54585	67589*	78533	87747
10376	22624	26358	30898	33909	43332	54685	67689*	78633	87821
10399	22724	26394	30934	33963	43378	54785	67789*	78733	87847
10476	22824	26458	30948	33986	43432	54885	67889*	78833	87921
10499	22924	26494	30998	33996	43478	54985	67989*	78933	87947
10576	24094	26558	33009	34003	43532	61031	72053	83093	89028
10599	24194	26594	33063	34039	43578	61131	72099	83193	89128
10676	24294	26658	33086	34103	43632	61231	72153	83293	89228
10699	24394	26694	33096	34139	43678	61331	72199	83393	89328
10776	24494	26758	33100	34203	43732	61431	72253	83493	89428
10799	24594	26794	33163	34239	43778	61531	72299	83593	89528
10876	24694	26858	33186	34303	43832	61631	72353	83693	89628
10899	24794	26894	33196	34339	43878	61731	72399	83793	89728
10976	24894	26958	33209	34403	43932	61831	72453	83893	89828
10999	24994	26994	33263	34439	43978	61931	72499	83993	89928

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

91059	91559	92038	97070	103083	104035	104535	106063	110031	110531
91086	91586	92138	97170	103183	104055	104555	106163	110061*	110561*
91159	91659	92238	97270	103283	104135	104635	106263	110131	110631
91186	91686	92338	97370	103383	104155	104655	106363	110161*	110661*
91259	91759	92438	97470	103483	104235	104735	106463	110231	110731
91286	91786	92538	97570	103583	104255	104755	106563	110261*	110761*
91359	91859	92638	97670	103683	104335	104835	106663	110331	110831
91386	91886	92738	97770	103783	104355	104855	106763	110361*	110861*
91459	91959	92838	97870	103883	104435	104935	106863	110431	110931
91486	91986	92938	97970	103983	104455	104955	106963	110461*	110961*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1861 an außer Verzinsung.

München, den 26. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Ad Num. 3236.

(Die Erledigung der Pfarrei Reutin, K. Dekanats Kempten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schwarz im Jahre 1857 ist die Pfarrei Reutin, K. Dekanats Kempten, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Mai d. Js. auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1852 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen baar . . . 630 fl. — kr.

II. Aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches eines entsprechenden Kellers entbehrt und nur für eine kleinere Familie den nöthigen Raum bietet 40 fl. — kr.

Aus Grundstücken, und zwar:
Gras-, Baum- und Krautgarten 13 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 96 fl. 50 kr.

Summa 779 fl. 50 kr.

An freiwilligen Geschenken circa 25 fl.

Ansbach, den 27. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 322.

Bekanntmachung.

Der in das landwirthschaftliche Kreis-Comité von Oberfranken als I. Sekretär berufene Professor Dr. Burkhardt ist unterm Heutigen in seine Funktion eingewiesen

worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 30. März 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Herrmann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des Königl. Landgerichts Forchheim, Christoph Becher, seinem Ansuchen entsprechend, von seinem Posten entbunden, daß auf denselben der Taxbeamte des Königl. Landgerichts Thurnau, Heinrich Friedrich Hagen, seinem Ansuchen gemäß versetzt, und daß an seiner Statt der Gehilfe bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Kronach, Karl Zehnter, jedoch ohne Anspruch auf pragmatische Rechte, als Taxbeamter des Königl. Landgerichts Thurnau aufgestellt werde;

ferner unter'm 28. März l. Js. die in Kronach erledigte Advokatenstelle dem Advokaten-Concipienten Georg Joseph Herbert in Würzburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Die Schul- und Kantorsstelle in Gleusen wurde dem Lehrer Samuel Knorr in Mangersreuth, die Schulstelle in Puschendorf dem Lehrer Georg Michael Müller in Goldkronach, und die Schulstelle in Tannfeld dem Schulverweser Johann Adam Jahreis in Martinlamitz verliehen.

Schulgehilfe Joseph Kühhorn in Affalterthal ist zum Schulverweser in Seulbitz befördert, und auf die Schulgehilfenstelle in Affalterthal Friedrich Strehl in Seulbitz berufen worden. Der vormalige Lehrer an der protestantischen Schule in Forchheim Christian Heinrich Fugger wurde in der Eigenschaft als Verweser an die untere gemischte Schule in Goldkronach berufen, Schulverweser Georg Höchstädter in Laimitz auf die Schulverweserstelle in Martinlamitz versetzt und Schulgehilfe Christian Kirsch in Gumpertsreuth auf die Schulverwesung in Laimitz befördert.

Schullehrer Anton Kotschenreuther in Drügendorf erhielt von Seiner Königlichen Majestät in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigsordens verliehen.

Schulgehilfin Anna Bauer in Wallenfels wurde wegen Dienstes-Unfähigkeit ihrer Funktion enthoben.

Gestorben sind: Schulverweser Johann Nik. Schmeißner in Querenbach; dann Lehrer Philipp Fleischmann in Poppendorf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 28. März 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		804

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 29 Bayreuth, Mittwoch den 10. April 1861.

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1861. — Verschluß der Kassengewölbe. — Taxen und Schreibgebühren für gemeindliche Zeugnisse. — Katholische Knabenschul-, dann Chorrektors-Stelle zu Gößweinstein. — In Umlauf befindliche falsche Kronenthaler. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 18$\frac{6}{7}$. — Erledigung der II. Pfarrstelle an der Sct. Johanniskirche zu Ansbach. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der Pfarrei Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen. — Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden."

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen."

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden

„war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar an-„gebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Ei-„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi-„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen."

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je-„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann."

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor-„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo-„thekenbuche angemeldet worden sind."

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich-„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind."

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga-„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß-„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier-„aus entspringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim-„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-„Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö-„schung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per-„sonen."

Bayreuth, den 6. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
von Lottner.
Schmidt.

Digitized by Google

Ad Num. 17,516.

Bekanntmachung.

(Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungs-Prüfung der protestantischen Schuldienst-Exspektanten pro 1861, welche für die Exspektanten aus den Regierungsbezirken von Oberfranken, der Oberpfalz und von Regensburg und von Unterfranken und Aschaffenburg am Schullehrer-Seminar zu Altdorf, unter Leitung des Kreisschulreferenten von Oberfranken abgehalten werden wird, soll am

29. Mai l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Exspektanten aus Oberfranken, welche im Jahre 1857 aus dem Schullehrer-Seminare entlassen worden sind, und jene aus früheren Jahren, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden haben, haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung mit den erforderlichen Zeugnissen und Nachweisen

längstens binnen 4 Wochen,

von heute an und zwar um so gewisser bei der unterfertigten Königl. Regierung zu überreichen, als später einkommende Gesuche unberücksichtiget bleiben müssen, und die Zulassung zur Prüfung nur auf Grund der mit genauer Würdigung der vorgeschriebenen Nachweise ausgefertigten Dekrete erfolgen kann.

Den Gesuchen muß beiliegen:

1) der Nachweis über den vorgeschriebenen Seminarbesuch;
2) der Nachweis über eine vierjährige Praxis, beziehungsweise Verwendung im Schulfache;
3) das in vorschriftsmäßiger Form auszustellende Zeugniß des vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulinspektors nach §. 56, Abs. 2 der höchsten Verordnung vom 15. Mai 1857, über die Bildung der Schullehrer, bezüglich der dienstlichen Wirksamkeit, des religiös-sittlichen Wandels und des politischen Verhaltens, sowie über Anlagen, Fleiß und Kenntnisse, durch Noten nach §. 52 obiger Verordnung ausgedrückt.

Diejenigen Exspektanten, welche von der diesjährigen Prüfung dispensirt zu werden wünschen, haben besonders darum nachzusuchen, weil das Nichterscheinen ohne Dispensation die Verweisung zur nächstjährigen Prüfung ohne Einreihung in die diesjährige Classifikationsordnung nach sich zieht, und das Dienstalter für die künftige Anstellung vom Datum der bestandenen Anstellungsprüfung gerechnet wird.

Die Exspektanten haben sich

am 28. Mai Nachmittags

vor der Prüfungs-Kommission in Altdorf vorstellig zu machen und durch Uebergabe der Zulassungsdekrete auszuweisen.

Bayreuth, den 6. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,278.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Den Verschluß der Kassengewölbe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer zwischen den höchsten Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vereinbarten Entschließung vom 6. l. Mts. wird den K. Landgerichten zur Darnachachtung eröffnet:

1) daß der in den §§. 7 und 8 der Depositenordnung vom 22. December 1840 vorgeschriebene Doppelverschluß der Kassen sich nicht auf den Zugang zum Kassengewölbe erstrecke,
2) daß die Aufbewahrung der Schlüssel zum Kassengewölbe dem Landgerichtsvorstande obliege, welchem

sie jedesmal nach gemachtem Gebrauche, und spätestens bei dem Bureau-Schlusse von den Taxbeamten wieder auszuhändigen sind.

Bayreuth, den 5. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf

Ad Num. 17,122.

An sämmtliche Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Taxen und Schreibgebühren für gemeindliche Zeugnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß hie und da von Gemeindevorstehern oder Gemeindeschreibern oder auch manchmal von beiden zugleich für Zeugnisse oder Handlungen, welche im Wirkungskreise der Gemeindeverwaltungen liegen, wie für Leumunds-Atteste, für Zeugnisse bei Ansäßigmachungen, über Vermögensverhältnisse, zur Erlangung von Pässen, für Abhaltung von Exekutionsstrichen ꝛc. Gebühren erhoben werden.

Die Königl. Landgerichte werden beauftragt, die Gemeindeverwaltungen auf die Unstatthaftigkeit einer solchen Gebühren-Erhebung aufmerksam zu machen und solche überall, wo sie bisher etwa bestanden haben sollte, abzuschaffen, den Vollzug des gegenwärtigen Ausschreibens aber gelegenheitlich der Gemeinde-Visitationen gehörig zu überwachen.

Bayreuth, den 6. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,454.

(Die katholische Knabenschul-, dann Chorrektorsstelle zu Gößweinstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Knabenschul-, dann Chorrektorsstelle zu Gößweinstein mit dem taxationsmäßigen Ertrage von

654 fl 3 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 5. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,740.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(In Umlauf befindliche falsche Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Taxamte des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg wurde kürzlich ein Kronenthaler eingenommen, welcher sich bei der Prüfung durch das K. Haupt-Münz- und Stempelamt als falsch erwies.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen, d. h. kein Silber enthaltenden Metallegirung und ist in einer nach einem ächten Stücke angeformten Form gegossen, hat wohl bei oberflächlicher Ansicht das Aussehen eines ächten Kronenthalers, die Kennzeichen seiner Unächtheit sind aber die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche oder gelbliche Farbe und das viel leichtere Gewicht desselben.

Digitized by Google

Diese Münze hat das Gepräge eines österreichischen Kronenthalers, auf der Vorderseite das Kopfbild des Kaisers Franz mit der entsprechenden Umschrift, auf der Rückseite die bekannten Kronen und die Jahrzahl 1793, woran die letzte Zahl 3 sehr undeutlich erscheint.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 2. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 17,019.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unten signalisirten ledigen Metzgergesellen Johann Dilshöfer von Niederbeerbach im Großherzogthume Hessen und Georg Seppich von Heidelberg im Großherzogthume Baden wurden durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 14. v. Mts. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 7. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Personalbeschreib
des Johann Dilshöfer von Niederbeerbach, großherzoglich hessischen Landgerichts Darmstadt.

Alter: 24 Jahre,

Größe: 5′ 11″,
Haare: braun,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: oval.

Personalbeschreibung
des Georg Seppich von Heidelberg im Großherzogthume Baden.

Alter: 20 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: blond,
Augen: braun,
Nase: groß,
Mund: proportionirt,
Gesichtsform: oval.

Ad Num 2924.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen pro 18$\frac{6}{1}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Oberkonsistorial-Entschließung vom 26. d. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen, sowie der minderjährigen Doppelwaisen auch für das Verwaltungsjahr 18$\frac{6}{1}$ wieder auf 70 fl. (siebenzig Gulden) festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 30. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck
Biedermann.

Ad Num. 3293.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle an der Sct. Johanniskirche zu Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die

II. Pfarrstelle bei Sct. Johannis in Ansbach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Mai curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1837 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen baar . .	119 fl. —	kr.
An Naturalien:		
— Schffl. 5 Mz. 1 Vtl. 1½ Sz. Waizen, à 10 fl. 54 kr. .	2 fl. 42½	kr.
14 Schffl. 3 Mz. 2 Vtl. 3 Sz. Korn, à 8 fl. 42 kr. . . .	127 fl. 8½	kr.
5 Schffl. 2 Mz. — Vtl. 1 Sz. Haber, à 3 fl. 50 kr. . .	20 fl. 29	kr.
(Diese Getreidebezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Für 11 Eimer Wein, à 12 fl.	132 fl. —	kr.
2) Aus der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse	33 fl. 20	kr.
3) Aus Stiftungskassen . . .	78 fl. 7½	kr.
II. Aus Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	50 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung in dem Pfarrhause, welches in einem bewohnbaren Stande sich befindet . . .	50 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	318 fl. 18	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	24 fl. —	kr.
Summa	962 fl. 5½	kr.
Die Lasten hievon ab mit	5 fl. 45	kr.
Reinertrag	956 fl. 20½	kr.
An freiwilligen Geschenken	39 fl. 33	kr.

Ansbach, den 28. März 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 3427.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Roßstall, K. Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die I. Pfarrstelle in Roßstall, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Mai curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1860 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
a) An baarem Gelde . . .	83 fl. 30	kr.
b) An Naturalien:		
5 Schffl. 4 Mz. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 34 kr.	48 fl. 40½	kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis gezahlt.)		
8 Klaftern weiches Scheitholz, à 5 fl.	40 fl. —	kr.
40 Stück Wellen	— fl. 48	kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar .	93 fl. 30	kr.
Eine Klftr. weiches Scheitholz zu	4 fl. 40	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet und sehr geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl. —	kr.
aus 0,69 Tagw. Aeckern . . .	16 fl. —	kr.
aus 2,12 Tagw. Wiesen . . .	18 fl. —	kr.
aus dem Wurz- und Baumgarten zu 1,23 Tagw.	13 fl. 30	kr.
Zins von einem Kaufschilling für ein abgetretenes Grundstück .	1 fl. —	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w. . . . . 425 fl. 25¼ kr.
VI. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 485 fl. 3¼ kr.
Summa 1280 fl. 7¼ kr.
Die Lasten hievon ab mit 59 fl. 4 kr.
Reinertrag 1221 fl. 3¼ kr.
An freiwilligen Geschenken: 12 fl.

Ansbach, den 5. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 3373.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Maj stät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen und wird daher zur verschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai d. Js. auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Staatskassen:
a) An baarem Gelde: Nichts.
b) An Naturalien:
6 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Korn, à 8 fl. 34 kr. . . . 56 fl. 34¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)
II. Aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . . 50 fl. — kr.

aus Grundstücken, und zwar:

0 Tagw.	68 Dez.	Gärten .	10 fl.	42 kr.
71 „	14 „	Aecker .	574 fl.	46 kr.
3 „	56 „	Wiesen .	33 fl.	— kr.
12 „	92 „	Waldung .	10 fl.	— kr.
1 „	59 „	Oedung u. Weide	— fl.	— kr.
— Tagw.	14 Dez.	Weiher .	— fl.	— kr.

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Werthpapieren . . 849 fl. 6 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 166 fl. 27 kr.
Summa 1750 fl. 35¼ kr.
Die Lasten incl Ackerbestellungskosten und Kanon hievon ab mit 540 fl. 35¾ kr.
Reinertrag 1209 fl. 59½ kr.

Ansbach, den 2. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 3226.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Mai curr. auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen in Geld . . 11 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40	fl. —	kr.
aus 9 Tagw. 83 Dez. Aeckern .	86	fl. 48½	kr.
„ 4 „ 11 „ Wiesen .	74	fl. 20	kr.
„ — „ 28 „ Garten .	—	fl. —	kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	608	fl. 24	kr.
Gemeinderecht	1	fl. —	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	78	fl. 3	kr.
Summa	899	fl. 35½	kr.
Hievon die Lasten ab mit	27	fl. 52	kr.
Reinertrag	871	fl. 43½	kr.

Zum Schluß wird bemerkt, daß die Pfarrkirche auf einer Anhöhe liegt und eine Viertelstunde vom Pfarrdorfe entfernt ist.

Ansbach, den 5. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3338.

(Die Erledigung der Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu dem unter dem 21. Februar d. Js. erlassenen Ausschreiben der erledigten Pfarrei Illenschwang, Dekanats Dinkelsbühl, wird den Bewerbern um diese Stelle nachträglich bekannt gegeben, daß der Amtsnachfolger den Rest eines Passivkapitals zu 71 fl. 49½ kr. in jährlichen Abtragsfristen zu 5 fl. 30 kr. an die Kirchenstiftung Illenschwang zurückzuersetzen und bis zur gänzlichen Tilgung mit 3½ Procent zu verzinsen hat.

Ansbach, den 5. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. März d. Js. ist dem Brandversicherungs-Inspektor Franz Xaver Friedrich Schupp in Würzburg die durch das Ableben des Brandversicherungs-Inspektors Köppel in Bamberg erledigte Brandversicherungs-Inspektorsstelle daselbst übertragen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 4. April 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		95½
„ „ „ 4 %	100¼	
„ „ „ 4½ %	102¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig .	103	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	102⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	800

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 30. Bayreuth, Sonnabend den 13. April 1861.

Inhalt:

Vermittlung von Geburts- und Todes-Zeugnissen auswärtiger Staats-Angehöriger. — Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe. — Cursiren falscher Münzen. — Protestantische untere Schulstelle zu Plech. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der französischen Sprachlehrerstelle am Gymnasium zu Erlangen. — Dienstes-Nachricht. —

Ad Num. 16,824.

(Die Vermittlung von Geburts- und Todes-Zeugnissen auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die wechselseitige Vermittlung von Geburts- und Todes-Zeugnissen von und für Ausländer sind in jüngster Zeit mehrere höchste Entschließungen, so insbesondere am 24. v. Mts., ergangen, die bei der Verschiedenheit der Behandlung sowohl, als der Grundsätze selbst eine Zusammenstellung zum Gebrauche für die Unterbehörden nicht umgehen lassen. Indem daher die allegirten Entschließungen im Extracte hier unten zusammengestellt werden, werden die genannten Behörden hiemit aufgefordert, bei Uebermittlung von Geburts- und Todes-Zeugnissen für in Bayern geboren oder verstorbene Ausländer unter Beachtung der Reciprozität ganz in derselben Weise zu verfahren, wie von Seite anderer Bundes- und resp. außerdeutscher Staaten bei ähnlichen Anlässen bayerischen Unterthanen gegenüber verfahren wird.

Es theilen nämlich für bayerische Unterthanen und zwar kostenfrei mit:

A. Geburts- und Todes-Zeugnisse:

I. direct der Heimathsbehörde:

1) Herzogthum Anhalt-Bernburg,
2) Herzogthum Anhalt-Dessau,
3) Herzogthum Anhalt-Köthen,
4) Herzogthum Hessen-Homburg,
5) Fürstenthum Lippe-Detmold,
6) Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
7) Fürstenthum Reuß jüngere Linie,
8) Fürstenthum Reuß ältere Linie,
9) Großherzogthum Sachsen-Weimar,
10) Herzogthum Sachsen-Coburg,
11) Herzogthum Sachsen-Meiningen,
12) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,

13) Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt,
14) Fürſtenthum Waldeck,
15) Herzogthum Naſſau,
16) Herzogthum Luxemburg,
17) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
18) Großherzogthum Meklenburg-Schwerin,
19) Freie Stadt Lübeck,
20) Kaiſerthum Oeſterreich mit ſeinem geſammten Ländergebiet.

II. auf diplomatiſchem Wege:

21) Großherzogthum Baden.

B. Nur Geburtsſcheine und zwar direct der Heimathsbehörde:

22) Königreich Württemberg.

C. Nur Todtenſcheine und zwar:

I. direct der Heimathsbehörde:

23) Königreich Hannover,
24) Herzogthum Holſtein-Lauenburg,
25) Herzogthum Braunſchweig,
26) Herzogthum Sachſen-Altenburg,
27) Herzogthum Limburg, und
28) freie Stadt Bremen.

II. auf diplomatiſchem Wege:

29) Churfürſtenthum Heſſen,
30) Großherzogthum Heſſen,
31) Großherzogthum Oldenburg,
32) Königreich Preußen,
33) Königreich Sachſen,
34) Fürſtenthum Lichtenſtein,
35) Freie Stadt Frankfurt,
36) Freie Stadt Hamburg,
37) alle nicht deutſche Länder.

Dabei wird zum Schluſſe darauf aufmerkſam gemacht, daß überall, wo die Mittheilung direct erfolgt, die herkömmliche Beglaubigung durch die höheren Stellen und die betreffende Geſandtſchaft von ſelbſt wegfällt, und daß die Diſtrikts-Polizeibehörden die auf die angegebene Weiſe zu ihrer Kenntniß gelangenden Geburts- und Todesfälle jedesmal dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falles auch dem zuſtändigen Gerichte mitzutheilen haben.

Bayreuth, den 7. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 15,355.

An die Königl. Landgerichte von Oberfranken.
(Den Vollzug des Geſetzes über die Diſtriktsräthe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem Schluſſe des Etatsjahres läuft diejenige Periode ab, für welche die, im Geſetz vom 28. Mai 1852 über die Diſtriktsräthe Art. 2, lit. a und c. aufgeführten Vertreter der Gemeinden und des unter l. c. lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbeſitzes im Jahre 1858 neu gewählt worden ſind.

Die obengenannten Behörden werden demzufolge angewieſen, die Einleitungen zur vorſchriftsgemäßen Erneuerung dieſer Wahlen zu treffen und die letzteren ſelbſt nach Anleitung der Beſtimmungen in Art. 2 — 8 des allegirten Geſetzes und §. 1 — 19 der hiezu ergangenen Miniſterial-Inſtruktion vornehmen zu laſſen.

Ueber den Vollzug iſt bis

15. Juli l. Js.

Anzeigebericht zu erſtatten und mit demſelben ein nach den Kategorien des Diſtriktsrathes ausgeſchiedenes Verzeichniß ſämmtlicher Mitglieder in Vorlage zu bringen.

Die unterfertigte Stelle ſieht ſich bei dieſer Gelegenheit veranlaßt, die genannten Behörden beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß die vorzunehmende Neuwahl lediglich auf die Art. 2, lit. a und c. aufgeführten Kategorien beſchränkt iſt, nicht aber auch die l. c. lit. b. bezeichnete Klaſſe umfaßt, welche in Kraft des Geſetzes zum Eintritt in den Diſtriktsrath berufen iſt.

In letzterer Beziehung beſchränkt ſich die Thätigkeit der Diſtriktsverwaltungsbehörden auf die Reviſion derjenigen

Verhältniſſe, welche zum Eintritt dieſer Klaſſe von Perſonen den geſetzlichen Anlaß geben.

Hiezu haben die von den Kgl. Rentämtern nach Art. 16 der Inſtruktion zu erholenden Verzeichniſſe die erforderlichen Anhaltspunkte zu gewähren.

Sofort nach vollzogener Wahl iſt eine Verſammlung des neugebildeten Diſtriktsraths zu veranlaſſen und von dem letzteren die Prüfung der Wahlen (Art. 10.) und die Wahl des Ausſchuſſes (Art. 15) vornehmen zu laſſen.

Unbeſchadet der hiernach erfolgenden Neubildung haben die bisherigen Mitglieder des Diſtriktsrathes bis zum Schluſſe des Verwaltungsjahres in Funktion zu bleiben.

Bayreuth, den 8. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 17,057.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Stadtmagiſtrate Aſchaffenburg wurde einem eingelieferten Individuum ein falſches Sechskreuzerſtück abgenommen. Dasſelbe iſt württembergiſchen Gepräges, beſteht nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Meſſing und iſt mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Anfertigung, ſowie Verbreitung derſelben Späße zu verfügen.

Bayreuth, den 8. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 17,058.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Curſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten wurde ein falſches Sechskreuzerſtück verausgabt.

Dasſelbe iſt bayeriſchen Gepräges, trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majeſtät des verewigten Königs Max Joſeph und auf der andern Seite das bayer. Wappen mit der Inſchrift: „Landmünze 6 K. 1806.“

Nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes beſteht dieſe falſche Münze aus einer Miſchung von Zinn und Kupfer und iſt mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derſelben Späße zu verfügen.

Bayreuth, den 8. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 17,726.

(Die proteſtantiſche untere Schulſtelle zu Plech betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche untere Schulſtelle zu Plech mit dem faſſionsmäßigen Ertrag von

290 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Pegnitz oder bei der K. proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpektion Pegnitz zu Betzenſtein einzureichen. Bayreuth, den 8. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 16,771.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Regensburg vom 15. Januar 1861 wurde der unten beſchriebene Eduard Heidelberger, Handelsagent von Schärding, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privat-Urkundenfälſchung, im realen Zuſammenfluſſe mit demſelben Verbrechen des ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Privat-Urkundenfälſchung, zu einer Arbeitshaus-Strafe von acht Jahren verurtheilt, und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verſtändiget, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausſchreibens vom 28. October 1854, die Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend, die weitern zuſtändigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 9. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

* * *

Perſonalbeſchrieb des Eduard Heidelberger.

Alter: 36 Jahre.
Größe: 5' 7'' 5'''.
Haare: ſchwarz.
Augen: grau.
Naſe: gebogen.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: gut.
Bart: ſchwarz.
Sprache: öſterreichiſcher Dialekt.

Ad Num. 17,709.

(Die Wiederbeſetzung der franzöſiſchen Sprachlehrerſtelle am Gymnaſium zu Erlangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am Gymnaſium zu Erlangen iſt die Funktion eines Lehrers der franzöſiſchen Sprache in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 300 fl. verbunden iſt, werden hiedurch aufgefordert, ihre Geſuche mit dem Nachweiſe über die gemäß §. 95 und 96 der revidirten Studienordnung erſtandene Prüfung, ſowie ihre bisherige Verwendung und tadelloſe Aufführung bis zum 24. dieſes Monats bei dem Königl. Studienrektorate Erlangen einzureichen.

Letzteres hat die Geſuche bis zum 30. d. Mts. mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. April 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutſchneider.

Reiſch.

Dienſtes-Nachricht.

Von der K. Kreis-Regierung, K. d. J., wurde der als rechtskundiger Bürgermeiſter der Stadt Münchberg wieder erwählte Adam Heinrich Tröger in dieſer Eigenſchaft beſtätigt.

Königl. Preuß. Regierungs-Amtsblatt
für Düsseldorf.
Nro. 19. Ausgegeben zu Düsseldorf, Mittwoch, den 10. Mai 1865.

Inhalt. Seite. Inhalt. Seite.
Personal-Chronik. 129. Bekanntmachungen. 130.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Wundarzt Dr. Hermann Wilhelm Schmidt zu Mettmann ist zum Kreis-Physikus des Kreises Mettmann ernannt worden.

Der Kreis-Wundarzt Dr. Wilhelm Heinrich Hermann

TABLE 1.—Number of Persons Returned as Deaf-Mutes, Blind, Idiots, Insane, Paupers, Prisoners, Homeless Children, Soldiers, Sailors, Marines, Widows of Soldiers, Sailors, Marines, Indians, Chinese, Japanese, Civilized, Tribal, Taxed, Not Taxed, Males, Females, Native, Foreign, Colored, White, Persons of Mixed White and Black Blood, Persons of Mixed White and Indian Blood, Persons of Mixed Indian and Negro Blood, Persons of Mixed White, Indian and Negro Blood, Persons of Mixed Chinese and Japanese Blood, Persons of Mixed Chinese and Indian Blood, Persons of Mixed Japanese and Indian Blood, Persons of Mixed Chinese and Negro Blood, Persons of Mixed Japanese and Negro Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese and Negro Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese and Indian Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese, Indian and Negro Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese, Indian and White Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese, Negro and White Blood, Persons of Mixed Chinese, Japanese, Indian

Bankruptcy Act of 1870.

Bankruptcy Act of 1870 amended.

Bankruptcy Act of 1867 repealed.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect proceedings under it.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect rights of persons.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect liabilities.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect penalties.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect proceedings.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect proceedings in suits.

Bankruptcy Act of 1867 not to affect proceedings in suits.

**Bankruptcy Act of 1867 not to affect proceedings in suits

Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungs-Blatt Seite 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung gesondert.

2) Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

1,948,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom 1. Juni l. Js. an, und deren Verzinsung hört mit dem 31. August l. Js. auf.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 7. April 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brenzmann, K. Rath.

Acc. Num. 2039.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 5. April 1861, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Rath Cramer, Assessor von Hornthal, Beisitzer; Luz, K. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Graf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung der Druckschrift: „Pabst Pius IX., eine nach dem wirklichen Leben gezeichnete Biographie von P. Vésinier. Berlin 1861. Verlag von Julius Abelsdorf", beschlossen:

Es seyen durch den Inhalt dieser Druckschrift die Art. 22 und 24 mit 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und sey deshalb unter Einstellung des Strafverfahrens oben bezeichnete Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, gemäß Art. 2, Abs. 2 des allegirten Preßstrafgesetzes zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 6. April 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, die Pfarrstelle zu Unfinden, Dekanats Rügheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Weidenberg, Dekanats Bayreuth, Peter Erhard Christian Ritter, die Pfarrei Partenstein, Dekanats Walzenbach, dem Pfarramtskandidaten Johann Büschelberger aus Bayreuth, die Pfarrstelle zu Buchbrunn, Dekanats Kleinlangheim, dem bisherigen II. Pfarrer zu Melkendorf, Dekanats Kulmbach, Johann Salomon Heinrich Winnerling, die II. Pfarrstelle in Berneck dem Pfarramtskandidaten Karl Christian Gottlob Linhardt von Zell, und die Pfarrstelle zu Hallerstein, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Willmars, Dekanats Rothhausen, Johann Baptist Andreas Veit Karl Wolfhardt zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadtkirchner Paul Beck in Forchheim in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Jahrgang 1911 — Ausgegeben am 31. Dezember 1911 — Nr. 1

Reichsgesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1 — Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. Dezember 1911. — Seite 1

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrats und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (§ 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel 2

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

Liegt das Grundstück in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so ist jedes dieser Gerichte zuständig.

Artikel 3

Ist ein Grundstück zu einem Bezirke gehörig, in dem mehrere Amtsgerichte ihren Sitz haben, so ist das Amtsgericht zuständig, das der Landesregierung bestimmt.

Die Landesregierung kann die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts einer Landesbehörde übertragen.

Artikel 4

Ist ein Grundstück zu einem Bezirke gehörig, in dem kein Amtsgericht seinen Sitz hat, so ist das Amtsgericht zuständig, das der Landesregierung bestimmt.

Die Landesregierung kann die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts einer Landesbehörde übertragen.

Artikel 5

Ist ein Grundstück zu einem Bezirke gehörig, in dem kein Amtsgericht seinen Sitz hat, so ist das Amtsgericht zuständig, das der Landesregierung bestimmt.

Die Landesregierung kann die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts einer Landesbehörde übertragen.

Ad Num. 18,066.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der praktischen Arztsstelle in Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Schaumberg auf die praktische Arztsstelle in Adelsdorf, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch, ist die praktische Arztsstelle in Schwarzenbach am Wald, K. Landgerichts Naila, erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre Gesuche innerhalb

14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen, wobei bemerkt wird, daß in widerruflicher Weise ein jährlicher Sustentationsbetrag von 200 fl. damit verbunden ist.

Bayreuth, den 13. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 16,927.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts in Weiden vom 23. v. Mts. wurde der untenbeschriebene Johann Mohr, lediger Zimmermann und Tischler von Neuhäusl, K. K. Bezirksamtes Tachau in Böhmen, wegen Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit durch Rückkehr aus der Landesverweisung, im realen Zusammenhange mit einem Verbrechen des Diebstahls und einer polizeilich strafbaren Entwendung, zu einer Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maaßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 11. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb des Johann Mohr.

Alter: 38 Jahre.
Größe: 5′ 11″.
Haare: schwarzbraun.
Augen: braun.
Nase: klein.
Mund: proportionirt.
Kinn: rund.
Gesichtsform: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 17,722.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach amtlicher Mittheilung fand sich unter der Baarschaft eines bei dem K. Landgerichte Laufen unterm 13. vor. Mts. wegen Hazardspielens eingelieferten Individuums ein falscher österreichischer Kronenthaler vor.

Derselbe trägt das Bildniß des Kaisers Joseph und die Jahrzahl 1790 und besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Messing.

An der Oberfläche finden sich Spuren früherer Versilberung. Derselbe ist durch Abschlagen eines ächten

Stückes zwischen Metallblechen und Ueberhämmern des dadurch erzeugten vertieften Abdruckes des Gepräges auf eine rund ausgeschnittene Messingplatte hergestellt.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 15. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 18,015.

Bekanntmachung.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Direktoriums der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria wurde der Kommissär August Tinsch in Hof als Agent der genannten Gesellschaft an die Stelle des abgetretenen G. E. Schneider von da bestätigt, was hiermit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 13. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 18,110.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Stadtmagistrat Nürnberg kam unlängst ein falsches Guldenstück zur Vorlage. Dasselbe, holländischen Gepräges, ist falsch, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Dasselbe kennzeichnet sich durch den Mangel der Randschrift und des Klanges als falsch.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späh zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrat Nürnberg zur Kenntniß zu bringen.

Bayreuth, den 15. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 17,958.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Peter Lotz von Marjoß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 16. März l. Js. wurde der ledige Peter Lotz von Marjoß, kurfürstl. hess. Amts Schlüchtern, wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrag Kenntniß, das durch autographirtes Regierungsausschreiben vom 28. October 1854 angeordnete Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 15. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Signalement des Peter Lotz:

Größe 5′ 8″, Statur schlank, Haare braun, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Gesichtsfarbe blühend.

Ad Num. 261.

Bekanntmachung.

(Preisverleihungen für Einrichtung besserer Dungstätten mit Güllegruben betreffend.)

Das unterfertigte Kreis-Comité hat aus den Berichten einiger Bezirks-Comité's, die von denselben durch ausgesetzte Geldpreise besonders angestrebte Förderung verbesserter Einrichtungen der Dungstätten bei Kleinbegüterten ihrer Bezirke mit großem Wohlgefallen wahrgenommen und sich dadurch veranlaßt gesehen, in jüngster ordentlicher Sitzung zu beschließen, für denselben Zweck gleichfalls Preise, und zwar in baarem Geldbetrage von 8 bis 20 Gulden auszusetzen, um welche Preise Kleinbegüterte und Unbemittelte aus allen landwirthschaftlichen Bezirken des Kreises concurriren können. Dieselben haben vor dem Beginn der beabsichtigten Dungstätten-Verbesserungen ihren einschlägigen Bezirks-Comité's kurze schriftliche Anzeige darüber zu machen und denselben nach vollendeter zweckentsprechender Einrichtung ihrer Dungstätten mit Güllegruben eine kurze Beschreibung sowohl hierüber als auch über den Kostenpunkt zu übergeben. Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's haben sodann von verlässigen Sachverständigen gelegentlichen Augenschein davon an Ort und Stelle nehmen und Gutachten von denselben sich erstatten zu lassen; und solche sofort mit Bestimmung über die den Leistungen entsprechenden Größen der zu verleihenden Geldpreise befürwortet dem unterfertigten Kreis-Comité vorzulegen, worauf von diesem Beschluß gefaßt und die bestimmten Preise hinausgegeben werden.

Sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, für das allseitige Bekanntwerden dieser Preisbestimmungen unter den Kleinbegüterten und Unbemittelten ihrer Bezirke Sorge zu tragen und den so gemeinnützigen Zweck in jeglicher Weise erreichen zu helfen.

Bayreuth, am 15. April 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor Ernst Schrön von Rehau an das Landgericht Naila und den Assessor Hugo Heil von Naila an das Landgericht Rehau zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, im Landwehr-Regimente Bamberg dem Oberstlieutenant Ignaz Schneider die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen; den ersten Major Johann Baptist Hofmann zum Oberstlieutenant zu befördern, wonach der zweite Major Bernhard Wenglein in die Stelle des ersten vorzurücken hat, und den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Friedrich Loë zum zweiten Major zu ernennen;

dem Salzbeamten Michael Ziegler in Bamberg in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des Königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. April 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	95⅛	
„ „ „ 4 %	100¼	
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. l. Sem.	805	800

Berichtigung.

Bei der im Kreis-Amtsblatte Nr. 28, Seite 322 enthaltenen Bekanntmachung, d. d. 26. März d. Js., die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend, ist Zeile 10 von unten zu lesen die Zinsensistirung statt „vom 1. Februar 1861" „vom 1. Juli 1861".

Königlich Preußisches
Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nro. 14. Ausgegeben zu Düsseldorf den 6. April 1850.

Inhalt. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und Grundgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Gemeinheitstheilungen vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Weiderechte vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Hütungsgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Forstgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Holzungsgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Mühlenzwangsgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Jagdgerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Fischereigerechtigkeiten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Deichlasten vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke des Adels vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke des Staats vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Städte, Flecken, Dörfer und Gemeinden vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Familienfideikommisse vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Lehne vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Fideikommisse der Prinzen des Königlichen Hauses vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Stammgüter vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Hausfideikommisse vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Familienstiftungen vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Familienstiftungen vom 2. März 1850. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Ablösung der Lasten der Grundstücke der Familienstiftungen vom 2. März 1850.

Diejenigen Exſpektanten, welche von der diesjährigen Prüfung mit dem Erfolg der Einreihung in die Klaſſifikationsordnung des Prüfungsjahres 1861 dispenſirt zu werden wünſchen, haben beſonders darum nachzuſuchen, weil das bloße Nichterſcheinen die Verweiſung zur nächſten Prüfung mit Einreihung in die nächſtjährige Klaſſifikations-Ordnung zur unmittelbaren Folge hat, und da das Dienſtalter für die künftige Anſtellung vom Datum der ausgefertigten Note über die beſtandene Anſtellungsprüfung gerechnet wird.

Die Exſpektanten haben ſich

am 9. Juni Nachmittag

auf dem Seminar zu Bamberg vor der Prüfungs-Kommiſſion vorſtellig zu machen und ihre Zulaſſungsdekrete zu übergeben.

Bayreuth, den 20. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 18,750.

(Die untere Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die untere Schul-, dann Kirchners-Stelle zu Weidenberg mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von

350 fl. und 25 fl. neuerer Gehaltserhöhung

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Weidenberg oder bei der K. proteſtantiſchen Schulinſpektion Weidenberg einzureichen.

Bayreuth, den 19. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 18,791.

(Die proteſtantiſche Schulſtelle zu Lorenzreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Schulſtelle zu Lorenzreuth mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von

303 fl. 6 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 4 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Wunſiedel oder bei der Königl. proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpektion Wunſiedel einzureichen.

Bayreuth, den 20. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 17,977.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Viehſalzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den ſeitherigen Beſtimmungen durfte Viehſalz an Landwirthe und Viehzüchter nur auf Grund obrigkeitlicher oder zureichend glaubwürdiger Zeugniſſe verkäuflich abgelaſſen werden. Dieſe Atteſte konnten ausgeſtellt werden:

1) von den Königl. Landgerichten,
2) von den Königl. Rent-, Forſt-, Pfarr- und allen anderen Königl. Aemtern,
3) von den Magiſtraten und ſonſtigen Ortspolizeibehörden,
4) von den Vorſtehern der Ruralgemeinden gegen Beſtätigung der Bezirks-Polizeibehörde und
5) von den adeligen und großen Gutsbeſitzern, ſowie von den K. Poſthaltern für ihren eigenen Bedarf.

Um nun den Landwirthen den Bezug des Viehſalzes noch weiter zu erleichtern, wurde durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 6. l. Mts., Nr. 4134, genehmigt, daß

$$\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial}{\partial x}\left(\frac{\partial}{\partial x}\left(

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen K. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst, je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen, die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. April 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. April 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		95½
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		99⅛
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	801

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 34. Bayreuth, Sonnabend den 27. April 1861.

Inhalt:

Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria. — Summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel. — Erledigung der Pfarrei Aleßheim, Dekanats Weissenburg. — Preisverleihungen für Einrichtung besserer Dungstätten mit Güllegruben. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 18,357.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Direktoriums der neuen Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria entsprechend wurde der Stadtschreiber Michael Sommer in Pottenstein an Stelle des abgetretenen Ludwig Lochner von dort als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,447.

Bekanntmachung.

(Summarische Rechnungsübersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird die summarische Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern im Kalenderjahr 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern

vom Kalenderjahre 1860.

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Aktiv-Rest	856	23	2	
Aktiv-Ausstände	366	30	2	
Beiträge für den Reservefond	649	14	2	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungs-Beiträgen	13857	7	—	
An Beiträgen für den Reservefond	722	52	2	
Summa	16452	8	—	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration s. a. an die Agenten	3	—	2	
Nachlaß und Verlust	363	31	2	
Rückzahlung an Vorschüssen	464	—	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigung	9810	16	—	
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1754	10	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1149	56	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	177	12	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	290	9	—	
Postporto, Botenlöhne und Inserationsgebühren	455	27	—	
Nachlaß und Verlust	9	1	—	
Sonstige Ausgaben	109	30	—	
Summa	14586	13	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	16452	8	—	
Die Ausgaben betragen	14586	13	3	
Verbleibt Aktiv-Rest	1865	54	1	

München, am 6. April 1861.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Ad Num. 2860.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen unter nachstehenden Erträgnissen und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ein auf Bestreitung der Kulturkosten zu verwendendes Kapital von 400 fl. in jährlichen Ausstzfristen zu 20 fl. neben den Zinsen abzutragen ist, daß aber der Ertrag der kultivirten Grundstücke diese Kosten decken werde.

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: 3 Klaftern weiches Holz	11 fl.	23½ kr.
2) aus der Kirchenstiftung baar .	7 fl.	— kr.
3) von anderen Pfarreien: 1 Schffl. Waizen, 8 Schffl. Korn, 3 Schffl. Gerste, 6 Schffl. Haber, 6 Klaftern weiches Holz,	143 fl.	45½ kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	— fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung für eine kleine Familie reichend .	30 fl.	— kr.
13½ Tagwerk Grundstücke, davon 4 Tagw. in der Cultivirung begriffen	66 fl.	30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	102 fl.	7½ kr.
V. Einnahmen aus Dienstes-Verrichtungen	283 fl	10½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	26 fl.	23 kr.
Summa	670 fl.	19½ kr.
Lasten	22 fl.	13½ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	648 fl.	6 kr.

Bayreuth, den 18. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Doberneck.

Biedermann.

Ad Num. 3509.

(Die Erledigung der Pfarrei Aleshelm, Dekanats Weissenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Alesheim, Dekanats Weissenburg, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 5. Juni d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1856 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen baar . . .	3 fl.	17 kr.
Aus dem gräfl. Pappenheim'schen Kammeramte:		
4 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2¼ Sz. Korn, à 8 fl. 30 kr. . . .	42 fl.	20 kr.
7 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 1¾ Sz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr. . .	29 fl.	43 kr.
9 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. ½ Sz. Haber, à 3 fl. 49 kr. . .	37 fl.	42½ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	4 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet und auch für eine große Familie genügenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	— kr.
Aus Grundstücken, und zwar:		
41 Tagw. 12 Dez. Aeckern .	290 fl.	30 kr.
14 „ 34 „ Wiesen .	156 fl.	— kr.
— „ 58 „ Gärten .	3 fl.	— kr.
14 „ 86 „ Waldung .	29 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	572 fl.	— kr.

Weiderecht	— fl.	30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	47 fl.	15½ kr.
Summa	1265 fl.	18 kr.
Hievon die Lasten ab einschließlich des an die Kirchenstiftung zur Tilgung eines Prozeßkostenvorschusses zu leistenden jährlichen Kanons zu 50 fl. auf die Dauer von 15 Jahren mit	135 fl.	53½ kr.
Reinertrag	1129 fl.	24½ kr.

Ansbach, den 17. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 261.

Bekanntmachung.

(Preisverleihungen für Einrichtung besserer Dungstätten mit Güllegruben betreffend.)

Das unterfertigte Kreis-Comité hat aus den Berichten einiger Bezirks-Comité's die von denselben durch ausgesetzte Geldpreise besonders angestrebte Förderung verbesserter Einrichtungen der Dungstätten bei Kleinbegüterten ihrer Bezirke mit großem Wohlgefallen wahrgenommen und sich dadurch veranlaßt gesehen, in jüngster ordentlicher Sitzung zu beschließen, für denselben Zweck gleichfalls Preise, und zwar in baarem Geldbetrage von 8 bis 20 Gulden auszusetzen, um welche Preise Kleinbegüterte und Unbemittelte aus allen landwirthschaftlichen Bezirken des Kreises concurriren können. Dieselben haben vor dem Beginn der beabsichtigten Dungstätten-Verbesserungen ihren einschlägigen Bezirks-Comité's kurze schriftliche Anzeige darüber zu machen und denselben nach vollendeter zweckentsprechender Einrichtung ihrer Dungstätten mit Güllegruben eine kurze Beschreibung sowohl hierüber als auch über den Kostenpunkt zu übergeben. Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comité's haben sodann von verlässigen Sachverständigen gelegentlichen Augenschein davon an Ort und Stelle nehmen und Gutachten von denselben sich erstatten zu lassen, und solche sofort mit Bestimmung über die den Leistungen entsprechenden Größen der zu verleihenden Geldpreise befürwortet dem unterfertigten Kreis-Comité vorzulegen, worauf von diesem Beschluß gefaßt und die bestimmten Preise hinausgegeben werden.

Sämmtliche landwirthschaftliche Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, für das allseitige Bekanntwerden dieser Preisbestimmungen unter den Kleinbegüterten und Unbemittelten ihrer Bezirke Sorge zu tragen und den so gemeinnützigen Zweck in jeglicher Weise erreichen zu helfen.

Bayreuth, am 15. April 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Zerzog.

Dienstes-Nachricht.

Der Dekan Scheuerlein in Muggendorf ist zum Distrikts-Schulinspektor für den protestantischen Schulbezirk Muggendorf ernannt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 35. Bayreuth, Mittwoch den 1. Mai 1861.

Inhalt:

Stiftungen des verstorbenen General-Consuls Florentin Theodor Schmidt zu Hamburg. — Verbreitung des künstlichen Düngers. — Gegenseitiger Gewerbsbetrieb in den Zollvereins-Staaten. — Agenten-Anstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Fleischtaxe für den Monat Mai 1861. — Cursiren falscher Münzen. — Wiederbesetzung der Stelle eines Zeichnenlehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach. — Errichtung des Fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familien-Fideikommisses. — Erledigung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl. — Erledigung der Pfarrei Erkheim, Dekanats Memmingen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 18,763.

Bekanntmachung.

(Stiftungen des verstorbenen General-Consuls Florentin Theodor Schmidt zu Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Rescriptes des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. den von dem vormaligen großherzoglich oldenburg'schen General-Consul Florentin Theodor Schmidt in Hamburg in einer letztwilligen Verfügung vom 28. Februar 1858 mit einem Gesammtkapitale von 5000 fl. begründeten Fundationen, nämlich einer Stipendienstiftung für Studierende aus der Stadt Wunsiedel, einer gleichen Stiftung für Studierende aus der Stadt Bayreuth mit St. Georgen, einer Stiftung für Familienangehörige des Testators, endlich einer Stiftung für Wittwen von Subalternbeamten als selbstständigen, mit Rechtsfähigkeit bekleideten Stiftungen unter der Bezeichnung „Florentin Theodor Schmidt'sche Stipendien- und Wittwen-Stiftungen" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung allerhuldvollst zu ertheilen geruht, was hiermit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 23. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 12,765.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Königl. Forstämter von Oberfranken.

(Die Verbreitung des künstlichen Düngers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den K. Forstämtern von Oberfranken nachstehend das im ausgesetzten Betreffe von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 16. April l. Js. ergangene höchste Rescript zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, das untergebene Forstdienstpersonale hierauf besonders aufmerksam zu machen, dasselbe zu Versuchen mit der Anwendung künstlichen Düngers unter Hinweisung auf die in Aussicht stehenden Prämien zu veranlassen, vorkommenden Falles mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München nach Vorschrift in's Benehmen zu treten und mit Ablauf des Etatsjahrs 1862 über Art, Größe und Erfolg sämmtlicher von dem Forstpersonale des Amtsbezirkes mit Verwendung des künstlichen Düngers angestellter Versuche unter Beantragung entsprechender mäßiger Remunerationen und Prämien hieher zu berichten.

Bayreuth, den 23. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

von Lottner.

Schmidt.

Abdruck.

Nr. 58.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern hat unter Bezugnahme auf die Erfolge, welche durch die agrikultur-chemischen Versuchsstationen in der Umgebung von München bereits erzielt worden sind, auf die Wichtigkeit der Anwendung des künstlichen Düngers aufmerksam gemacht und den Antrag gestellt, daß zur allmähligen Verbreitung desselben, namentlich in Gegenden, wo die Waldungen durch Streunutzung von den Landwirthen übermäßig in Anspruch genommen werden, von Seiten der Staats-Forstverwaltung mitgewirkt werden möge.

Der alljährlich weiter sich ausdehnende Anbau von Handelsgewächsen, insbesondere des Hopfens, Tabaks, Weines ꝛc. ꝛc., steigert die Anforderungen an Waldstreu, während ausgedehnte, mit übermäßiger Streuentziehung beanspruchte Waldflächen in ihrem Ertragsvermögen bereits soweit herabgekommen sind, daß voraussichtlich der Boden bis zur gänzlichen Sterilität herabsinkt, daher jede Holz- und Streunützung allmählig aufhört, wenn diese Flächen nicht noch rechtzeitig von der Bodenstreunützung ausgeschlossen und auf das Sorgfältigste geschont werden.

Es können daher die steigenden Anforderungen fernerhin nicht nur nicht befriedigt werden, es wird vielmehr eine noch weitere allmählige Beschränkung der Bodenstreu-Abgaben in einem großen Theile der Staatswaldungen unvermeidlich.

Die Anbahnung eines jeden Mittels zur Beseitigung oder auch nur zur Milderung dieser sich widerstrebenden Richtungen der Land- und Forstwirthschaft liegt daher im Interesse der Staatsforstverwaltung und es wird die Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, beauftragt, das untergeordnete Forstpersonale, bei welchem ein reges Streben nach naturwissenschaftlicher Fortbildung wohlgefällig wahrnehmbar ist, auf die Anwendung des künstlichen Düngers aufmerksam zu machen und dasselbe anzuweisen, zur Verbreitung desselben, so viel nur möglich, sowohl durch Belehrung wie durch vorzunehmende Versuche beizutragen.

Gelegenheit zu derartigen Versuchen bieten die Wildparke im Spessart, im Eichstädter und Ebersberger Forst, die beackerten Waldflächen im Nürnberger Reichswalde und in den Forstämtern Weiden und Vilseck der Oberpfalz, sodann die Forstdienstländereien. —

Zu Versuchen in den Parken auf den Kulturflächen können die nöthigen Kredite auf Forstkulturen oder für Gewinnung von Forstnebennützungen beantragt, dagegen für gelungene Versuche auf den Forstdienstländereien mäßige Remunerationen oder Prämien in Aussicht gestellt werden.

Da indessen das Gedeihen der anzubauenden verschiedenen Fruchtgattungen lediglich von der Mischung der nährenden Bestandtheile des künstlichen Düngers im Verhältnisse zu jenen des Bodens abhängig ist, so sind die Kgl. Forstämter anzuweisen, vor der Ausführung solcher Versuche mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins dahier sich zu benehmen, die anzubauenden Gewächse, sowie die Bodenverhältnisse möglichst genau anzugeben und nöthigen Falls die Vermittlung des Bezugs des entsprechenden künstlichen Düngers bei demselben zu beantragen.

Für größere Versuche, welche etwa im Spessarter Wildparke und auf beackerten Waldflächen im Reichswalde und in der Oberpfalz angezeigt wären, müßten denselben sorgfältige Boden-Analysen vorausgehen, zu deren Vornahme die Kgl. Direktion der Central-Forstlehranstalt zu Aschaffenburg angewiesen ist, mit welcher die betreffenden Forstämter sich daher gleichfalls zu benehmen hätten.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Entschließung ist am 1. Januar 1863 Anzeige anher zu erstatten.

München, den 16. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An
die K. Regierung, K. d. F. von Oberfranken.
Die Verbreitung des künstlichen Düngers betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, v. Schönwerth.

Ad Num. 18,552.

Bekanntmachung.

(Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereins-Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wurde angeordnet, daß zur Sicherung des richtigen Vollzugs der bei der X. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hinsichtlich des gegenseitigen Gewerbsbetriebs in den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung und insbesondere zur Kontrole der hierin ausgesprochenen Voraussetzungen die fremden Unterthanen, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Zollvereinsstaaten betreiben, in Bayern gehalten seyn sollen, ihr Patent stets bei sich zu führen und solches den kontrolirenden Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Entschließung vom 15. November v. Js.

(Kreis-Amtsblatt 1860, pag. 1157)

und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Polizeibehörden zum Vollzug dieser Anordnung angewiesen worden seyen.

Bayreuth, den 23. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,099.

Bekanntmachung.

(Agentenaufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern, Kaufmann Joseph

Franz Rüderer in München, hat den Kaufmann Kaspar Häpp in Obernsees als Agenten dieser Anstalt für die Landgerichtsbezirke Bayreuth und Hollfeld aufgestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Genannte in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 25. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 19,466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Mai 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thierkheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
12 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 29. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 17,751.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gemeinde Hagenbach, K. Landkommissariats Germersheim, wurde vor einiger Zeit ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges verausgabt. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1844, besteht aus Glockenmetall und ist

in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor der Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, die geeigneten Maßregeln zur Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter derselben zu treffen.

Bayreuth, den 25. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Kürzlich wurde in der Stadt Speyer ein falscher Fünffrankenthaler vereinnahmt. Derselbe ist französischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1849, besteht aus gewöhnlichem Zinn und ist der Abguß eines ächten Stückes, was am Rande deutlich erkennbar ist.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 25. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,968.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Zeichnenlehrers an der K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der K. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach ist die Stelle eines Zeichnen- und Bossirlehrers, verbunden mit einem Jahresgehalte von vorerst 600 fl. wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, versehen mit den Nachweisen über entsprechende Vorbildung und Befähigung im Originale oder beglaubigter Abschrift, sowie mit Zeugniß der zuständigen Behörde über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bis längstens zum

4. Mai lauf. Jahres

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 19. April 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

Ad Num. 1776.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung des fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familienfideikommisses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch letztwillige Disposition vom 17. Juli 1851 hat der am 16. Februar 1859 verstorbene Herr Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg die Errichtung eines Familienfideikommisses aus seinen im Kreise Oberfranken gelegenen Gütern zu Gunsten seiner Nachkommen,

zunächst seines jüngsten Sohnes, des Herrn Fürsten Carl Ernst von Schönburg angeordnet.

Das zum Fideikommisse bestimmte, vom Lehensverbande befreite Grundvermögen besteht aus folgenden Objekten:

1) dem Rittergute Schwarzenbach an der Saale, bestehend aus vormals Brandenburgischen ritter- söhn- und töchterlehenbaren Gütern und Stücken, dann vormals Bambergischen rittermannlehenbaren Stücken zu und um Schwarzenbach an der Saale;
2) dem vormals Brandenburgischen ritter- söhn- und töchterlehenbaren Rittergute Förbau nebst dem Vorwerke Schieda;
3) dem Rittergute Bug zweiten Antheils;
4) folgenden zugekauften walzenden Grundstücken:
   a) in der Steuergemeinde Schwarzenbach an der Saale: Plan-Nr. 1569, 1575, 1576, 1580, 1581, 1586, 1589, 1590.
   b) in der Steuergemeinde Unterschieda: Plan-Nr. 180, 189, 204, 205, 216½,
   c) in der Steuergemeinde Bug: Plan-Nr. 239, 240, 242, 250,
   d) in der Steuergemeinde Martinlamitz: Plan-Nr. 477, 478, 735, 736, 737,
   e) in der Steuergemeinde Quellentreuth: Plan-Nr. 760.

In Gemäßheit des §. 26 der Beilage VII. zum Titel V. der Verfassungsurkunde werden alle Diejenigen, welche hinsichtlich des beschriebenen, zum Fideikommisse bestimmten Vermögens allenfalls persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen innerhalb sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzugeben, widrigenfalls nach Verstreichung dieser Frist das gedachte Vermögen als ein Familienfideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 13. Februar 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Holzapfel.

Ad Num. 3161.

(Die Erledigung der Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schopfloch, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1854 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen baar	6 fl. —	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl. —	kr.
aus Grundstücken, und zwar:		
19 Tagw. Aeckern, 8½ Tagw. Wiesen,	214 fl. —	kr.
1 Tagw. 83 Dez. Gärten	18 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	743 fl. —	kr.
Welderecht	1 fl. 30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	109 fl. 29	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben:		
Neujahrgeld	2 fl. —	kr.
Summa	1145 fl. 59	kr.

Die Laſten incl. eines Kanons zu 50 fl. ab mit . . . . . 125 fl. 8½ kr.

Reinertrag 1020 fl. 50½ kr.

Vom Amtsnachfolger ſind die in Ablöſungsſachen und auf Anſchaffung der Pfarrſtiftungskaſſe erwachſenen Koſten zu 10 fl. 31¼ kr. in zwei Abſitzfriſten an den Pfarrfond zurückzuerſetzen.

Ansbach, den 24. April 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3877.

(Die Erledigung der Pfarrei Erkheim, Dekanats Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die Erledigung der Pfarrei Erkheim, Dekanats Memmingen, eingetreten, und wird dieſelbe daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni d. Js. auf den Grund des neuen Faſſions-Abſchluſſes mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

An baarem Gelde	279 fl. 17½ kr.
An Naturalien:	
6 Schffl. 1 Mtz. — Vrtl. 3 Sz. Korn, à 13 fl. 10 kr. . .	81 fl. 36½ kr.
8 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Roggen, à 9 fl. 5 kr. . .	79 fl. 22 kr.
1 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. $\frac{3}{16}$ Sz. Feeſen, à 4 fl. 35 kr. . .	5 fl. 33¾ kr.
1 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Gerſte, à 7 fl. 24 kr. . . .	9 fl. 5¾ kr.
— Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 3½ Sz. Haber, à 3 fl. 55 kr. per Schffl.	3 fl. 13¾ kr.
2 Schober Roggenſtroh, à 4 fl. 3 kr.	8 fl. 6 kr.
2½ Schober Feeſenſtroh, à 3 fl. 13 kr.	7 fl. 14¼ kr.
2 Schober Haberſtroh, à 4 fl. 15 kr.	8 fl. 30 kr.
(Dieſe Naturalien werden nach den jährlichen Normalpreiſen vergütet.)	
2 Klaftern buchenes Scheitholz, à 8 fl. 7½ kr.	16 fl. 15 kr.
6 Klaftern Fichtenholz, à 5 fl. 19½ kr.	31 fl. 57 kr.
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien	4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches einiger Reparaturen bedarf, deren Ausführung ſchon eingeleitet iſt, nebſt Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
— Tagw. 20 Dez. Wurz- und Grasgarten	— fl. — kr.
1 Tagw. 65 Dez. Wieſen . .	10 fl. — kr.
Gemeindetheile, und zwar: — Tagw. 6 Dez. Krautgarten, 3 Tagw. 20 Dez. Aecker und 1 Tagw. 54 Dez. Wieſen,	20 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	
Zinſen aus Ablöſungskapitalien .	61 fl. 23 kr.
Aus dem Forſtrechte:	
6 Klaftern Fichtenholz, à 2 fl.	12 fl. — kr.
2 Klaftern Buchenholz, à 3 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen .	16 fl. 6 kr.
VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	41 fl. 4 kr.
Summa	736 fl. 44 kr.

Laſten: Nichts.

An freiwilligen Geschenken . . 15 fl. — kr.

Ansbach, den 26. April 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst höchster Finanz-Ministerial-Entschließung wurde der Forstwart Johann Kalling von Lindach, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Wärtei Roßdorf versetzt, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Forstwartei Lindach der Forstgehilfe Heinrich Häffner von Selb zum Forstwart ernannt.

Von der K. Regierungs-Finanz-Kammer ist auf die durch Beförderung des Forstgehilfen Häffner erledigte I. Gehilfenstelle beim Reviere Selb der Forstgehilfe Karl Wetzel zu Thierstein ernannt und auf die dadurch erledigte Forstgehilfen-Stelle allda der Forstgehilfe Leonhard Schöntag zu Rothenkirchen versetzt worden.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere

a) bei der Landwehr in Wunsiedel, nemlich

1) der Unterlieutenant Eugen Wachter (Kaufmann) zum Oberlieutenant,

2) der Corporal Carl Baumgärtel (Gerbermeister) zum Unterlieutenant;

b) bei der Landwehr in Schwarzenwald a. d. S. der Wehrmann, Bäckermeister Nikolaus Bauer jun. zum Unterlieutenant

ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. April 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅛
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅝
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 36. Bayreuth, Sonnabend den 4. Mai 1861.

Inhalt:

Gesuch des Generalbaßlehrers Lutz in Würzburg um Empfehlung der von ihm verfaßten Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste. — Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für das Bezirksgericht Kronach und die Landgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben. — Dienstes-Nachrichten. — Berichtigung.

Ad Num. 19,402.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Gesuch des Generalbaßlehrers Lutz in Würzburg um Empfehlung der von ihm verfaßten Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. d. Mts. werden hiemit die von dem Generalbaßlehrer Lutz in Würzburg verfaßten Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste den Lehrern an den deutschen Werk- und Feiertags-Schulen empfohlen.

Die obengenannten Schulbehörden haben die Lehrer ihrer Bezirke hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

Bayreuth, den 29. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurde in Aschaffenburg

ein falsches Guldenstück österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1838 verausgabt.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz und Stempelamtes besteht die fragliche Münze aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen.

Bayreuth, den 30. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 19,312.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für das Bezirksgericht Kronach und die Landgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von unterfertigter Stelle wurde im Benehmen mit dem K. Appellationsgerichte von Oberfranken als Gemeinde- und Stiftungsanwalt für das Bezirksgericht Kronach und die Landgerichte Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben anstatt des verstorbenen K. Advokaten Fiedler in Kronach der K. Advokat Barlet dortselbst aufgestellt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 27. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Bayreuth dem zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Landgraf, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Die Schulstelle in Seußen wurde dem Lehrer Joh. Nikol. Rüger in Plech, die Schulstelle Pinzberg dem Lehrer Joh. Gg. Ritz in Zapfendorf, die Schulstelle Köditz dem Schulverweser Heinr. Popp von da, die Schul- und Kantorstelle in Schönwald, in Folge Emeritirung des Lehrers und Kantors Michel, dem Schulverweser Joh. Gg. Grieshammer in Oberweisenbach, und die Schulstelle Mangersreuth dem Lehrer Joh. Heinr. Geyer in Weidenberg verliehen. Auf die Schulverweſung in Mühlbühl wurde in Folge Entlassung des Schulverwesers Kaspar Majer aus dem Schuldienste der Schulgehilfe Joh. Schilling in Enchenreuth und an dessen Stelle sofort der Schuldienst-Exspektant Andr. Schnapp, bisher Winterlehrer in Graisch, berufen. Der Schulgehilfe Heinr. Zanner in Schönwald wurde nach Schnabelwald und der Schulgehilfe von da, Heinr. Stöhr, nach Schönwald versetzt. Georg Höchstädter wurde von dem Antritte der Schulverweserstelle in Martinlamitz entbunden und ihm die Schulverweſung in Oberweisenbach übertragen.

Genehmigt wurde der Stellentausch der beiden Lehrer Friedr. Engelhardt und Adam Kotschenreuther, und ersterer nach Hausen und letzterer nach Ampferbach versetzt.

Berichtigung.

In Nr. 35, Seite 400 ist sub b. statt Schwarzenwald zu lesen: Schwarzenbach.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 37. Bayreuth, Mittwoch den 8. Mai 1861.

Inhalt:

Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel. — Ausstellung von Zeugnissen für Conscribirte von Seite der Gemeinde-Verwaltungen und des unterärztlichen Personales. — Floßordnung für den fränkischen Wald und seine Umgebungen. — Feilhalten von Waaren auf Kirchweihen und Patrocinien. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Fünfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe. — Förderung der Rindviehzucht mittelst Abgabe von Zuchtstieren oder mittelst Prämien. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 19,574.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß bestehender Vorschrift wird die Verordnung vom 13. Juni 1817, oben bezeichneten Betreffs, im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gemacht und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken der Auftrag ertheilt, dieselbe ungesäumt noch speziell in jeder Gemeinde ihres Bezirkes zur Darnachachtung bekannt machen zu lassen und überhaupt dafür zu sorgen, daß diese Verordnung neuerdings möglichst veröffentlicht werde.

Bayreuth, den 2. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

* * *

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 13. Jänner 1813, die Freiheit des Getreidehandels betr.*), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizeibehörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Un-

*) Reg.-Bl. 1813, St. VII, S. 153—157.

feres Staatsrathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht sich schuldig:

1) wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;
2) wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;
3) wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Naturalertrag der künftigen Erndte;
4) wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, sowie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Massen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem obenerwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von $\frac{1}{4}$ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von 14 Tagen bis 4 Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungsfalle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis 14 Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht und die Ueberführung und Verurtheilung der schul-

digen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet und von unseren Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München, den 18. Juni 1817.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst Wrede, Feldmarschall.
Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid v. Kobell,
Generalsekretär des K. Staatsrathes.

Ad Num. 19,712.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Oberfranken.

(Ausstellung von Zeugnissen für Conscribirte von Seite der Gemeinde-Verwaltungen und des unterärztlichen Personales betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde schon öfter und in auffallender Weise bei der dießjährigen Aushebung der Conscribirten die Wahrnehmung gemacht, daß die Gemeinde-Verwaltungen für Conscribirte Zeugnisse ausstellen, welche die Gebrechen in übertriebener Weise kennzeichnen und in einer Art schildern, wie sie nur wirkliche Sachverständige zu beurtheilen vermögen.

Desgleichen kommen auch sehr häufig von dem unterärztlichen Personale ausgestellte Zeugnisse zu diesem Zwecke zur Vorlage, obschon nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen diesem Personale jede Zeugniß-Ausstellung untersagt ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, die Gemeinde-Verwaltungen ihres Bezirkes auf die Unzulässigkeit dieses Verfahrens aufmerksam zu machen und dieselben in Gemäßheit §. 31, Abs. 3 der Vollzugs-Vorschriften zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze anzuweisen, nur ortsbekannte Gebrechen der Conscribirten, wie Blödsinn, Epilepsie, Schwerhörigkeit höheren Grades, auffallendes Hinken, Kurzsichtigkeit höchsten Grades, auf Verlangen zu bezeugen, über anderweitige Krankheiten aber sich jeden Urtheils zu enthalten.

Dem unterärztlichen Personale ist der Inhalt des Regierungs-Ausschreibens vom 14. Januar 1853, Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1853, Nr. 6, Seite 62 zur genauesten Nachachtung bekannt zu geben.

Die Visitations-Commissionen werden ferner beauftragt, in vorkommenden Fällen bei Beurtheilung über Untauglichkeit der Conscribirten nur Zeugnisse der Gemeinde-Verwaltungen für die oben bezeichneten Gebrechen zu berücksichtigen und von dem unterärztlichen Personale ausgestellte Zeugnisse zurückzuweisen.

Bayreuth, den 1. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,951.

(Die Floßordnung für den fränkiſchen Wald und ſeine Umgebungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte K. Regierung hat ſich veranlaßt geſehen, die Floßordnung für den fränkiſchen Wald vom 10. März 1849 auf Grund der Beſtimmungen des Forſtgeſetzes vom 28. März 1852 und der Geſetze über Benützung des Waſſers, dann über den Uferſchutz vom 28. Mai 1852, ſowie im Benehmen mit den zunächſt Betheiligten, einer durchgreifenden Reviſion zu unterſtellen, deren Reſultat nunmehr mit höchſter Genehmigung der Königl. Staats-Miniſterien des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17., praes. 22. April l. Js., in nachſtehender Faſſung als fortan ausſchließend bindende Norm für den Betrieb des Floßgeſchäftes öffentlich bekannt gemacht wird.

Dieſer neuen Floßordnung für den fränkiſchen Wald und deſſen Umgebungen ſind als Beilagen angefügt:

I. der Tarif für die Floßgebühren,
II. die Dienſtes-Inſtruktion für die Floßaufſeher,
III. die Inſtruktion für die Teichzieher, und
IV. vier Formulare
   1) für Faſſion der Floßhölzer,
   2) für die Anmeldung zu Benützung des Floßteiches,
   3) für den Erlaubnißſchein hiezu,
   4) für das Floßgebühren-Journal.

Dieſe ſämmtlichen Beilagen ſind als integrirende Beſtandtheile der Floßordnung zu betrachten.

V. Der Tarif der Schutz-, Wöhr- und Floßloch-Gelder, ſowie
VI. die Inſtruktion für Bildung und Geſchäftsführung des Floß-Ausſchuſſes vom Jahre 1849

bleiben bis auf Weiteres unverändert in Kraft und iſt deren ſeinerzeitige entſprechende Reviſion vorerſt noch vorbehalten worden, ohne daß hiemit die kompetenzmäßige ſofortige Beſcheidung einkommender Reklamationen gegen den Tarif ad V. bei den K. Landgerichten ausgeſchloſſen wäre.

Im Intereſſe der zumeiſt Betheiligten wird demnächſt eine bequeme Handausgabe der Floßordnung ſammt allen Beilagen ad I—VI., dann mit einem Verzeichniſſe der techniſchen Benennungen, welche im Floßgeſchäfte vorkommen, beſorgt und um ſehr mäßigen Preis abgegeben werden.

Die einſchlägigen K. Landgerichte und Forſtämter haben nun hiernach ſofort das weiter Geeignete zu verfügen.

Bayreuth, den 1. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präſident.
v. Lottner.
Graf.

Ad Num. 11,283.

Bekanntmachung.

(Das Feilhalten von Waaren auf Kirchweihen und Patrocinien betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Feilhalten von Waaren an Kirchweihen und Patrocinien iſt nach den beſtehenden gewerbspolizeilichen Beſtimmungen nur unter der Vorausſetzung geſtattet, daß gleichzeitig mit dieſen kirchlichen Feierlichkeiten in den einzelnen Orten wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen. (Regierungs-Entſchließung vom 7. Januar und 4. Februar 1851, Verordnungs-Sammlg. Band XXVII. Seite 582.)

In allen Fällen, in denen ein derartiges Privilegium nicht nachgewieſen werden kann, kommt daher weder den conceſſionirten Gewerbsberechtigten noch den Inhabern von Landkramhandelspatenten die Befugniß zu, auf Grund ihrer Conceſſionen oder Patente bei den erwähnten Gelegenheiten ihre Waaren gleich wie bei Märkten feil zu bieten. Wollen dieſelben gleich wohl dieſe Befugniß ausüben, ſo iſt hiezu jederzeit eine beſondere Erlaubniß erforderlich, welche von den zuſtändigen Polizeibehörden unter entſprechender Würdigung der Verhältniſſe nach Maßgabe

des §. 97, Abs. 6 der Gewerbsvollzugs-Instruktion vom 17. December 1853 zu ertheilen ist.

Da diese Vorschriften nach den Wahrnehmungen der unterfertigten Stelle mehrfach außer Acht gekommen sind, so werden dieselben hiermit in Erinnerung gebracht. Zum Vollzug derselben werden die obenbenannten Behörden beauftragt, für ihre Bezirke sofort zu erheben, mit welchen kirchlichen Festen an einzelnen Orten wirkliche Marktberechtigungen verbunden sind, und hierüber genaue Verzeichnisse anzulegen, in denen der Nachweis der bestehenden Markt-Privilegien durch Angabe der Verleihungs-Dekrete mit aufzunehmen ist.

Die angefertigten Verzeichnisse sind binnen 3 Monaten zur Einsicht anher vorzulegen.

Bayreuth, den 30. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 19,423.

Bekanntmachung.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern, Kaufmann Franz Joseph Rüderer in München, hat den Kaufmann Johann Martin Kestel in Teuschnitz für den Landgerichtsbezirk Ludwigsstadt als Agenten dieser Anstalt aufgestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Genannte in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 4. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 420.

Bekanntmachung.

(Die fünfte Wanderversammlung bayerischer Landwirthe betr.)

Nachstehend veröffentlichen wir das Programm der am 3. und 4. Juni dieses Jahres in der Stadt Straubing stattfindenden fünften Wanderversammlung bayerischer Landwirthe seinem wesentlichen Inhalte nach:

„Am 3. und 4. Juni 1861, jedesmal früh 9 Uhr beginnend, Berathung nachbenannter Fragen im großen Rathhaussaale zu Straubing, nämlich:

1) Welches sind die geeignetsten Mittel, die in Niederbayern noch vorherrschende Dreifelderwirthschaft in Fruchtwechselwirthschaft umzuwandeln, um dadurch dem Futterbau mehr Eingang und Verbreitung zu verschaffen?

2) Dürfte in Niederbayern nach Einführung eines geregelten Fruchtwechsels nicht besonders auf Rübenbau und Anlage von Zuckerfabriken Rücksicht genommen werden?

3) Warum ist in den letzten Jahren in einigen Gegenden von Niederbayern (insbesondere den östlichen) der Hopfenbau zurückgegangen, und wie könnte der Anbau dieser Pflanze wieder wesentlich gehoben werden?

4) Wie sind die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern, und welche gesetzliche Hindernisse stehen einer etwa nothwendig erscheinenden Vermehrung dieser Arbeitskräfte entgegen?

5) Welche Einwirkung ist von den verbesserten Verkehrswegen und erleichterten Transportmitteln für die Landwirthschaft in Bayern zu erwarten?

Am 3. Juni Nachmittags Excursion per Eisenbahn nach Sünching zur Besichtigung des Oekonomiegutes des Herrn Grafen v. Seinsheim.

Am 4. Juni Nachmittags finden nach Wahl der Theilnehmer Ausflüge statt; nach der Fikentscher'schen Zuckerfabrik in Buchhof, oder zur Besichtigung bäuerlicher Höfe

in Mitterharthausen und Oberast mit Betretung der Dörfer Alburg und Feldkirchen, oder nach dem Oekonomiegute des Freiherrn v. Berchem in Steinach.

Eintrittskarten à 1 fl. zu den Berathungen werden vom 2. Juni an im Magistrats-Lokale abgegeben, wo auch Aufschlüsse über Wohnungen erholt werden können.

Das Comité."

Zugleich möchten wir dem uns kundgegebenen Wunsche des Comité's gemäß zu zahlreichem Besuche dieser Versammlung von Seiten der Landwirthe wie der Freunde der Landwirthschaft im Kreise Oberfranken veranlassen. Denn es versprechen nicht bloß die sämmtlichen hier aufgestellten Fragen die Grundlage interessanter und belehrender Verhandlungen zu werden, sondern es kann auch das gegenseitige sich Kennenlernen und der mehrtägige mündliche Verkehr so vieler bayerischer Landwirthe untereinander nicht ohne mannigfachen Gewinn für den Einzelnen bleiben.

Bayreuth, am 2. Mai 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Ad Num. 437.

Bekanntmachung.

(Förderung der Rindviehzucht mittelst Abgabe von Zuchtstieren oder mittelst Prämien betreffend.)

Das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte Nr. 6 vom 19. Januar d. Js., welches die neuen Bestimmungen enthält, die das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken hinsichtlich der Förderung der Rindviehzucht mittelst vorzüglicher Zuchtstiere zu treffen für nöthig fand, hat vielseitigem Vernehmen zu Folge mannigfache Mißverständnisse und irrige Unterstellungen hervorgerufen. Die Erleichterung und Förderung der mit jedem Tage wichtiger werdenden Aufzucht und Haltung landwirthschaftlicher Nutzthiere nimmt unsere eifrigste Fürsorge ebenso sehr in Anspruch, als uns daran gelegen sein muß, daß die deßhalb von uns getroffenen Maßnahmen sich nicht allein mit dem wahren Interesse, sondern auch, so weit nur immer thunlich, mit den speciellen Wünschen der ausübenden Landwirthe im Einklange befinden. Wir nehmen deßhalb gerne Veranlassung, im Nachstehenden jenes Ausschreiben näher zu erläutern, beziehungsweise die Gründe genauer zu erörtern, die uns bestimmten, dasselbe zu erlassen.

Die Art der Zuchtstier-Vermittelung, wie solche früher nach den allen Landwirthen Oberfrankens wohlbekannten Bestimmungen vom 23. April 1853 stattfand, hat selbst nach den unterm 7. Mai 1857 beschlossenen Modifikationen, ausweislich der während voller acht Jahre gemachten Erfahrungen, für beide Theile, für die Vermittelung, wie für die Empfänger durchaus nicht den erwarteten, allgemein befriedigenden Erfolg gehabt, wiewohl sie unverkennbar der Verbesserung und Veredlung der Rindviehzucht in Oberfranken großen Vorschub leistete. Abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die es immer haben muß, eine größere Anzahl vorzüglicher Zuchtstiere zu gleicher Zeit in einer und derselben Gegend aufzubringen, so waren die Kosten für die Abordnung, den Ankauf und Transport, besonders zu manchen Zeiten, unverhältnißmäßig groß, und wenn nun die angekauften, meist sehr theuern fremden Zuchtstiere ankamen und vertheilt werden sollten, so waren die Gemeinden wie die einzelnen Zuchtstierhalter mit manchen Stücken, welche ihnen zufielen, gar häufig nicht zufrieden, hatten vielmehr an der Größe, den Körperformen, der Farbe mancherlei auszusetzen. Die natürliche Folge davon mußte sein, daß sie den Zuchtstier, der ihnen mitunter um eines ganz unbedeutenden Umstandes willen nicht gefiel, bald wieder los zu werden suchten, daß somit eine Hauptabsicht des Kreis-Comité, wirklich gute Zuchtstiere 2 bis 3 Jahre an einem und demselben Orte im Gebrauch erhalten zu sehen, bei ganz vorzüglichen Thieren nicht in Erfüllung ging. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß man landwirthschaftliche Nutz-

thiere jeder Gattung und Art, wobei selbst, wenn die Bestimmung der Raçe und der Haupteigenschaften feststeht, immerhin noch so viel auf Liebhaberei und besondere Spezialitäten ankommt, nicht wohl durch andere für sich ankaufen lassen kann, sondern immer am besten selber ankaufen wird. Jeder einigermassen selbstständige Landwirth wird sich eine derartige Bevormundung in die Länge nicht gefallen lassen, wenn er sich auch bezüglich der Wahl der Raçe und der Haupteigenschaften im allgemeinen Interesse gerne dem wohlgemeinten Rathe fügt, welchen ihm das Kreis-Comité mit seinen gereiften Erfahrungen darbietet.

Deshalb beschloß das Kreis-Comité in der Sitzung vom 18. September 1860 nach reiflicher Ueberlegung einen andern Weg zu versuchen und jeder Gemeinde wie jedem einzelnen Zuchtstierhalter, insoferne sie die zweijährige u nunterbrochene Benützung desselben nachweisen, bei möglichst freier Wahl des einzelnen Stücks innerhalb der bestimmten Raçe den Ankauf selbst zu überlassen und dafür einen Theil des Kaufschillings mittelst Prämien von 15 bis 40 fl. rückzuvergüten.

Es ist deshalb die Summe von vollen Eintausend Gulden im Etat des Kreis-Comité von 1861 für den Ankauf, beziehungsweise für Prämien für selbst angekaufte Zuchtstiere ausgesetzt worden, wodurch der Beweis gegeben wird, daß wir nur die vielfach vorgekommenen Mißstände und Inconvenienzen vermeiden, nicht aber eine Mühe von uns abweisen oder Ersparungen machen wollten.

Rücksichtlich derjenigen Gemeinden aber, die zur Zeit noch Stiere unter den Bedingungen vom 9. Mai 1857 bezogen haben — es sind ihrer noch 37 — wurde ausdrücklich bestimmt, daß sie freie Wahl haben sollen, ob sie in früherer Weise weitere Zuchtstiere bis zum 6. fortbeziehen oder unter Verzichtleistung auf den Fortbezug sich um die ausgesetzten Prämien bewerben wollen. Eben hierin liegt auch der Grund, warum wir uns fortan namentlich bei Anschaffung von Zuchtstieren des landüblichen Bayreuther Schlags, die in ausreichender Anzahl und guter Qualität leicht zu bekommen sind, auf gute Rathschläge, wenn solche gewünscht werden, oder auf die Vermittelung der Bezirksthierärzte in unserm Namen zu beschränken wünschen. Bezüglich der in Zukunft noch nöthig werdenden Zuchtstiere der Ansbach-Triesdorfer und der Simmenthaler Raçe aber sehen wir, da doch nicht wohl für jeden einzelnen Zuchtstier eine besondere Abordnung stattfinden kann, den Gesuchen der betreffenden Gemeinden oder einzelnen Zuchtstierhalter bis nächsten Herbst entgegen, um die Stiere bis zum ersten Frühjahre, wenn sie nöthig werden, in der zweckentsprechendensten Weise vermitteln oder beischaffen zu können. Auch der Fall ist durch die neueren Bestimmungen durchaus nicht ausgeschlossen, daß früher oder später einmal zu einer etwa nöthig werdenden Blutauffrischung der aus Kreuzung hervorgegangenen, noch nicht zu völliger Constanz gelangten Rindviehschläge des Kreises, wozu wir selbst den Bayreuther Schlag noch rechnen müssen, ein größerer Ankauf von den entsprechenden auswärtigen Original-Zuchtstieren stattfinden könne.

Schlüßlich machen wir hier noch auf die im Nachbarkreise Mittelfranken neuerdings errichteten Zuchtviehmärkte mit Preisen aufmerksam, deren erster, mit dem zweiten großen Roßmarkte in Ansbach, Ende Februars jeden Jahres verbundene, hauptsächlich für Zuchtstiere der Ansbach-Triesdorfer Raçe bestimmt ist, wie der in Mkt. Scheinfeld an jedem ersten nach Ostern treffenden Viehmarkt abzuhaltende, für das in manchen Gegenden Oberfrankens immer beliebter werdende sogenannte Mkt. Scheinfelder oder auch Heilbronner Rindvieh. Namentlich diese beiden genannten Zuchtviehmärkte dürften Denjenigen, die im Frühjahre Zuchtstiere anzukaufen haben, eine gute Gelegenheit und reichlichere Auswahl darbieten, ohne jedesmal den höchst kostspieligen Bezug durch eine besondere Deputation des Kreis-Comité nöthig zu machen.

Den für die Vermittelung des Einkaufs solcher Zuchtthiere neuerdings beschlossenen Modifikationen liegt überhaupt ausschließend nur die Absicht zu Grunde, den vielfach laut ausgesprochenen Wünschen der Viehzüchter gerecht zu werden und die mannigfachen Klagen und Beschwerden zu beseitigen, welche das früher eingehaltene Verfahren mit sich brachte. Das unterfertigte landwirth-

schaftliche Kreis-Comité wird auch fernerhin stets gerne bereit sein, allen zu seiner Kenntniß gelangenden Wünschen Einzelner so wie den wachsenden Interessen der Landwirthschaft des Kreises im Ganzen stets nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel mit größter Bereitwilligkeit förderlich zu sein.

Bayreuth, am 5. Mai 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, ist bei dem Magistrat in Pegnitz für den verlebten Magistratsrath Theodor Weyh der Ersatzmann, Nagelschmiedmeister Friedrich Stöhr, und an dessen Stelle der Ersatzmann

der Gemeindebevollmächtigten, Pfragner Christian Bauer allda bestätiget worden.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem K. Forstmeister Ferdinand Moser zu Kronach das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 2. Mai 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅓
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102⅓	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		803

Beilage

zum Königl. Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Oberfranken Nr. 37,

zur Entschließung de dato Bayreuth, 1. Mai 1861, ad Num. Prot. 18,951, die Floßordnung für den fränkischen Wald und seine Umgebungen betreffend.

Floßordnung für den fränkischen Wald und seine Umgebungen.

Abtheilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Benützung der Floßanstalten ist mit Ausnahme der im §. 2 bezeichneten Individuen Jedem gestattet, welcher sich den Bestimmungen der Floßordnung unterwirft.

§. 2.

Ausgeschlossen hievon sind Gewohnheitsfrevler, dann solche Personen, welche wegen Uebertretung der Bestimmungen der Floßordnung bereits dreimal bestraft worden sind. Knaben vor vollendetem 14. Jahre sind zwar nicht von den Floßarbeiten im Allgemeinen, jedoch von der Floßfahrt selbst ausgeschlossen.

§. 3.

Zur Nachtzeit ist das Flößen oberhalb der Zollscheere unbedingt verboten; dagegen soll unterhalb der Zollscheere, wenn schon früh Morgens die Schützen gezogen wurden und ehe die Floßwaaren den Bestimmungsort erreicht haben, Dunkelheit eintritt, das Weiterflößen bis zum Bestimmungsort erreicht haben, nicht als Nachtflöße angesehen und bestraft werden.

§. 4.

Mit dem Eintritte der Kälte müssen alle Floßbäche, sowie die Flüsse von dem Holze befreit und dasselbe an solche Orte gebracht werden, an welchen es von Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann. Beim Einfrieren muß das Holz sofort ausgeeist und auf sichere Lagerplätze gebracht werden. Wenn der Eigenthümer dieß nach erhaltener Mahnung nicht binnen 24 Stunden vollzieht, so hat die Lokal-Polizeibehörde das Ausschleifen und Auflagern auf Kosten des Eigenthümers bewirken zu lassen und es bleibt bis zur Berichtigung der Kosten das Holz verhaftet. Nebstdem ist der Eigenthümer des Holzes nach Maßgabe des Art. 69 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken und Gebäuden angerichtet wird.

Flößen bei Hochwasser.

§. 5.

Das Flößen bei Hochwasser, oder wenn das Wasser die Ufer zu überschreiten droht, ist nicht gestattet.

Auf Aichpfählen zu Neukenroth, Frießen, Zeyern, bei der Zollscheere, bei Küps, Oberlangenstadt, Redwitz, Schwürbitz, Oberwallenstadt und Hausen wird die Höhe des Wasserstandes bezeichnet, bis zu welcher geflößt werden darf.

conf. Art. 79 des Wasserbenützungsgesetzes vom 28. Mai 1852.

Flößen des faulen oder anstößigen Holzes.

§. 6.

Nicht vorschriftsmäßig gezeichnete, dann faule oder anstößige Stämme und Blöcher dürfen nicht gespannt noch geflößt werden.

Zuwiderhandelnde werden mit entsprechender Strafe belegt.

Flößen des ungespannten Pfadenholzes.

§. 7.

Ungespanntes Pfadenholz darf unter keinem Vorwande geflößt; die Entschuldigung, daß der Boden während des Flößens auseinander gegangen sey, muß vollständig erwiesen werden.

Einzeln schwimmende Pfaden sind sogleich wieder zu spannen, oder an einen zum Spannen geeigneten Platz zu bringen.

Das Flößen von Kuppeln.

§. 8.

Das Flößen von Kuppeln unterliegt der speziellen Genehmigung des betreffenden Revierförsters oder Floßaufsehers und ist nur von den Lassen bis zum nächsten geeigneten Lagerplatz zulässig.

Das Zusammenkuppeln einer größeren Anzahl von Stämmen, als ein gewöhnlicher Boden enthält, ist unstatthaft.

Mitnehmen von Forstprodukten beim Bodenflößen.

§. 9.

Die Mitnahme von Blöchern, Pfaden, Uferbauholz, Stöcken, altem Holze und anderen nicht bereits zum Holzhandel vorgerichteten oder nothwendigen Forstprodukten auf Böden ist strenge untersagt.

Abtheilung II.

Vom Flößen des Holzes in den oberen Thalgründen.

Grenzen der oberen Thalgründe.

§. 10.

Die oberen Thalgründe erstrecken sich

a) im Haßlachgrunde bis zum Brauersdorfer Stege unterhalb Rothenkirchen und bis zum Welitscher Mühlwöhre bei dem Dorfe Welitsch;

b) im Kronachgrunde bis zum Lahmerschneidmühl- und bis zum Oberhöpfenschneidmühl-Wöhrd;

c) im Steinwiesenergrunde bis zur Einmündung der Ködel in die Rodach beim Mauthhause;

d) im Wallenfelsergrunde bis zur Einmündung der Thiemitz und resp. Lamitz in die Rodach bei Schnappenhammer.

Floßzeit in den oberen Thalgründen.

§. 11.

Das Flößen in den oberen Thalgründen kann bei genügendem Wasserstande mit dem 11. October beginnen, darf aber über den 11. Mai hinaus nicht verzögert werden.

Vom 12. Mai bis incl. 10. October jeden Jahres ist das Flößen dort strenge verboten, und müssen allenfalls liegen gebliebene Hölzer sofort auf der Axe entfernt werden.

Vom Holzschleifen.

§. 12.

Dem Flößen geht das Zuschleifen von Holz voraus, welches nicht eher beginnen darf, als bis der Erdboden festgefroren und hinreichend mit Schnee oder Eis bedeckt ist.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn der Holzeigenthümer mit dem treffenden Grundbesitzer über die Entschädigung sich vereiniget, oder im strittigen Falle die von der Polizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellte Entschädigungssumme deponirt hat.

Flößen bei Freiwasser.

§. 13.

Bei Freiwasser ist das Flößen von Blöchern und Pfaden nach Berichtigung der Floßgebühren (§. 70) gestattet, so lange das Wasser die Ufer nicht überschreitet.

(conf. §. 5.)

Pfadenböden dürfen aber erst dann mit Freiwasser geflößt werden, wenn dieselben in den oberen Thalgründen mit Blochholz nicht zusammentreffen, und es ist hiezu die Genehmigung derjenigen Revierförster nothwendig, durch deren Bezirk die Böden ihren Weg zu nehmen haben.

Das Flößen mit Teichwasser.

§. 14.

Dasjenige Holz, welches mittelst Freiwasser nicht ausgebracht worden ist, kann mit Hülfe der Schutzteiche geflößt werden. Zu diesem Zwecke bestehen nachbenannte ärarialische Floßteiche:

a) für den Haßlachgrund
der Tettauteich unterhalb der Alexanderhütte,
der obere Langenauerteich;
beide zum Reviere Tettau gehörig;

b) für den Kronachsgrund
der Doberteich im Reviere Tschirn,
der Grümpelteich im Reviere Effelter;

c) für den Steinwiesenergrund
der Tschirnködelteich im Reviere Tschirn,
der Rosenbaumteich, der Nurnködelteich } im Reviere Nordhalben,
der Schwarzeteich im Reviere Langenbach,
der Oelschnitzteich, der Langenauteich } im Reviere Geroldsgrün;

d) für den Wallenfelsergrund
der Lamitzteich im Reviere Geroldsgrün,
der Rodachsteich im Reviere Rodeck,
der Thiemitzteich im Reviere Schwarzenbach.

Für jeden dieser Teiche ist ein eigener Teichzieher aufgestellt und verpflichtet.

Außerdem bestehen noch mehrere Privatschutzteiche und im Fürstl. Reußischen Gebiete der Titschendorfer- und der Grumbachteich.

§. 15.

Wer von einem Teich Gebrauch machen will, hat dem K. Revierförster, in dessen Bezirk sich der Teich befindet, schriftliche Anzeige zu machen und darin die Anzahl der Blöcher oder Pfadenböden sowie den Lagerplatz zu bezeichnen, worauf vom K. Revierförster der Teichzettel ausgestellt wird, welcher Tag und Stunde, sowie die Namen und das Holzquantum jener Flößer enthält, welche gleichzeitig miteinander zu flößen haben.

Für eine geringere Quantität als 30 Stück Blöcher oder 5 Pfadenböden ist der Revierförster nicht verbunden, eine Anmeldung auf einen besonderen Teich anzunehmen.

§. 16.

Dieser Teichzettel wird vom Revierförster wenigstens 24 Stunden vor der Teichziehung jenem Flößer zugestellt, welcher mit dem größten Holzquantum dabei betheiligt ist.

Letzterer ist verbunden, die übrigen Betheiligten, sowie die betreffenden Revierförster und Forstwarte, durch deren Bezirke der Holztransport geht, von der Teichziehung in Kenntniß zu setzen, und daß dies geschehen, durch Unterschrift auf dem Teichzettel bestätigen zu lassen.

Im Falle der Teichzettel durch expressen Boten den Flößern zugeschickt werden muß, haben letztere die Kosten dieses Botenganges zu bezahlen.

§. 17.

Auf den Grund des Teichzettels, welcher pünktlich dem Teichzieher an Ort und Stelle einzuhändigen ist, erfolgt die Ziehung des Teiches.

Wird die Uebergabe des Teichzettels über die bestimmte Stunde verspätet, oder geht demselben die Unterschrift des treffenden Forstpersonales und der übrigen Betheiligten ab, so darf der Teich nicht gezogen werden.

§. 18.

Wer es unterläßt, sein Holz zur bestimmten Zeit einzuwerfen und zu flößen, muß warten, bis alles übrige Holz ausgebracht ist.

Reihenfolge beim Flößen in den oberen Thalgründen und zwar:

a. hinsichtlich des Bloch- und Pfadenholzes.

§. 19.

Der Floßbetrieb mittelst der Schutzteiche beginnt im Herbste, wie im Frühjahre mit dem Einwerfen und Flößen des Blochholzes und erst dann, wenn die vorhandenen Blöcher in einem Floßgebiete abgeflößt sind, oder wenn Niemand deren mehr flößen will, darf mit dem Einwerfen der Pfadenböden begonnen werden. Die Revierförster von Steinberg und Rieblich haben die betreffenden oberen Reviere jedesmal in Kenntniß zu setzen, wenn das Bloch-

holz ausgebracht ist und das Flößen der Pfadenböden beginnen kann.

b. Aufeinanderfolge der Reviere.

§. 20.

Die Reviere Tettau, Rothenkirchen und Rodeck bilden jedes für sich einen selbstständigen Floßbezirk. In den übrigen Complexen ist nachbemerkte Reihenfolge bei den einzelnen Revieren zu beachten:

a) Im Kremitzgrunde beginnt das Revier Effelter, und dann folgt das Revier Tschirn.

b) Im Grümpelgrunde darf mit dem Einwerfen der Blöcher aus dem Revier Effelter erst dann begonnen werden, wenn alles Blochholz vom Revier Steinberg abgeflößt ist.

c) Im Ködelgrunde beginnt das Revier Nurn und gleichzeitig dürfen im Reviere Tschirn die Gemeinde und die Pabstmühle und im Reviere Nordhalben die Fichteramühle flößen.

Ist das Blochholz aus dem Reviere Nurn ausgebracht, dann erst folgt das übrige Blochholz der Reviere Tschirn, Nordhalben und aus dem fürstlich Reußischen Gebiete.

d) In der Langenau kommt zuerst das Revier Rieblich und dann das im Reviere Geroldsgrün lagernde Blochholz.

e) In der Steinwieſener Rodach sind zuerst die von der Stoffelsmühle abwärts liegenden Blöcher zu exportiren, und gleichzeitig können die in der Oelschnitz und in der Rodach von der Neuenmühle aufwärts liegenden Mühlen flößen. Hierauf folgt das außerdem noch in der Oelschnitz, obere Rodach mit Muschwitz, sowie in den fürstlich Reußischen Waldungen befindliche Blochholz gleichzeitig in jedem Floßgrunde mit der bestimmten Anzahl Blöcher, jedoch hat in der Oelschnitz das Revier Rieblich den Vorzug vor dem Reviere Langenbach und letzteres vor dem Reviere Geroldsgrün.

Wo mehrere Reviere auf einander folgen, haben die Revierförster einander Nachricht zu geben, an welchem Tage das nachfolgende Revier mit dem Flößen beginnen kann.

c. Reihenfolge der Flößer unter sich.

§. 21.

Bei der Herbstflöße, wo in der Regel nur wenig Holz an die Floßbäche geschafft ist, richtet sich die Reihenfolge nach der Zeit der Anmeldung und bei gleichzeitiger Meldung entscheidet die Entfernung des Wohnorts der Flößer.

Wenn aber bedeutende Holzmassen in einem Floßgebiete lagern, und Unordnungen zu befürchten stehen, ist die Reihenfolge der Flößer durch einen vorher zu entwerfenden und bekannt zu machenden Floßplan durch das K. Forstamt Kronach festzusetzen.

Die Reihenfolge des zu flößenden Blochholzes richtet sich in diesem Falle nach der Entfernung der Mühlen, wo die Blöcher aufgefangen und geschnitten werden sollen und beim Pfadenholze nach dem Wohnsitze der Flößer, so daß die entfernteren Mühlen und der entferner wohnende Flößer immer den Vorzug vor dem näheren hat.

Alles Mühl- und Strichholz, welches auf ein und derselben Mühle aufgefangen und aufgelagert wird, ist in der Regel an ein und demselben Tage einzuwerfen und gleichzeitig zu flößen.

Haben die Interessenten einer Mühle Holz in verschiedenen Revieren, jedoch in ein und demselben Floßgebiete, so ist es ihnen gestattet, das Holz in jenem Reviere, welches den Vorrang im Flößen hat, so lange liegen zu lassen, bis das übrige Holz im anderen Reviere an die Reihe kommt, so daß alles Holz einer Mühle in dem Floßgebiete gleichzeitig geflößt wird.

Wenn mehrere Mühlen oder Flößer mit einander flößen sollen, so sind immer diejenigen zusammenzuwerfen, welche ein und dasselbe Wöhr haben oder neben einander liegen, damit das Holz unterwegs nicht an verschiedenen Orten aufgehalten wird und dasselbe ununterbrochen seinen Lauf bis an den Ort seiner Bestimmung nehmen kann.

Aus diesem Grunde dürfen auch die in den oberen Thalgründen liegenden Mühlen mit Ausnahme der in §. 20 lit. c. und e. namentlich aufgeführten, ihr Blochholz

Ad (ad), *prep.* to, unto, with, against, at, by, for, in, on, upon, about, concerning, according to, as far as, as much as, as many as, as long as, as soon as, as well as, as good as, as bad as, as great as, as small as, as old as, as young as, as high as, as low as, as wide as, as deep as, as broad as, as thick as, as thin as, as hot as, as cold as, as warm as, as cool as, as dry as, as wet as, as clean as, as dirty as, as light as, as dark as, as heavy as, as easy as, as hard as, as soft as, as sweet as, as sour as, as bitter as, as salt as, as fresh as, as stale as, as new

Abtheilung III.

Vom Flößen des Holzes in den unteren Thalgründen.

Grenzen der unteren Thalgründe.

§. 30.

Die unteren Thalgründe beginnen bei den im §. 10 bemerkten Punkten und erstrecken sich bis zur Einmündung der Regnitz in den Main bei Bischberg mit Inbegriff der Mainstrecke von Mainleus bis Hochstadt.

Floßzeit in den unteren Thalgründen.

§. 31.

In den unteren Thalgründen beginnt die Floßzeit nach dem Abgange des Eises und dem Ablaufe der Hochwasser, der Beginn des Flößens ist daher an keinen bestimmten Termin gebunden, jedoch darf vor dem 10. März keine Floßwaare das Floßwöhr bei Lichtenfels passiren.

Das Ende der Floßzeit tritt ein:

a) bei der Zollscheere unterhalb Kronach mit dem 30. October,

b) für den Main bei Hochstadt mit dem 2. November,

c) bei dem Floßloch zu Lichtenfels mit dem 4. November,

d) bei Bischberg mit dem 15. November eines jeden Jahres.

Außerdem ist das Flößen während der Bauzeit der Mühlwöhre, Brücken und Uferbefestigungen verboten.

§. 32.

Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit in den Flüssen betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Holzeigenthümer auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Bau der Floßstöcke.

§. 33.

Der Bau der Floßstöcke ist an folgende Vorschriften gebunden:

1) Der Stümmel aus gewöhnlichen (ordinairen) 10½ Fuß langen Floßbrettern darf nur 4 Bretter oder 42 Fuß lang, 11 Bretter breit und 27 Bretter dick und hoch sein.

2) Der Stümmel aus sogenannten Köppersdorfer oder 15 Fuß langen Brettern, darf nur eine Länge von 3 Brettern oder 45 Fuß, eine Breite von 5 Brettern und eine Dicke oder Höhe von höchstens 20 Brettern haben;

3) Ein unvollständiger Stümmel von nur einer Bretterlänge heißt Flügel und von 2 Bretterlängen Doppelflügel.

4) Das Hallstadter Stümmelstück darf nur aus 3 Stümmeln und 2 Böden bestehen. In Ermangelung letzterer darf statt derselben ein Flügel angehängt werden.

Bleiben einem Flößer bei Bildung der Stümmelstücke von seiner ganzen Parthie ein oder zwei Stümmel übrig, so darf bei ein oder zwei Stümmelstücken ein Stümmel angehängt werden, welche aber durch die Wöhre abgelößt und einzeln geflößt werden müssen.

5) Das Hallstadter Bodenstück darf bei 70- bis 80-schuhigen Böden nur aus 3 paar Böden, bei 60-schuhigen Böden nur aus 4 paar Böden und bei 40 — 50schuhigen nur aus 5 paar Böden in der Länge bestehen.

6) Der Bau der Würzburger Stummel und Bodenstücke richtet sich nach den Bestimmungen der provisorischen Floßordnung für den Main vom 18. März 1850, §. 6, (Regierungsblatt Seite 272.)

Vom Schützen.

§. 34.

Als Mittel zur Flößerei dient bei unzureichendem Wasserstande die Aufstauung des Wassers in den Mühlwöhren und Schutzteichen.

Die Besitzer dieser Wöhre und Teiche sind verbunden, gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren zu schützen.

Ministry of Labour (Hon. Mr. Cunningham)

Bill 147—Second Reading

Mr. Speaker: Pursuant to standing order 28(a), I am now required to put the question on second reading of Bill 147, An Act to amend the Occupational Health and Safety Act and the Workers' Compensation Act.

Is it the pleasure of the House that the bill be read a second time?

Agreed to.

Mr. Speaker: Pursuant to standing order 28(a), I am now required to put the question on second reading of Bill 147, An Act to amend the Occupational Health and Safety Act and the Workers' Compensation Act.

Is it the pleasure of the House that the bill be read a second time?

Agreed to.

Ministry of Labour (Hon. Mr. Cunningham)

Bill 147—Second Reading

Mr. Speaker: Pursuant to standing order 28(a), I am now required to put the question on second reading of Bill 147, An Act to amend the Occupational Health and Safety Act and the Workers' Compensation Act.

Is it the pleasure of the House that the bill be read a second time?

Agreed to.

Mr. Speaker: Pursuant to standing order 28(a), I am now required to put the question on second reading of Bill 147, An Act to amend the Occupational Health and Safety Act and the Workers' Compensation Act.

Is it the pleasure of the House that the bill be read a second time?

Agreed to.

Redwitzschutz machen wollen, dem Floßaufseher behufs der nöthigen Vorbereitung und Bestellung rechtzeitig schriftliche Anzeige zu machen haben. Diese Anzeige muß enthalten:

a) die Namen der sämmtlichen Betheiligten,
b) deren Floßwaaren,
c) die Mühlen, welche zum Schützen beigezogen werden wollen,
d) Tag und Stunde, wann der Schutz gehen soll und
e) Wohnort, Datum und Unterschrift der betheiligten Floßherrn.

Auf den Grund dieser Anzeige hat der Floßaufseher mittelst Currende den Schutz bei den treffenden Mühlbesitzern zu bestellen und haben diese die Currende unterzeichnet an den Floßaufseher zurückgelangen zu lassen, der Floßaufseher setzt die oberste der concurrirenden Mühlen in den betreffenden Floßgründen von Tag und Stunde des Anbrechens des Redwitzschutzes entweder persönlich oder schriftlich mittelst expressen Boten in Kenntniß.

Im ersteren Falle hat der Floßaufseher, im letzteren der Bote dem Schutz-Wasser voranzueilen und die übrigen Müller zum Bereithalten aufzufordern.

Diese Müller haben sich sodann mit dem Oeffnen ihrer Schützen genau nach dem Schutzwasser der oberhalb befindlichen Mühle zu richten, welches Verfahren von Station zu Station einzuhalten ist.

Beim dritten Wasserstande dürfen die oberhalb des bestellten letzten Wöhrdes liegenden Mühlen in den letzten 24 Stunden vor dem Anbrechen des Redwitzschutzes nicht schützen.

Anzahl der Mannschaft.

§. 40.

Jeder einzelne Boden oder Stümmel muß mit einem kräftigen Floßknechte besetzt sein (conf. §. 2 oben.)

Derjenige Floßknecht, welcher mit oder ohne Erlaubniß seines Floßherrn gleichzeitig zwei oder mehrere Böden oder Stümmel verflößt, verfällt in Strafe.

Es dürfen jedoch von Steinwiesen und Wallenfels abwärts 2 aufgeschleifte oder aufgesattelte Böden und von der Scheere aus auch 2 zusammengehangene Böden durch einen Mann geflößt werden. Ebenso ist gestattet, vom Redwitzer Steg bei Redwitz vier Böden in 2 Längen gekuppelt durch nur einen, oder 6 bis 8 Böden in 3 bis 4 Längen gekuppelt durch 2 Mann zu flößen. Für Einhaltung dieser Bestimmung haftet der Floßherr.

§. 41.

Ist an einen Stümmel ein Flügel angehängt, so genügt es zwar, wenn derselbe nur von einem Mann geführt wird, der Führer muß aber wie bei den im vorigen §. gestatteten Ausnahmen eine besonders kräftige und verlässige Person sein.

Reihenfolge im Flößen.

§. 42.

Das Flößen der Blöcher und Böden in den unteren Thalgründen ist durch die für die oberen Thalgründe festgestellte Reihenfolge bedingt und da bei der Vereinigung verschiedener Floßbäche nicht zu vermeiden ist, daß Blöcher und Pfadenböden zusammentreffen, so können solche in den unteren Gründen unter einander bis an den Ort ihrer Bestimmung geflößt werden.

a. Vorrang der Stümmel vor den Böden.

§. 43.

Bei jedem Schutze sind vorerst die Stümmel zu flößen, welchen die Böden nachzufolgen haben.

Von dieser Bestimmung sind nur die sogenannten Schorböden ausgenommen, welches gewöhnliche Böden sind, die zum Schutze der übrigen Floßwaaren an gefährlichen Stellen dienen und zuerst geflößt werden können.

b. Reihenfolge der einzelnen Floßstücke.

§. 44.

Stümmel, wie Böden müssen in derselben Ordnung, in welcher sie stehen oder angehangen sind, sowohl aus den Wöhren oberhalb der Zollscheere, als aus dieser selbst ausgelassen und geflößt werden.

Es dürfen daher die vor den Wöhren oder in der Zollscheere befindlichen Stümmel oder Böden von ihrer Befestigung nicht eher losgemacht werden, als bis nach dem Stande der Floßwaaren und der Erlaubniß der Floßherrn für die Floßknechte, die Reihe des Abflößens an sie kommt.

c. Abwechselung der beiden Flüsse, Nodach und Haßlach vor der Zollscheere.

§. 45.

Das Flößen aus dem Hammer- und Kleienwöhr findet abwechselnd in der Art statt, daß zuerst das Hammerwöhr mit 300 sogenannten Dingern beginnt und am andern Tag das Kleienwöhr mit einer gleichen Anzahl folgt, worauf dann wieder das erstere und sodann das letztere kommt. Dabei wird 1 Boden für 1 Ding und ein Stümmel für 2 Dinger gerechnet.

Für den Fall, daß vor dem Schlusse der Floßzeit die Floßwaaren im Zollwöhre sich anhäufen und die Zahl von 600 Dingern überschreiten, müssen beide Wöhre so lange gesperrt werden, bis das Zollwöhr frei ist, worauf wieder abwechselnd aus beiden Wöhren je 300 Dinger in das Zollwöhr zugelassen werden.

Sollten in dem einen der beiden Wöhre die zum Auslassen in die Zollscheere erforderliche Anzahl Floßwaaren nicht vorhanden sein, so kann statt dessen das andere Wöhr die nöthige Anzahl so lange liefern, bis jenes wieder mit Floßholz versehen ist, worauf die ursprüngliche Ordnung wieder eintritt, ohne daß jenes Zurückbleiben nachgeholt werden darf.

Häufen sich die Floßwaaren bei dem Kleienwöhr an, und tritt zwischen dem Haßlach- und Kronachgrunde ein Rangstreit ein, so dürfen immer nur 200 Dinger aus ersterem und 100 Dinger aus letzterem Grunde zugelassen werden.

§. 46.

Die Strecke vom Hammer- und Kleienwöhr bis zur Zollscheere darf nie als Sammelplatz für die Floßwaaren benützt werden, sondern es muß, während mit Schützen geflößt wird, sobald als das zu einem Redwitzschutz nothwendige Holz vorhanden ist und der hiezu nothwendige Wasservorrath aufgebracht werden kann, weiter geflößt werden.

Wer der Aufforderung des Floßaufsehers zum Weiterflößen nicht genügt, wird bestraft.

Unter dem Zollwöhr ist jedem gestattet, sich einen Sammelplatz für seine Waare zu wählen.

Regeln beim Flößen.

§. 47.

In den unteren Thalgründen ist das Flößen von 15 Fuß langen Blöchern allein oder unter 10schuhigen unbedingt gestattet.

§. 48.

Bei jenen Mühlen, wo das Auffangen der Blöcher in den Mühlgraben nicht möglich ist, und die Blöcher in Scheeren gehalten werden müssen, soll das Geschäft des Auffangens, Ausscheerens und Aufrollens längstens in 2 Tagen vollendet sein, weßhalb die erforderliche Anzahl von Arbeitern aufzustellen ist.

Wer diese Arbeit über diese Zeit verzögert, oder gar absichtlich einen Aufenthalt herbeizuführen sucht, wird bestraft.

§. 49.

In allen Flüssen darf keine größere Quantität Stümmel oder Böden eingeworfen werden, als nach Maßgabe des vorhandenen Wassers an den Bestimmungsort gelangen und in der Art befestiget werden kann, daß die Mitte des Flußbettes wenigstens auf 10′ und unterhalb der Zollscheere auf 15′ und von Schwürbitz an auf 20 Fuß breit frei bleibt.

Wer Floßwaaren nicht vorschriftsmäßig anhängt, oder das Fahrwasser verengt, verfällt in Strafe; ebenso wer Stümmel oder Böden zum Nachtheil anderer ein- oder zurückschiebt, schwimmen läßt oder sonst verändert.

§. 50.

Wenn Stümmel oder Böden im Flußbett liegen bleiben, so müssen dieselben entweder an einen sicheren Ort gebracht, oder mit dem nächsten Schutz nach Abfindung der Betheiligten weiter geflößt werden.

Bei einem Stümmelschutz aber müssen die beim vorigen Schutze liegen gebliebenen Böden jedesmal auf die Seite geschafft und befestiget werden, bis die Stümmel vorbei sind, weil Böden vor den Stümmeln nicht geflößt werden dürfen.

Das Anhängen von Flügeln an den Stümmeln ist ausnahmsweise gestattet, jedoch darf bei einer Anzahl von 10 Stümmeln nur ein Flügel angehängt werden. Besitzt ein und derselbe Flößer weniger als 10 Stümmeln, so ist ihm gleichfalls das Anhängen eines Flügels zugestanden.

§. 51.

Das Einwerfen der Stümmel oder Böden oberhalb Redwitz muß 24 Stunden zuvor bei dem treffenden Aufsichtspersonale angezeigt werden.

Ebenso das beabsichtigte Flößen mittelst eines Stümmelschutzes aus dem Buch- und Steinberger Mühlwöhre, dann aus dem Wöhre der Heidelsmühle und den sämmtlichen Mühlen unterhalb der Zollscheere.

§. 52.

Bei jedem Schutze hat sich Morgens 8 Uhr vor dessen Ziehung der treffende Floßherr, oder ein von ihm speziell Abgeordneter einzufinden und mit dem Aufsichtspersonal über die Aufrechthaltung der Ordnung und Reihenfolge des Abflößens zu wachen.

Sind mehrere Floßherrn bei einem Schutze betheiligt, so hat derjenige, welcher die meisten Floßwaaren bei dem Schutze hat, den vorstehenden Bestimmungen zu genügen und haftet derselbe zunächst für den Vollzug der diesfallsigen Anordnungen.

Derjenige Floßknecht, welcher den Anordnungen des Floßherrn oder des Aufsichtspersonals nicht augenblicklich Folge leistet, oder eines Excesses sich schuldig macht, verfällt in Strafe.

Abtheilung IV.

Unterhaltung der Floßanstalten.

§. 53.

Zur Ausführung der Bauten an den Mühlen, Wöhren, Brücken, Stegen und Ufern in den unteren Thalgründen ist die Bauzeit vom 1. bis letzten August eines jeden Jahres bestimmt.

Während der Dauer dieser Bauzeit bleibt die Flößerei eingestellt.

Die Anzeige über erforderliche Bauwendungen hat in der Regel längstens bis zum 1. Juli jeden Jahres bei der Distrikts-Polizeibehörde zu erfolgen.

Unvorherzusehende und unverschiebliche Reparaturen machen hievon eine Ausnahme und dürfen nach vorausgegangenen mit dem Nachweise der Unverschieblichkeit belegten Ansuchen und erhaltener Erlaubniß von Seite der Distrikts-Polizeibehörde auch zu einer anderen geigneten Zeit ausgeführt werden.

Hiernach haben sich auch sämmtliche Baubehörden zu richten, damit bei einer unvermeidlichen Unterbrechung der Floßfahrt die Distrikts-Polizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung die betheiligten Flößer von dem eingetretenen Hinderniß unter Angabe der Dauer der bewilligten Bauzeit in Kenntniß setzen kann.

Unterläßt ein Mühlenbesitzer die nöthige Reparatur an seiner Mühle und den Stauvorrichtungen in oben festgesetzter Zeit und entsteht daraus ein Hinderniß für das Flößen, so verfällt derselbe in Strafe und hat die betreffenden Flößer schadlos zu halten.

Im Falle der Voraussicht eines Hindernisses für die Floßfahrt kann die Distrikts-Polizeibehörde die erforderliche Reparatur auf Kosten und für Rechnung des nachlässigen Mühlenbesitzers sofort selbst herstellen lassen.

§. 54.

Der Bau und die Unterhaltung der ärarialischen Floßteiche erfolgt durch die Forstverwaltung auf deren Kosten.

Die Unterhaltung der Privat-, Floß- und Schutzteiche sowie sämmtlicher Wöhre und übrigen Stauvorrichtungen steht den Besitzern der betreffenden Objekte zu.

§. 55.

Hinsichtlich der Uferbauten an den Floßbächen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmung betreffend", maßgebend.

Ch. 1 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-110, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE APPOINTMENT OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE TERM OF OFFICE OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-110 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-110. Notaries public shall be appointed by the Governor for a term of ten years, unless sooner removed for cause by the Governor, and shall be commissioned by the Secretary of State."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 2 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-120, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE QUALIFICATIONS OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE QUALIFICATIONS OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-120 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-120. Notaries public shall be citizens of the United States and residents of this State. Before entering upon the duties of his office, each notary public shall take and subscribe the oath of office prescribed by Section 1-1-60 and shall file the same with the Secretary of State."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 3 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-130, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE BOND OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE BOND OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-130 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-130. Before entering upon the duties of his office, each notary public shall enter into bond in the penal sum of two thousand dollars with a surety company authorized to do business in this State as surety, conditioned for the faithful performance of his duties. The bond shall be filed with the Secretary of State."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 4 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-140, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE SEAL OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE SEAL OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-140 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-140. Each notary public shall have a seal of office with which he shall authenticate his acts. The seal may be a rubber stamp seal and shall bear the name of the notary public, the words 'Notary Public' and 'South Carolina' and the date of the expiration of his commission."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 5 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-150, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE RECORDS OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE RECORDS OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-150 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-150. Each notary public shall keep a record of his official acts and shall record therein all protests of negotiable instruments by him. The record shall be kept in a book or books provided by the notary public and shall be the property of the notary public. Upon the death of a notary public, his records shall be delivered to the Secretary of State."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 6 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-160, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE FEES OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE FEES OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-160 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-160. Notaries public may charge and collect the following fees:

For protesting a negotiable instrument, including notice, $5.00;

For taking an acknowledgment, $2.00;

For administering an oath, $2.00;

For certifying to a copy of a paper, $2.00;

For all other services, $2.00."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 7 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-170, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE REMOVAL OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE REMOVAL OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-170 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-170. The Governor may remove any notary public for misconduct, malfeasance, neglect of duty, incompetency or any reasonable cause which renders him unfit to perform the duties of his office."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 8 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-180, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE RESIGNATION OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE RESIGNATION OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-180 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-180. Any notary public may resign his office and the Governor may accept the resignation. Upon resignation, the notary public shall deliver his records to the Secretary of State."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 9 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-190, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE REAPPOINTMENT OF NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE REAPPOINTMENT OF NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-190 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-190. Any notary public may be reappointed by the Governor upon the expiration of his commission."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 10 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-200, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-200 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-200. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 11 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-210, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-210 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-210. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 12 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-220, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-220 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-220. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 13 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-230, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-230 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-230. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 14 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-240, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-240 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-240. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 15 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-250, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-250 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-250. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 16 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-260, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-260 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-260. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 17 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-270, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-270 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-270. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 18 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-280, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-280 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-280. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 19 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-290, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-290 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-290. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 20 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-300, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-300 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-300. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 21 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-310, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-310 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-310. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 22 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-320, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-320 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-320. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 23 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-330, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-330 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-330. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 24 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-340, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-340 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-340. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 25 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-350, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-350 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-350. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 26 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-360, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-360 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-360. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 27 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-370, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-370 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-370. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 28 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-380, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-380 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-380. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 29 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-390, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-390 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-390. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 30 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-400, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-400 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-400. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 31 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-410, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-410 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-410. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 32 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-420, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-420 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-420. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 33 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-430, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-430 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-430. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 34 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-440, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-440 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-440. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 35 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-450, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-450 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-450. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 36 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-460, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-460 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-460. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 37 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-470, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-470 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-470. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 38 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-480, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-480 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-480. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 39 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-490, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-490 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-490. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 40 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-500, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-500 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-500. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 41 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-510, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-510 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-510. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 42 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-520, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-520 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-520. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 43 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-530, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-530 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-530. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 44 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-540, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-540 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-540. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 45 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-550, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-550 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-550. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 46 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-560, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-560 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-560. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 47 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-570, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-570 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-570. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 48 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-580, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-580 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-580. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction, shall be punished by a fine of not more than one hundred dollars or by imprisonment for not more than thirty days."

Time effective

This act shall take effect upon approval by the Governor.

Ratified the 2nd day of March, 1978.

Approved the 3rd day of March, 1978.

Ch. 49 AN ACT TO AMEND SECTION 1-1-590, CODE OF LAWS OF SOUTH CAROLINA, 1976, RELATING TO THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC, SO AS TO PROVIDE FOR THE PENALTY FOR VIOLATION BY NOTARIES PUBLIC.

Be it enacted by the General Assembly of the State of South Carolina:

Section 1-1-590 of the 1976 Code is amended to read:

"Section 1-1-590. Any notary public who violates any provision of this chapter shall be guilty of a misdemeanor and, upon conviction,

es besteht hierüber bei den Distrikts-Polizeibehörden ein Kataster, in welchem jeder Holzhändler sein Floßzeichen eigenhändig einzutragen hat.

Das Zeichnen und Schlagen des Holzes darf nur von dem Flößer selbst oder dessen speziell hiezu beauftragten und mit Vollmacht versehenen Schaffer vorgenommen werden.

Unbefugtes, oder widerrechtliches Zeichnen unterliegt, soweit nicht strafrechtliche Einschreitung veranlaßt ist, der polizeilichen Beahndung.

Alles Holz, welchem die Bezeichnung mit dem Waldhammer oder mit dem üblichen Floßzeichen abgeht, wird insolange als gefrevelt betrachtet, bis der Besitzer sich über den rechtmäßigen Erwerb ausgewiesen hat.

§. 64.

Zur Vermeidung von Unterschleifen beim Floßgeschäfte ist an Sonn- und Feiertagen und zwar von Mitternacht bis Mitternacht das Bretterschneiden auf den Mühlen verboten.

Ferner darf mit dem Eintritte der Dunkelheit unter keinem Vorwande Blochholz auf irgend eine Weise an die Lagerplätze der Schneidmühlen gebracht werden. Das Einbringen von Blöchern aus dem Lagerplatz in die Schneidmühle ist ebenfalls nur bis zum Eintritte der Dunkelheit und wenn diese vor 7 Uhr Abends eintritt, nur bis zu dieser Stunde gestattet.

Bei jenen Mühlen, deren Räumlichkeit nicht so viel Blöcher faßt, als zum Schneiden während der Nacht erforderlich sind, ist gestattet, zur Winterzeit von 4 Uhr Morgens an wieder Blochholz in die Mühle einzubringen.

§. 65.

Wird gestohlenes Holz in eine Schneidmühle eingebracht, so wird der Eigenthümer oder Nutznießer der Mühle neben der gesetzlichen Strafe des sonst concurrirenden Reates mit dem Ausschlusse von der Begünstigung der Taxholzabgabe belegt.

Die Durchsuchung der Schneidmühlen durch das Aufsichtspersonal richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 136 und folg. des Forstgesetzes vom 28. März 1852.

Abtheilung VI.

Von der Floßaufsicht.

§. 66.

In den oberen Thalgründen wird die Floßaufsicht durch das Forstschutzpersonale gehandhabt, in den unteren Thalgründen steht die Ueberwachung der Floßordnung neben den Forstbediensteten den aufgestellten Floßaufsehern zu.

Die Verpflichtung aller übrigen Aufsichtsorgane zur Handhabung der Floßordnung wie zur Sicherung der Floßwaare und des Wald- und Grundbesitzes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 67.

Die Floßaufseher sind der Distrikts-Polizeibehörde untergeben.

Eine besondere Instruktion bestimmt deren Dienstesobliegenheiten.

§. 68.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist von Seite der Holzhändler und ihrer Knechte, und der sonst beim Floßgeschäfte betheiligten Personen Folge zu leisten.

Der Floßausschuß, dessen Bildung und Geschäftsführung durch eine besondere Instruktion geregelt ist, hat zur möglichsten Aufrechthaltung der Floßordnung und zur Erreichung ihres Zweckes mitzuwirken.

Abtheilung VII.

Floßgebühren.

§. 69.

Für die Benützung der Bringanstalten sind die in dem beiliegenden Tarife bezeichneten Floßgebühren zu bezahlen und zwar

1) an das Forstärar für die Benützung der Bäche und ärarialischen Floßteiche in den oberen Thalgründen als Beitrag zur Unterhaltung der-

jenigen Floßbäche und Floßteiche, deren Kosten die Forstverwaltung bestreitet.

conf. §. 55. oben.

2) an die Privatteich- und Mühlenbesitzer für die Benützung deren Stauvorrichtungen und für die Beeinträchtigung durch das Floßgeschäft und

3) an die Floßkasse zu Kronach zur Förderung der Zwecke des Floßausschusses daselbst.

§. 70.

Die ersteren Gebühren sind für alle in den oberen Thalgründen geflößt werdenden Hölzer, dieselben mögen mit Frei- oder Teichwasser ausgebracht werden, nach Maßgabe der zu flößenden Holzquantität an das betreffende K. Rentamt zu zahlen und es sind hierbei folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Wer die Floßanstalten in den oberen Thalgründen benützen will, hat dem treffenden Revierförster, in dessen Bezirk der Lagerplatz des Floßholzes sich befindet, vor Beginn der Flößerei im Herbst oder Frühjahr eine Fassion seines sämmtlichen zu verflößenden Bloch- und Pfadenholzes zu übergeben. Diese Fassion ist nach dem anliegenden Formulare herzustellen und muß der Wohnort, Datum und die Unterschrift des Flößers enthalten, welch' letztere durch die Gemeindeverwaltung zu bestätigen ist.

Für das Holz, welches vom Auslande durch die Reviere Tettau, Rothenkirchen, Tschirn, Nordhalben und Langenbach geflößt werden will, sind ähnliche Fassionen bei den genannten Revierförstern zu übergeben.

Diese Fassionen müssen aber von dem treffenden ausländischen Revierförster oder Gemeindevorsteher contrasignirt sein.

b) Der Revierförster sammelt diese Fassionen, nimmt die Abzählung des Materials vor und stellt auf den Grund desselben das Verzeichniß über die Floßgebühren her, welches mit dem 1. Januar und

12. Mai jeden Jahres abzuschließen und dem Forstamte zum Behufe der Revision und der Perception durch das Rentamt zu übergeben ist.

c) Wer Holz flößt, ohne die vorgeschriebene Fassion 3 Tage vorher dem K. Revierförster übergeben zu haben, verfällt in eine, dem doppelten Betrage der defraudirten Floßgebühren gleichkommende Strafe und hat die Floßgebühren nachzuzahlen.

Denselben Strafen unterliegt, wer eine unrichtige Fassion übergiebt.

§. 71.

Die unter Nr. 2 bemerkten Schutz-Wöhr- und Floßbach-Gelder sind in der festgesetzten Größe an die Besitzer der Mühlen und Stauvorrichtungen zu bezahlen und sind die Besitzer nicht verbunden, vor Berichtigung dieser Gebühren ihre Stauvorrichtungen zu öffnen.

Allenfallsige Differenzen zwischen dem Müller und dem Flößer über die Frage, welcher Wasserstand vorhanden und welche Zahlung hiernach zu leisten sey, entscheidet die Distrikts-Polizeibehörde gemäß Art. 92 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Wasserbenützung.

Hinsichtlich des zu entrichtenden Lagergeldes hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen.

§. 72.

Zur Förderung der Zwecke des Floßausschusses zur Bezahlung der Floßaufseher in den unteren Thalgründen und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Floßknechte und ihrer Relikten besteht unter der Verwaltung des Floßausschusses eine besondere Kasse, an welche bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 25 fl., neben der Nachzahlung der defraudirten Abgaben, die festgesetzten Gebühren zu entrichten sind.

Die Erhebungsweise, sowie die Verrechnung wird durch eine besondere Instruktion bestimmt, die Rechnungsrevision aber dem K. Landgerichte Kronach zugewiesen.

Abtheilung VIII.

Bestrafung der Floßfrevel.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 73.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Anzeige und der Bestrafung der Fleßfrevel richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, Art. 101.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden auf Grund des Art. 72, 100 und 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 als Polizei-Uebertretungen behandelt und mit einer Geldbuße von 1 — 50 fl. neben dem Ersatze des verursachten Schadens geahndet.

Der Floßherr haftet für seine Knechte, Fuhrleute und sonstigen Arbeiter.

§. 74.

Maßt sich ein Floßknecht oder Arbeiter ohne urkundliche Ermächtigung des Floßherrn einer Arbeit für denselben an, so verfällt derselbe entsprechender polizeilicher Bestrafung neben persönlicher Haftung für die angemaßte Handlung.

§. 75.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht, aus Bosheit oder aus Muthwillen das Floßgeschäft in irgend einer Weise stört, oder einen Aufenthalt oder Schaden für einen anderen Flößer absichtlich herbeiführt, verfällt nicht nur in die gebührende Strafe, sondern verliert auf 3 Jahre das ihm durch die Floßordnung eingeräumte Vorrecht in der Reihenfolge des Flößens und wird nach dreimaliger wegen Uebertretung der Floß-Ordnung erfolgter Bestrafung von der Benützung der Floßanstalten ausgeschlossen.

§. 76.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Floßordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation im Kreis-Amtsblatte von Oberfranken in Wirksamkeit und hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen der einschlägigen früheren Verordnungen auf.

Bayreuth, den 1. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

von Lottner.

Graf.

Beilage II.

Tarif

der

Floßgebühren.

Floßgebiet und Floßteich.	Floßgebühren für Blöcher	Böden. IIIer IVer Ver	Böden. VIer	Böden. VIIer VIIIer	Böden. IXer Xer	Bretter. Stümmel.	Bretter. Doppel-Flügel.	Bretter. Flügel.	Brennholz-Klafter	Teichgebühren per Schuß.	Bemerkungen.
	per Stück Kreuzer.										
II. Für die Benützung der ärarialischen Floßanstalten.											
Für die Benützung der Floßbäche in den oberen Thalgründen als Beitrag zur Unterhaltung der Ufer.	2	60	—	20	—	40	30	20	10	—	Im Tettau-, Landleiten- u. Haßlachgrund, sowie für die Wallenfelser Rodach bis Schnappenhammer, dann für die Kremnitz u. Thiemitz wird vor der Hand keine Floßgebühr erhoben, bis die ärarialischen Floßbäche vollständig hergestellt sind.

Bemerkung. Eine Quantität der Länge nach neben einander befestigter Pfaden heißt **Boden** und wird ein 3er, 4er, 5er ꝛc. 10er Boden genannt, je nachdem 3, 4, 5 ꝛc. 10 Pfaden neben einander befestigt (zusammen gespannt) sind. Mehrere zu einem Ganzen zusammengebundene und befestigte Bretter in der Form eines länglichten Viereckes heißen ein **Stümmel** und besteht ein solcher in der Regel aus 960 bis 1000 Stück ordinairer Bretter. Ein kleiner Stümmel, der sich von dem gewöhnlichen Stümmel nur dadurch unterscheidet, daß er die Länge von 2 ordinairen Brettern (zu je 10 Fuß) hat, heißt ein **Doppel-Flügel** und ein solcher, der nur die Länge von 1 Brett (10 Fuß) hat, ein **Flügel.**

III. An die Floßkasse zu bezahlenden Gebühren.											
Zur Deckung der Ausgaben des Floßausschusses.	—	20	3	2	1	4	2	1	—	—	Vorbehaltlich einer Erhöhung nach dem sich herausstellenden Bedürfniß.

Obige Gebühren werden, wie bisher, zur Bestreitung der Ausgaben des Floßausschusses in Lichtenfels erhoben.

Beilage III.

Dienstes-Instruktion

für

die Floßaufseher.

§. 1.

Die Aufstellung der Floßaufseher erfolgt durch das betreffende K. Landgericht unter vorbehaltener Genehmigung der K. Regierung auf Ruf und Widerruf. Sie stehen unter dem K. Landgerichte, haben daher in allen Gegenständen ihres Dienstes sich dahin zu wenden und den erforderlichen Bescheid zu erholen.

§. 2.

Die Floßaufseher werden auf ihre Dienstesinstruktion bei dem K. Landgerichte eidlich verpflichtet, wobei sie auch den im Art. 119 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Eid abzuleisten haben.

§. 3.

Der Umfang des Aufsichtsbezirkes wird besonders bestimmt werden.

§. 4.

Die Funktionen der Floßaufseher bestehen

1) in der Ueberwachung der Aufrechthaltung der Floßordnung,
2) in der Beaufsichtigung der Uferbauten, des Grundbesitzes und der Floßwaaren,
3) dann in der Handhabung der Floß-Polizei,
4) in der Controle der Schneidmühlen, und
5) in der Anzeige der gelegentlich beobachteten Floß- und Forstfrevel.

Zu diesem Behufe hat der Floßaufseher seinen Aufsichtsbezirk, während der Floßzeit, wo möglich, täglich zu begehen, über seine Dienstesverrichtungen ein Tagbuch zu führen und seine Anwesenheit durch Unterschrift an den entfernteren Orten sich bestätigen zu lassen.

In den oberen Thalgründen ist diese Bestätigung jedesmal von den betreffenden Revierförstern zu Rothenkirchen, Steinberg, Zeyern, Steinwiesen, Rieblich, Wallenfels und Schnappenhammer oder deren Hilfspersonal einzuholen, und es haben sich überhaupt die Floßaufseher mit dem Forstschutzpersonal in steter Verbindung zu halten und sich gegenseitig zu unterstützen.

§. 5.

Ebenso findet eine Bestätigung der Dienstbücher durch den treffenden Baubeamten in den sub §. 8. erwähnten Fällen statt.

§. 6.

Zur Ueberwachung des Uferschutzes gehört insbesondere die stete Beaufsichtigung der Uferbauten, Böschungen und der Weidenanlagen. Die Floßaufseher haben das Abladen und Anhängen der Floßwaaren an ungeeigneten Orten zu verhindern, die Gewinnung von Sand, Kies oder Steinen aus den Floßbächen zu überwachen, so wie die Zuschüttung oder Verunreinigung der letzteren nicht zu dulden; ferner haben sie auf alle Hindernisse der Floßfahrt, durch Anschwemmung von Kies, Steinen oder Stöcken, dann auf Beschädigungen und Mängel an den Uferbauten, Wöhren, Aichpfählen, so wie die Flößer-Pfade zu achten und dem K. Landgerichte über hieher bezügliche Vorfälle Anzeige zu erstatten, damit entweder der Eigenthümer zur Beseitigung der Gebrechen angehalten oder die betreffenden Baubeamten hievon in Kenntniß gesetzt werden können.

§. 7.

Bei Eisgang und Hochwasser haben die Floßaufseher ihre Aufsichtsbezirke unausgesetzt zu begehen.

Bei drohender Gefahr haben sie die geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung von Beschädigungen und Durchbrüchen, so weit dies möglich ist, sofort selbst zu treffen und gleichzeitig die Baubehörde hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Die Floßaufseher haben auf Verlangen der K. Baubeamten bei Etatsaufnahmen und Absteckungen von Floßbachbauten Beihilfe zu leisten und sich bei Flußkorrektionen und Uferbauten als Wasserbaupaliere verwenden zu lassen.

Werden die Bauten im Taglohn ausgeführt, so haben sie die Wochenlisten zu führen, das Material nach Masse und Zahl zu kontroliren, vor der vorgeschriebenen Arbeitsstunde auf der Baustelle zu erscheinen und solche erst nach Ablauf der Arbeitszeit zu verlassen, die Arbeiter zum Fleiße anzuhalten und für die Verwahrung der Werkzeuge Sorge zu tragen.

Bei Akkordarbeiten haben dieselben über die genaue Einhaltung der Bedingungen und des vorgeschriebenen Vollendungs-Termins zu wachen, und alle Uebervortheilungen und Unterschleife, welcher Art sie immer sein mögen, zu verhüten oder augenblicklich zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen.

§. 9.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schneidmühlen zu richten, damit auf denselben zur Nachtzeit keine Blöcher eingebracht oder gestohlene Hölzer verarbeitet werden. Ebenso ist zu kontroliren, daß die Besitzer von Schneidmühlen keine Blöcher ohne das Zeichen des Waldhammers oder ein Zeichen des Waldbesitzers annehmen, zu welchem Behufe diese Mühlen öfters und besonders zu ungewöhnlichen Zeiten, dann bei Freiwasser zu besuchen sind.

§. 10.

Die vergünstigungsweise um die Taxe abgegebenen Bauhölzer dürfen nach Art. 96 des Forst-Gesetzes nicht veräußert werden, es ist daher auf die mit dem Taxhammer bezeichneten Hölzer Spähe zu halten, damit solche nicht

zu Floßbrettern geschnitten, als Langholz verflößt oder auf den Markt zum Wiederverkauf gebracht werden.

§. 11.

Dem Frevel von Floßwieden, Schienraideln ꝛc., namentlich von Eichen und Buchen, ist mit allem Fleiße entgegen zu arbeiten und es sind dergleichen Hölzer beim Wiederverkaufe oder Hausierhandel, wenn sie durch ein Ursprungszeugniß der treffenden Orts-Polizeibehörde nicht als rechtlich erworben nachgewiesen sind, mit Beschlag zu belegen.

§. 12.

Alle entdeckten Uebertretungen sind Behufs der Anzeige bei der betreffenden Behörde in das Rügemanual (conf. §. 14) gewissenhaft einzutragen.

§. 13.

Die Anzeigen selbst sollen sich auf bestimmte Thatsachen gründen, und es sind dieselben, wenn sie nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen, durch erhebliche Beweismittel sorgfältig zu konstatiren.

§. 14.

Jeder der Floßaufseher hat, nach Polizeibezirken getrennt, ein Rügeverzeichniß nach Anleitung des Art. 120 des Forstgesetzes zu führen, dasselbe nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und dem K. Forstamte zu übergeben.

§. 15.

Anzeigen über Diebstähle, an aufgearbeitetem oder bereits geflößtem Holze, sind gesondert bei dem K. Forstamte zu machen.

§. 16.

Untreue, Bestechlichkeit, Nachlässigkeit im Dienste, Unfleiß und eigenmächtiges Verfahren haben (soferne nicht strafrechtliche Untersuchung veranlaßt erscheint) — disziplinäre Einschreitung und nach Umständen die Entlassung des Floßaufsehers, ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung zur Folge.

Beilage III.

Instruktion

für

die Teichzieher des fränkischen Waldes.

§. 1.

Für jeden Floßteich wird vom K. Forstamte ein Teichzieher aufgestellt und verpflichtet, welcher ein ansäßiger und gut beleumundeter Mann sein muß, und welcher dem K. Revierförster, in dessen Bezirk die Bringanstalt liegt, untergeben ist.

§. 2.

Beim Beginn der Floßzeit übernimmt der Teichzieher die bei dem K. Revierförster aufbewahrte Vorrichtung zum Setzen und Schließen der Schleuße und liefert solche nach Ablauf der Floßzeit an den Revierförster wieder ab.

§. 3.

Der Teichzieher hat zu jeder Zeit, besonders aber während der Benützung des Teiches zur Flöße und wenn der Teich gesetzt ist, auch zur Nachtzeit darauf zu sehen, daß dem Teiche durch das Setzen, Ueberlaufen, Ziehen oder außerordentliche Ereignisse kein Schaden zugehe.

Insbesondere hat derselbe bei heftigen Regengüssen und eintretendem Hochwasser nachzusehen, daß die Schützenöffnung und der Abfall sich nicht verlegt und das Anlaufen des Teiches oder ein Durchbruch des Dammes vermieden wird.

Kleine Reparaturen hat der Teichzieher selbst vorzunehmen, größere Baufälle sind sofort dem K. Revierförster zur Anzeige zu bringen. Derselbe ist weiter verpflichtet, von jedem ihm bekannt werdenden Excesse oder Frevel der Flößer, Floßknechte, Schneidmüller oder Schneidmühlinteressenten, wodurch dem Staatsärar in irgend einer Beziehung Nachtheil zugehen könnte, dem K. Revierförster sogleich Meldung zu machen.

§. 4.

Das Ziehen des Teiches darf nie so spät geschehen, daß das Triebwasser die an den Flößgründen liegenden Waldungen zur Nachtzeit durchläuft.

Auch darf das Teichwasser von 2 oder mehreren in ein und demselben Floßgebiete befindlichen Teichen niemals zusammentreffen.

Es wird daher bestimmt, daß bei zureichendem Wasserstande die Floßteiche in folgender Ordnung gezogen werden:

Tettauteich	früh	10°	—
Oberer Langenauteich . . .	„	10°	15′
Rosenbaumteich	„	9°	35′
Grumbachteich	„	10°	5′
Tschirnködelteich	„	10°	25′
Titschendorferteich	„	10°	15′
Oelschnitzteich	„	10°	20′
Schwarzeteich	„	10°	50′
Langenauteich	„	11°	—
Nurnködelteich	Mittag	12°	10′

Eine Abweichung von dieser Ordnung ist nur bei unzureichendem Wasserstande erlaubt, wenn zur Verstärkung des Teichwassers mehrere Floßteiche gleichzeitig nothwendig sind.

Soll in diesem Falle der Rosenbaumteich das Teichwasser aus dem Grumbach verstärken, so ist der Grumbacherteich früh 9 Uhr 10 Minuten, der Rosenbaumteich früh 10 Uhr zu ziehen.

Muß zur Verstärkung des Schwarzenteiches der Titschendorferteich zur Hülfe genommen werden, so hat die Ziehung des Schwarzenteiches um 10 Uhr 25 Minuten, des Titschendorferteiches um 11 Uhr 20 Minuten zu erfolgen.

Hat der Tettauteich das Teichwasser aus dem Langenaugrunde bei Schauberg zu verstärken, so muß der

Langenauteich um	9°	45′
und der Tettauteich um	10°	30′

gezogen werden.

Bei Wassermangel, und um mit vereinigtem Teichwasser das Flößen möglich zu machen, dürfen sämmtliche Teiche eines Floßgebietes zusammengezogen werden, wobei genau folgende Ordnung einzuhalten ist.

Im Haßlachfloßgebiet:

der Obere Langenauerteich um . .	9°	45′
der Tettauteich um	10°	—′
der Landleitenteich um		

Im Kronachfloßgebiet:*)

der Doberteich um
der Grumpelteich um

Im Steinwieſener-Rodachgrund:

der Roſenbaumteich um	8°	35′
der Grumbachteich um	9°	5′
der Tſchirnſödelteich um	9°	25′
der Nurnſödelteich um	11°	10′
der Titſchendorferteich um . . .	10°	15′
der Schwarzeteich um	10°	50′
der Oelſchnitzteich um	10°	20′
der Langenauteich um	10°	—

(kommen um 12° Mittag beim Mauthhauſe an.)

Im Wallenfelſer Rodachgrund:*)

der Rodachteich um
der Thiemitzteich um
der Lamitzteich um

Es ſind aber in dieſem Falle die Schützen vorſichtig und nicht höher als bis zu $\frac{2}{3}$ der gewöhnlichen Höhe zu ziehen, damit die vereinigten Teichwaſſer nirgends aus den Ufern treten und Schaden verurſachen.

Von vorſtehender Ordnung darf nur auf ſpezielle Weiſung des K. Forſtamts abgegangen werden, außerdem ſind die Teichzieher an die ſtrenge Einhaltung derſelben gebunden. Die Teichzieher haben eine gute Uhr bei ſich zu führen, welche die Teichzieher der Reviere Tſchirn, Nordhalben, Langenbach und Geroldsgrün nach der Nordhalbener Thurmuhr, die übrigen nach der Uhr des betreffenden Revierförſters zu richten haben.

§. 5.

Die Teiche dürfen in folgenden Fällen nicht geſetzt und gezogen werden:

1) wenn in dem betreffenden Floßgrunde Hochwaſſer oder Freiwaſſer vorhanden iſt,
2) wenn ſich das Holz an irgend einen Punkt des Floßgrundes geſtemmt hat und Uferbeſchädigungen ſtattgefunden haben oder Ueberſchwemmungen und Beſchädigungen zu befürchten ſtehen und
3) wenn Holzfrevel vorgefallen ſind und durch das Ziehen des Teiches die Conſtatirung des Frevels vereitelt werden würde.

*) Bezüglich dieſer Terminsbeſtimmungen ſoll das Nähere auf Grund erſt noch zu machender Verſuche feſtgeſtellt werden, was in dieſem Jahr nicht möglich war.

In beiden letzten Fällen darf indeß der Teichzieher nur auf den Grund eigener Wahrnehmung oder aus ſpeziellem Auftrage des Forſt- und Floßaufſichtsperſonals handeln, welch' Letzteres hiefür die Verantwortlichkeit auf ſich nimmt.

§. 6.

Beim Ziehen des Teiches iſt die Schütze nur langſam und nie auf einmal ganz und ſo hoch zu heben, daß das Waſſer über die Ufer austritt. Je mehr Waſſer bereits im Bache ſich befindet, deſto weniger darf die Schütze gelöst werden.

Die Zugſtange eines jeden Teiches wird ſpäter mit einer Eintheilung in Fußen und Zollen verſehen und dann beſtimmt werden, wie hoch bei jedem Waſſerſtand die Schütze zu ziehen iſt.

§. 7.

Das Einwerfen des Holzes oberhalb des Schutzteiches oder das Durchlaſſen von Holz durch den Ausfall oder die Schützenöffnung iſt ſtrengſtens verboten. Das Holz darf vielmehr nur unterhalb des Teiches und während des Laufes des Teichwaſſers eingeworfen werden.

§. 8.

Der Teichzieher darf unter keinem Vorwande den Teich ziehen, wenn ihm nicht vorher der Erlaubnißſchein dazu eingehändigt worden iſt. Erfolgt dieſe Einhändigung nach der feſtgeſetzten Stunde, oder fehlt in demſelben die Unterſchrift des Forſtperſonals, durch deſſen Bezirk das Holz geflößt wird, ſo darf der Teich an jenem Tage nicht mehr gezogen werden.

§. 9.

Der Teichzieher ſammelt die Teichzettel, bemerkt auf denſelben den Tag und die Stunde der Einhändigung desſelben und des wirklich ſtattgehabten Teichzuges, und macht hierüber ſofort Vormerkung in dem zu führenden Verzeichniſſe, welches nach beendigter Herbſt- oder Frühjahrsflöße abzuſchließen und nebſt den geſammelten Teichzetteln an den vorgeſetzten Revierförſter zu übergeben iſt.

§. 10.

Nach beendigter Frühjahrsflöße hat der Teichzieher die Vorrichtung zum Schließen der Schütze dem Revierförſter wieder einzuhändigen.

§. 11.

Die Nichtbeobachtung vorſtehender Beſtimmungen, ſowie die Annahme von Geſchenken hat für den Teichzieher Ordnungsſtrafen und nach Umſtänden die Entlaſſung zur Folge.

Beilage IV.

Formular Nr. 1.

Fassion der Floßhölzer.

Der Unterzeichnete bescheiniget hiemit auf Ehre und Gewissen, daß er in den oberen Thalgründen des Reviers . . . . . nachbezeichnete Floßhölzer liegen hat und solche bei dem nächsten Floßgang auszubringen beabsichtiget.

Floßgrund . . . . . .
Lagerplatz . . . . . .
Floßzeichen . . . . . .

Holzquantum:

Blöcher . . . . . .
Pfadenböden . . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . .

N. N.
Die Richtigkeit der Unterschrift bestätigt
Die Gemeindeverwaltung zu
(L. S.) N.

Formular Nr. 2.

Anmeldung

zur

Benützung des Floßteiches . . . . . .

Name, Wohnort und Floßzeichen des Flößers.	Floßgebiet und Lagerplatz.	Holzquantum.			Bemerkungen.
		Blöcher. Stück	Pfaden-Böden.		
	Wohnort, Datum und Unterschrift.				

Formular Nr. 3.

Erlaubniß-Schein Nro.

zur Benützung des Floßteiches

. . . . . .

Der Teichziehung		Des zu flößenden Holzes			Name und Wohnort des Flößers.
Tag.	Stunde.	Lagerplatz und Holzzeichen.	Quantität. Blöcher. Stück.	Quantität. Pfaden-Böden.	

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Königliche Revierförster.

Auf der Rückseite.

Daß dieser Teichzettel bei dem betreffenden Forstschutzpersonale vorgezeigt wurde, bescheinigen durch Unterschrift.

Formular Nr. 4.

Forstamt Kronach. Rentamt . . . . . .

Journal (Desiguation)

über

die im K. Forstreviere . . . . . .

während der . . . . . Flöße des Etatsjahres

. . . . . .

angefallenen Floßgebühren.

Das Journal wird vom Revierförster chronologisch geführt, und aus demselben mit dem Schlusse der Herbst- und Frühjahrsflöße eine Desiguation angefertigt, in welcher die Floßgebühren, ausgeschieden nach den verschiedenen Floßgründen, gesondert vorzutragen und zu summiren sind.

Fortl. Nro. (Datum.)	Floßgebiet.	Holzquantum					Namen und Wohnort des Flößers.	Betrag der Floßgebühren.	
		Blöcher	Böden IIIer IVer Ver	Böden VIer bis Xer	Bretter	Brennholz-Klafter		fl.	kr.
		per Stück							
		2 kr.	1 fl.	20 kr.		10 kr.			

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 38. Bayreuth, Sonnabend den 11. Mai 1861.

Inhalt:

Auswanderung nach der Walachei. — Wegen Bettels und Legitimationslosigkeit in Neu-Ulm aufgegriffener angeblicher Georg Fischer. — Cursiren falscher Münzen. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Geiselhöring. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Kassedefekte an Brandassekuranzgeldern, hier die Quartalsextrakte aus dem Kasse-Manual. — Erledigte protestantische Pfarrei Willmars. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberwaldbehrungen. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 19,936.

(Die Auswanderung nach der Walachei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Distrikts-Polizeibehörden zur Behandlung der Gesuche um die Ertheilung der Bewilligung zur Auswanderung nach der Walachei die erforderlichen Anhaltspunkte an die Hand zu geben, wird im nachstehenden Abdrucke ein am 27. October 1857 deßfalls ergangenes Ministerial-Reskript hiermit veröffentlicht.

Bayreuth, den 5. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck. * * *

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Der K. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 11. Juli l. Js., Nr. 15,626, Nachstehendes eröffnet:

In der Walachei wird nach den über die Naturalisation der Ausländer daselbst geltenden Bestimmungen, wie aus den durch Vermittlung der K. K. österreichischen Regierung hierüber erhaltenen Aufschlüssen hervorgeht, zwischen grande und simple naturalisation unterschieden; die letztere gewährt nur bürgerliche Rechte, die erstere hin-

gegen begründet die vollständige Aufnahme in den walachischen Staatsverband. Die Fremden, welche die grande naturalisation erwerben wollen, haben eine hierauf gerichtete Bittschrift bei der walachischen Regierung einzureichen, worauf, wenn sich diese für die Gewährung des Gesuches geneigt ausspricht, mittels fürstlichen Erlasses und auf Grund vorgängiger Berathung der ordentlichen General-Versammlung nach einem Zeitraume von zehn Jahren, von der Einreichung der Bittschrift an gerechnet, wenn während dieses Zeitraums der Fremde durch Verwendung seiner Kapitalien, durch Talent und Unternehmungsgeist, sowie durch sittliche Aufführung sich tauglich erwiesen hat, die vollständige Aufnahme in den walachischen Staatsverband erfolgt (grande naturalisation).

Durch diese Aufnahme kommt der Fremde in den Genuß aller politischen Rechte.

Ein Fremder, welcher eine Einheimische heirathet und die obigen Formalitäten erfüllt hat, erlangt die grande naturalisation schon nach sieben Jahren.

Fremde hingegen, welche Handel und Gewerbe treiben, und nur die naturalisation simple erlangen wollen, werden den einheimischen Handels- und Gewerbsleuten gleichgestellt, sobald sie in die Ortskörperschaften sich aufnehmen lassen, die jährliche Patenttaxe zahlen und zu den Gemeindelasten beitragen.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die Grundsätze, welche bezüglich der Auswanderung bayerischer Unterthanen nach Frankreich in Geltung sind, auch bezüglich der Auswanderung in die Walachei maßgebend erscheinen, weshalb die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar 1854, Nr. 4756, auf die Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung in die Walachei gleichfalls in Anwendung zu bringen sind. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß von der Erhebung der Nachsteuer von dem in die Walachei zu exportirenden Vermögen Umgang zu nehmen ist, nachdem auch dort eine solche Abgabe von dem etwa nach Bayern gehenden Vermögen nicht erhoben wird.

Die K. Regierung hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. October 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

Ad Num. 19,925.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den wegen Bettels und Legitimationslosigkeit in Neu-Ulm aufgegriffenen angeblichen Georg Fischer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. April d. Js. wurde zu Neu-Ulm ein Individuum wegen Bettels und Legitimationslosigkeit aufgegriffen, dessen Identität sich zur Zeit nicht herausstellen läßt.

Dasselbe ließ in seiner Vernehmung zunächst herkommen, daß er Georg Fischer heiße und ein geborener Münchener sei, verwickelte sich jedoch in seinen Angaben über den Aufenthalt und sein angebliches Heranwachsen zu München bald in Widersprüche; als ihm aber dieß vorgehalten und er zur Angabe der Wahrheit wiederholt ermahnt wurde, suchte er seinen Ursprung in ein noch größeres Dunkel zu hüllen, indem er angab, daß er auf dem Schiffe Elisabeth Dennison am 15. October 1829 geboren sei, weder Vater noch Mutter kenne, bis im Jahre 1856 in verschiedenen Städten Nordamerika's gelebt, dann nach England herübergekommen, zu Ende des Monats März von dort fortgereist und dann über Calais, Paris, Straßburg, St. Gallen, Bregenz, Lindau, Kempten, Memmingen nach Neu-Ulm gekommen sei.

Nach seinem Benehmen, seiner Haltung und insbesondere seiner Mundart, dem rheinpfälzischen Dialekte, scheinen all' seine Angaben lauter Lügen zu sein, und es liegt nicht fern, ihn für einen Deserteur oder entlassenen Sträfling zu halten, der selbst einen falschen Namen angenommen hat.

Der angebliche Georg Fischer mißt 5′ 0″, hat braunes Haar, hohe Stirne, dunkle starke Augenbrauen, braun gelblichtes stechendes Auge, spitzige gut geformte Nase, Mund und Kinn proportionirt, schmales, stark mit Sommersprossen bedecktes Gesicht, nicht starken Körperbau und spricht den Pfälzer-, wenn nicht den fränkischen Dialekt und dürfte höchstens 26—27 Jahre alt sein.

Am Leibe trug derselbe lediglich ein Baumwollhemd mit breiten Falten vorne an der Brust und umgeschlagenem Kragen, eine schwarztuchene, abgetragene weite Hose mit schmalen blauen Streifen, doppelte Baumwollsocken und Halbstiefel.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, über die Identität und Heimath dieses Individuums sofort Recherchen anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß aber alsbald dem K. Landgerichte Neu-Ulm mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Bayreuth, den 6. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,898.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Taxamte des K. Landgerichts Feuchtwangen kam unlängst ein gefälschtes Fünffrankenstück zur Verausgabung. Dasselbe ist französischen Gepräges, trägt auf der einen Seite die Aufschrift „5 Francs 1830" und auf der andern Seite das Bild Louis Philippes. Fragliches Fünffrankenstück ist gefälscht, besteht aus geringhaltigem 10löthigen Silber und ist mit eigenen falschen Stempeln geprägt; der innere Silberwerth ist 1 fl. 24 kr.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Königl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Bayreuth, den 6. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 19,646.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche bei Geiselhöring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Kgl. Landgerichts Mallersdorf wurde am 4. April in einem Hopfengarten der Gemeindemarkung Geiselhöring die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, deren Tod nach der schon ziemlich vorgeschrittenen Verwesung schon einige Wochen vorher erfolgt sein mochte.

Dieselbe ist von kleiner hagerer Statur, jedoch muskulös, hat hellblonde, ziemlich dichte, aufwärts stehende Haare, lichte Augenbrauen, schöne weiße Zähne in vollständiger Anzahl, mittellange spitzige Nase. Der Verlebte mochte 36 bis 37 Jahre alt sein und nach Körperbau und Kleidung nicht der untern Volksklasse angehört haben.

Die Augen waren vertrocknet und außer einem doppelten Leistenbruche fehlten besondere Kennzeichen.

Die Kleidung bestand aus guten kalbledernen Stiefeln mit Stiften auf den Absätzen, aus einer graublaulichen Buskinhose, an deren Seiten links und rechts ein brauner Streifen läuft, aus einer Weste vom nämlichen Stoffe wie die Hose, aus einem schwarzseidenen Halstuche, einem schwarztuchenen Rock, grauwollenen feinen Strümpfen, aus einem Hemde von feiner Leinwand und aus einer Unterziehhose von Flanell, sowie aus einer Bruchbandage. Alle diese Gegenstände sind nicht gemerkt.

Ueber dem Leichnam lagen folgende Effekten: Ein

braunlakirtes ſpaniſches Rohr mit abgebrochenem weißbeinernen Griffe, ein Paar blaugraue Bukskinhandſchuhe, ein Meſſer mit 3 Klingen, deſſen Seitenwände von Stahl ſind, ein Zündhölzl-Etui von Meſſing, ein Cigarren-Etui von Leder mit ſtählerner Schließe, auf einer Seite geſtickt, eine Tabaksdoſe mit Pariſer Schnupftabak, auf welcher eine Meeresſcene gemalt iſt, insbeſondere eine männliche und eine weibliche dicke Figur, von denen die Erſtere große Stiefel zieht, ein Portemonnaie von grünem Leder mit 4 fl. 46½ kr. Baarſchaft, eine ungeladene geſpannte Terzerole, deren Schaft vom Laufe abgeſprengt iſt, eine Bleikugel und einiges Pulver, eine Cigarrenſpitze von Weichſelbaumholz, ein brauner Filzhut mit ſchwarzem Bande und aufgebogener Krempe, ein wollenes, weiß und ſchwarz quarirtes Halstuch, zwei baumwollene Sacktücheln mit rothem Grunde und weißen Blumen. Jedes dieſer beiden Tüchl iſt mit dem lateiniſchen Buchſtaben S weiß gemerkt; ein brauntuchener Ueberzieher.

Mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit darf Selbſtmord angenommen werden.

Der Tod wurde durch eine Piſtolenkugel, welche Herz und Lungen durchdrang und in der Leiche aufgefunden wurde, herbeigeführt. Auch war der rechte Zeigefinger verletzt.

Nachdem nun die Perſönlichkeit dieſer Leiche bisher nicht ermittelt werden konnte, ſo ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, ſofort geeignete Recherchen in dieſer Beziehung zu verfügen und ein etwaiges ſachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichtserſtattung an die unterfertigte Stelle — ſofort dem Kgl. Landgerichte Mallersdorf mitzutheilen.

Bayreuth, den 6. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 19,046.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Verausgabung eines falſchen Halbguldenſtückes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Volkach wurde ein falſches Halbguldenſtück verausgabt.

Dasſelbe beſteht nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derſelben Spähe zu verfügen, ſowie ein etwaiges Reſultat dem K. Landgerichte Volkach bekannt zu geben.

Bayreuth, den 6. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 19,447.

Bekanntmachung.
(Die Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Antrage der Hauptagentur der Magdeburger Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft entſprechend, werden im nachfolgenden Verzeichniſſe die dermalen im Regierungsbezirke Oberfranken beſtehenden Agenturen dieſer Geſellſchaft unter Beifügung eines Proſpectus bekannt gegeben.

Bayreuth, den 30. April 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Verzeichniß

der Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft im Kreise Oberfranken.

Agentur.	Des Agenten		Zeit der Bestätigung.
	Name.	Charakter.	
Bamberg	Seidel et Comp.	Kaufmann	20. August 1856.
Bayreuth	Knorr, M.	Commissionär	20. August 1856.
	Ries, Hans	Kaufmann	31. Juli 1857.
Burgebrach	Schuh, M.	K. Aufschläger	15. April 1861.
Burgkundstadt	Lutz, J.	Kaufmann	8. Mai 1857.
Creußen	Seifert, W.	"	3. April 1858.
Forchheim	Bachmayer, W.	"	8. Mai 1857.
Goldkronach	Ruckdeschel, G.	Stadtschreiber	3. April 1858.
Höchstadt an der Aisch	Sendner, L.	"	8. Mai 1857.
Hof	Egloff, H.	Taxator	20. Mai 1856.
Hollfeld	Hartung, J.	Apotheker	8. Mai 1857.
Issigau	Strobl, H. C.	Gutsbesitzer	8. Mai 1857.
Karolinenhöhe	Schubert, J.	"	31. Mai 1858.
Kasendorf	Münch, G.	K. Aufschläger	20. August 1856.
Kleukheim	Banzer, G.	Oekonom	23. April 1859.
Kronach	Burger, J. B.	Kaufmann	28. Juni 1858.
Kulmbach	Biandt, R.	"	31. Mai 1858.
Lahm	Polster, F.	K. Aufschläger	20. August 1856.
Ludwigsstadt	v. Reider, J.	"	20. August 1856.
Markt Leuthen	Bauer, K. F.	Lebkuchner	23. April 1859.
Markt Redwitz	Mader, H.	K. Aufschläger	20. August 1856.
Markt Zeuln	Lieb, J.	"	8. Juli 1857.
Münchberg	Lindner, J. N.	Landgerichts-Registrator	23. April 1859.
Naila	Vogel, A.	" "	8. Mai 1857.
Nordhalben	Wunder, J.	K. Aufschläger	8. Mai 1857.
Pegnitz	Bauer, O.	Kaufmann	25. April 1860.
Pottenstein	Distler, Fr.	Bürgermeister	8. Mai 1857.
Pretsfeld	Lang, H.	Kaufmann	31. Juli 1857.
Rehau	Graßer, J.	K. Aufschläger	8. Mai 1857.
Scheßlitz	Knörr, A.	Distrikts-Thierarzt	23. April 1859.
Selb	Fischmann, Chr.	Kaufmann	23. April 1859.
Stadtsteinach	Feulner, Chr.	Handelsmann	29. März 1860.
Thiersheim	Barsch, G. F.	Marktschreiber	26. Juni 1859.
Weidenberg	Schuster, A.	Uhrmacher	8. Mai 1857.

Die Hauptagentur.

F. Buck, bev. Oberinspektor.

Prospectus.

Die im Königreich Bayern Allerhöchst concessionirte

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

mit einem Grund-Kapitale von

Fünf Millionen Zwei Hundert Fünfzig Tausend Gulden

(in 6000 Stück Aktien à 500 Thalern oder 875 Gulden),

von welchen bis jetzt 3001 Stück emittirt sind,

versichert gegen **feste**, billige Prämien **Boden-Erzeugnisse aller Art,**

als Halm- und Hülsenfrüchte, Oel- und Handels-Gewächse, Flachs und Hanf, Sämereien, Wein, Tabak und Hopfen gegen Hagelschaden.

Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sind für das landwirthschaftliche Publikum in günstiger Weise festgestellt und haben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Bayern erhalten.

Wer zu versichern beabsichtigt, kann bei jeder Agentur die Antrags-Formulare, auf welchen die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen abgedruckt sind, unentgeltlich erhalten.

Die von der Gesellschaft in München und Ludwigshafen errichteten Haupt-Agenturen sind bevollmächtigt, Versicherungs-Verträge im Namen der Gesellschaft rechtsverbindlich für dieselbe abzuschließen.

Die Regulirung der Hagelschäden, bei welchen die Gesellschaft nach den liberalsten Grundsätzen verfährt, wie aus den vorhergehenden Jahren bekannt ist, geschieht unter Zuziehung zuverlässiger ökonomischer Sachverständigen, der Herren Bezirks-Deputirten (s. am Schlusse), diese sind in jedem Landgericht, resp. Canton, aus der Reihe der bewährtesten und angesehensten Landwirthe gewählt, auf deren Ehrenhaftigkeit und Unpartheilichkeit das Publikum mit voller Zuversicht bauen kann.

Derjenige Preis der Feldfrüchte, zu welchem die Versicherung genommen worden ist, bleibt auch bei Feststellung der Entschädigung maßgebend.

Die Entschädigungen zahlt die Gesellschaft längstens binnen Monatsfrist nach der Schadens-Feststellung baar und voll aus, indem sie die Verluste, welche die Prämien-Einnahme übersteigen, aus ihrem Capital-Vermögen bestreitet.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben in der Regel bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Land-Eigenthümer jene Bewerber den Vorzug, welche gegen Hagelschaden versichert sind.

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft hat zur größeren Sicherheit der Hagelbeschädigten in Bayern bei der Hypotheken- und Wechselbank in München eine erhebliche Cautions-Summe hinterlegt, worüber Ein hohes Ministerium den Depositen-Schein verwahrt.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft dehnt sich auf Deutschland, Holland, das Königreich Polen und die Schweiz aus; das große Vertrauen, dessen sich die Anstalt erfreut, deutet der Umstand an, daß sie seit ihrem siebenjährigen Bestehen 238,496 Versicherungen geschlossen hat, auf welche 3,842,048 Gulden Entschädigung prompt bezahlt worden sind.

Die verheerenden und zahlreichen Hagelwetter, welche in den letzten Jahren in Bayern auch solche Fluren betroffen haben, die seit undenklichen Zeiten verschont geblieben waren, haben hinreichend gezeigt, daß sich Niemand vor diesem verderblichen Natur-Ereignisse geschützt wähnen darf, und dürften wohl dazu beitragen, in allen Landwirthen die Ueberzeugung wach zu rufen, wie nothwendig ihr eigenes Interesse es fordert, die im Verhältniß zur Gefahr geringe Prämien-Ausgabe nicht zu scheuen, sich vielmehr durch möglichst frühzeitige Versicherung ihrer Feldfrüchte bei einer soliden und gut fundirten Versicherungs-Anstalt gegen die verderblichen Folgen eines Ha-

gelschlages zu schützen, um dann heranziehenden Unwettern mit Ruhe entgegensehen zu können.

Wegen weiterer Auskunft beliebe man sich an die vom Hohen Ministerium bestätigten Agenten der Gesellschaft zu wenden, welche mit Entgegennahme der Versicherungs-Anträge beauftragt sind, auch bei deren Abfassung die etwa gewünschte Beihülfe leisten werden.

Magdeburg, im Februar 1861.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath:

Hasselbach, Vorsitzender, Königl. Ober-Regierungsrath a. D. und Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg, Mitglied des Herrenhauses. Harte, Stellvertreter des Vorsitzenden, Königl. Justizrath. A. Berndt, controlirendes Mitglied des Verwaltungsrathes, Kaufmann. Friedr. Knoblauch, General-Direktor der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. L. F. Krichelborff, Königl. Commerzienrath und Rittergutsbesitzer. Franz Overlach, Kaufmann. Seestern-Pauly, Königl. Regierungsrath. Moritz Schubart, controlirendes Mitglied des Verwaltungsrathes der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Herrmann Zuckschwerdt, Kaufmann.

Der General-Direktor:

Fr. Koch.

Name des Bezirks-Deputirten:

Herr . . . . . .

zu . . . . . .

Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen erbietet und empfiehlt sich ergebenst

. . . . . .

in . . . . . .

Agent

der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Ad Num 20,214.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Tarämter von Oberfranken.

(Kassadefekte an Brandassekuranzgeldern, hier die Quartalsextrakte aus dem Kasse-Manual betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgang zur Entschließung ausgesetzten Betreffs vom 22. März curr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 25) wird eröffnet, daß durch die Vorlage der angeordneten Quartals-Extrakte aus dem Kasse-Manual die monatlichen Uebersichten des Kassebestandes pro monse März. Juni, September und December überflüssig werden und daher erlassen sind.

Bayreuth, den 7. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3336.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Willmars betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Willmars, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) von Stiftungs- und Gemeindekassen baar	97 fl.	22 kr.
2) von Privaten:		
1 Schffl. 2 Mtz. — Vrlg. 2 Maas Waizen	14 fl.	52 kr.
4 Schffl. — Mtz. — Vrlg. 6 Maas Korn	34 fl.	52 kr.
1 Schffl. 3 Mtz. — Vrlg. 7 Maas Gerste	9 fl.	27 kr.

1 Schffl. 3 Mz. — Vrlg. 7 Maas Gerstengemeng	7 fl.	1 kr.
3 Schffl. — Mz. 1 Vrlg. 6 Maas Haber	10 fl.	48 kr.
— Schffl. 1 Mz. 1 Vrlg. 2 Maas Erbsen	1 fl.	49 kr.
10 Klaftern hartes Holz und 600 Stück Wellen	91 fl.	— kr.
Für 2 Klaftern hartes Holz und 120 Stück Wellen . . .	18 fl.	— kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien . .	6 fl.	— kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Wohnung, klein	20 fl.	— kr.
2) Grundstücke	12 fl.	— kr.
IV. Ertrag aus Rechten	1 fl.	10 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	129 fl.	24½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	2 fl.	30 kr.
Summa	456 fl.	15½ kr.
Lasten	50 fl.	— kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	406 fl.	15½ kr.

Bayreuth, den 6. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 3267.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberwaldbehrungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothausen, wird zur Bewerbung binnen (6) sechswöchentlicher Frist mit nachstehenden Fassions-Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen baar . .	8 fl.	45 kr.
1 Schäffel 4⅝ Metzen Waizen .	19 fl.	21 kr.
4¾ Klaftern gemischtes Scheitholz, 211 Stück Wellen . . .	34 fl.	33 kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen baar	78 fl.	45 kr.
3) von Privaten: 10 Schffl. 2 5/16 Mz. Korn	89 fl.	50 kr.
9 Schffl. ¼ Mz. Haber . .	31 fl.	56¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, gut, klein . . .	20 fl.	— kr.
b) 11 Tagw. 14 Dez. Aecker, 1 „ 540 „ Wiesen, — „ 279 „ Garten,	90 fl.	31 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Weiderecht	4 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	8 fl.	47½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	5 fl.	15 kr.
Summa	391 fl.	43¾ kr.
Lasten	12 fl.	36¼ kr.
	379 fl.	7½ kr.
Zuschüsse	20 fl.	52½ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	400 fl.	— kr.

Bayreuth, den 3. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Müllermeister Leonhard Frank zu Forchheim, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann, Wagnermeister Konrad Häfner in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Forchheim einberufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 39. Bayreuth, Mittwoch den 15. Mai 1861.

Inhalt:

Die diesjährige Bereisung des Regierungsbezirkes Oberfranken, behufs der Inspizirung des Bauwesens. — Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres im K. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommende fundirte Freiplätze. — Erledigtes Bezirksgerichts-Physikat Bamberg. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau. — Getreidepreise für den Monat April 1861. — Erledigung der Pfarrei Bartholdsdorf, Dekanats Windsbach. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Berichtigung.

Ad Num. 801.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter, dann Baubehörden von Oberfranken.

(Die dießjährige Bereisung des Regierungsbezirkes Oberfranken, Behufs der Inspizirung des Bauwesens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließungen des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. Mts., rubrizirten Betreffs, ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Oberfranken Behufs der Inspizirung des Bauwesens dem K. Oberbaudirektor von Pauli und die Bereisung der floßbaren Flüsse dem K. Oberbaurathe Bernatz in diesem Jahre übertragen worden, wovon die obenbezeichneten K. Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, die genannten K. Kommissäre entsprechend zu unterstützen.

Bayreuth, den 10. Mai 1861.

Königliches Regierungs-Präsidium von Oberfranken.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Schärtel.

Ad Num. 20,267.

Bekanntmachung.

(Die mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Freiplätze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem Königl. Max-Joseph-Stifte zu München

ein ganzer und ein halber fundirter Civil-freiplatz in Erledigung.

Zur Aufnahme eignen sich satzungsgemäß Töchter der adeligen oder anderen angesehenen Familien und Töchter von Angestellten des höheren Civil- oder Militärdienstes.

Für die mit ganzen Freiplätzen begnadigten Zöglinge ist die statutenmäßige Ausstattung in natura zu beschaffen oder mit dem Betrage von 32 fl. zu vergüten, und bei dem Beginne eines jeden Schuljahres ein Trousseaugeld von 40 fl. zum Zwecke der erforderlichen Nachschaffungen zu entrichten.

Der Genuß eines halben Freiplatzes bedingt die Entrichtung eines jährlichen Kostgeldes von 200 fl., die Mitgabe oder Vergütung der vorhin bemerkten Ausstattung, und die Bezahlung eines jährlichen Trousseaugeldes von 50 fl.

Gesuche um Freiplätze der einen oder anderen Klasse sind bis zum 20. Juni l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen und mit Tauf- und Impfschein, mit Zeugnissen über körperliche Gesundheit und bisher genossenen Unterricht, endlich mit einem amtlichen Armuths-Zeugnisse zu belegen.

In den Gesuchen um ganze Freiplätze ist sich ausdrücklich zu erklären, ob im Falle dem Gesuche nicht im vollen Umfange willfahrt werden könnte, auch die Erlangung eines halben Freiplatzes den Wünschen und Absichten der Bittsteller entsprechen würde.

Bayreuth, den 9. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,481.

(Das erledigte Bezirksgerichts-Physikat Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 10. d. Mts. erfolgte Ableben des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Steinheimer in Bamberg ist das Bezirksgerichts-Physikat in Bamberg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche
innerhalb 14 Tagen
in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 11. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3354.

(Erledigung der II. Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene II. protestantische Pfarrstelle in Wonsees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben.

I.	An ständigem Gehalte:		
	aus Staatskassen: 1½ Klaftern weiches Holz und 6¾ Schock harte Wellen	42 fl.	36 kr.
	aus Stiftungskassen baar . .	— fl.	35 kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung im guten Stande, nebst Oekonomiegebäude . .	25 fl.	— kr.
	b) Grundstücke: 18½ Tagw. Aecker, ⅛ Tagw. Wiesen, 1⅝ Tagw. Garten . .	119 fl.	34 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . .	278 fl.	45 kr.
	Gemeinde- und Weiderecht . .	1 fl.	30 kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	66 fl.	19 kr.
	Summa	534 fl.	19 kr.
	Lasten	1 fl.	13½ kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	533 fl.	5½ kr.

Bayreuth, den 3. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 21,731.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat April 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	3 April	164 2/8	153 2/8	11	20	42	97 2/8	91 2/8	6	14	48	123	111	12	14	6	44 1/2	36 1/2	8	7	21	
	10. =	193	168	25	20	42	114 1/8	84 1/8	30	14	54	76 3/8	73 3/8	3	14	18	21 1/8	11 1/8	10	7	—	
	17. =	177 3/8	112 3/8	65	20	9	115 3/8	84 3/8	27	14	54	45 1/8	22 1/8	23	14	6	69 4/8	61 4/8	8	7	27	
	24. =	166 1/2	121 1/2	45	20	39	85 1/8	67 1/8	18	14	48	59 1/8	33 1/8	26	14	33	28	28	—	6	54	
Bamberg.	3. April	212 5/8	212 5/8	—	21	6	113	108	5	14	58	53 1/8	53 1/8	—	12	41	82	82	—	4	44	
	6. =	285 1/8	285 1/8	—	20	56	119 1/8	119 1/8	—	14	37	69 3/8	69 5/8	—	13	50	71	71	—	4	49	
	10. =	234 1/8	224 1/8	10	20	51	146 3/8	146 3/8	—	14	29	107 2/8	107 2/8	—	13	25	35	35	—	4	39	
	13. =	419 3/8	411 1/8	8	20	35	137 2/8	137 2/8	—	14	42	28 2/8	21 2/8	7	12	48	25	25	—	4	50	
	17. =	161 5/8	161 5/8	—	20	32	122 1/8	118 1/8	4	14	36	30	30	—	12	51	62	62	—	4	49	
	20. =	177 7/8	177 2/8	—	20	47	91 5/8	88 3/8	3	14	40	78	78	—	13	12	30	30	—	4	37	
	24. =	217 3/8	217 3/8	—	20	56	248 2/8	232 2/8	16	15	18	43 2/8	43 2/8	—	14	—	63	60	3	4	41	
	27. =	294 1/8	274 1/8	20	21	—	155 1/2	150 1/2	5	14	59	9 2/8	9 2/8	—	13	20	69	69	—	4	35	
Hof.	4. April	6	6	—	21	—	12	12	—	13	48	4	4	—	12	30	64	64	—	7	12	
	11. =	6	6	—	21	—	13	13	—	14	—	4	4	—	12	12	46	46	—	7	30	
	18. =	6	6	—	21	12	12	12	—	13	57	4	4	—	12	30	39	39	—	7	30	
	25. =	6	6	—	21	12	10	10	—	14	—	4	4	—	12	36	40	40	—	7	36	

Bayreuth, den 6. Maj 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 4,201.

(Die Erledigung der Pfarrei Bartholdsdorf, Dekanats Windsbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bartholdsdorf, Dekanats Windsbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juni d. Js. auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

An Naturalien:

16 Klafter alten oder 14⅔ Klafter bayerischen Gemäßes weiches Scheitholz, á 5 fl.	80 fl. — kr.
80 Stück weiche Wellen . . .	1 fl. 20 kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar .	102 fl. 11½ kr.
An Naturalien:	
10 Schffl. 2 Mz. 2 Vrtl. 3¾ Sz. Korn, á 8 fl. 12 kr. . . .	86 fl. 44½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	
3) Von Privaten	12 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden und Garten .	25 fl. — kr.
Aus Grundstücken, und zwar	
4 Tgw. 1 Dez. Acker . . .	25 fl. — kr.
circa 33 Dez. Baumgarten .	4 fl. 18 kr.
Zinsen aus einem Kapital für eine verkaufte Gartenparzelle . . .	2 fl. 16⅔ kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Ständige Abgaben	4 fl 1½ kr.
Zinsen aus Ablösungskapitalien	93 fl. 38¾ kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 119 fl. 4½ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 2 fl. 50 kr.

Summa	557 fl. 25 kr.
Die Lasten ab mit	7 fl. 15 kr.
Reinertrag	550 fl. 10 kr.

(An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.)

Ansbach, den 8. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr-Abtheilung Scheßlitz, nämlich:

a) der Wehrmann Georg Hollfelder zum Oberlieutenant,

b) der Wehrmann Johann Groh zum Unterlieutenant

ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. Mai 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		95⅝
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		803

Berichtigung.

In der Beilage zu Nr. 37 dieses Blattes, die Floßordnung betr., ist pag. 431, Zeile 4 von unten, zu lesen: Floßstücke, anstatt Floßstöcke.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 40. Bayreuth, Donnerstag den 16. Mai 1861.

Inhalt:

Landwirthschaftlicher Fortbildungs-Unterricht.

Ad Num. 299.

Bekanntmachung.

(Den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betr.)

Das Bedürfniß, auch dem einfachen Landmanne, dem eigentlichen Bebauer des Feldes, eine bessere, den Anforderungen seines Berufs genügende Bildung zu geben, tritt mit jedem Tage bestimmter hervor. Einmal liegt das schon in der Natur der Sache. Ein Jeder soll doch das, was er als Lebensaufgabe treibt, gründlich verstehen, soll alle Bedingungen und Hilfsmittel genau kennen, die den besten und vortheilhaftesten Betrieb ermöglichen. Dann aber erscheint dieses Verlangen mehr und mehr als gebieterische Forderung der gerade auf diesem Felde menschlicher Thätigkeit rastlos schaffenden und vorwärts strebenden Zeit. Die Landwirthschaft war in früheren Jahrhunderten in unserm Vaterlande eine bloße Handthierung, eine wenig geachtete, kaum von freien Menschen betriebene Arbeit; erst spät wurde sie in ihrer großen Wichtigkeit, in ihrer vollen Bedeutung für die allgemeine Volkswohlfahrt erkannt und gewürdigt; man ist nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie das eigentlich erhaltende Element der Staaten und Völker sei; die reichsten und vornehmsten des Volks, selbst Fürsten und Könige rechnen es sich zur Ehre, sie in jeder Weise zu fördern, ja theilweise selbst zu betreiben. Seitdem sich diese Erkenntniß und Anerkennung Bahn gebrochen hat, ist gerade in den hervorragendsten Ländern unseres Welttheils, in England, Deutschland und Frankreich ein außerordentliches Streben erwacht, dieses segenspendende Gewerbe auf eine seiner großen Bedeutung entsprechende Stufe der Vollkommenheit zu heben; Tausende von forschenden Geistern waren und sind unablässig

bemüht, die Grundsätze zu erkennen und in ihrer Anwendung zu begründen, nach denen dasselbe am richtigsten und gewinnreichsten betrieben werden kann. Vom einfachen Grundstoffe, der keine Zerlegung mehr zuläßt, bis zu den kunstreichen, aus Grundstoffen und deren Verbindungen zusammengesetzten Organismen der Pflanzen- und Thierwelt unterliegt alles nach seiner Bedeutung und Anwendung auf die Landwirthschaft den vielfachsten und gründlichsten Untersuchungen; über alle Theile des so vielfach gegliederten landwirthschaftlichen Gewerbes verbreitet sich dieser rastlos forschende und gestaltende Trieb. Die Kunde vom Boden und dessen Bearbeitung, als der Pflanzstätte der Gewächse, die Lehre vom Dünger als der Nahrung der Pflanzen, diese selber in ihrer so unendlichen Mannigfaltigkeit und nach ihren so verschiedenartigen Lebensbedingungen, desgleichen die ganze Thierwelt, insoferne sie mit dem landwirthschaftlichen Betrieb in Verbindung steht, vom schnaubenden Pferde bis herab zur arbeitsamen Biene nach ihrer Natur, Aufzucht und Haltung, — diese und noch viele andere Zweige des einen großen Baumes wurden und werden fortwährend mit größter Sorgfalt und Liebe gepflegt und veredelt. Das früher geringgeschätzte Gewerbe ist zur hochgeachteten Wissenschaft und Kunst geworden. Kein Landwirth, der in Zukunft dasselbe mit Gewinn betreiben, der von der bebaubaren Fläche den höchst möglichen Ertrag erzielen will, kann bei den stets steigenden Gutspreisen, bei der täglich größer werdenden Mitbewerbung entfernter, oft unter günstigeren Bedingungen producirender Länder sich in Zukunft dieses Reichthums der vielfachsten Kenntnisse ganz entschlagen, er muß sie in höherem oder geringerem Grade sich zu eigen machen.

Die Regierungen fast aller deutschen Länder, namentlich auch die Bayerns, haben diesen gebieterischen Forderungen der Zeit Rechnung getragen: besondere landwirthschaftliche Fachschulen wurden errichtet, theils in Verbindung mit den so nahe verwandten Gewerbeschulen, theils als reine Ackerbauschulen, auf höherer Stufe als landwirthschaftliche Akademien oder Centralschulen. Aber alle diese bisher errichteten landwirthschaftlichen Fachschulen reichen für das bestehende Bedürfniß nicht mehr aus, oder deren Besuch kommt zu theuer, eignet sich doch mehr nur für Einzelne und in ihrer Gesammtheit wenige, der weitaus größere Theil der die Landwirthschaft Betreibenden, die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande steht zur Zeit noch der zur gewinnreichen Betreibung ihres Gewerbes unerläßlichen Vorbildung entgegen. Erkannt und gefühlt ist dieses Bedürfniß, es kommt jetzt nur darauf an, dasselbe in zweckentsprechender, ausreichender Weise zu befriedigen.

Das Königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unablässig bemüht, die in sein Bereich einschlagenden volkswirthschaftlichen Interessen zu fördern, hat unterm 21. Januar dieses Jahres eine höchste Entschließung in diesem Sinne an die Regierungen der acht Kreise Bayerns ergehen lassen, in welcher es eindringlich zu Versuchen mit landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen auffordert, indem namentlich auf das Beispiel eines Nachbarlandes, auf Würtemberg hingewiesen wird, in welchem der sogenannte landwirthschaftliche Fortbildungs-Unterricht bereits seit mehreren Jahren Gegenstand vielfacher Versuche und einer sorgsamen, wahrhaft liebevollen Pflege geworden ist. Aber nicht bloß in Würtemberg, auch in Baden, im Großherzogthum Hessen, den ganzen Rhein entlang, in Westphalen, Sachsen und anderwärts finden wir in neuerer Zeit mehrfache derartige

mitunter sehr erfolgreiche Anläufe; diese freiwilligen Schulen, in so verschiedenartiger Weise sie auch eingerichtet und durchgeführt werden, machen in der Regel den Theilnehmern ebenso viel Freude und Vergnügen, als sie ihnen Vortheil und Gewinn bringen; die Beispiele sind nicht selten, daß Greise in Silberhaaren mit den Jünglingen wetteifern, um die Vorträge besonders ausgezeichneter Lehrer trotz der durch die Entfernung vom Lehrorte oft bedingten Opfer an Zeit, Mühe und Aufwand zu hören; die Zuhörer dieser Lehrer zählen dann meistens nach Hunderten. Die Staatsregierungen greifen zwar bei diesen Schulen sowohl im Anfange als bei deren Fortgange in jeder Weise anregend, ermunternd und unterstützend ein, lassen aber dieselben doch mehr sich aus sich selber entwickeln und fortbilden; nach den Vorgängen in den oben erwähnten deutschen Nachbarländern erscheint es als eigentliche Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine, dieses Fortbildungswesen kräftig in die Hand zu nehmen und durch alle Gliederungen und Stufen auszubilden und zu pflegen. Der große landwirthschaftliche Verein in Bayern hat zwar früherhin schon mehrfache derartige Versuche eingeleitet, sie geriethen aber mit Ausnahme etwa eines Kreises — Unterfranken — immer wieder bald in Stocken. Es scheint nun der zweiten Hälfte des hundertjährigen Bestehens dieses Vereins vorbehalten zu sein, auf diesem weiten, viel versprechenden Gebiete größere und dauernde Erfolge zu erzielen.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken, wesentlicher Bestandtheil dieses großen vaterländischen Vereins, möchte fortan in seinem Bereiche zur möglichsten Förderung dieses segensreichen Zweckes nach Kräften beitragen und darf wohl um so mehr auf einen günstigen Erfolg hoffen, als auch die K. Kreisregierung, durch welche

demselben die erwähnte höchste Entschließung zugegangen ist, „ihre wirksamste Unterstützung zusagt. Es betrachtet es daher als angenehme Aufgabe, im Nachstehenden die Grundzüge dessen darzulegen, was es vorzüglich auf Grund der anderwärts bereits gemachten Erfahrungen in dieser Sache anzustreben gesonnen ist.

Erste Bedingung für die gedeihliche Entwickelung eines jeden Unternehmens ist, daß man sich vollkommen klar darüber wird, was man will und die Mittel und Kräfte genau kennt, die für die Ausführung zu Gebote stehen. Schon aus Allem, was oben beispielsweise angeführt wurde, geht hervor, daß es sich hier nicht um die Errichtung eigentlicher Schulen mit genau bestimmten Lehreinrichtungen, mit angestellten und besoldeten Lehrern handelt, die Absicht geht dahin, durch gemeinsames Zusammenwirken unter Benützung aller irgend wie vorhandenen Mittel und Lehrkräfte gelegenheitliche Einrichtungen zu treffen, durch welche dem eigentlichen Bauernstande und zwar vom Jünglinge bis zum Manne reiferen Alters die Möglichkeit gegeben wird, von dem großen Schatze der bereits gewonnenen und stets sich mehrenden landwirthschaftlichen Kenntnisse so viel sich anzueignen, als seiner Fassungskraft angemessen ist und seine nächsten Bedürfnisse erheischen.

Die unterste Stufe des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts werden immer Lesevereine sein, leicht zu bilden in jedem beliebigen Orte, wo einige strebsame Männer zusammentreten, um während ein Paar freier Stunden gute Bücher oder Zeitschriften zu lesen, woran wahrhaftig kein Mangel mehr ist. Schon die bayerische Vereinszeitschrift würde sich für gemeinsames Lesen ganz gut eignen; sie wird in der Regel von den Mitgliedern des Vereins viel zu wenig benützt; ihr Inhalt ist ein

reicher, vielseitiger, über alle Zweige und Verhältnisse des landwirthschaftlichen Gewerbes sich verbreitender. Außerdem ist bereits für den Zweck des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts eine große Menge dem Umfange nach oft kleiner, aber dem Inhalte nach reicher, gut und verständlich geschriebener und dabei wohlfeiler Bücher vorhanden, die den sie Benützenden meist große Freude machen. Namentlich die Grundlage der Landwirthschaft, die Naturkunde, ist mehrfach sehr gut bearbeitet worden. Sobald einmal die weiteren Schritte zur Gründung derartiger Bildungsanstalten gethan sind, werden wir ein Verzeichniß der besten und zugleich billigsten Druckwerke dieser Art bekannt machen. Die Bezirks-Comité's, deren Mittel meist klein und beschränkt sind, können dieselben zunächst kaum besser anwenden, als zur Anlegung kleiner Vereinsbibliotheken. Die Bücher circuliren entweder bei den einzelnen Mitgliedern oder werden gemeinsam gelesen.

Das Letztere gibt dann von selbst die Veranlassung zur zweiten Stufe aufzusteigen, nämlich: gemeinsame Zusammenkünfte für den Zweck des Lesens und nachheriger Besprechung des Gelesenen zu veranstalten. Die Tage des Winters, zumal die langen Winterabende, bieten hiezu passende Gelegenheit; dergleichen Unterhaltungen, angeregt und geleitet von dem Vorsteher des Orts, dem Geistlichen, dem Lehrer oder sonst einem tüchtigen, erfahrungsreichen Manne, schützen nicht bloß Jung und Alt vor dem so verderblichen Müssiggange wie vor mancherlei Verirrungen und Ausschweifungen, sie bringen auch wirklichen und nachhaltigen Gewinn. Anständige gesellige Erheiterung mag solches Zusammensein innerhalb geregelter Schranken auffrischen; dieselbe kann sich auch außer landwirthschaftlichen Gegenständen abwechslungsweise mit Erdbeschreibung, mit allgemeiner und Vaterlandsgeschichte oder mit Schriftwerken gemeinnützigen Inhalts beschäftigen.

Wieder eine Stufe höher kommen dann die Lehrvorträge, die sowohl nach der Art, wie sie gehalten werden, als nach den Lehrkräften, die dabei zur Verwendung kommen, sehr verschieden sein können. Vorträge, gehalten über besondere landwirthschaftliche Gegenstände von sogenannten Wanderlehrern, von Männern, die entweder in Folge besonderer Begabung eigener innerer Drang, oder der Auftrag einer höheren Stelle aussandte, haben nach allen bisherigen Erfahrungen entschiedenes Glück gemacht, weil die Vortragenden fast ohne Ausnahme wirklich tüchtige, ebenso kenntnißreiche als erfahrene Männer waren. Dasselbe war der Fall, wo höher gebildete Gutsbesitzer, Gutspächter oder Gutsverwalter sich entschlossen, meist zur Winterszeit in regelmäßigen wöchentlichen Vorträgen einem größeren Kreise von Landwirthen ihrer Umgegend ihre erworbenen landwirthschaftlichen Kenntnisse wie ihre gemachten Erfahrungen mitzutheilen, oder wenn ein kenntnißreicher Lehrer der Landwirthschaft, ein Thierarzt, Geometer, Kunstgärtner, Obstbaum- oder Bienenzüchter sich dazu hergab, über die von ihm mit Eifer und Vorliebe betriebenen besonderen Gegenstände seines Berufes, wie über Aufzucht und Pflege der Thiere, über Acker- und Wiesenbau, Obstbaum- und Bienenzucht ausführlichere und weiter eingehende Mittheilungen zu machen. Denn gerade das ist ein sehr großer Vorzug dieser freiwilligen, ganz gelegenheitlichen Bildungs-Einrichtungen, daß die Vorträge sich durchaus nicht immer über das Ganze der Landwirthschaft erstrecken müssen, sondern daß jeder Gegenstand hiezu geeignet ist, der entweder durch obwaltende örtliche Verhältnisse, oder durch die zufällig vorhandenen Lehrkräfte am meisten empfohlen wird. So haben z. B. in Württemberg und am Rhein naturkundliche Vorträge, zumal wenn sie mit einigen, wenn auch ganz einfachen veranschaulichenden

Versuchen verbunden waren, stets außerordentlichen Beifall gefunden.

Werden derartige Lehrvorträge an bestimmten Orten und von bestimmten Lehrern regelmäßig gehalten, so gestalten sie sich auf letzter Stufe zu eigentlichen Fortbildungsschulen, wie wir deren in Württemberg, Baden, Hessen und auch in Bayern auf Veranlassung und mit Unterstützung der Regierungen oder der landwirthschaftlichen Vereine in verschiedener Weise eingerichtet und in Wirksamkeit finden. Wir rechnen dazu die vielfachen, sich jährlich wiederholenden Lehrkurse, die in Württemberg an der landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim je 6 bis 8 Wochen lang für Jünglinge wie für Männer reiferen Alters über Wiesenbau und Drainage, über Schafzucht, Obstbaum- und Bienenzucht, dann über das Ganze der Landwirthschaft für Volksschullehrer abgehalten werden; desgleichen die an der Central-Thierarzneischule in München jährlich stattfindenden Lehrkurse für Hufschmiede, deren Theilnehmer immer zugleich einige Zeit in Schleißheim an der dortigen Fabrik landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen zu ihrer Ausbildung zubringen; nicht minder die in den einzelnen Kreisen stets sich mehrenden Wiesenbauschulen, deren auch der Kreis Oberfranken in diesem Jahre drei aufzuweisen hat. Aehnliche landwirthschaftliche Fortbildungsschulen lassen sich aber ebenso gut auf dem flachen Lande einrichten, sobald ein geeigneter Lehrer sich findet, und nur der vorher entworfene genaue Lehrplan, wie der von dem Lehrer oder den Lehrern einzuhaltende geregelte Lehrgang möchte diese Schulen von den bloß vorübergehenden und gelegenheitlichen Lehrvorträgen unterscheiden. Die Betheiligung der Geistlichen an derartigen Schulen ist sehr wünschenswerth, jedenfalls fördernd, vor allen aber ist den Volksschullehrern, wenn sie sich einige Fachkenntnisse erwerben und die lohnende Mühe der Fortbildung nicht scheuen, hierin die Lösung einer höchst ersprießlichen Aufgabe vorbehalten; jedenfalls könnte für sie das Rechnen unter Bezugnahme auf landwirthschaftliche Gegenstände und Verhältnisse wie die landwirthschaftliche Buchführung immer einen Hauptgegenstand des Unterrichts ausmachen. Als passendes Lokal bietet sich in diesem Falle von selber die Schulstube dar, während die übrigen Versammlungen mehr in Rathhäusern oder Privathäusern und nur ausnahmsweise in Gasthäusern abgehalten werden.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken erbietet sich nun, so weit seine Mittel und Kräfte nur immer reichen, zur ersten Einrichtung sowohl wie zur gedeihlichen Weiterführung dieser verschiedenen, im Obigen kurz geschilderten Bildungsanstalten mit Rath und That kräftigst mitzuwirken. Ja, es betrachtet diese Aufgabe als eine erwünschte Gelegenheit, in Zukunft eine recht lebendige Verbindung und thätig fördernde Wechselwirkung zwischen sich und den einzelnen Bezirks-Comité's einzuleiten und zu unterhalten. Es wird, wie schon oben gesagt wurde, für die sich etwa im Kreise bildenden Lesevereine nicht nur die passendsten Bücher und Zeitschriften bekannt machen, sondern es bietet auch, zumal für den ersten Anfang, seine eigene Bibliothek zur Benützung an, wie es, wo bei vorhandenem Bedürfniß die Mittel ganz fehlen, geeignete Unterstützungen an Büchern und Lehrmitteln eintreten lassen wird. Es stellt Preise und andere Belohnungen für Lehrer und Schüler in Aussicht, die sich bei den Lehrvorträgen und Schulen besonders auszeichnen, es wird keine Gelegenheit versäumen, um bei passenden Gelegenheiten, namentlich bei den Jahresversammlungen der einzelnen Bezirke, durch seine Angestellte, die Sekretäre und Wiesenbaumei-

ster, für diesen Zweck wirken, nach Umständen mitunter auch Vorträge halten zu lassen.

Nur müssen, wenn wirklich etwas zu Stande kommen und geleistet werden soll, die Bezirks-Comité's in ihrem Wirkungskreise eine gleiche Thätigkeit entfalten, sie müssen in jeder Weise dafür sorgen, daß sich am Sitze der Comité's sowohl, wie in einzelnen zu demselben gehörenden Dörfern und Flecken Versuche gemacht und die nöthigen einleitenden Schritte gethan werden. An der Stelle zudringlicher Nöthigung, die bei diesen Einrichtungen ganz und gar nicht am Platze wäre, muß die Liebe zur Sache, die Ueberzeugung von deren segenbringenden Folgen eintreten, wir legen das den Herrn Bezirks-Comité-Vorständen recht an's Herz. Möge namentlich nicht übersehen werden, daß es in unserer Zeit auch für den Verwaltungsbeamten immer nothwendiger wird, eine gewisse Summe von landwirthschaftlichen Kenntnissen zu besitzen, und daß durch derartige Einrichtungen namentlich jüngere Beamte Gelegenheit finden können, sich einige Einsicht in das Ganze oder in einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Betriebs zu erwerben. Mehr als Versuche, Versuche zunächst anzustellen an besonders hiezu geeigneten und mit Lehrkräften ausgestatteten Orten verlangt vorerst selbst die K. Staats-Regierung nicht. Wie alles, was in der Welt wachsen und Frucht bringen soll, nach ewigen unabänderlichen Naturgesetzen für eine kräftige Entwickelung und gedeihliche Entfaltung der Zeit bedarf, so kann auch diese neue, vielfach gegliederte Einrichtung nicht mit einemmale zu Stande gebracht werden; ein allmähliges, mit klarem Bewußtsein und gutem Willen gepaartes Vorwärtsgehen wird eine solche naturgemäße Entwickelung und einen kräftigen Fortbestand derselben am besten sichern.

Vor allem handelt es sich nun darum, genau zu erfahren, was im Gesammtumfang Oberfrankens etwa schon in der bezeichneten Richtung geschehen ist, wie z. B. bei den vierteljährigen und Jahreszusammenkünften und Besprechungen oder wohl auch von einzelnen Landwirthen, Geistlichen oder Lehrern aus besonderer Neigung und eigenem Antriebe, um vielleicht Anknüpfungspunkte zu finden, von denen aus ein solches Unternehmen sich weiter fortführen läßt.

Weiter erscheint es als nächste Hauptaufgabe, in jedem Bezirke, ja, so weit es möglich ist, in jedem Orte die geeigneten Persönlichkeiten zu gewinnen und uns zu bezeichnen, die das Geschick und die Lust haben, diesen neuen, nicht unwichtigen Zweig gedeihlicher Volksbildung zu pflegen. Wer überall diese passendsten Persönlichkeiten seien, ergibt sich bereits aus dem Obigen: in erster Reihe stehen natürlich immer höher gebildete Gutsbesitzer, Gutspächter und Gutsverwalter, wie die Güter, welche sie besitzen oder bebauen, gleich die beste Gelegenheit zu veranschaulichenden Nachweisen und Proben darbieten; aber auch die Forstmänner, die Lehrer an Landwirthschafts- und Gewerbeschulen, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, überhaupt alle Naturkundigen, ebenso die Geistlichen und die Volksschullehrer können bei gutem Willen und einigen nöthigen Vorkenntnissen viel zum Gelingen dieses Werkes beitragen, das nur bei möglichst vielseitigem Zusammenwirken gelingen kann. Es wäre unrecht daran zu zweifeln, daß wie früher in Württemberg, Baden, Sachsen und andern deutschen Ländern, so auch in Oberfranken sich Männer finden, die aus eigenem Antrieb, ohne jede Nöthigung von außen sich der Sache mit Lust und Liebe annehmen werden.

Endlich möchte es auch passend und gerathen sein, den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht, dessen erste Einrichtung, Weiterführung und bestmögliche Aus-

bildung fortan zum ſtehenden Thema bei den vierteljährigen und Jahresverſammlungen, wie überhaupt bei allen größeren landwirthſchaftlichen Beſprechungen zu machen, da dieſer Gegenſtand nicht bloß in Bayern, ſondern zugeſtandener Weiſe noch überall in den erſten Anfängen begriffen und kaum noch über das Stadium der Verſuche hinausgekommen iſt.

Das unterfertigte Kreis-Comité ſieht nun baldgefälligen, möglichſt auf die Sache eingehenden Mittheilungen von Seiten der ſämmtlichen Bezirks-Comité's entgegen, würde es aber auch gerne ſehen, wenn ihm geeignete Vorſchläge und Anerbietungen von erfahrenen, ſich für die Sache intereſſirenden Männern unmittelbar gemacht würden.

Bayreuth, am 12. Mai 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereines für Oberfranken.

Der I. Vorſtand,
Freiherr von Podewils.

Der II. Vorſtand,
Dr. Bucher.

Der I. Sekretär,
Dr. Burkhard.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 41. Bayreuth, Sonnabend den 18. Mai 1861.

Inhalt:

Katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Arnstein. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Würzburg. — Beheizung der Schulzimmer mit Steinkohlen. — Auffinden einer weiblichen Leiche. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Streitau, Dekanats Berneck. — Erledigung der Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl. — Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 20,383.

(Die katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Arnstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul- und Kirchendienersstelle zu Arnstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

512 fl. 48½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Weismain oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Weismain einzureichen.

Bayreuth, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 20,784.

(Die Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Würzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Bezirksgerichtsarztes Dr. Adam Joseph Klinger ist das Bezirksgerichts-Physikat Würzburg erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 19,717.

An sämmtliche Distrikts-Schulbehörden von Oberfranken.
(Die Beheizung der Schulzimmer mit Steinkohlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Frage angeregt worden, ob es räthlich und zulässig erscheine, Schulzimmer mit Steinkohlen zu heizen.

Die hierüber von Sachverständigen eingeholten Gutachten haben folgendes Ergebniß geliefert:

Unter allen Beheizungen eignet sich das Holz am besten zu einer reinlichen und nicht belästigenden Heizung.

Wenn indessen die Preisverhältnisse Anlaß geben, von dem Holz als Heizmaterial abzusehen und zu einem anderen Stoff zu greifen, so ist es nöthig, nach solchen Construktionen von Oefen sich umzusehen, die am wenigsten Nachtheile mit sich führen. Als solche werden nun für Steinkohlenfeuerung vorzüglich die sogenannten „Füllöfen" anerkannt. Es geben dieselben eine anhaltende, gleichmäßige Wärme und werden nur einmal am Morgen mit Kohlen gefüllt. Sie verursachen darum die geringste Belästigung durch Rauch und Kohlenstaub und eben so wenig eine grelle heftige Hitze, bei welcher die in der Luft befindlichen Staubtheilchen verbrennen. Da indessen diese Füllöfen von Eisen sind, so ist durch Ofenschirme Fürsorge zu treffen, daß in dicht besetzten Schulzimmern die Kinder in der Nähe des Ofens durch die Hitze nicht belästigt werden. Da ferner alle vom Zimmer aus heizbaren Oefen eine Austrocknung der Luft veranlassen, so sind zur Beseitigung dieses Mißstandes Wassergefäße aufzustellen.

Auf Grund dieser Gutachten wird die Steinkohlen-Heizung mit Füllöfen in Schulen gestattet, wornach die obenbenannten Behörden in vorkommenden Fällen ihr Verfahren zu bemessen haben.

Bayreuth, den 14. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 20,062.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer weiblichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. März l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Wörth, in der Donau, gegenüber von Wörth, eine unbekannte weibliche Leiche aufgefunden.

Die Kleidungsstücke, womit dieselbe bekleidet war, sind folgende:

a) ein weißes leinenes Hemd,
b) eine Unterhose von weißem Barchent,
c) ein blau gestreifter Unterrock,
d) blauwollene Winterstrümpfe mit weißen Dessin,
e) ein weißleinenes Halstuch.

Auch fanden sich an derselben etwas länglichte Ohr-Ringe.

Dieselbe hatte circa 5 Fuß und mag die Person in den fünfziger Jahren gestanden sein.

Lediglich die seitlichen Theile des Kopfes waren mit schwarzgrauchen 5 Zoll langen Haaren besetzt.

Die Leiche hat sich bereits im dritten Grade der Fäulniß befunden und mag schon mehrere Monate im Wasser gelegen sein.

Da die bisherigen Recherchen nach Namen, Stand und Wohnort der fraglichen Weibsperson erfolglos geblieben sind, so werden die obengenannten Behörden beauftragt, nunmehr in dieser Beziehung in ihren Bezirken sorgfältige Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Resultat dem Königl. Landgerichte Wörth mitzutheilen.

Bayreuth, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3435.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Streitau, Dekanats Berneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Streitau, Dekanats Berneck, wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar . . .	17 fl. 30	kr.
7 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrlg. 1 Sechz. Korn	68 fl. 58	kr.
2 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrlg. 3½ Sechz. Gerste	18 fl. 25	kr.
12⅔⅞ Klafter weiches Scheitholz	57 fl. 47½	kr.
2) aus Stiftungskassen baar . .	16 fl. 7½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Stande und geräumig, und Oekonomiegebäude	25 fl. —	kr.
b) Grundstücke, 6⅛ Tagw. Feld, 3¾ Tagw. Wiesen	112 fl. 28	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	168 fl. 9½	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . .	18 fl. 50	kr.
Summa	503 fl. 25½	kr.
Lasten	3 fl. —	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	500 fl. 25½	kr.

Es sind auf 5 — 6 Jahre für Grundstückstauschkosten jährlich 2 fl. zu tragen.

Bayreuth, am 6. Mai 1861

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 4202.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei

Lehengütingen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juni d. Js. auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1854 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar . . .	57 fl. 30	kr.
9 Klaftern bayer. Maß weiches Scheitholz, à 4 fl. 30 kr. .	40 fl. 30	kr.
2) aus Stiftungskassen: baar . .	22 fl. 30	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25 fl. —	kr.
15 Tagw. 42 Dez. Aecker . .	52 fl. 56½	kr.
10 Tagw. 59 Dez. Wiesen . .	142 fl. 30	kr.
1 Tagw. 41 Dez. Pcunth nebst Schorgarten	10 fl. —	kr.
2 Tagw. 6 Dez. Gemeindetheile	9 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
An ständigen Abgaben . . .	7 fl. 39	kr.
An Zinsen aus Ablösungskapitalien	18 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	151 fl 26	kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	15 fl. —	kr.
Summa	552 fl. 1½	kr.
Die Lasten hievon ab mit . . .	4 fl. 25	kr.
Reinertrag	547 fl. 36½	kr.

Ansbach, den 8. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4203.

(Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Pappenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juni d. Js. auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	168 fl. 45 kr.
b) an Naturalien:	
4 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 59 kr. . . .	40 fl. 11¼ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Dinkel, à 3 fl. 49 kr. . . .	10 fl. 30¾ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)	
12¼ Klastern Buchenscheitholz, 12¼ Klastern Fichtenscheitholz, 306¼ buchene Wellen, 306¼ fichtene Wellen,	96 fl. 56 kr.
2) Aus Stiftungskassen baar . .	28 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in sehr gutem baulichen Stande sich befindet und auch für eine große Familie ausreichenden Raum bietet, nebst Zugehörung	30 fl. — kr.
Ertrag eines Krautbeetes . . .	— fl. 48 kr.

III. Ertrag aus Rechten:

Zinsen aus Kapitalien für abgelöste Holzfuhren	22 fl. — kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 215 fl. 15¾ kr.

V. Aus observanzmäßigen Gaben . 2 fl. — kr.

Summa 614 fl. 26¾ kr.

Ohne Lasten.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 8. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. Mai l. Js. den Gerichtsarzt zu Nordhalben, Dr. Sebastian Behr, seiner Bitte willfahrend, auf die Stelle eines Gerichtsarztes des Landgerichts Höchstadt a. d. Aisch zu versetzen, ferner

zum Landrichter von Gräfenberg den dortigen I. Assessor Felix Schamberger zu befördern.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. Mai 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . . .		96¼
„ „ „ 4 %.		100
„ „ „ 4½ %.		102¼
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 42. Bayreuth, Mittwoch den 22. Mai 1861.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861. — Verleitgabe des Bieres durch Brauer um den Ganterpreis. — Kursiren falscher Münzen. — Wegen Bettels und Legitimationslosigkeit aufgegriffener angeblicher Georg Fischer. — Erledigung des Landgerichts-Physikates Nordhalben. — Verhandlungen des Distriktsrathes Kronach pro 18$\frac{61}{62}$. — Erledigung der Pfarrei Adelhofen, Dekanats Ussenheim. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 20,421.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. v. Mts. hat zu Wien die 332. und 333. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 4 und 230 gezogen worden sind.

Die Serie 4 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 3099 bis 3943 incl., im Kapitalsbetrage von 998,742 fl.; ferner niederösterreichisch-ständische Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 1134 bis 1218, im Kapitalsbetrage von 67,742 fl.

Die Serie 230 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar von Nr. 77,652 bis 77,924 und von Nr. 77,927—78,014 mit der ganzen — und Nr. 77,926 mit der Hälfte der Kapitalsummen im Gesammtkapitalsbetrage von 997,095 fl. 20 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5 Procent Conventions-Münze erreicht, nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinslichkeit gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. wird

dieß zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 21,053.

Bekanntmachung.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 hat die Preſſe verlaſſen und wird um den Preis von 2 fl. für das Exemplar von der Hauptzeitungs-Expedition des Kgl. Oberpoſt- und Bahnamts von Oberbayern in München abgeſetzt werden.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit höchſter Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 14. Mai l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 17. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 21,811.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verleitgabe des Bieres durch Brauer um den Ganterpreis betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da der unterfertigten Stelle fortwährend Geſuche einzelner Brauer vorgelegt werden, welche die Erlaubniß bezielen, Bier um den Ganterpreis verzapfen zu dürfen, ſo nimmt dieſelbe Veranlaſſung, ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden in Oberfranken darauf aufmerkſam zu machen, daß, wenn Brauer das von ihnen erzeugte Bier bei dem

Minuto-Verſchleiße um den feſtgeſetzten Ganterpreis verleitgeben und mithin auf den ihnen durch den Landtags-Abſchied vom 29. December 1831 gleich den Wirthen bewilligten Schenkpreis verzichten wollen, eine polizeiliche Erlaubniß hiezu überhaupt nicht erforderlich iſt.

Die oben bezeichneten Behörden haben ſich hienach zu achten.

Bayreuth, den 16. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 20,096.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kurſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In einer Bierbrauerei zu Grünſtadt, Königl. Landkommiſſariats Frankenthal, wurde vor Kurzem ein falſcher Kronenthaler mit K. K. öſterreichiſchem Gepräge vereinnahmt. Derſelbe trägt die Jahreszahl 1794, iſt in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegoſſen, hat einen Silberwerth von einem Gulden und beſteht aus geringhaltigem 5löthigen Silber, das wahrſcheinlich aus verſchiedenen Scheidemünzen zuſammengeſchmolzen iſt.

Indem dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, zur Ausfindigmachung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke die geeigneten Maßnahmen zu treffen und im Entdeckungsfalle nach Vorſchrift des Geſetzes zu verfahren.

Bayreuth, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 20,895.

An ſämmtliche Königl. Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den wegen Bettels und Legitimationsloſigkeit aufgegriffenen angeblichen Georg Fiſcher betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 6. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 472) wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß die Identität des angeblichen Ludwig Fiſcher in der Perſon des ledigen Schneidergeſellen Anton Kopp aus Douſtetten, K. württembergiſchen Oberamtes Urach, hergeſtellt und derſelbe bereits in ſeine Heimath nach Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 14. curr. abgeliefert iſt.

Bayreuth, den 16. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 21,005.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Landgerichts-Phyſikats Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Verſetzung des Königl. Landgerichts-Arztes Dr. Behr auf das Landgerichts-Phyſikat Höchſtadt an der Aiſch iſt das Phyſikat Nordhalben in Erledigung gekommen. Bewerber um dieſe Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallſigen Geſuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeſchriebenen Weiſe hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 16. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 20,355.

(Die Verhandlungen des Diſtriktsrathes Kronach pro 18$\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Rechnungsabſchluß der Diſtriktsgemeinde Kronach mit

841 fl. 19$\frac{1}{2}$ kr. Einnahmen,
832 fl. 9 kr. Ausgaben,

9 fl. 10$\frac{1}{2}$ kr. Aktivkaſſabeſtand,
38 fl. 19 kr. Aktivaußenſtänden

wird auf Grund des Art. 21 des Geſetzes über die Diſtriktsräthe vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 3731.

(Die Erledigung der Pfarrei Adelhofen, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Adelhofen, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juni d. Js. auf den Grund des neuen Faſſionsabſchluſſes vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen: baar . .	13 fl. 45	kr.
5 Klafter, Ansbacher Maß, gemiſchtes Prügelholz, à 6 fl. 30 kr.	32 fl. 30	kr.
250 Stück Wellen	13 fl. 20	kr.
2) Aus Stiftungskaſſen: baar .	4 fl. 11$\frac{1}{2}$	kr.

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, zu dessen nothwendigsten Reparaturen Einleitung getroffen wurde, nebst Oekonomiegebäuden und Schorgärtchen	25 fl. —	kr.
12 Tagw. 6 Dez. Acker . . .	60 fl. 15	kr.
4 Tagw. 20 Dez. Wiesen . . .	41 fl. 45	kr.
III. Ertrag aus Rechten, und zwar Zinsen aus Ablösungskapitalien .	300 fl. 30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	40 fl. 29½	kr.
Summa	549 fl. 46¼	kr.
Die Lasten hievon ab mit	13 fl. 45	kr.
Reinertrag	536 fl. 1¼	kr.

An freiwilligen Geschenken 36 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die vorgeschossenen Fixirungskosten zu 4 fl. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 8. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachricht.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. Mai l. Js. ist für den zur Zeit erkrankten Brandversicherungs-Inspektor Franz Xaver Friedrich Schupp in Bamberg der bisherige Funktionär der Brandversicherungs-Inspektion Würzburg, Georg Ignaz Kerber als Verweser aufgestellt worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 43. **Bayreuth, Donnerstag den 23. Mai 1861.**

Inhalt:

Schulbücher für deutsche Schulen.

Ad Num. 20,266.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken und die Seminar-Inspektion Bamberg.

(Die Schulbücher für deutsche Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachfolgendem Abdrucke die vom K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten revidirten 4 Verzeichniße der für Lehrer und Schüler an den deutschen Schulen empfohlenen, beziehungsweise genehmigten Bücher und Hilfsmittel veröffentlicht werden, werden den obengenannten Behörden gleichzeitig die von dem genannten K. Staats-Ministerium in einer höchsten Entschließung vom 30. v. Mts. erlassenen Direktiven über die Bestimmung und den Gebrauch dieser Verzeichnisse zur genauen Darnachachtung und zum pünktlichen Vollzuge bekannt gegeben.

Zum erleichterten Handgebrauche hat die unterfertigte Stelle eine Anzahl besonderer Abdrücke zur Abgabe an Schullehrer, Buchhändler und sonstige Interessenten fertigen lassen, welche um einen möglichst niedrig gestellten Preis bei der Redaktion des Kreis-Amtsblatts zu beziehen sind.

Bayreuth, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Abdruck. * * *

Nr. 2800.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, empfängt hieneben die revidirten 4 Verzeichnisse der für Lehrer und Schüler an den deutschen Schulen empfohlenen, beziehungsweise genehmigten Bücher und Hilfsmittel mit folgendem Bemerken: . . .

1) Die in den Verzeichnissen I. und III. enthaltenen Bücher werden hiemit den Lehrern an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen der betreffenden Confession zur Selbstbildung, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht empfohlen und zugleich deren Anschaffung für Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien genehmigt. Die Aufnahme neuer Werke in diese Verzeichnisse kann nur mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten stattfinden und wird jedesmal durch Ausschreiben in den Kreis-Amtsblättern bekannt gemacht werden.

2) Die in den Verzeichnissen II. und IV. enthaltenen Bücher und Hilfsmittel werden hiemit auf Grund der gutachtlichen Aeußerung der kirchlichen Oberbehörden und sämmtlicher Kreis-Regierungen und nach Einvernahme von Sachverständigen aus allen 8 Kreisen für den Gebrauch der Schüler an deutschen Werktags- und Feiertagsschulen der betreffenden Confession ausschließlich und mit der Zeitbestimmung genehmigt, daß vom Beginne des Schuljahres 18$\frac{4}{5}$ angefangen, andere Bücher und Hilfsmittel den Schülern nicht in die Hand gegeben und beim Unterricht nicht benützt werden dürfen.

Ausgenommen hievon sind nur kostspielige Schul-Apparate, als Karten, Wandtafeln, Zeichnungs-Vorlagen ꝛc. ꝛc., bezüglich deren die Abnützung des vorhandenen Materials ohne Zeitbegrenzung gestattet ist, während neue Anschaffungen gleichfalls nur aus der Reihe der genehmigten Werke geschehen dürfen. Die Aufnahme neuer Bücher und Hilfsmittel in diese Verzeichnisse kann nur auf Anordnung des unterfertigten K. Staats-Ministeriums erfolgen, welches über jedes neu vorgeschlagene Werk die gutachtliche Aeußerung, wo möglich sämmtlicher Kreis-Regierungen, erfahrener Sachverständigen und — wenn das Werk religiösen Inhalts ist — auch der kirchlichen Oberbehörden erholen wird.

Die Kreisregierungen haben die ihnen zugeschlossenen Original-Verzeichnisse fortwährend evident zu erhalten und die verfügte Neu-Aufnahme eines Werkes durch die Kreis-Amtsblätter zu veröffentlichen.

3) Ueber die allmählige Einführung der genehmigten und Entfernung der in den Verzeichnissen nicht enthaltenen Bücher werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Auswahl eines Buches für jedes Fach ist den Distrikts-Schulinspektoren im Benehmen mit den

* *

II. Ver-

der für den Gebrauch der **Lehrer** an den **katholischen** deutschen Werktags-Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
			A. Reli-
1	Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre	E. Mehler	IV.
2	Katholisches Exempelbuch	Dr. Herbst	III.
3	Katechetisches Handbuch oder faßlicher und gründlicher Unterricht der Jugend in der katholischen Religion	Schuster	III.
4	Religionsgeschichte	Barthel	V.

Lokal-Schulinspektoren in der Art überlassen, daß dieselben am Schlusse des Schuljahres $18\frac{60}{61}$ in gemeinschaftlicher Sitzung nach vorgängiger Einvernahme der Lehrer aus der Zahl der genehmigten Bücher die für sämmtliche Schulen des Distriktes zu benützenden bestimmen. Es ist hiebei zunächst mit dem untersten Curse, d. h. mit den neu eintretenden Schülern zu beginnen, und so von Jahr zu Jahr allmählig mit dem Ausscheiden der älteren Schüler so rasch, als die örtlichen und Familien-Verhältnisse es gestatten, jedoch jedenfalls innerhalb der gegebenen fünfjährigen Frist, die Beseitigung der nicht genehmigten Bücher durchzuführen.

b) Die Distrikts-Schulinspektion hat die gewählten Bücher, sowie den Entwurf über deren allmählige Einführung der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen, welche hiebei den Vollzug der hier gegebenen Bestimmungen zu überwachen und insbesondere allenfallsige Beschwerden der Eltern zu bescheiden hat.

c) Die Neu-Einführung nicht genehmigter Bücher ist auch innerhalb der fünfjährigen Frist und zwar vom Tage der Veröffentlichung der Verzeichnisse durch die Kreis-Amtsblätter nicht mehr gestattet.

d) Die Benützung der in den Verzeichnissen sub B. lit. a—d aufgeführten Bücher ist nicht auf die besonderen Curse, für welche dieselben eingestellt sind, beschränkt, sondern hat sich je nach dem Stand der Schule zu richten.

e) Den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren wird besonders empfohlen, durch gemeinschaftliche Anschaffung größerer Partieen der gewählten Schulbücher, sowie durch geeignete Verhandlungen mit den Buchhändlern entsprechende Herabsetzung der Preise zu erwirken.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 30. April 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An
die K. Regierung, K. d. I., von Oberfranken.
Die Schulbücher für deutsche Schulen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

---

zeichniß

und Feiertags-Schulen des Königreichs Bayern und somit zur Anschaffung für **empfohlenen** Bücher und Hilfsmittel.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
gion.				
Regensburg	Manz	6	—	3 Bände.
Regensburg	Manz	7	12	
Freiburg 1856—59.	Herder	10	48	5 Bände.
Breslau 1851	Max et Comp.	—	48	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
5	Religionsgeschichte	De Harbe und Willmers	VI.
6	Geschichte der christlichen Religion und Kirche	Lautenschlager	
7	Fragen über die biblische Geschichte	Heindl	
8	Praktisches Handbuch der Katechetik	Gruber	VI.
9	Katechetische Behandlung der biblischen Geschichte	Wielbert	
10	Die heilige Schrift (Uebersetzung)	Allioli	
11	Katechetisches Handbuch	E. Mehler	
12	Leichtfaßliche Erklärung des neuen Katechismus	Schnorr	
13	Unterrichtsbuch für Lehrer zur Erklärung der sonn- u. festtäglichen Evangelien	Goffine	XVI.
14	Anleitung zum Gebrauch der biblischen Geschichte beim Religionsunterrichte	Dr. Jocham	
15	Wichtigster Unterricht in der Volksschule	Wilbert	
16	Kirchliches Leben der katholischen Christen	Jocham	
17	Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des Katechismus von De Harbe	Schnorr	
18	Kurze katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußeren Gebräuchen der katholischen Kirche	Jakob Thiery	
19	Die gottesdienstlichen Gebräuche der Katholiken	Fr. X. Schmidt	
20	Die Schönheit der katholischen Kirche	Reppel	
21	Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus nebst einer Auswahl passender Beispiele	De Harbe	
22	Christkatholische Katechesen für die ersten Schuljahre	J. A. Fritz	
23	Handbuch zur biblischen Geschichte für Katecheten und Lehrer	Barthel	
24	Erklärung der Evangelien	Ehmig	
25	Die Schönheit der katholischen Kirche	Himioben	VIII.
	B. Deutsche		
1	Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache	Kellner	IX.
2	Praktisches Handbuch bei schriftlichen Sprach- und Aufsatzübungen	Barthl	IV.
3	Schulgrammatik der deutschen Sprache	Becker	VII.
4	Sprach- und Lesebuch für Volksschulen IV. Band (für höhere Lehranstalten)	Heinisch und Ludwig	
5	Praktisches Handbuch für den Gesammtunterricht in den deutschen Volksschulen	Ludwig	
6	Sprachdenklehre	Wurst	XXIII.
7	Handbuch der Denk- und Stylübungen für die Volksschulen	„	II.
8	Elementarbuch zu praktischen Denk- und Stylübungen	„	XVI.
9	Lehrbuch der deutschen Sprache	Heyse	XVIII.
10	Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung	K. Oberschul-Collegium in Hannover	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Regensburg 1859	Pustet	3	—	
München	Kath. Bücher-Verein	1	30	
Augsburg 1845	Schmid	—	36	
Salzburg 1844	Mayer	5	18	
Regensburg 1850—53	Manz	3	36	8 Bändchen.
München	Kath. Bücher-Verein	5	—	
Regensburg 1856	Manz	4	30	3 Bände.
Würzburg 1857—59	Stahel	5	36	3 Bände.
Regensburg 1859	Pustet	1	12	
Centralschulbücherverlag 1860	ungeb.	—	5	Die Empfehlung erstreckt sich nicht auf die Lehrer in der Diöcese Regensburg.
	geb.	—	8	
Regensburg 1857	Manz	1	12	Für die Diöcese Passau besonders empfohlen.
München 1859	Kath. Bücher-Verein	1	12	
Würzburg 1859	Stahel	4	48	3 Bände sind erschienen, der 4. folgt.
Landau	Kaußler	—	15	Ad 17 und 18 Für die Diöcese Speier besonders empfohlen.
Passau 1839	Pustet	—	18	Für die Diöcese Eichstädt besonders empfohlen
München	Kath. Bücher-Verein	1	12	
Paderborn 1857	Schöning	—	54	Für die Diöcese Augsburg besonders empfohlen.
Tübingen 1854	Laupp	1	54	
Breslau 1856	Leukart	5	15	
Regensburg 1854	Manz	3	—	
Mainz 1852	Kirchheim	1	31	
Sprache.				
Erfurt 1856	F. W. Otto	2	54	
Breslau 1847	Leuckert	—	58	
Frankfurt 1852	Kettenbeil	1	48	
Bamberg	Buchner	2	12	Die ersten 3 Bändchen dieses Werkes sind in dem Verzeichnisse der für die Schüler bestimmten Bücher aufgeführt.
Bamberg 1853	„	1	24	
Reutlingen 1843	Mäcken, Sohn	—	54	
Reutlingen 1851	„	3	20	
Reutlingen 1852	„	—	36	
Hannover 1854	Hahn'sche Hofbuchhandlung	1	9	
Clausthal 1855	Schweizer	—	18	Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichsten Rechtschreibung sehr zu empfehlen.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
11	Sammlung aller gleich- und ähnlich lautenden Wörter der deutschen Sprache	Knidlmayer	
12	Deutsche Grammatik und Stylübungen	Dr. Brentano	II.
13	Stylistisches Aufgaben-Magazin	J. A. Winter	IV.
14	Planmäßig geordnete Musterbeispiele im mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdruck	J. G. Metzler	
15	Anleitung, das Lesebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Muttersprache zu behandeln	Friedr. Otto	V.
16	Sprachstunden, enthaltend einen Leitfaden für den sprachlichen Unterricht in den Mittel- und Ober-Abtheilungen der Volks-Schulen	L. Kellner	II.
17	Deutsche Sprachlehre	Weyh	IX.
18	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache	Offinger	
19	Der Schreiblese-Unterricht in Verbindung mit dem Sprach-Unterrichte	Offinger	II.
20	Vollständiges Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache mit allen Mundarten und Fremdwörtern	Kaltschmidt	
21	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache	Offinger	
22	Die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben, sammt den nöthigen Erläuterungen für die Volksschulen Bayerns	Johann Baptist Fürg	

C. Rech-

1	Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch	Heinisch	
2	Rechenbuch	Eußner	III.
3	Praktischer Rechenunterricht mit besonderer Rücksichtnahme auf die deutschen Schulen in Bayern	Wagner	II.
4	Rechenschüler für Unterklassen der deutschen Schulen	Erhardt	
5	Kopf- und Denkrechnen	Wagner	
6	Methodisches Handbuch für den Gesammtunterricht im Rechnen	Diesterweg und Heuser	
7	Leitfaden für das Rechnen in Elementarschulen	Grube	III.
8	Rechenbuch	Schwerd	II.
9	Gründliche Anleitung zur Rechenkunst	Neubig	V.
10	Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung	G. Fr. Heinisch	
11	Lehrgang des Rechenunterrichts mit 3 Aufgabenheften	Heuner	II.
12	Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	"	V.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis fl	Preis kr	Bemerkungen.
Neuburg a. D.	Johann Prechter	—	18	
Fürth 1854	Schmid	1	21	3 Curse.
Leipzig 1856	Wöller	—	42	2 Theile.
Freiburg 1857	Herder	1	54	
Erfurt und Leipzig 1857	Körner	1	48	
Leipzig 1857	Hartknoch	1	21	
Regensburg 1859	Fr. Pustet	1	—	
Bamberg 1853	Buchner	1	24	3 Bändchen.
Bamberg 1853	"	—	54	
Nördlingen 1852	Beck	3	36	
Bamberg	Buchner	1	24	In 3 Bändchen.
München 1850 — 60	Centralschulbücher-Verlag	—	2	ungeb. I. Theil.
		—	4	geb. I. Theil.
		—	4	ungeb. II. Theil.
		—	6	geb. II. Theil.
		—	6	ungeb. III. Theil.
		—	9	geb. III. Theil.
		—	7	ungeb. IV. Theil.
		—	10	geb. IV. Theil.
Neu.				
Bamberg	Buchner	1	30	
Würzburg 1844	Stahl	—	45	
Altdorf 1860	Rau	1	36	
Nürnberg	Recknagel	—	9	
Augsburg	Schmidt	—	12	
Eberfeld 1844	Büschler	4	6	
Gütersloh 1850				
Berlin 1856	Enslin	—	54	
Speyer 1839	Reidhard	—	30	
Erlangen 1848	Heyder	—	27	
Bamberg 1859	Buchner	1	45	
Ansbach 1858	Seybold	1	24	Die 3 Aufgabenhefte kosten à 6 kr.
Ansbach 1860	"	—	12	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
13	Gewerbliches Rechenbuch, eine Sammlung von Aufgaben aus dem praktischen Leben eines Handwerkers	Th. Beger	
14	Aufgaben zum schriftlichen Rechnen, stufenweise geordnet, nebst Auflösungen	Heller und Glaubitz	III.
15	100 Rechenaufgaben, elementarisch gelöst, zum Gebrauche in Volksschulen und zum Selbstunterricht	Hentschel	
16	Lehrbuch der Rechenkunst von Weigl, neu bearbeitet von	Wandner	VII.
	D. Schön		
1	Album der Kalligraphie	S. G. Mayer	
2	Der Schönschreibunterricht nach Castairs	Ebensperger	
3	Das Wesen der amerikanischen oder Takt-Schreibmethode für Lehrer .		III.
4	Systematische Anleitung zum Schreibunterricht	Held	
5	Schönschreibübungen	Zwanziger	
6	Lehrsystem der Schreibekunst	Held	
	E. Geographie		
1	Geographie	Arendts	V.
2	Das Königreich Bayern	Kammerer	IX.
3	Driendl's bayerische Geschichte	Driendl	
4	Fürstenbilder	Braun und Schneider	
5	Erzählungen aus der bayerischen Geschichte	Dr. Egger	
6	Milbiller-Mengein'sche Geschichte Bayerns	Freudensprung	
7	Allgemeine Weltgeschichte, 8 Bände	Annegarn	IV.
8	Die Weltgeschichte	Bumüller	IV.
9	Der Patriot, oder Erzählungen aus der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses	Dr. Bauberger	
10	Lehrbuch der Geographie	Stein	XXV.
11	Geschichte von Bayern für Schulen	Dr. Schubert	II.
12	Das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung . . .	Ludwig Völter	
13	Kleine Schul-Geographie	Canitabich	XIX.
14	Leitfaden für den Unterricht in der Geographie	E. v. Seydlitz	VII.
15	Allgemeine Geographie	F. Locher	
16	Allgemeine Weltgeschichte für die Jugend	Wiedemann	
17	Geschichte Bayerns für die vaterländische Jugend	Striegel	II.
18	Erzählungen aus der bayerischen Geschichte	Maurer	
19	Regententafel von Bayern		
20	Handbuch der bayerischen Geschichte	Westenrieder	
21	Leitfaden für den geographischen Unterricht in 3 Cursen	W. Stahlberg.	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Reutlingen 1857	Rupp und Bauer	1	6	
Großglogau 1858	Flemming	6	—	Zehn Hefte.
Leipzig	Merseburger	—	23	
Sulzbach 1858	Seidel	1	12	
ſchreiben.				
München 1854	Seel	1	48	
Nördlingen 1854	Beck	1	48	
Erfurt	Otto	—	21	
München	Selbſtverlag	—	36	
Bamberg 1855	Buchner	—	45	
München	Selbſtverlag	3	30	
und Geſchichte.				
Regensburg 1855	Manz	—	45	
Kempten 1845	Dannheimer	—	40	
München 1854	Driendl	4	—	
München	Selbſtverlag	—	36	
Augsburg 1852	Schmied	—	30	
München 1856	Lindauer	1	40	
Münſter	Theißing	5	15	Der Auszug in einem Bande koſtet 1 fl. 30 kr.
Freiburg 1857—58	Herder	5	—	
Augsburg 1858	Selbſtverlag	—	36	
Leipzig 1860	Heinrichs	1	10	
München 1860	Centralſchulbücher-Verlag	—	12	ungeb.
		—	15	geb.
Stuttgart 1855	J. F. Steinkopf	1	30	
Weimar 1854	Voigt	—	54	
Breslau 1858	Hirt	1	1	
Regensburg 1852	Puſtet	1	24	
München 1826	Lentner	6	—	
Augsburg 1855	Kollmann	—	36	
Augsburg	Schmied	—	48	
München 1858	Franz	—	18	
Nürnberg 1820	Schrag	2	54	
Leipzig 1856	Holtze	3	—	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
	F. Sonstige gemein-		
	Naturgeschichte		
1	Naturgeschichte (colorirt)	Driendl	
2	Naturgeschichte	Schubert	
3	Naturgeschichte aus dem religiösen Standpunkte	Annegarn	III.
4	Naturlehre	Hellmuth	XV.
5	Das Buch der Natur	Schödler	XI.
6	Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft	Fraas	
7	Anleitung zur Wiesencultur	Veit	
8	Anleitung zum Gemüsebau	Bischoff	
9	Grundzüge der Physik mit Rücksichtnahme auf Chemie	Krüger	IV.
10	Leitfaden zum Unterricht in der Landwirthschaft	Grünewald	III.
11	Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule	Dr. Hecher	
12	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung	Kittel	
13	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung (Auszug)	Kittel	
14	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß	
15	Katechismus der Obstbaumzucht	Baumann	III.
16	Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschaft treibenden Gemeinden	H. K. Schneider	
17	Grundriß der Naturgeschichte	Schilling	VI.
18	Lebensbilder aus dem Gebiete der Welt- und Naturkunde, der Landwirthschaft und des Gewerbswesens	Joh. Schmid	
19	Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungsaufgaben hiezu (Ausgabe für die Hand der Lehrer)	G. F. Heinisch	
	G. Zeich-		
1	Systematische Zeichenschule für Lehrer	Wilh. Hermes	
2	Die zeichnende Geometrie für alle Schulen Deutschlands	von Bose	II.
3	Linearzeichnen für technische Schulen	Heideloff	
4	Sammlung von griechischen Ornamentenzeichnungen für geübtere Zeichner	Sedelmaier	
	H. Mu-		
1	Musikalische Didaktik oder die Kunst des Unterrichts in der Musik . .	G. Schilling	
2	Die Lenkweise zum Gesangunterrichte	Zaininger	
3	Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht	Hohmann	VI.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
nützige Gegenstände.				
und Naturlehre.				
München	Driendl	11	—	
Stuttgart	Schreiber	17	—	
Münster 1850	Regensburg	1	21	
Braunschweig 1853	Vieweg und Sohn	1	48	
Braunschweig 1860	Vieweg und Sohn	3	36	
München	Literarisch artistische Anstalt	2	42	
München	Franz	—	51	
München	Palm	—	28	
Erfurt und Leipzig	Körner 1857	—	54	
Kaiserslautern 1858	Tascher	—	45	
München 1859	Centralschulbücher-Verlag	—	4	
Nürnberg	Riegel und Wiesner	—	36	
Würzburg	Verlag der Regierung	—	4	
Augsburg 1843	Schmidt	—	27	
Regensburg 1857	Reitmair	—	6	
Frankfurt	Sauerländer	—	56	
Breslau 1857	Hirt	1	1	
Mainz 1860	Kunze			
Bamberg 1859	Buchner	1	45	
nen.				
Berlin	Selbstverlag	—	21	per Heft. — Im Ganzen 212 Hefte, von welchen besonders jene für Blumen- und Kopfzeichnen zu empfehlen sind.
Dresden	Adler und Dietze	1	12	
Nürnberg	Zanna et Comp.	1	20	
München	Kunstanstalt der Handwerker-Feiertagsschule	1	30	
fik.				
Eisleben	Ferd. Ruhut	3	30	
Nürnberg 1849	Fleischmann	8	—	
Nördlingen 1858	Beck	—	48	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
4	Praktische Klavierschule	Hohmann, Chr. H.	VI.
5	Leichtfaßliche Singschule, theoretischer Theil	Johann Welles	I.
6	Urania, Musikzeitschrift	Körner	
7	Gesangschule	C. L. Vieth	II.
8	Praktische Violinschule	Hohmann, Chr. H.	V.
9	Praktische Violinschule	Mettner	IX.
10	Allgemeine Musiklehre	Marx, A. B.	VI.
11	Kleine theoretisch-praktische Gesangschule	Schulz, F. A.	III.
12	Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen	Silcher, F.	II.
13	Leitfaden beim ersten Unterricht im Singen	Bräuer	IV.
14	Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel	Caspar Ett	
15	Leitfaden beim Unterricht in der Theorie der Musik	C. Thurn	II.
16	Katechismus der Musik	Lobe	IV.
17	Leitfaden für den Gesangunterricht in der Volksschule	Flügel	III.
18	Das Nöthigste aus der Theorie der Musik in 80 Antworten, mit besonderer Rücksicht auf Gesang	Löwenstamm	VIII.
19	Systematischer Unterricht zur Erlernung und Behandlung der Singkunst und der vorzüglichsten Orchester-Instrumente	Hofrath Dr. Fröllich	
20	150 kurze und leichte Orgelstücke	Kempter	
21	Leichte 3- und 4stimmige Compositionen für die Orgel	"	
22	Unterricht und Uebungen im Generalbasse nach dem in der Verordnung vom 15. Mai 1857 bestimmten Stufengange	"	
23	Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen gesetzt	Joseph Lutz, Generalbaßlehrer in Würzburg	

III. Ver

der für den Gebrauch der **Schüler** an den **katholischen** deutschen Werktags- und

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
			A. Reli
1	Der Diöcesan-Katechismus nach der Vereinbarung der hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe vom Jahre 1853	De Harbe	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Nördlingen 1859	Beck	3	36	Den Vorbereitungslehrern empfohlen.
Kochel 1860	Kainz'scher Schul-Artikel-Verlag	—	36	
Erfurt	Körner	—	54	per Jahrgang.
Arnsberg 1854	Grote	1	48	
Nördlingen	Beck	5	—	Erster Theil 3, zweiter Theil 2 fl.
Erfurt und Leipzig	G. W. Körner	4	46	Zwei Curse.
Leipzig	Breitkopf und Härtel	3	30	
Wolfenbüttel	Holle	—	9	
Tübingen	Laupp	—	32	
Plauen 1853	Schröter	—	36	
München 1837 — 60	Centralschulbücher-Verlag	—	45	
Friedberg 1853	Bindernagel	—	54	
Leipzig	Weber	—	36	
Neuwied	Heuser	—	18	
München	Selbstverlag	—	14	
Würzburg 1822 — 30	"			Zwei Theile.
Augsburg	Böhm	2	24	
"	"	4	—	
"		4	48	

zeichniß

Feiertags-Schulen des Königreichs Bayern **genehmigten** Bücher und Hilfsmittel.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
gion.				
Fr. Puſtet	Regensburg 1859/60	—	18	4 verſchiedene Ausgaben. Nachdem in mehreren Diöceſen beſondere Ausgaben dieſes gemeinſamen Katechismus beſtehen, iſt jedesmal die von der einſchlägigen kirchlichen Oberbehörde eingeführte Ausgabe zu benützen.
		—	12	
		—	6	
		—	2	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
2	Biblische Geschichte für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den Volksschulen Bayerns . . . . . 1tes Bändchen, die Geschichte des alten Testamentes. 2tes Bändchen, die Geschichte des neuen Testaments.	Christ. Schmid	
3	Evangelien und Episteln oder Lektionen auf alle Sonn- und Festtage des Jahres		
	B. Deutsche		
	a. Fibeln und Lesebücher		
1	Erstes Sprach- und Lesebuch (Fibel) für Volksschulen I. Abtheilung . .	Heinisch und Ludwig	XI.
2	detto detto II. und III. Abtheilung	"	
3	Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschule; Unterklasse, erstes Schuljahr in 2 Abtheilungen à 4 kr.	Jos. Schätz	II.
4	detto detto zweites Schuljahr	"	II.
5	Erstes Lesebüchlein I. Abtheilung	Klaß	XIV.
6	detto detto II. Abtheilung	"	VI.
7	Erster Unterricht von Gott	Chr. von Schmid	
8	36 Lese- und Schreibtabellen		
9	25 Wandtafeln zum Lese-, Lehr- und Uebungsbuch als nothwendige Ergänzung	Jos. Schätz	I.
10	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV.
11	Erstes Buch für den Lese- und Schreib-Unterricht	Ludwig Solereder	
12	Fibel oder der Schreib-Leseunterricht für die untern Klassen der Volksschulen	Hästers	XXVII.
13	Lesebüchlein für die lieben Kleinen	H. Lorenz	III.
14	Kurze Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern	Chr. Schmid	
15	Lehrreiche Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern	Jais	
16	Lesebuch für katholische Volksschulen. (In 8 Abtheilungen den gesammten Lehrstoff umfassend)	Bumüller und Dr. Schuster	VI.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
München 1859 — 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	10	ungebunden das alte Testament.
		—	11	„ das neue Testament.
München 1860	„	—	15	ungebunden auf Druckpapier.
		—	27	„ auf Schreibpapier.

Sprache.

für die I. Abtheilung.

Bamberg 1860	Buchner	—	4	zusammen roh 15 kr. Ausgabe für katholische Schulen.
„	„	—	12	
Regensburg 1857	Friedrich Pustet	—	8	(steif brochirt.)
„	„ „	—	12	(gebunden.)
München 1857	Weiß	—	6	
München 1853	„	—	9	
München 1816 — 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	2	(gebunden.)
Pirmasens 1846	Deil	10	—	
Regensburg 1858	Friedrich Pustet	2	—	
Bamberg 1855	Buchner	—	12	
München 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	3	gebunden 5 kr. I. Abtheilung.
		—	5	„ 8 kr. II. „
Essen 1858	Bädeker	—	9	gebunden 12 kr. Ist als vorzüglich empfohlen.
Augsburg 1857	Kollmann	—	6	
München 1839 — 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	7	gebunden 10 kr.
München 1839 — 1860	„	—	6	gebunden 9 kr.
Freiburg 1860	Herder	—	9	I. à Bändchen ungebunden. Ganz vorzüglich empfohlen. Die eben erscheinende neue illustrirte Ausgabe kostet nicht mehr. Die höheren Bändchen sind für die vorgeschrittenen Curse bestimmt.
		—	7	II.
		—	8	III.
		—	8	IV.
		—	9	V.
		—	9	VI.
		—	9	VII.
		—	12	VIII.
		1	11	ungebunden.
				gebunden 2 fl. 6 kr. Siehe Abtheilung b. Ziffer 1.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
	b. Lesebücher für die mitt		
1	Lesebuch für katholische Volksschulen	Bumüller und Schuster	IX.
2	Uebungen im Schriftlesen	Kissinger	
3	Lesebuch für die oberen Klassen der katholischen Schulen	Büscher und Grönings	V.
4	Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschule, Mittelklasse III. Schuljahr	J. Schätz	
5	Sprach- und Lesebuch	Hockgeiger und Hartung	
6	Lesebuch für obere Klassen in katholischen Schulen	Von praktischen Schulmännern	XXXI.
7	Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen	Heinisch und Ludwig	III.
	c. Lesebücher für die		
1	Lehr- und Lesebuch für die Feiertagsschulen, resp. für die höheren Klassen der deutschen Schulen		
2	Lesebuch für Schule und Haus	Dr. Herbst	
3	Lesebuch für katholische Volksschulen	Bumüller und Dr. Schuster	IX.
4	Drittes Sprach- und Lesebuch für die höheren Klassen	Heinisch und Ludwig	III.
5	Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen katholischer Volksschulen	Dr. Malkmus	II.
6	Briefbüchlein für Sonntagsschulen	Jos. Anton Geist	IV.
7	Vollständiges Lehr- und Lesebuch für die obern Klassen katholischer Volksschulen	Hepp	VI.
8	Biblische Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterrichte (Größeres Werk in 6 Bändchen)	Chr. von Schmid	
	Erster Theil (Altes Testament)		
	1tes Bändchen		
	2tes Bändchen		
	Zweiter Theil (Neues Testament)		
	1tes Bändchen		
	2tes Bändchen		
	Dritter Theil (Neues Testament)		
	1tes Bändchen		
	2tes Bändchen		
	d. Sprachlehren für		
1	Elemente der deutschen Sprache	Klaß	
2	Sprach- und Aufgabenbüchlein	"	
3	Sprachaufgaben	"	
4	Die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben sammt den nöthigsten Erläuterungen	Fürg	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
leren und höheren Klaſſen.				
Freiburg 1860	Herder	1	11	roh.
		2	6	gebunden. Vergleiche Abtheilung a. Ziffer 16.
Neuburg	Prechter	—	15	
Köln und Neuß	E. Schwamm	—	35	In 3 Abtheilungen.
Regensburg	Fr. Puſtet	—	15	für die mittleren Klaſſen empfohlen. (gebunden.)
Würzburg 1858		—	10	
Köln 1859	Du Mont-Schauberg	—	54	für die höheren Curſe ſehr empfohlen.
Bamberg 1856	Buchner	—	18	
Feiertagsſchüler.				
München 1852	Oettl	—	24	
München 1852	Cotta	—	27	
Freiburg 1860	Herder	2	6	Vergleiche Abth. a. Ziffer 16, und Abth. b. Ziffer 1.
Bamberg 1860	Buchner	—	30	
Fulda 1856	Maier	—	30	
Kempten 1850	Köſel	—	16	
Mainz 1858	Kirchheim	—	48	
München 1806 — 1851	Centralſchulbücher-Verlag	—	56	gebunden 1 fl. 14 kr.
		—	9	gebunden 12 kr.
		—	11	gebunden 14 kr.
		—	6	gebunden 9 kr.
		—	12	gebunden 18 kr.
		—	9	gebunden 12 kr.
		—	9	gebunden 12 kr.
die Hand der Schüler.				
München 1857	Weiß	—	9	
München 1855	"	—	6	
München 1856	"	—	6	
München 1850 — 1860	Centralſchulbücher-Verlag	—	19	ungebunden.
		—	29	gebunden.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
5	Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen	Heinisch	VIII.
6	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV.
7	Schule der Selbstthätigkeit	Hönig	
8	Deutsches Sprachbüchlein	Dr. Jakobi	
9	Sprachlehre	Friederike Striegel	
10	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache. 3 Bändchen . .	Offinger	
11	Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzübungen für deutsche Schulen . .	J. A. Geist	
	C. Rechen-		
1	Rechnungsunterricht	Weiß	X.
2	Denk- und Zifferrechnungs-Beispiele	Hindelang und Fäustle	IV.
3	Das Nothwendigste aus dem Kopf- und Tafelrechnen	Seyfried	XIV.
4	Kopf- und Denkrechnen	Wagner	III.
5	Praktischer Rechenunterricht mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen in Bayern	"	
6	Sammlung von Rechnungsaufgaben	F. Huther	
7	1000 Aufgaben zum schriftlichen Rechnen	Engelbrecht	IV.
8	5555 Denkrechnungsbeispiele	Wälder	
9	Kopf- und Tafelrechnen	Eußner	
10	Das Kopfrechnen	Hofmann	
11	Aufgaben zum Kopfrechnen (2 Theile)	Hentschel	
12	Das Wissenswürdigste aus der Maß-, Gewichts- und Münzkunde . .	G. H. Buchner	
13	Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler .	G. F. Heinisch	
14	Rechenbuch für Elementarschüler	Englbrecht	
15	Praktische Rechenbeispiele	Georg Baab	
16	1330 Kopfrechnungs-Beispiele	Wild	VIII.
17	Lehrgang des Rechenunterrichts mit Berücksichtigung des Kopf- und Zifferrechnens	Heimer	II.
18	Aufgaben zum Zifferrechnen, besonders für Bayerns Schulen . . .	Heimer	II.
19	555 Tafelrechnungs-Aufgaben nebst Auflösungen	Wälder	
	D. Schön-		
1	Vorlageblätter zum Schreibunterricht Nr. I. — VI. à 1 Bogen . . .	Riedl	
2	Mustervorschriften für den Unterricht im Schönschreiben, 1.—3. Stufe .	Schwarz	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Bamberg 1856	Buchner	—	24	Ausgabe für katholische Schulen.
Bamberg	Buchner	—	12	
Bayreuth	Gießel	—	32	in 4 Bändchen.
Nürnberg	Ebner	—	15	
Augsburg 1847	Schmid	—	40	
Bamberg	Buchner	1	24	Als ganz vorzüglich empfohlen, kann jedoch in der Schule nur bei bedeutender Preisermäßigung und nur in den Mittel- und Oberklassen zur Anwendung kommen.
Kempten	Kösel	—	24	
bücher.				
Dillingen	Käuzle	—	6	
Kempten 1851	Kösel	—	36	3 Bändchen.
Passau 1860	Elsäßer	—	15	gebunden.
		—	12	ungebunden.
Augsburg	Schmidt	—	12	
Altdorf	Selbstverlag	1	24	
Sulzbach	F. Seidel	—	26	
Regensburg	Manz	—	12	
Augsburg 1857	Kollmann	—	6	
Würzburg 1851	Stahel	1	24	
Freiburg 1855	Herder	—	21	
Leipzig 1857	Merseburger	1	—	
Lauingen	Selbstverlag	—	36	
Bamberg	Buchner	—	36	
Bamberg	Buchner	—	14	
Dürkheim 1843	Selbstverlag	—	27	
Passau	Elsäßer	—	9	
Augsburg 1858	Seybold	1	12	
Augsburg 1858	Seybold	—	6	à Heft (in 3 Heften).
Langenerringen 1860	Selbstverlag	—	9	
schreiben.				
München	Centralschulbücher-Verlag	—	2	jede Nummer einzeln.
		—	15	feine Ausgabe komplet.
		—	17	„ „ mit Umschlag.
„	„	—	4	zusammen, einzeln 1. Stufe 2 kr., 2. und 3. Stufe à 1 kr.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
3	Wandtafeln für den Schreibunterricht, 8 Blätter		
4	Schulvorschriften	Held	
5	Kalligraphische Vorlegeblätter, deutsch, current, englisch und lateinisch	"	
6	Schreibvorlagen nach der Normalschrift bearbeitet	Günther, Schneider und Degen	II.

E. Geographie

1	Das Wissenswürdigste aus der Geographie und Geschichte von Bayern	Heinisch	VIII.
2	Das Nöthigste aus dem Menschenleben der Naturkunde, Geographie und Geschichte	Ludwig	III.
3	Vaterlandsgeschichte	Klaß	
4	Kurze Erdbeschreibung und Himmelskunde	Grünewald	II.
5	Kurze Geographie der 5 Erdtheile	Ebensperger	
6	Kleine Weltkunde für Schule und Haus	Heinisch	III.
7	Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung	Burger	
8	Geschichte von Bayern für Schulen	Schubert	II.
9	Wandkarte des Königreichs Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes)	Roost	
10	Kleine Schulkarte von Bayern (desgleichen)	"	
11	Große Schulkarte von Bayern (desgleichen)	"	
12	Flußnetz- und Skizzenkarte von Bayern	"	
13	Schulatlas in 25 Blättern	Handke	XVI.
14	Elementar-Schulatlas in 10 Blättern	"	
15	Fürstenbilder	Driendl	
16	Kurzer Abriß der Erdbeschreibung	Heinisch	II.

F. Sonstige gemein- Naturgeschichte

1	Der bayerische Elementarschüler	Baader	XXIII.
2	Obstbaumzucht-Katechismus	Dr. von Baumann	III.
3	Abbildungen und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse		
4	Kurzer Inbegriff aus der Natur	Offinger	
5	Lesebuch (7te und 8te Abtheilung)	Bumüller und Dr. Schuster	IX.
6	Katechismus der Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht	Dürr	
7	Leitfaden zu den ersten Anfangsgründen richtiger Landwirthschaft	Riedel	
8	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
München	Centralschulbücher-Verlag	—	40	das kleine Alphabet 20 kr. das große Alphabet 20 kr.
"	Franz	4	—	
"	Selbstverlag	—	30	
Speyer und Haardt 1858	Selbstverlag	3	—	3 Hefte deutsche Schrift } für katholische Schulen
		—	30	1 Heft lateinische Schrift } ist das III. Heft in besonderer Auflage erschienen.

und Geschichte.

Bamberg 1858	Buchner	—	6	
Bamberg 1859	Grau	—	10	
München	Franz	—	15	
Kaiserslautern 1848	Taschner	—	18	
Ansbach	Gummi	—	54	
Bamberg 1857	Buchner	—	16	
Erlangen 1856	Bläsing	—	12	
München 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	12	ungebunden.
		—	15	gebunden.
München	Centralschulbücher-Verlag	2	—	
"	Wolf und Sohn	—	6	
"	"	—	18	
"	"	—	3	
Großglogau	Flemming	—	58	
"	"	—	21	
München	Selbstverlag	1	—	
Bamberg	Buchner	—	9	

nützige Gegenstände.
und Naturlehre.

Augsburg 1852	Kollmann	—	15	
Regensburg	Reitmayr	—	6	für Feiertagsschüler geeignet.
München 1837	Centralschulbücher-Verlag	1	40	mit 24 colorirten Tafeln.
Bamberg	Buchner	—	20	
Freiburg 1860	Herder	—	30	Vergleiche B. Abth. a. Ziff. 16, und Abth. b. Ziff. 1.
Schwabach 1846	Mezler	—	42	Für Feiertagsschulen auf dem Lande vorzüglich geeignet.
Füssen 1854	Selbstverlag	—	13	
Augsburg 1843	Schmidt	—	27	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
9	Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungsaufgaben hiezu (Ausgabe für die Hand der Schüler)	G. Fr. Heinisch	
10	Hauptbuch (Einschreibbuch zu der vorstehenden Anleitung)	"	
	G. Zeich-		
1	Vorlegeblätter für den Zeichnungsunterricht, 2 Hefte	von Olivier	
2	Instruktion über den Zweck und Gebrauch dieser Blätter		
3	Elementar-Unterricht im Zeichnen	J. Weiß	
4	Theoretisch-praktische Anleitung zum elementaren Zeichnungsunterrichte .	Tiefenbach	
5	Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen	Filser	
6	Anfangsgründe zum Blumenzeichnen	L. Edelmann	
7	Vorübungen zum Freihandzeichnen (zum Gebrauch in Feiertagsschulen)	Heideloff	
8	Vorlegeblätter zum stufenmäßigen Zeichnungs-Unterrichte (3 Hefte) . .	Gsell	VIII.
9	Vorlagen für das Zeichnen mit freier Hand	Strehl, Heißig und Hieser	
	H. Mu-		
1	Gesanglehre für die deutschen Schulen, gr. Med. Qu. 8.	Caspar Ett	
2	Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler	B. Widmann	
3	Lebensfrühling, Jugendlieder	Enslin und Widmann	II.
4	Liederquelle, 25 Gedichte für die Jugend von E. Enslin	"	
5	Theoretisch-praktische Gesanglehre für Schulen	Ch. H. Thorbecke	
6	Gesangschule, 2 Theile	Waldhör	
7	Gesangbüchlein	Klaß	VIII.
8	Liederschatz für die Jugend	Hammer	X.
9	Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht in den Volksschulen . .	Hohmann	
10	Liedergarten	Heinze	
11	Liedersammlung	Kainz (Lehrer in Kochel)	
12	Leichtfaßliche Singschule. Praktischer Theil	Johann Welles	I.
13	100 fromme Lieder	Georg Stehr	XVIII.
14	Liederharfe	C. L. Veith	
15	117 Lieder für 2, 3, 4 Stimmen	Morgenroth	
16	Deutscher Sängerhain	Schulz	II.
17	Der Liederfreund	Seeger	III.
18	6 Bücher deutscher Lieder für Schulen		VI.
19	Liederbuch für katholische Schulen		
20	Deutscher Liedergarten für Mädchenschulen	Eck und Jacob	
21	Schulgesänge	Lüben und Brandt	
22	Sammlung zweistimmiger Lieder für Volksschulen	Laib	
23	Praktische Chorgesangschule	Schletterer	IV.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Bamberg 1859	Buchner	—	40	
"	"	—	14	
u e n.				
München 1835	Centralschulbücher-Verlag	—	20	1. Heft 11 kr. 2. Heft 9 kr.
"	"	—	3	
Kempten	Danheimer	1	54	
Mainz	Scholz	5	—	
München	Ravizza (Kunsthandlung)	1	—	
Augsburg	Zanna et Comp.	1	20	
Nürnberg	Riegel und Wiesner	1	48	2 Curse.
Chur und Leipzig	Grubenmann	—	9	à Heft.
Wien	Hartinger	1	15	
f i k.				
München 1841 — 43	Centralschulbücher-Verlag	—	22	3 Abtheilungen { 1. Abth. 3 kr. 2. Abth. 9 kr. 3. Abth. 10 kr.
Leipzig 1857	Merseburger	—	14	
Leipzig 1853	"	—	6	
Erfurt und Leipzig	G. W. Körner	—	7	à Heftchen (4 sind erschienen.)
Osnabrück 1852	Rackhorst	—	27	
Kempten	J. Kösel	2	42	2 Theile.
München	Finsterlin	—	29	
Augsburg	Böhm	1	—	
Nördlingen 1858	Beck	—	48	4 Hefte.
Erfurt	Körner	—	12	à Heft.
1844		—	12	
Kochel	Kainz'scher Schulartikelverlag	—	24	
Regensburg 1859	Fr. Pustet	—	6	Die Melodieen hiezu kosten 12 kr.
Arnsberg 1858	Grote	—	27	
Schöntrunn bei Staffelstein	Selbstverlag	1	12	3 Hefte.
Wolfenbüttel	Holle	—	32	3 Hefte.
Offenbach a. M.	André	—	54	3 Abtheilungen.
Gütersloh	Bertelsmann	—	5	à Bändchen.
Halle	H. W. Schmidt	—	15	
Essen	Bädeker	—	35	3 Hefte.
Wolfenbüttel	Holle	—	18	3 Hefte.
Chur und Leipzig 1855	Grubemann	—	6	à Heft.
Zweibrücken 1859	Herbert	—	27	

III. Ver

der für den Gebrauch der **Lehrer** an den **protestantischen** deutschen Werktags-Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
			A. Reli
1	Handbuch der Bibelerklärung	Calwer	III.
2	Die heilige Schrift mit Bemerkungen	Gerlach	IV.
3	Das neue Testament mit Anmerkungen	Lisco	V.
4	Lehrbuch der heiligen Geschichte	Kurtz	VIII.
5	Unterredungen über die biblische Geschichte	S. Nitzen	VIII.
6	Erklärung des kleinen Katechismus	Dr. Böckh	VIII.
7	Leitfaden zur Erklärung des lutherischen kleinen Katechismus	Dr. Irmischer	VI.
8	Biblische Historien	Zahn	
9	Summa der biblischen Geschichten	Harleß	II.
10	Geistliches und Weltliches zu einer volksthümlichen Auslegung des kleinen Katechismus Luthers	Caspari	V.
11	Enchiridion mit Worterklärung	Löhe	III.
12	Dr. Luthers kleiner Katechismus	Caspari	II.
13	Haus-, Schul- und Kirchenbuch	Löhe	
14	Schullehrerbibel, neues Testament	Brandt	
15	Unterredungen über den Katechismus	Nitzen	VI.
16	Ausführliche Festfragen für das Kirchenjahr	Cadolzburger Prediger-Conferenz	II.
17	Elementarkatechetik mit Anwendung auf den kleinen Katechismus	Curtmann	
18	Erklärung der Evangelien	Chr. Rende	
19	Katechetische Erklärung der Evangelien und Episteln	Steger	
20	Lehrbuch der Kirchengeschichte	Kurtz	
21	Biblische Geschichte, der heiligen Schrift nach erzählt	Kurtz	VII.
			B. Deutsche
1	Aufgabenbuch für den schriftlichen Gedankenausdruck	Petermann	
2	IV. Sprach- und Lesebuch für Volks-Schulen	Heinisch und Ludwig	
3	Häfter's Fibel oder der Schreibleseunterricht für die Unterklassen der Volksschule	Häfters	XXV.
4	Deutsche Sprachlehre in Beispielen	Hollensteiner	
5	Reinklänge der Orthographie und Interpunktation	Bauer	
6	Hausaufgaben zur Uebung im schriftlichen Gedankenausdruck	Lutz	II.
7	Rechtschreibregeln mit Uebungs-Aufgaben		
8	Stylistisches Elementarbuch	Falkmann	VII.
9	Praktische Sprachdenklehre für Volksschulen	Wurst	

zeichniß

und Feiertags-Schulen des Königreichs Bayern und somit zur Anschaffung für **empfohlenen** Bücher und Hilfsmittel.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
gion.				
Stuttgart 1855	Verein	2	48	2 Bände.
Berlin 1858	Schlawitz	12	36	3 Bände.
Berlin 1852	Müller	4	30	
Königsberg 1858	Gräfe und Unzer	1	36	
Kiel 1858	Schwers	4	48	2 Bände.
Kempten 1857	Dannheimer	—	12	
Nürnberg 1856	Raw	—	16	
Meurs	Rheinische Schulbuchhandlung	—	40	
Stuttgart 1859	Lieſching	—	48	
Erlangen 1858	Bläſing	1	45	
Stuttgart 1859	Lieſching	—	36	
Erlangen 1857	Bläſing	—	36	
Stuttgart 1845	Lieſching	—	54	
Sulzbach 1829 — 33	von Seidel	2	50	
Kiel 1859	Schwers	3	22	
Ansbach	Brügel	—	9	
Darmſtadt 1856	Diehl	—	28	
Nördlingen 1857	Beck	1	36	
Nürnberg 1855	Philipp Raw	2	—	
Mietau.	Neumann	10	—	
Berlin 1859	Wohlgemuth	—	36	
Sprache.				
Dresden	Adler und Dietze	—	38	
Bamberg 1852	Buchner	2	12	
Eſſen 1858	Bädeker	—	9	
Frankfurt a. M.	Zimmer	—	35	
Nürnberg	Korn			
Ansbach 1852	Seybold (Gummi)	—	14	3 Theile.
Würzburg	Voigt			
Leipzig 1859	Hahn	1	12	
Reutlingen 1851	Mäcken und Sohn	1	36	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
			1. Theil. VII.
10	Deutsche Sprachlehre	Ritsert	2. Theil IV.
			3. Theil. III.
11	Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache . . .	Kellner	IX.
12	Schulgrammatik der deutschen Sprache	Becker	VII.
13	Elementarbuch zu praktischen Denk- und Stylübungen	Wurst	XVI.
14	Lesebuch in Lebensbildern a. für mittlere Schulklassen und b. für Oberklassen	Von einem Verein praktischer Schulmänner	a. VII. b. VIII.
15	Kleine Erzählungen für Kinder	Stöber	
16	Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung	K. Oberschul-Collegium in Hannover	
17	Sammlung aller gleich- und ähnlich lautenden Wörter der deutschen Sprache	Hindlmayr	
18	Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungs-Anstalten	Bauer	IV.
19	Etymologie der neuhochdeutschen Sprache	Bauer	
20	Ausführliche Lehrstoffe für den gesammten deutschen Sprachunterricht . .	Winter	
	C. Rech-		
1	Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch	Heinisch	II.
2	Praktische Rechnungsbeispiele	Baab	V.
3	Aufgabensammlung	Keller	IV.
4	Praktischer Rechenlehrer	Scholz	IV.
5	Praktischer Rechnungs-Unterricht mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen Bayerns. 3 Bändchen	Wagner	
6	Anleitung zum Kopfrechnen	Wild	V.
7	Lehrgang des Rechenunterrichts; mit 3 Aufgabenheften	Heuner	II.
8	Rechnungsbuch	Decker	III.
9	Aufgabensammlung zum schriftlichen Rechnen für Nürnbergs Schulen .	Stephani	V.
10	Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	Heuner	V.
	D. Schön-		
1	Der Schönschreibunterricht nach Castairs	Ebensperger	
2	Das Wesen der amerikanischen oder Taktschreib-Methode für Schullehrer	Otto	III.
3	Schönschreibübungen	Zwanziger	
4	Systematische Anleitung zum Schreibunterricht	Held	III.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
		—	28	1. Theil.
Darmstadt	Diehl	—	28	2. Theil.
		1	24	3. Theil.
Erfurt 1856	F. W. Otto	2	54	3 Theile.
Frankfurt 1852	Kettenheil	1	48	
Reutlingen 1852	Mäcken und Sohn	—	36	
Oppenheim 1857	Kern 2. Verlagshandlung	—	24	a.
b. 1858		1	—	b.
Ludwigsburg	Selbstverlag der Kinderheil-anstalt	—	18	
Clausthal 1855	Schweiger	—	18	Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichsten Rechtschreibung sehr zu empfehlen.
Neuburg a. d. D.	Johann Prechter	—	18	
Nördlingen 1859	Beck	—	45	Ausgabe für protestantische Schulen.
"	"	—	36	
		—	42	I.
Leipzig	Wöller	—	42	II. Band.
		—	28	III.

nen.

Bamberg 1858	Buchner	1	36	4 Bändchen, sodann ein Heft „Auflösungen" zu 21 kr.
Neustadt a. d. H. 1856	Gottschick	—	36	
Schaffhausen 1851	Schalch	—	14	
Halle 1851	Anton	1	48	
Altdorf	Selbstverlag	1	15	
Passau 1837	Winkler	—	18	
Ansbach 1858	Seybold	1	24	Die 3 Aufgabenhefte kosten à 6 kr.
Stuttgart 1848	Erhard	1	48	
Nürnberg 1857	Bieling	—	22	
Ansbach 1860	Seybold	—	10	

schreiben.

Nördlingen 1845	Beck	1	48	Mit 18 Schreibheften.
Erfurt 1857	Otto	1	21	
Bamberg 1855	Buchner	—	38	6 Hefte.
München	Selbstverlag	—	48	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
	E. Geographie		
1	Weltgeschichte für Schulen und zum Selbstunterrichte	Dittmar	VII.
2	Grundlagen beim Unterrichte in der Geographie	Selten	XXIV.
3	Geschichte Bayerns	Spanner	
4	Leitfaden für den Unterricht in der Geographie	Burger	XX.
5	Bilder aus der Weltgeschichte	Grube	IV.
6	Lebensbilder. II. Lesebuch für Mittelklassen deutscher Volksschulen	Berthelt	XII.
7	Geographie und Geschichte von Deutschland und Bayern	Ebensperger	
8	Erzählungen aus der bayerischen Geschichte	Dr. Maurer	
9	Geschichte von Bayern für Schulen	Dr. Schubert	
10	Das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung	Ludw. Völter	
11	Ueber den Gebrauch der Lehrhilfsmittel für Geographie	Selten	V.
12	Biblische Geographie		III.
13	Lehrbuch der Geographie	Völter	II.
14	Handbüchlein der Weltgeschichte	Blumhardt	IV.
15	Die Weltgeschichte in 100 Abschnitten	Hayer und Schlimpert	
16	Regententafel von Bayern		II.
17	Topische Geographie des Königreichs Bayern	Walther	
18	Handbuch der Geographie	Daniel	V.
	F. Sonstige gemeinnützige Naturgeschichte		
1	Naturgeschichte	Schubert	XVIII.
2	Leitfaden zur Landwirthschaft	Grünewald	II.
3	Grundriß der Naturlehre	Scholl	V.
4	Lehre der Obstbaumzucht	Lukas	
5	Anleitung zum Futterbau	Veit	
6	Naturgeschichte (kolorirt)	Driendl	
7	Naturlehre	Hellmuth	XVI.
8	Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft	Fraas	III.
9	Buch der Natur	Schödler	XI.
10	Anleitung zur Wiesen-Cultur	Veit	
11	Landwirthschaft	Stiller	
12	Anleitung zum Gemüsebau	Bischoff	
13	Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen	Krüger	
14	Lehrbuch der Naturgeschichte	Grünewald	IV.
15	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung	Kittel	
16	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
und Geschichte.				
Heidelberg 1859	Winter	1	40	
Braunschweig 1858	Schwetzke	—	48	
Bamberg	Buchner	1	48	
Erlangen 1859	Bläsing	—	12	
Leipzig 1856	Brandstätter	5	24	
Leipzig 1855	Klinhardt	—	21	
Ansbach 1848	Gummi	—	54	
Augsburg 1852	Schmied			
München 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	12	
Stuttgart	J. F. Steinkopf			
Braunschweig 1859	Schwetzke	1	48	Fortsetzung von Nr. 2.
Calw	Vereins-Buchhandlung	—	24	
Eßlingen 1855	Weyhardt	1	48	
Calw 1857	Vereins-Buchhandlung	—	24	
Dresden 1856	Meinhold und Söhne	3	15	
München 1858	Franz	—	18	
München	Cotta			Für Schulbibliotheken vorzüglich zu empfehlen.
Halle 1852	Waisenhaus-Buchhandlung	—	54	2 Theile.
nützige Gegenstände.				
und Naturlehre.				
Frankfurt 1857	Heider und Zimmer	17	—	Eine kleinere Ausgabe kostet 1 fl. 12 kr.
Kaiserslautern 1852	Tascher	—	45	
Ulm 1853	Wolter	—	42	
Stuttgart 1844	Metzler	—	30	
München		—	15	
"	Selbstverlag	11	—	
Braunschweig	Vieweg	1	48	
München 1859	Lit.-Artist. Anstalt	2	42	
Braunschweig 1860	Vieweg	3	36	
München	Franz	—	51	
Nördlingen 1852	Beck	—	7	
München 1856	Palm	—	27	
Leipzig und Erfurt 1856	Körner	—	54	
Kaiserslautern 1858	Tascher	1	21	
Nürnberg	Riegel und Wießner	—	36	Ein Auszug ist im Verlag der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu 4 kr. zu haben.
Augsburg 1843	Schmied	—	24	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
17	Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschaft treibenden Gemeinden	H. K. Schneider	
18	Naturlehre für Schulen	Berthelt	II.
19	Unterricht in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung für deutsche Schulen	Ludwig	
20	Biblische Naturgeschichte für Schulen und Familien		II.
21	Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule	Dr. Hecher	
22	Anleitung zur gewerblichen Buchführung (Ausgabe für die Hand der Lehrer)	G. Fr. Heinisch	
	G. Zeich-		
1	Systematische Zeichnenschule für Lehrer	Hermes	
2	Die zeichnende Geometrie	Bose	II.
3	Linearzeichnen für technische Schulen	Heideloff	
4	Erste Grundlage des rationellen Zeichnungs-Unterrichtes	Wolff	II.
5	Zeichnungs-Vorlagen des Thüringer Lehrer-Vereines		
	III. Mu-		
1	Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht	Hohmann	VI.
2	Die Lenkweise zum Gesang-Unterricht	Zaininger	
3	Urania. Musikzeitschrift		
4	Praktische Klavierschule	Hohmann, Chr. H.	VI.
5	Gesangschule für Schulen	Hohmann	
6	Lieder des Lenzes für die singlustige Jugend (54 Lieder und 69 Vorübungen) mit einem Vorunterrichte	Jubitz	
7	Solfeggirtafeln. Ein Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Tonverhältnisse und zur Einübung von Chorälen und Volksliedern	Hohmann	
8	Liederhain für Knaben- und Mädchenschulen (2 und 3stimmige Lieder)	Hentschel	VI.
9	Kinderharfe für 6 — 8jährige Knaben und Mädchen	„	II.
10	Anweisung zum Gesang-Unterrichte in der Volksschule	Richter	
11	Gesang in der Schule, seine Bedeutung und Behandlung	Merling	
12	Orgelschule	Hohmann	
13	Revidirtes 4stimmiges Kirchenmelodienbuch	Zahn	
14	4stimmiges Melodienbuch zum Gesangbuch der evangelischen Kirche	„	
15	Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen	Joseph Lutz, Generalbaß-Lehrer in Würzburg.	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl	Preis. kr.	Bemerkungen.
Frankfurt 1859	Sauerländer	—	56	
Leipzig	Klinkhardt	1	36	
Bamberg 1858	Buchner	—	48	Für Landschullehrer sehr geeignet.
Calw 1854	Vereinsbuchhandlung	—	24	
München 1859	Centralschulbücher-Verlag	—	4	
Bamberg 1859	Buchner	1	45	
u e n.				
Berlin	Selbstverlag	—	21	per Heft.
Dresden 1856	Adler und Dietze	11	—	
Nürnberg	Zanna	1	20	
Leipzig	Schrag (Hofmann)	1	27	
Langensalza		4	—	
f i k.				
Nördlingen	Beck	—	18	I. und II. Curs.
Nürnberg 1849	Fleischmann	8	—	
Erfurt	Körner	—	54	per Jahrgang. (Sehr zu empfehlen.)
Nördlingen 1859	Beck	3	36	Den Vorbereitungslehrern empfohlen.
Nördlingen	Beck	—	33	3 Hefte.
Nürnberg 1845	Recknagel	—	15	Vorzüglich empfohlen.
Nördlingen 1860	Beck	1	30	Für Lehrer vorzüglich empfohlen.
Leipzig 1855	Merseburger	—	6	à Heft. 2 Hefte sind erschienen.
"	"	—	6	
Essen 1858	Bädeker	—	54	
Leipzig 1856	Merseburger	—	54	
Nürnberg 1859	Raw (Braun)	1	12	
Erlangen 1852	Bläsing	2	24	
"		2	24	

IV. Ver

der für den Gebrauch der **Schüler** in den **protestantischen** deutschen Werktags- und

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
			A. Reli-
1	Die heilige Schrift nach Dr. Luthers Uebersetzung		
2	Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern		
3	Kleiner Katechismus mit beweisenden und erläuternden Sprüchen . .	Dr. Luther	
4	Gedenksprüche als erste Unterweisung im Christenthume		
5	Katechismus der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz		XXXIV.
6	Evangelisch-protestantisches Gesangbuch für Schule, Kirche und Haus .		II.
7	Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen		
8	Biblische Historien nach dem Kirchenjahre geordnet	Zahn	
9	Die Augsburger Confession	" In verschiedenen	Auflagen
10	Kurze Reformationsgeschichte für Schüler und Familien		II.
11	Heidelberger großer und kleiner Katechismus	Ursinus und Olevianus	
12	Zweimalzweiundfünfzig biblische Geschichten mit Abbildungen		CXXXVI.
			B. Deutsche
			a. Fibeln und Lesebücher
1	Lese- und Wandtafeln	Heinisch	
2	Fibel	Zilch	
3	Erstes Sprach- und Lesebuch für Volksschulen (Fibel) I. II. und III. Abth.	Heinisch und Ludwig	XI.
4	Erster Unterricht von Gott	Chr. v. Schmid	
5	Das elterliche Hauselementarbüchlein für den Schreib- und Leseunterricht	Wurst	LXVIII.
6	Lesebuch für das erste Schuljahr	Friedr. Krumbacher	V.
			b. Lesebücher für die mitt-
1	Kurze Erzählungen	Heinisch	
2	Lehr- und Lesebuch für Elementarschulen (zugleich Sprachlehrbuch) . .	Stern	XVII.

zeichniß

Feiertags-Schulen des Königreichs Bayern **genehmigten** Bücher und Hilfsmittel.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
gion.				
In verschiedenen Auflagen	und verschiedenem Verlag	1 bis 1	6 30	Besonders empfohlen wird die Ausgabe des Nürnberger Central-Bibelvereins mit dem Perikopen-Verzeichnisse.
Nürnberg	Verlag der allgemeinen Pfarr-wittwenkasse bei Sebald	—	20	(ohne Noten.)
		—	24	(mit Noten.)
Ansbach	Verlag der allgemeinen Pfarr-wittwenkasse (Brügel)	—	7½	
Speyer	Pfarrwittwenkasse.	—	6	ungeb.
		—	12	geb.
"	"			
Zweibrücken und Speyer	Ritter Kranzbühler			
Meurs 1859	Rheinische Schulbuchhand-lung	—	36	geb.
		—	24	ungeb.
und verschiedenem Verlag er	schienen.			
Calw	Vereinsbuchhandlung	—	16	
Ottobeuern 1822 (Calw) Nürnberg	Verlag der Pfarrwittwen-kasse (Stein)	—	12	Nur für reformirte Gemeinden.
Sprache.				
für die I. Abtheilung.				
Bamberg	Buchner	2	24	
Sulzbach	von Seidel	—	6	
Bamberg 1860	Buchner	—	4	zusammen 15 kr.
		—	12	
Ansbach	Pfarrwittwenkasse (C. Brügel)	—	4	(gebunden.)
Stuttgart 1857	Mäcken und Soha	—	12	Handfibel.
		—	18	Anschauungs-Unterricht.
Nürnberg 1856		—	23	Vorzüglich empfohlen.
leren und höheren Klassen.				
Bamberg	Buchner	—	6	
Carlsruhe 1858	Groos	—	12	I.
		—	12	II. Bändchen.
		—	18	III.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
3	Der kleine Schriftlehrer oder Uebungs-Stücke für das Lesen verschiedener Handschriften	Beumer	VIII.
4	Lesebuch	Wackernagel	XXII.
5	Luther's Leben nach Mathesius	v. Schubert	VII.
6	Gemeinnützige Sätze zu Vorschriften und Denkübungen als Grundlage zum Unterrichte in nützlichen Kenntnissen	Bacher	
7	Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen	Häfter	II.
8	Lebensbilder 3. Abtheilung (Lesebuch für die Oberklassen der Volksschulen)	Berthelt	XII.
9	II. Sprach- und Lesebuch für mittlere und höhere Klassen der Volksschulen	Heinisch und Ludwig	II.
	c. Lesebücher für die		
1	Lesebuch für die evangelischen Schulen Württembergs		
2	Neuestes Lesebuch für Bürgerschulen	Lüben und Nacke	IV.
3	III. Sprach- und Lesebuch für höhere Klassen der deutschen Volksschulen	Heinisch und Ludwig	III.
	d. Sprachlehren für		
1	Elemente der deutschen Sprache	H. Klaß	
2	Sprach- und Aufgaben-Büchlein	"	
3	Sprach-Aufgaben	"	
4	Die deutsche Sprache in 4 Theilen. Dargestellt in Beispielen sammt den nöthigsten Erläuterungen	Fürg	
5	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV.
6	Deutsches Sprachbüchlein	Jacobi	
	C. Rechen-		
1	Rechenbuch	Schwerd	
2	1200 Rechnungs-Aufgaben	Weiß	
3	Rechnungs-Unterricht für die erste Schulzeit	Güll	
4	Aufgaben zum Zifferrechnen in 3 Heften	Heuner	II.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Wesel 1849	Vogel	—	21	
Stuttgart 1860	Liesching	—	48	à Band. — 3 Bände.
Stuttgart	„	—	9	
München 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	8	geb. 11 kr.
Essen 1856	Bädecker	—	35	Eigne Ausgabe, für protestantische Schulen vorzüglich empfohlen.
Leipzig 1858	Klinkhart	—	28	
Bamberg 1854	Buchner	—	18	
Feiertags-Schüler.				
Stuttgart	Hallberger	—	24	
Leipzig 1859	Brandstetter	—	14	I.
		—	21	II.
		—	28	III.
		—	32	IV.
		—	32	V.
		—	45	VI.
Bamberg 1860	Buchner	—	30	Allgemeine Bemerkung. Die sub b. aufgeführten Bücher sind auch für Feiertags-Schulen verwendbar.
die Hand der Schüler.				
München 1857	Weiß	—	9	
München 1855	„	—	6	
München 1856	„	—	6	
München 1850 — 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	19	geb. 29 kr.
Bamberg	Buchner	—	12	Vorzüglich empfohlen.
Nürnberg	Ebner	—	9	
bücher.				
Grünstadt 1839	Neidhardt	—	54	
Dillingen 1857		—	12	
Nördlingen	Beck	—	6	
Ansbach 1858	Gummi	—	6	à Heft. Sehr brauchbar, wenn der Lehrer selbst Heuner's „Lehrgang beim Rechenunterricht" benützt.

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
5	Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler .	G. F. Heinisch	
6	Rechenbuch für Elementarschüler	Engelbrecht	
7	Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	Heuner	IV.
	D. Schön		
1	Der Schönschreibunterricht	Ebensperger	
2	Vorlagblätter zum Schreibunterricht Nr. I. — VI. à 1 Bogen . . .	Riedl	
3	Schönschreib-Vorlagen	Rügemer	
4	" "	Held	
5	Schulvorschriften	Ebensperger	
6	Normalvorschriften	Berger	
7	Die nach der Normal-Vorschrift bearbeiteten Schreibvorlagen . . .	Günther, Schneider und Degen	II.
8	Wandtabellen	Heinisch	
9	24 Vorlagen auf der ersten Stufe der Schreib-Uebungen (nach der Normalschrift)		
	E. Geographie		
1	Geographie und Geschichte von Bayern	Heinisch	III.
2	Kurzer Abriß der Erdbeschreibung	"	
3	Geschichte und Geographie von Bayern	Ludwig	
4	Das Nöthigste aus der Menschenlehre, Naturkunde, Geschichte und Geographie	L. G. Ludwig	II.
5	Hand- und Wandkarten	Bruckner	
6	Methodischer Leitfaden in der Erd- und Himmelsbeschreibung . . .	Ebensperger	
7	Geschichte von Bayern für Schulen	Schubert	II.
8	Wandkarte des Königreiches Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes)	Roost	
9	Kleine Schulkarte von Bayern	"	
10	Große Schulkarte von Bayern	"	
11	Flußnetz- und Skizzenkarte von Bayern	"	
12	Leitfaden für den Unterricht in der Geographie	Burger	XX.
13	Geographie des Königreiches Bayern	Zeidler	II.
14	Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung	Burger	

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
Bamberg 1858	Buchner	—	6	I. Heft. Nur brauchbar, wenn der Lehrer das Rechenbuch desselben Verfassers benützt.
		—	8	II. Heft.
Regensburg	Manz	—	12	
Leipzig 1852	Rein	—	12	
schreiben.				
Nördlingen	Beck	1	—	
München	Centralschulbücher-Verlag	—	34	In 6 Blättern. 2 kr. jede Nummer. 15 kr. feine Ausgabe komplet. 17 kr. desgl. mit Umschlag.
Augsburg				
München	Selbstverlag	—	48	
Nördlingen	Beck	—	45	
"	"	—	24	I. Heft.
		—	40	II. Heft.
	Selbstverlag	1	—	à Heft. 3 Hefte.
Bamberg				
Ansbach	Brügel	—	12	
und Geschichte.				
Bamberg 1852	Buchner	—	6	
"	"	—	9	
Bayreuth 1853	Grau	—	6	
Bamberg 1853	Buchner	—	6	
Neustadt a. d. H.				
Ansbach	Gummi	—	54	4 Abtheilungen.
München 1860	Centralschulbücher-Verlag	—	12	geb. 15 kr.
München 1860	"	2	—	
"		—	6	
"		—	18	
"		—	3	
Erlangen 1859	Bläsing	—	12	
Speyer 1857	G. O. Lang	—	12	
Erlangen 1856	Bläsing	—	14	

Nr. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.
	F. Sonstige gemein-		
	Naturgeschichte		
1	Abbildungen und Beschreibungen der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse	Zuccarini	
2	Giftpflanzen	Plato	
3	Weltkunde für Schule und Haus	Heinisch	III.
4	Die Landwirthschaft	Stiller	
5	Anleitung zur gewerblichen Buchführung (Ausgabe für die Hand der Schüler)	G. Fr. Heinisch	
6	Hauptbuch (Einschreibbuch zu der vorstehenden Anleitung	"	
	G. Zeich-		
1	Vorlageblätter für den Zeichnungs-Unterricht, 2 Hefte	von Olivier	
2	Instruktion über deren Gebrauch		
3	Systematische Vorlegeblätter	Weiß	
4	Berliner Zeichenlehrer für geübte Schüler	Hermes	
5	Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen	Filser	
6	Erste Grundlage des rationellen Zeichnungs-Unterrichtes	Wolf	II.
7	Der geometrische Zeichner	Wöckel	
8	Griechische Ornamente in Umrissen		
9	Mittelalterliche Ornamente in Umrissen		
	H. Mu-		
1	Lieder-Sammlung für Schule und Leben. 2 Hefte	Kraußold	
2	36 Schullieder von einigen Lehrern		IX.
3	Liederkranz	J. H. Lützel	II.
4	Heitere Lieder für fröhliche, kindliche Sänger		
5	25 neue 3stimmige Jugendlieder zum Gebrauche in Volks-Schulen	Kulm	
6	Lebensfrühling. Jugendlieder	Enslin und Widmann	II.
7	Liedergarten	Heinze	
8	Singvögelein, 1, 2, 3 und 4stimmige Lieder für Schule und Haus	Eck und Greef	
9	3stimmiges Schulmelodienbuch	Zahn	
10	36 Schullieder	Preis	X.
11	Liederbüchlein für deutsche Schulen	Zahn	
12	Praktische Chorgesangschule	Schletterer	IV.

Zeit und Ort des Verlages.	Verlags-handlung.	Preis. fl.	Preis. kr.	Bemerkungen.
nützige Gegenstände.				
und Naturlehre.				
München 1837	Centralschulbücher-Verlag	1	40	
Leipzig	Industrie-Comptoir	1	48	
Bamberg 1857	Buchner	—	16	
Nördlingen	Beck	—	3	
Bamberg 1859	Buchner	—	40	
"	"	—	14	
nen.				
München 1835	Centralschulbücher-Verlag	—	20	1. Heft 9 kr. 2. Heft 11 kr.
"	"	—	3	
Kempten	Danheimer	1	54	
Berlin	Selbstverlag	—	21	à Heft. — 200 Hefte, wovon Nr. 40—43 und 131—136 besonders brauchbar für Schulen.
München	Ravizza	1	—	Vorzüglich empfohlen.
Leipzig	Schrag	—	21	à Heft. — 5 Hefte.
Nürnberg	Campe	—	48	
München	Lithographische Kunstanstalt der Feiertagsschule	1	30	
"	"	1	30	
sik.				
Erlangen 1845	Deichert	—	15	I. Heft.
		—	21	II. Heft.
Selbstverlag in Commission	bei Löffler in Erlangen	—	6	
Erfurt und Leipzig	Körner	—	6	à Heft. — 2 Hefte.
Augsburg	Schlosser	—	6	
Erfurt und Leipzig	Körner	—	12	
Leipzig 1853	Merseburger	—	6	
Erfurt	Rösner	—	14	
Essen 1842 — 1848	Bädeker	—	4½	à Heft. — 4 Hefte.
Nürnberg	Sebald (Pfarrwittwenkasse)	—	9	
Erlangen	Löffler und Kunstmann	—	5	
Nördlingen 1860	Beck	—	4	Erstes Heft.
		—	6	Zweites Heft.
Zweibrücken	Herbert	—	27	

Berichtigung.

Pag. 547 und 548 ist sub 1 von unten in der vierten Rubrik: „Regensburg 18⅝⅝" und in der fünften: „Fr. Pustet" zu lesen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 44. Bayreuth, Sonnabend den 25. Mai 1861.

Inhalt:

Versammlung der Landräthe für das Jahr 18$\frac{6}{1}$. — Bekanntmachung, die Reviſion der Arzneitaxordnung betr. — Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in Freiſing. — Erhebung der Brandaſſekuranz-Beiträge pro 18$\frac{6}{0}$. — Aufſtellung eines praktiſchen Arztes in Schlüſſelfeld, K. Landgerichts Höchſtadt an der Aiſch. — Auffinden einer weiblichen Leiche im Mainfluſſe bei Obertheres. — Aufſtellung eines Auswanderungs-Agenten in Thurnau.

Ad Num. 21,407.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 20 des Landraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigſt bewogen, die Eröffnung der Landraths-Verſammlungen für das Jahr 18$\frac{6}{2}$ auf

Montag den 3. Juni l. Js.

an den Sitzen Unſerer Kreis-Regierungen feſtzuſetzen und ertheilen Unſeren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu erlaſſen.

Schloß Berg, den 20. Mai 1861.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl,
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
v. Epplen.

An
die K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken.
Die Verſammlung der Landräthe für das Jahr 18$\frac{6}{1}$ betr.

Ad Num. 21,242.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe betr.

Staats-Ministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. May 1857, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend, werden nach Einholung des Gutachtens des K. Obermedizinal-Ausschusses für nachbezeichnete Arzneiformen die beigefügten Taxpreise bestimmt:

1) Cremor tartari, in Drachmen 40 kr.,
Crocus pulv., ein Skrupel 20 kr.,
Emplastr. oxycroc., die Unze 24 kr.;

2) Opium pulv., ein Skrupel 6 kr.,
Extr. opii, die Drachme 30 kr., ein Skrupel 12 kr.,
Tinct. opii simpl., die Drachme 5 kr.,
Tinct. opii crocat., die Drachme 10 kr.,
Emplastr. opiat., die Unze 30 kr.;

3) Morphium acetic. { per Gran 4 kr.;
Morphium muriat. }

4) Chinin sulphuricum, ein Skrupel 36 kr.;

5) Glycerin, die Drachme 2 kr., die Unze 15 kr.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München, den 19. Mai 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Eyplen.

Ad Num. 20,922.

(Die Errichtung einer protestantischen Kirche in Freising betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer, am 14. l. Mts. an die K. Regierung von Oberbayern ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Aufbringung der erforderlichen Mittel für Erbauung einer protestantischen Kirche in Freising eine Kollekte im sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs bis spätestens des Monats Januar 1863 eingeleitet werde.

Solches wird unter dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Verausgabung der erwähnten Kollekte Seitens der protestantischen Konsistorien an die K. protestantischen Dekanate des Kreises Oberfranken noch besondere Weisung ergehen werde.

Bayreuth, den 17. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,449.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandversicherungs-Beiträge pro 1862 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Bekanntmachung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts.

(Regierungs-Blatt Nr. 18, Seite 378)

wurde die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro 1859 nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, aus welcher folgende summarische Nachweisungen hervorgehen:

Im Laufe des Jahres 1859 ist das Versicherungskapital um 35,254,750 fl. gestiegen und hat am letzten September 1860 die Summe von

Digitized by Google

755,866,300 fl. —

entziffert.

Die Brand-Entschädigungen belaufen sich pro $18\frac{5}{6}$ auf

625,768 fl. 36 kr.

also um 295,827 fl. $3\frac{1}{2}$ kr. weniger als im Vorjahre.

Brandfälle haben sich im Jahre $18\frac{5}{6}$ 494 ergeben, wodurch 820 Gebäudeinhaber beschädigt worden sind.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 275 Fällen unentdeckt geblieben, 55 Brände sind durch Blitz, 41 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 23 durch Fahrlässigkeit und 4 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In 96 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Das Detail der Hauptrechnung wird, in so weit es den oberfränkischen Regierungsbezirk berührt, sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen demnächst im Kreis-Amtsblatt nachfolgen.

Unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses berechnen sich die zur Deckung der vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds erforderlichen Beitragsgrößen für das Assekuranzjahr $18\frac{5}{6}$

in der I. Klasse auf . . .	3 kr.	3 pf.
in der II. Klasse auf . . .	4 kr.	2 pf.
in der III. Klasse auf . . .	6 kr.	— pf.
in der IV. Klasse auf . . .	6 kr.	3 pf.

vom Hundert der Versicherungs-Summe.

Da nun ein Vorausschlag von 6 kr. für jedes Hundert der Versicherungs-Summe bereits erhoben ist, welcher also

in der I. Klasse	2 kr.	1 pf.,
in der II. Klasse	1 kr.	2 pf.

mehr betragen als die Schuld nach dem Hauptausschlag, die dritte Klasse sich mit dem Vorausschlag ganz gleich berechnet, so sind von dem Restausschlag $18\frac{5}{6}$ nur noch drei Pfennige aus der IV. Klasse von jedem Hundert nach dem Kapitalienstande am Schluß des genannten Jahres zu erheben.

Auf den Vorausschlag ist, insoweit derselbe mehr betrug als der Hauptausschlag, nach Art. 67 des allegirten Gesetzes Abs. 2 abzurechnen.

Ferner ist zu erheben der oben bezeichnete Concurrenzbeitrag aus dem Beischlagverhältnißkapital mit

$3\frac{1}{2}$ kr. in der I. Klasse,
$4\frac{1}{2}$ kr. in der II. Klasse,
6 kr. in der III. Klasse,
$6\frac{1}{2}$ kr. in der IV. Klasse

und zwar nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O.

Weiter sind zu erheben die Beiträge zum Vorschußfond aus den neuen Versicherungen und Erhöhungen pro $18\frac{5}{6}$, $18\frac{5}{6}$ und $18\frac{5}{6}$ mit 2 kr. vom Hundert nach Art. 66 und 50.

Die Distrikts-Polizeibehörden resp. Königl. Taxämter werden nun angewiesen, die Erhebung der Beiträge aus den Assecuranz- und Beischlagverhältnißkapitalien der mit Schluß des Versicherungsjahres $18\frac{5}{6}$ bestandenen Summen so wie der Vorschußfond's in obiger Weise sogleich einzuleiten und die Perception längstens bis

28. Juli d. Js.

zuverlässig zu vollziehen, so daß die nach §. 102 der Vollzugs-Instruktion vom 9. October 1852 anzufertigende Uebersicht gleichzeitig mit der Anzeige über die Kassebestände für den Monat Juli sicher dahier zur Präsentation gelangt.

Es wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die Anordnungen in der autographirten Entschließung vom 14. September 1860 und in dem Ausschreiben vom 17. März curr. (Kreis-Amtsblatt Nr. 25) pünktlich zu beachten sind.

Die Einhebregister haben die Schuldigkeit jedes einzelnen Versicherten, nach den vier Klassen ausgeschieden, zu enthalten und werden die K. Taxbeamten, resp. Perzipienten wiederholt verpflichtet, sofort Anzeige zu erstatten, wenn sich bei der Perception der Beiträge in einer Gemeinde Differenzen zwischen dem Abschluß der letzten Aenderungs-Uebersicht und dem Nachweis des Grundbuchs ergeben.

Zu den, nach dem oben bemerkten Ausschreiben vom 17. März c. vorgeschriebenen Formularien des Manuals

und Tagebuchs sollen die erforderlichen Exemplare auf Verlangen mitgetheilt werden.

Bayreuth, den 22. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 20,595.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines praktischen Arztes in Schlüsselfeld, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, dem Wunsche der Gemeinde Schlüsselfeld entsprechend, einen praktischen Arzt daselbst aufzustellen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken, haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 18. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 21,031.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Mainflusse bei Obertheres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. April l. Js. wurde in Obertheres, Königl. Landgerichts Haßfurt, eine weibliche Leiche im Maine geländet.

Dieselbe war 5' 7" lang, von untersetzter Figur und im beiläufigen Alter von 40—50 Jahren.

Die Leiche war bereits stark in Fäulniß übergegangen und mag ungefähr 6—8 Wochen im Wasser gelegen sein.

Die Kleidung derselben war folgende:

1) Ein braunwollenes Jäckchen.
2) Ein seidenes Halstuch, dessen Farbe zu verschwommen war, um bezeichnet werden zu können.
3) Ein weißwollener Unterrock, angenäht an ein gedrucktes Leibchen mit blauem Grunde.
4) Weißwollene Strümpfe.
5) Ein leinenes Hemd ohne besondere Kennzeichen.
6) Ein paar goldene Ohrringe, eine von zwei Eichenlaubblättern eingefaßte Eichel darstellend.

Nachdem die Identität der fraglichen Person bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat dem K. Landgerichte Haßfurt mitzutheilen.

Bayreuth, den 21. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 20,994.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Antrag des Kaufmanns F. J. Weber in Bamberg, als General-Agenten für das Handlungshaus Karl Pokranz et Comp. in Bremen, der Kaufmann Joh. Beck in Thurnau als Unteragent für das genannte Handlungshaus zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika aus dem Kreise Oberfranken von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 21. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 45. Bayreuth, Mittwoch den 29. Mai 1861.

Inhalt:

Gewerbsteuer-Reklamation des Sct. Johannis-Vereins von Goßweilerthal, hier die Gewerbesteuer von den Armenbeschäftigungs-Anstalten. — Eine in Vilshofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Marching. — Fleischtaxe für den Monat Juni 1861. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betr. — Erledigung der I. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Erledigung der III. Pfarrstelle an der Sct. Johanniskirche in Ansbach. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 21,241.

Bekanntmachung.

(Gewerbsteuer-Reklamation des Sct. Johannis-Vereines von Goßweilerthal, hier die Gewerbsteuer von den Armenbeschäftigungs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer von dem K. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 8. l. Mts. an die K. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz erlassenen und von dem K. Staats-Ministerium des Innern unterm 16. d. Mts. der unterfertigten Stelle abschriftlich mitgetheilten Entschließung, obenbezeichneten Betreffs, ist ausgesprochen:

daß die Armenbeschäftigungs-Anstalten, welche den ihnen zugewiesenen Standpunkt, der vorübergehenden Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Gemeindeangehöriger zu dienen, einnehmen, so lange sich dieselben von diesem Standpunkte nicht entfernen und insbesondere keinen förmlichen Gewerbsbetrieb aneignen, zu den Erwerbsarten im Sinne des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 nicht zu zählen, und daß hierunter unter den nämlichen thatsächlichen Voraussetzungen auch die Arbeits-Anstalten corporativer Wohlthätigkeits-Vereine, zu welchen vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. December 1853 (Regierungsblatt Jahrgang 1854, Seite 17 und 18) auch der Sct. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege zählt, zu begreifen seien.

Dieſes wird hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 23. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 21,282.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in Bilshofen aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Königl. Landgerichts Bilshofen wurde daſelbſt am 21. vor. Mts. eine taubſtumme Mannsperſon aufgegriffen, welche ohne alle Legitimation, der Zeichenſprache und des Schreibens unkundig iſt, und von der man durchaus keine Anhaltspunkte zur Ermittlung ihrer Perſon und Heimath gewinnen konnte.

Dieſer Taubſtumme iſt ungefähr 30 Jahre alt, 5′ 4″ 8‴ groß, hat dunkelbraune Haare, graue Augen, proportionirte Naſe und Mund, länglichtes Geſicht, verwirrten Blick, dunklen Bartanflug und ſchleppenden Gang.

Am Leibe trägt er eine alte grüntuchene Kappe mit Lederſchild, einen ſchwarztuchenen zerriſſenen Janker, eine brauntuchene zerriſſene Hoſe, ein dunkelrothes Halstuch, zerriſſene Halbſtiefel, Ohrenringe, und am Mittelfinger der linken Hand einen Ring, und iſt ohne anderweitige beſondere Kennzeichen.

Die oben genannten Behörden erhalten den Auftrag, dießfalls Recherche anzuordnen, und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Landgerichte Bilshofen mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 21,283.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Marching betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des Königl. Landgerichts Abensberg wurde am 16. Februar l. Js. bei Marching in der Donau ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Da die bisherigen Recherchen nach den perſönlichen Verhältniſſen des Verunglückten zu einem Reſultate nicht geführt haben, ſo werden die oben genannten Behörden unter nachſtehender Mittheilung der Beſchreibung des gedachten Leichnams aufgefordert, dießfalls geeignete Nachforſchungen anzuſtellen und ein etwaiges Ergebniß dem Königl. Landgerichte Abensberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

* * *

I. Beſchreibung des Leichnams.

Die Leiche iſt männlichen Geſchlechts, von mehr als mittlerer Statur, anſcheinend ein Alter von 50 Jahren, hat ſchwarzbraune lange Haupthaare, eine kurze nach hinten verflachende Stirne, bräunlich graue Augen, eine ſtumpfe Naſe, am Oberkiefer ohne Zähne, am Unterkiefer noch mit einigen Zähnen verſehen, ſonſt ohne beſondere Kennzeichen.

II. Kleidung.

Dieſelbe beſteht aus

a) einer ſchwarzmanchеſtenen Weſte mit blauleinenem Rücktheil und Unterfutter und 13 Stücken bleiernen Knöpfen mit dem Gepräge des Wappens altbayeriſcher Halbguldenſtücke, deren Oehre durch den Weſtenzeug dringend auf deren Innenſeite mittelſt eines Lederriemchens zuſammengefaßt erſcheinen;

das 14. Knopfstück fehlt auf der einen Westenseite nach unten;

b) aus einer weißbaumwollenen gewirkten Unterjacke, schon geflickt;

c) aus einem ganz guten weißleinenen Hemde, ohne besonderes Merkmal; jedoch befinden sich an beiden Enden des Halskragens, sowie an dem Aermel statt Knöpfchen s. g. Haften, und am linken Halskragenende noch ein ziemlich langer blauer Zwirnfaden, die Aermelenden sind am schmalen Streifen in viele kleine Fältchen genäht;

d) aus einer schwarzledernen kurzen Hose mit Knöpfen von schwarzem gepreßten Horn; beide Taschen bis auf ein Schnappmesser sind leer;

e) aus einer weißbaumwollenen gewirkten langen Unterhose;

f) aus Strümpfen, die auf der Innenseite von der Ferse nach aufwärts mit einem Streifen weißer Leinwand besetzt sind;

g) aus gewöhnlichen, jedoch schon abgetragenen und geflickten Schuhen, deren Läppchen mit einem Riemchen gebunden sind;

h) einem Bandhosenträger mit metallenen Schnallen, welche auf hellem Grunde die deutliche Form von Pfauen mit rother Farbe und dazwischen blaufärbige Arabesken eingewirkt zeigen.

Ad Num. 21,915.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juni 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
12 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende

Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 28. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betreffend.

Durch Ausschreibung vom 27. Januar 1860 (Regierungs-Blatt von 1860, Seite 181 — 187) wurde der Rest des

Neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent

gekündigt, und hiebei bestimmt, daß nach Wahl der Gläubiger die baare Heimzahlung oder die Umschreibung dieser Anlehensbeträge in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857 stattfinde.

Da von dem gekündigten Anlehen von 1852 zur Zeit noch ein Betrag von 185,000 fl. im Rückstande ist, so werden in Folge höchsten Reskripts des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. Mai l. Js. die Besitzer der bisher weder zur baaren Einlösung noch zur Umschreibung gekommenen Obligationen des bezeichneten Anlehens aufgefordert, die Umschreibung derselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent längstens

bis 31. August l. Js.

zu veranlassen.

Von obigem Tage an findet keine Umschreibung, sondern nur mehr die baare Heimzahlung der noch rückständigen Obligationen statt, und es erfolgt die Vergütung des Zinses hiebei nur bis 1. August 1860.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß vorstehende Bestimmungen nur auf das gekündigte neue Anlehen zu 4½ Procent von 1852, — nicht aber auf die

Eisenbahn-Obligationen zu 4½ Procent vom Jahre 1852 Anwendung finden.

München, den 21. Mai 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Ad Num. 4545.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die I. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte . . .	— fl. — kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	9 fl. 24 kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . .	95 fl. — kr.
	10 Dez. Schorgärtlein . . .	— fl. — kr.
	30 Tagw. 95 Dez. Aecker, 29 Tagw. 18 Dez. Wiesen, .	648 fl. 25 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten, und zwar:	
	Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	1358 fl. 6 kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	121 fl. 48½ kr.

VI. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 4 fl. 48 kr.

Summa 2237 fl. 31½ kr.

Die Laſten hievon ab mit 264 fl. 31½ kr.

Reinertrag 1973 fl. — kr.

Ansbach, den 23. Mai 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4546.

(Die Erledigung der III. Pfarrſtelle an der Sct. Johannis-kirche in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers iſt die III. Pfarrſtelle bei Sct. Johannis in Ansbach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli curr. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

An baarem Gelde . . . . . 234 fl. — kr.

An Naturalien:

14 Schffl. 3 Metz. 2 Vtl. 3 Sz. Korn, à 8 fl. 42 kr. . . . 127 fl. 8½ kr.

2 Schffl. 4 Metz. 1 Sz. Dinkel, á 3 fl. 55 kr. . . . . 10 fl. 29½ kr.

5 Schffl. 2 Metz. 1 Sz. Haber, á 3 fl. 50 kr. . . . . 20 fl. 29 kr.

(Dieſer Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreiſen vergütet.)

2) Aus Stiftungskaſſen:

An baarem Gelde . . . . . 170 fl. 24 kr.

II. Aus Realitäten . . . . . — fl. — kr.

(Ein Pfarrhaus iſt nicht vorhanden.)

III. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . 183 fl. 27½ kr.

IV. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen:

Unentgeldliche Holzbeifuhr . . 20 fl. — kr.

Summa 765 fl. 58½ kr.

Die Laſten hievon ab mit 4 fl. — kr.

Reinertrag 761 fl. 58½ kr.

Ansbach, den 23. Mai 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3458.

(Die Erledigung der II. Pfarrſtelle in Gunzenhauſen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die II. Pfarrſtelle in Gunzenhauſen mit der damit verbundenen Filialpfarrei Unterwurmbach in Erledigung gekommen und wird dieſelbe daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juli d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund neuer Faſſionsabſchlüſſe ausgeſchrieben:

A. II. Pfarrſtelle in Gunzenhauſen.

I. An ſtändigem Gehalte:

1) Aus Staatskaſſen:

An baarem Gelde . . . . . 16 fl. 7½ kr.

6⅔ Klafter weiches Scheitholz, Ansbacher Maß, à 4 fl. 50 kr. 32 fl. 13½ kr.

2) Aus Stiftungskaſſen:

An baarem Gelde . . . . . 15 fl. 37½ kr.

3) Aus Gemeindekaſſen:

An baarem Gelde . . . . . 2 fl. 24 kr.

4) Von andern Pfarreien:
An baarem Gelde . . . . 118 fl. 45 kr.

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet und für eine nicht allzu große Familie Raum bietet . . . . . 50 fl. — kr.

Aus Grundstücken und zwar:
1 Tagw. 69 Dez. Aecker
8 Tagw. 23 Dez. Wiesen . 140 fl. 40¾ kr.

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 245 fl. — kr.
Gemeinderecht . . . . . 6 fl. 30 kr.
Forstrecht . . . . . 1 fl. 17 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 238 fl. 20¾ kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . 10 fl. — kr.

Summa 876 fl. 55¾ kr.
Die Lasten hievon ab mit 37 fl. 27 kr.

Summa A. 839 fl. 28¾ kr.

(Unentgeldliche Holzbeifuhr 5 fl. 6 kr.)

B. Filialpfarrei Unterwurmbach.

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen . . . . 3 fl. 40 kr.
Aus Gemeindekassen . . . . 51 fl. 15 kr.
Von anderen Pfarreien:
1 Schäffel Waizen . . . . 11 fl. 5 kr.
4 Schäffel Korn, à 8 fl. 49 kr. 35 fl. 16 kr.
(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

II. Ertrag aus Rechten:
Forstrecht . . . . . 4 fl. 48 kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 58 fl. 13 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . 6 fl. — kr.

Summa 170 fl. 17 kr.
Die Lasten ab mit 10 fl. — kr.

Summa B. 160 fl. 17 kr.
Hiezu Summa A. 839 fl. 28¾ kr.

Gesammtertrag 999 fl. 45¾ kr.

Ansbach, den 18. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3089.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Betreff der Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer dahier, wegen Preßvergehens in Nr. 87 des Nürnberger Anzeigers, hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Königl. I. Direktor; Schebler, Dr. Sartorius, Dr. Gosner, Räthe; Heim, Assessor; Jergius, Königl. Staatsanwalt, und Mayr, Sekretär, unterm 26. April l. Js. Vormittags 10 Uhr erkannt:

es sei das Strafverfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer einzustellen, dagegen die Nr. 87 des Nürnberger Anzeigers vom 25. März l. Js., so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 21. Mai 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die II. Pfarrstelle in Wunsiedel dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Friedrich Christian Karl Ludwig Heinrich Vogel,

unter'm 16. Mai l. Js. die I. Pfarrstelle in Thurnau nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Pfarrer und Kapitelsſenior in Frankenheim, Dekanats Insingen, Johann Peter Moritz Bischoff zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die dritte protestantische Pfarrstelle in Hof von dem Stadtmagistrate daselbst allerunterthänigst präsentirten Geistlichen den bisherigen Pfarrer in Gastenfelden, Dekanats Insingen, Heinrich Gustav Adolph Tinsch allerhöchst zu bestätigen geruhet.

Mittelst höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. l. Mts., Nr. 5251, wurde der Forstwart Baptist Burger von Birkach aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt, und auf die hiedurch in Erledigung gekommene Forstwartei Birkach der Forstgehilfe Gustav Albrecht von Weippelsdorf vom 2. d. Mts. anfangend zum Forstwart ernannt.

Die K. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken hat sich veranlaßt gesehen, die zweite Gehilfenstelle bei dem Reviere Steinberg aufzulösen und resp. in einen Waldaufsichtsposten umzuwandeln und den in Folge dessen disponibel werdenden Forstgehilfen Adam Wettengel zum Reviere Weippelsdorf, Forstamts Bamberg, vom 15. d. Mts. anfangend zu versetzen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 23. Mai 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		96¼
„ „ „ 4 %.		100¼
„ „ „ 4½ %.		102¼
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	809	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 46. **Bayreuth, Sonnabend den 1. Juni 1861.**

Inhalt:

Tax- und Stempelpflicht der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Dispensation vom Landwehrdienste. — Bewilligung von Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher protestantischer Kultusstiftungen pro 18⅔. — Bewilligung von Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Kultusstiftungen pro 18⅔. — Cursiren falscher Münzen. — Falsche Münzen. — Erledigung der protestantischen II. Pfarrstelle in Weidenberg. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 21,544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, einschlüssig der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Tax- und Stempelpflicht der Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Dispensation vom Landwehrdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Mai l. Js. wurde nach gepflogenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem K. Staats-Ministerium der Finanzen Folgendes verfügt:

1) Die auf Gesuche um Entlassung aus der Landwehr oder um Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste sich beziehenden Verhandlungen und Erlasse unterliegen von nun an weder der Taxe noch dem Stempel, und werden sohin die gegentheiligen Bestimmungen in den Ministerial-Entschließungen vom 23. April 1841 und 21. April 1842 (Admin. Verordn.-Sammlung Band XXXIII. §. 440 und 441, Seite 68 und 69) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Die pfarramtlichen Geburtszeugnisse zum Nachweise der vollstreckten Landwehrdienstzeit sind zwar dem Stempel und der Taxe unterworfen (Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1838, Adm. Verordn.-Sammlung Band X. §. 564, Seite 696). Die Landwehr-Abtheilungskommandos haben jedoch bei jedem Zugange eines Landwehrmannes sofort von Amtswegen in geeigneter Weise von dem Jahre und Tage der Geburt des Zugegangenen sich Kenntniß zu verschaffen und die bezüglichen Daten in die Mannschaftsliste der betreffenden Kompagnie (Escadron) eintragen zu lassen. Ist diese Maßnahme durchgeführt, dann wird künftig bei Entlassungs-Gesuchen auf Grund des Lebensalters die einfache Berufung auf die bezeichneten Listen genügen.

Hienach iſt ſich zu achten.

Bayreuth, den 24. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 22,005.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung von Unterſtützungen aus Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher proteſtantiſcher Kultus-Stiftungen pro $18\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfaſſungsbeilage betreffend, werden hiemit die Unterſtützungen aus den Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher proteſtantiſcher Kultus-Stiftungen pro $18\frac{61}{62}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Solche Unterſtützungen haben erhalten:

150 fl. — kr. die Kirchengemeinde Weiſendorf zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchenſtiftung Bindlach;

50 fl. — kr. die proteſtantiſche Gemeinde Kronach zum Baue einer Kirche dort, — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchenſtiftung Bindlach.

---

200 fl. — kr. in Summa.

Bayreuth, den 28. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 22,006.

Bekanntmachung.

(Die Bewilligung von Unterſtützungen aus den Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher katholiſcher Kultusſtiftungen pro $18\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gemäß §. 28 des höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 und 49 der II. Verfaſſungsbeilage betr.," werden hiemit die Unterſtützungen aus den Renten-Ueberſchüſſen vermöglicher katholiſcher Kultusſtiftungen pro $18\frac{61}{62}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Solche Unterſtützungen haben erhalten:

60 fl. — kr. die Gemeinde Reichmannsdorf zur Suſtentation des Lokal-Kaplans allda — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Nikolaibrückenſtiftung Grasmannsdorf;

49 fl. 45 kr. die katholiſche Gemeinde Culmbach zur Beſtreitung verſchiedener Kirchenbedürfniſſe — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kirchenſtiftung Lahm;

129 fl. 26 kr. die Kirchengemeinde Kirchlein, Vorſchuß zur Bezahlung der Deſerviten in einer Prozeßſache der Kirchenſtiftung dort — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Filialkirchenſtiftung Tiefenſtürmig;

100 fl. — kr. die Kirchengemeinde Ilmenau zu den Koſten der Reparaturen an der Filialkirche allda — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Filialkirchenſtiftung Reifenberg;

267 fl. 15 kr. die Kirchengemeinde Tiefenpölz zu den Koſten der Reparaturen an dem Pfarrhauſe — aus den Renten-Ueberſchüſſen der Kapellenſtiftung Senſtenberg;

191 fl. 15 kr. die Kirchengemeinde Waiſchenfeld zu den Koſten der Reparaturen am Pfarr-

---

797 fl. 41 kr. Betrag.

787 fl. 41 kr. Uebertrag.

hause — aus den Renten-Ueberschüssen mit

36 fl. 45 kr. der Filialkirchenstiftung Dormitz,

13 fl. — kr. der Filialkirchenstiftung Hetzlas,

75 fl. 30 kr. der Grabkapellenstiftung Neunkirchen,

66 fl. — kr. der Filialkirchenstiftung Tiefenstürmig;

300 fl. — kr. die Kirchengemeinde Litzendorf zu den Kosten der Reparaturen am Kirchthurme und dem Kirchendache — aus den Renten-Ueberschüssen mit

200 fl. — kr. der Filialkirchenstiftung Unterwailersbach,

22 fl. — kr. der Engel-Bruderschaftsstiftung Scheßlitz,

26 fl. — kr. der Kirchenstiftung Geutenreuth,

43 fl. — kr. aus einem, früher aus Renten-Ueberschüssen geleisteten und wieder zurückerstatteten Vorschusse zu 398 fl. 15½ kr.;

60 fl. — kr. die Kirchengemeinde Steinbach zu den Kosten der Reparaturen an der Filialkirche allda — aus den Renten-Ueberschüssen der Filialkirchenstiftung Effelter;

187 fl. 7 kr. die Kirchengemeinde Theisenort zu den Kosten der Reparaturen am Pfarrhause allda — aus dem oben erwähnten Vorschusse zu 398 fl. 15½ kr.;

168 fl. 8½ kr. die Kirchengemeinde Elberberg zu den

1512 fl. 56½ kr. Betrag.

1512 fl. 56½ kr. Uebertrag.

Kosten der Wiederherstellung der durch Wetterschlag beschädigten Kirchenfenster — aus dem oben erwähnten Vorschusse zu 398 fl. 15½ kr.

1512 fl. 56½ kr. Summa.

Bayreuth, den 28. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,674.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Königl. Landgerichte Wassertrüdingen kam unlängst ein falsches Fünffrankenstück zur Verausgabung. Dasselbe ist französischen Gepräges, trägt auf der einen Seite das Brustbild Louis Philippes, auf der anderen die Jahreszahl 1836; es besteht aus geringhaltigem, sechslöthigen Silber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Der Silberwerth desselben beträgt 56 kr. Dasselbe kennzeichnet sich durch sein mangelhaftes Gepräge und ist namentlich das Wort: „Philippe" höchst undeutlich ausgeprägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen deren Verbreitung geeignete Späße anzuordnen, allenfallsige Resultate derselben aber dem Königl. Landgerichte Wassertrüdingen mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,569.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12. v. Mts. wurde bei dem Königl. Rentamte Zeil ein Fünffrankenstück mit der Umschrift „Louis Philippo Roi des Francais“ und der Jahreszahl 1842 oder 1848, die letzte Zahl ist unvollständig ausgeprägt, zu Verausgaben versucht, welches sich als falsch erwies. Dasselbe besteht aus Zink, gegossen in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form und ist galvanisch versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen.

Bayreuth, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3649.

(Erledigung der protestantischen II. Pfarrstelle in Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische II. Pfarrstelle in Weidenberg wurde durch Beförderung des bisherigen Pfarrers daselbst erledigt und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte baar . .	34 fl. 37½ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	
	Wohnung im guten Stande und Oekonomiegebäude	25 fl. — kr.
	2¼ Tagwerk Aecker, 4⅝ Tagwerk Wiesen, 2 Tagwerk Gras- und Obstgarten	125 fl. 22 kr.
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	122 fl. 14½ kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	144 fl. 59 kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	24 fl. 1½ kr.
	Summa	476 fl. 14½ kr.
	Lasten	2 fl. — kr.
	Reiner Pfarrertrag	474 fl. 14½ kr.

Bayreuth, am 21. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes,
Schumann.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, ist anstatt des verstorbenen Magistratsrathes Nicolaus Pöhlmann zu Wunsiedel, und auf die Funktionsdauer, die dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlicher Magistratsrath der Stadt Wunsiedel der seitherige Gemeindebevollmächtigte, Schmiedmeister Peter Schricker bestätiget und für den letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Wunsiedel der Ersatzmann, Zeuchmachermeister Andreas Schöpf daselbst einberufen worden.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Seifensiedermeister Paulus Künneth in Gefrees auf die Funktionszeit, die er als solcher noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Schneidermeister Georg Kürschner dortselbst einberufen worden.

Mittelst K. Regierungs-Entschließung ist anstatt des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Gastwirths Konrad Nützel zu Goldkronach auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der dortigen Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Rothgerbermeister Georg Schlenk allda einberufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 47. Bayreuth, Mittwoch den 5. Juni 1861.

Inhalt:

Collektengesuch der israelitischen Cultusgemeinde Obbach, K. Landgerichts Werneck. — Aufstellung eines Hauptagenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institute zu München pro 18$\frac{61}{62}$. — Katholische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gösweinstein. — Rechnung der Brandassekuranz-Kasse pro 18$\frac{59}{60}$. — Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 21,885.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, einschlüssig der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Collektengesuch der israelitischen Cultusgemeinde Obbach, K. Landgerichts Werneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, der allerunterthänigsten Bitte der israelitischen Cultusgemeinde Obbach, K. Landgerichts Werneck, entsprechend, zur Erbauung einer neuen Synagoge in Obbach die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen Synagogen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden haben diese Sammlung in den Synagogen ihres Amtsbezirks vornehmen zu lassen und die eingehenden Collektengelder binnen 8 Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Fehlanzeigen werden erlassen.

Bayreuth, den 29. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,655.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Haupt-Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskripts des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. wurde nach Antrag der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft der von ihr durch deren Bevoll-

mächtigten F. E. Zinner in seiner Vorstellung vom 15. l. Mts. aufgestellte Haupt-Agent, Tuchhändler Martin Eduard Schweninger in München anstatt des abgetretenen bisherigen Haupt-Agenten C. Reschreitter in widerruflicher Eigenschaft bestätiget.

Dieses wird unter Bezugnahme auf das im gleichen Betreffe erlassene Regierungsausschreiben vom 19. April 1856 (Kreis-Amtsblatt 1856, Nr. 34), hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Erledigung von Freiplätzen im Central-Taubstummen-Institute zu München pro $18\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige der Königl. Inspektion des Central-Taubstummen-Instituts zu München vom 28. vorigen Monats kommen am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahrs in dem genannten Institute 8 Freiplätze allgemeine Stiftung in Erledigung, wovon sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt werden, dies den untergebenen Armenpflegen zu eröffnen, etwa einkommende Gesuche nach Anleitung der Regierungs-Ausschreiben vom 11. April 1848 (Intelligenzblatt Seite 430), vom 6. März und 30. November 1852, (Intelligenzblatt Seite 322 und 1790) zu instruiren und dieselben sodann längstens

bis zum 28. dieses Monats

der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 2. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 21,911.

(Die katholische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gößweinstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kantors-Stelle zu Gößweinstein mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

588 fl. 23 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 3. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,162.

Bekanntmachung.

(Die Rechnung der Brandassekuranz-Kasse pro $18\frac{59}{60}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgang zur Entschließung der unterfertigten Stelle vom 22. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt Nr. 44) wird die Hauptrechnung über den Stand der Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins pro $18\frac{59}{60}$ sammt der Uebersicht der Brandentschädigungen, in so weit beide den oberfränkischen Kreis betreffen, gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 30. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Rechnung

über die Brandassekuranz-Anstalt für Gebäude im Regierungs-Bezirke von Oberfranken pro $18\frac{58}{59}$.

Einnahmen.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit I. Aktivrezeß vom Jahre $18\frac{58}{59}$.	—	—	—
Tit. II. Konkurrenzbeiträge für das Jahr $18\frac{59}{60}$ in der			
I. Klasse	19666	29	6
II. „	27361	44	6
III. „	777	16	2
IV. „	21024	6	2
Tit. III. An Supplementar-Beiträgen	150000	—	—
Tit. IV. An erhaltenen Vorschüssen .	—	—	—
Tit. V. An Beiträgen zum Vorschußfond	2803	41	—
Tit. VI. An besonderen Zuflüssen . .	3596	57	4
Summa der Einnahmen	225230	15	4

Ausgaben.	Geldbetrag. fl.	kr.	hl.
Tit. I. Passivrest vom Jahr $18\frac{58}{59}$.	174213	55	2
Tit. II. Brandschadens-Ersatz:			
a) auf die Vorjahre	—	—	—
b) auf das Jahr $18\frac{59}{60}$	78802	49	—
Tit. III. Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—
Tit. IV. Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskasse	—	—	—
Tit. V. Einhebungs-Gebühren . .	596	56	5
Tit. VI. Postporte und Botenlöhne .	185	33	—
Tit. VII. Besondere Ausgaben . . .	457	41	—
Summa der Ausgaben	254256	54	7
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	225230	15	4
Die Ausgabe beträgt	254256	54	7
Passivrest welcher auf das Jahr $18\frac{60}{61}$ übergeht.	29026	39	3

Bayreuth, den 30. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Nachweisung der Brandentschädigung im Jahre $18\frac{59}{60}$.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Oberfranken.	Bayreuth . . .	Bayreuth . . .	Schnauffer, Margar. . .	755	29		
			Speckner, Paul . . .	15	36		
			Glenck, Andreas . . .	46	18		
			Querfeld, Elias . . .	2123	33		
			Dörfler, Konrad . . .	90	36		
				3031	32		
			Seite 1.	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	3031	32		
Oberfranken.	Bayreuth	Altstadt	Sack, Johann	6	38		
		Bayreuth	Reuschel, Johann	1630	56		
			Küneth, Dorothea	19	36		
			Müller, Friedrich	86	9		
		Sankt Georgen	Leers'sches Waiseninstitut	1816	56		
			Sammet, Babetta	1351	22		
			Militär-Aerar	10	29		
						7953	38
	Bamberg	Bamberg	Schubert, Johann	3109	56		
			Löbner, Simon	271	19		
			Reichold, Michael	455	14		
			Scharf, Friedrich	176	5		
			Hickel, Joseph	3	—		
			Lurz, Georg	12	20		
						4027	54
	Hof	Hof	Ulisch, Friedrich	—	—	2450	12
	Bayreuth	Obernsees	Stahlmann, Lorenz	—	—	580	—
	Bamberg	Gaustadt	Baumwollspinnerei-Aktien-gesellschaft	2675	27		
		Wildensorg	Hofmann, Melchior	28	40		
						2704	7
	Berneck	Goldkronach	Karl, Elisabetha	449	23		
		Marktschorgast	Hofmann, Peter	8	39		
		Bischofsgrün	Unglaub, Friedrich	590	—		
						1048	2
	Höchstadt	Adelsdorf	Siebenhaar, Johann	300	—		
		Pommersfelden	Merklein, Nikolaus	136	9		
						436	9
	Hof	Leupoldsgrün	Fraas, Johann	4600	—		
		Fohrenreuth	Lein, Johann	500	—		
		Trogen	Hüttner, Johann	1400	—		
			Richter, Georg	2800	—		
			Kemnitzer, Michael	2150	—		
			Wunderlich, Adam	3000	—		
			Wunderlich, Erhard	1200	—		
			Rödel, Kunigunde	400	—		
				16050	—		
			Seite 2.	—	—	19200	2

Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der: Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	16050	—		
	Hof	Trogen	Wunderlich, Adam	350	—		
			Roßner, Wolfgang	800	—		
			Püttner, Wolfgang	3100	—		
			Rudert, Margaretha	3900	—		
						24200	—
	Hollfeld	Wiesentfels	Lindner, Georg	—	—	88	30
	Kronach	Issern	Kgl. Aerar	990	50		
		Gifting	Förtsch et Cons.	111	—		
						1101	50
	Lichtenfels	Redwitz	Zinn, Samuel	260	—		
		Kleinhereth	Reichenbacher	488	30		
						748	30
	Ludwigsstadt	Buchbach	Brunner, Joseph	600	—		
			Neubauer, Andreas	700	—		
						1300	—
	Nalla	Rodesgrün	Wurzbacher, Adam	390	—		
		Döbra	Wirth, Johann	350	—		
		Nalla	Rettungshaus	3274	10		
						4014	10
	Pegnitz	Pegnitz	Pflaum, Friedrich	114	25		
			Pflaum, Heinrich	300	—		
			Götschel, Friedrich	50	—		
			Püttner, Georg	50	—		
			Ponfik, Heinrich	270	—		
			Pflaum, Viktor	800	—		
			Götz, Katharina	350	—		
			Bauer, Henriette	230	—		
			Imhof, Nikolaus	60	—		
			Rützel, August	340	—		
			Hamerand, Magdalena	200	—		
			Windisch, Albert	8	1		
			Bauer, Heinrich	17	38		
			Glenk, Konrad	11	29		
						2801	33
	Pottenstein	Gößweinstein	Taschner, Heinrich	101	—		
		Tüchersfeld	Reus, Margaretha	100	—		
				201	—		
			Seite 3	—	—	34254	33

Oberfranken.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirk.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	201	—		
	Pottenstein	Eichenbirkig	Fuchs, Georg	300	—		
		Hohenmirsberg	Gradel, Georg	13	39		
						514	39
	Rehau	Draisendorf	Schörner, Johann	2440	—		
			Gemeinhard, Johann	1750	—		
			Strung, Georg Peter	2500	—		
			Geier, Georg	1760	—		
			Schaller, Christian	2730	—		
			Hager, Christian	2640	—		
			Schörner, Georg	1100	22		
			Schörner, Joh. Nikol.	13	42		
			Gemeinde	27	12		
						14961	16
	Scheßlitz	Stadelhofen	Stader, Joseph	—	—	263	6
	Seßlach	Kaltenbrunn	Steinert, Friedrich	—	—	33	34
	Stadtsteinach	Wartenfels	Schultheiß, Nikolaus	—	—	3	36
	Thiersheim	Höchstädt	Riedelbauch, Johann	338	30		
			Paul, Katharina	520	—		
			Pöhlmann, Georg	200	—		
			Benker, Christoph	200	—		
		Thiersheim	Fikenscher, Margaretha	21	52		
		Höchstädt	Döbereiner, Christoph	700	—		
			Thüring, Adam	3120	—		
			Lippert, Peter	930	—		
			Riedel, Nikolaus	1000	—		
			Zürner, Georg	1000	—		
			Welzel, Philipp	300	—		
			Welzel, Adam	50	—		
			Matthes, Christoph	940	—		
			Heimerl, Christian	210	—		
						9530	22
	Weidenberg	Windischenlaibach	Frank, Christoph	—	—	21	57
	Weismain	Burgkundstadt	Hellriegel und Kauper	—	—	19	44
			Seite 4.	—	—	25348	14
			Seite 3.	—	—	34234	33
			Seite 2.	—	—	19200	12
			Seite 1.	—	—	—	—
			Gesammt-Summa	—	—	78802	49

Oberfranken.

Ad Num. 3731.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: aus Staatskassen baar	1 fl. —	kr.
19 7/7 Klaftern weiches Scheitholz	65 fl. 48	kr.
aus Stiftungskassen baar	51 fl. 26	kr.
3 11/32 Metzen Korn	4 fl. 53	kr.
aus Gemeindekassen baar	36 fl. 27	kr.
5 Schäffel 1 25/32 Metzen Korn	44 fl. 58 3/4	kr.
von anderen Pfarreien baar	37 fl. 30	kr.
Zinse aus abgelösten Naturalien	123 fl. 33	kr.
II. Zinse von Aktivkapitalien	7 fl. 26 1/4	kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung, ganz gut, für eine kleine Familie, und 12 Dezim. Garten	55 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	— fl. 27	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	133 fl. 37 1/2	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	5 fl. 33	kr.
Summa	567 fl. 39 1/2	kr.
Lasten	1 fl. 36	kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	566 fl. 3 1/2	kr.

Bayreuth, am 29. Mai 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes,

Schumann.

Biedermann.

Ad Num. 205.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse gegen Johann Baab, Redakteur dahier, betreffend.)

Das K. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten April l. Js., wobei zugegen waren: Vorsitzender: Decrignis, I. Direktor; Haindl und Killani, Assessoren; Freiherr von Gumppenberg, I. Staatsanwalt; Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß die in Nr. 18 des „Münchener Kindl" heurigen Jahres enthaltene Illustration zu dem Texte: „Germania sollte es dem Napoleon so machen" der Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49, Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2, Abs. 2, und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Mai 1861.

Der Königl. Direktor,

Decrignis.

Metzenaur.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Mai d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den K. Kreiskassier von Niederbayern, Martin Planer, auf Grund seiner nachgewiesenen physischen Funktionsunfähigkeit mit dem 1. Juni l. Js. in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Controleur der K. Kreiskasse von Oberfranken, Georg Stengel, zum K. Kreiskassier von Niederbayern zu befördern;

den Zahlmeister der K. Kreiskasse von Oberfranken, Nicolaus Schmitt, zum Controleur dieser Kreiskasse und

den Officianten der K. Kreiskasse von Oberfranken, Friedrich Ritter, zum Zahlmeister dieser Kreiskasse zu befördern;

dann die Stelle eines Officianten der vorgenannten Kreiskasse dem Funktionär der K. Steuerkataster-Kommission, Joseph Gotthard, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden bei der Landwehr in Kirchenlamitz ernannt, nämlich die Wehrmänner:

1) Friedrich Seyß, Kaminkehrermeister, zum Hauptmann,

2) Georg Clarner, Färbermeister, zum Oberlieutenant,

3) Karl Kohl, Bäckermeister,
4) Johann Frank, Maurermeister,
5) Heinrich Thierfelder, Bestüchner,
6) Wilhelm Wiesner, Kaufmann,

} zu Lieutenants.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 31. Mai 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %.		96⅛
„ „ „ 4 %		100¼
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. 1. Sem.	809	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 48. Bayreuth, Sonnabend den 8. Juni 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Einsendung literarischer Werke ꝛc. an Seine Majestät den König. — Heimaths-Angehörigkeit des Joseph Hinterberger. — Erledigung einer Schul-, dann Kirchnersstelle zu Volsbach. — Erledigung der unteren Knabenschulstelle im IV. Distrikte (Dompfarrei) der Stadt Bamberg. — Erledigung der Pfarrei Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf, hier ein Nachtrag zu der Ausschreibung vom 2. April d. Js. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. August d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 27. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Ad Num. 22,410.

(Einsendung literarischer Werke ꝛc. an Seine Majestät den König betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch Regierungs-Entschließung vom 31. Mai 1857 (Kreis-Amtsblatt pag. 705) veröffentlichte Verbot der Einsendung literarischer oder künstlerischer Produkte an Seine Majestät den König — soferne nämlich für derlei Einsendungen nicht zuvor die allerhöchste Bewilligung erwirkt worden — wird hiemit im Vollzuge der deßfalls bestehenden Anordnungen mit dem Anhange neuerlich bekannt gegeben, daß die Nichtbeachtung der obenerwähnten Voraussetzung die Remission der Vorlagen auf Kosten des Einsenders zur Folge habe.

Bayreuth, den 3. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,071.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Heimathsangehörigkeit des Joseph Hinterberger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. K. Statthalterei für Oberösterreich und Salzburg wurde am 1. April l. Js. ein legitimationsloser Mann, welcher erkrankt war, von der Gemeinde Burgkirchen an das K. K. Bezirksgericht in Mauerkirchen geliefert, woselbst er am 6. v. Mts. im dortigen Liebes-Vereins-Spitale gestorben ist.

Derselbe gab bei seiner Vernehmung an, er heiße Joseph Hinterberger und sei ein Ochsentreiber von Landau in Bayern.

Das K. K. Bezirksamt Mauerkirchen wendete sich dahin; es stellte sich jedoch heraus, daß der Genannte dortselbst nicht zuständig sei.

Damit nun die etwaigen Angehörigen des Joseph Hinterberger von seinem Ableben in Kenntniß gesetzt werden können, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken unter Beifügung der Personalbeschreibung der Auftrag, über die Heimathsgemeinde und den Aufenthalt der Angehörigen desselben in ihren resp. Bezirken Erhebungen zu pflegen und allenfallsige Resultate anher zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 31. Mai 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung.

Name: Joseph Hinterberger.
Geburtsort, Kreis: Landau in Bayern.
Alter: 58 Jahre.
Religion: katholisch.
Stand: ledig.
Nahrungszweig: Ochsentreiber.
Größe: klein.
Körperbau: schwach, abgemagert.
Gesicht: länglicht.
Haare: braun, wenig grau.
Stirn: gewöhnlich.
Augenbrauen: lichtbraun.
Augen: grau.
Nase: lang, gebogen.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: mangelhaft.
Bart: braunen und grauen Vollbart, und nicht rasirt.
Kinn: länglicht.
Gesichtsfarbe: blasse.
Sonstige Kennzeichen: keine.

Sprache: deutsch.
Stimme: schwach.
Haltung des Körpers: vorhängig.

Kleidung: 1 alten schwarzen Filzhut mit schwarz sammtenen Bandeln, 1 ganz abgetragenen schwarzen Rock von Gradl, 1 schwarz braunwollenes Halstuch mit rothen Blumen, 1 schwarz sammtenes Leibl mit rothen Streifen und weißen Knöpfen, 1 schwarz lederne lange Stiefelhosen, 1 alte schwarze Tuchhose, 1 grauen schafwollenen Spenser, 1 weiß perkall. Hemd mit Chemisette, 1 alten gestreiften Hosenträger, 1 Paar weißleinene Fußsocken, 1 alte schwarz baumwollene Schlafhaube, 1 Paar Schnürschuh von schwarzem Rindsleder, 1 Paar schwarzlederne Pelzhandschuhe, 1 braun geschecktes Tüchel, 1 braun gestreiftes Tüchel, 1 schwarzlederne Brieftasche mit 6 rothen Abtheilungen, 2 Tabackdosen mit 6 kr. österr. Währung, 1 Kleiderbürste.

Ad Num. 22,213.

(Die Erledigung einer Schul-, dann Kirchnersstelle zu Volsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung der Schul-, dann Kirchnersstelle zu Volsbach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

595 fl. 8¼ kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,314.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der unteren Knabenschulstelle im IV. Distrikte (Dompfarrei) der Stadt Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ablebens des emeritirten Schullehrers Peter Sabalitschka ist die untere Knabenschulstelle im IV. Distrikte der Stadt Bamberg erlediget.

Mit solcher ist vorerst ein Gehalt von 400 fl. nebst Freiwohnung im Anschlage zu 22 fl. verbunden; dem künftigen Lehrer steht jedoch bei den in Bamberg für die deutschen Schullehrer eingeführten, nach dem Dienstalter bemessenen Gehaltsklassen eine Gehaltsmehrung bis zu 600 fl. excl. der Freiwohnung in Aussicht.

Bewerber um diese Schulstelle, welche sich mindestens der Haupt-Note I. 2 erfreuen müssen, haben ihre Gesuche binnen

4 Wochen

bei der Stadtschulen-Commission Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 4. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4307.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf, hier ein Nachtrag zu der Ausschreibung vom 2. April d. Js. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Prozesses der Pfarrei Großhabersdorf wegen Blutzehntes schuldet die Pfarrei an ihren Anwalt, den Königl. Advokaten Dr. Plochmann in Windsheim, an Deserviten und Auslagen den Betrag von 48 fl. 44 kr. Durch Entschließung vom 11. Mai d. Js. hat die Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im Einverständniß mit dem unterzeichneten Konsistorium ge-

nehmigt, daß diese Summe aus den Baarbeständen der Pfarrei, eventuell durch Aufnahme eines Darlehens bezahlt werde, welches jedoch von dem künftigen Pfarrer verzinst und in höchstens 4 Absitzjahresfristen zurückbezahlt werden soll.

Diejenigen Geistlichen, welche sich um Großhabersdorf bewerben haben, werden hievon mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß man annehmen wird, daß sie bei ihrer Bewerbung beharren wollen, wenn sie dieselbe nicht binnen 14 Tagen in einer an die unterzeichnete Stelle unmittelbar einzusendenden Eingabe zurücknehmen.

Ansbach, den 3. Juni 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2289.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Bestellungslisten einer verbotenen Druckschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am dritten Juni 1861, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ebnet, Direktor, als Vorsitzender; Koller und Hundertpfund, Räthe; Dr. Mayer, Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Hager, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Bestellungslisten der Druckschrift: „Pabst Pius IX., eine nach dem wirklichen Leben gezeichnete Biographie von P. Bestnier, Berlin 1861, Verlag von Julius Abelsdorf," zwar die Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch auf Grund der Art. 22 und Art. 2, Absatz 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung gedachter Bestellungslisten, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3. Juni 1861.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der Königl. Direktor,

Ebnet.

Blocken, Accessist.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken, wurden nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Hof, nämlich:

1) der bisherige Landwehr-Oberlieutenant, Großhändler Adolph Walz zum Hauptmann,
2) der Unterlieutenant, Gürtler Salomon Stoll zum Oberlieutenant;
3) der Junker, Uhrmacher Karl Hofmann zum Unterlieutenant ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 49. **Bayreuth, Mittwoch den 12. Juni 1861.**

Inhalt:

Bitte des Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung der Aufstellung eines Substituten. — Getreide-Preise für den Monat Mai 1861. — Gesuch des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken um Aufnahme des von dem Wirthschafts-Inspektor W. Staiger verfaßten Werkes: „Landwirthschaftlicher Katechismus“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 22,683.

Bekanntmachung.

(Bitte des Hauptagenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft um Genehmigung der Aufstellung eines Substituten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern diesseits des Rheins, Kaufmann M. Schweninger in München hat den von seiner Gesellschaft statt des bisherigen, nun abgetretenen Oberinspektors J. Buch nach München beorderten Oberinspektor Gustav Verhuven zu seinem Substituten ernannt und zur Vornahme aller jener Geschäfte ermächtigt, für welche er einen solchen kraft der ihm von der genannten Gesellschaft unterm 8. Mai l. Js. ertheilten und im nachstehenden Abdrucke folgenden Vollmacht aufzustellen berechtigt ist.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung der unterfertigten Stelle vom 30. v. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 632) wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Substitution des Oberinspektors Verhuven inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. genehmigt worden ist.

Bayreuth, den 7. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Abdruck. * * *

Ad Num. 4679.

Vollmacht.

Nachdem wir Herrn M. Schweninger, Kaufmann in München zu unseren Hauptagenten für das Königreich Bayern und zwar für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ernannt haben, bevollmächtigen wir denselben kraft der uns durch das mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. December 1858 bestätigte revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft (Gesetzsammlung von

1859, Nr. 5000) ertheilten Befugniß, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Versicherungs-Anträge anzunehmen oder durch ihre Special-Agenten annehmen zu lassen, auf diesen bereits bestehenden Versicherungs-Verträgen gegen Hagelschäden selbstständig und mit voller Verbindlichkeit für und in seinem Haupt-Agenturbezirke Abänderungen, Verlängerungen und Wiederherstellungs-Verträge, sowie Nachträge festsetzen und

in Vollmacht der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Haupt-Agent.

M. Schemminger, Kaufmann.

zu unterzeichnen.

Wir ermächtigen denselben ferner zur Umsetzung solcher in seinem Bezirke aufzunehmenden Prämienbriefe, zur Ausstellung der Depositen-Scheine, sowie zur Ausstellung der Provisions-Anweisungen für seine Special-Agenten.

Unser genannter Herr Haupt-Agent soll ermächtigt sein, einen jeden Special-Agenten seines Bezirkes, bei dem er nach statgefundener Revision seiner Geschäftsführung, dieß in anderen Beziehungen nothwendig erachtet, soferne von seinen Functionen als Agent unserer Gesellschaft zu entheben und denselben zugleich alle Bücher, Correspondenzen und Effecten, welche die Agentur-Verwaltung betreffen, abzunehmen.

Wir ermächtigen Herrn Schemminger ferner, unsere Gesellschaft außergerichtlich und gerichtlich bei allen Behörden und durch alle Instanzen in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen zu vertreten, Klagen sowohl gegen die Versicherten, als auch gegen Personen aber gegen wen immer zu stellen und die Gesellschaft gegen solche zu vertheidigen, jedoch zulässige Verfahren zu beantragen oder zu genehmigen, Zeugen und Urkunden zu produciren, anzuerkennen oder zu bestreiten, Eide anzunehmen, anzubieten, zu- oder zurückzuschieben, zu appelliren oder auf die Appellation zu verzichten, Vergleiche zu schließen oder solche zu verwerfen, den Streite zu entsagen, jede Art der Exekution in den Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der der Gesellschaft Verpflichteten zu beantragen und vollziehen zu lassen, auch deren Personal-Arrest zu beantragen und wieder aufzuheben, Arrangements, Stundungs- und Nachlaß-Verträge abzuschließen, bei Concursen Forderungen anzumelden, zu liquidiren und zu verhandeln, Mass-Curatoren zu bestellen, Rechnungen ablegen zu lassen, diese zu bestandlanden oder anzuerkennen, Verzichte zu leisten, Gelder und Sachen zu empfangen und darüber zu quittiren, überhaupt alles dasjenige, was die Gesellschaft angehen mag, und in ihrem Interesse erforderlich erachtet und von dem der bayerischen Gerichtsordnung Kap. VII. §. 9 eine General- oder Special-Vollmacht erforderlich ist, ferner mit alle Personen jene eingetretenen Verhältnissen einen Antrag zu unterhandeln.

Und Herr Schemminger darf seine Vollmacht für und zum oben erklärten wird, wollen wir genehmigt halten, gleich als ob es von uns selbst gethan, oder erklärt wäre.

Hierüber ist endlich bemerkt sein, die Interessen der Gesellschaft bei Ernennung von Beamten der Hagelschäden der unter Vorbehalt unserer schriftlichen Genehmigung, wahrzunehmen und zu vertreten.

Magdeburg, am 8. Mai 1861.

Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath Der Generaldirector,

(gez.) August Berndt. (gez.) J. Zoch.

Kraft der in vorstehender Vollmacht mit enthaltenen Substitutionsbefugniß ernenne ich zum Zeitpunkte meiner Beurlaubung ab hier Herrn Philipp Bertram, den Oberinspector der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu meinem Substituten; und ermächtige ihn zur Uebernahme aller jener Geschäfte, für welche ich einen solchen ausstellen darf, ohne irgend welche Verhältnisse zum und den nämlichen Kosten, wie mir diese in vorstehender Vollmacht vom 8. Mai 1861 zugestanden und in den besonderen Instruktionen aufgetragen sind.

Ich verpflichte mich, alle in den Obergang dieser Vollmacht von meinem Substituten vorgenommenen Handlungen gerne als die Meinigen anzuerkennen und solche zu vertreten.

Für Bestätigung und Zeichnung habe ich diese Urkunde eigenhändig vor Zeugen unterschrieben.

München, den 15. Mai 1861.

M. Schemminger.

Ad Num. 22,498.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Mai 1861.

Namen der Städte.	Getrai-de-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	1 Mai	112	107	5	20	57	$80\frac{5}{6}$	$67\frac{5}{6}$	13	15	36	$19\frac{1}{6}$	$13\frac{1}{6}$	6	14	36	$22\frac{2}{6}$	$17\frac{2}{6}$	5	6	24	
	8. "	$199\frac{1}{6}$	$178\frac{1}{6}$	21	22	12	$66\frac{5}{6}$	$66\frac{5}{6}$	---	16	27	$16\frac{1}{2}$	$16\frac{1}{2}$	—	14	45	49	49	—	8	—	
	15. "	153	129	24	21	36	73	65	8	16	54	$3\frac{3}{6}$	$3\frac{3}{6}$	—	16	12	$20\frac{3}{6}$	$20\frac{3}{6}$	—	8	9	
	22. "	$191\frac{5}{6}$	$131\frac{5}{6}$	60	21	30	$112\frac{1}{6}$	$72\frac{1}{6}$	40	17	18	$7\frac{1}{6}$	$7\frac{1}{6}$	—	15	54	$56\frac{5}{6}$	$40\frac{5}{6}$	16	7	24	
	29. "	$192\frac{4}{6}$	$126\frac{4}{6}$	66	22	30	$96\frac{4}{6}$	$46\frac{4}{6}$	50	17	30	6	6	—	15	6	$63\frac{3}{6}$	$60\frac{3}{6}$	3	9	12	
Bamberg.	1. Mai	260	238	22	20	48	$125\frac{1}{6}$	$122\frac{1}{6}$	3	15	—	8	8	—	15	—	67	67	—	4	50	
	4. "	215	205	10	21	—	$115\frac{4}{6}$	$105\frac{4}{6}$	10	15	54	2	2	—	10	30	42	42	—	5	6	
	8. "	$141\frac{5}{6}$	$141\frac{5}{6}$	—	21	12	$269\frac{1}{2}$	$269\frac{1}{2}$	—	15	56	—	—	—	—	—	65	65	—	5	49	
	11. "	411	411	—	21	36	$275\frac{3}{6}$	$271\frac{3}{6}$	4	16	2	$4\frac{4}{6}$	$4\frac{4}{6}$	—	13	—	85	69	16	5	12	
	15. "	$177\frac{2}{6}$	$153\frac{2}{6}$	24	20	56	$101\frac{2}{6}$	$101\frac{2}{6}$	—	15	42	10	10	—	14	15	48	48	—	5	6	
	18. "	$132\frac{1}{6}$	$132\frac{1}{6}$	—	21	21	$181\frac{5}{6}$	$181\frac{5}{6}$	—	16	26	—	—	—	—	—	44	44	—	5	—	
	22. "	141	129	12	21	52	$159\frac{2}{6}$	$159\frac{2}{6}$	---	15	53	—	—	—	—	—	$10\frac{1}{6}$	$10\frac{1}{6}$	—	6	6	
	25. "	$288\frac{1}{6}$	$273\frac{1}{6}$	15	21	24	$167\frac{1}{2}$	$167\frac{1}{2}$	—	16	34	—	—	—	—	—	$62\frac{2}{6}$	$50\frac{2}{6}$	12	5	46	
	29. "	$259\frac{4}{6}$	$259\frac{4}{6}$	—	21	36	$340\frac{1}{6}$	$340\frac{1}{6}$	—	16	50	—	—	—	—	—	26	26	—	5	52	
Hof.	2. Mai	5	5	—	22	—	20	20	—	14	—	4	4	—	11	45	60	60	—	7	45	
	8. "	6	6	—	22	—	7	7	—	14	—	2	2	—	11	45	34	34	—	7	57	
	16. "	3	3	—	22	—	12	12	—	15	12	4	4	—	12	45	36	36	—	8	15	
	23. "	2	2	—	22	6	10	10	—	14	24	6	6	—	12	45	39	39	—	7	12	
	30. "	3	3	—	22	24	22	22	—	15	12	4	4	—	12	45	42	42	—	8	18	

Bayreuth, den 5. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 22,768.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken.

(Das Gesuch des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines von Mittelfranken um Aufnahme des von dem Wirthschafts-Inspektor W. Staiger verfaßten Werkes: „Landwirthschaftlicher Katechismus" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Wirthschafts-Inspektor W. Staiger zu Tagmersheim verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in II. Auflage zum Preise von 24 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Landwirthschaftlicher Katechismus" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. F. Ziffer 11, desgleichen in das Verzeichniß Nr. IV. unter Lit. F. Ziffer 7 aufgenommen.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß beim Ankaufe dieses Schriftchens in Parthien eine Preis-Ermäßigung auf 20 kr. eintritt.

Höchstem Reskripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. d. Mts. zufolge wird dieß hiermit durch das Kreis-Amtsblatt veröffentlicht.

Bayreuth, den 9. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken, wurden nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Forchheim, nämlich:

1) der bisherige Oberlieutenant Johann Schrauder (Conditor) zum Hauptmann;
2) der bisherige Unterlieutenant Johann Rath (Müllermeister) zum Oberlieutenant;
3) der bisherige Junker, Karl Bachmeier zum Unterlieutenant ernannt.

Von der K. Regierung, Kammer des Innern, wurde für den verstorbenen Magistratsrath, Häfnermeister Johann Häfner in Lichtenfels, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Magistratsrath dieser Stadt, der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Rothgerbermeister Georg Kaltenthaler dortselbst bestätigt. Für den letzteren ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lichtenfels der Ersatzmann, Zimmermeister Friedrich Höhn einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 6. Juni 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		96½
„ „ „ 4 %		100½
„ „ „ 4½ %		102¾
„ „ „ 4½ % halbjährig .		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100½
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.	809	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 50. Bayreuth, Sonnabend den 15. Juni 1861.

Inhalt:

Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1860. — Medizinische Staats-Prüfung pro 1861. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gremsdorf. — Aufstellung eines Haupt-Agenten für die Münchener und Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Förderung des Leinbaues. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 23,015.

Bekanntmachung.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1860 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Leupoldsgrün und Lippertsreuth, Landgerichts Hof, zur Anschaffung einer Löschmaschine, à 1400 fl.	500 fl.
b) der Gemeinde Töpen, Landgerichts Hof, zur Anschaffung einer Feuerspritze, à 1280 fl., weitere	200 fl.
Betrag	700 fl.
Uebertrag	700 fl.
c) der Gemeinde Höchstädt, Landgerichts Thiersheim, zur Anschaffung einer Löschmaschine, à 1000 fl.	400 fl.
d) der Gemeinde Neufang, Landgerichts Kronach, zur Anschaffung einer Feuerspritze, à 600 fl.	200 fl.
e) der Gemeinde Schmölz, Landgerichts Kronach, zur Anschaffung einer Löschmaschine, à 600 fl.	200 fl.
f) der Gemeinde Trailsdorf, Landgerichts Bamberg II., zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 812 fl. .	200 fl.
g) der Gemeinde Muggendorf, Landgerichts Ebermannstadt, zur Herstellung einer Wasserleitung, à 1250 fl.	500 fl.
Betrag	2200 fl.

Uebertrag	2200 fl.
h) der Gemeinde Berg, Landgerichts Hof, zur Herstellung einer Wasserleitung, à 1785 fl.	800 fl.
i) der Gemeinde Gößweinstein zu den Kosten der großen Wasserleitung als letzter Beitrag	500 fl.
k) der Gemeinde Helmbrechts zur Beseitigung der Wohnungsnoth . . . . unter der Bedingung, daß binnen Jahresfrist zehn Häuser, sei es mittelst Actienverein oder auf Rechnung der Gemeinde zur Aufnahme armer Familien hergestellt werden.	6000 fl.
Summa	9500 fl.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Unterstützungen zur Anschaffung von Löschgeräthschaften, Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen nur nach Maßgabe der gesicherten vollständigen Zweckerfüllung ausgezahlt werden und daß die richtige Verwendung sämmtlicher Unterstützungen bis zum 15. März 1862 nachzuweisen ist.

Die Beilagen der die Unterstützungs-Gesuche begleitenden Berichte werden den Distrikts-Polizeibehörden unter Umschlag zurückgeschlossen werden.

Bayreuth, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,005.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die medizinische Staats-Prüfung pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend", festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staats-Prüfung, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die betheiligten Candidaten der Medizin ihres Bezirkes in geeigneter Weise auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die desfallsigen Gesuche bis längstens

20. Juli lauf. Js.

bei dem K. Staats-Ministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissions-Gesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,
2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage des betreffenden Universitäts-Zeugnisses, dann eines Leumunds-Zeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:

a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c) ihren dermaligen Heimathsort,

d) endlich denjenigen Ort, an welchem denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Bayreuth, den 11. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,078.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gremsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Justin Dietl ist die katholische Pfarrei Gremsdorf, K. Landgerichts Höchstadt, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 755 fl. 50¼ kr, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei umfaßt in 4 Ortschaften mit ¼ bis ¾ stündiger Entfernung vom Pfarrorte 587 Seelen, eine Schule in Gremsdorf und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle, oder falls sie einem andern Regierungsbezirk angehören, bei der betreffenden Kreisregierung einzureichen.

Bayreuth, den 10. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,246.

(Aufstellung eines Haupt-Agenten für die Münchener und Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der Münchener-Aachener Mobilar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat an die Stelle ihres bisherigen, nun mit Tod abgegangenen General-Agenten, Karl Freiherrn von Schäzler, den K. Hofbanquier Robert von Fröhlich, Theilhaber der Firma Robert v. Fröhlich et Comp. zu München, zum General-Agenten für das Königreich Bayern diesseits des Rheins, vom 1. Juli l. Js. beginnend, ernannt, und durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Juni l. Js. wurde der bezeichnete General-Agent in dieser Eigenschaft in widerruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 13. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 22,332.

(Das Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-(October-) Fest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Programm zum diesjährigen Central-Landwirthschafts-Fest, welches am 6. October l. Js. in München stattfindet, wird im nachfolgenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 6. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1861.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 6. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 7. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 8. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem K. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des K. Landgestüts in oder nächst der K. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

3) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

4) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;

5) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

6) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

7) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung deriel Samens;

8) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

9) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

10) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

11) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

12) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

13) durch Maulbeerbaumzucht;

14) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

15) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehrassen;

16) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

17) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

18) durch künſtliche Fiſchzucht mit günſtigen Reſultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

19) durch Verbeſſerung und zweckmäßige Geſtaltung der landwirthſchaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

20) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forſtbetriebes und Aufforſtung öder Gründe, durch größere Anſaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entſprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung iſt weder an die Einzelperſon, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private ſowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zuſtimmung der Gutsherrſchaft), Ausländer ſowohl als Inländer ſind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgeſetzt, daß die Leiſtungen in Bayern ſtattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugniſſe belegt ſind. Die Zeugniſſe müſſen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt ſein und den im §. VII. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Beſtimmungen entſprechen;

b) bei allen Leiſtungen iſt die Größe und der Erfolg derſelben genau und gewiſſenhaft zu bezeichnen und zu konſtatiren, daß ſolche Leiſtungen während der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861 ſtattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leiſtungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nro. 20 aufgeführten) nicht eröffnet iſt; derſelbe Preisträger kann erſt nach weiteren 4 Jahren wieder aus derſelben Categorie prämiirt werden; auch müſſen

c) den Zeugniſſen ad 9 gemäß Formular doppelt verſiegelte Muſter des Flachſes und Hanfes beiliegen, ebenſo den Bewerbungen ad 10 Muſter von Wein; endlich muß

d) in den einſchlägigen Zeugniſſen ſtets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beiſpiel auch über das eigene Anweſen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei ſonſt gleichen Verhältniſſen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günſtigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preiſe für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen der Beamten, Geiſtlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorſteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft.

Abgeſehen von eigenem praktiſchen Landwirthſchafts-Betriebe ſind für erfolgreiche und verdienſtliche Beſtrebungen derſelben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthſchaft als Preiſe ausgeſetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, ſammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große ſilberne Vereins-Denkmünzen ſammt Ehrendiplomen und Preisbüchern:

vierundzwanzig kleine ſilberne Vereins-Denkmünzen ſammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; ſowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche ſich zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweiſe in Förderung der ſo wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewieſen, auf Verbreitung geläuterter landwirthſchaftlicher Anſichten in Fortbildungsſchulen, landwirthſchaftlichen Winterabendſchulen und ähnlichen Lehranſtalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthſchaftlicher Schriften auf Entwurzelung ſchädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Intereſſen eine be-

sondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860, 1861 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. Js.** in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1861 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben, durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung oder:

2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweidebefchaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;

4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;

7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Garten-Produkte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen, } mit Ehrendiplomen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

b. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten*).

3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher, entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen**).

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b. bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 c. der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch,

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch aus, als:

1) für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winter-Abendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Rassenveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittels musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung*).

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 19. (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes)

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn sie nicht schon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren prämiirt worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comités von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstag nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.), werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorieen ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber, mit Ausnahme derjenigen nach §. V, müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht*).

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1) Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen Silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Drei leichten Wagen- und drei vierspännigen Reit-Schlägen:

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen Silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht*).

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang dem Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

*) Wenn Stiere oder Kühe aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Konkurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Komité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 Sr. für Stiere und 7 Sr. für Kühe (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den entsprechenden Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Thunlichkeit schätzungen zu lassen.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen Silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und zwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht der besten Schafe im Alter von 3 Jahren:

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen kurzen und gründlichen Attestirbericht bedingt.

IV. Für die Schweinezucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
für Eber (Bären), Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

Digitized by Google

2) für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
für Schweinsmütter, Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
für Schweinsmütter, Dritter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein; auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 4. October Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der K. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 4. October Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 5. October früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 5. October Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und

unnachsichtlich von der Preisconkurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Conkurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber, vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

7) Dieselben Züchter können mit derselben Thiergattung desselben Geschlechts und bei Pferden desselben Schlages erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Conkurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter conkurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung und bei Pferden desselben Schlages zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst eines Diplomes und durch den Festbericht beurkundet.

9) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Conkurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

10) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen; zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter, eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Conkurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem

Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung desselben Geschlechtes beim vorjährigen Central-Landwirthschaftsfeste keinen Preis bekam;

e) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

11) Am Festsonntage selbst — den 6. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 7. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der K. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die Kgl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände

der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse beautachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1861.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath **v. Niethammer.**

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

* * *

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der Landwirthschaft betreffend*).

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayer'sche Landwirthe. (Siehe Seite 9 u. f.)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen).

Datum.

(Siegel.)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten*), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (K. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kul-

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6.)

tur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 ausgeführten Leistungen:
(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:
(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)
In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)
Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der

strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.
(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (der preisbewerbenden Gemeinde):
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:
(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:
(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe ꝛc.)
(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts und Schlages beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 zu München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des . . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. p. 11 u f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1860 in München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammt-Viehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit dem besten Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1860 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für die Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalt von . . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammtviehstand besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconkurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),
b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:
Schweinbären } Anzahl der Stücke.
Schweinsmüttern }
Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October ... Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconkurrenz vorzuführenden Viehstücke dieses Geschlechts beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der Viehstand besteht in ... Pferden, ... Rindern, ... Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie, besteht in ... Tgw. ... Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N N.
Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) Die Mastung hat gedauert:
von .... bis ...., also .... Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in .....

Der Eigenthümer hat für Mastvieh derselben Viehgattung am Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in .... Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von ... Tagw. .... Dez.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München .... geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Ad Num. 547.

(Die Förderung des Leinbaues betreffend.)

Von den direkt aus Riga für das Saatjahr 1861 bezogenen Tonnen ächten Rigaer Kron-Säeleinsamens bester Qualität, sind nach den befriedigten Subscriptionen jetzt noch einige Tonnen übrig, welche im Ganzen oder in theilweisem Maße ihres Inhaltes an Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines gegen Baarzahlung der treffenden Beträge abgelassen werden können.

Baldigen Bestellungen sieht entgegen

Bayreuth, am 11. Juni 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.
Freiherr von Podewils.
Dr. Bucher.
Zerzog.

Dienstes-Nachrichten.

Nachdem dem Forstgehilfen Baier in Langenbach, seinem Ansuchen entsprechend, der Uebertritt in den Privat-Forstdienst gestattet wurde, hat die K. Regierungs-Finanz-Kammer beschlossen, den Forstgehilfen Ludwig Graser von Seehof vom 1. Juli d. Js. anfangend, zum Reviere Langenbach zu versetzen.

Lehrer Georg Krug in Kirchenpingarten wurde auf die Schulstelle in Kirchenbirkig, und Lehrer Jak. Romig in Kirchenbirkig auf die Schul- und Kantorsstelle in Kirchenpingarten versetzt; auf die obere Mädchenschulstelle in Wallenfels wurde in der Eigenschaft eines Verwesers der Schulgehilfe Aug. Salberg in Ebensfeld befördert, und an die Schulgehilfenstelle in Ebensfeld der seitherige Schulgehilfe Andr. Wagner in Wallenfels berufen; Lehrer Jak. Volkmann in Blaich wurde auf die Schulstelle in Sanspareil versetzt, und auf die Schulstelle in Blaich der Lehrer Ad. Friedmann in Sanspareil befördert; die

Schul- und Cantorsstelle in Döhlau erhielt der Schulverweser Nik. Käßner in Großwendern verliehen; die untere Schulstelle in Plech wurde der Schulverweser L. Walter in Neudorf und auf die Schulverwesersstelle in Neudorf der Schulgehilfe Ad. Strehl in Langenstadt befördert; zum Schulgehilfen in Langenstadt sofort der Schuldienst-Expektant Ludw. Fehlhammer, seither als Gehilfe in Grafengehaig verwendet, berufen; auf die Knabenschul- und Chorrektorsstelle in Gößweinstein wurde der dortige Mädchenlehrer und Kantor Karl Joh. Pabstmann befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 51. Bayreuth, Mittwoch den 19. Juni 1861.

Inhalt:

Gesuch des Lehrers J. Breuning in Mainbernheim um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Landesverweisung des Johann Georg Jordan von Weichersbach und Adam Brohm von Weidengesäß. — Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1861. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4, 4½ und 5prozentigen Eisenbahnschuld betreffend. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Berichtigung.

Ad Num. 22,949.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises, dann die Seminarinspektion in Bamberg.

(Das Gesuch des Lehrers J. Breuning in Mainbernheim um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Faßliche Anleitung in der Obstbaumzucht," in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer J. Breuning in Mainbernheim verfaßte, im Selbstverlage des Verfassers in I. Auflage zum Preise von 6 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Faßliche Anleitung zur Obstbaumzucht (mit 10 lithographirten Abbildungen)" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziffer 20, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter lit. F. Ziffer 23 aufgenommen.

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. d. Mts. wird dieß mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Verfasser bei Abnahme von 5 Exemplaren ein Frei-Exemplar gewährt.

Bayreuth, den 13. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,012.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. vorigen Monats stattgefundenen 334. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 427 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 140,383 mit $\frac{1}{5}$ der Kapitals-Summe und

Nr. 140,419—142,702 inclus. mit der ganzen Kapitals-Summe, im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,140,191 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Procent erreicht, nach dem durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gewäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 15. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funk, v. n.

Ad Num. 22,910.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Johann Georg Jordan von Weichersbach und Adam Brohm von Weidengesäß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Würzburg vom 4. v. Mts. wurde

Johann Georg Jordan von Weichersbach, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schlüchtern, und

Adam Brohm von Weidengesäß, großh. hessischen Landgerichts Michelstadt,

wegen Diebstahls, Ersterer zur Arbeitshausstrafe von 3 Jahren, Letzterer zu einer solchen von 1 Jahr verurtheilt und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung der Signalements hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Jordan und Brohm das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 17. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funk, v. n.

* * *

Signalement.

a) Adam Brohm:

Alter 21 Jahre, Größe 4′ 8″, Haare braun, Stirn frei, Augen braun, Nase stumpf, Mund: Unterlippe herabgesenkt, Kinn rund, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe frisch, Statur klein, untersetzt, ohne besondere Kennzeichen.

b) Johann Georg Jordan:

Alter 21 Jahre, Größe 5′ 5″, Geſichtsform oval, Geſichtsfarbe bleich, Haare braun, Augen blau, Wangen voll, Naſe klein, Mund proportionirt, Zähne gut; keine beſonderen Kennzeichen.

Ad Num. 101.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtsſitzung im Jahre 1861 betreffend.)

Das Königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Geſetzes vom 10. November 1848 (Geſetzblatt Nr. 25) die Eröffnung der dritten für Oberfranken im Jahre 1861 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichtsſitzung auf

Montag den 23. September 1861

feſtgeſetzt und zum Präſidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Friedrich Künßberg, dann zu deſſen Stellvertreter den Rath des Bezirksgerichts Bayreuth, Konrad Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 14. Juni 1861.

Präſidium des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

von Greiner, Direktor.

Bekanntmachung,

die Verlooſung der 4, 4½ und 5procentigen Eiſenbahnſchuld betreffend.)

In Gemäßheit höchſten Reſcripts des Kgl. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 11. d. Mts. hat Behufs der geſetzlichen Heimzahlung an der Eiſenbahnſchuld

a) die IX. Verlooſung der zu 4 Procent verzinslichen,

b) die VI. Verlooſung der zu 4½ Procent verzinslichen und

c) die IX. Verlooſung der zu 5 Procent verzinslichen Eiſenbahnanlehen

im Laufe des Monats Juni einzutreten.

Die Vornahme dieſer Verlooſungen findet demgemäß

Samſtag den 22. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. I. ſtatt, in welcher Beziehung Nachſtehendes bemerkt wird:

1) die vorzunehmenden Verlooſungen umfaſſen folgende zur Heimzahlung beſtimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen:

140,000 fl. der au porteur Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eiſenbahn-Anlehen von 1852 und 1854:

240,000 fl. der au porteur Schuld in 30 Serien und 24 Endnummern,

20,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eiſenbahn-Anlehen:

70,000 fl. der au porteur Schuld in 10 Serien und 7 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 3 Endnummern.

Das 4½procentige Eiſenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt gemäß Landtagsabſchiede vom 26. März 1859, Abſchn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verlooſung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten ſämmtlich mit

Tite, Sir (Isaac) Wm., M.P. Bombay, 27 Dec. 1810; s. of Wm. Tite, merchant, Bombay; educ. at Bombay and Edinburgh; m. 1st, 1836, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 2nd, 1842, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 3rd, 1849, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 4th, 1860, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 5th, 1869, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 6th, 1870, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 7th, 1871, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 8th, 1872, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 9th, 1873, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 10th, 1874, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 11th, 1875, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 12th, 1876, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 13th, 1877, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 14th, 1878, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 15th, 1879, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 16th, 1880, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 17th, 1881, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 18th, 1882, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 19th, 1883, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 20th, 1884, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 21st, 1885, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 22nd, 1886, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 23rd, 1887, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 24th, 1888, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 25th, 1889, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 26th, 1890, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 27th, 1891, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 28th, 1892, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 29th, 1893, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 30th, 1894, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 31st, 1895, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 32nd, 1896, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 33rd, 1897, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 34th, 1898, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 35th, 1899, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 36th, 1900, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 37th, 1901, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 38th, 1902, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 39th, 1903, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 40th, 1904, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 41st, 1905, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 42nd, 1906, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 43rd, 1907, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 44th, 1908, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 45th, 1909, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 46th, 1910, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 47th, 1911, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 48th, 1912, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 49th, 1913, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 50th, 1914, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 51st, 1915, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 52nd, 1916, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 53rd, 1917, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 54th, 1918, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 55th, 1919, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 56th, 1920, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 57th, 1921, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 58th, 1922, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 59th, 1923, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 60th, 1924, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 61st, 1925, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 62nd, 1926, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 63rd, 1927, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 64th, 1928, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 65th, 1929, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 66th, 1930, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 67th, 1931, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 68th, 1932, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 69th, 1933, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 70th, 1934, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 71st, 1935, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 72nd, 1936, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 73rd, 1937, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 74th, 1938, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 75th, 1939, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 76th, 1940, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 77th, 1941, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 78th, 1942, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 79th, 1943, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 80th, 1944, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 81st, 1945, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 82nd, 1946, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 83rd, 1947, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 84th, 1948, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 85th, 1949, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 86th, 1950, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 87th, 1951, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 88th, 1952, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 89th, 1953, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 90th, 1954, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 91st, 1955, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 92nd, 1956, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 93rd, 1957, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 94th, 1958, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 95th, 1959, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 96th, 1960, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 97th, 1961, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 98th, 1962, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 99th, 1963, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 100th, 1964, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 101st, 1965, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 102nd, 1966, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 103rd, 1967, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 104th, 1968, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 105th, 1969, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 106th, 1970, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 107th, 1971, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 108th, 1972, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 109th, 1973, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 110th, 1974, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 111th, 1975, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 112th, 1976, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 113th, 1977, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 114th, 1978, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 115th, 1979, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 116th, 1980, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 117th, 1981, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 118th, 1982, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 119th, 1983, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 120th, 1984, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 121st, 1985, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 122nd, 1986, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 123rd, 1987, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 124th, 1988, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 125th, 1989, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 126th, 1990, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 127th, 1991, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 128th, 1992, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 129th, 1993, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 130th, 1994, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 131st, 1995, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 132nd, 1996, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 133rd, 1997, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 134th, 1998, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 135th, 1999, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 136th, 2000, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 137th, 2001, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 138th, 2002, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 139th, 2003, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 140th, 2004, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 141st, 2005, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 142nd, 2006, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 143rd, 2007, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 144th, 2008, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 145th, 2009, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 146th, 2010, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 147th, 2011, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 148th, 2012, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 149th, 2013, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 150th, 2014, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 151st, 2015, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 152nd, 2016, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 153rd, 2017, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 154th, 2018, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 155th, 2019, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 156th, 2020, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 157th, 2021, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 158th, 2022, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 159th, 2023, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 160th, 2024, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 161st, 2025, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 162nd, 2026, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 163rd, 2027, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 164th, 2028, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 165th, 2029, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 166th, 2030, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 167th, 2031, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 168th, 2032, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 169th, 2033, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 170th, 2034, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 171st, 2035, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 172nd, 2036, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 173rd, 2037, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 174th, 2038, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 175th, 2039, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 176th, 2040, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 177th, 2041, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 178th, 2042, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 179th, 2043, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 180th, 2044, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 181st, 2045, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 182nd, 2046, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 183rd, 2047, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 184th, 2048, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 185th, 2049, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 186th, 2050, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 187th, 2051, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 188th, 2052, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 189th, 2053, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 190th, 2054, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 191st, 2055, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 192nd, 2056, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 193rd, 2057, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 194th, 2058, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 195th, 2059, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 196th, 2060, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 197th, 2061, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 198th, 2062, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 199th, 2063, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 200th, 2064, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 201st, 2065, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 202nd, 2066, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 203rd, 2067, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 204th, 2068, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 205th, 2069, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 206th, 2070, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 207th, 2071, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 208th, 2072, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 209th, 2073, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 210th, 2074, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 211th, 2075, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 212th, 2076, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 213th, 2077, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 214th, 2078, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 215th, 2079, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 216th, 2080, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 217th, 2081, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 218th, 2082, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 219th, 2083, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 220th, 2084, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 221st, 2085, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 222nd, 2086, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 223rd, 2087, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 224th, 2088, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 225th, 2089, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 226th, 2090, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 227th, 2091, Agnes, d. of Jas. Bunnett, Bombay; 228th,

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 52. Bayreuth, Sonnabend den 22. Juni 1861.

Inhalt:

Wesentliche Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{5}{6}$. — Errichtung des Fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familienfideikommisses. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 23,653.

Bekanntmachung.

(Die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen, dann der Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{5}{6}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorschriftsgemäß werden nachstehend die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Klasse für das Verwaltungsjahr 18$\frac{5}{6}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ueber

der Ergebnisse sämmtlicher Stiftungs-Rechnungen in den Ma- für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Stiftungen für den Cultus.								Stiftungen		
	Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensstand.		Einnahmen.		
	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Administration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Sustentations-Beiträgen.	Summa
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.	fl.
Arzberg	78	476	554	85	311	396	29770	260	—	1846	1846
Berneck	340	282	622	60	377	437	31323	—	337	1303	1640
Burgkundstadt	5532	127	5659	207	4970	5177	61228	2719	1095	—	1095
Creußen	1873	324	2197	810	1236	2046	48117	—	192	1629	1821
Culmbach	1696	933	2629	54	1997	2051	72508	—	2240	4637	6877
Forchheim	3131	508	3639	95	2518	2613	58359	1611	1510	2237	3747
Gefrees	47	367	414	31	392	426	38840	—	15	15	30
Goldkronach	6	430	436	51	223	274	50973	1088	41	—	41
Helmbrechts	552	433	985	54	570	624	40083	100	50	52	102
Herzogenaurach	2870	207	3077	150	2534	2684	70698	135	3971	123	4094
Höchstadt a. A.	1418	95	1513	78	1140	1218	45462	—	75	1150	1225
Kirchenlamitz	18	470	488	38	381	419	45204	2032	66	471	537
Kronach	6294	1004	7298	340	6693	7033	118293	196	1861	2198	4059
Lichtenberg	124	451	575	10	446	456	22650	2321	165	22	187
Lichtenfels	4221	169	4390	90	4053	4143	51390	1107	678	1762	2440
Münchberg	1024	2170	3194	90	2232	2322	25752	3529	—	—	—
Naila	935	270	1205	17	1032	1049	19285	—	216	25	241
Nordhalben	1809	56	1865	10	1735	1745	21291	3199	44	—	44
Pegnitz	107	321	428	24	401	425	35918	—	26	1558	1584
Pottenstein	2010	105	2115	80	1789	1869	51990	626	861	442	1303
Redwitz	1845	553	2398	92	1963	2058	45855	386	807	1773	2580
Rehau	492	235	727	40	592	632	20835	1054	405	2068	2473
Schauenstein	201	233	434	45	371	416	27630	470	—	—	—
Schwarzenbach a. S.	191	1103	1294	98	1237	1335	29211	3332	477	1674	2151
Schwarzenbach a. W.	344	186	530	14	187	201	6947	34	90	22	112
Selb	253	405	658	39	622	661	15682	4108	—	—	—
Staffelstein	3048	23	3071	87	2470	2557	55844	5239	1179	998	2177
Thiersheim	64	148	212	22	133	155	9043	281	11	1044	1055
Wallenfels	1616	482	2098	69	1465	1534	31370	1415	95	—	95
Weißenstadt	10	368	378	48	330	378	39898	170	2030	342	2372
Wunsiedel	896	588	1484	59	1397	1456	52232	607	1970	7614	9584

Bayreuth, am 17. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Freiherr von Podewils.

ſ i ch t

gistrats-Gemeinden II. und III. Claſſe von Oberfranken

tungsjahr 18[illegible].

für den Unterricht.					Stiftungen für die Wohlthätigkeit.							
Ausgaben.			Vermögensſtand.		Einnahmen.			Ausgaben.			Vermögensſtand.	
Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.	Aus rentirendem Vermögen.	Aus Suſtentations-Beiträgen.	Summa.	Auf die Adminiſtration.	Auf den Stiftungs-Zweck.	Summa.	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen.	Schulden.
fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl	fl.	fl.
23	1860	1883	284	300	182	—	182	6	96	102	4722	—
10	1609	1619	4840	77	2047	—	2047	6	1961	1967	5878	—
28	867	895	3410	—	344	—	344	22	328	350	3510	9
32	1663	1695	1129	—	18	16	34	3	9	12	1355	—
4	5925	5929	10118	—	9639	1368	11007	622	9843	10465	133675	152
84	3564	3648	24173	5	27226	913	28139	2439	15673	18112	346956	75
—	30	30	350	—	93	46	139	2	75	77	2270	—
1	10	11	283	—	34	28	62	15	49	64	646	—
1	48	49	439	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	3422	3482	4061	1460	8907	—	8907	113	6910	7023	74195	3050
16	1461	1477	2595	152	2869	120	2989	246	2324	2570	65217	—
18	367	385	7847	1523	23	—	23	1	22	23	533	—
22	3108	3130	15809	—	17763	45	17808	1218	14573	15791	206441	294
1	50	51	1807	—	119	43	162	—	147	147	3892	—
3	2326	2329	6157	—	6086	1184	7270	132	5350	5482	79945	166
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	108	109	2489	—	513	126	639	4	593	597	2246	—
3	35	38	256	—	658	—	658	15	527	542	2911	—
20	1480	1500	3564	47	1176	3	1179	52	748	800	14084	—
5	1209	1214	7278	—	10938	—	10938	329	9492	9821	97566	—
15	2075	2090	3155	—	1606	—	1606	35	1512	1547	15911	—
47	2074	2121	11719	—	1074	54	1128	5	643	648	2657	—
—	—	—	—	—	35	—	35	1	34	35	824	—
—	2114	2114	1602	933	8614	325	8939	82	8467	8549	34011	—
1	—	1	1115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	45	—	45	1	42	43	1174	17
14	1923	1937	22262	821	4795	132	4927	100	3737	3837	44801	367
1	1107	1108	4461	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	29	29	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33	2260	2293	5488	—	82	380	462	44	164	208	2249	—
102	9036	9138	33632	—	10251	66	10317	696	7235	7931	122701	656

Kammer des Innern.

Präſident.

Funck, v. n.

Ueber

der Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen in den

für das Verwal-

Namen der Gemeinden.	Aus dem Bestande der Vorjahre.		Einnahmen des laufenden Jahres.															
			Aus dem rentirenden Vermögen.		Aus der Verwaltung.		Indirekte Auflagen.		Direkte Umlagen.		Vorschüsse aus anderen Cassen.		Heimbezahlte Aktiv-Capitalien und Erlös aus veräußertem Vermögen.		Aufgenommene Passiv-Capitalien.		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	3155	18	1059	1¼	195	47½	1905	3¾	—	—	—	—	1412	30	—	—	7727	40½
Berneck	14	13	2700	34½	278	53½	472	12	52	30	—	—	192	—	—	—	3710	23
Burgkundstadt	58	32¾	3926	—⅜	211	9	555	—	—	—	—	—	2443	54½	400	—	7594	37⅛
Creußen	400	43¼	757	6½	110	8	1374	45½	—	—	56	20	—	—	—	—	2699	3½
Culmbach	437	51½	7451	34¼	4020	45	21877	26	266	58½	—	—	7651	9	—	—	41705	43⅜
Forchheim	6927	40	12869	11⅜	3003	54⅞	6398	51	395	—½	—	—	124	27½	—	—	29719	5½
Gefrees	3	3¼	1040	44	170	36	750	2	497	47	—	—	40	—	—	—	2502	12¾
Goldkronach	173	27⅜	1131	18¼	398	49	833	57¾	—	—	—	—	5037	48	—	—	7575	20⅝
Helmbrechts	348	2¼	1553	30½	550	44⅜	1924	20½	189	14½	656	30	216	12	—	—	5438	34½
Herzogenaurach	221	35⅜	2451	30¼	290	42½	961	1	—	—	—	—	118	59¼	—	—	4044	8⅜
Höchstadt a. A.	2074	13⅛	2444	35⅜	652	4⅛	1622	26⅝	—	—	28	47	—	—	—	—	6878	7⅝
Kirchenlamitz	353	35¼	645	42¼	337	27¼	1290	4	227	45	—	—	—	—	—	—	2854	33¾
Kronach	4384	43⅜	15805	13⅛	2801	35⅛	11348	35	—	—	—	—	9022	48	—	—	43362	54⅝
Lichtenberg	850	8	669	54	181	51¾	154	27¾	—	—	—	—	376	33	—	—	2232	54½
Lichtenfels	488	6	1381	59⅛	988	40	766	24	365	43⅝	—	—	2168	37	—	—	6159	29¼
Münchberg	99	9	5868	40½	1218	40	8498	23½	—	—	—	—	1892	30	—	—	17577	23
Naila	930	37½	1129	21⅜	156	54	1559	12⅜	82	4¾	—	—	—	—	—	—	3858	10¼
Nordhalben	716	17	124	39	484	56	837	33	—	-	374	49	97	—	—	—	2635	5
Pegnitz	485	50½	1286	27	502	34½	1402	47½	539	36¼	96	—	—	—	—	—	4313	15¾
Pottenstein	233	34¼	1263	31	316	39½	32	6	—	—	335	—	40	—	400	—	2620	51¼
Redwitz	848	22	3494	31	403	15	2357	9½	—	—	-	—	151	55	850	—	8105	12¼
Rehau	135	57¼	1195	25¼	237	54½	2474	12¾	—	—	—	—	31	39¾	—	—	4075	9½
Schauenstein	44	2⅝	463	51⅜	423	18⅛	309	—	200	—	—	—	—	—	97	18	1537	30½
Schwarzenbach a. S.	1459	21¼	2783	22½	887	47½	2905	52¼	70	6	424	1¼	—	—	8	45	8539	15¾
Schwarzenbach a. W.	141	44	282	37½	200	26	148	41	—	—	—	—	130	52½	—	—	904	21
Selb	2575	38¼	1054	22	425	40	2288	29½	—	—	—	—	33	25	6200	—	12577	34¾
Staffelstein	785	59⅛	2128	26⅜	442	5½	1013	45⅜	56	20	—	—	851	30	—	—	5278	7⅛
Thurnau	820	22⅜	771	23¼	147	2	1084	18	691	43¾	—	—	—	—	—	—	3514	49⅞
Wallenfels	1512	24½	3211	24½	116	24	105	45	—	—	—	—	—	—	2000	—	6945	56
Weißenstadt	157	39	596	58½	431	59	2558	32½	387	49¾	—	—	—	—	—	—	4132	59
Wunsiedel	4346	30	10394	39¼	1130	20¾	5872	11¼	—	—	—	—	5828	47	400	—	27972	28¼

ſicht

Städten II. und III. Claſſe und den Märkten von Oberfranken

tungs-Jahr 18$\frac{5}{6}\frac{6}{7}$.

Auf den Beſtand der Vorjahre.		Ausgaben des laufenden Jahres.																Abſchluß.			
		Auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens und der Polizei.		Auf Bauten.		Erhaltung öffentlicher Anſtalten.		Ausgeliehene Capitalien und Ankauf von Realitäten.		Schulden-Tilgung.		Vorſchüſſe an andere Caſſen.		Reſerve-Fond.		Summa.		Ueberſchuß.		Deficit.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
—	6	851	48¾	5428	58¼	539	31	104	22	—	—	—	—	—	—	6924	46	802	54½	—	—
344	23¼	1314	12	317	—	1326	29	199	—	209	—	—	—	83	25	3793	29¼	83	6½	—	—
996	3¼	1622	25½	274	52	2660	32¼	2435	—	8	—	—	—	—	—	7996	52¾	—	—	402	15⅝
—	—	838	32⅝	392	3	1003	12½	—	—	16	—	—	—	—	—	2249	48¼	449	15	—	—
7	32	19941	5½	2408	53¾	7410	38¾	11111	37½	—	—	—	—	107	45¾	40987	33¼	718	10⅝	—	—
1	53	8893	51	1837	50½	6772	17¼	2075	—	5175	23¼	—	—	—	—	24756	15	4962	50½	—	—
—	—	798	6¼	716	56½	907	55	40	—	11	27¼	—	—	10	—	2484	25	17	47¼	—	—
104	—	1100	54⅝	147	4	581	52¾	5025	—	391	15	36	32	—	—	7386	38⅜	188	42	—	—
101	30	986	50¼	281	17	377	58¼	—	—	3994	58¾	—	—	—	—	5742	34¼	—	—	303	59¾
690	3¾	1515	11⅛	51	13½	1510	11⅛	—	—	428	36¼	55	—	74	35	4324	51¼	—	—	280	42⅝
58	52⅝	1368	55⅞	371	12¾	1413	3⅛	1957	30	1634	22	—	—	—	—	1804	24⅜	73	42⅝	—	—
—	—	681	26½	182	30¾	1500	6¼	—	—	—	—	136	54	—	—	2500	58	353	35¾	—	—
26	44⅜	8153	3½	4712	51⅛	8555	26	17714	38	—	—	200	—		—	39362	43¾	4000	10⅞	—	—
—	—	597	35½	842	52	353	34	—	—	423	42	—	—	—	—	2217	43½	15	11	—	—
6	52½	2670	51¼	419	41	691	35¼	2480	—	56	12	—	—	149	15½	6474	27½	—	—	314	57¾
6	25	6105	59½	1671	48¼	2125	15¼	1605	56¼	5873	14¼	—	—	—	—	16788	39	788	44	—	—
21	54	928	32¼	19	53¼	940	57½	—	—	1268	45½	112	12	—	—	3192	17	665	53¼	—	—
1099	50	790	3	118	38	238	34	—	—	355	59	—	—	233	52	2836	56	—	—	201	51
—	—	982	9	375	—	785	19¾	246	30	1601	46¾	—	—	—	—	3990	45½	322	30¼	—	—
326	24¼	1176	14	1174	59	443	6	—	—	50	40⅜	—	—	—	—	3171	24	—	—	550	32¾
—	—	2074	18	915	46	1826	52¾	—	—	989	24½	—	—	—	—	5806	21	2298	51¼	—	—
—	—	1003	51	537	34¾	1050	9	30	49	1458	10¼	6	13¼	45	18½	4134	5¾	—	—	58	16¼
9	36	655	51¼	110	22	253	26¼	97	18	200	—	12	13	—	—	1338	56	198	34	—	—
229	39¼	2241	9¼	648	45¼	2413	21	—	—	889	11½	443	11	—	—	6865	50¼	1673	25½	—	—
—	—	541	27¼	67	10¼	232	38½	80	—	—	—	—	—	—	—	921	16¼	—	—	16	55¼
1	43	1447	5½	322	4¼	525	52¾	9442	34¾	443	20	—	—		—	12182	40¼	394	54½	—	—
1601	38¾	1193	19⅝	549	45¾	975	51¼	775	—	24	54	—	—	—	—	5720	29⅝	157	37¼	—	—
201	—	658	32½	188	10	1735	32¼	—	—	500	30½	212	—	—	—	3495	45½	19	4⅜	—	—
80	46½	1484	49	709	18½	1021	52¼	—	—	342	2½	1795	9	8	30	5433	27⅝	4512	28¼	—	—
85	40	677	19½	114	4½	3013	32	—	—	—	—	—	—	—	—	3890	36	242	23	—	—
—	—	6198	49¼	1202	26¾	6990	16¼	5908	45	5233	53	14	30	—	—	25548	10¼	2423	48	—	—

Namen der Gemeinden.	Vermögen.						Schulden.		Abschluß.			
	Rentirendes.		Nicht rentirendes.		Summa.				Reines Vermögen.		Passiv-Stand.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Arzberg	24788	—	16407	50½	41195	50½	237	24	40958	26½	—	—
Berneck	27969	17	11430	12½	39399	29½	1745	27¼	37654	2¼	—	—
Burglundstadt	37193	4¾	12236	54½	49429	58¼	1002	15⅝	48427	42⅝	—	—
Creußen	18328	—	8565	57⅜	26893	57⅜	404	—	26489	57⅜	—	—
Culmbach	94359	10	18377	26½	112736	36½	39	37¾	112696	58½	—	—
Forchheim	216049	—	30198	45¼	246247	45½	35931	—	210316	45½	—	—
Gefrees	8707	46¼	10357	11¼	19064	57½	229	11¼	18835	46¼	—	—
Goldkronach	29389	15	23695	38½	53084	53½	6425	12⅝	46659	41⅛	—	—
Helmbrechts	3925	—	11183	19¼	15108	19¾	7491	17½	7617	2½	—	—
Herzogenaurach	30993	59	9896	33⅛	40890	32⅛	6344	46⅝	34545	45½	—	—
Höchstadt a. A.	45026	53⅛	10017	40⅜	55044	33⅞	1322	26⅜	53722	7½	—	—
Kirchenlamitz	7404	16	6352	3	13756	19	—	—	13756	19	—	—
Kronach	334240	14½	45666	52½	379907	6½	2000	—	377907	6½	—	—
Lichtenberg	10193	42½	5898	5½	16091	48	25	—	16066	48	—	—
Lichtenfels	20042	—	32742	10½	52784	10½	1719	57⅔	51064	12⅔	—	—
Münchberg	25300	50½	61454	33¾	86755	24¼	60070	53¼	26684	31	—	—
Naila	13002	33	5702	35⅜	18705	8⅜	—	—	18705	8⅜	—	—
Nordhalben	6840	—	6417	9	13257	9	9396	—	3861	—	—	—
Pegnitz	31942	30	24681	43¼	56624	13¼	18231	18¼	38392	55	—	—
Pottenstein	12370	31¼	12800	5¾	25170	37	2117	32⅔	23053	4¼	—	—
Redwitz	38036	39	10136	16¾	48172	55¾	9135	—	39037	55¾	—	—
Rehau	9108	19	4236	57¼	13345	16¼	504	58½	12840	17¾	—	—
Schauenstein	4546	36	5330	30¾	9877	6¾	1349	48	8527	18¾	—	—
Schwarzenbach a. S.	21634	3¾	6463	35½	28097	39⅓	8321	37½	19776	1⅙	—	—
Schwarzenbach a. W.	45144	—	3879	24¼	48963	24¼	1386	57½	47576	26¾	—	—
Selb	11870	—	42284	28½	54154	28½	9479	10¼	44675	18¼	—	—
Staffelstein	41184	—	9352	19⅝	50536	19⅝	26414	37⅜	24121	42⅛	—	—
Thiersheim	3382	—	6728	27⅞	10110	27⅞	5133	36	4976	51⅙	—	—
Wallenfels	35498	48¼	6655	3¼	42153	51½	8840	51	33313	—	—	—
Weißenstadt	7616	35	7740	17¾	15356	52¾	553	—	14803	52¾	—	—
Wunsiedel	167880	2½	37436	58	205317	— ½	45331	15	159985	45½	—	—

Bayreuth, am 17. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 1776.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung des fürstlich von Schönburg-Waldenburg'schen Familienfideikommisses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch letztwillige Dispositon vom 17. Juli 1851 hat der am 16. Februar 1859 verstorbene Herr Fürst Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg die Errichtung eines Familienfideikommisses aus seinen im Kreise Oberfranken gelegenen Gütern zu Gunsten seiner Nachkommen, zunächst seines jüngsten Sohnes, des Herrn Fürsten Carl Ernst von Schönburg angeordnet.

Das zum Fideikommisse bestimmte, vom Lehensverbande befreite Grundvermögen besteht aus folgenden Objekten:

1) dem Rittergute Schwarzenbach an der Saale, bestehend aus vormals Brandenburgischen ritter-söhn- und töchterlehenbaren Gütern und Stücken, dann vormals Bambergischen rittermannlehenbaren Stücken zu und um Schwarzenbach an der Saale;
2) dem vormals Brandenburgischen ritter-söhn- und töchterlehenbaren Rittergute Förbau nebst dem Vorwerke Schieda;
3) dem Rittergute Bug zweiten Antheils;
4) folgenden zugekauften walzenden Grundstücken:
   a) in der Steuergemeinde Schwarzenbach an der Saale: Plan-Nr. 1569, 1575, 1576, 1580, 1581, 1586, 1589, 1590,
   b) in der Steuergemeinde Unterschieda: Plan-Nr. 180, 189, 204, 205, 216½,
   c) in der Steuergemeinde Bug: Plan-Nr. 239, 240, 242, 250,
   d) in der Steuergemeinde Martinlamitz: Plan-Nr. 477, 478, 735, 736, 737,
   e) in der Steuergemeinde Quellenreuth: Plan-Nr. 760.

In Gemäßheit des §. 26 der Beilage VII. zum Titel V. der Verfassungsurkunde werden alle Diejenigen, welche hinsichtlich des beschriebenen, zum Fideikommisse bestimmten Vermögens allenfalls persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen innerhalb sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichtshofe anzugeben, widrigenfalls nach Verstreichung dieser Frist das gedachte Vermögen als ein Familienfideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Bamberg, den 13. Februar 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Holzapfel.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs des Nürnberger Beobachters Georg Andreas Hammerbacher aus Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verheiratheter Redakteur von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Preßvergehens freigesprochen,
2) die Exemplare der Nr. 28 des Jahrgangs 1861 des Nürnberger Beobachters sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten,

3) die Kosten des Verfahrens fallen der Kgl. Staatskassa zur Last.

Dieß alles in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848,

Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850,

Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 23. Mai 1861, wo zugegen waren, als Richter: Rumpler, Rath am Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken; Hommel, Hauck und Schöner, Räthe; von Truchseß, Assessor, am Kgl. Bezirksgerichte dahier; Jergius, II. Staatsanwalt am Kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken, und als Protokollführer Sekretär Eichinger.

Unterzeichnet sind:

Rumpler. Hommel. Hauck. Schöner. von Truchseß.

Eichinger.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, ist bei dem Magistrate in Arzberg, anstatt des bisherigen Magistratsrathes, Töpfermeisters Christoph Gläßel zu Arzberg, welcher nach Hardeck, Königlichen Landgerichts Waldsassen, übersiedelt ist, auf die Funktionsdauer, die er als Magistratsrath noch zu erfüllen gehabt hätte, in dieser Eigenschaft der Ersatzmann, Seifensieder Christoph Schricker bestätiget worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 20. Juni 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		96¾
» » » 4 %		100⅞
» » » 4⅛ %		102¾
» » » 4½ % halbjährig .		103
» » » 5 % IV. Emission		
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100⅛
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		809

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 53. Bayreuth, Dienstag den 25. Juni 1861.

Inhalt:

Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro $18\frac{61}{62}$.

Ad Num. 23,531.

(Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro $18\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Landräthe, werden die diesjährigen Verhandlungen des Landraths von Oberfranken, einschlüssig der tabellarischen Uebersicht über die Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ und des Etats über die Kreisfonds-Ausgaben und Einnahmen pro $18\frac{61}{62}$ in nachstehendem Abdrucke hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 17. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

* * *

Erste und resp. Eröffnungs-Sitzung.

Bayreuth, am 3. Juni 1861.

Die Versammlung des Landraths pro $18\frac{61}{62}$ wurde durch allerhöchst unmittelbares Rescript d. d. Schloß Berg den 20. Mai l. Js. auf den heutigen Tag festgesetzt.

Hiezu wurden die für den Kreis Oberfranken gewählten Landraths-Mitglieder speciell durch den Erlaß der Kgl. Regierung vom 23. Mai l. Js. geladen.

Dieser Ladung zu Folge haben sich heute Vormittags im Saale des neuen Schlosses zu Bayreuth von den Mitgliedern des Landraths folgende eingefunden:

1) Aumüller, Jakob, Müllermeister in Reuth,
2) Distler, Friedrich, Gastwirth in Pottenstein,
3) Deinhard, Anton, Oekonom von Neuhaus,
4) Dilchert, Friedrich, Kaufmann und Bürgermeister von Bayreuth,
5) Dittmar, Dr., Wilhelm, Dekan und Stadtpfarrer von Bayreuth,

6) Drausnick, Gabriel, Dekan und Stadtpfarrer zu Bayreuth,
7) Elßner, Joseph, Kgl. Advokat von Bamberg,
8) v. Feilitzsch, Alexander, Freiherr, Kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Trogen,
9) Fischer, Pankraz, Oekonom von Drosendorf,
10) Geier, Heinrich, Gutsbesitzer von Leutendorf,
11) Heinz, Heinrich, Bäckermeister von Berneck,
12) Hofmann, Georg, Müllermeister und Ortsvorstand von Neuhaus,
13) König, Martin, Gutsbesitzer von Trieb,
14) Klug, Heinrich, Müllermeister von Naila,
15) Kolb, Andreas, Oekonom von Kolmdorf,
16) Ohlmüller, Eduard, Gutsbesitzer von Kirchschletten,
17) Pöhlmann, Johann, Gastwirth von Untersteinach,
18) Pentowsky, Franz Joseph, Stadtpfarrer in Schreßlitz,
19) Reubel, Johann, Gastwirth von Kronach,
20) von Sichart, Fedor, Gutsbesitzer von Hoseck,
21) von Seefried, Oscar, Freiherr, K. Appellationsgerichtsrath und Gutsbesitzer von Bamberg,
22) Schmitt, Karl, Gastwirth von Hilpoltstein,
23) Scheubel, Georg, Gastwirth von Gremsdorf,
24) Stöckel, Johann Georg, Kaufmann aus Münchberg.

Alsbald erschien der K. Regierungs-Präsident Freiherr von Podewils, Vormittags ½10 Uhr in Begleitung des Kgl. Regierungs-Sekretärs Karmann und eröffnete die diesjährige Landraths-Sitzung mit einer Ansprache an die Landraths-Mitglieder.

Derselbe ließ sodann ein Schreiben der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, an den versammelten Landrath, d. d. 3. Juni l. Js., die Landraths-Versammlung pro $18\frac{5}{6}\frac{1}{2}$ betreffend, wovon sub Ziffer I. eine Abschrift sammt der Beilage I. beigefügt ist, durch den Kgl. Regierungs-Sekretär Karmann ablesen und solches mit allen auf die diesjährige Berathung Bezug habenden Rechnungen, Etats- und sonstigen Belegen, dem Alterspräsidenten, Stadtpfarrer Franz Joseph Pentowsky, zustellen, welcher die Ansprache des Kgl. Regierungs-Präsidenten erwiderte.

Nach der Eröffnung des Landraths und nach vollzogener Beeidigung des neu eingetretenen Landraths-Mitgliedes Gabriel Drausnick, Dekan und Stadtpfarrer von Bayreuth, fand die Wahl des Landraths-Präsidenten statt, welche einstimmig auf den K. Appellationsgerichtsrath Freiherrn Oscar von Seefried aus Bamberg fiel.

Dann wurde die Wahl des Landraths-Sekretärs vorgenommen und hiezu wurde ebenfalls einstimmig der K. Advokat Elßner von Bamberg gewählt.

Beide drückten der Landraths-Versammlung den Dank für das besondere Vertrauen, welches ihnen durch diese wiederholte Wahl zugewendet wurde, aus, und sicherten derselben die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu.

Nach der Wahl des Präsidenten und des Sekretärs übergab der Alterspräsident die oben bezeichneten Communikate dem Landraths-Präsidenten Freiherrn von Seefried.

Hierauf wurde zur Wahl der im §. 24, Absatz 3 des Landraths-Gesetzes bezeichneten Ausschüsse geschritten.

In den Ausschuß zur Prüfung der Etats wurden folgende Landraths-Mitglieder gewählt:
1) Dilchert in Bayreuth,
2) Dittmar von da,
3) Drausnick daselbst,
4) Geier von Leutendorf,
5) Hofmann von Unterneuses,
6) König von Trieb,
7) Landgraf von Wunstedel,
8) Ohlmüller von Kirchschletten,
9) Stöckel von Münchberg.

In den Ausschuß zur Prüfung der Rechnungen und überhaupt des Rechnungswesens wurden gewählt:

1) Distler von Pottenstein,
2) Freiherr v. Feilitzsch von Trogen,
3) Heinz von Berneck,
4) Klug von Ralla,
5) Pöhlmann von Untersteinach,
6) Schmitt von Hilpoltstein,
7) Steinhäuser von Hof.

In den Ausschuß für die übrigen in den Wirkungskreis des Landraths liegenden Gegenstände wurden gewählt:

1) Aumüller von Reuth,
2) Deinhard von Neuhaus,
3) Fischer von Drosendorf,
4) Kolb von Kolmdorf,
5) Pentowsky von Scheßlitz,
6) Reubel von Kronach,
7) von Sichart von Hoseck,
8) Scheubel von Gremsdorf.

Von den Landraths-Mitgliedern waren bis jetzt nicht erschienen:

1) Landgraf, Christoph, Bürgermeister von Wunsiedel,
2) Steinhäuser, Moritz, Fabrikant von Hof.

Es waren aber von ihnen Urlaubs-Gesuche vom 27. und 31. Mai l. Js. eingekommen.

Es wurde darüber sogleich Vortrag erstattet und einstimmig beschlossen, daß denselben in Erwägung der vorgestellten Verhältnisse ein Urlaub auf einige Tage ertheilt werde.

Hiermit wurde die heutige erste Sitzung geschlossen und das hierüber errichtete Protokoll eigenhändig unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Eißner, Sekretär.

Abschrift. Ziffer I.

Bayreuth, den 3. Juni 1861.

Ad Num. 22,348.
E.-Num. 23,845.

Die

Königlich Bayerische Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern,

an

den Landrath von Oberfranken in Bayreuth.

Die Verhandlungen des Landraths von Oberfranken pro $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ betreffend.

Bei der heute Statt findenden Eröffnung des Landraths theilen wir demselben in der Anlage eine beglaubigte Abschrift der von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst gezeichneten Entschließung vom 1. v. Mts. mit, welche die allgemeinen Berathungs-Gegenstände in specie den Etat für das Verwaltungsjahr $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ enthält.

Diesem Aktenstücke fügen wir bei:

1) den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Einnahmen,
2) den Haupt-Ausgaben-Etat resp. Verwendungs-Ausweis über die für Erziehung und Bildung bestimmten Fonds mit 6 Unterbeilagen,
3) die Etats der Gewerbsschulen Bayreuth, Hof, Bamberg und Wunsiedel,
4) 3 Hefte Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Kreisbudgets,
5) eine Zusammenstellung des gesammten Steuer-Prinzipals,

und bezeichnen als unseren ständigen Kommissär bei den diesjährigen Sitzungen den Kgl. Regierungs-Assessor Blumröder.

Außerdem werden, und zwar:

a) bei Berathung der auf Erziehung und Bildung Bezug habenden Gegenstände, der Kgl. Regierungsrath Zimmerer,

b) bei Berathung der bautechnischen Gegenstände, insbesondere der Position auf den Uferschutz, der Kgl. Regierungs- und Kreisbaurath Gries,

c) bei Berathung der auf die Distrikts-Straßen, das gewerbliche Schulwesen, dann der auf Industrie und Kultur Bezug habenden Gegenstände, der Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher, und

d) rücksichtlich etwa auftauchender Steuer-Fragen, der Kgl. Regierungsrath Körbler,

auf Verlangen die erforderlichen Aufschlüsse gewähren.

Freiherr von Podewils.

Graf.

* * *

Abschrift. Ad Ziffer I.

Nr. 8215.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf euern Bericht vom 22. December v. Js. ertheilen Wir euch bezüglich der an den Landrath für das Jahr 18$\frac{6}{7}$ zu bringenden Berathungsgegenstände folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisanstalten, dann die Rechnung über die Kreis-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 18$\frac{5}{6}$ sind, insoferne deren definitive Feststellung bereits erfolgt ist, dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung mitzutheilen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{6}{7}$.

Das Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{6}{7}$ besteht in dem Antheile des Regierungs-Bezirkes an derjenigen Gesammtsumme der direkten Steuern, deren Erhebung durch das Budget und das Finanzgesetz für ein Jahr der VIII. Finanzperiode bestimmt werden wird.

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$\frac{6}{7}$.

Wir ermächtigen euch, den Voranschlag der Kreis-Ausgaben und der Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$\frac{6}{7}$ unter Beifügung der erforderlichen Spezialanschläge und Nachweise dem Landrathe in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen zu 2 $\frac{6}{7}$ der Kreis-Umlagen . .	1,755 fl. 24 kr. — pf.
Summa des Cap. I.	1,755 fl. 24 kr. — pf.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1,225 fl. — kr. — pf.
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung .	432 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. II.	1,657 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . .	81,730 fl.	48 kr. 3 pf.
§. 2. Isolirte Lateinschulen .	894 fl.	15 kr. 1 pf.
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) Taubstummenschulen .	682 fl. —	kr. — pf.
b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend . .	250 fl. —	kr. — pf.
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und anderen Studien-Anstalten	1,861 fl.	15 kr. — pf.
§. 5. Freiplatz in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München . . .	130 fl. —	kr. — pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:		
a) für Kreisbibliotheken	1,347 fl.	20 kr. — pf.
b) für die Naturalienkabinete	250 fl. —	kr. — pf.
c) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500 fl. —	kr. — pf.
d) Beitrag zum Bayreuther Provinzialschulfond	2,000 fl. —	kr. — pf.
e) Beitrag zum Auffees'schen Seminar in Bamberg	240 fl.	2 kr. — pf.
f) Beitrag zum Lyceum in Bamberg . .	150 fl. —	kr. — pf.
g) Beitrag zur protestantischen Pfarrwaisen-Anstalt in Windsbach	225 fl. —	kr. — pf.
h) Für 3 Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs	240 fl. —	kr. — pf.
§. 7. Reserve-Fond . .	1,500 fl. —	kr. — pf.
Summa des Cap. III.	92,000 fl.	41 kr. — pf.

Cap. IV.

Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	9,061 fl.	11 kr. 2 pf.
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen und zwar:		
a) in Bamberg . . .	8,121 fl.	47 kr. — pf.
b) in Hof	4,558 fl.	10 kr. — pf.
c) in Wunsiedel . . .	2,990 fl. —	kr. — pf.
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen . .	200 fl. —	kr. — pf.
§. 4. Alimentationen der Hinterlassenen des Lehrpersonals dieser Schulen	600 fl. —	kr. — pf.
§. 5. Ackerbauschule . .	1,800 fl. —	kr. — pf.
§. 6. Stipendien für Zöglinge:		
a) der polytechnischen,		

dann der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	300 fl. — kr. — pf.
b) Ackerbauschulen . .	600 fl. — kr. — pf.
§. 7. Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer . . .	250 fl. — kr. — pf.
§. 8. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:	
a) für die Weberschule in Münchberg . . .	1,000 fl. — kr. — pf.
b) zur Beförderung der Drainage und des Wiesenbaues . . .	3,000 fl. — kr. — pf.
c) Für Floßaufsicht . .	475 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. IV.	32,956 fl. 8 kr. 2 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Irrenanstalten:	
a) Irrenanstalt in Sct. Georgen	1,000 fl. — kr. — pf.
b) Irrenanstalt in Sct. Getreu	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Zur Unterstützung armer Gemeinden für in Anstalten zu unterhaltende Irren . . .	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 3. Beiträge zu Krankenanstalten, und zwar:	
a) zum chirurgischen Clinikum in Erlangen .	225 fl. — kr. — pf.
b) zur Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg .	100 fl. — kr. — pf.
§. 4. Beiträge zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte .	400 fl. — kr. — pf.
§. 5. Beitrag zur Sustentation von Aerzten in armen Gegenden . .	1,800 fl. — kr. — pf.
§. 6. Beitrag zur Mehrung des Fundations-Vermögens der Theresienstiftung im Bade Steben	300 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. V.	5,825 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. für das Maximilians-Hilfs-Getreide-Magazin	1,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Beiträge zu Rettungsanstalten für verlassene Kinder	5,000 fl. — kr. — pf.
§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VI.	6,500 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen	18,000 fl. — kr. — pf.
§. 2. Für den Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	7,000 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VII.	25,000 fl. — kr. — pf.

Cap VIII.

Allgemeiner Reservefond	744 fl. 36 kr. — pf.
Summa des Cap. VIII.	744 fl. 36 kr. — pf.

Recapitulation der Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,755 fl. 24 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,057 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	92,000 fl. 41 kr. — pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	32,956 fl. 8 kr 2 pf.
Cap. V. Gesundheit	5,825 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit	6,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau	25,000 fl. — kr. — pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond	744 fl. 36 kr. — pf.
Summa der Kreisausgaben	166,438 fl. 49 kr. 2 pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskassa (vorbehaltlich der Bestimmungen des Budgets und des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode)

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge	10,434 fl. 47 kr. 1 pf.
§. 2. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	69 fl. 30 kr. — pf.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	12 fl. 10 kr. 2 pf.
§ 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation	32,399 fl. 40 kr. — pf.
§. 5. Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer	7,900 fl. — kr. — pf.
§. 6. Zur Erhöhung derselben	23,350 fl. — kr. — pf.
§. 7. Zur Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen	1000 fl. — kr. — pf.
§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 fl. — kr. — pf
§. 9. Für Industrie und Cultur	1500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	78,666 fl. 7 kr. 3 pf.
Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	— fl. — kr. — pf.
Cap III. Sonstige Einnahmsquellen	— fl. — kr. — pf.
Cap. IV. Activreste der Kreisfonds früherer Jahre	— fl. — kr. — pf.
Cap. V. Kreisumlage, welche in dem Procentmaße zu erheben ist, das sich nach der Steuerprincipalsumme mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellt im Betrage von	87,772 fl. 41 kr. 3 pf.
Summa der Kreiseinnahmen	166,438 fl. 49 kr. 2 pf.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen und das Duplicat der Beilagen eueres Berichts vom 22. December vorigen Jahres zurückzuempfangen.

München, den 1. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
v. Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Die an den Landrath von Oberfranken für das Jahr $18\frac{61}{62}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.

Auf
Kgl. Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Zur Beglaubigung.
Bayreuth, den 1. Juni 1861.
Königliches Regierungs-Sekretariat.
(L. S.) Graf.

Zweite öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 6. Juni 1861.

In der heutigen Sitzung waren 23 Landraths-Mitglieder anwesend.

Unter Vorlage des Schreibens der K. Regierung vom 3. Juni l. Js. und des Nachtrags hiezu vom 4. Juni l. Js. wurde von dem versammelten Landrathe zur Herstellung der allgemeinen Hauptliste der Geschwornen von

Oberfranken pro 1862 und zur Ergänzung der Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof fürgeschritten.

Der einschlägige Referent erstattete umfassenden Vortrag, und es wurde sodann

a) die allgemeine Hauptliste der Geschwornen pro 1862 nach den Bestimmungen des Art. 90 und 85 des Gesetzes vom 10. November 1848 und

b) die Liste der 50 Geschwornen für den Staats-Gerichtshof nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 ergänzt und resp. festgestellt.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Dritte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 10. Juni 1861.

In der heutigen öffentlichen Sitzung waren die sämmtlichen Landraths-Mitglieder anwesend.

Der K. Regierungs-Assessor Blumröder hatte sich in seiner Eigenschaft als K. Regierungs-Commissär gleichfalls eingefunden.

Es wurde über folgende Gegenstände Berathung gepflogen:

I.

Ueber die Kreishilfskassa und den Kreishilfs-Verein.

Nach der Rechnung pro $18\frac{59}{60}$ stellt sich das Resultat derselben in nachstehender Weise heraus:

Nummer	Datum	Inhalt	Seite	Nummer	Datum
477	1. 12.	**Inhalt.**	946	477	1. 12.
		I. Gesetze.			
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	947		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	948		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	949		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	950		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	951		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	952		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	953		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	954		
478	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	955	478	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	956		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	957		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	958		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	959		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	960		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	961		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	962		
479	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	963	479	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	964		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	965		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	966		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	967		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	968		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	969		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	970		
480	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	971	480	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	972		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	973		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	974		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	975		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	976		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	977		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	978		
481	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	979	481	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	980		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	981		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	982		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	983		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	984		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	985		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	986		
482	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	987	482	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	988		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	989		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	990		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	991		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	992		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	993		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	994		
483	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	995	483	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	996		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	997		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	998		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	999		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1000		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1001		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1002		
484	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1003	484	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1004		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1005		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1006		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1007		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1008		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1009		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1010		
485	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1011	485	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1012		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1013		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1014		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1015		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1016		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1017		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1018		
486	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1019	486	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1020		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1021		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1022		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1023		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1024		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1025		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1026		
487	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1027	487	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1028		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1029		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1030		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1031		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1032		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1033		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1034		
488	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1035	488	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1036		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1037		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1038		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1039		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1040		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1041		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1042		
489	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1043	489	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1044		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1045		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1046		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1047		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1048		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1049		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1050		
490	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1051	490	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1052		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1053		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1054		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1055		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1056		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1057		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1058		
491	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1059	491	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1060		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1061		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1062		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1063		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1064		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1065		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1066		
492	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1067	492	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1068		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1069		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1070		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1071		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1072		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1073		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1074		
493	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1075	493	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1076		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1077		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1078		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1079		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1080		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1081		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1082		
494	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1083	494	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1084		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1085		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1086		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1087		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1088		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1089		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1090		
495	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1091	495	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1092		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1093		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1094		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1095		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1096		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1097		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1098		
496	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1099	496	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1100		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1101		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1102		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1103		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1104		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1105		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1106		
497	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1107	497	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1108		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1109		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1110		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1111		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1112		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1113		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1114		
498	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1115	498	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1116		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1117		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1118		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1119		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1120		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1121		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1122		
499	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1123	499	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1124		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1125		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1126		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1127		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1128		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1129		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1130		
500	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1131	500	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1132		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1133		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1134		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1135		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1136		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1137		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1138		
501	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1139	501	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1140		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1141		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1142		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1143		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1144		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1145		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1146		
502	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1147	502	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1148		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1149		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1150		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1151		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1152		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1153		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1154		
503	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1155	503	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1156		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1157		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1158		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1159		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1160		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1161		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1162		
504	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1163	504	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1164		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1165		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1166		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1167		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1168		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1169		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1170		
505	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1171	505	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1172		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1173		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1174		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1175		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1176		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1177		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1178		
506	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1179	506	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1180		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1181		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1182		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1183		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1184		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1185		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1186		
507	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1187	507	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1188		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1189		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1190		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1191		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1192		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1193		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1194		
508	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1195	508	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1196		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1197		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1198		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1199		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1200		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1201		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1202		
509	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1203	509	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1204		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1205		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1206		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1207		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1208		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1209		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1210		
510	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1211	510	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1212		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1213		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1214		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1215		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1216		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1217		
		Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1218		
511	1. 12.	Gesetz über die Errichtung einer Landesbank für Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1928	1219	511	1. 12.
		Gesetz über die Errichtung

Etat. fl.	Etat. kr.	Wirkliche Bedürfnisse. fl.	Wirkliche Bedürfnisse. kr.	Titel.	Vortrag.	Wirkliche Ausgaben. fl.	Wirkliche Ausgaben. kr.	Ausstände. fl.	Ausstände. kr.
					Ausgabe.				
					A. Aus dem Rechnungsbestande der Vorjahre. Nichts.				
					B. An Ausgaben des laufenden Jahres.				
—	—	5325	—	I.	Vorlehen an stiftungsmäßige Individuen	5325	—	—	—
—	—	—	—	II.	An Rechnungs-Defecten und Ersatzposten	—	—	—	—
—	—	—	—	III.	Remuneration des Rendanten	—	—	—	—
123	16	119	26	IV.	Auf Regie	119	26	—	—
—	—	840	—	V.	An hingeliehenen Kapitalien	840	—	—	—
—	—	11	—	VI.	An zurückbezahlten Vorschüssen	11	—	—	—
—	—	—	—	VII.	Auf eingelöste Realitäten	—	—	—	—
123	16	6295	26		. . . . . Summa B.	6295	26	—	—
—	—	—	—		. . . . . Summa A.	—	—	—	—
123	16	6295	26		. . . . . Summa aller Ausgaben	6295	26	—	—
					Abschluß.				
					Die Einnahme beträgt	7247	31 1/2	—	—
					Die Ausgabe beträgt	6295	26	—	—
					Verbleibt ein Activkassabestand von . . .	952	5 1/2	—	—

Der Vermögensstand am Schlusse der Rechnung pro 18 5/6 ist Folgender:

952 fl. 5 1/2 kr. Kassabestand,

24,089 fl. 56 1/4 kr. Kapitalstock nach pag. 138 bis 165 incl. der 854 fl. Beiträge der Kreishilfs-Vereins-Mitglieder, die als zurückzahlbar am Vermögensstand wieder abgesetzt werden,

840 fl. — kr. bei der K. Filialbank Bayreuth,

86 fl. 4 1/2 kr. Werth der vorhandenen Utensilien,

25,968 fl. 6 3/8 kr.

Hievon gehen als zurückzuzahlende Beiträge der Kreis-Vereins-Mitglieder

854 fl. — kr. ab,

25,114 fl. 6 3/8 kr. bleiben als reiner Vermögensstand.

Im vorigen Jahre betrug derselbe

23,462 fl. 46 3/8 kr.

und hat sich sohin das Vermögen um

1,651 fl. 19 3/8 kr. vermehrt.

Das ursprüngliche Vermögen beträgt

23,200 fl. — kr., es besteht also seit der Stiftung der Kreishilfskassa eine Vermögensmehrung von

1,914 fl. 6 3/8 kr.

Verluste haben sich in diesem Jahre nicht ergeben.

Vorlehen haben 27 Individuen erhalten.

Wie aus der gestellten Rechnung zu entnehmen ist, wird diese Stiftung gut und mit Vorsicht verwaltet, weshalb besondere Anträge nicht zu stellen sind.

II.

Ueber die Kreisfonds-Rechnung pro $18\frac{58}{59}$.

Das Resultat dieser Rechnung, aus welcher die sub Ziff. II. abgedruckte tabellarische Uebersicht gefertigt ist, besteht in Folgendem:

Die Einnahme betrug .	179,332 fl.	13 kr.	3 pf.
Die Ausgabe betrug .	156,279 fl.	9 kr.	1 pf.
Es verbleibt somit ein Activrest von . .	23,053 fl.	4 kr.	2 pf.

Von diesem sind bereits 11,789 fl. 51 kr. 3 pf. unter den Deckungsmitteln für das Jahr $18\frac{59}{60}$ eingesetzt, daher noch 11,263 fl. 12 kr. 3 pf. für weitere Verwendung übrig bleiben.

Die in dem Landraths-Abschiede vom 1. December 1859 veranschlagte Soll-Einnahme beträgt 155,434 fl. 26 kr. 3 pf.

daher sie von der wirklichen Einnahme um . . . 23,897 fl. 47 kr. — pf. überschritten wird.

Diese besteht in

a) Nachträglichen Einnahmen aus den Vorjahren	401 fl.	53 kr.	1 pf.
b) Rückvergütung der Schul-Gemeinde Himmelkron für zur Anschaffung von Schulgeräthschaften geleisteten Vorschuß	172 fl.	42 kr.	— pf.
c) Zinsen von bei der K. Bank angelegten Geldern	70 fl.	21 kr.	— pf.
d) Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise	1,528 fl.	58 kr.	3 pf.
e) Mehrertrag der Kreis-Umlage	9,924 fl.	— kr.	1 pf.
	12,107 fl.	55 kr.	1 pf.

Da ferner auf dieses Jahr ein Activrest von 20,938 fl. 49 kr. 3 pf. überging, von dem für $18\frac{58}{59}$ nur 9,148 fl. 58 kr. zur Verwendung angewiesen sind, so stellt sich mit Hinzurechnung dieses Mehr-Kassabestandes von . 11,789 fl. 51 kr. 3 pf. obige Mehreinnahme als richtig dar.

Die Gesammt-Ausgabe betrug	156,279 fl.	9 kr.	1 pf.
während sie im Etat nur mit	155,434 fl.	26 kr.	3 pf.
veranschlagt war, daher sind	844 fl.	42 kr.	2 pf.

mehr ausgegeben worden. Rechnet man diese Mehr-Ausgabe von dem Einnahme-Ueberschuß ab, so ist der Activ-Kasse-Bestand als richtig nachgewiesen.

Die Mehrausgabe entstand in folgenden Titeln:

a) Rückersätze und Erhebungskosten auf die Einnahmen aus den Vorjahren . . .	135 fl.	19 kr.	— pf.
b) auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen . . .	74 fl.	50 kr.	3 pf.
c) auf den Etat für Erziehung und Bildung	1,731 fl.	14 kr.	1 pf.
	1,941 fl.	24 kr.	— pf.

Ersparnisse traten dagegen ein:

a) bei dem Etat des Landraths	536 fl.	58 kr.	2 pf.
b) bei dem Etat für Industrie und Cultur .	21 fl.	31 kr.	— pf.
c) bei dem Etat für Gesundheit	1 fl.	22 kr.	3 pf.
d) bei dem Etat für Straßen- und Wasserbau	23 fl.	2 kr.	— pf.
Betrag	582 fl.	54 kr.	1 pf.

Uebertrag	582 fl.	54 kr.	1 pf.
Rechnet man hiezu den allgemeinen Reservefond mit	513 fl.	47 kr.	1 pf.
Summa	1,096 fl.	41 kr.	2 pf.

so ist die allgemeine Mehrausgabe als richtig dargestellt.

Die Etatsüberschreitungen entstanden zum Theil in Folge der höheren Einnahme an Kreisumlage, zum Theil durch den höheren Stand der Normal- gegen die Budget-Preise; sie finden in diesen Titeln auch ihre Deckung und geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

Die für Zuschüsse zu Schulhausbauten, für Beiträge an Rettungshäuser und für Erziehung verwahrloster Kinder, sowie für Straßen- und Wasserbauten bewilligten Fonds erhielten folgende Verwendung:

A. Beiträge zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstraßen und Gemeindewege erhielten die Landgerichte

Bamberg II.	800 fl.
Bayreuth	800 fl.
Berneck	1,400 fl.
Burgebrach	80 fl.
Ebermannstadt	800 fl.
Forchheim	700 fl.
Gräfenberg	450 fl.
Herzogenaurach	500 fl.
Hof	500 fl.
Hollfeld	1,075 fl.
Höchstadt	200 fl.
Kirchenlamitz	400 fl.
Kronach	75 fl.
Lichtenfels	250 fl.
Ludwigsstadt	240 fl.
Münchberg	650 fl.
Naila	800 fl.
Nordhalben	230 fl.
Pegnitz	200 fl.
Pottenstein	570 fl.
Rehau	600 fl.

Stadtsteinach	600 fl.
Selb	600 fl.
Seßlach	1,880 fl.
Scheßlitz	700 fl.
Thiersheim	400 fl.
Thurnau	300 fl.
Weidenberg	1,500 fl.
Weismain	400 fl.
Wunsiedel	300 fl.
	18,000 fl.

B. Beiträge zu Wasserbauten erhielten verschiedene Gemeinden in den Landgerichten

Bamberg I.	248 fl. — kr.
Bamberg II.	692 fl. 10 kr.
Culmbach	10 fl. 36 kr.
Forchheim	274 fl. 28 kr.
Kronach	380 fl. — kr.
Lichtenfels	887 fl. 17 kr.
Seßlach	314 fl. 30 kr.
Weismain	89 fl. 24 kr.
	2896 fl. 25 kr.

C. Beiträge zu Schulhausbauten erhielten arme Gemeinden in den Landgerichten

Bamberg II.	150 fl. — kr.
Culmbach	600 fl. — kr.
Forchheim	600 fl. — kr.
Hof	400 fl. — kr.
Hollfeld	500 fl. — kr.
Höchstadt	304 fl. 11 kr.
Kirchenlamitz	100 fl. — kr.
Kronach	1345 fl. 49 kr.
Lichtenfels	700 fl. — kr.
Naila	300 fl. — kr.
Rehau	600 fl. — kr.
Seßlach	400 fl. — kr.
	6000 fl. — kr.

D. Beiträge zur Dotirung erhielten die Rettungshäuser

in Bamberg	375 fl. — kr.
in Bayreuth	200 fl. — kr.
in Hof	50 fl. — kr.
in Kronach	100 fl. — kr.
in Nalla	500 fl. — kr.
in Schwarzenbach a. d. S. .	65 fl. — kr.
in Fassoldshof	109 fl. 40 kr.
in Wunsiedel	65 fl. — kr.
	1464 fl. 40 kr.
Außerdem wurden	3535 fl. 20 kr.
zur Unterbringung verwahrloster Kinder in den Rettungshäusern anderer Gemeinden an verschiedene Landgerichte bezahlt.	
	5000 fl. — kr.

Auch die Verwendungen geschahen sämmtlich vorschriftsmäßig.

Da sich bezüglich der Richtigkeit der Kreisfondsrechnung pro 18$\frac{4}{5}$ weder in formeller noch in materieller Beziehung ein Anstand ergeben hat, so sprach sich der Landrath einstimmig für die Anerkennung derselben aus.

III.

Nach §. 15 lit. e des Landraths-Gesetzes hat die K. Regierung, Kammer des Innern, dem versammelten Landrathe folgende Rechnungen zur Einsicht und Stellung allenfallsiger Anträge mitgetheilt:

1) die Rechnung der Administration der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{4}{5}$,
2) die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro 18$\frac{4}{5}$,
3) die Rechnung über die Provinzial-Waisenhaus-Stiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{4}{5}$,
4) die Rechnung des Bamberger Bibliothekfonds pro 18$\frac{4}{5}$,
5) die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek zu Bayreuth pro 18$\frac{4}{5}$,

6) die Rechnung des Heilsbronner Stipendienfonds pro 18$\frac{4}{5}$,
7) die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$,
8) die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für protestantische Schullehrer-Relikten pro 18$\frac{4}{5}$,
9) die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$,
10) die Rechnung der Irrenhaus-Stiftung zu St. Georgen pro 18$\frac{4}{5}$,
11) die Rechnung über den Vorschuß-Fond für Schulhausbauten pro 18$\frac{4}{5}$,
12) die Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schul-Fonds pro 18$\frac{4}{5}$,
13) die Rechnung des Maximilians-Getreid-Hilfs-Magazins von Oberfranken pro 18$\frac{4}{5}$,
14) die Rechnung der Irren-Anstalt St. Getreu pro 18$\frac{4}{5}$.

Diese Rechnungen wurden eingesehen und die Resultate derselben bestehen in Folgendem:

Ad 1.

Die Rechnung der Hospitalstiftung Scheßlitz pro 18$\frac{4}{5}$.

Diese Rechnung schließt ab mit

19,987 fl. — $\frac{1}{2}$ kr. Einnahme,
19,538 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr. Ausgabe,

448 fl. 58$\frac{1}{2}$ kr. Kassabestand.

In der Einnahme sind 10,275 fl. heimbezahlte Kapitalien mit inbegriffen, während 11,175 fl. wieder verzinslich angelegt worden sind.

Das Vermögen bestand im Vorjahre aus	242,586 fl. 39$\frac{1}{4}$ kr.
Nach der diesjährigen Rechnung beträgt es . . .	243,866 fl 27$\frac{3}{4}$ kr.

und hat sich sonach dasselbe um 1279 fl. 48$\frac{1}{2}$ kr. vermehrt.

Da viele Jahre hindurch diese Rechnung mit einem Deficit abschloß, so erscheint es erfreulich, daß sich in diesem Jahre, wie im vorigen, eine Vermögensmehrung entziffert hat.

Der Landrath spricht hiefür der jetzigen Verwaltung seine Anerkennung aus, und hofft, daß bei Einhaltung des jetzigen Modus das Kapital-Vermögen wieder auf seine frühere Höhe gebracht werde.

Eine Erinnerung gegen die Rechnung selbst war nicht zu machen.

Ad 2.

Die Rechnung des deutschen Schulfonds der Provinz Bamberg pro 18$\frac{5}{6}$.

Diese hatte eine Einnahme von
2,290 fl. 53$\frac{1}{4}$ kr. und eine Ausgabe von
2,255 fl. 44 kr.

35 fl. 9$\frac{1}{4}$ kr. Aktivkassebestand.

Das Vermögen besteht in 42,594 fl. 51$\frac{1}{4}$ kr.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 3.

Die Rechnung über die Provinzial-Waisenhausstiftung zu Bayreuth pro 18$\frac{5}{6}$.

Diese Rechnung zeigt folgende Einnahme:

574 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr. Kassebestand,
1,100 fl. — kr. Aktiv-Außenstände,
2,095 fl. 9$\frac{1}{2}$ kr. Zinsen,
130 fl. 58 kr. Ertrag aus Realitäten,
4,092 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr. Sustentationsbeiträge,
600 fl. — kr. heimbezahlte Kapitalien,
5 fl. 50 kr. an Legaten und Fundirungs-Zuflüssen,

8,598 fl. 53$\frac{3}{8}$ kr. Summa.

Die Ausgabe betrug:

200 fl. 5 kr. auf die Verwaltung,
4,954 fl. 58 kr. auf den Zweck,
16 fl. 51 kr. auf Prozeßkosten,
517 fl. 12 kr. auf Sustentationsbeiträge,
500 fl. — kr. ausgeliehene Kapitalien,
125 fl. — kr. geleistete Aktiv-Vorschüsse,

6,314 fl. 6 kr. Summa

und es verbleibt daher ein Kassebestand von 2,284 fl. 47$\frac{5}{8}$ kr. Außerdem besteht das Vermögen in:

48,750 fl. — kr. Kapitalien,
21,700 fl. — kr. Realitäten,
125 fl. — kr. Aktiv-Vorschüssen,
2,284 fl. 47$\frac{5}{8}$ kr. Kassebestand,
1,064 fl. 41 kr. Außenständen,

73,924 fl. 28$\frac{5}{8}$ kr. Summa.

Im vorigen Jahre betrug das Vermögen 72,224 fl. 51$\frac{5}{8}$ kr. und hat sich sonach das Vermögen in diesem Jahre um 1,699 fl. 37 kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 4.

Die Rechnung des Bamberger Bibliothek-Fondes pro 18$\frac{5}{6}$.

Die Einnahme betrug 2,941 fl. 17$\frac{3}{4}$ kr.
Die Ausgabe betrug 2,682 fl. 39 kr.

Verbleibt ein Kassebestand von 258 fl. 38$\frac{3}{4}$ kr.

Das Vermögen besteht in rentirendem und nicht rentirendem Besitzthume und beträgt

467,514 fl. 46 kr.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 5.

Die Rechnung der Kanzlei-Bibliothek Bayreuth pro 18$\frac{5}{6}$.

Diese hatte eine Einnahme von 2,291 fl. 56 kr.
eine Ausgabe von 2,290 fl. 29$\frac{1}{4}$ kr.

Kassebestand 1 fl. 26$\frac{3}{4}$ kr.

Das Vermögen besteht in

1,821 fl. 26$\frac{3}{4}$ kr.

Die Rechnung gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Ad 6.

Die Rechnung des Heilbronner Stipendien-Fonds pro 18$\frac{5}{6}$.

Dieselbe hatte eine Einnahme:

31 fl. 17 kr. Aktivkassebestand,
368 fl. 30 kr. Zinsen von Aktivkapitalien,
1,623 fl. 45 kr. Sustentationsbeiträge,
860 fl. — kr. aufgenommene Passiv-Vorschüsse,

2,883 fl. 32 kr. Summa.

Die Ausgabe betrug:

58 fl. 13½ kr. auf die Verwaltung,
1,800 fl. — kr. auf den Zweck,
1,018 fl. 45 kr. zurückgezahlte Passiv-Vorschüsse,

2,876 fl. 58½ kr. Summa.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen 2,883 fl. 32 kr.
Die Ausgaben betragen 2,876 fl. 58½ kr.

Verbleibt ein Aktivkassebestand von 6 fl. 33½ kr.

Das Vermögen besteht in

8,196 fl. 33½ kr.

und hat sich in diesem Jahre um 115 fl. 16½ kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 7.

Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für Schullehrer-Wittwen in Oberfranken pro 18⅝⅝.

Die Einnahme dieses Fonds betrug 1,279 fl. 38½ kr.
Die Ausgabe dagegen 1,275 fl. 26¼ kr.

Verbleibt ein Kassebestand von 4 fl. 12¼ kr.

Das Vermögen besteht in 13,897 fl. 32½ kr. Dasselbe hat sich in diesem Jahre um 6 fl. 35¼ kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 8.

Die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für protestantische Schullehrer-Relikten pro 18⅝⅝.

Diese Rechnung hatte eine Einnahme von 817 fl. 42⅛ kr.
eine Ausgabe von 805 fl. 9 kr.

Verbleibt sonach ein Kassebestand von 12 fl. 33⅛ kr.

Das Vermögen besteht in

137 fl. 33⅛ kr.

Diese Rechnung giebt gleichfalls zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Ad 9.

Die Rechnung der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt von Oberfranken pro 18⅝⅝.

Die Einnahme betrug

6,011 fl. 51 kr. Kassebestand,
1,049 fl. 35 kr. Aktiv-Ausstände,
4,096 fl. 45 kr. Zinsen von Aktivkapitalien,
— fl. 36 kr. Zinsen von Nachzahlungen,
298 fl. — kr. an Eintrittsgeldern,
6,867 fl. 51 kr. an Beiträgen,
1,085 fl. 13½ kr. an Nachzahlungen,
3,850 fl. — kr. an Zuschüssen,
2,847 fl. 19 kr. an Sustentationsbeiträgen,
1,600 fl. — kr. an heimbezahlten Aktivkapitalien,
5,900 fl. 35½ kr. an zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen,
2 fl. 32 kr. an außerordentlichen Beiträgen,

33,610 fl. 17⅜ kr. Summa.

Die Ausgabe betrug:

27,445 fl. 42⅜ kr., worunter 11,639 fl. 14½ kr. auf Pensionen. Als Kassebestand verbleiben 6,164 fl. 35 kr.

Das Vermögen besteht in 118,479 fl. 24⅜ kr. und hat sich seit dem Vorjahre um 7,713 fl. 15½ kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist gleichfalls nichts zu erinnern.

Ad 10.

Die Rechnung der Irrenhausstiftung Sct. Georgen pro 18⅝⅝.

Dieselbe hatte eine Einnahme:

709 fl. 11¾ kr. Aktiv-Kassabestand,
104 fl. 19¼ kr. von Aktiv-Ausständen,
3,135 fl. 53¼ kr. Zinsen von Aktiv-Kapitalien,
16,275 fl. 50¼ kr. Sustentationsbeiträge,
42 fl. 54 kr. Legate und Fundirungs-Zuflüsse,

20,268 fl. 8½ kr. Summa.

Die Ausgabe betrug

555 fl. 26¼ kr. auf die Verwaltung,
16,665 fl. 5⅜ kr. auf den Zweck,
137 fl. 10½ kr. auf Prozeßkosten,

17,357 fl. 42½ kr. Summa.

Es verblieb daher ein Kassabestand von

2,910 fl. 26 kr.

Die Irrenhaus-Taxen aus der Provinz Bayreuth betrugen 6,858 fl. 20¼ kr.; die Beckeneinlagen 105 fl. 35¼ kr.

Das Vermögen besteht in

72,889 fl. 44¾ kr. rentirenden Kapitalien,
2,300 fl. — kr. an Realitäten,
112,080 fl. — kr. an Rechten,
26,110 fl. 32½ kr. an nicht rentirenden Realitäten,

213,380 fl. 17¼ kr. Summa.

In der vorjährigen Rechnung war das Vermögen mit 171,055 fl. 29 kr. aufgeführt, weßhalb eine Vermögensmehrung von 42,324 fl. 48¼ kr. eingetreten ist.

Diese anscheinende Vermögensmehrung hat ihren Grund darinnen, daß die kapitalisirten Irrenhaustaxen und Beckeneinlagen bisher mit 71,900 fl. in Anschlag gebracht waren. Eine in diesem Jahre angefertigte 10jährige Durchschnittsberechnung nach pag. 86 der Rechnung ergab aber, daß dieselben mit 112,080 fl. in Anschlag zu bringen seien.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Ad 11.

Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhaus-Bauten pro 18⅝⅝.

Vom Vorjahr ging ein Kassebestand von 677 fl. 24 kr. 1 pf. herüber; die Einnahme dieses Jahres betrug:

An Rückzahlung von verzinslichen Darlehen . . . . . 3,275 fl. — kr.
An Zinsen von bei der K. Bank angelegten Geldern . . . . 180 fl. — kr.

4,132 fl. 24¼ kr.

Ausgegeben wurde

Auf Regie . . . 2 fl. 18 kr.
Auf neue unverzinsliche Darlehen zu Schulhausbauten . 3789 fl. 29 kr.

3,791 fl. 47 kr.

Daher Kassebestand . . . . 340 fl. 37¼ kr.

Auf das Jahr 18⅝⅞ gehen über unverzinsliche Vorschüsse . . . 25,342 fl. 23¾ kr.
Bei der K. Bank angelegte Kapitalien . . . . . 6000 fl. — kr.

Daher beträgt das Vermögen 31,683 fl. 1 kr. und hat sich gegen das vorige Jahr um 177 fl. 42 kr. vermehrt.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Bei den vielen Anforderungen auf Unterstützung zu Schulhausbauten, für die der Landrath aus Kreisfonds jährlich 6000 fl. bewilligte, dürfte aber der Antrag an die K. Regierung gerechtfertigt sein, daß die mit 3 Procent bei der K. Filialbank angelegten 6000 fl. ihre Verwendung finden, um so mehr, als unter den Gemeinden, welche sich um Unterstützung zu Schulhausbauten aus Kreisfonds bewerben, so manche sein dürften, welchen eine allmähliche Rückzahlung möglich ist.

Ad 12.

Die Rechnung des Bayreuther Provinzial-Schulfonds pro 18⅝⅝.

Diese Rechnung hatte eine Einnahme von 9,416 fl. 38⅝ kr. eine Ausgabe von 9,402 fl. 12 kr.

Verbleibt ein Kassabestand von 14 fl. 26⅝ kr.

Das Vermögen besteht in 75,076 fl. ⅞ kr. und hat sich gegen das vorhergehende Jahr um 802 fl. 40⅞ kr. vermehrt.

Auf den Zweck wurde verwendet.

3,218 fl. 10½ kr. zu Gehaltszulagen und besonderen Unterstützungen an Schullehrer und Schullehrer-Wittwen.

1,973 fl. 51¼ kr. Sustentationsbeiträge an andere Kassen.

5,192 fl. 1½ kr. in Summa.

Erinnerungen gegen die Rechnung sind nicht zu machen.

Ad 13.

Die Rechnung des Maximilians-Getreid-Hilfs-Magazins von Oberfranken pro $18\frac{5}{6}\frac{8}{0}$.

Diese Rechnung hat eine Einnahme von
46,246 fl. 44$\frac{3}{4}$ kr., eine Ausgabe von
46,212 fl. 43 kr., es verbleibt daher ein Kassebestand von
34 fl. 1$\frac{3}{4}$ kr.

Dieselbe zeigt einen Vermögensstand von
83,530 fl. 3$\frac{3}{4}$ kr.

Im vergangenen Jahr betrug derselbe 78,559 fl. 22$\frac{3}{4}$ kr., und ist sonach eine Vermögensmehrung von 4,970 fl. 41 kr. eingetreten.

Erinnerungen gegen die Rechnung sind nicht zu machen.

Ad 14.

Die Rechnung der Irrenanstalt Sct. Getreu zu Bamberg pro $18\frac{5}{6}\frac{8}{0}$.

Die Anstalt hatte folgende Einnahme:
14 fl. 58$\frac{5}{8}$ kr. Kassebestand,
24 fl. 10 kr. Außenstände,
2,540 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr. Zinsen,
76 fl. 43 kr. Ertrag aus Realitäten,
9,736 fl. 1 kr. Sustentations-Beiträge,
20 fl. 11 kr. zufällige Einnahmen,
2,460 fl. — kr. heimgezahlte Kapitalien,
4,698 fl. 30$\frac{3}{4}$ kr. Legate und Fundirungszuflüsse,
19,571 fl. 29$\frac{7}{8}$ kr.

Die Ausgabe betrug:
4,671 fl. 58$\frac{3}{4}$ kr. auf Zahlungsrückstände,
196 fl. 49$\frac{1}{4}$ kr. auf die Verwaltung,
7,405 fl. 1$\frac{1}{2}$ kr. auf den Zweck,
124 fl. — kr. auf Sustentations-Beiträge,
8 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr. auf Gerichtskosten,
7,160 fl. — kr. auf hingeliehene Kapitalien,
19,566 fl. 28$\frac{5}{8}$ kr.

Demnach verbleiben
5 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr. Kassebestand.

Das Vermögen besteht in
66,097 fl. 30 kr. rentirenden Kapitalien und Realitäten,
28,846 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. nicht rentirenden Realitäten und Mobilien,
350 fl. 20 kr. Außenständen,
5 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr. Kassebestand,
95,299 fl. 21$\frac{3}{4}$ kr., wovon
989 fl. 30$\frac{1}{4}$ kr. Zahlungsrückstände abgehen, so daß es
94,309 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr. beträgt.

Dies ist gegen das vergangene Jahr eine Mehrung von 8,286 fl. 1$\frac{5}{8}$ kr., welche dadurch entstand, daß die Stadt Bamberg aus den Renten-Ueberschüssen zweier Stiftungen die in der Rechnung des Vorjahres erscheinenden Zahlungsrückstände von 4633 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr. deckte, so wie dadurch, daß der Anstalt das Vermögen einer in derselben befindlichen Geisteskranken mit circa 4600 fl. zufiel.

Bei Beginn des Rechnungs-Jahres waren 29 Irren in der Anstalt, während desselben gingen 5 ab, während 8 neu eintraten, so daß am Schlusse 32 Irren vorhanden waren.

Gegen die Rechnung ist nichts zu erinnern.

Hiermit wurde dieses Protokoll errichtet und unterzeichnet.

Oskar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Elßner.

Ziffer II.

Tabellarische Darstellung
über die
Resultate der Kreisfonds-Rechnungen
für das Etats-Jahr 1859/60
im Regierungsbezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		A. Einnahmen.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der V. Finanz-Periode und zurück	—	—	—	
		II. Abschnitt.				
		Aus der VI. Finanz-Periode	1	30	3	
		III. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanz-Periode, und zwar:				
I.		Activrest der vorjährigen Rechnung	20938	49	3	
II.		Nachträgliche Einnahmen	399	36	2	
III.		Rechnungsdefekte u. Rückersätze	—	46	—	
IV.		Cassendefekte	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	21340	43	—	
		II. Abtheilung.				
		Einnahmen des laufenden Jahres.				
I.		Zuschüsse aus Staatsfonds	80412	4	2	
II.		Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden	—	—	—	
III.		Zuschüsse aus sonstigen Einnahms-Quellen	70	21	—	
IV.		An Kreis-Umlagen	77509	5	4	
		Summa der II. Abtheilung	157991	30	3	
		Hiezu Summa der I. Abtheilung	21340	43	—	
		Gesammt-Summa der Einnahmen	179332	13	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		B. Ausgaben.				
		I. Abtheilung.				
		I. Abschnitt.				
		Aus der V. Finanz-Periode und zurück	—	—	—	
		II. Abschnitt.				
		Aus der VI. Finanz-Periode	—	20	—	
		III. Abschnitt.				
		Auf den Bestand der VII. Finanz-Periode u. zwar:				
I.		Passivrest der vorjährigen Rechnung	—	—	—	
II.		Auf Erhebung der Einnahmen:				
	1	Erhebungskosten	5	19	2	
	2	Besondere Vergütungen	—	—	—	
	3	Rechnungsdefekte u. Rückersätze	129	29	—	
III.		Auf den Etat des Landraths	—	—	—	
IV.		Auf Erziehung und Bildung	—	10	2	
V. bis X.		Auf die übrigen Kreiszwecke	—	—	—	
		Summa der I. Abtheilung	135	19	—	
		II. Abtheilung.				
		Ausgaben des laufenden Jahres.				
I.		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:				
	1	Besoldungen resp. Tantiemen	1356	22	3	
		Latus	1356	22	3	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	1356	22	3	
		B. Ausgaben.				
	2	Allgemeine Regie-Kosten	69	58	—	
	3	Besondere Regie- und Erhebungskosten	—	—	—	
	4	Besondere Vergütung an die Staats-Fonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetspreise	—	—	—	
II.		Bedarf des Landraths	1120	1	2	
III.		Auf Erziehung u. Bildung	91031	14	1	
IV.		Auf Industrie und Cultur	28565	38	2	
V.		Auf Gesundheit	5523	37	1	
VI.		Auf Wohlthätigkeit	7500	—	—	
VII.		Auf Straßen- und Wasserbau	20976	58	—	
		Latus	156143	50	1	

Cap.	§.	Vortrag.	Betrag nach der Haupt-Rechnung. fl.	kr.	pf.	Anmerkungen.
		Transport	156143	50	1	
		B. Ausgaben.				
VIII.		Auf Sicherheit	—	—	—	
IX.		Nichtwerthe an direkten Staats-Auflagen	—	—	—	
X.		Steuerbeischlag	—	—	—	
XI.		Allgemeiner Reservefond	—	—	—	
		Summa der II. Abtheilung	156143	50	1	
		Hiezu				
		Summa der I. Abtheilung	135	19	—	
		Gesammt-Summa der Ausgaben	156279	9	1	
		Abschluß.				
		Die Einnahmen betragen	179332	13	3	
		Die Ausgaben dagegen	156279	9	1	
		Verbleibt Aktivrest	23053	4	2	

Von vorstehenden 23,053 fl. 4½ kr. sind
11,789 fl. 51¾ kr. nach dem Landraths-Abschiede vom 3. November 1860 schon verwendet, daher
11,263 fl. 12¾ kr. pro $18\frac{6}{61}$ noch verfügbar bleiben.

Vierte und fünfte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 10. und 11. Juni 1861.

In der 4. und 5. öffentlichen Sitzung vom 10. und 11. Juni 1861 waren sämmtliche 26 Landraths-Mitglieder anwesend.

Von Seite der K. Regierung wohnten diesen Sitzungen

a) der Kgl. Regierungs-Assessor Blumröder, und

b) der Kgl. Regierungsrath Dr. Bucher,

bei.

Es wurde Vortrag erstattet über den von der Kgl. Regierung vorgelegten sub Nr. III. hier beigefügten Voranschlag der Kreis-Ausgaben pro $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ und deren Deckungs-Mittel.

Dieselbe schlägt den Gesammtbetrag der Kreis-Ausgaben pro $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ an auf

166,438 fl. 49 kr. 2 dl.

Daran sollen durch eine Kreisumlage von 13⅜ Prozent der Steuer-Prinzipalsumme des Jahres $18\frac{6}{6}\frac{1}{2}$ gedeckt werden

87,772 fl. 41 kr. 3 pf.

Für das Jahr $18\frac{6}{6}\frac{0}{1}$ wurde auf Antrag des Landraths in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 3. November 1860 die Kreis-Umlage auf 10⅝ Prozent der Steuer-Prinzipalsumme von 658,365 fl. festgestellt, so daß für

das Jahr $18\frac{6}{61}$ eine Erhöhung von beinahe 3 Prozent verlangt iſt.

Nach erſtattetem Vortrage durch die aufgeſtellten Referenten faßte der Landrath folgende Beſchlüſſe:

I. Abſchnitt.

Cap. I.

Für Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen nach 2 Prozent der Solleinnahme ſind 1755 fl. 24 kr. veranſchlagt.

Da aber die von dem Landrathe in Folge der nachſtehenden Beſchlüſſe genehmigte Kreisumlage zu $10\frac{5}{8}$ Prozent der von der Kgl. Regierung mitgetheilten Zuſammenſtellung des geſammten Steuer-Prinzipale pro $18\frac{6}{61}$ zu 670,621 fl., nach Abzug von 5 Prozent für Rückſtände und Nachläſſe, nur 69,015 fl. 56 kr. beträgt, woraus 2 Prozent für Erhebung und Verwaltung 1380 fl. 19 kr. entziffern, ſo kommen hier ſtatt der poſtulirten 1755 fl. 24 kr. in Anſatz . . . 1380 fl. 19 kr.

Summa des Cap. I . . . . 1380 fl. 19 kr.

Cap. II.

Bedarf des Landraths:

Die Anſätze für

§. 1. Diäten und Reiſe-Koſten der Landräthe . . . . . 1,225 fl. — kr.

§. 2. Regie-Koſten der Landraths-Verſammlung . . . . . 432 fl. — kr.

bleiben unbeanſtandet.

Summa des Cap. II. 1,657 fl. — kr.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen etatiſirt mit . . . . 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Durch den allerhöchſten Landraths-Abſchied vom 3. Novbr. 1860 waren für das Jahr $18\frac{6}{61}$ auf Antrag des Landraths 79,823 fl. 17 kr. 3 pf. feſtgeſetzt, für das Jahr $18\frac{6}{62}$ iſt daher eine Mehrung von 1,907 fl. 31 kr. poſtulirt.

Dieſer Mehrbedarf beſteht:

a) in 844 fl. 41 kr. bei den fundations- und dotationsmäßigen Reichniſſen wegen der erhöhten Holzpreiſe,

b) in 526 fl. 33 kr. 1 pf. bei den ſtändigen Bezügen für das Lehrer-Perſonal aus der Kreisſchuldotation für die neu errichteten 12 Schulen,

c) in 1 fl. 36 kr. 1 pf. auf Erhöhung der Exigenz der deutſchen Schulen zu Bamberg und Bayreuth, und auf Suſtentation der Gehilfen,

d) in 500 fl. Beitrag zur oberfränkiſchen Lehrer-Relikten Penſions-Anſtalt,

e) in 240 fl. für 3 Freiplätze in dem Präpa-

Betrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag	81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

randen-Institute für arme Schulschwestern zu Weichs, Kgl. Landgerichts Dachau.

Summa 1912 fl. 50 kr. 2 pf.

Davon gehen

5 fl. 19 kr. 2 pf.

Verminderung der ständigen Bauausgaben ab, so daß der Mehrbedarf von

1,907 fl. 31 kr.

verbleibt.

Dieser von der Kgl. Regierung verlangte Mehrbedarf wird als vollkommen gerechtfertigt anerkannt, und daher vom Landrathe genehmigt und zwar

ad a) wegen der notorisch eingetretenen erhöhten Holzpreise,

ad b) wegen der zum dringenden Bedürfniß gewordenen Errichtung von 12 neuen, und zwar 7 protestantischen, und 5 katholischen Schulen zu Oberwalz, Hirschfeld, Plankenfels, Kirchenlamitz, Breitenloh, Ziegelerden, Kronach, Weislenreuth, Lichtenberg, Selbitz, Bezenstein, und Weismain, bezüglich welcher die Gemeinden nicht im Stande waren, die Mittel zur Exigenz derselben vollständig aufzubringen, da sie allenthalben für Schul-

Betrag	81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag	81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

zwecke schon sehr in Anspruch genommen sind.

ad c) wegen des wechselnden Exigenz-Verhältnisses der Schulen,

ad d) wegen Aufbesserung dieser, die vollste Aufmerksamkeit des Landraths in Anspruch nehmenden Anstalt, die mit diesem Betrag von 500 fl. die frühere Sustentation von 3,500 fl. wieder unverkürzt erhält.

Damit verbindet der Landrath an die Kgl. Staats-Regierung den Antrag:

„die von den oberfränkl-
„schen Lehrern erbetene
„Erhöhung der Pensio-
„nen ihrer Relikten um
„25 Prozent zu bewil-
„ligen."

Dieser Antrag beruht auf folgenden Motiven:

1) bei den gegenwärtigen hohen Preisen aller Lebensmittel ist die Erhöhung der betreffenden Pensionen der Schullehrer-Relikten nach der Ueberzeugung des Landraths ein unabweisbares Bedürfniß geworden.

Selbst bei der Erhöhung der Pensionen um 25 Prozent, wo-

Betrag	81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

nach also die Lehrer-Wittwen in der ersten Klasse statt 80 fl. eine Pension von jährlich 100 fl., in der II. Klasse statt 60 fl. eine solche von 75 fl., und in der III. Klasse statt 40 fl. eine solche von 50 fl., und die Kinder durch die Erhöhung ihrer statutenmäßigen Unterstützungen um 25 Prozent einige Gulden mehr als früher erhalten, sind dieselben noch auf einen recht fleißigen Selbsterwerb angewiesen, damit dieser in Verbindung mit den Pensions-Reichnissen die Mittel zur Aufbringung aller Lebensbedürfnisse an Kost, Kleidung, Wohnung und Beheizung erbringe.

2) Nach §. 33 der Statuten der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt kann die Pension erhöht werden, wenn es die Mittel der Anstalt erlauben.

Diese Mittel sind in der That gegeben.

Das Vermögen der Anstalt ist vom Beginne des Jahres $18\frac{5}{6}\frac{4}{5}$ an bis zum Schlusse des Jahres $18\frac{5}{6}\frac{9}{0}$ von 41,009 fl. $4\frac{5}{8}$ kr. auf 124,791 fl. $12\frac{1}{4}$ gestiegen.

Die Rechnung für das Jahr $18\frac{5}{6}\frac{9}{0}$ ergibt als ständige Einnahmen:

Tit. IV. Zinsen aus 124000 fl. zu nur 4 Prozent gerechnet . .	4,960 fl.
Tit. VIII. Eintrittsgelder .	400 fl.
Tit. IX. Ordentliche Beiträge	7,681 fl.
Tit. X. Nachzahlungen .	600 fl.
Tit. XI. Zuschüsse aus Kreisfonds	3,500 fl.
Tit. XII. Sustentations-Beiträge	2,000 fl.
Summa	19,141 fl.

und Ausgaben:

Tit. III. Pensionen . . .	11,874 fl.
Tit. IV. Verwaltung . . .	377 fl.
Tit. V. Regie .	275 fl.
Summa	12,526 fl.
sonach Aktivbestand . . .	6,615 fl.

Durch die Erhöhung der Pensionen um

Betrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Betrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

25 Prozent werden in Anspruch genommen

2,968 fl. 30 kr.

Es verbleiben daher zur ferneren Admassirung und zur Deckung des künftigen Mehrbetrags der Pensionen noch übrig

3,646 fl. 30 kr.,

da die übrigen Einnahm- und Ausgabe-Positionen entweder durchlaufend, oder unbedeutend, und sich wechselseitig deckend sind.

3) Den Gemeinden geht durch die Erhöhung der Pensionen der Schullehrer-Relikten eine wesentliche Erleichterung zu, denn sie sind zur Ernährung unvermöglicher Schullehrer-Relikten, insoferne hiezu die geringe Pension nicht zureicht, verpflichtet, und diese Verpflichtung steigert sich in dem Falle noch bedeutend, wenn in einer Gemeinde während eines kurzen Zeitraums zwei oder wohl gar noch mehrere Lehrer absterben.

4) Richtig ist es zwar, daß nach dem Eintritte der Pensions-Erhö-

Betrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

hungen die Admassirung zum Fonde der Lehrer-Relikten-Pensions-Anstalt für die Zukunft nur noch eine geringe sein, und daß vielleicht eine solche in manchen Jahrgängen gar nicht mehr stattfinden wird, allein dies dürfte der Gewährung des gestellten Antrags nicht entgegen stehen, weil eine weitere Admassirung bei der Gewährung des nöthigen jährlichen Zuschusses aus Kreis-Fondes, unnöthig, und weil es gerecht und billig ist, daß nicht blos die jetzige Generation zur Alimentation von Schullehrerrelikten beiträgt, sondern daß dies auch von der künftigen Generation geschieht, welche von dieser durch die fortwährenden Admassirungen der ersteren gänzlich befreit würde.

Die von der Kgl. Regierung für die deutschen Schulen verlangten 81,730 fl. 48$\frac{3}{4}$ kr. werden demnach vollständig von

Betrag 81,730 fl. 48 kr. 3 pf.

Uebertrag	81,730 fl. 48 kr.	3 pf.
dem Landrathe gewährt.		
Bezüglich der in diesem Gesammtbetrage begriffenen Post zu 6,000 fl. zu nicht refundirlichen Unterstützungen der Gemeinden in ihren Schulhausbauten — wird an die Königl. Regierung der Antrag gestellt:		
„hieraus nur wirklich armen Gemeinden zu Hilfe zu kommen, minder arme Gemeinden aber bei ihren Gesuchen um Unterstützungen zu Schulhausbauten an den nach der letzten Rechnung in 32,019 fl. 48 kr. betragenden Vorschußfond für Schulhausbauten zu verweisen, aus welchem ihnen unverzinsliche, in leidlichen Fristen zurückzahlbare Darlehen gewährt werden können.		
§. 2. Isolirte Lateinschulen	894 fl. 15 kr.	1 pf.
Diese Position bleibt unverändert, da der Mehrbetrag derselben gegen das Vorjahr zu		
Betrag	82,625 fl. 4 kr.	— pf.

Uebertrag	82,625 fl. 4 kr.	— pf.
180 fl. 22 kr. 1 pf. durch die eingetretene Erhöhung der Holzpreise für die nöthigen dotationsmäßigen Holzbezüge entstanden ist.		
§. 3. Sonstige Anstalten:		
a) Taubstummen-Schulen . . .	682 fl. — kr.	— pf.
b) für Erziehung und Unterricht der weiblichen Jugend .	250 fl. — kr.	— pf.
§. 4. Stipendien, und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1,861 fl. 15 kr.	— pf.
§. 5. Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München .	130 fl. — kr.	— pf.
§. 6. Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:		
a) für Kreis-Bibliotheken	1,347 fl. 20 kr.	— pf.
b) für Naturalien-Kabinete	250 fl. — kr.	— pf.
c) für Erhaltung der Kunst-Denkmäler und Alterthümer .	500 fl. — kr.	— pf.
Bei der Berathung dieses Gegenstandes kamen zwei Vorstellungen zum Vortrag, nämlich:		
1) jene des historischen Vereins zu Bamberg d. d. 4. praes. 7. Juni l.		
Betrag	87,645 fl. 39 kr.	— pf.

Uebertrag	87,645 fl. 39 kr. — pf.
Js., die Bewilligung eines Unterstützungs-Beitrages zur Erhaltung der Maternus-Kapelle zu Bamberg betr.,	
2) jene des Bürgermeisters Jungkunz zu Lichtenberg vom 5., praes. am 7. Juni l. Js., die Bewilligung einer Unterstützung zur Verschönerung des Schloßberges zu Lichtenberg betr.,	
welch' beide sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat.	
Es wurde beschlossen, daß diese beiden Vorstellungen der K. Regierung zur geneigten Berücksichtigung bei der Verwendung der für die Erhaltung der Kunst-Denkmäler und Alterthümer bewilligten 500 fl. zu übergeben seien.	
d) Beiträge an den Bayreuther Provinzial-Schulfond .	2,000 fl. — kr. — pf.
Betrag	89,645 fl. 39 kr. — pf.

Uebertrag	89,645 fl. 39 kr. — pf.
o) Beitrag an das freiherrlich von Aufseßische Seminar in Bamberg . . .	240 fl. 2 kr. — pf.
f) Beitrag an die Administration der unmittelbaren Stiftungen für das Lyceum in Bamberg . .	150 fl. — kr. — pf.
g) Beitrag an die Pfarrwaisen-Erziehungs-Anstalt in Windsbach . .	225 fl. — kr. — pf.
Alle diese sub §. 2, 3, 4, 5 und 6, lit. a, b, c, d, e, f und g bezeichneten Posten bleiben unbeanstandet.	
h) für drei Freiplätze im Präparanden-Institute für arme Schulschwestern in Weichs . . .	240 fl. — kr. — pf.
Diese neue Position wurde von dem Landrathe aus den von der K. Regierung in dem Motivirungs-Hefte sub Nr. X. 2 bezeichneten Gründen, und in Erwägung des allgemein anerkannten segensreichen Wirkens der Lehrerinnen aus dem Orden der armen	
Betrag	90,500 fl. 41 kr. — pf.

Uebertrag	90,500 fl. 41 kr. — pf.

Schulschwestern, genehmigt.

i) Beitrag an das germanische Museum in Nürnberg . . . 50 fl. — kr. — pf.

In der Vorstellung vom 6. praes. am 10. Juni l. Js., welche sich der Landrathspräsident Freiherr von Seefried angeeignet hat, haben die Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg um einen jährlichen Beitrag zur Unterstützung dieses Museums aus Kreisfonds gebeten.

In der Erwägung der Großartigkeit und der Nützlichkeit dieses Instituts, und des anerkannten Gedeihens desselben begutachtet der Landrath die Gewährung eines jährlichen Beitrags von 50 fl. vom Verwaltungs-Jahre $18\frac{5}{6}\frac{1}{2}$ an gerechnet, und stellt den Antrag:

„solchen pro $18\frac{5}{6}\frac{1}{2}$
„zu genehmigen,
„und denselben für

Betrag	90,550 fl. 41 kr. — pf.

Uebertrag	90,550 fl. 41 kr. — pf.

„die Zukunft in
„den Entwurf des
„Kreis-Budgets
„aufnehmen zu las-
„sen.

§. 7. Reserve-Fond.

Hiefür sind 1500 fl. veranschlagt.

Diese Position wurde von dem Landrathe gewährt in der Summe von 1,000 fl. — kr. — pf. welche voraussichtlich zur Berichtigung unvorhergesehener Ausgaben um so gewisser zureichen wird, weil alle Positionen ohnehin reichlich gedeckt sind.

Summa des Cap. III.	91,550 fl. 41 kr. — pf.

In einer Vorstellung vom 5. praes. am 11. Juni l. Js., welche sich der Landrath, Dekan Dr. Dittmar angeeignet hat, bat der Verwaltungs-Ausschuß des Martinstifts zu Rüdenhausen um eine Unterstützung aus Kreisfonds.

Es konnte aber eine solche nicht gewährt werden, weil von dem Gedeihen und der Wirksamkeit dieses erst im Jahre 1856 entstandenen Instituts dem Landrathe zur Zeit jede sichere Kenntniß abgeht.

Cap. IV.

Induſtrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Bayreuth
9,061 fl. 11 kr. 2 pf.

Dieſes Poſtulat enthält gegen das vorjährige zu 8,326 fl. 4½ kr. eine Mehrung von 735 fl. 7 kr.

Bei Prüfung dieſer und der übrigen Poſitionen für die techniſchen Unterrichts-Anſtalten des Kreiſes wurde vor allem in Erwägung gezogen, daß dieſe Anſtalten nach den Verlagen der K. Staatsregierung bei dem Landtage einer durchgreifenden Reorganiſation entgegen ſehen, welche nach den bekannt gegebenen Grundzügen insbeſondere auch für die Schulen unſeres Kreiſes und deren Lehrer wichtige Veränderungen zur Folge haben können.

Der Landrath glaubte deshalb, nur jenen Ausgabe-Mehrungen zuſtimmen zu ſollen, welche als dringend nothwendig ſich darſtellen.

In dem Etat der Kreis-

Landwirthſchafts- und Gewerbſchule Bayreuth wurde

a) Die Sexennial-Zulage des Lehrers für Mathematik und Phyſik Dr. Biehringer mit 83 fl. 20 kr. eingeſetzt, wogegen nichts zu erinnern iſt, da die Anſprüche dieſes würdigen Lehrers hierauf allgemein anerkannt worden ſind.

b) Dagegen kann ſich der Landrath davon nicht überzeugen, daß dem Lehrer der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, Scharnberger, gleiche Anſprüche zur Seite ſtehen.

Derſelbe iſt, wenn nun auch als wirklicher Lehrer anerkannt, trotz der geringen Zahl ſeiner Unterrichts-Stunden mit dem vollen Gehalte von 600 fl. angeſtellt worden, während die Lehrer der neuen fremden Sprachen an den übrigen Gewerbsſchulen des Kreiſes bisher nur Funk-

tions = Remunerationen von 250 fl. bis 400 fl. erhalten haben.

In den Ministerial = Verordnungen und Reſcripten vom 9. Mai, 3. und 7. November 1851 iſt ausgeſprochen, daß zum Eintritte in die höhern Gehalts = Klaſſen nicht das bloße Dienſtalter berechtigt, ſondern hiebei zunächſt die Würdigkeit, und ſodann die Leiſtungen des treffenden Lehrers berückſichtiget werden ſollen, wobei grundſätzlich nur jene Lehrer mit einer Sexennial=Zulage bedacht werden ſollen, welche mit obligaten Lehrfächern betraut, wirkliche Lehrer der Anſtalt ſind, und ſo eine den Klaſſen=Lehrern der Lateinſchulen parallele dienſtliche Stellung einnehmen.

Dieſes iſt nach der Anſicht des Landraths bei Scharnberger, der früher nur 9 und dermalen

14 Stunden wöchentlich Unterricht in fremden Sprachen ertheilt, nicht der Fall, und ſeine Beſoldung erſcheint für die Leiſtungen deſſelben vollkommen genügend.

In der Erwartung jedoch, daß bei neuer Organiſation der techniſchen Unterrichts = Anſtalten ohnedem über die jedenfalls zweifelhaften Anſprüche dieſer Lehrer auf Sexennial=Zulagen beſtimmte Vorſchriften werden aufgeſtellt werden, hat der Landrath die Gehalts=Erhöhung des Scharnberger vorläufig mit 100 fl. eingeſtellt, jedoch mit ausdrücklicher Verwahrung gegen jede Nachzahlung dieſer Zulage auf die Vorjahre.

c) Geſtützt auf die für Scharnberger geltend gemachten Gründe wiederholte auch der Lehrer Herzog ſeine Bitte um die Sexennial=Zulage von 400 fl.

jährlich als angestellter wirklicher Lehrer, der zur Zeit zwar nur 10 Stunden Unterricht ertheilt, aber seit Gründung der technischen Lehranstalten, somit seit dem Jahre 1833 das Lehramt an hiesiger Schule bekleidet. Seine Würdigkeit ist anerkannt; allein bei dem beschränkten Wirkungskreise, der ihm angewiesen ist, und den hiernach bemessenen Leistungen desselben kann der Landrath aus obigen und den in seinen früheren Beschlüssen angeführten Gründen die im Etat beantragte Erhöhung seines Gehaltes zu 600 fl. um 400 fl. jährlich nicht bewilligen, glaubt jedoch, in der Erwartung, daß dessen Wirksamkeit entsprechend erweitert werden möge, beantragen zu sollen, diesem Lehrer in Berücksichtigung seiner vieljährigen Wirksamkeit an hiesiger Schule, und seiner persönlichen Verhältnisse vom Jahre $18\frac{51}{52}$ an eine Gehaltszulage von 200 fl. zu bewilligen.

Hiernach reduzirt sich der Zuschuß des Kreisfonds für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule Bayreuth nach Abzug der oben beanstandeten 587 fl. 45 kr. auf . . . 8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

a) in Bamberg 8,121 fl. 47 kr. — pf.

Das diesjährige Postulat enthält gegen das vorjährige von 7121 fl. 47 kr. eine Mehrung von 922 fl. 47 kr.

Solche wurde veranlaßt:

1) durch die Sexennial-Zulagen der beiden Lehrer Krug für Zeichnen mit 100 fl. und Heunisch für kaufmännische Wissenschaften mit 87 fl. 30 kr. Diese Postulate wurden, da beide Lehrer als wirkliche anerkannt und dieser Zulage

Betrag 8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

Uebertrag	8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

würdig ſind, bewilligt.

2) durch Gehalts-Remunerations-Erhöhungen und Bewilligungen:

a) für den Lehrer der franzöſiſchen Sprache Moldenhaver durch Erhöhung ſeines Remunerationsgehaltes von 400 fl. um 100 fl.

b) für den Lehrer der Arithmetik und der deutſchen Sprache im erſten Handels-Curſe, — Heuniſch, durch Bewilligung einer Gehalts-Remuneration von 150 fl.

Die Leiſtungen beider Lehrer wurden als vorzüglich geſchildert, daher auch dieſe Gehaltsſummen bewilligt.

3) für den Realien-Lehrer an der Handels-Schule Steiger wurden, nachdem ihm erſt im vorigen Jahre 400 fl. Funktionsbezug be-

Betrag	8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

Uebertrag	8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

willigt worden ſind, ſtatt der poſtulirten 100 fl. — 50 fl. eingeſetzt, dagegen

4) die Remuneration für Unterricht in der italieniſchen Sprache von 75 fl. nicht bewilligt, weil dieſer Unterricht ein facultativer iſt, welchen die Betheiligten zu beſtreiten haben und

5) die Remunerations-Zulage der drei Zeichen-Lehrer an der Sonn- und Feiertags-Werkſchule von 150 fl. nicht bewilligt, weil ſie bereits eine gleiche Summe, als ihren Leiſtungen entſprechend, beziehen,

6) die für den Rektor Dr. Schneider beantragte Zulage des Funktions-Gehalts von 100 fl. wurde, nachdem durch die Errichtung einer Handelsſchule mit 3 Curſen und durch die ſteigende Frequenz der geſammten techniſchen Unterrichts-Anſtalt in

Betrag	8,473 fl. 24 kr. 2 pf.

Uebertrag	8,473 fl. 24 kr. 2 pf.
Bamberg überhaupt eine bedeutende Geschäfts-Mehrung für den Vorstand derselben erwachsen ist, nicht beanstandet.	
7) die ferner verlangten Mehrungen für Turnunterricht, mechanische Werkstätte, Reinigung der Wäsche und für Schulfeierlichkeiten im Gesammt-Betrage von 160 fl. konnten nicht genehmigt werden, da die Schule Bamberg ohnedem gegen die übrigen Schulen des Kreises hinsichtlich ihrer Realexigenz vorzüglich bedacht ist, und ein allenfallsiger Mehrbedarf erst nach der bevorstehenden Schulorganisation näher beurtheilt werden kann.	
Nach Abzug der beanstandeten Gesammt-Summe von 435 fl. wurde der Bedarf der Schule Bamberg auf . angesetzt.	7,286 fl. 47 kr. — pf.
b) in Hof	4,558 fl. 10 kr. — pf.
Hier wurden gegen den Bedarf des Vorjahres zu 4,521 fl. 30 kr. 36 fl. 40 kr. mehr postulirt, indem die Sexennial-Zulagen der Lehrer Wirth für Technologie und Schmidt für Zeichnen mit 33 fl. 20 kr. eingesetzt sind.	
Bei der von allen Seiten anerkannten Würdigkeit der genannten Lehrer und ihrer Leistungen waren diese Zulagen nicht zu beanstanden, daher der volle Betrag des Postulats für die Schule Hof mit 4,558 fl. 10 kr. bewilligt wurde.	
Betrag	20,318 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag	20,318 fl. 21 kr. 2 pf.
c) in Wunsiedel . . .	2,990 fl. — kr. — pf.
Der vorjährige Exigenzbetrag von 2965 fl. ist um 25 fl. erhöht.	
Diese Mehrung entstand durch die bereits im vorigen Jahre bewilligte Sexennial-Zulage des Zeichen-Lehrers Winter, daher das obige Postulat von 2,990 fl. unverkürzt eingesetzt wurde.	
1 und 2. Taggebühren und Reisekosten	
Betrag	23,308 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag	23,308 fl. 21 kr. 2 pf.
der Prüfungs-Commissäre	200 fl. — kr. — pf.
1 und 2. Alimentation für Hinterlassene des Lehrerpersonals	600 fl. — kr. — pf.

Gegen diese beiden Posten ist nichts zu erinnern.

Der Landrath hat bei der Berathung über die letzte Post zu 600 fl. Einsicht genommen von den ihm durch die K. Regierung mitgetheilten Entwürfen zur Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für dienstunfähig gewordene Lehrer der Gewerbschulen und ihrer Relikten, so wie von den denselben beigefügten Voranschlägen, Berechnungen und Erläuterungen, und hat die Ueberzeugung geschöpft, daß der im Jahre 1853 von ihm beantragte Anschluß der Anstalt an den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personal mit Schwierigkeiten und Opfern verbunden seyn würde. Eben so wäre die Bildung einer solchen Unterstützungs-Anstalt ohne

Betrag	24,108 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag	24,108 fl. 21 kr. 2 pf.

Anschluß an jenen Verein nach den vorliegenden Entwürfen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen nur dann auf sicherer Grundlage durch Admassirung eines Capitals von 40,000 fl. ausführbar, wenn wenigstens 9 Jahre lang ein jährlicher Zuschuß von 4000 fl. aus Kreisfonds gewährt werden würde, oder im Falle dieser Zuschuß auf 2,900 fl. reduzirt werden wollte, die Unterstützungen der Lehrer und ihrer Relikten während obiger Zeit aus Kreis-Fonds noch besonders bestritten würden.

Hiezu kann sich der Landrath in Anbetracht der Anforderungen, welche für andere wichtige Zwecke an ihn gemacht werden, aber nicht verstehen, und da bei der bevorstehenden Reorganisation der technischen Lehranstalten sicher auf die dienstlichen Verhältnisse der Lehrer und das Loos ihrer Relikten auch in dieser Hinsicht Be-

Betrag	24,108 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag	24,508 fl. 21 kr. 2 pf.

dacht genommen wird, so will der Landrath solches vorerst abwarten, und stellt bei Einsetzung des Postulats für den Fall, daß die obige Voraussetzung bei der Reorganisation der Schulen nicht erfüllt werden sollte, die Bitte:

„es möge die K. Regierung einen einfachen Plan über die beantragte Unterstützungsanstalt dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung zur Prüfung vorlegen lassen, nach welchem die Bedingungen der Aufnahme in jene, die Beiträge der Gemeinden und Lehrer, so wie die Ansprüche der letzteren und ihrer Relikten auf Unterstützung aus der Vereinskasse festzustellen wären, worauf alljährlich der Landrath die Mehrausgabe für diesen Zweck aus Kreismitteln zu decken hätte."

§. 3. Ackerbauschule 1,800 fl.

Betrag	24,508 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag	24,508 fl. 21 kr. 2 pf.

An dieser Position wurden 1,300 fl. abgemindert, und solche reduzirt auf . . . 500 fl. — kr. — pf.

in der Erwägung, daß auf die gleich unten folgenden Positionen in §. 5 lit. b und §. 6 lit. a ein Mehrbedarf gegen das Vorjahr von 300 fl. und 1,000 fl. zusammen, also von 1,300 fl. eingetreten ist, welcher durch die hier abgeminderten 1,300 fl. zu decken war.

§. 4. Für die Weberschule in Münchberg . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

Diese Post wird, wie im Vorjahre gewährt.

§. 5. Stipendien für Zöglinge:

a) in den politechnischen, dann den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . . . . 300 fl. — kr. — pf.

Dieses Postulat bleibt unverändert.

b) für Zöglinge der Ackerbauschulen, beziehungsweise für Jünglinge, welche bei Privaten des In- und Auslandes die Landwirthschaft, oder einzelne Theile derselben erlernen wollen . . 600 fl. — kr. — pf.

Diese Position wur-

Betrag	26,908 fl. 21 kr. 2 pf.

	Uebertrag	26,908 fl. 21 kr. 2 pf.
	de gegen die vorjährige von 300 fl. um 300 fl., sonach auf 600 fl. erhöht, und in diesem Betrage vom Landrathe genehmigt unter Anerkennung der Motive, welche die K. Regierung in dem Motivirungshefte ad Cap. IV. sub Nr. 1 angeführt hat.	
§. 6.	Sonstige Ausgaben für Industrie:	
a)	zur Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues . .	3,000 fl. — kr. — pf.
	Diese Post wurde gegen die vorjährige von 2,000 fl. um 1,000 fl., sohin auf 3,000 fl. erhöht.	
	In der Erwägung, daß die Hebung der Landwirthschaft durch die Beförderung der Drainirung und des Wiesenbaues ganz vorzüglich bewirkt werden kann, und die bisher gewährten Mittel zu diesem Zwecke sich nicht als zureichend herausgestellt haben, genehmigt der Landrath diese erhöhte Position zu 3,000 fl., und stellt sie zum vor-	
	Betrag	29,908 fl. 21 kr. 2 pf.

	Uebertrag	29,908 fl. 21 kr. 2 pf.
	bezeichneten Zwecke und insbesondere auch zur weitern Fortführung der nöthigen Wiesenbauunterrichts-Curse der K. Regierung zur Verfügung.	
	Hiebei stellt der Landrath folgenden Antrag:	
	„Derselbe hat sich davon überzeugt, daß seine in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 3. Novbr. 1860 genehmigte Schöpfung von mehreren Lehrkursen für den theoretischen und praktischen Unterricht über Wiesen-Cultur, Drainage der Wiesen und Aecker, Entwässerung und Bewässerung, Fluß- und Bach-Correktion — zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes, in dem Kreise Oberfranken den Groß- und Kleinbegüterten die Wohlthat der Kultur der Aecker und Wiesen durch diese Mittel zukommen zu lassen,	
	Betrag	29,908 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag 29,908 fl. 21 kr. 2 pf.

noch nicht hinreichend sey.

Dieser Zweck wird erst durch die hiezu kommende Aufstellung eines theoretisch und praktisch vollkommen ausgebildeten Kreis-Kultur-Ingenieurs, der insbesondere, ohne den Kulturlustigen Kosten zu verursachen, diesen vermöge seiner Kenntnisse und Erfahrungen anzugeben vermag, ob und welche Art der Kultur von einem gedeihlichen Erfolge seyn werde, erreicht werden können.

Der Kreis Mittelfranken hat mit der Aufstellung eines solchen Kultur-Ingenieurs begonnen, und nach den eingezogenen Erkundigungen ersprießliche Erfolge damit erzielt.

Der Landrath von Oberfranken sieht sich daher im Interesse der Landwirthschaft veranlaßt, die versuchsweise Aufstellung eines solchen Kreis-Kultur-Ingenieurs — selbst verständlich in widerruflicher Eigenschaft — welcher auch dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité Dienste zu leisten verbunden seyn soll, in Vorschlag zu bringen.

Es werden hiezu der K. Regierung die Zinsen des für die Errichtung einer Ackerbauschule admassirten Kapitals zur Disposition gestellt, und wird es derselben überlassen, das geeignete Individuum hiezu auszuwählen, und den betreffenden Dienstvertrag mit ihm abzuschließen."

Betrag 29,908 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag 29,908 fl. 21 kr. 2 pf.

b) für Floßaufsicht in Oberfranken . . . 475 fl. — kr. — pf.

Dieses Postulat wird auch im heurigen Jahre genehmigt.

§. 7. Für Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerb- und Handelskammer wird der postulirte Betrag auch für

Betrag 30,383 fl. 21 kr. 2 pf.

Uebertrag 30,383 fl. 21 kr. 2 pf.

das heurige Jahr genehmigt mit . . . 250 fl. — kr. — pf.

Summa des Cap. IV. 30,633 fl. 21 kr. 2 pf.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. a) Kreis-Irren-Anstalt St. Georgen . 1,000 fl.

b) Beitrag zur Irren-Anstalt St. Getreu in Bamberg . . . . . 1,000 fl.

c) zur Unterstützung armer Gemeinden für die in Anstalten zu unterhaltenden Irren . . . . . 1,000 fl.

Gegen diese 3 Posittionen, die auf früheren Beschlüssen des Landraths beruhen, ist nichts zu erinnern.

§. 2. Gebär-Anstalten . . . . . — fl.

§. 3. Kranken-Anstalten und zwar:

a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen . . . . . 225 fl.

b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augen-Kranke in Nürnberg . . . . . 100 fl.

§. 4. Sustentation der Thier-Aerzte . . . 400 fl.

§. 5. Sustentations-Beitrag der Aerzte in armen Distrikten . . . . . 1,800 fl.

Die Posittionen sub §. 3 lit. a und b und §. 4 und 5 bleiben, als auf früheren Beschlüssen des Landraths beruhend — unbeanstandet.

§. 6. Blutegelzucht . . . . . — fl.

§. 7. Beisteuer zur Mehrung des Fundations-Vermögens der Theresien-Stiftung im Bade Steben 300 fl.

Dieses Postulat ist ein neues und werden statt desselben von dem Landrathe zu dem Zwecke, um unbemittelten Kurgästen im Bade Steben Freitische zu gewähren . . . . . 100 fl.

pro 18$\frac{5}{6}$ bewilligt.

Summa des Cap. V. 5,625 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Kreis-Getreid-Magazin. Hiefür sind 1,000 fl. postulirt. Nachdem aber die Rechnung über das Kreis-Getreid-Magazin pro 18$\frac{5}{6}$ ein Vermögen desselben von 83,530 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr. nachweiset, wovon der jährliche Zinsen-Ertrag über 3,000 fl. ausmacht, so dient letzterer zur Admassirung des Fondes, und ist der Beitrag aus anderen Kreismitteln nicht mehr nothwendig.

Es wurde daher das Postulat von 1,000 fl. nicht bewilligt.

§. 2. Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder 5,000 fl.

§. 3. Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . . . . . 500 fl.

Diese beiden Posittionen entsprechen den früheren Beschlüssen des Landraths, und unterliegen daher keiner Beanstandung.

Summa des Cap. VI. 5,500 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge für Distrikts-Straßen . . 18,000 fl.

Diese Position bleibt unbeanstandet.

§. 2. Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen . . . . — fl.

§. 3. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, (nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind nach dem nachträglich zum Kostenvoranschlage eingelaufenen Schreiben der K. Regierung vom 3. Juni l. Js. 4,184 fl. postulirt.

Dieses Postulat wird von dem Landrathe vollständig gewährt mit . . 4,184 fl.

In demselben Schreiben hat die K. Regierung zu diesem Titel auch einen

Betrag 22,184 fl.

Uebertrag	22,184 fl.

Reservefond von 815 fl. 54 kr. für unvorhergesehene Fälle verlangt.

Da aber voraussichtlich nur die vordringlich und unverschieblichen Uferschutzbauten noch in diesem Jahre vorgenommen, die weniger dringenden aber bis zum nächsten Jahre verschoben werden, wodurch eine beträchtliche Summe von dem bewilligten Betrage zu 4,184 fl. im Jahre 18$\frac{6}{7}$ unverwendet bleibt, so kann dieser unverwendet gebliebene Betrag als Reservefond dienen.

Summa des Cap. VII.	22,184 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond.

Hiefür sind 774 fl. 36 kr. postulirt.

Nachdem aber die Erfahrung gelehrt hat, daß der allgemeine Reservefond nur in sehr geringfügiger Weise in Anspruch genommen wird, so werden hiefür von dem Landrathe nur gewährt. 414 fl. 55 kr. — pf.

Summa des Cap. VIII.	414 fl. 55 kr. — pf.

Die Kreislasten pro 18$\frac{6}{7}$ bestehen demnach in Folgendem:

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1,380 fl. 19 kr. — pf.
Cap. II. Bedarf des Landraths	1,657 fl. — kr. — pf.
Cap. III. Erziehung und Bildung	91,550 fl. 41 kr. — pf.
Cap. IV. Industrie und Cultur	30,633 fl. 21 kr. 2 pf.
Cap. V. Gesundheit	5,625 fl. — kr. — pf.
Cap. VI. Wohlthätigkeit	5,500 fl. — kr. — pf.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau	22,184 fl. — kr. — pf.
Betrag	158,530 fl. 21 kr. 2 pf.
Uebertrag	158,530 fl. 21 kr. 2 pf.
Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond	414 fl. 55 kr. — pf.
Summa der Kreis-Ausgaben	158,945 fl. 16 kr. 2 pf.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen (Kreisfonds).

Obige Kreislasten im Betrage von
158,945 fl. 16 kr. 2 pf.
werden gedeckt

1)	durch Zuschüsse aus Staats-Kassen im Gesammtbetrage von	78,666 fl. 7 kr. 3 pf.
2)	durch den Activrest aus den Vorjahren mit	11,263 fl. 12 kr. 3 pf.
3)	durch eine Kreisumlage von 10$\frac{6}{7}$ Procent der Steuerprinzipal-Summe nach Abzug von 5 Procent für Rückstände und Nachlässe im Betrage von	69,015 fl. 56 kr. — pf.
Summa der Kreis-Einnahmen		158,945 fl. 16 kr. 2 pf.

Da mit dieser Summe der Kreis-Einnahmen von
158,945 fl. 16 kr. 2 pf.
die sämmtlichen Kreis-Ausgaben in demselben Betrage von
158,945 fl. 16 kr. 2 pf.
gedeckt werden können, so bedarf es nach dem Ermessen des Landraths der von der K. Regierung verlangten Erhöhung der vorjährigen Kreisumlage von 10$\frac{6}{7}$ Procent der Steuerprinzipal-Summe auf 13$\frac{1}{2}$ Procent nicht und derselbe hat es daher bei der Kreisumlage von 10$\frac{6}{7}$ Procent belassen.

Die nach dem Schreiben der K. Regierung vom 3. Juni l. Js. in den Jahren 18$\frac{6}{7}$ bis 18$\frac{6}{8}$ wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes und des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse angefallenen Strafen von 26 fl. 48 kr. wurden von dem Landrathe der Schullehrer-Relikten-Pensions-Anstalt zugewiesen.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Eißner, Sekretär.

Ziffer III.

Voranschlag

der

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen

für das Jahr 18$\frac{4}{4}$

im Regierungs-Bezirke von Oberfranken.

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18$\frac{4}{4}$. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18$\frac{4}{4}$. fl.	kr.	pf.
		I. Abschnitt.						
		Kreis-Ausgaben.						
I.		Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen (Kreisfonds) nach 2 g der Soll-Einnahmen	1755	24	—	1380	19	—
		Summa Cap. I.	1755	24	—	1380	19	—
II.		Bedarf des Landraths:						
	1	Diäten und Reisekosten der Landräthe	1225	—	—	1225	—	—
	2	Regiekosten der Landraths-Versammlung	432	—	—	432	—	—
		Summa Cap. II.	1657	—	—	1657	—	—
III.		Erziehung und Bildung:						
	1	Deutsche Schulen	81730	48	3	81730	48	3
	2	Isolirte Lateinschulen	894	15	1	894	15	1
	3	Sonstige Anstalten:						
		a) Taubstummen-Schulen	682	—	—	682	—	—
		b) für die Erziehung und den Unterricht weiblicher Jugend .	250	—	—	250	—	—
	4	Stipendien, und zwar für Studirende an Universitäten und Studien-Anstalten	1861	15	—	1861	15	—
	5	Freiplätze in der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München	130	—	—	130	—	—
	6	Uebrige Ausgaben für Erziehung und Bildung:						
		a) für die Kreis-Bibliotheken	1347	20	—	1347	20	—
		b) für die Naturalien-Kabinete	250	—	—	250	—	—
		c) für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer . .	500	—	—	500	—	—
		d) Beiträge an den Bayreuther Provinzial-Schulfond . .	2000	—	—	2000	—	—
		e) Beitrag an das Freiherrl. v. Aufseeß'sche Seminar in Bamberg	240	2	—	240	2	—
		Latus	89885	41	—	89885	41	—

Nr.	Revenue	Budget estimate 1962	Budget 1963
		Rs.	Rs.
	Carried forward	1,00,000	1,00,000
1	Land Revenue	1,00,000	1,00,000
2	Stamps	1,00,000	1,00,000
3	Forest	1,00,000	1,00,000
4	Registration	1,00,000	1,00,000
5	Excise	1,00,000	1,00,000
6	Sales Tax	1,00,000	1,00,000
7	Taxes on Income other than Corporation Tax	1,00,000	1,00,000
8	Corporation Tax	1,00,000	1,00,000
9	Taxes on Vehicles	1,00,000	1,00,000
10	Taxes on Goods and Passengers	1,00,000	1,00,000
11	Taxes and Duties on Electricity	1,00,000	1,00,000
12	Other Taxes and Duties on Commodities and Services	1,00,000	1,00,000
13	Other Heads of Revenue	1,00,000	1,00,000
14	Interest	1,00,000	1,00,000
15	Dividends and Profits	1,00,000	1,00,000
16	Public Works	1,00,000	1,00,000
17	Irrigation	1,00,000	1,00,000
18	Civil Administration	1,00,000	1,00,000
19	Currency and Coinage	1,00,000	1,00,000
20	Public Debt	1,00,000	1,00,000
21	Miscellaneous	1,00,000	1,00,000
22	Receipts in aid of Superannuation	1,00,000	1,00,000
23	Contributions and Recoveries towards Pensions and other Retirement Benefits	1,00,000	1,00,000
24	Stationery and Printing	1,00,000	1,00,000
25	Public Service Commission	1,00,000	1,00,000
26	Police	1,00,000	1,00,000
27	Ports and Pilotage	1,00,000	1,00,000
28	Lighthouses and Lightships	1,00,000	1,00,000
29	Aviation	1,00,000	1,00,000
30	Survey	1,00,000	1,00,000
31	Scientific Departments	1,00,000	1,00,000
32	Education	1,00,000	1,00,000
33	Medical	1,00,000	1,00,000
34	Public Health	1,00,000	1,00,000
35	Agriculture	1,00,000	1,00,000
36	Industries	1,00,000	1,00,000
37	Miscellaneous Departments	1,00,000	1,00,000
38	Broadcasting	1,00,000	1,00,000
39	Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
40	Housing	1,00,000	1,00,000
41	Welfare	1,00,000	1,00,000
42	Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
43	Social Security	1,00,000	1,00,000
44	Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
45	Loans for Power Projects	1,00,000	1,00,000
46	Loans for Irrigation Projects	1,00,000	1,00,000
47	Loans for Industrial and Mineral Development	1,00,000	1,00,000
48	Loans for Agricultural Development	1,00,000	1,00,000
49	Loans for Co-operation	1,00,000	1,00,000
50	Loans for Housing	1,00,000	1,00,000
51	Loans for Miscellaneous Development Schemes	1,00,000	1,00,000
52	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
53	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
54	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
55	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
56	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
57	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
58	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
59	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
60	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
61	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
62	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
63	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
64	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
65	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
66	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
67	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
68	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
69	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
70	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
71	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
72	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
73	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
74	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
75	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
76	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
77	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
78	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
79	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
80	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
81	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
82	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
83	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
84	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
85	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
86	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
87	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
88	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
89	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
90	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
91	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
92	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
93	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
94	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
95	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
96	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
97	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
98	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
99	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
100	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
101	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
102	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
103	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
104	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
105	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
106	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
107	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
108	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
109	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
110	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
111	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
112	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
113	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
114	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
115	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
116	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
117	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
118	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
119	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
120	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
121	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
122	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
123	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
124	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
125	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
126	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
127	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
128	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
129	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
130	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
131	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
132	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
133	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
134	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
135	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
136	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
137	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
138	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
139	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
140	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
141	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
142	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
143	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
144	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
145	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
146	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
147	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
148	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
149	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
150	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
151	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
152	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
153	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
154	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
155	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
156	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
157	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
158	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
159	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
160	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
161	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
162	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
163	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
164	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
165	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
166	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
167	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
168	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
169	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
170	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
171	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
172	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
173	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
174	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
175	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
176	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
177	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
178	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
179	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
180	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
181	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
182	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
183	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
184	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
185	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
186	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
187	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
188	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
189	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
190	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
191	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
192	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
193	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
194	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
195	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
196	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
197	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
198	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
199	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
200	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
201	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
202	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
203	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
204	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
205	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
206	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
207	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
208	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
209	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
210	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
211	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
212	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
213	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
214	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
215	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
216	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
217	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
218	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
219	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
220	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
221	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
222	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
223	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
224	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
225	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
226	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
227	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
228	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
229	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
230	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
231	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
232	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
233	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
234	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
235	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
236	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
237	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
238	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
239	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
240	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
241	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
242	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
243	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
244	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
245	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
246	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
247	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
248	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
249	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
250	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
251	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
252	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
253	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
254	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
255	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
256	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
257	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
258	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
259	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
260	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
261	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
262	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
263	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
264	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
265	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
266	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
267	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
268	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
269	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
270	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
271	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
272	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
273	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
274	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
275	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
276	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
277	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
278	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
279	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
280	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
281	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
282	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
283	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
284	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
285	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
286	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
287	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
288	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
289	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
290	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
291	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
292	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
293	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
294	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
295	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
296	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
297	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
298	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
299	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
300	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
301	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
302	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
303	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
304	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
305	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
306	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
307	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
308	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
309	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
310	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
311	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
312	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
313	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
314	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
315	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
316	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
317	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
318	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
319	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
320	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
321	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
322	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
323	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
324	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
325	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
326	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
327	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
328	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
329	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
330	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
331	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
332	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
333	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
334	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
335	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
336	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
337	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
338	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
339	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
340	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
341	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
342	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
343	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
344	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
345	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
346	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
347	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
348	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
349	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
350	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
351	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
352	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
353	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
354	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
355	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
356	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
357	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
358	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
359	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
360	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
361	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
362	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
363	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
364	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
365	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
366	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
367	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
368	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
369	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
370	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
371	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
372	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
373	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
374	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
375	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
376	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
377	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
378	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
379	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
380	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
381	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
382	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
383	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
384	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
385	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
386	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
387	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
388	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
389	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
390	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
391	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
392	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
393	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
394	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
395	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
396	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
397	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
398	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
399	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
400	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
401	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
402	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
403	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
404	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
405	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
406	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
407	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
408	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
409	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
410	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
411	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
412	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
413	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
414	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
415	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
416	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
417	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
418	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
419	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
420	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
421	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
422	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
423	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
424	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
425	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
426	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
427	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
428	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
429	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
430	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
431	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
432	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
433	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
434	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
435	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
436	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
437	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
438	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
439	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
440	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
441	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
442	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
443	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
444	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
445	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
446	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
447	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
448	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
449	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
450	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
451	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
452	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
453	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
454	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
455	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
456	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
457	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
458	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
459	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
460	Loans for Welfare	1,00,000	1,00,000
461	Loans for Labour and Employment	1,00,000	1,00,000
462	Loans for Social Security	1,00,000	1,00,000
463	Loans for Other Social and Community Services	1,00,000	1,00,000
464	Loans for Public Works	1,00,000	1,00,000
465	Loans for Miscellaneous Purposes	1,00,000	1,00,000
466	Loans for Relief on account of Natural Calamities	1,00,000	1,00,000
467	Loans

Cap.	§.	Vortrag.	Voranschlag der K. Regierung pro 18$\frac{61}{62}$. fl.	kr.	pf.	Antrag des Landraths pro 18$\frac{61}{62}$. fl.	kr.	pf.
		Transport	3000	—	—	3000	—	—
V.		Gesundheit.						
	3	Kranken-Anstalten und zwar:						
		a) Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen . .	225	—	—	225	—	—
		b) Beitrag für die Aufnahme der armen Blinden in der Maximilians-Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg .	100	—	—	100	—	—
	4	Sustentation der Thierärzte	400	—	—	400	—	—
	5	Sustentationsbeitrag der Aerzte in armen Distrikten . . .	1800	—	—	1800	—	—
	6	Blutegelzucht	—	—	—	—	—	—
	7	Beisteuer zur Mehrung des Fundations-Vermögens der Theresienstiftung im Bade Steben	300	—	—	100	—	—
		Summa Cap. V.	5825	—	—	5625	—	—
VI.		Wohlthätigkeit.						
	1	Kreis-Getreid-Magazin	1000	—	—	—	—	—
	2	Rettungs-Anstalten für verlassene Kinder	5000	—	—	5000	—	—
	3	Unterstützungen entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	500	—	—	500	—	—
		Summa Cap. VI.	6500	—	—	5500	—	—
VII.		Straßen- und Wasserbau.						
	1	Beiträge für Distriktsstraßen	18000	—	—	18000	—	—
	2	Beiträge zu den Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen	—	—	—	—	—	—
	3	Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 . .	7000	—	—	4184	—	—
		Summa Cap. VII.	25000	—	—	22184	—	—
VIII.		Allgemeiner Reservefond	744	36	—	414	55	—
		Summa Cap. VIII.	744	36	—	414	55	—
		Wiederholung.						
		Summa Cap. I.	1755	24	—	1380	19	—
		" " II.	1657	—	—	1657	—	—
		" " III.	92000	41	—	91550	41	—
		" " IV.	32956	8	2	30633	21	2
		" " V.	5825	—	—	5625	—	—
		" " VI.	6500	—	—	5500	—	—
		" " VII.	25000	—	—	22184	—	—
		" " VIII.	744	36	—	414	55	—
		Summa des Abschnitts I. (Kreis-Ausgaben.)	166438	49	2	158945	16	2

Nr.	Bezeichnung	Ausgaben des Jahres 1907		Ausgaben des Jahres 1908	
		Soll	Ist	Soll	Ist
		M	M	M	M
	II. Kapitel.				
	Ministerium des Innern (Fortsetzung).				
1	Gehälter der Beamten des Ministeriums des Innern, einschließlich der Gehälter der Beamten der Abteilung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Abteilung für Medizinalwesen und der Abteilung für Veterinärwesen	1	1	1	
	Gehälter der Beamten des Ministeriums des Innern	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
	Gehälter der Beamten der Abteilung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
	Gehälter der Beamten der Abteilung für Medizinalwesen	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
	Gehälter der Beamten der Abteilung für Veterinärwesen	1 000 000	1 000 000	1 000 000	
2	Gehälter der Beamten der Regierungen	1	1	1	
3	Gehälter der Beamten der Landdrosteien	1	1	1	
4	Gehälter der Beamten der Landratsämter	1	1	1	
5	Gehälter der Beamten der Amtshauptmannschaften	1	1	1	
6	Gehälter der Beamten der Kreishauptmannschaften	1	1	1	
7	Gehälter der Beamten der Kreisdirektionen	1	1	1	
8	Gehälter der Beamten der Bezirksdirektionen	1	1	1	
9	Gehälter der Beamten der Kreisämter	1	1	1	
10	Gehälter der Beamten der Amtshauptmannschaften	1	1	1	
11	Gehälter der Beamten der Bezirksämter	1	1	1	
12	Gehälter der Beamten der Amtshauptmannschaften	1	1	1	
13	Gehälter der Beamten der Amtshauptmannschaften	1	1	1	
14	Gehälter der Beamten der Amtshauptmannschaften	1	1	1	

Sechste öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 14. Juni 1861,
Vormittags.

In der heutigen öffentlichen Sitzung waren die sämmtlichen Landraths-Mitglieder und der K. Regierungs-Commissär, Regierungs-Assessor Blumröder gegenwärtig.

Es wurde über eingekommene Anträge Vortrag erstattet und nach gepflogener Berathung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Anbelangend die Vorstellung des Landraths-Mitglieds Hofmann d. d. 8., praes. am 10. Juni l. Js., die Aufnahme der Werk- und Feiertags-Schüler betr., so wurde beschlossen:
„daß dieselbe der K. Regierung wegen des hier „einschlagenden Interesses der Sittlichkeit und „des häuslichen Wohlstandes der Landleute zur „besonderen Berücksichtigung zu übergeben sei."

2) Anbelangend den schriftlichen Antrag des Landraths-Mitglieds Stöckl vom 11. und praes. am 12. Juni l. Js., die Ueberhandnahme des Mangels an Wohnungen betr., so wurde beschlossen:
„es sei dieser Antrag der Kgl. Regierung zur „etwa möglichen Berücksichtigung, beispielsweise „durch Abgabe von Holz aus den Staats-„Waldungen um billige Preise, zu übergeben."

3) Bezüglich der Vorstellung des Magistrats des Marktes Redwitz d. d. 1., praes. 4. Juni l. Js., Verwendung um Unterbringung des geisteskranken und der Sicherheit gefährlichen Johann Georg Nagler von Redwitz in die Kreis-Irrenanstalt betr., welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, wurde beschlossen:
„daß dieselbe der K. Regierung zur besondern „Berücksichtigung zu übergeben sei."

4) Bezüglich der Vorstellung der Gemeinden Fischbach und Wetzelsdorf, K. Landgerichts Stadtsteinach, d. d. 31. Mai, praes. am 5. Juni l. Js., die Vertretung ihres Strebens, dem Landgerichte Kronach zugetheilt zu werden, betr., welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, wurde beschlossen:
„daß solche der K. Regierung zur geeigneten „Berücksichtigung zu übergeben sei."

5) Betreffend die hier angefügte Vorstellung und Bitte der Stadt-Gemeinde Hilpoltstein vom 8., praes. am 11. Juni l. Js, um Abhilfe ihres großen Wassermangels, welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, so wurde beschlossen:
„daß dieselbe der K. Regierung zur geeigneten „Berücksichtigung zu empfehlen sei."

6) Bezüglich des Antrags des Landraths-Mitglieds Reubel von Kronach d. d. 8., praes. 13. Juni l. Js., die Zahlung des Malzaufschlags an die K. Malzaufschläger betr., wurde beschlossen:
„dieselbe der K. Regierung mit dem Antrage „mitzutheilen, sowohl die Aufschlags- als die „anderen Aemter zu ermächtigen, Scheidemünzen „bis zum Betrage des dritten Theiles der zu „zahlenden Summe und österreichische 1 fl.- und „2 fl.-Stücke, dann französische 5 Francs-Stücke „anzunehmen."

7) Anbelangend die hier anliegende Vorstellung einiger Landraths-Mitglieder, den Bau einer Eisenbahn nach der Oberpfalz betr., vom 9., praes. am 10. Juni l. Js, so wurde beschlossen:
„solche der K. Regierung zur besonderen Berück-„sichtigung und Vertretung bezüglich des darin „angeregten Punktes Nr. II. zu empfehlen."

8) Bezüglich der Vorstellung der Bürgerschaft zu Hof vom 31. Mai, praes. am 13. Juni l. Js., mit einer Beilage, die derzeitigen Schulregulative betr., welche sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, wurde beschlossen:
„daß sie der K. Regierung zur Prüfung, Er-„wägung und zur Abstellung allenfalls bestehen-„der Mißstände vorzulegen sei."

9) Betreffend das Gesuch des Christian Büttner zu Reitsch, Namens der Bergmeisters-Wittwe Katha-

eine Büttner von Bamberg d. d. 2., praes. 14. Juni l. Js., um Verwendung für eine Unterstützung aus Staatsmitteln zum Betrieb ihres Kohlenbergwerks zu Reitsch nächst Kronach, welches sich ein Landraths-Mitglied angeeignet hat, so wurde beschlossen:

„daß solches der K. Regierung zur geeigneten „Berücksichtigung zu übergeben sei."

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Siebente öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 14. Juni 1861,
Nachmittags.

In dieser Sitzung waren wieder die sämmtlichen 26 Landraths-Mitglieder und der Kgl. Regierungs-Commissär, Regierungs-Assessor Blumröder, gegenwärtig.

Es wurde Berathung nach Art. 15, lit. e des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, insbesondere über den Zustand des Kreises gepflogen.

Das Ergebniß dieser Berathung war Folgendes:

Der Zustand des Kreises Oberfranken kann in geistiger und sittlicher Beziehung als ein befriedigender bezeichnet werden.

Die von Jahr zu Jahr sich mehrenden und bessernden Bildungs-Anstalten lassen auch erwarten, daß Intelligenz und Moralität mehr und mehr zunehmen.

In materieller Beziehung haben zwar die fortdauernden Besorgnisse eines europäischen Kriegs auf Handel und Gewerbe einigermassen nachtheilig eingewirkt, und werden die eingetretenen Wirren in Amerika, im Falle sie von längerer Dauer sein sollten, auf dieselben ebenfalls einen bedauerlichen Einfluß haben; doch ist nicht zu verkennen, daß nicht nur der Wohlstand der ackerbautreibenden Bevölkerung des Kreises, sondern auch der Wohlstand der Handel und Gewerbe treibenden Klassen im steten Zunehmen begriffen ist, wozu die sich mehrenden Eisenbahnen und die mit ihnen empor blühenden industriellen Unternehmungen vorzüglich beitragen.

Es ist in Oberfranken die Besorgniß rege geworden,

„daß die bei Durchführung der Gerichts-Organisation zu bildenden Verwaltungs-Bezirke von dem Umfange werden möchten, daß die Amtsuntergebenen durch große Entfernung vom Amtssitze, besonders in gebirgigen Gegenden, allzusehr belästiget werden."

Der Landrath gibt sich aber der Hoffnung hin, daß bei Bildung größerer Verwaltungs-Bezirke die Beamten verpflichtet werden, von Zeit zu Zeit an verschiedenen Orten ihres Bezirks die Amtsgeschäfte ohne besondere Kosten für die Amtsuntergebenen abzumachen.

Gegen die Verwaltung des Kreises ist nichts zu erinnern; es sieht sich vielmehr der Landrath veranlaßt, die Thätigkeit der K. Kreisregierung und den wohlwollenden Geist, der dieselbe beseelt, dankbar anzuerkennen.

Anlangend die Anträge und Wünsche, die der Landrath im Interesse des Kreises und der Kreisbewohner vorzutragen hat, so beschränkt sich derselbe für diesmal auf den einzigen Antrag:

„die K. Staatsregierung wolle außer den bereits zugelassenen auch noch weitere solide Feuerversicherungs-Gesellschaften, und jedenfalls die auf Gegenseitigkeit beruhende Feuerversicherungs-Gesellschaft von Gotha in Bayern zulassen."

Dieser Antrag rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die zur Versicherung gegen Feuersgefahr in Bayern zugelassenen Gesellschaften nach der Ueberzeugung des Landraths das Bedürfniß nicht befriedigen.

Der Landrath hat endlich aus dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 3. November 1860 und durch die Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Februar l. Js. mit Freude vernommen, daß seine öfters wiederholte Bitte

wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bayreuth nach der Oberpfalz zur Einmündung in die Ostbahnen berücksichtigt, und der privilegirten Aktien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen die Projektirungs-Conzession für die vorbemerkte Eisenbahn-Linie ertheilt worden ist.

Derselbe sieht sich veranlaßt, der K. Staatsregierung hiefür im Namen der Kreisbewohner seinen besondern Dank auszudrücken und zugleich die Hoffnung auszusprechen, daß nun auch die Conzession zum Baue dieser, für den Kreis so wichtigen Eisenbahn baldigst ertheilt und dadurch die Inangriffnahme des Baues ermöglicht werde.

Sodann wurde nach dem §. 31 des Landraths-Gesetzes zur Wahl des daselbst angeordneten permanenten Ausschusses von 6 Mitgliedern, und 6 Ersatzmännern vorgeschritten.

Zu Ausschuß-Mitgliedern wurden gewählt:

1) Freiherr von Seefried,
2) Steinhäuser,
3) Elßner,
4) Dilchert,
5) Landgraf,
6) von Sichart.

Als Ersatzmänner wurden gewählt:

1) König,
2) Geyer,
3) Stöckl,
4) Hofmann,
5) Ohlmüller,
6) Drausnick.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Achte öffentliche Sitzung.

Bayreuth, am 15. Juni 1861,
Nachmittags.

In der heutigen Sitzung waren 24 Landraths-Mitglieder gegenwärtig.

Es wurden die sämmtlichen Landraths-Protokolle vom 3., 6., 10., 11. und 14. Juni l. Js. vorgelesen und von dem versammelten Landrathe genehmigt.

Derselbe trennte sich mit den heißesten Segens-Wünschen für Seine Majestät, unsern allverehrten König und Landesherrn und für das ganze Königl. Haus.

Nach vollzogener Unterschrift wurden die sämmtlichen Verhandlungen des Landraths, welche von dem Tage der Eröffnung bis heute gepflogen worden sind, nach Maßgabe des §. 27 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 an die K. Regierung übergeben.

Hierüber wurde dieses Protokoll errichtet, und unterzeichnet.

Oscar Freiherr von Seefried,
Landraths-Präsident.

(L. S.) Elßner, Sekretär.

Berichtigung.

Pag. 787 ist sub 7, den Bedarf der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Bamberg betr., durch ein Schreibversehen der Betrag mit 7286 fl. 47 kr. anstatt 7686 fl. 47 kr. angesetzt und demnach bis pag. 790 die Summe mit 24,508 fl. 21 kr. 2 pf. einzusetzen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 54. **Bayreuth, Mittwoch den 26. Juni 1861.**

Inhalt:

Unmittelbarer Verkehr der K. Militär-Behörden mit den Gemeindebehörden diesseits des Rheins. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Friesen. — Vermißter Anton Reinthaler von Seibersdorf. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Rothmannsthal. — Erledigte praktische Arztstelle in Schlüsselfeld, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch. — Entweichung des verwahrlosten Knaben Joseph Braun von Ebermannsdorf. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 23,800.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, einschlüssig der unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Den unmittelbaren Verkehr der K. Militärbehörden mit den Gemeindebehörden diesseits des Rheins betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Kriegs-Ministeriums vom 5. Juni 1861 sind die General- und Corps-Commandos angewiesen worden, die über den Geschäftsverkehr zwischen den Regiments-Commandos und den Conscriptionsbehörden bestehende Bestimmung dahin in Erinnerung zu bringen, daß die Vornahme aller auf die Beabschiedung der beurlaubten ausgedienten Mannschaft bezüglichen Amtshandlungen durch die betreffenden Civilbehörden in einem Schreiben angesonnen und so dieser Gegenstand seiner vollen Erledigung auf die einfachste Weise zugeführt werde.

Um übrigens den Geschäften, wie dieselben bei Entlassungen der beurlaubten, vor ihrer Ausdienung bei ihren Abtheilungen nicht mehr persönlich einrückenden Mannschaft erforderlich sind, insbesondere wegen Prüfung und Anerkennung von Rechnungen über Guthaben oder Schuld, wegen Abquittirung oder Erklärungs-Abgabe bezüglich der Monturstücke, wegen Erholung von Unterschriften und Ergänzung des Signalements bei Zustellung der Militärabschiede ꝛc. eine rasche Erledigung zusichern, aber auch den Landgerichten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins die möglichst zulässige Erleichterung zu gewähren, wurde weiter verordnet:

1) Für alle in Orten mit magistratischer Verfassung verheimatheten Soldaten ist in den vorbezeichneten Fällen, dann wegen Beitreibung von Montur-Abschlagszahlungen der noch dienenden Mannschaft die Thätigkeit der Gemeindebehörden — Magistrate — in München der Polizeidirektion — anzusprechen.
2) Die Zustellung von Monturstücken, welche Eigenthum des Mannes geworden sind, oder des Erlöses

hiefür ist bei dem nun auch in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Institute der Land-Postboten unmittelbar an die beurlaubte Mannschaft gegen Empfangsbestätigung zu bewerkstelligen.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 20. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Funck, v. n.

Ad Num 23,675.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Friesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Friesen mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

493 fl. 41 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem Kgl. Landgerichte Kronach oder bei der Kgl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Kronach einzureichen.

Bayreuth, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Funck, v. n.

Ad Num. 23,350.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den vermißten Anton Reinthaler von Seibersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des K. Landgerichts Simbach am Inn vom 5. pr. 10. d. Mts. wird der ledige Webersohn Anton Reinthaler von Seibersdorf, Gemeinde Kirchdorf, seit dem 8. September vorigen Jahres vermißt, ohne daß bisher von seinem Leben oder Tode Kunde erhalten wurde.

Derselbe ist 21 Jahre alt, geistesbeschränkt und taubstumm, und vermag nur einige unverständliche Worte hervorzubringen, ist 4½ Fuß groß, schlank, mager, hat ein länglichtes, blasses Gesicht, lichtbraune Haare, ist bartlos und ohne besondere Kennzeichen, und geht mit vorgebogenen vorhängenden Knien.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe ein Hemd, blauwillichene Hosen, ein blaues Käppchen am Kopfe, ein braunes zerrissenes Jankerl und an den Füßen Holzschuhe. Geld hatte derselbe nicht bei sich.

Es ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Genannten Spähe zu verfügen und eine allenfallsige Ermittlung des Anton Reinthaler zur Kenntniß des K. Landgerichts Simbach am Inn zu bringen.

Bayreuth, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Funck, v. n.

Ad Num. 23,967.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Rothmannsthal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Rothmannsthal mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

316 fl. 15 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Weismain oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Weismain einzureichen.

Bayreuth, am 21. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Funck, v. n.

Ad Num. 23,898.

Bekanntmachung.

(Die erledigte praktische Arztstelle in Schlüsselfeld, K. Landgerichts Höchstadt an der Aisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des als praktischer Arzt in Schlüsselfeld aufgestellten Dr. Seggel von Forchheim zum Unterarzt im K. 4. Jägerbataillon ist die praktische Arztstelle in Schlüsselfeld erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 22,876.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Entweichung des verwahrlosten Knaben Joseph Braun von Ebermannsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des K. Landgerichts Amberg vom 18. v. Mts., bezeichneten Betreffs, hat sich der verwahrloste Knabe Joseph Braun von Ebermannsdorf, welcher früher in der Rettungs-Anstalt zu Amberg, seither aber bei dem Häfnermeister Karl See daselbst in der Lehre untergebracht war, am 5. v. Mts. aus des Letzteren Wohnung heimlich entfernt und vagirt wahrscheinlich umher, da dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die obenbenannten Behörden werden nunmehr beauftragt, behufs Ausmittlung des Aufenthaltsortes des Joseph Braun, dessen Personalbeschreibung unten folgt, die geeigneten Recherchen zu pflegen, denselben auf Betreten aufgreifen und an das K. Landgericht Amberg abliefern zu lassen.

Bayreuth, den 20. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

* * *

Joseph Braun ist circa 16 Jahre alt, kleiner Statur, von blonden gekrausten Haaren, vollem Gesichte und gesunder Gesichtsfarbe.

Ein besonderes Kennzeichen desselben, daß er sehr langsam spricht.

Derselbe trug bei seiner Entweichung Janker und Hose von schwarz- und weißgestreiften Sommerzeug, grüntuchene Schirmmütze und ein paar Schuhe.

Derselbe ist aber auch im Besitze eines schwarzen Tuchrockes und von ein paar Stiefel.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 19. l. Mts. hat gemäß dem Gesetze vom 16. März 1855 Art. 4 Behufs einer weiteren Rückzahlung

die II. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen vom Jahre 1855

nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Seite 524 — 527) stattzufinden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wird diese II. Verloosung

Donnerstag den 27. l. Mts. Vormittags 9 Uhr

im K. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. I. vollzogen werden.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 800,000

Gulden und demgemäß nach Abſ. 1 und 2 des Verloosungsplanes auf die Ziehung von 15 Endnummern.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

Die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Verloosung und die gezogenen Obligationen werden vom

1. October l. Js.

an außer Verzinsung gesetzt.

München, den 19. Juni 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die zweite protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Stadtvikar in Bamberg, Joseph Wilhelm Böhner aus St. Georgen,

dann unterm 12. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Buch am Forst, Dekanats Michelau, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, Johannes Vogel, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. Juni l. Js. dem Landwehr-Distriktsinspector und Commandanten des Landwehrbataillons Naila, Landwehr-Oberstlieutenant Carl Max Anton Freiherrn von Andrian-Werburg zu Froschgrün die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung der geleisteten treuen und eifrigen Dienste allergnädigst zu ertheilen und an dessen Stelle zum Landwehr-Distriktsinspector mit Beförderung zum Landwehr-Oberstlieutenant den bisherigen Landwehrmajor Maximilian Joseph Schöller, Commandanten des Landwehrbataillons Kronach, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden:

1) den Landgerichtsdiener Melchior Engelhardt von Kulmbach an das K. Landgericht Herzogenaurach zu versetzen, und
2) zum Landgerichtsdiener von Kulmbach in provisorischer Eigenschaft den vormaligen Patrimonialamtsdiener Michael Friedrich Brand, Gerichtsdienergehilfen in Hof, vom 1. Juli l. Js. an allergnädigst zu ernennen.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist anstatt des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Glasermeisters Franz Zintl und auf die Funktionsdauer, welche derselbe noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bamberg der Ersatzmann, K. Advokat Johann Krug einberufen worden.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern und dem Kgl. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Selb, nämlich:

1) die bisherigen Unterlieutenants Wolfgang Poveng (Schneidermeister) und Martin Prell (Metzgermeister) zu Oberlieutenants,
2) der Unterlieutenant Georg Ludwig (Rothgerbermeister) zum Zeugwart ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 55. Bayreuth, Sonnabend den 29. Juni 1861.

Inhalt:

Bewilligung einer Collekte für die Restauration des Ulmer Münsters. — Gesuche um Bewilligung zur Erhebung von Pflaster- oder Brückenzöllen. — Lehramts-Prüfungen für 1861. — Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Aufnahme des von Lehrer J. K. Offinger in Bamberg verfaßten Werkes „Erstes Schulbuch" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Benützung der Bahntelegraphen der Ostbahnen zu amtlichen Zwecken. — Empfehlung des Lehr- und Lesebuches „Die Natur von Berlin und Tulschek" als Preisebuch für die Studien- und technischen Unterrichts-Anstalten. — Fleischtaxe für den Monat Juli 1861. — Landesverweisung des ledigen Messerschmiedsgesellen Georg Müller aus Rosenfeld in Württemberg. — Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blinden-Institute in München. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Poppendorf. — Ausmittlung der Heimath einer in Hohenbuch, K. Landgerichts Kirchenlamitz, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Unterrodach, Dekanats Seibelsdorf. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachricht.

Ad Num. 23,574.

(Die Bewilligung einer Collekte für die Restauration des Ulmer Münsters betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. d. Mts., unterm 21. October v. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Restauration des Ulmer Münsters eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits und jenseits des Rheines veranstaltet werde.

Solches wird hiemit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Veranstaltung der fraglichen Kirchenkollekte Seitens des protestantischen Consistoriums die Weisung an die K. protestantischen Dekanate ergehen wird.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

§ 61. Lyrik.

Ein Gedicht. Ein Gedicht ist ein Werk, das in Versen, d. h. in Zeilen, die nach einem bestimmten Gesetz gebaut sind, geschrieben ist.

Die Reime. Meist endigen die Verse mit Reimen, d. h. mit Wörtern, die gleich oder ähnlich klingen. Z. B.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?
Die Fahne ist mein Stolz, ich trage sie im Herzen.
Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Waffen?
Sie sind mein Stolz, ich trage sie zum Schutz der Meinen.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Tugenden?
Ihr Vorbild sind mir meine Väter in der Geschichte.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Pflichten?
Sie sind mir heilig, ich erfülle sie treu und bieder.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Hoffnung?
Sie ist mein Gott, ich traue auf ihn im Leben und Sterben.

Fr. Förster, Lehrbuch der Pädagogik.

Arten der Reime. Man unterscheidet Paarreime, Kreuzreime und Schweifreime.

Paarreime sind solche, bei denen zwei Verse sich reimen, z. B.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben?
Die Fahne ist mein Stolz, ich trage sie im Herzen.

Kreuzreime sind solche, bei denen der erste Vers sich mit dem dritten, der zweite mit dem vierten reimt, z. B.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Waffen?
Sie sind mein Stolz, ich trage sie zum Schutz der Meinen.

Schweifreime sind solche, bei denen der erste Vers sich mit dem dritten, der zweite mit dem vierten und fünften reimt, z. B.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Tugenden?
Ihr Vorbild sind mir meine Väter in der Geschichte.

Die Strophen. Die Verse, die sich reimen, bilden eine Strophe. Z. B.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Pflichten?
Sie sind mir heilig, ich erfülle sie treu und bieder.

Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Hoffnung?
Sie ist mein Gott, ich traue auf ihn im Leben und Sterben.

Fr. Förster, Lehrbuch der Pädagogik.

§ 62. Prosa.

Prosa. Prosa ist alles, was nicht in Versen geschrieben ist.

Arten der Prosa. Man unterscheidet Erzählungen, Beschreibungen, Abhandlungen, Briefe, Reden.

Erzählungen. Erzählungen sind Darstellungen von Begebenheiten. Sie können wahr oder erdichtet sein. Erdichtete Erzählungen sind Märchen, Sagen, Fabeln, Novellen, Romane.

Beschreibungen. Beschreibungen sind Darstellungen von Gegenständen, Personen, Orten, Gegenden, Ländern.

Abhandlungen. Abhandlungen sind Darstellungen, die eine Sache von allen Seiten betrachten.

Briefe. Briefe sind Mitteilungen, die man einem Abwesenden macht.

Reden. Reden sind Darstellungen, die man vor einer Versammlung hält.

mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu faſſen haben.

Zu diesem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramts-Prüfung

Aeschylus Persae und
Cicero de republica lib. I — III. incl.

benannt, so, daß jedem Candidaten überlassen bleibt, nach eigener Wahl sich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke speziell vorzubereiten, und nach dem Wunsche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr cursorischen Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Dies wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 25. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 23,935.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises, dann die Seminarinspektion in Bamberg.

(Das Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Aufnahme des von Lehrer F. K. Offinger in Bamberg verfaßten Werkes „Erstes Schulbuch" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer F. K. Offinger in Bamberg verfaßte, im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung

dortselbst in VI. Auflage zum Preise von 12 kr. in einem Theile erschienene Werk „Erstes Schulbuch, ein zweckmäßiges Hilfsmittel zum Schreiblese-Unterricht" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a., Ziffer 17 aufgenommen.

Zufolge höchsten Reskripts des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. d. Mts. wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieses Werk in doppelter Ausgabe, einer für Currentschrift und einer andern nach der Graser'schen Grundschrift erschienen und daß dasselbe in Verbindung mit dem sub Ziffer 10 daselbst aufgenommenen Buche zu gebrauchen sei.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,038.

An die K. Stadtkommissariate, sämmtliche Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Benützung der Bahntelegraphen der Ostbahnen zu amtlichen Zwecken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direktion der K. privilegirten bayerischen Ostbahnen hat im Vollzuge einer Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Mai l. Js. sämmtliche Betriebs-Inspektionen und Stations-Vorstände ermächtigt und beauftragt, dringliche Staatsdepeschen auf Requisition der betreffenden K. Behörden durch den Bahntelegraphen der Ostbahnen unentgeltlich zu befördern.

Es darf jedoch diese Beförderung nur dann erfolgen, wenn die Apparate nicht gerade durch den Bahndienst in Anspruch genommen sind.

Die obengenannten Behörden werden aus Anlaß höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß bezüglich der Beschränkung der Benützung auf die Fälle dringlichen Bedürfnisses, der Form und der concisen Fassung die Vorschriften der Ministerial-Entschließungen vom 14. und 22. November 1850, vom 31. October 1854 und vom 14. Mai 1856 — mitgetheilt durch autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 20. November 1850, 5. December 1850, 25. November 1854 und vom 29. Mai 1856 — auf das Sorgfältigste zu beachten sind.

Bayreuth, am 23. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,242.

An sämmtliche Studienanstalten, Latein- und Gewerbschulen von Oberfranken.

(Die Empfehlung des Lehr- und Lesebuchs „Die Natur von Berlin und Tutscheck" als Preisebuch für die Studien- und technischen Unterrichts-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines höchsten Reskripts der K. Staats-Ministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. wird das in der Cotta'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienene Lesebuch „die Natur von Dr. Berlin und Dr. Tutscheck" den sämmtlichen Studien-Anstalten, lateinischen und Gewerbsschulen des Regierungsbezirkes zur Anschaffung als Preisebuch, sowie auch

als Lesebuch für die betreffenden Schulbibliotheken empfohlen.

Bayreuth, den 25. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,391.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat Juli 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Peguitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
14½ kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg,

Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
12 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinefleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 23,381.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Messerschmiedsgesellen Georg Müller aus Rosenfeld in Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Donauwörth vom 6. Juni 1861 wurde der ledige, unten signalisirte Messerschmiedsgeselle Georg Müller von Rosenfeld, K. württembergischen Oberamts Sulz, wegen Verbrechens

des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 23. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

* * *

Personalbeschreibung
des Georg Müller von Rosenfeld.

Derselbe ist 25 Jahre alt, untersetzter Statur, mißt 5′ 6″ 5‴, hat länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, blonde Haare, hohe Stirne, blaue Augen, spitzige Nase, gute Zähne, kleinen Mund, ovales Kinn, spricht den schwäbischen Dialekt, und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 23,306.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Erledigung von Freiplätzen im K. Central-Blinden-Institute in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, werden im K. Central-Blinden-Institute zu München für das Schuljahr 18⅝/⅔ mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Bewerbungen um dieselben sind bei den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden anzubringen, welche die geeignete weitere Bekanntmachung ungesäumt zu bewirken und die desfallsigen Gesuche nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 4. November 1826 und 30. November 1852 (Kreis-Intelligenzblatt von 1826, Seite 953,

und von 1852, Seite 1790) zu instruiren und mit den erforderlichen Belegen, insbesondere auch mit den Zeugnissen über die Vermögensverhältnisse der Bittsteller resp. der alimentationspflichtigen Verwandten derselben spätestens bis zum

12. Juli l. Js.

der unterfertigten Stelle vorzulegen haben, damit sämmtliche Gesuche rechtzeitig der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, woselbst sie bis zum 20. Juli d. Js. eintreffen müssen, übersendet werden können.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Funck, v. n.

Ad Num. 24,315.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Poppendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Poppendorf mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

546 fl. 16½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 26. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Funck, v. n.

Ad Num. 23,765.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Ausmittlung der Heimath einer in Hohenbuch, Kgl. Landgerichts Kirchenlamitz, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. v. Mts. wurde in Hohenbuch, Königl. Landgerichts Kirchenlamitz, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person bisher nicht hat ermittelt werden können, so erhalten unter nachstehender Mittheilung des Signalements derselben die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, entsprechende Recherche zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Landgerichte Kirchenlamitz mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Funck, v. n.

* * *

Signalement.

Alter: circa 20 Jahre.
Statur: klein und untersetzt.
Gesicht: voll.
Haare: bräunlich, schwarz.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Mund: aufgeworfen.
Zähne: weiß und voll.
Gesichtsfarbe: gesund, jedoch abgebräunt.
Besondere Kennzeichen: beide Füße mit Geschwüren und Narben bedeckt, sie stößt bei den an sie gestellten Fragen und Zeichen rasch nach einander den Laut „Mä, Mä, Mä", aus.

Dieſelbe trägt eine blaue Jacke und einen Rock von röthlich blauem Schillerzeug und um den Hals eine ſchwarze Schnur.

Sie deutet nach Oſten, gibt mit der Hand eine dorthin wandernde Bewegung und zählt den 6. Finger ab, was vermuthen läßt, daß ſie ohngefähr 6 Stunden von Kirchenlamitz entfernt in der Richtung nach Eger wandern wollte, oder daß ſie von dort her ſei.

Ihre Gebräuche beim Gebete laſſen mit Sicherheit annehmen, daß ſie der katholiſchen Confeſſion angehöre.

Glänzende Gegenſtände verſetzen ſie nach Art der Kinder in freudige Erregung.

Ad Num. 23,258.

Bekanntmachung.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Curſiren eines falſchen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Beim Stadtmagiſtrate Bamberg wurde einem eingelieferten Individuum ein falſcher Kronenthaler bayeriſchen Gepräges und mit der Jahreszahl 1815 abgenommen.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes beſteht derſelbe aus einer der ſ. g. Glockenſpeiſe ähnlichen Metallmiſchung, iſt in einer nach einem ächten Stücke hergeſtellten Form gegoſſen und völlig werthlos.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenanten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieſer Münze Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach beſtehender Vorſchrift zu verfahren.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 22,973.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufſicht auf Landesverwieſene betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts in Weiden vom 1. d. Mts. wurde die untenbeſchriebene ledige Beutelſtrickerin Anna Slatky von Altfürſtenhütte, K. K. öſterreichiſchen Bezirksamts Tachau, wegen Vergehens des Diebſtahls zu einer Gefängnißſtrafe von drei Tagen verurtheilt, und nach erſtandener Strafe des Landes verwieſen.

Die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verſtändiget, die weitern zuſtändigen Verfügungen zu treffen.

Bayreuth, den 20. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Funck, v. n.

* * *

Perſonalbeſchrieb der Anna Slatky.

Alter: 25 Jahre.
Statur: ſchlank.
Haare: ſchwarzbraun.
Augen: blaugrau.
Naſe: proportionirt.
Geſichtsform: länglicht.
Geſichtsfarbe: bleich.
Beſondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num 4112.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Unterrodach, Dekanats Seibelsdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrei Unterrodach, im Dekanatsdistrikte Seibelsdorf, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen baar	300 fl. — kr.
II.	An Zinsen	4 fl. — kr.
III.	Wohnung, klein, Oekonomiegebäude und Gärtchen	20 fl. — kr.
	¾ Tagwerk Acker, 1 Tagwerk Wiese	18 fl. 30 kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	106 fl. 50 kr.
VI.	Observanzmäßige Gaben	6 fl. — kr.
	Reiner Pfarr-Ertrag	455 fl. 20 kr.

Bayreuth, den 25. Juni 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes,
Dr. Kraußold.
Biedermann.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 12. April l. Js., Mittags 12 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Direktor; Freiherr von Aretin, von Hagens, Schebler, Räthe; Seiffert, Assessor; Nüsser, Königl. Ober-Staatsanwalt, und Hunger, Sekretär; in der Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von hier, wegen Preßvergehen, begangen in Nr. 64, 72 und 73 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1861 beschlossen:

Es sei das Strafverfahren gegen Redakteur Gottfried Meyer in Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in Nr. 64 und 72 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1861 einzustellen, die Nr. 72 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. Juni 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.
Müller.

Dienstes-Nachricht.

Auf vorgängigen Vorschlag des K. Landwehr-Kreisinspektors wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Adjutant des K. Landwehr-Kreisinspektors, Landwehrlieutenant Heinrich Kleemann in Bayreuth zum Oberlieutenant befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 56. **Bayreuth, Mittwoch den 3. Juli 1861.**

Inhalt:

Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten. — Auswanderungs-Agentur des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg. — Falsche Münzen. — In der Gemeinde Rottau, K. Landgerichts Traunstein, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Vermißte Theresia Straßer von Buchetberg, K. Landgerichts Deggendorf. — Arretirung einer taubstummen Mannsperson. — Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräulein-Stift zu Bayreuth. — Landesverweisung der Caroline Winter von Laibach. — Bei Judeneidenfeld erhängt gefundene unbekannte Mannsperson. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4, 4½ und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — XXV. Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Dienstes-Nachrichten.

(Das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staats-Gefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Finanzgesetze vom 28. December 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.,

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. October 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden."

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 geschehen."

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

„a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden

„war, und der Petent sie unter ausdrücklicher „Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem „angegebenen Zeitraume monirt, oder

„b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar an-„gebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallasten, welche auf was immer für Ei-„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi-„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen."

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus Titeln je-„der Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage „an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeit-„raume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewiesen werden kann."

§. 32.

„Rückstände an Staatsgefällen und andere an die

„Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vor-„theile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage „des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo-„thekenbuche angemeldet worden sind."

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, „wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich-„keit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden sind."

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abga-„benpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß-„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier-„aus entspringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind „nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Ob-„ject, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, „wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestim-„mungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-„Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlö-„schung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; „ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Per-„sonen."

Bayreuth, den 1. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

von Lottner.

Schmidt.

Ad Num. 23,451.

Bekanntmachung.

(Die Auswanderungs-Agentur des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. August 1860 und vom 12. Februar 1861, bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1860, pag. 781, und 1861, pag. 155) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Expedientenhaus Knöhr et Burchard in Hamburg nach Mittheilung der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. l. Mts. auf die weitere Ausübung der ihm für Bayern ertheilten Concession verzichtet habe.

Es steht daher von nun an weder dem General-Agenten, Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg, noch seinen Unteragenten die Befugniß zu, Ueberfahrtsverträge auf Rechnung der genannten Firma abzuschließen.

Bayreuth, den 28. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 23,863.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate März l. Js. wurde in der Gegend von Aschaffenburg ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1860 verausgabt, welches nach Gutachten des K. Bayer. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus einem Gemische weißer unedler Metalle besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und werthlos ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, am 27. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 23,890.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine in der Gemeinde Rottau, K. Landgerichts Traunstein, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender berichtlicher Anzeige des K. Landgerichts Traunstein wurde in der Gemeinde Rottau, genannten Gerichtes, am 8. l. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Herkunft und Heimath unbekannt ist.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein deßfallsiges sachdienliches Ergebniß dem K. Landgericht Traunstein mitzutheilen.

Bayreuth, den 27. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

* * *

Signalement

der in der Gemeinde Rottau, K. Landgerichts Traunstein, aufgegriffenen taubstummen Mannsperson.

Größe: 5′ 8″,
Alter: circa 34 Jahre,
Augen: hellblau,
Haare: lang und blond,
Bart: hellblonder Vollbart,
Nase: spitz,
Stirne hoch,
Mund: proportionirt,
Zähne: vollzählig, aber nicht gut erhalten,
Statur: mittel,
Besondere Kennzeichen: keine.

Dieselbe ist mit einem leinenen Hemde, breiten wollenen gestrickten Hosenträgern, einer Weste von blauem Gradl, einem dunkelgrünen Tuchspenser, einem baumwollenen, braun- und weißgekleideten Halstuche, einer dunkelblauen Militärhose mit rothem Revers, an deren oberem Theile noch ein Stück eines abgetrennten amaranthrothen breiten Streifens sichtbar ist, dann ein Paar Fußlumpen und ein Paar genagelten, niedern Gebirgsschuhen, endlich einem grauen runden Filzhute, sämmtliche Gegenstände ziemlich abgetragen, bekleidet.

Bei sich trug sie ein leinenes Säckchen, in welchem sich 1 fl. 10 kr. in Kupfer und 54 kr. Silbergeld befinden, theils österreichisches, theils bayerisches Geld.

Ad Num. 23,970.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die vermißte Theresia Straßer von Buchetberg, K. Landgerichts Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige wird das 3½jährige Mädchen des Häuslers Joseph Straßer, Namens Theresia, von Buchetberg, Königl. Landgerichts Deggendorf, seit 24. vor. Mts. vermißt. Dasselbe wurde an jenem Tage um die Mittagszeit noch in der Nähe des ziemlich einzeln stehenden Hauses seiner Eltern gesehen.

Da die bisherigen Nachforschungen nach diesem Kinde erfolglos blieben, so ergeht an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Landgericht Deggendorf anzuzeigen.

Bayreuth, am 28. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

* * *

Signalement.

Theresia Straßer ist von einer für ihr Alter kleinen Statur, hat ein volles Gesicht, rothe Wangen, hellblonde, am Vorderhaupte kurze, am Hinterhaupte circa halbe Schuh lange, dicke, glatte Haare, graue Augen, eine kleine geradlinige Nase, alle Zähne und als besonderes Kennzeichen an einem Unterschenkel eine ungefähr kreuzergroße, von einem Geschwüre herrührende Narbe.

Bei ihrem Entkommen waren Kopf und Füße unbekleidet; sie trug ein neues rupfernes Hemd mit langen Aermeln, an der Brust offen, oben zum Einhäckeln, einen roth und blau gestreiften Rock von Barchent, und ein Leibchen von gleichem oder ähnlichem Zeug; um den Hals hatte sie ein roth persenes Halstuch.

Dieselbe kann den Namen ihres Vaters „Joseph Straßer“ ganz deutlich aussprechen.

Ad Num. 24,167.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Arretirung einer taubſtummen Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 15. d. Mts. wurde in Schöllnach, Königl. Landgerichts Hengersberg, eine ſich als taubſtumm gerirende Mannsperſon aufgegriffen, über deren Namen, Stand und Heimath bisher Aufſchlüſſe nicht erlangt werden konnten.

Indem nachſtehend das Signalement dieſer Perſon bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, zur Ermittlung der Familien- und Heimaths-Verhältniſſe derſelben Recherchen vorzunehmen und ein etwaiges Reſultat dem K. Landgericht Hengersberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 28. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

* * *

Perſonsbeſchreibung.

Größe: 5′ 9″ 6‴; Körperbau: ſchlank; Haare: lichtbraun mit wenigen weißen vermiſcht; Geſicht: länglicht, Naſe: ſpitzig; Augen: grau; Geſichtsfarbe: geſund; ohne Bart, und fehlt der rechte Eckzahn des Oberkiefers.

Kleidung: Ruſſiſchgrüner Tuchrock und zerriſſen, mit ſchwarzbeinernen Knöpfen beſezt; blautuchenes Gilet mit liegendem Kragen und braungläſernen Knöpfen, blautuchene Kappe mit ledernem Schilde, blautuchene zerriſſene Militärhoſe, gewirkten Hoſenträgern von verſchiedenen Farben, zerriſſenes Leinenhemd, 1 Paar kalblederne Bundſchuhe, eine wollene abgetragene (Halsbinde (Schlippö); ferner trägt dieſe Mannsperſon einen leinenen Brodſack mit ledernem Tragriemen, in welchem ſich ein eiſerner verzinnter Eßlöffel befindet.

Ad Num. 24,192.

(Die Erledigung einer Präbende bei dem markgräflichen Fräuleinſtift zu Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Frelin Henriette von Schirnding zu Bamberg iſt eine Präbende des markgräflichen Fräuleinſtiftes zu Bayreuth mit jährlich 300 fl. in Erledigung gekommen.

Auf dieſe Präbende haben nach den Stiftungs-Beſtimmungen vorzugsweiſe adelige Fräulein Anſpruch, welche verwaist und Töchter vormaliger markgräflicher Diener ſind, hiebei in bedürftigen Verhältniſſen leben, noch nicht im Genuſſe einer anderen Präbende ſich befinden, und bei welchen außer dem Vater auch die Mutter, die beiden Großväter und die beiden Großmütter von Adel geweſen ſind.

Es werden daher diejenigen adeligen Fräulein, welche einen Anſpruch auf obige Präbende begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ſich binnen

ſechs Wochen

bei der unterfertigten K. Regierung mit ihren ſchriftlichen Geſuchen zu melden, und die erforderlichen Zeugniſſe denſelben beizulegen.

Bayreuth, den 30. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,261.

An die K. Stadt-Commiſſariate und ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweiſung der Caroline Winter von Laibach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aſchaffenburg vom 23. Mai l. Js. wurde Caroline Winter von Laibach, K. würtemberg. Oberamtsgerichts Künzelsau, wegen Diebſtahls, Betrugs ꝛc. in eine Arbeitshausſtrafe von 3 Jahren verurtheilt und nach erſtandener Strafe wiederholt des Landes verwieſen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich der Winter das vorſchriftsmäßige Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 29. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. u.

* * *

Signalement der Caroline Winter.

Alter 44 Jahre, Größe 5′ 3″ 2‴, Statur kräftig, Haare braun, ſtark, Stirne breit, Augen grau, Naſe breit, Mund proportionirt, Kinn rund, Geſichtsform breit, Geſichtsfarbe geſund, ohne beſondere Kennzeichen.

Ad Num. 23,813.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine bei Judeneidenfeld erhängt gefundene unbekannte Mannsperſon betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 16. April l. Js. wurde in einem an der Welburg-Hohenburger Diſtriktsſtraße und bei dem Dorfe Judeneidenfeld, K. Landgerichts Parsberg, gelegenen Wäldchen eine Mannsperſon erhängt gefunden.

Dieſelbe circa 38 Jahre alt, hatte beiläufig eine Größe von 5½′, ſehr dichte, ſchwarzbraune, weiß untermengte Haare, einen röthlichen Schnurbart, braunröthlichte Augenbraunen, und wurde bei ihr eine Baarſchaft von 16¼ Kreuzern zum Theil in Kupfermünzen vorgefunden.

Bekleidet war die Leiche mit

a) einer braunen abgetragenen Schildkappe,

b) einem ſchwarzſeidenen, zerfetztem Halstuche,

c) einem zerriſſenen alten Rocke von ſchwärzlichem Sommerzeuge,

d) einer alten ſchwarzen Weſte,

e) einer alten, zerriſſenen ſchwarzen Hoſe,

f) rothjuchtenen alten Stiefeln und

g) zwei weißen ſchlechten Hemden.

Nachdem die Herkunft dieſer Mannsperſon, welche ſich nach dem Ergebniſſe des vorgenommenen Augenſcheins etwa um die Zeit vom 6. bis 8. April l. Js. ſelbſt entleibt hat, ſeither nicht ermittelt werden konnte, ſo erhalten ſämmtliche obenbenannte Behörden den Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforſchungen anzuſtellen und ein etwaiges ſachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Parsberg mitzutheilen.

Bayreuth, den 29. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. u.

Bekanntmachung,

die Verlooſung der 4-, 4½- und 5procentigen Eiſenbahn-Anlehen betreffend.

Gemäß Ausſchreibung vom 13. l. Mts. (Regierungsblatt S. 531) hat heute die IX. Verlooſung der 4procentigen, die VI. Verlooſung der 4½procentigen und die IX. Verlooſung der 5procentigen Eiſenbahn-Anlehen ſtattgefunden, und es ſind hiebei nach Verhältniß des zu verlooſenden Capitalbetrages:

I. bei der Eiſenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und Endnummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und Endnummern,

II. bei der Eiſenbahn-Anlehens-Schuld zu 4½ Procent:

au porteur 24 Haupt-Serien und Endnummern,

auf Namen 2 Haupt-Serien und Endnummern,

III. bei der Eiſenbahn-Anlehens-Schuld zu 5 Procent:

au porteur 7 Haupt-Serien und Endnummern,

auf Namen 3 Haupt-Serien und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebniſſe dieſer Verlooſungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern ſind gemäß dem Verlooſungs-Plane die ſämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung beſtimmt, welche die in den nachſtehenden Verzeichniſſen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeſchriebenen** Commiſſions-Kataſter-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß ſich die gegenwärtige Verlooſung der 4½procentigen Eiſenbahn-Schuld nur auf die Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eiſenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons gemäß Landtags-Abſchiede vom 26. März 1850, Abſchn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verlooſung ausgenommen bleibt.)

Die verlooſten Obligationen treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinſung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird ſogleich begonnen und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schluſſe des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. September 1861 hinaus, vergütet.

Hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachſtehendes beſtimmt:

I. Die Zahlung der verlooſten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den K. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt am Main.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, die K. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

III. Die K. Specialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Diſtricts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem K. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

* * *

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 22. Juni 1861 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, 4½ Procent und 5 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 Prozent

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1013	4453	6898	8224	9615	11071	12488	13831	15220	17647
1113	4553	6998	8324	9715	11171	12588	13931	15320	17747
1213	4653	7085*	8424	9815	11271	12688	14074	15420	17847
1313	4753	7185*	8524	9915	11371	12788	14174	15520	17947
1413	4853	7285*	8624	10003	11471	12888	14274	15620	18002
1513	4953	7385*	8724	10103	11571	12988	14374	15720	18102
1613	6098	7485*	8824	10203	11671	13031	14474	15820	18202
1713	6198	7585*	8924	10303	11771	13131	14574	15920	18302
1813	6298	7685*	9015	10403	11871	13231	14674	17047	18402
1913	6398	7785*	9115	10503	11971	13331	14774	17147	18502
4053	6498	7885*	9215	10603	12088	13431	14874	17247	18602
4153	6598	7985*	9315	10703	12188	13531	14974	17347	18702
4253	6698	8024	9415	10803	12288	13631	15020	17447	18802
4353	6798	8124	9515	10903	12389	13731	15120	17547	18902

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2072	2472	2872	3285	3685	4035	4435	4835	5220	5620
2172	2572	2972	3385	3785	4135	4535	4935	5320	5720
2272	2672	3085	3485	3885	4235	4635	5020	5420	5820
2372	2772	3185	3585	3985	4335	4735	5120	5520	5920

II.

VI. Verlooſung der Eiſenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ Procent

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einſchreibungen verſehenen au porteur Obligationen gehören.)

Rothgeſchriebene Commiſſions-Kataſter-Nummern:

44	3436	6851	10238	13601	18078	21465	23860	29220	33629
144	3536	6951	10338	13701	18178	21565	23960	29320	33729
244	3636	7009	10438	13801	18278	21665	25059	29420	33829
344	3736	7109	10538	13901	18378	21765	25159	29520	33929
444	3836	7209	10638	14018	18478	21865	25259	29620	34086
544	3936	7309	10738	14118	18578	21965	25359	29720	34186
644	5013	7409	10838	14218	18678	22065	25459	29820	34286
744	5113	7509	10938	14318	18778	22165	25559	29920	34386
844	5213	7609	11040	14418	18878	22265	25659	32060	34486
944	5313	7709	11140	14518	18978	22365	25759	32160	34586
1013	5413	7809	11240	14618	20039	22465	25859	32260	34686
1113	5513	7909	11340	14718	20139	22565	25959	32360	34786
1213	5613	9053	11440	14818	20239	22665	27030*	32460	34886
1313	5713	9153	11540	14918	20339	22765	27130*	32560	34986
1413	5813	9253	11640	17032*	20439	22865	27230*	32660	35003
1513	5913	9353	11740	17132*	20539	22965	27330*	32760	35103
1613	6051	9453	11840	17232*	20639	23060	27430*	32860	35203
1713	6151	9553	11940	17332*	20739	23160	27530*	32960	35303
1813	6251	9653	13001	17432*	20839	23260	27630*	33029	35403
1913	6351	9753	13101	17532*	20939	23360	27730*	33129	35503
3036	6451	9853	13201	17632*	21065	23460	27830*	33229	35603
3136	6551	9953	13301	17732*	21165	23560	27930*	33329	35703
3236	6651	10038	13401	17832*	21265	23660	29020	33429	35803
3336	6751	10138	13501	17932*	21365	23760	29120	33529	35903

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ Procent.

Rothgeſchriebene Commiſſions-Kataſter-Nummern:

1083	1283	1483	1683	1883	2079	2279	2479	2679	2879
1183	1383	1583	1783	1983	2179	2379	2579	2779	2979

III.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 Procent
(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören.)

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	721	2487*	3128	3828	5543	7265	7965	8648	9388
121	821	2587*	3228	3928	5643	7365	8048	8748	9488
221	921	2687*	3328	5043	5743	7465	8148	8848	9588
321	2087*	2787*	3428	5143	5843	7565	8248	8948	9688
421	2187*	2887*	3528	5243	5943	7665	8348	9088	9788
521	2287*	2987*	3628	5343	7065	7765	8448	9188	9888
621	2387*	3028	3728	5443	7165	7865	8548	9288	9988

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 Procent.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

31	191	331	491	631	791	931	1108	1408	1708
91	231	391	531	691	831	991	1208	1508	1608
131	291	431	591	731	891	1008	1308	1608	1908

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung.

München, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Fünfundzwanzigster

Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern,

vom 1. September 1860 mit Ende Februar 1861.

Mit Ende August 1860 waren versichert:

	152 Stück mit	15,400 fl.	Eintrittsgebühren	276 fl. 41½ kr.
Hiezu vom 1. Sept. 1860 mit Ende Febr. 1861	31 „	„ 865 fl.	„	3 fl. — kr.
Summa	183 „	„ 16,265 fl.	„	279 fl. 41½ kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 27	30 „	„ 4,315 fl.	„	— fl. — kr.
Stand Ende Febr. 1861	153 „	„ 11,950 fl.	„	279 fl. 41½ kr.

Reserve-Fonds.

Stand Ende August 1860	838 fl. 1 kr.
Hiezu Surplus voriger Rechnung	1 fl. 27 kr.
Bruchtheilkreuzer	— fl. 17 kr.
	839 fl. 45 kr.
Von der K. Bank wurde erhoben	180 fl. — kr.
Stand Ende Febr. 1861	659 fl. 45 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . . . . 424 fl. — kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	5415 fl. — kr.	Beiträge	243 fl. 45 kr. per 100 fl.	4 fl. 30 $\frac{270}{3213}$ kr.
Rinderversicherung .	6535 fl. — kr.	„	180 fl. 15 kr. per 100 fl.	2 fl. 45 $\frac{1833}{3571}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde 5415 fl. à 4 fl. 31 kr. per 100 fl.	244 fl. 35 kr.	
für Rinder 6535 fl. à 2 fl. 46 kr. per 100 fl.	180 fl. 49 kr.	
	425 fl. 24 kr.	
Auszuschlagen wären	424 fl. — kr.	
Surplus	1 fl. 24 kr.	

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. Sept. 1860 mit Ende Febr. 1861.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr R. Barsch in Kaiserhammer	15	—	15	—	30	—
	Derselbe	39	—	6	—	45	—
2	Herr Andreas Spindler in Schwarzenbach a. W. .	15	—	90	—	105	—
3	„ Nikolaus Kraus in Mayerhof	39	15	17	—	56	15
4	„ Schlegel in Unfriedsdorf	26	45	—	—	26	45
	Summa	135	—	128	—	263	—

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	II. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Bruck	45	15	11	—	56	15
	III. Pferde.						
1	Herr Georg Walther, Bierbrauer in Langenzenn .	150	—	75	—	225	—
2	„ Philipp Bayer in Gefrees	67	30	50	—	117	30
3	„ Friedrich Bierzigmann in Erlangen . .	26	15	60	—	86	15
	für Pferde	243	45	185	—	428	45
	für Rinder	180	15	139	—	319	15
	Summa Summarum	424	—	324	—	748	—

Um über die Verhältnisse des Vereins allgemein berathen und Beschluß fassen zu können, berufen wir nach §. 39 der Statuten eine Generalversammlung. Dieselbe findet statt am

„Montag, den 26. August l. Js. Vormittags 10 Uhr im Gasthaus zum bayerischen Hof zu Münchberg."

Bei dieser Versammlung soll unter Anderm hauptsächlich beschlossen werden, ob der Verein in der Weise wie bisher fortbestehen, oder aufgelöst werden soll.

Die verehrlichen Mitglieder werden mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen, daß die Nichterscheinenden sich der Beschlußfassung der Anwesenden §. 39 der Statuten anschließen, und auf alle weitere Einwendung Verzicht leisten müssen.

Münchberg, am 30. April 1861.

Die Vereins-Direktion.
Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.
R. Barsch. N. Krauß. Gg. Rogner. Gg. Fickenscher. W. Müller. Ad. Richter.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde anstatt des Färbermeisters Pankraz Hager zu Pottenstein, welcher wegen Uebergabe seines Grundbesitzes an den Sohn aus dem Magistrate der Stadt Pottenstein getreten ist, auf die Functionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als Magistratsrath dieser Stadt der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Metzgermeister Georg Mager allda, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dortselbst für den Letzteren und auf den Rest seiner Funktionsdauer der Ersatzmann, Metzgermeister Friedrich Rattel bestätiget.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 57. Bayreuth, Sonnabend den 6. Juli 1861.

Inhalt:

Abordnung von Deputationen an das Allerhöchste Hoflager. — Anwendung des absolut hindernden Widerspruchsrechtes der Gemeinden auf die Ansäßigmachungs-Gesuche von Bediensteten der K. Verkehrs-Anstalten. — Gesuch des Dr. Moritz Schreber in Leipzig um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Der Hausfreund" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Wiederbesetzung der in Altenkundstadt erledigten Stelle eines praktischen Arztes. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 24,793.

An die Königl. Landgerichte und sämmtliche Magistrate von Oberfranken.

(Die Abordnung von Deputationen an das Allerhöchste Hoflager betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. werden die bestehenden Vorschriften bezeichneten Betreffs, namentlich jene vom 17. Juni 1853 und 29. December 1856 (Kreis-Amtsblatt Jahrg. 1853, Seite 402, und Jahrg. 1857, Seite 26) neuerdings eingeschärft und insbesondere darauf hingewiesen, daß Deputationen an das Allerhöchste Hoflager nur dann stattfinden dürfen, wenn die Allerhöchste Erlaubniß zur Abordnung auf dem dienstlichen Wege zuvor nachgesucht und erlangt worden ist.

Die K. Landgerichte haben diese Bestimmungen bei den untergeordneten Magistraten und Gemeindeverwaltungen gebührend zu handhaben.

Bayreuth, den 2. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,239.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Anwendung des absolut hindernden Widerspruchsrechtes der Gemeinden auf die Ansäßigmachungs-Gesuche von Bediensteten der K. Verkehrs-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines jüngst vorgekommenen Gesuches eines Bahnwärters der K. Verkehrs-Anstalten um die Erlaubniß zur Ansäßigmachung hat das K. Staats-Ministerium

des Innern in höchster Entschließung vom 13. März l. Js. Folgendes ausgesprochen:

„Nach der allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1857, die Gehalts- und Dienstesverhältnisse des Personals der Verkehrsanstalten betreffend, sind die Bahnwärter der K. Verkehrsanstalten unter Abtheilung C. Kategorie IV. des Personal- und Besoldungsstatus eingereiht, mit bestimmten Gehaltsbezügen versehen und mit Ansprüchen auf Sustentation für sich und auf Pension für ihre Relikten versichert.

Diese Ansprüche werden ihnen so lange nicht entzogen, als sie entsprechendes Verhalten beibehalten und ihren dienstlichen Verpflichtungen Genüge leisten.

Hieraus folgt, daß die Bahnwärter der K. Verkehrsanstalten nicht als auf Ruf und Widerruf verwendete Individuen erscheinen, sondern der unter §. 9, Nr. 1, lit. α. β. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung aufgeführten Kategorie von Bediensteten beizuzählen sind.

Demnach haben die in der Ministerial-Entschließung vom 8. April 1847, Nr. 1454, hinsichtlich der Zollaufsichtsbediensteten, und vom 8. September 1851, Nr. 14,208, hinsichtlich der Rentamtsboten ausgesprochenen Grundsätze (Döllingers Administr.-Verordn.-Sammlg. neue Folge, Band VI. Seite 586 und 589) auch auf die Bahnwärter der Kgl. Verkehrsanstalten Anwendung zu finden, und sind dieselben somit bei der Bewerbung um die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung als dem gemeindlichen Veto entrückt zu betrachten."

Dieses wird hiemit sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen kund gegeben.

Bayreuth, den 1. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,617.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises, dann die Seminarinspektion in Bamberg.

(Das Gesuch des Dr. Moritz Schreber in Leipzig um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Der Hausfreund" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Dr. Moritz Schreber in Leipzig verfaßte, im Verlag der Fleischer'schen Buchhandlung in Leipzig in 1. Auflage 1861, zum Preise von 36 kr., in einem Theile erschienene Werk „Der Hausfreund, als Erzieher und Führer zu Familienglück, Volksgesundheit und Menschenveredelung", wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F., Ziffer 21, desgleichen in das Verzeichniß Nr. III. unter lit F., Ziffer 24 aufgenommen.

Zufolge höchsten Reskripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. v. Mts., Nr. 4840, wird dies hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, den 2. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 23,968.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der in Altenkundstadt erledigten Stelle eines praktischen Arztes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die praktische Arztstelle in Altenkundstadt, Kgl. Landgerichts Weismain, ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher vorzulegen.

Es wird hiebei bemerkt, daß vorläufig auf 3 Jahre ein Sustentationsbeitrag von 100 fl. jährlich von den Einwohnern in Altenkundstadt zugesichert wurde.

Bayreuth, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, V. B.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 545 bis 547) ist heute die II. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

02. 03. 07. 12. 15. 20. 35. 43. 52. 65.
67. 69. 76. 77. 98.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 fl. lit. A., zu 500 fl. lit B., und zu 100 fl. lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zins-Coupons tragen die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen",

und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. October l. Js. aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der K. Spezialkasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen K. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main.

V.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen, findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die K. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche K. Rentämter vermittelt werden.

VI.

Die K. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VII.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen

lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem K. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

VIII.

Die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitions-Beſchränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

IX.

Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

München, den 27. Juni 1861.

Königlich Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben unter'm 26. Juni l. Js. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den bisherigen Oberbeamten und Kaſſier der Filialbank Hof, Karl Kellermann, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, an die neuerrichtete Filialbank Straubing in gleicher Eigenſchaft zu verſetzen;

den bisherigen Kaſſier der Filialbank Bamberg, Johann Ernſt Kleemann zum Oberbeamten und Kaſſier der Filialbank Hof, dann

zum Kaſſier der Filialbank Bamberg den bisherigen II. Kaſſier der Hauptbank, Hermann Uebel, zu befördern.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 18. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Neufang, Landgerichts Kronach, von dem Erzbiſchofe zu Bamberg, dem ſeitherigen Pfarrer in Altmannshauſen, Landgerichts Marktbibart, Prieſter Matthäus Ammon, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Thiersheim, Decanats Wunſiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Uſſenheim, Dekanats Uffenheim, Friedrich Chriſtian Wilhelm Heinrich Vogel,

die erledigte I. proteſtantiſche Pfarrſtelle in Weiden nebſt der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion dem bisherigen Pfarrer zu Redwitz, Dekanats Wunſiedel, Eduard Moritz Philipp Adolph Gabler zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 27. Juni 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		97¼
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101⅜	101
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		809

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 58. **Bayreuth, Mittwoch den 10. Juli 1861.**

Inhalt:

Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Bekanntgabe des vollständigen Titels des zum Gebrauche in den Elementarschulen genehmigten Lehrbuches „Offinger, kurzer Inbegriff aus der Natur." — Aerztlicher Pensionsverein. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Scheinfeld. — Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1861. — Verleihung der Waisenhaus-Pfründen pro III. Quartal 18$\frac{6}{1}$. — Abrechnung pro 18$\frac{5}{6}$, hier die Quittirung der Vaganten-Transportgebühren der Königl. Gendarmerie. — Vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau. — Mittheilung der Ergebnisse der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Jagdfrevel an die K. Forstämter. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 25,076.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises, dann die K. Seminarinspektion zu Bamberg.

(Gesuch der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg um Bekanntgabe des vollständigen Titels des zum Gebrauche in den Elementarschulen genehmigten Lehrbuches „Offinger, kurzer Inbegriff aus der Natur" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verzeichnisse Nr. II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertags-Schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel ist unter lit. F. Ziffer 4, „Offinger, kurzer Inbegriff aus der Natur, Bamberg, Buchner, 20 kr.", aufgenommen.

Der vollständige und richtige Titel dieses Lehrbuches lautet aber „A. E. Engelbrecht, Kurzer Inbegriff des Nothwendigsten und Gemeinnützigsten aus der Natur und dem Menschenleben für die Jugend in Stadt- und Landschulen auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit, 13. Auflage, verbessert, zum Theil umgearbeitet und vermehrt von F. K. Offinger, Lehrer in Bamberg. Bamberg 1861. Buchner'sche Buchhandlung.] Preis 20 kr."

Zufolge höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. wird diese Berichtigung der mit Entschließung vom 10. Mai l. Js. bekannt gegebenen Verzeichnisse hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, am 5. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. u.

Ad Num. 24,794.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den ärztlichen Pensionsverein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 9 der allerhöchst genehmigten Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte vom 25. October 1852 treten die außerordentlichen Mitglieder des Vereins, — die unverheiratheten Aerzte — bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder.

Zur Sicherung des Vollzuges werden in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, von jeder einem praktischen Arzte ertheilten Verehelichungs-Bewilligung gleichzeitig auch den Verwaltungs-Organen des ärztlichen Pensionsvereins die geeignete Mittheilung zu machen.

Bayreuth, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,020.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Scheinfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Königl. Gerichtsarztes Dr. Schmauß ist das Landgerichts-Physikat Scheinfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 5. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,758.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der K. Landgestüts-Verwaltung vom 1. l. Mts., rubrizirten Betreffs, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken angewiesen, für die besondere Veröffentlichung in den concurrirenden Ortschaften und Höfen Behufs Erzielung einer zahlreichen Betheiligung rechtzeitig Sorge zu tragen.

Bayreuth, den 3. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

* * *

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Januar 1857 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Königl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre 14 Preisevertheilungen ab, und zwar:

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurrirende Beschäl-Stationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
22.	August	Neustadt a. W.-N.	Oberpfalz	Bayreuth und Schwandorf.
24.	"	Höchstadt	Oberfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurt, Neustadt a. A. und Unterneuses.
26.	"	Ansbach	Mittelfranken	Uffenheim, Rothenburg a. T., Kadolzburg, Schwabach, Windsbach und Marktbreit.
27.	"	Wassertrüdingen	"	Feuchtwangen, Heidenheim, Gunzenhausen und Ellingen.
29.	"	Wertingen	Schwaben	Lauingen, Donauwörth, Günzburg, Bergstetten und Rain.
31.	"	Schrobenhausen	Oberbayern	Aichach, Pfaffenhofen und Neuburg a. D.
2.	September	Geisenfeld	"	Rohrenfeld, Ingolstadt und Abensberg.
4.	"	Eichstädt	Mittelfranken	Pappenheim, Riedenburg, Beilngries und Neumarkt (Oberpfalz).
7.	"	Pfatter	Oberpfalz	Regensburg, Straubing, Geiselhöring und Landshut.
9.	"	Vilshofen	Niederbayern	Plattling, Deggendorf, Landau a. J., Osterhofen, Altersbach, Mariakirchen und Hengersberg.
11.	"	Karpfham	"	Fürstenzell, Weng, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Kirchham und Eholfing.
14.	"	Miesbach	Oberbayern	Tölz, Wöresmühle, Wasserburg, Kreuzstraße, Lenggries und Schwaiganger.
19.	"	Bruck	"	München, Dachau, Moosburg, Alt-Hegnenberg, Erding und Augsburg.
22.	"	Türkheim	Schwaben	Zollhaus, Memmingen, Sontbofen, Petersthal und Bertoldshofen.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Massen leicht forterben, frei, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preis-Bewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden Königl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschäl-Zeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Gauriti) vom Preis-Bewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen

Königl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

III. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahre bis 7. einschlüssig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preis-Bewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferde-Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 1. Juli 1861.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung,

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister.

Ad Num. 24,193.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waisenhauspfründen pro III. Quartal 18$\frac{6}{1}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An Waisenhauspfründen sind pro III. Quartal 18$\frac{6}{1}$ verliehen worden:

Vom 1. April 1861 an:

A. Doppelwaisen.

1) Rößler, Johann Friedrich Leonhardt, zu Oberröslau, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . . . 10 fl.
2) Schuster, Johann Friedrich, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 10 fl.
3) Adler, Philipp, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 10 fl.

4) Heinlein, Johann Michael, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 10 fl.
5) Hader, Elisabetha, zu Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 10 fl.

B. Einfache Waisen.

6) Pflaum, Emma Wilhelmine Friederika Henriette, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.
7) Kemnitzer, Sophie Louise, zu Förbau, K. Landgerichts Rehau, mit . . 8 fl.
8) Köhler, Johann Jakob, zu Förbau, K. Landgerichts Rehau, mit . . . . 8 fl.
9) Müller, Elisabetha, zu Weißenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . 8 fl.
10) Schneider, Eva Katharina, zu Weißenstadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit 8 fl.
11) Strobel, Johann Thomas, zu Schwarzenbach a. W., K. Landgerichts Naila, mit 8 fl.
12) Köttler, Barbara, zu Unterdornlach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 8 fl.
13) Schmidt, Heinrich Karl, zu Himmelkron, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
14) Fränkenberger, Anna Barbara, zu Stammbach, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
15) Stübinger, Elisabetha, zu Pörbitsch, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . 8 fl.
16) Küspert, Margaretha, zu Thiersheim, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . 8 fl.
17) Homburg, Louise Auguste, zu Bayreuth, Stadt-Magistrats Bayreuth, mit . 8 fl.
18) Stöcker, Johanna Sophie, zu Lichtenberg, K. Landgerichts Naila, mit . . . 8 fl.
19) Götschel, Johann Matthäus, zu Heinersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit 8 fl.
20) Greiner, Johann Konrad Anton, zu Bayreuth, Stadtmagistrats Bayreuth, mit 8 fl.
21) Häusinger, Adam, zu Treffendorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
22) Käß, Andreas, zu Wölsauerhammer, K. Landgerichts Wunsiedel, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Mai 1861 an:

A. Doppelwaisen:

1) Heerdegen, Johanna Sophie, zu Pittersdorf, K. Landgerichts Bayreuth, mit 10 fl.

B. Einfache Waisen.

2) Hofner, Barbara, zu Lindenhardt, K. Landgerichts Pegnitz, mit . . . . . 8 fl.
3) Neupert, Maria Magdalena, zu Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
4) Groh, Anna Katharina Rosine, zu Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . 8 fl.
5) Thoma, Johann Nikol, zu Selb, Kgl. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.
6) Bauer, Johann Matthäus, zu Goldkronach, K. Landgerichts Berneck, mit . . 8 fl.
7) Füßel, Katharina, zu Thiersheim, Kgl. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.
8) Ziehr, Johann Nikol, zu Feilitzsch, K. Landgerichts Hof, mit . . . . . 8 fl.
9) Gräbner, Friedrich Kaspar, zu Emtmannsberg, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. Juni 1861 an:

A. Doppelwaisen:

Keine.

B. Einfache Waisen:

1) Unglaub, Margaretha Barbara, zu Mussen, K. Landgerichts Münchberg, mit 8 fl.
2) Hübner, a) Johann Georg, b) Margaretha Johanna, zu Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 16 fl.
3) Bauer, Elisabetha, zu Brandholz, Kgl. Landgerichts Berneck, mit . . . . . 8 fl.
4) Küspert, Johann Nikolaus, zu Birkenbühl, K. Landgerichts Thiersheim, mit . 8 fl.
5) Lenz, a) Johann, b) Sophie, zu Gottmannsgrün, K. Landgerichts Naila, mit 16 fl.

6) Baumgärtel, Anna Margaretha Barbara, zu Weißdorf, Königl. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 8 fl.
7) Scherzer, Johann Karl, zu Höchstädt, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . 8 fl.
8) Hautmann, Sebastian, zu Höchstädt, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . 8 fl.
9) Schirmer, Johann Georg, zu Kulmbach, K. Landgerichts Kulmbach, mit . 8 fl.
10) Söllner, Magdalena Johanna Rosine, zu Töpen, K. Landgerichts Hof, mit . . 8 fl.

Hievon werden die K. Distrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth unter dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Bezug der Pfründen mit dem 14. Lebensjahre der Waisen wegfällt.

Bayreuth, den 4. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. a.

Ad Num. 16,082.

An sämmtliche K. Landgerichte, Rentämter, Landgerichts-Taxämter und unmittelbaren Stadt-Magistrate von Oberfranken.

(Die Abrechnung pro $18\frac{59}{60}$, hier die Quittirung der Vaganten-Transportgebühren der K. Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Gendarmes zu den in der Linie stehenden Militär-Personen gezählt werden, diese aber nach Abschnitt IV. lit. d. des Stempel-Mandates von 1812 (Regierungsblatt 1813, Seite 79) stempelfreie Empfangscheine über ihre Gagen und Dienstesbezüge ausstellen dürfen, so kommt die Stempelfreiheit den Quittungen der Gendarmes über Vaganten-Transportgebühren in gleicher Weise zu, wie durch Verordnung vom 19. November 1846 (Geret Verordnungs-Sammlung Band XXIII. Seite 208) diese

selbst den Landwehrmännern zugestanden ist, wonach vorkommenden Falles die betreffenden Behörden sich zu richten haben.

Bayreuth, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

von Lottner, Direktor.

Schmidt.

Ad Num. 25,139.

Bekanntmachung.

(Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau, mit einem Gesammtremunerations-Bezuge von jährlich 630 fl. (sechshundert und dreißig Gulden) ist durch das Ableben des seitherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung, sowie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen drei Wochen bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau (in der Pfalz) einzureichen.

Speyer, den 28. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

gez. von Hohe.

Ad Num. 1,129.

Bekanntmachung.

(Die Mittheilung der Ergebnisse der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Zugvieh an die K. Forstämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung der Königl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern, hydrochirurgischen Betreffs, vom 19., pres. 27. dieses Monats, wird zur Nachachtung von Seite der zur Mitwirkung in I. Instanz zuständigen Gerichte hiemit bekannt gemacht.

Bamberg, den 29. Juni 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

von Kleinschrod.

Holzapfel.

Abdruck.

Nr. 9,223.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Justiz und Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem der Forstverwaltung die Kenntniß von den Ergebnissen der wegen Entwendungen von aufgearbeiteten Holze und wegen der Zugthiere fortgesetzten Untersuchungen unumgänglich nothwendig ist, wird hiemit angeordnet:

1) Von dem Ergebnisse einer jeden wegen Diebstahls von aufgearbeitetem Holze im Walde oder an den Abtriftsichen und Lagerplätzen, wegen Zugthierseid gepflogenen Untersuchungen ist dem Forstamte des Bezirkes, in welchem der Diebstahl oder der Zugthierseid verübt wurde, durch Mittheilung eines Auszugs aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse Nachricht zu geben.

2) Die Mittheilung dieser Auszüge hat zu geschehen:

a) bezüglich der Untersuchungen von Holzdiebstählen oder Zugthierseid im Verkerenten- oder Vergehensgrade durch die betreffenden bezirksgerichtlichen Staatsanwälte,

b) bezüglich der polizeilich strafbaren Zugthierseid von den zur Mitwirkung in erster Instanz zuständigen Gerichten, und

c) bezüglich der im polizeilichen Grade strafbaren Holzdiebstähle von den zur Mitwirkung derselben in erster Instanz zuständigen Distrikts-Polizeibehörden.

Gegenwärtige Entschließung ist von den K. Appellationsgerichten durch das Kreisblatt des Kreises zur Nachachtung zu veröffentlichen.

München, den 19. Juni 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken.

Mittheilung der Ergebnisse der Untersuchungen über Holzdiebstähle und Zugthierseid an die K. Forstämter betr.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, K. d. J., und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Officiere bei der Landwehr in Bayreuth, nemlich:

1) der bisherige Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant, Kaufmann Christian Adam Schmidt,

2) der bisherige Unterlieutenant, Bierbrauer Georg Schmidt

zu Oberlieutenants;

3) der Junker, Lebkuchner Friedrich Götz,

4) der Aktuar, Bäckermeister Friedrich Hertel

zu Unterlieutenants ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. Juli 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen $3\frac{1}{2}$ % . . .		$97\frac{1}{2}$
„ „ „ 4 %	$101\frac{3}{8}$	
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ %		$103\frac{1}{8}$
„ „ „ $4\frac{1}{2}$ % halbjährig .		$103\frac{1}{4}$
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	$101\frac{3}{8}$	
Bayer. Bank-Actien mit Div. I. Sem.		807

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 59. Bayreuth, Sonnabend den 13. Juli 1861.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Getreide-Preise für den Monat Juni 1861. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Expedientenhaus Donati et Comp. in Hamburg. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waizenbach. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 24,595.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Am 15. v. Mts. wurde in München ein Kronenthaler, versehen mit der Jahreszahl 1774 und von dem Gepräge eines sogenannten französischen Laubthalers, dessen Curswerth im vollgewichtigen Zustande 2 fl. 42 kr. beträgt, verausgabt.

Nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes ist der fragliche Kronenthaler nicht von ächtem Gepräge, sondern der Abguß eines ächten Stückes aus 12löthigem statt 14½löthigem Silber, hat nur einen Werth von 1 fl. 57 kr., wurde seiner Zeit fabrikmäßig gemacht und war seit langer Zeit unerkannt im Curse.

Indem vor Annahme solcher Münzen zu dem Nominalwerthe verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. a.

Ad Num. 24,604.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juni 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.				Korn.				Gerſte.				Haber.				Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl. kr.	
Bayreuth.	1. Juni	113 1/6	59 1/6	54	22 12	74 1/6	26 1/6	48	17 —	1 1/2	1 1/2	—	13 48	27 1/6	22 1/6	5	8 30	
	8. "	222 2/6	142 2/6	80	22 —	159 1/6	99 1/6	60	17 —	14 4/6	14 4/6	—	15 12	39 5/6	35 5/6	4	8 24	
	15. "	229 5/6	139 5/6	90	20 24	127 4/6	57 4/6	70	16 24	18 3/6	18 3/6	—	14 57	35 4/6	29 4/6	6	8 36	
	22. "	151 1/2	121 1/2	30	20 39	82 1/2	55 1/2	27	16 6	6	6	—	14 51	32 5/6	27 1/6	5	8 45	
	29. "	119 3/6	79 5/6	40	21 9	156 3/6	136 3/6	20	15 24	14 1/6	14 1/6	—	15 —	25 1/2	25 1/2	—	9 36	
Bamberg.	1. Juni	313 1/6	289 1/6	24	21 28	144 1/6	144 1/6	—	16 27	—	—	—	— —	32	32	—	6 —	
	5. "	649 3/6	624 3/6	25	21 —	342 1/2	342 1/2	—	16 16	19 5/6	19 5/6	—	12 15	65 4/6	65 4/6	—	5 52	
	8. "	315 4/6	292 4/6	23	20 50	207 1/2	191 1/2	16	15 58	—	—	—	— —	31	24	7	5 55	
	12. "	352 5/6	310 5/6	42	20 21	186 1/6	174 5/6	12	15 10	—	—	—	— —	36 1/6	36 1/6	—	5 25	
	15. "	193 3/6	184 3/6	9	20 9	237 1/6	225 1/6	12	15 14	6 1/6	6 1/6	—	11 40	69	69	—	5 41	
	19. "	177 1/6	171 1/6	6	19 22	212 5/6	197 5/6	15	14 57	—	—	—	— —	102	77	25	5 48	
	22. "	792 5/6	777 5/6	15	19 23	207 3/6	207 3/6	—	15 2	5 2/6	5 2/6	—	11 —	50	50	—	5 40	
	26. "	216 1/6	201 1/6	15	19 47	124	116	8	14 36	—	—	—	— —	31 1/6	24 1/6	7	5 40	
	28. "	93 1/6	93 1/6	—	19 31	136	116	20	14 35	—	—	—	— —	15	15	—	8 14	
Hof.	6. Juni	4	4	—	22 12	12	12	—	14 51	—	—	—	— —	20	20	—	8 51	
	13. "	4	4	—	22 —	14	14	—	14 39	3	3	—	12 18	42	42	—	8 30	
	20. "	3	3	—	22 —	30	30	—	14 36	4	4	—	12 30	46	46	—	8 42	
	27. "	6	6	—	22 —	10	10	—	14 48	4	4	—	12 18	40	40	—	8 42	

Bayreuth, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,303.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. d. Mts. hat zu Wien die 335. und 336. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 33 und 474 gezogen worden sind.

Die erstere enthält: Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar Nr. 24,593 bis Nr. 25,062 incl., im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,001,811 fl.

Die Serie 474 enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent, Nr. 164,856, mit $\frac{1}{2}$ der Kapitalsumme,

b) niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent und zwar:

1) vom Anlehen vom Jahre 1780, Nr. 1730 bis 2998 incl.,

2) vom Anlehen vom Jahre 1795, Nr. 4003 bis 4475 incl.,

3) vom Kriegsdarlehen von den Jahren 1795 bis 1799, Lit. A. Nr. 4—200 incl.,

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,058,977 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 Procent Conventions-Münze erreicht — nach dem durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird — auf Verlangen der Partei, nach Maßgabe der im erwähnten Finanz-Ministerial-Erlaß enthaltenen Bestimmungen eine 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligation verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 24,252.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Expedientenhaus Donati et Comp. in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des General-Agenten des Expedientenhauses Donati et Comp. in Hamburg, Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg, wurden durch Beschluß vom Heutigen die nachbenannten Personen:

1) Michael Burger in Bamberg,
2) Isidor Lederer in Forchheim,
3) H. Ries in Bayreuth,
4) H. Strößenreuther in Münchberg,
5) Michael Mackert in Kronach

als Unter-Agenten zur vertragsmäßigen Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern (insbesondere Nordamerika, Brasilien und Australien) für Rechnung des genannten Expedientenhauses ermächtigt, zugleich aber dem General-Agenten, Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg, gestattet, auch unmittelbar mit oberfränkischen Auswanderern Auswanderungs-Verträge abzuschließen.

Bayreuth, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 4,274.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waizenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Mittelsinn, im Dekanatsdistrikte Waizenbach, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen hierdurch ausgeschrieben.

Die Fassions-Erträgnisse sind:

III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung geräumig und im guten Stande	25 fl. —	kr.
b) Grundstücke:		
35¾ Tagwerk Acker, 9²³⁄₁₀₀ Tagwerk Wiesen, 1 Tagwerk Garten	155 fl. 55	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) vom Zehnten	200 fl. 39½	kr.
b) Weiderecht und Eichelmastung .	3 fl. 12	kr.
c) aus dem Forstrecht: 28 Klafter weiches Holz und 840 kleine Wellen	135 fl. 20	kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	47 fl. 6	kr.
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	13 fl. 33	kr.
Summa	580 fl. 45½	kr.

Summa	580 fl. 45½ kr.
Lasten	46 fl. 6 kr.
Reiner Pfarrertrag	534 fl. 39½ kr.

Bayreuth, am 6. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes.

Schumann.

Biedermann.

Dienstes-Nachricht.

Von der Königl. Kreisregierung ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Adam Schmidt von Höchstadt und auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der dortigen Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann, Oekonom Adam Plötzer allda einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 11. Juli 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97¼
„ „ „ 4 %		101½
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		101¼
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		810

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 60. Bayreuth, Mittwoch den 17. Juli 1861.

Inhalt:

Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden. — Lehramts-Prüfungen für 1861. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Endprüfung des dießjährigen Hebammen-Lehrkursus. — Vermißter Georg Schneidermaier von Haiming, Gerichts Burghausen. — Erledigung der Stelle eines Taubstummenlehrers im Kreis-Taubstummen-Institute zu Augsburg. — Erledigter Kantorsdienst bei den protestantischen Stadtkirchen in Ansbach. — Jahresberichte der Distrikts-Comité's. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 25,678.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises.

(Die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 8. d. Mts. ergangene höchste Entschließung in bezeichnetem Betreff wird den oben benannten Behörden in nachfolgendem Abdruck mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die ihnen untergebenen Lokal- und Bezirks-Schulinspektionen hievon alsbald zu verständigen und darüber geeignet zu wachen, daß die von höchster Stelle erlassenen Anordnungen sofort in Vollzug treten.

Bayreuth, den 11. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Funck, v. n.

Abdruck. * * *

Nr. 5320.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch die §§. 66, 94 und 101 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818, welche bei der Revision dieses

Gesetzes vom 1. Juli 1834 keine Abänderung erlitten haben, dann durch §. 34 desselben in Verbindung mit dem Lokal-Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 sind die Befugnisse der Gemeinden und Gemeindebehörden bezüglich der Schulangelegenheiten festgestellt.

Die Organisation der Ortsschulbehörden mit Rücksicht auf jene gesetzlichen Bestimmungen erfolgte durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. März 1821 (Regierungsblatt Seite 291). Durch diese ist das gegenseitige Verhältniß der Gemeindebehörden und der Ortsschulbehörden geordnet, und wurde den letzteren die ihnen gesetzlich gesicherte Zuständigkeit in Schulsachen ausdrücklich vorbehalten.

Mit Rücksicht auf diese, dem Stande der Gesetzgebung und des bestehenden staatlichen Organismus entsprechende Einrichtung, vermöge deren die Leitung des Schulwesens der Staatsregierung zukömmt, sind die Kreisregierungen veranlaßt worden, sich darüber gutachtlich auszusprechen, ob die Zuziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden einerseits mit den bestehenden Einrichtungen verträglich, andererseits als für das Wohl der Schule vortheilhaft zu erachten sei?

Die Mehrzahl der Kreisregierungen hat sowohl die erste als die zweite Frage bejahend beantwortet. Die erste, weil weder die Allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821, noch die Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen vom 15. September 1808 (Regierungsblatt Seite 2493) die Anwesenheit der Schullehrer bei den Sitzungen der Lokal-Schulbehörden ausschließen oder als unstatthaft erscheinen lassen und eben deßhalb bereits vielfach die Lehrer zu den Berathungen beigezogen werden, die zweite, weil die Anwesenheit der Schullehrer geeignet ist, zur gründlichen Behandlung und Vereinfachung der Geschäfte beizutragen und sich in dieser Beziehung als zweckmäßig bewährt hat, wo sie hergebracht ist.

Hiedurch sieht sich das unterfertigte Königl. Staats-Ministerium veranlaßt, die regelmäßige Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Lokal-Schulbehörden nunmehr allgemein anzuordnen. Mit Rücksicht auf die ordnungsmäßige Stellung der Lehrer gegenüber den Lokal-Schulbehörden kann jedoch den Ersteren hiebei nur eine berathende Stimme zugestanden werden und versteht es sich von selbst, daß ihre Anwesenheit jederzeit ausgeschlossen ist, wenn Fragen zur Erörterung gelangen, bei denen das Lehrpersonal persönlich betheiligt ist, in welcher Beziehung der Vorsitzende das Nöthige anzuordnen hat.

Es erscheint dabei als genügend und entspricht dem oben erwähnten Herkommen, wenn auf dem flachen Lande und in Märkten nur der erste Lehrer, in größeren Städten 2 — 6 Lehrer, unter entsprechender Berücksichtigung des confessionellen Verhältnisses zu den Berathungen gezogen werden. Die Bestimmung der Zahl innerhalb der gegebenen Grenze und die Auswahl ist im letzteren Falle den Lokal-Schulbehörden zu überlassen.

Da durch die gegenwärtige Anordnung keine Abänderung der bestehenden Vorschriften beabsichtiget ist, so behält auch die Bestimmung des §. 15 der Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen ihre volle Geltung; es kann aber den Lokal-Inspektoren anheim gestellt werden, nunmehr unter ihrer Leitung und Haftung die Sitzungsprotokolle durch die anwesenden Lehrer schreiben zu lassen.

Hiernach haben die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die weiteren Verfügungen zu erlassen und für den sofortigen Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 8. Juli 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An
die Kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsschulbehörden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 24,185.

Bekanntmachung.

(Lehramts-Prüfungen für 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reſcripte des K. Staats-Miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. Mts., Nr. 4561, wird in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbſte eine Prüfung für Diejenigen, welche als Profeſſoren der Philologie und Mathematik am Gymnaſium oder als Lehrer an einer lateiniſchen Schule, ſowohl vollſtändigen als unvollſtändigen, angeſtellt oder verwendet werden wollen, ſowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der franzöſiſchen Sprache an Studienanſtalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologiſche und mathematiſche Prüfung beginnt am 14. October l. Js., die Prüfung für den franzöſiſchen Sprachunterricht am 4. November l. Js.

Diejenigen, welche ſich einer dieſer Prüfungen zu unterziehen beabſichtigen, haben ihre Geſuche bei dem genannten K. Staats-Miniſterium in Bälde einzureichen, damit ihnen die Entſcheidung über die Zulaſſung rechtzeitig eröffnet werden kann; Geſuche, welche nach dem 1. September einkommen, können nicht mehr berückſichtigt werden.

Den Geſuchen um Zulaſſung zur philologiſchen und mathematiſchen Prüfung ſind legale Zeugniſſe über ein vierjähriges akademiſches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, dann insbeſondere der philologiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften, ſowie über entſprechendes ſittliches Verhalten beizulegen; Behufs der Zulaſſung zur Prüfung für den franzöſiſchen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugniſſe über den Leumund, die perſönlichen Verhältniſſe und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt. Die Geſuchſteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorſtellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confeſſion, den Stand ihrer Eltern, die Anſtalten, welche ſie beſucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit der ſie das Gymnaſium abſolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob ſie ſchon früher Prüfungen im Lehrfache beſtanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder ſich Anmeldende hat ferner in ſeinem Geſuche ſeinen Aufenthaltsort ſo genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich ſeiner Zulaſſung ſofort zugeſtellt werden kann.

Hinſichtlich der Prüfung für das philologiſche Lehramt insbeſondere, hat das genannte K. Staats-Miniſterium beſchloſſen, die Beſtimmung des §. 88, Abſ. 5, Ziffer 1 der revidirten Schulordnung in der Weiſe vollziehen zu laſſen, daß den Candidaten drei Monate vor Beginn der Prüfung, ein größeres Stück eines griechiſchen oder römiſchen Claſſikers bezeichnet wird, auf das ſie ſich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftſtellers in das Auge zu faſſen haben.

Zu dieſem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramts-Prüfung

Aeschylus Persae und
Cicero de republica lib. I — III. incl.

benannt, ſo, daß jedem Candidaten überlaſſen bleibt, nach eigener Wahl ſich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke ſpeziell vorzubereiten, und nach dem Wunſche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr curſoriſchen Erklärung bei der mündlichen philologiſchen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftſteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commiſſion vorbehalten bleibt.

Dies wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 25. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 26. vor. Mts. wurde in einem Gasthause zu München ein falscher österreichischer Kronenthaler, mit der Jahrzahl 1795 versehen, verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, und wurde durch Abdrücken eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und Uebertragen der dadurch hergestellten Metallform auf eine runde Messingplatte verfertiget, welches Verfahren Hammer und Ambos erfordere.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Bayreuth, den 13. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,575.

Bekanntmachung.

(Die Endprüfung des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der an der Hebammenschule zu Bamberg pro $18\frac{60}{61}$ stattgefundenen Endprüfung erhielten die Schülerinnen:

1) Elisabetha Seyfferth in Bayreuth,
2) Margaretha Heß von Birk, K. Landgerichts Weidenberg,

die Note I.,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Bayreuth, am 9. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,752.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Georg Schneidermaier von Haiming, Gerichts Burghausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des K. Landgerichts Burghausen vom 29. v. Mts., praes. 3. l. Mts., hat sich der verheirathete Krämer Georg Schneidermaier von Haiming, genannten K. Landgerichts, am 12. Mai l. Js. in Geschäften nach dem eine Stunde von Haiming entfernten Orte Ueberaggern, K. K. Bezirksamts Braunau, begeben und wird seit dieser Zeit vermißt.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden nun angewiesen, die sorgfältigsten Nachforschungen nach Georg Schneidermaier, dessen Signalement unten beigefügt ist, einzuleiten und ein etwaiges Ergebniß dem K. Landgerichte Burghausen mitzutheilen.

Bayreuth, den 13. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

* * *

Signalement.

Georg Schneidermaier ist 41 Jahre alt, hat starkes dunkelbraunes Haupthaar, eine stumpfe Nase, schöne weiße Zähne, ist bartlos, schlank und circa 5 Fuß groß.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: einen feinen schwarzen Filzhut, ein grünes, ins Gelbe schillerndes,

mit blauen Blümchen versehenes seidenes Halstuch, ein baumwollenes mit G. S. roth eingemerktes Hemd, einen tuchenen Spenser von braungelber Farbe mit blauem Wollenzeug ausgefüttert, mit 16 — 18 silbernen und geschliffenen Knöpfen, ein weißes schwarzgestöckeltes Gilet mit weißbeinernen, eichelförmigen Knöpfen, eine dunkelbraune Tuchhose mit einem weißen rothgeblümten Hosenträger und neue Halbstiefel, worin er bloßfußig war.

Auch hatte derselbe eine silberne Repetiruhr bei sich, welche an einer Haarschnur hing, dann 16 — 18 fl. Geld ohne Beutel, welches Geld in einer Rolle von 6 kr.-Stücken und anderen verschiedenen Münzsorten bestand und kann noch als besonderes Kennzeichen angegeben werden, daß er Ohrenstiften in der Gestalt eines Ankers hatte und an beiden Füßen je 2 Zehen etwas zusammengewachsen sind.

Ad Num. 25,549.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Stelle eines Taubstummenlehrers im Kreis-Taubstummen-Institute zu Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Taubstummenlehrers und Hausvaters an der Kreis-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für taubstumme Knaben in Augsburg ist erledigt worden. Mit derselben ist ein Jahres-Gehalt von sechshundert Gulden nebst freier Wohnung im Institutsgebäude verbunden und dem Taubstummenlehrer ein pädagogisch gebildeter und auch zum Unterrichte verwendbarer Knabenaufseher beigegeben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations- und Verhaltens-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen und wird bemerkt, daß dieselben der katholischen Religion angehören sollen.

Augsburg, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Lerchenfeld.

Dr. Groh.

Ad Num. 5374.

(Den erledigten Kantorsdienst bei den protestantischen Stadtkirchen in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Stadt- und Stiftskantors Maier ist das Kantorat bei den protestantischen Kirchen der Stadt Ansbach in Erledigung gekommen.

Die Gehaltsbezüge dieses Kirchendienstes bestehen in Folgendem:

I. Aus Staatskassen, von dem Königl. Rentamte:	
1) an baarem Gelde	48 fl. — kr.
2) an Naturalien:	
a) nach den Normalpreisen vergütet:	
9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Korn, im Anschlage von 8 fl. 4 kr. per Schäffel	78 fl. 28 kr.
10 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. Haber, im Anschlage von 3 fl. 36 kr. per Schäffel	38 fl. 54 kr.
b) in natura geliefert:	
4 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl. mit freier Beifuhr . . .	20 fl. — kr.
II. Von den Pfarrgemeinden: Gebühren von Leichen und Hochzeiten nach zehnjährigem Durchschnitt	239 fl. 18 kr.
III. Aus Stiftungen:	
a) aus der Johanniskirchenstiftung:	
1) Besoldung	20 fl. — kr.
2) Für die Kirchenmusik am Namensfeste Seiner Majestät des Königs und Geburtstag Ihrer Majestät der Königin . . .	25 fl. — kr.

3) Für die Kirchenmuſiken abwechſelnd in beiden Kirchen . . .	100 fl. — kr.
4) Für die Muſik am Schätzler'ſchen Todtenfeſt	30 fl. — kr.
5) Desgl. am v. Schenk'ſchen Feſt .	25 fl. — kr.
6) Widerrufliche Zulage	25 fl. — kr.
b) aus der Singkaſſe, widerruflich .	25 fl. — kr.
c) aus der von Crailsheim'ſchen Paſſionsandachten-Stiftung . . .	6 fl. 40 kr.
Summa der Einnahmen	681 fl. 20 kr.

An Laſten gehen ab:

1) Waldhauerlohn für 4 Klafter weiches Holz	2 fl. 24 kr.
2) Koſten auf Bezahlung der Muſiker	214 fl. — kr.
Summa	216 fl. 24 kr.
Verbleibt ſonach ein reines Einkommen von	464 fl. 56 kr.

Uebrigens wird bemerkt, daß nur diejenigen Bewerber als hinreichend qualifizirt für die beſagte Kantorsſtelle werden angeſehen werden, welche proteſtantiſcher Konfeſſion und unbeſcholtenen Rufes ſind und durch vollgültige Zeugniſſe oder auf andere genügende Art ſich ausweiſen, daß ſie vorzügliche oder wenigſtens ſehr gute theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe und Fertigkeiten in der Muſik, namentlich in der kirchlichen Muſik, dann im Geſange beſitzen, um zweckmäßigen Unterricht ertheilen, den Kirchengeſang gut leiten und bei kirchlichen Feierlichkeiten eine den höheren Anforderungen entſprechende Kirchenmuſik zur Aufführung bringen zu können.

Diejenigen Perſonen, welche geſonnen ſind, ſich um dieſen Kantoratsdienſt zu bewerben, haben ihre deßfallſigen Geſuche mit den erforderlichen Zeugniſſen über ihre Befähigung nach Maßgabe der vorſtehenden Bemerkungen, ſo wie über ihr bisheriges kirchlich-ſittliches Verhalten bis zum 20. Auguſt d. Js. bei dem unterfertigten Königl. Conſiſtorium einzureichen.

Ansbach, den 9. Juli 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 657.

Vom Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

An die ſämmtlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes.

(Die Jahresberichte der Diſtrikts-Comité's betreffend.)

Der Jahresbericht, welcher von dem Kreis-Comité vor dem Octoberfeſt dem General-Comité und in etwas geänderter Faſſung nach Neujahr durch die K. Regierung allerhöchſten Orts eingereicht werden muß, ſoll eine möglichſt vollſtändige Zuſammenſtellung alles desjenigen enthalten, was in Jahresfriſt innerhalb eines Regierungsbezirks auf dem weiten Gebiete der Landwirthſchaft nach allen ihren vielfachen Gliederungen und Zweigen durchgeführt oder wenigſtens in Angriff genommen worden iſt.

Um ein ſolches Bild einigermaßen der Wirklichkeit entſprechend entwerfen zu können, iſt es durchaus nothwendig, daß die ſämmtlichen verehrlichen Bezirks-Comité's uns vorgängig genau angeben, was in ihrem beſondern Wirkungskreiſe in dieſer Richtung geſchehen iſt. Um denſelben dies möglichſt zu erleichtern, laſſen wir nachſtehend einen Abdruck der Abſchnitte und Unterabtheilungen folgen, nach denen der angedeutete Zweck ſich am beſten erreichen läßt, mit dem Erſuchen, denſelben auch für kommende Jahre aufzubewahren und zu benützen. Als nähere Andeutungen glauben wir noch weiter beifügen zu müſſen, daß wir bei Abſchnitt IV. beſtimmte Angaben über die in jedem Bezirke verbreiteten Rindviehſchläge zu erhalten wünſchen, indem es an der Zeit ſein möchte, daß, nachdem in Oberfranken von Seite des Kreiſes ſo namhafte Summen für Einführung fremden Zuchtviehs ausgegeben worden ſind, ſich die einzelnen Gegenden für die, ihren örtlichen und wirthſchaft-

lichen Verhältniſſen am meiſten entſprechenden Rindviehſchläge entſcheiden. Auch die im Bezirke befindlichen Fohlengärten und Tummelplätze für das Jungvieh dürften näher bezeichnet werden. Großes Gewicht legen wir ferner auf richtige Darſtellung von Abſchnitt VI. und VII., indem uns, um beſſere Ackergeräthe im Kreiſe zu verbreiten, daran gelegen ſein muß, die Werkleute kennen zu lernen, die ſolche zu verfertigen im Stande ſind, wie die größeren Güter, die ſich derſelben, wenn auch von auswärts bezogen, bereits bedienen. Für eine Benennung und ganz kurze Beſchreibung der größeren, namentlich geſchloſſenen Güter eines Bezirks von hervorragender Bedeutung werden wir ſehr dankbar ſein. Mit am wichtigſten aber muß uns vor allem die gehörige Ausfüllung von Nr. IX., betreffend die Culturunternehmungen um ſo mehr ſein, als ſelbſt viele der Berichte, welche vor einiger Zeit in dieſem Betreff von den ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden des Kreiſes an die K. Regierung eingeliefert worden ſind, Manches zu wünſchen übrig laſſen, indem einzelne derſelben mehr allgemeine Andeutungen über die fortſchreitende Cultur gaben, als daß ſie die einzelnen Culturobjekte benannten und ſichere ſtatiſtiſche Angaben über Umfang und Größe derſelben machten. In dieſer Hinſicht müſſen wir vor allem um recht genaue Angabe deſſen erſuchen, was im vorigen Jahre ſowohl wie im laufenden wirklich ausgeführt oder wenigſtens in Angriff genommen worden iſt, unter Benennung der Culturobjekte, des Ausführenden und der Angabe des Flächeninhalts. Ueberhaupt können wir für die Geſammtdarſtellung des Jahresberichts nicht dringend genug erſuchen, unbeſtimmte, allgemeine Schilderungen zu vermeiden, da dieſelben uns zu nichts frommen, und dafür lieber beſtimmte Thatſachen, Namen und Zahlen geben zu wollen. Die Mitwirkung des II. Vorſtandes, der in der Regel ein ausübender Landwirth iſt, erſcheint bei der Abfaſſung des Jahresberichts ſehr wünſchenswerth. Vergeſſen dürfen wir zum Schluß nicht, daß derſelbe nach den zehn Abtheilungen geſondert auf einzelnen Blättern, demnach nicht geheftet, eingeſendet werden möge, und daß ſich derſelbe unfehlbar bis zum 20. Auguſt in unſern Händen befinde, da ſchon in den erſten Tagen des Septembers die Einſendung des Jahresberichts an das General-Comité unerläßlich iſt.

Bayreuth, am 15. Juli 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

Der I. Vorſtand:
Freiherr von Podewils.

Der II. Vorſtand:
Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär:
Dr. Burkhard.

* * *

Abſchnitt I. Stand der Mitglieder.

Abſchnitt II. Organismus des Diſtrikts-Comité, hier mit Vortrag des Perſonalſtandes nach der ſtatutenmäßig vollzogenen Ergänzungswahl.

Abſchnitt III. Geſchäftsgang,

a) Sitzungen und Zuſammentritte,
b) abgegebene Gutachten,
c) ſonſtige Berathungen,
d) Einwirkung durch Wort und Beiſpiel, dann
e) übrige Leiſtungen der Vereins-Organe.

Abſchnitt IV. Einwirkung auf die Verbeſſerung der Viehzucht, eingehend auf die einzelnen Viehgattungen, ſoweit dergleichen vorgekommen mit beſonderer Rückſicht auf die Rindviehzucht, — der hier beſtehenden vorzugsweiſe förderlichen oder hindernden Behandlungsweiſen.

Abſchnitt V. Wirkung der Vermittlung und unentgeltlichen Vertheilung von Saamen,

Abſchnitt VI. Verbreitung beſſerer landwirthſchaftlicher Geräthe, hier Bezeichnung derjenigen Werkleute, welche ſich mit Anfertigung ſolcher zugleich zu benennender Werkzeuge befaſſen.

Abſchnitt VII. Landwirthſchaftlicher Unterricht. Bezeichnung der im Bezirke beſtehenden Muſterwirthſchaften als Gelegenheiten zur beſſern praktiſchen Ausbildung der dort verwendeten Dienſtboten, ferner Bezeich-

nung der Lehrer an den Landschulen, welche sich durch zweckmäßige Unterweisung der Jugend in ihrem Berufe resp. angemessener Benützung des Schulgartens zur Förderung des Obstbaues, auszeichnen.

Abschnitt VIII. Verwandte Vereine, welche zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige derselben im Distrikte bestehen, mit besonderer Rücksicht auf Credit-Institute, auf Vereine zur Förderung der Viehzucht, Obstbau, Hopfenbau, Gartenbau, dann mit kurzer Verbreitung über die Theilnahme der Landwirthe an dem Hagel-Versicherungs-Vereine.

Abschnitt IX. Durchführung von Cultur-Unternehmungen größeren Umfangs, Einführung von Be- und Entwässerungs-Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf Drainagen.

Abschnitt X. Benennung der um die Landwirthschaft besonders verdienten Personen.

(Untersuchung gegen Pfarrer Thelemann von Winnweiler wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Landau hat in seiner Rathskammer vom 26. Juni 1861, wobei zugegen waren: Wernz, Präsident, Lorenz und Dercum, Richter, und Mayer, stellvertretender Gerichtschreiber, auf Grund des Art. 26 und Art. 2, Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung der Nr. 22 der Evangelischen Blätter vom 30. Mai 1861, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Landau, den 28. Juni 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.

Munzinger, Subst.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, ist für den verstorbenen Magistratsrath, Oekonomen Carl Gewinner zu Goldkronach auf die Funktionsdauer, die er noch als solcher zu erfüllen gehabt hätte, der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Metzgermeister Georg Künneth in Goldkronach als Magistratsrath dortselbst bestätigt, und für den letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Goldkronach auf den Rest der Funktionszeit der Ersatzmann, Bäckermeister Johann Wolfgang Beck, einberufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 61. Bayreuth, Sonnabend den 20. Juli 1861.

Inhalt:

Erhebung der Brandassekuranz-Beiträge pro 18⅝. — Collekte für die Gemeinden Rüdenhausen, Groß- und Klein-Langheim und Rödelsee wegen der durch Wolkenbruch und Hagelschlag in ihren Markungen entstandenen Verwüstungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Piemontesischer Deserteur Franzesco Racca. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Aufstellung des selbstständigen Einzelrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem K. Landgerichte Rehau. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 26,136.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Taxämter von Oberfranken.

(Die Erhebung der Brandassecuranzbeiträge pro 18⅝ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Entschließung vom 22. Mai curr.

Kreis-Amtsblatt Nr. 44

wird die spezielle Nachweisung über den Brandassekuranz- und Beischlagverhältniß-Kapitalienstand pro 18⅝, dann der hieraus zu erhebenden Beiträge hiemit zur Kenntniß gebracht und dabei erinnert, daß Einnahmsreste nur dann zugelassen werden können, wenn der Nachweis geliefert ist, daß zur gehörigen Zeit kein gesetzlich zulässiges Mittel unterblieben, um die volle Abledigung herbeizuführen.

Ebenso werden die Perzipienten unter wiederholter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 18. Juni 1859,

Kreis-Amtsblatt Seite 760

beauftragt, sofort Anzeige zu erstatten, falls sich bei Anfertigung der Hebregister Differenzen zwischen dem Abschluß der letzten Aenderungsübersicht und dem Nachweis der Grundbücher ergeben sollten.

Bayreuth, am 12. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Funck, v. n.

Nachweis

der Brand-Assecuranz-Capitalien nach der Classification am Schlusse des Etats.

Districts-Wallgei-Behörden.	Brand-Assecuranz-Beiträge									
	I. Classe.		a 32 fr.	II. Classe.		a 24 fr.	III. Classe.		a 6 fr.	
	Assecuranz-Capital.		flock Hundert.	Assecuranz-Capital.		flock Hundert.	Assecuranz-Capital.		flock Hundert.	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Brandassecuranz-Capitalien. A. Magistrate.										
Bamberg	3.184.320	1.990	13	3.628.140	1.971	61	15.760	15	45	
Bamberg	2.620.360	1.637	43	4.208.110	2.136	5	—	—	—	
Hof	3.580.990	2.244	23	522.330	329	44	15.270	13	22	
B. Landgerichte.										
Baireuth	1.101.870	688	49	1.005.680	734	15	28.850	38	51	
Bamberg I.	244.450	152	46	944.560	708	24	1.470	1	28	
Bamberg II.	1.880.740	1.175	30	854.010	638	42	—	—	—	
Bernek	989.810	543	37	647.240	485	25	10.270	16	4	
Burgebrach	383.490	239	49	499.990	293	44	180	—	10	
Baibach	594.370	371	25	2.151.820	1.612	51	450	—	27	
Ebermannstadt	515.020	196	55	650.000	473	25	1.950	1	57	
Forchheim	392.730	189	12	1.189.410	1.117	5	300	—	18	
Gräfenberg	225.980	141	14	1.374.730	1.031	2	3.910	3	54	
Hersbruckgericht	341.690	134	—	1.497.010	1.035	52	—	—	—	
Hollfeld	422.920	263	45	1.244.900	913	40	—	—	—	
Hof	585.480	366	1	413.380	310	2	51.330	51	19	
Hollfeld	172.470	107	47	578.380	283	42	2.940	2	56	
Kronachamt	1.082.160	676	38	1.136.570	1.138	33	61.110	61	9	
Kronach	534.370	333	38	2.665.100	1.998	45	100	—	6	
Lobenstein	322.350	326	37	2.162.360	1.621	42	950	—	57	
Lichtenfelsgericht	144.640	94	—	1.139.340	940	5	330	—	13	
Mainleus	1.329.430	830	53	483.480	361	25	52.990	53	59	
Naila	491.440	307	10	889.300	667	30	30.360	30	21	
Neuhaldensleben	151.640	92	16	693.990	521	59	—	—	—	
Pegnitz	191.940	119	57	526.860	345	7	14.810	14	48	
Pottenstein	247.310	154	57	745.610	483	45	29.580	29	34	
Rehau	851.080	531	55	579.940	284	12	23.650	23	39	
Scheßlitz	538.860	161	47	988.780	739	35	11.250	11	15	
Stadt	646.200	403	52	226.070	169	52	17.910	17	54	
Stadtsteinach	145.490	90	55	851.070	653	18	—	—	—	
Staffelstein	655.980	409	22	949.880	712	38	34.930	34	55	
Thurnau	837.250	523	16	309.350	232	9	172.530	172	48	
Thurnau	397.750	191	58	684.560	513	14	3.520	3	31	
Wetzenberg	273.650	170	39	195.650	146	45	45.000	45	—	
Wirsberg	241.960	151	11	1.132.790	842	51	6.860	6	1	40
Wunsiedel	1.398.840	755	31	244.960	183	43	129.520	129	31	
Summe I.	26.841.380	16.776	3	34.927.950	26.195	56	756.680	756	41	

Digitized by Google

fung

Jahres 18$\frac{4}{60}$ und der davon zu entrichtenden Brand- und Extrafonds-Beiträge.

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6¾ kr. fürs Hundert.		Summa der Brandassekuranz-Beiträge.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 Pfennige vom Gulden. Von den allgemeinen Brand-Assekuranz-Beiträgen.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
184,940	208	3¼	4,185	7⅜	210,200	70	4	34	52⅝	—		35	35	27⅝
1,650	1	51⅜	4,795	39⅞	366,570	122	11⅜	39	57⅝	1		40	59	
377,080	424	12⅞	3,073	42⅛	603,230	201	4⅝	25	36⅞	1		40⅛	27	17⅜
1,120,550	1,260	37⅜	2,742	24	85,460	28	29⅜	22	51⅜	—		14⅜	23	5⅜
150,190	168	57⅜	1,031	37⅝	44,520	14	50⅝	8	35⅝	—		7⅞	8	43⅜
200	--	13⅜	1,814	22⅜	567,890	189	17⅝	15	7⅜	1		34⅜	16	41⅝
1,178,360	1,325	39⅜	2,370	47⅜	14,280	4	45⅝	19	45⅝	—		23⅜	19	47⅜
600	—	40	526	16⅝	20,600	6	52.	4	23⅜	—		3⅜	4	26⅜
283,130	318	31⅜	2,304	15⅜	99,960	33	19⅜	19	12⅛	—		16⅝	19	28⅜
386,010	434	15⅜	1,105	39	44,970	14	59⅜	9	12⅝	—		7⅜	9	20⅜
65,300	73	27⅜	1,380	1⅜	19,380	6	27⅜	11	30	—		3⅜	11	33⅜
469,670	528	22⅜	1,704	34⅜	13,710	4	34⅜	14	12⅜	--		2⅞	14	14⅜
--	--	—	1,206	15⅜	2,650	—	53	10	3⅛	—		—⅜	10	3⅝
900	1	--⅜	1,198	27	12,160	4	3⅜	9	59⅜	—		2	10	1⅜
1,889,570	2,125	46	2,853	10⅞	184,780	61	35⅛	23	46⅝	—		30⅜	24	17⅜
557,390	627	3⅜	1,021	30⅛	16,040	5	20⅜	8	30⅜	—		2⅜	8	33⅛
981,460	1,104	8⅜	1,961	11⅜	33,380	11	7⅜	16	20⅜	—		5⅜	16	26⅜
104,810	117	54⅜	2,450	49	100,040	33	20⅜	20	25⅜	—		16⅝	20	42
17,750	19	58⅛	1,969	6	52,890	17	37⅜	16	24⅝	—		8⅝	16	33⅜
216,400	243	27	1,176	50⅜	61,640	20	32⅜	9	48⅜	—		10⅞	9	58⅜
1,738,980	1,956	21⅝	3,181	39⅜	22,240	7	24⅜	26	30⅜	—		3⅜	26	34⅛
1,307,210	1,695	36⅜	2,682	59⅛	184,870	61	37⅜	22	21⅛	—		30⅜	22	52⅜
372,790	419	23⅜	1,023	39⅜	37,630	12	32⅜	8	31⅜	—		6⅜	8	38
985,450	1,108	37⅞	1,488	32⅛	69,620	23	12⅜	12	24⅜	—		11⅜	12	35⅛
615,120	692	-⅝	1,060	17⅜	7,610	2	32⅛	8	50⅛	—		1⅜	8	51⅛
1,112,670	1,251	45⅜	2,090	53⅛	38,900	12	58	17	25⅛	—		6⅜	17	32
269,640	303	20⅜	1,215	14⅜	11,980	3	59⅜	10	7⅝	—		2	10	9⅜
583,810	656	47⅛	1,248	7⅜	265,730	88	34⅜	10	24⅛	—		14⅜	11	8⅜
150	—	10⅛	714	24⅜	15,250	5	5	5	57⅜	—		2⅜	5	59⅜
745,700	838	54⅜	1,985	37⅛	50,280	16	15⅛	16	32⅜	—		8⅛	16	41⅜
623,480	701	25	1,569	41⅜	101,910	33	58⅛	13	5	—		17	13	22
401,230	451	23	1,160	1⅛	37,930	12	38⅜	9	10	—		6⅜	9	46⅛
713,340	802	30⅜	1,164	26⅛	165,510	55	10⅜	9	42⅛	—		27⅜	10	9⅜
113,640	127	50⅜	1,122	48⅛	17,360	5	47⅛	9	21⅜	—		2⅜	9	24⅛
611,530	687	58⅜	1,826	44⅜	99,000	33	—	15	13⅜	—		16⅛	15	29⅜
18,380,700	20,678	17⅞	64,406	58⅛	3,680,170	1226	43⅜	536	43⅜	10		13⅜	546	56⅛

Fortl. Nummer.	Distrikts- Polizei-Behörden.	Verschlags-Verhältnis-Kapitalien-Verträge									
		I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.					
		a 4½ fr.		a 4½ fr.		a 4½ fr.		a 6 fr.			
		Affekuranz-Capital.	fünf Hundert.	Affekuranz-Capital.	fünf Hundert.	Affekuranz-Capital.	fünf Hundert.	Affekuranz-Capital.	fünf Hundert.		
	II. Verschlagsverhältnis-Kapitalien.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	A. Magistrate.										
1	Bayreuth	701,460	458	345	153,889	115	16	500	—	50	
2	Bamberg	137,360	87	—	199,197	149	18	—	—	—	
3	Hof	1,355,493	847	11	12,068	9	43	—	—	—	
	B. Landgerichte.										
4	Bayreuth	218,922	136	49	34,702	26	13	250	—	125	
5	Bamberg I.	9,531	5	19	46,886	35	13	—	—	—	
6	Bamberg II.	1,259,507	787	11	48,076	36	3	—	—	—	
7	Berneck	34,184	21	21	18,899	14	10	100	—	6	
8	Burgkunstadt	39,451	17	16	15,259	11	29	—	—	—	
9	Culmbach	24,408	15	15	96,912	72	40	—	—	—	
10	Ebermannstadt	53,315	34	1	57,882	43	23	—	—	—	
11	Forchheim	12,585	8	36	73,700	55	16	—	—	—	
12	Gaillenreuth	5,893	3	48	59,353	44	16	600	—	56	
13	Gerolzgrunewald	818	—	30	65,796	49	26	—	—	—	
14	Helmbrecht	8,195	5	7	45,999	34	—	—	—	—	
15	Hof	24,960	15	32	19,753	8	24	1,200	1	12	
16	Hollfeld	3,899	2	28	31,859	23	45	—	—	—	
17	Kirchenlamitz	27,818	17	13	6,573	4	55	1,630	1	272	
18	Kronach	35,363	20	51	104,257	78	14	—	—	—	
19	Kulmbach	24,410	15	15	91,271	68	31	—	—	—	
20	Ludwigsstadt	11,565	7	13	38,430	28	49	—	—	—	
21	Nürnberg	39,984	18	45	18,914	14	12	—	—	—	
22	Naila	16,423	10	15	29,491	22	7	960	—	572	
23	Nordhalben	980	—	36	13,850	10	25	—	—	—	
24	Pegnitz	1,690	1	3	17,149	12	51	1,870	1	251	
25	Pottenstein	6,845	4	16	13,091	9	45	1,005	1	31	
26	Rehau	31,373	19	16	17,257	13	—	495	—	99	
27	Schefflitz	6,680	4	19	40,006	30	—	—	—	—	
28	Selb	34,439	21	31	9,959	7	15	—	—	—	
29	Seßlach	4,055	2	23	37,391	28	2	—	—	—	
30	Stadtsteinach	11,971	7	28	60,683	45	—	18	—	1	
31	Thierstein	408,402	255	15	8,990	6	44	5,405	5	54	
32	Thurnau	8,065	3	7	25,392	19	2	—	—	—	
33	Weidenberg	19,034	11	16	7,660	5	17	2,354	2	211	
34	Weismain	3,400	1	30	49,345	37	2	—	—	—	
35	Wunsiedel	169,184	67	35	6,651	4	59	4,182	4	11	
	Summa II.	4,624,749	2,899	56	1,554,396	1,165	47	20,387	20	355	
	Hiezu Summa I.	28,841,686	16,776	5	34,967,910	26,195	56	756,680	756	84	
	Summa totalis I. II.	33,466,389	19,666	1921	36,482,306	27,361	1443	777,067	777	1161	

Bayreuth, am 15. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Forsten und Domänen,

von der IV. Classe. Assekuranz-Capital.	à 6¾ kr. fürs Hundert.		Summa der Beiträge aus den Beischlagsverhältniß-Kapitalien.		Extrafonds-Beiträge. Mehrung des Versicherungs-Capitals.	Beiträge davon zu 2 kr. vom Hundert.		Einnehmers-Gebühren à 2 Pfennige vom Gulden. Von den Beiträgen der Beischlags-Verhältniß-Capitalien.		Von den Extrafonds-Beiträgen.		Summa aller Einnehmers-Gebühren.		Anmerkungen.
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
2,973	3	20 1/8	557	31 3/8	—	—	—	4	38 6/8	—	—	—	—	
—	—	—	235	19 7/8	—	—	—	1	37 5/8	—	—	—	—	
7,280	8	11 1/8	865	6 1/8	—	—	—	7	12 2/8	—	—	—	—	
16,993	19	7	182	11 2/8	—	—	—	1	31 1/8	—	—	—	—	
970	1	5 3/8	41	26 4/8	—	—	—	—	20 6/8	—	—	—	—	
—	—	—	823	15	—	—	—	6	51 5/8	—	—	—	—	
20,367	22	54 5/8	58	32 7/8	—	—	—	—	29 2/8	—	—	—	—	
—	—	—	29	13 3/8	—	—	—	—	14 5/8	—	—	—	—	
1,336	1	30 2/8	89	26 5/8	—	—	—	—	44 6/8	—	—	—	—	
6,840	7	41 6/8	65	40 6/8	—	—	—	—	32 6/8	—	—	—	—	
90	—	6 1/8	63	49 1/8	—	—	—	—	31 7/8	—	—	—	—	
3,140	3	32	49	12 3/8	—	—	—	—	24 5/8	—	—	—	—	
—	—	—	40	51 4/8	—	—	—	—	25	—	—	—	—	
—	—	—	39	37 2/8	—	—	—	—	19 6/8	—	—	—	—	
19,974	22	28	47	15 1/8	—	—	—	—	23 5/8	—	—	—	—	
17,966	20	13	46	23 1/8	—	—	—	—	23 5/8	—	—	—	—	
15,478	17	24 6/8	41	21 3/8	—	—	—	—	20 6/8	—	—	—	—	
420	—	28 2/8	99	34 1/8	—	—	—	—	49 6/8	—	—	—	—	
190	—	12 6/8	83	56 3/8	—	—	—	—	42	—	—	—	—	
8,001	9	—	45	3 1/8	—	—	—	—	22 4/8	—	—	—	—	
35,074	39	27 6/8	72	22 2/8	—	—	—	—	36 2/8	—	—	—	—	
26,487	29	48	63	8 6/8	—	—	—	—	31 4/8	—	—	—	—	
4,815	5	25 3/8	16	25 7/8	—	—	—	—	8 2/8	—	—	—	—	
20,963	23	34 6/8	39	21 5/8	—	—	—	—	19 5/8	—	—	—	—	
8,161	9	10 6/8	24	16 2/8	—	—	—	—	12 1/8	—	—	—	—	
12,758	14	21 2/8	47	27 2/8	—	—	—	—	23 6/8	—	—	—	—	
4,283	4	48 1/8	38	59 5/8	—	—	—	—	19 4/8	—	—	—	—	
4,884	5	29 2/8	29	14 1/8	—	—	—	—	14 5/8	—	—	—	—	
—	—	—	30	34 5/8	—	—	—	—	15 2/8	—	—	—	—	
11,948	13	26 3/8	65	56 2/8	—	—	—	—	33	—	—	—	—	
28,187	31	42 6/8	298	25 7/8	—	—	—	2	29 2/8	—	—	—	—	
4,271	4	48 2/8	26	58 5/8	—	—	—	—	13 4/8	—	—	—	—	
15,369	17	17 1/8	36	12 6/8	—	—	—	—	18 1/8	—	—	—	—	
875	—	59	39	29 5/8	—	—	—	—	19 5/8	—	—	—	—	
7,296	8	12 5/8	79	58	—	—	—	—	40	—	—	—	—	
307,389	345	49	4,422	38 1/8	—	—	—	36	51 3/8	—	—	36	51 3/8	
18,380,700	20,678	17 3/8	64,406	58 1/8	3,680,170	1226	43 4/8	536	43 1/8	10	13 3/4	546	56 7/8	
18,688,089	21,024	6 6/8	68,829	37	3,680,170	1226	43 4/8	573	34 7/8	10	13 3/4	583	48 2/8	

Kammer des Innern.
Präsident.

Funck, v. n.

Ad Num. 25,835.

(Die Kollekte für die Gemeinden Rödenhausen, Groß- und Klein-Langheim und Röbelsee wegen der durch Wolkenbruch und Hagelschlag in ihren Markungen entstandenen Verwüstungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. März, im Kreis-Amtsblatte für Oberfranken vom Jahre 1861, pag. 249, wird hiermit bekannt gemacht, daß an Kollekten-Geldern von den Distrikts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungsbezirkes

1804 fl. 31 kr. 3 dl.

eingegangen sind.

Bayreuth, den 15. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 25,924.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestat des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die unten signalisirte ledige Dienstmagd Barbara Bauer von Kupferzell im Königreiche Württemberg durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Ansbach vom 28. Mai 1861 und beziehungsweise des K. Appellationsgerichtes von Mittelfranken vom 14. Juni 1861 wegen Vergehens des einfachen Diebstahls im realen Zusammenflusse mit einer polizeilich strafbaren, besonders erschwerten Entwendung zu einer mittelst Entziehung der warmen Speise an jedem dritten Tage und Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern dorzeit geschärften Gefängnißstrafe von 15 Tagen verurtheilt und des Landes verwiesen worden ist.

Bayreuth, den 14. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personalbeschreibung der Barbara Bauer.

Alter: 20 Jahre.
Größe: 5' 4".
Haare: blond.
Stirne: hoch.
Augenbrauen: blond.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: oval.
Gesichtsform: breit.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: untersetzt.
Besondere Kennzeichen: das Gesicht mit Sommersprossen übersäet.

Ad Num. 25,469.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den piemontesischen Deserteur Franzesco Racca betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der angeblich piemontesische Deserteur Franzesco Racca aus Sanfred bei Turin, im Königreiche Piemont, welcher wegen Mangels einer Reiselegitimation aufgegriffen und wegen Krankheit im Krankenhause zu Tölz untergebracht worden war, ist unterm 28. vor. Mts. Vormittags aus demselben entwichen und konnte bis jetzt nichts weiter von ihm ermittelt werden.

Sämmtliche obengenannte Behörden erhalten hievon unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Rocco mit dem Auftrage Kenntniß, geeignete Spalte zu verfügen, den ꝛc. Rocco im Falle Betretens dem Königl. Landgerichte Aibling einzuliefern.

Bayreuth, den 16. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5' 10". Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Gesicht: länglich. Mund: lang. Gesichtsfarbe: schmächtig. Körperbau: schlank. Besondere Kennzeichen: ohne.

Anzug am Leibe: ein rothkarirtes Hemd, schwarzseidene Halsbinde, schwarzgrauen Gilet, graue Buckskinhose, schwarzen Buckskinrock, hellbraunen Hut, ein Paar Socken und ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 25,119.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffindt und Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Münchberg vom 6. l. Mts. wurde Johann Michael Friedrich Kehler aus Mengen, kurfürstlich hessischen Landrathsamts-Schützen, wegen Verbrechens der Rückfalls und der Landesverweisung in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt, und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements ersuchen die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Kehler das zweckentsprechende Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 14. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Johann Michael Friedrich Kehler aus Mengen, kurfürstlich hessischen Landrathsamts Schützen.

Größe: 5' 9" 4"'; Alter: 20 Jahre; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: lang; Mund: klein; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: blaß; besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: Eine alte feldene Kappe, 1 schwarzseidene Halsbinde, 1 grauen Rock, 1 graue Sommerjoppe, 1 leinenes Hemd, 1 Taschentuch, 1 paar alte Stiefel.

Ad Num. 3,670.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des stellvertretenden Ungeldeinhebers für das Notariat und Hypothekenamt bei dem K. Landgerichte Rehau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. H. Landgerichts-Assessor Hugo Heil in Rehau wurde von dem unterzeichneten Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit der Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm Heutigen zum stellvertretenden Ungeldeiher für das Notariat und Hypothekenamt des K. Landgerichts Rehau ernannt.

Bamberg, den 16. Juli 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

K. Priwös.

Digitized by Google

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. Juli d. Js. wurde:

1) die Forstwartei Drosendorf, Forstamts Bamberg, in einen Waldaufsichtsposten umgewandelt und der K. Forstwart Friedrich Brenner daselbst auf die in Erledigung gekommene Wartei Streitberg, im Reviere Reuth, Forstamts Forchheim, versetzt;
2) der K. Forstwart Johann Heyder zu Theta, seinem Ansuchen entsprechend, auf die neugebildete Forstwartei Schmab im Forstamte Ebrach vom 2. d. Mts. anfangend, versetzt;
3) der Königl. Forstwart Friedrich Zehrer zu Streitberg, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Wartei Theta, Reviers Heinersreuth, Forstamts Bayreuth, vom 2. d. Mts. anfangend, versetzt.
4) der K. Forstwart Joseph Fink zu Nalla, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Wartei Kaiserhammer im Reviere Thierstein, Forstamts Marktleuthen, versetzt, und
5) der Forstgehilfe Michael Heckel von Goldkronach auf die in Erledigung gekommene Wartei Nalla, Reviers Gerlas, im Forstamte Kronach, zum Forstwart befördert.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Seifensieder Konrad Welker zu Herzogenaurach, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieser Stadt der Ersatzmann, Metzgermeister Johann Staudigel dortselbst einberufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 62. Bayreuth, Mittwoch den 24. Juli 1861.

Inhalt:

Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt. — Im Landgerichtsbezirke Roth aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Dießjährige theologische Aufnahms-Prüfung. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Kapitalien betreffend. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 26,291.

Bekanntmachung.

(Die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer an die K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. Mai 1861 haben Seine Majestät der König der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" die Bewilligung zum Betriebe des Land- und Wasser-Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise unter der Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) daß die Bestimmungen der §§. II. III. IV. VII. VIII. IX. XI. XV. bis XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend (Regierungsblatt pro 1853, Seite 995) auf sie analog zur Anwendung zu bringen seien;

2) daß sie verpflichtet sey, auf Verlangen der Betheiligten auch die Schiffskörper unweigerlich in Versicherung zu nehmen;

3) daß Aenderungen an den Gesellschaftsstatuten und zur Zeit bestehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen nur mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vorgenommen werden dürfen.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 18. Mai 1854, Kreis-Amtsblatt pro 1854, Seite 526, dann vom 24. November 1858, Kreis-Amtsblatt pro 1858, Seite 1321, wird Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hauptagent der fraglichen Gesellschaft, Clemens Grohe von Ludwigshafen, zu gleicher Zeit Allerhöchst ermächtiget

worden ist, seine Wirksamkeit auf die Land- und Wassertransport-Versicherungen dieser Gesellschaft auszudehnen.

Bayreuth, am 19. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,089.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.

(Eine im Landgerichtsbezirke Roth aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige des K. Landgerichts Roth wurde in dessen Amtsbezirke am 4. d. Mts. eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name und Heimathsort von ihr nicht erforscht werden kann.

Dieser Taubstumme ist 20 — 25 Jahre alt, 5′ groß, von untersetzter Statur und gesundem Aussehen. Er hat ein volles, ovales, ziemlich gebräuntes Gesicht, bräunliche Haare, die nach Bauernart geschnitten sind, eine niedere Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und einen ziemlich dicken und kurzen Hals.

Derselbe trägt als Kleidung: eine gestrickte wollene Mütze, ein geblümtes baumwollenes Halstuch, einen abgetragenen und geflickten Spenser von blauem Tuche, mit weißen metallenen Knöpfen, eine ebenfalls schon abgetragene schwarzsammtne Weste, mit blauen Glasknöpfen, eine Hose von schwarzgrauem Zwillich und metallenen Knöpfen, eine Schürze von grobem Hanftuche, garnemschmutzige Socken, sehr abgenützte Schlappschuhe und ein Hemd von grober Leinwand.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, dießfalls Recherche anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem K. Landgerichte Roth zur Anzeige zu bringen.

Bayreuth, den 18. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5,725.

(Die dießjährige theologische Aufnahms-Prüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahms-Prüfung wird hiemit auf den neunten September d. Js. anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,
   b) einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,
   c) einem von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziffer 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I. pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.
2) Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehal-

ten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. December 1817 (Regierungsblatt 1817, pag. 1011) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 16. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Juli l. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wiederanlage der bereits verloosten, aber noch unerhobenen Capitalien der älteren und neuen Staatsschuld, sowie der Eisenbahnschuld bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen al pari gestattet ist.

Diese Wiederanlage kann bei allen K. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen geschehen, und auch durch die

K. Rentämter und das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Bezüglich der Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militärs-Anlehens von 1855 hat es zur Zeit und bis auf weitere Verfügung bei den desfallsigen Bestimmungen des Abs. 8 der Bekanntmachung vom 11. März l. Js. (Regierungs-Blatt Seite 287) sein Verbleiben.

München, den 12. Juli 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch die Druckschrift, „die Religion der That" von A. Th. Stamm betreffend.)

Das Königl. Bezirksgericht Augsburg hat am siebenzehnten Mai achtzehnhundert ein und sechzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rehm, Direktor; Freiherr von Schnurbein, Rath; Freiherr von Castell, Assessor; Röckelein, Königl. I. Staatsanwalt, und Ströhl, Sekretär — in Gemäßheit von Art. 20 und Art. 2, Abs. 2 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 wegen der in Leipzig bei Christian Ernst Kollmann im Jahre 1860 erschienenen Druckschrift: „Die Religion der That" von August Theodor Stamm, Dr. med. et phil., II. Aufl., auf Vernichtung dieser Druckschrift, soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, rechtskräftig erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Juli 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Rehm.

Castell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Landrichter Franz Seraph Carl Kuhn von Hollfeld den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22, lit. D. der IX. Verfassungsbeilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer zu bewilligen;

zum Landrichter von Hollfeld den I. Assessor des Landgerichts Stadtsteinach, Carl Stang, zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Assessor Andreas Zametzer am Landgerichte Bamberg II. vorrücken zu lassen;

den Landgerichtsassessor August Balthasar Bachmeyer von Pottenstein, seiner Bitte gemäß, an das Landgericht Bamberg II. zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Pottenstein den Rechtspraktikanten Friedrich Böhm von Küps zu ernennen,

dann den Landgerichtsassessor Leopold Scherer von Lichtenfels, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, an das Landgericht Aschaffenburg zu versetzen,

und zum Assessor des Landgerichts Lichtenfels den Rechtspraktikanten Albert Spieß aus Erlangen, zur Zeit in Ansbach, zu ernennen;

endlich unterm 10. Juli l. Js. den I. Landgerichtsassessor Friedrich Carl Heinrich Adolph Keyßler von Weidenberg an das Landgericht Naila und den I. Assessor des Landgerichtes Naila, Theodor Gerhard Barth an das Landgericht Weidenberg, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 18. Juli 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97½
» » » 4 %	101¼	
» » » 4½ %		103⅛
» » » 4½ % halbjährig .		103¼
» » » 5 % IV. Emission		-
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		810

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 63. Bayreuth, Sonnabend den 27. Juli 1861.

Inhalt:

Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Obertrubach. — Agenturen der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria. — Vollzug der §§. 50 und 51 der Deposital-Ordnung. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Waischenfeld. — Falsche Münzen. — Landesverweisung des Johann Müller, ledigen Müllergesellen von Langendembach im Königreich Preußen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 26,747.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Obertrubach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Obertrubach mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

450 fl. 21 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben und bemerkt, daß durch die in Aussicht stehende Errichtung einer eigenen Schule zu Graisch ein Ausfall am Schulgeld-Ertrag eintritt.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Pottenstein oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,480.

Bekanntmachung.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage des Direktoriums der neuen bayerischen

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Bavaria entsprechend, ist der Kaufmann Georg Osta in Markt-Zeuln, K. Landgerichts Lichtenfels, als Agent der genannten Gesellschaft bestätiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 22. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 17,894.

An sämmtliche Depositenämter von Oberfranken.

(Den Vollzug der §§. 50 und 51 der Deposital-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im bezeichneten Betreffe unterm 13. l. Mts. ergangenen höchsten Entschließung der K. Staats-Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen sammt dem darin in Bezug genommenen Formulare folgt nachstehend Abdruck zum genauen Vollzuge.

Bayreuth, den 23. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ulmer, v. n.

Schmidt.

Abdruck. * * *

Nr. 12,334.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

In jenen Fällen, wo nach §§. 50 und 51 der Depositen-Ordnung eine Interimsaufbewahrung von Depositen zuläßig erscheint, hat fortan die Einzeichnung in ein Asservatenbuch zu erfolgen, für welches anruhend ein Formular zur gleichmäßigen Benützung vorgezeichnet wird.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben sind in einem gesonderten Fascikel in sofern zu sammeln, als nicht ohnedieß bei dem Amte Akten über den Betreff gebildet werden, in welchem Falle sie bei jenen Akten zu belassen sind und nur geeignete Vormerkung zu pflegen ist.

Gelangen die asservirten Gelder zur wirklichen Deposition, so werden die Belege zu den Depositalakten abgegeben.

Die Vorschrift, wonach im Geschäftsprotokolle des Amtes die Nummer vorzumerken ist, unter welcher der Eintrag eingelaufener Gelder in das Depositaltagebuch erfolgt, gilt auch bezüglich der Nummer des Asservatenbuches, welches mit jedem Etatsjahr abzuschließen ist.

Die Führung getrennter Asservatenbücher für die Justiz und für die Administration ist nicht nothwendig, kann aber, wo sie bisher bestand, beibehalten werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen; in Gemäßheit des Ausschreibens vom 8. Februar l. Js., Nr. 5740 aber ernstbemessen jeder ungerechtfertigten Ausdehnung der Asservirungen entgegenzutreten.

München, den 13. Juli 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Freiherr v. Mulzer. v. Pfeufer.

An
die Kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. Finanzen.
Den Vollzug der §§. 50 und 51, dann 73 der Depositen-Ordnung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Judicial- und Administrativ-Asservaten-Buch.

Pag.

Einnahme.

Fortlauf. Nr.	Zeitpunkt des Anfalls des Asservates.			Bezeichnung des Offerenten, beziehungsweise der Masse.	Geld.			Papier.		Pretiosen und sonstige Werths-Gegenstände.
	Tag	Monat	Jahr		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	

Pag.

Ausgabe.

Aufräumung des Asservates.		Zeitpunkt des Vollzugs.			Geld.			Papier.		Pretiosen und sonstige Werths-Gegenstände.	Belege Nro.		Bemerkungen.
Durch Abgabe an das Depositorium nach Nro. des Depositen-Journals.	Durch Hinauszahlung, beziehungsweise Versendung an Behörden.	Tag	Monat	Jahr	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.		Einnahme.	Ausgabe.	
Admin. | Judic.													

Ad Num. 26,745.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Modschiedel mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

327 fl. 10½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Weismain oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Weismain einzureichen.

Bayreuth, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,040.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Taglöhner Joseph Irrlinger von Kirchdorf, K. K. österreichischen Bezirksgerichts Kitzbichl, wurde durch schwurgerichtliches Erkenntniß vom 29. Juli 1854 wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zur Zuchthausstrafe auf die Dauer von 9 Jahren verurtheilt.

Nachdem derselbe nunmehr durch allerhöchste Verfügung vom 26. Mai l. Js. mit Dreiviertel seiner Bußzeit begnadigt und unterm 12. vor. Mts. aus der Haft entlassen und in seine Heimath geliefert wurde, wird den sämmtlichen obengenannten Behörden unter Mittheilung dessen Personalbeschreibung bekannt gegeben, daß Joseph Irrlinger in Hinblick auf Art. 36, Theil I. des Strafgesetzbuches des Landes verwiesen und daher gegen denselben das durch Ausschreiben vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen sei.

Bayreuth, den 20. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement

des Joseph Irrlinger, ledigen Taglöhners von Kirchdorf, K. K. Bezirksamtes Kitzbichl in Tyrol.

Alter: 30 Jahre. Statur: klein. Haare: schwarz. Augen: grau. Nase: dick. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Bart: schwarz. Größe: 5′ 6″ 2‴.

Besondere Kennzeichen: Hat an der rechten Schulter eine Warze.

Ad Num. 26,746.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Waischenfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Waischenfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

400 fl.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Hollfeld oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Hollfeld zu Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 23,717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unlängst wurde in Aschaffenburg ein falsches österreichisches Einguldenstück mit der Jahreszahl 1858 verausgabt, welches nach dem eingeholten Gutachten des K. Bayer. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und werthlos ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Späße zu verfügen.

Bayreuth, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,424.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des Johann Müller, ledigen Müllergesellen von Langendembach im Königreich Preußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Kronach vom 10. d. Mts. wurde der unten signalisirte Müllergeselle Johann Michael Müller aus Langendembach, im Königreiche Preußen, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 21 Tagen verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen Johann Michael Müller das durch autographirtes Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 28. October 1854 vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 20. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Beschreibung.

Familienname: Müller.
Vorname: Johann Michael.
Alter: 36 Jahre.
Größe: 5′ 6″.
Geburtsort: } Langendembach bei Neustadt a. d. D.
Wohnort: }
Religion: evangelisch-lutherisch.
Stand und Gewerbe: lediger Müllergeselle.
Gestalt: untersetzt.
Gesichtsbildung: rund.
Gesichtsfarbe: gesund.
Haupthaar: blond.
Bart: ohne.
Stirn: niedrig.
Nase: proportionirt.
Augen: blau.
Augenbraunen: blond.
Mund: proportionirt.
Zähne: vollständig.
Kinn: rund, breit.
Besondere Kennzeichen: der rechte Vorderarm etwas steif.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domprobst Dr. Leon-

hard Friederich zu Bamberg in Rücksicht auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren geleisteten sehr ersprießlichen Dienste das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde für den Magistratsrath Heinrich Seeberger zu Kulmbach, welcher wegen Veräußerung seines Wohnhauses aus dem Magistrate dortselbst ausscheidet, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlicher Magistratsrath dieser Stadt der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Gastwirth Johann Christian Haberstumpf dortselbst bestätiget. Für den Letzteren ist in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kulmbach der Ersatzmann, Kaminfegermeister Christoph Meier allda einberufen worden.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken

1) der praktische Arzt Dr. Adam Dekert zum Bataillonsarzt,
2) der Sergeant, Maurermeister Johann Dütsch zum Unterlieutenant

bei der Landwehr in Staffelstein ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 25. Juli 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97½
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		811

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 64. Bayreuth, Mittwoch den 31. Juli 1861.

Inhalt:

Neue Statuten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. — Verbreitung holländischer Lotterie-Loose. — Fleischtaxe für den Monat August 1861. — Der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zukommenden Strafen und Succumbenzgelder. — Im Jahre 1860 abgehaltene praktische Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten. — Erledigung der Pfarrei Degersheim und der II. Pfarrstelle in Heidenheim, Dekanats Dittenheim. — Erledigung der Pfarrei Wallisau, Dekanats Roth.

Ad Num. 26,674.

Bekanntmachung.

(Die neuen Statuten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. geruht, dem revidirten und durch Urkunde, d. d. Baden-Baden, 5. October v. Js., für das Königreich Preußen bereits bestätigten Statute der unter der Firma: „Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt" zu Berlin bestehenden Actien-Gesellschaft vom 27. Januar v. Js. unter Aufrechthaltung der dieser Anstalt bei ihrer Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern gesetzten Bedingungen, so wie

den aus dem neuen Gesellschafts-Statute entfernten „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen" in ihrer neuen Fassung gleichfalls die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Anhange, daß den Distrikts-Polizeibehörden ein Abdruck der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bei genannter Anstalt unter Couvert zugehen wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 26,870.

An sämmtliche K. Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Oberfranken.

(Die Verbreitung holländischer Lotterie-Loose betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung aus dem K. Staats-Ministerium des Innern vom 22. d. Mts. wurde in jüng-

fer Zeit von Dordrecht in den Rheinlanden und der Wetterau gemacht, Einladungen zu einem ungeheuren Unternehmen unter dem Namen „Messe holländischer Waarenvertheilung zur Abhilfe der Noth der Uebersättigungen an der Maas und Maas“, unter Zusendung von Loosen und andern Versuchen, gemacht zu werden.

Nach Mittheilung der K. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt, brauchen diese Einladungen nicht nur auf einer Mißtäuschung, sondern scheinen überdieß in einem gewaltigen Betrug mißbraucht zu werden, sowohl die auf den fortlaufenden Programmen gedruckte Name „von der Heyden“ zu Dordrecht vollkommen unbekannt sey.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, die Redaktionen öffentlicher Blätter von diesen angeblichen Unternehmen in den Kreis in Kenntniß zu setzen, das Publikum vor der Betheiligung an dieser Lotterie, welche überdieß auch mit Rücksicht auf die bezüglich der Absolutheit an ausländischen Lotterien bestehenden Bestimmungen strafbar seyn würde, in geeigneter Weise zu warnen, zugleich aber auch in vorkommenden Fällen der Verbreitung von Loosen und derjenigen die vermeintliche Einsendung vorgreifen.

Bayreuth, den 20. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 27,815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Zielstätter für den Monat August 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs,

1. Auf den Grund der Erhebung der Viehschlußtaxsperre wird die Taxe für die verschiedenen Freisprechungsorte für den Monat August 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Kulmbach, Goldkronach, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Wunsiedel und Thiersheim zum Schlachte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9 kr. für das Pfund des saumäßigen Kalbfleisches;
12 kr. für das Pfund des dunkelrothen Schweinefleisches;
10 kr. für das Pfund des saumäßigen Schafgeißenfleisches;

b) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Lichtenfels, Burgkunstadt, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Neustadt, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Hetzmannsdorf als Schlacht dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des saumäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des dunkelrothen Schweinefleisches;
12½ kr. für das Pfund des saumäßigen Schafgeißenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Schlachte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des saumäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des dunkelrothen Schweinefleisches;
12½ kr. für das Pfund des saumäßigen Schafgeißenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Schlachte dient, auf

12½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des saumäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des dunkelrothen Schweinefleisches;
10½ kr. für das Pfund des saumäßigen Schafgeißenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Freischaufschlag, welcher der regulirten Taxe beigerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieser Consumtionszuschlag nicht eingeführt, der treffende

Digitized by Google

Betrag von einem Jahr, drei Pfennigen vom Pfunde über der abgelegten B.

Bayreuth, am 26. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 18,135.

Am sämmtliche bezirksgerichtliche und landgerichtliche Taxämter von Oberfranken.

(Die der Advokaten-, Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt zukommenden Strafen und Exekutionsgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Verwaltungsausschusses zur Verwaltung der Advokaten-, Witwen- und Waisen-Pensionsfonds zu München werden die obengenannten K. Taxämter hiemit angewiesen, die Nachstände an solchen Strafen und Exekutionsgebühren, welche dem genannten Pensionsfonde zukommen, mit aller Energie beizutreiben, und dahin zu wirken, daß dieselben sofort mit dem Schlusse des Etatsjahres an den Centralausschuß abgeliefert werden können.

Bayreuth, den 25. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Ulmer, v. d.

Schmidt.

Abdruck.

Ad Num. 17,025.

Bekanntmachung.

(Die im Jahre 1860 abgehaltene praktische Conkurs-Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich bei im Jahre 1860 dahier abgehaltenen praktischen Conkurs-Prüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, bringen die gefertigten Prüfungs-Kollegien zu Ergebnissen und Resultate der unterzogenen Akte und können folgende gegen Darreichung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

Regensburg, den 22. Juli 1861.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des K. Regierungs-Präsidenten.

(gez.) v. Zindner.

Ad Num. 9891.

(Die Ertheilung der Pfarrei Degerndorf und der II. Pfarrstelle in Hohenstein, Dekanat Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Besetzerung der dahin gehörigen Pfarrei ist die Pfarrei Degerndorf mit der damit verbundenen II. Pfarrstelle zu Hohenstein, Dekanats Dittenheim, erledigt worden und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 6. September d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des Festsetzungsschlusses vom Jahre 1834 ausgeschrieben:

I. An fixirten Gehalte:	
1) Aus Staatskassen: baar ... an Naturalien:	90 fl. — kr.
5 Schff. 5 Mz. 3 Mtl. 1 Sz. Korn, à 6 fl. 59 kr. . . .	53 fl. 34½ kr.
3 Schff. 1 Mz. — Mtl. 1 Sz. Dinkel, à 3 fl. 48 kr. . . .	31 fl. — ½ kr.
2 Schff. 2 Mz. — Mtl. 1 Sz. Haber, à 3 fl. 24 kr. . . .	18 fl. 43 kr.
2 Schober langes Stroh, à 3 fl. 33 kr.	11 fl. 6 kr.
1 Schober langes Stroh, à 3 fl. 33 kr.	3 fl. 46 kr.
5 Klftrn. Buchenscheitholz, à 6 fl.	30 fl. — kr.
3 Klftrn. gemischtes Prügelholz, à 5 fl.	15 fl. — kr.
500 Wellen, à 2 fl. per Hundert	10 fl. — kr.

Digitized by Google

2) Aus Stiftungskassen: baar .	7 fl. 30 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	20 fl. — kr.
aus 1½ Tagw. Aeckern . . .	3 fl. — kr.
aus 2½ Tagw. Wiesen . . .	48 fl. 30 kr.
aus ½ Tagw. Garten am Hause .	11 fl. — kr.
aus 5½ Tagw. Waldungen . .	10 fl. 8 kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien und Staatspapieren . . .	84 fl. 20 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	68 fl. 8½ kr.
Summa	518 fl. 46½ kr.
Die Lasten hievon ab mit	59 fl. 50 kr.
Reinertrag	458 fl. 56½ kr.

An observanzmäßigen Gaben 15 fl. und an freiwilligen Geschenken 14 fl.

Vom Amtsnachfolger sind die auf die Bewirthschaftung des Pfarrwaldes erwachsenen Kosten für Vermessung u. s. w. im Betrage zu 11 fl 50½ kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 24. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5,893.

(Die Erledigung der Pfarrei Wallesau, Dekanats Roth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wallesau in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1854 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
a) aus Stiftungskassen:	
in Geld	147 fl. 57½ kr.
an Naturalien:	
6 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2⅞ Sz. Korn, à 8 fl. 30 kr. . .	57 fl. 10½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).	
18 Klftr. weiches Scheitholz, à 3 fl 30 kr.	63 fl. — kr.
4 Klftr. Abholz, à 3 fl. . . .	12 fl. — kr.
7 Klftr. Stöcke, à 1 fl. 30 kr.	10 fl. 30 kr.
550 Wellen, à 2 fl. 20 kr. per Hundert	12 fl. 50 kr.
2 Schleißbäume	8 fl. 25 kr.
b) aus der Pfarrunterstützungskasse baar	25 fl. — kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Zugehör	25 fl. — kr.
aus ½ Tagw. Wiese . . .	5 fl. — kr.
aus ½ Tagw. Garten . . .	1 fl. 6 kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Weiderecht 1 fl., Forstrecht 6 fl.	7 fl. — kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	110 fl. 32 kr.
V. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	13 fl. — kr.
Summa	498 fl. 36¾ kr.
Hievon die Lasten ab mit	— fl. 24 kr.
Reinertrag	498 fl. 12¾ kr.

Ansbach, den 24. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 65. Bayreuth, Sonnabend den 3. August 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Verfahren bei Auffinden von Leichen, hier die hiebei erforderlichen Dienstreisen. — Lehramts-Prüfungen für 1861. — Landesverweisung der ledigen Taglöhnerin Anna Hellmaier von Braunau. — Aufstellung eines Hauptagenten der Stuttgarter Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank. — Erledigung der II. Pfarrstelle bei St. Gumbertus in Ansbach. — Erledigung der Pfarrei Wendelstein, Dekanats Schwabach. — Erledigung der Pfarrei Markt Erlbach mit dem damit verbundenen Dekanate. — Erledigung der kombinirten Pfarrei Ulsenheim und Uttenhofen, Dekanats Uffenheim. — Dienstes-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. September d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Scheveningen, den 25. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
von Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Ad Num. 17,143.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Das Verfahren bei Aufsuchen von Leichen, über die bereits erforderlichen Dienstreisen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen

vom 13. Juli 1858, Kreis-Amtsblatt pag. 899,
vom 13. Juli 1859, Kreis-Amtsblatt pag. 514,
vom 5. August 1859, Kreis-Amtsblatt pag. 938,

wird den Distrikts-Polizeibehörden im nachstehenden Nachtrag eine weitere Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. l. Mts. zur allseitigen Darnachachtung unter den Befügen mitgetheilt, daß im Sinne des Schlußsatzes die Nothwendigkeit des etwa vorgenommenen Zeugnißverhörs des Arztes bei der Leichenbeschauung in jenen dringlichen Fälle einer strengen Prüfung werde unterzogen werden.

Bayreuth, den 29. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Abdruck.

Nr. 13,489.

Königreich Bayern.
(L. S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Das gemeinschaftliche Ausschreiben der K. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli 1858 ordnet die Mitwirkung der Angezogen über das Ausfinden von Leichen an den Bezirks-Untersuchungsrichter und die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung nur in jenen Fällen an, in welchen die Beweisthat einer Mordschuldmaßige einer als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilenden Handlung gegeben ist.

Anderen ist in Sache auf polizeilichem Wege zu ermitteln und sind die von der Polizeibehörde gepflogenen Verhandlungen erst nach ihrer Erledigung dem Staatsanwalte zu kurrichten K. Bezirksgerichte zur Einschlußnahme mitzutheilen.

Die in den letzteren Fälle vorzunehmenden polizeilichen Erhebungen sind dahin von einfach Polizeibehörden zum Gegenstande einer ausgedehnten polizeilichen Untersuchung auch kann gemacht worden, wenn schon nach den Zeugnissen der Angezogen selbst oder überhaupt nach Lage der Akten bedeutige mehrfache Widersprüche und namentlich die Vernahme eines entfernten Augenscheines an Ort und Stelle oder die Edukation der Leiche u. s. w. nicht angezeigt worden.

Im Ergebung einen gleichförmigen Verfahrens und zugleich zur Abschneidung der hierurch den Staatskasse verursachten unnöthigen Kosten sind den Distrikts-Polizeibehörden nachstehende Weisungen zu ertheilen:

1) In allen jenen Fällen, in welchen nach Inhalt der an die Polizeibehörde erstatteten Anzeige schon von Beweiskreis ein einfacher Unglücksfall hier vorliegt, erscheinen weitere Erhebungen zur Constatirung des Unglücksfalles nicht nothwendig oder wird es ersteren selbst genügen, die eingelangte Anzeige durch das ärztliche oder amtsärztliche Personal gutachtlich prüfen zu lassen, ohne daß ein amtlicher Augenschein nothwendig ist.
2) In anderen Fällen, in welchen die Anzeige selbst über die Unzulässigkeit des Unglücksfalles keinen oder nicht genügenden Anhalt gewährt, erscheinen zwar weitere Erhebungen angezeigt. Dieselben werden sich jedoch vielfach vom Anzeige selbst auf Befragen vornehmen lassen, und wird deren Ergebniß schon das weitere Verfahren bestimmen.
3) Nur alsdann, wenn in Folge dieser Erhebungen oder durch den Inhalt der zuerst eingelangten Anzeige selbst — obwohl ein Verbrechen nicht angezeigt erscheint — gleichwohl das Obwalten schuldhaften Verhaltens von irgend einer Seite nicht ausgeschlossen ist, kann auch für die Polizeibehörde ein Augenschein nothwendig werden, wenn sich ein

Beamter nebst Aktuar und ein verpflichteter Arzt beizuziehen ist.

Die in Fällen der letztbezeichneten Art zur Constatirung der Todesart u. s. w. veranlaßten polizeilichen Untersuchungshandlungen sind im Hinblicke auf §. 12 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst vom 23. September 1857 zunächst von dem Amtsvorstande selbst zu pflegen.

Die Führung dieser Untersuchungen sowie die Vornahme der etwa erforderlich werdenden auswärtigen Geschäftsreisen kann jedoch in diesem Falle auch den Nebenbeamten übertragen werden.

4) Die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 5. Juli 1858 getroffene Anordnung der Mittheilung der in Frage stehenden Anzeigen an den Untersuchungsrichter in jenem Falle, wenn der Verdacht einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung gegeben ist, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt und beziehen sich letztere nur auf jene Fälle, in denen die erwähnte Vermuthung weder von Vornehereein besteht, noch späterhin rege wird.

Hienach sind die Distrikts-Polizeibehörden mit dem Beifügen anzuweisen, daß Commissions- und sonstige Kosten der Polizeibeamten, welche in Fällen der fraglichen Art unter Außerachtlassung der unter Ziffer 1—3 gegebenen Direktiven künftighin erwachsen werden, die revisorische Genehmigung nicht zu erwarten haben.

München, den 25. Juli 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An

die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Das Verfahren bei Auffinden von Leichen, hier die hiebei erforderlichen Dienstreisen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath v. Dillis.

Ad Num. 24,185.

Bekanntmachung.

(Lehramts-Prüfungen für 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Rescripte des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. Mts., Nr. 4561, wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 14. October l. Js., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 4. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem genannten K. Staats-Ministerium in Bälde einzureichen, damit ihnen die Entscheidung über die Zulassung rechtzeitig eröffnet werden kann; Gesuche, welche nach dem 1. September einkommen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, dann insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt. Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note,

mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder sich Anmeldende hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Hinsichtlich der Prüfung für das philologische Lehramt insbesondere, hat das genannte K. Staats-Ministerium beschlossen, die Bestimmung des §. 88, Abs. 5, Ziffer 1 der revidirten Schulordnung in der Weise vollziehen zu lassen, daß den Candidaten drei Monate vor Beginn der Prüfung, ein größeres Stück eines griechischen oder römischen Classikers bezeichnet wird, auf das sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zu diesem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramts-Prüfung

Aeschylus Persae und
Cicero de republica lib. I — III. incl.

benannt, so, daß jedem Candidaten überlassen bleibt, nach eigener Wahl sich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke speziell vorzubereiten, und nach dem Wunsche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr cursorischen Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Dies wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Bayreuth, den 25. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Funck, v. n.

Ad Num. 26,765.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung der ledigen Taglöhnerin Anna Hellmaier von Braunau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Taglöhnerin Anna Hellmaier von Braunau wurde durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Passau vom 18. Mai l. Js., bestätiget durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 25. Juni l. Js. wegen des Verbrechens des nächsten Versuches zum Verbrechen des einfachen Betrugs, verübt am 12. Januar 1860, dann eines Vergehens der Bestechung, verübt am 6. Januar 1861, für schuldig erklärt, zu einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 1½ Jahren verurtheilt und des bayerischen Landes verwiesen.

Den oben benannten Behörden wird unter Mittheilung des nachstehenden Signalements der Anna Hellmaier behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 29. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Signalement.

Alter 24 Jahre, Größe 5′ 9″, Gestalt untersetzt, Haare schwarz, Augen braun, Nase proportionirt, Zähne gut, Mund gewöhnlich, Sprache niederbayerisch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe am linken Kinnbacken.

Ad Num. 27,267.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Hauptagenten der Stuttgarter Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. d. Mts. wurde dem Tuchhändler Michael Schweninger zu München die Bestätigung als Hauptagent der Stuttgarter Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in widerruflicher Weise ertheilt, nachdem Kaufmann Carl Reschreitter von der Hauptagentur zurückgetreten und Schweninger die primäre Selbsthaftung für alle statutenmäßigen Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die genannte Bank, für die Dauer seiner Hauptagentur, laut gerichtlicher Urkunde übernommen hat.

Bayreuth, den 31. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf

Ad Num. 5892.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle bei Sct. Gumbertus in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle bei Sct. Gumbertus in Ansbach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. September d. Js. mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen: baar . . 102 fl. — kr.

an Naturalien:

14 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 3 Sz. Kern à 8 fl. 42 kr. . . .	127 fl.	8½ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 1 Sz. Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10 fl.	29 kr.
5 Schffl. 2 Mtz. 1 Sz. Haber à 3 fl. 50 kr.	20 fl.	29 kr.
Geldvergütung für 12 Eimer Wein	132 fl.	— kr.
2) Aus Stiftungskassen: baar .	173 fl.	12½ kr.
II. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, worunter die Beichtgelder und Konfirmanden-Unterrichts-Gebühren nach der jüngsten Personalfassion mit 170 fl. begriffen sind	360 fl.	24½ kr.
Reinertrag	1025 fl.	53½ kr.

Ohne Lasten.

Ansbach, den 24. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5912.

(Die Erledigung der Pfarrei Wendelstein, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wendelstein in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. September d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1859 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen: baar . . 150 fl. — kr.

an Naturalien:

8 Schffl. 5 Mtz. 1 Vtl. 1 Sz. Korn, à 8 fl. 39 kr. . . .	76 fl.	48½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).		
2) Aus Stiftungskassen: baar . .	24 fl.	— kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande und geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden	50 fl.	— kr.
aus 15 Tgw. 85 Dez. Aeckern und „ 6 „ 66 „ Wiesen „ 58 „ 52 „ Pfarrwaldung nach dem bis 1867 reichenden Forstwirthschaftsplan für 24 bayer. Klftr. weiches Scheitholz, 12 „ „ „ Stöcke und 800 Büschel	161 fl.	11 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien und Staatspapieren	145 fl.	37½ kr.
Forstrecht, zum Pfarrhaus gehörig, aus der Staatswaldung, und zwar 6 Nürnb. Mäß weiches Scheitholz, à 6 fl.	36 fl.	— kr.
4½ Mäß weiche Stöcke, à 1 fl. 40 kr.	7 fl.	30 kr.
150 Stück Wellen, à 2 fl. per Hundert	3 fl.	— kr.
Anspruch auf Bauholz für die eingeforsteten Gutsgebäude, für 8 bis 10 Fuder Waldstreu und ½ Weiderecht	12 fl.	30 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	282 fl.	6 kr.
Summa	1206 fl.	43 kr.
Hievon die Lasten ab mit	78 fl.	36¼ kr.
Reinertrag	1128 fl.	6¾ kr.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 25. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5894.

(Die Erledigung der Pfarrei Markt Erlbach mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Markt Erlbach mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen: baar . .	18 fl.	15 kr.
an Naturalien:		
8 Schffl. 4 Mtz. 3 Vtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 51 kr. .	77 fl.	56½ kr.
5 Schffl. 2 Mtz. 2 Vtl. ½ Sz. Haber, à 3 fl. 25 kr. .	18 fl.	31¼ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
7 Klftr. Buchenscheitholz, à 5 fl. 15 kr.	36 fl.	45 kr.
24 Klftr. weiches Scheitholz, à 3 fl. 33 kr.	85 fl.	12 kr.
4 Klftr. weiches Stockholz, à 1 fl.	4 fl.	— kr.
2 Klftr. Buchenstöcke, à 1 fl. 30 kr.	3 fl.	— kr.

a) Aus Stiftungskassen, baar	16 fl. 24 kr.	
b) Aus Gemeindekassen, baar	14 fl. 72 kr.	
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhofe, welche sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl. — kr.	
64 Drg. Aecker	9 fl. — kr.	
8 Drg. Wiesgarten	17 fl. 48 kr.	
Nutznießung eines der Kirchenfabrik zugehörigen Grundstücks, 2 Jaugn. 64 Drg. Aecker und Wiesen	27 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Rechten:		
An Stiftungskapitalien	300 fl. — kr.	
An Besoldungsfonds	1 fl. 36 kr.	
IV. Einnahmen und besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	351 fl. 40 kr.	
Summa	1208 fl. 12 kr.	
Die Lasten hievon ab mit	70 fl. 8 kr.	
Reinertrag	1138 fl. 12 kr.	

Vom Amtsvorsteher sind die zur Anschaffung der Pfarrsinnstruktur vorgeschriebenen Kosten zu 12 fl. 30 kr. in zwei Wöchentlichen zurückzuerstatten.

Ansbach, den 24. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5913.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Uffenheim und Uttenhofen, Dekanats Uffenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die kombinirte Pfarrei Uffenheim und Uttenhofen, Dekanats Uffenheim, erledigt worden und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 6. September d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassionsbeschlusses vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

A. Pfarrei Uffenheim:

I. An ständigen Gefällen:		
Aus Stiftungskassen, baar	6 fl. — kr.	
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhofe, welche sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	45 fl. — kr.	
aus 6 Jaugn. 4 Drg. Aecker und Krautgarten	89 fl. 37 kr.	
aus 4 Jaugn. 21 Drg. Wiesen	86 fl. 20 kr.	
auf 24 Drg. Garten an Haus	— fl. — kr.	
aus 6 Jaugn. 50 Drg. Waldung	13 fl. 36 kr.	
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Stiftungskapitalien n. s. w.	341 fl. — kr.	
Fortbezug:		
4 Klft. Holz im Gemeindewald, hievon 3 Klafter Holz à 5 fl. und 300 Wellen à 4 fl. per Hundert	27 fl. — kr.	
IV. Einnahmen und besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	43 fl. 22½ kr.	
Summa	655 fl. 50½ kr.	
Die Lasten hievon ab mit	65 fl. 25½ kr.	
Reinertrag der Pfarrei Uffenheim	590 fl. 25 kr.	

B. Pfarrei Uttenhofen:

I. An ständigen Gefällen:	
Aus Stiftungskassen	— fl. 33½ kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
aus 37 Drg. Garten	1 fl. 45 kr.

Digitized by Google

aus 1 Tagw. 71 Dez. Acker und Krautland	9 fl. 44½ kr.
aus 3 Tagw. 42 Dez. Wiesen .	33 fl. 38 kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	334 fl. 12 kr.
Forstrecht, aus einer Gert Holz im Gemeindewald Ermetzhofen:	
½ Klafter Holz und 50 Wellen	4 fl. 38½ kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	13 fl. 33½ kr.
Summa	398 fl. 5 kr.
Die Lasten hievon ab mit	56 fl. 47 kr.
Reinertrag der Pfarrei Uttenhofen	341 fl. 18 kr.
Hiezu der Ertrag der Pfarrei Ulsenheim	568 fl. 25 kr.
Gesammtsumme	909 fl. 43 kr.

Der Amtsnachfolger hat ein zur Deckung von Prozeßkosten vorgeschossenes Passivkapital zu 140 fl. 7½ kr. in Abstzfristen zu 20 fl. und die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. in zwei Fristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 25. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

die erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch dem Pfarramtskandidaten und dermaligen Professor der protestantischen Religionslehre an dem Gymnasium zu Bayreuth, Dr. August Herrmann Schick, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Döhlau, Dekanats Hof, Johann Heinrich Schmidt zu verleihen.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wurde als Prüfungs-Commissär für die Schullehrlinge in den Distrikten Fichtelberg, Weismain und Stadtsteinach, der Verweser der Distrikts-Schulinspektion Stadtsteinach, Pfarrer Thiem in Kupferberg, aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 66. Bayreuth, Mittwoch den 7. August 1861.

Inhalt:

Collecte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim. — Vermißter Georg Schneidermair von Haiming, Königl. Landgerichts Burghausen. — Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt. — Erledigung der kombinirten Pfarrei Seenheim und Rudolzhofen, Dekanats Uffenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 27,380 und 25,954.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Collecte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Juni d. Js. verheerte ein großer Brand den größten Theil des Marktes Kirchheim im Landgerichtsbezirke Türkheim, wodurch 47 Häuser und 13 Nebengebäude gänzlich eingeäschert, 5 Häuser und 1 Nebengebäude erheblich beschädigt und 250 Personen obdachlos geworden sind.

Zu diesem Unglück des Marktes Kirchheim traf nach wenig Tagen, am 23. Juni d. Js. ein verheerender Hagelschlag die Flur desselben, wie die Fluren der umliegenden Gemeinden, die nun wegen des eigenen Schadens weniger als vorher im Stande sind, den Abgebrannten in Kirchheim zu Hilfe zu kommen.

In Rücksicht auf die dadurch entstandene große Noth haben Seine Majestät der König laut höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zu Gunsten der am 20. und 23. v. Mts. durch Brand und Hagelschlag verunglückten Einwohner des Marktes Kirchheim eine Hauscollekte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Behufs der Veranstaltung dieser Collekte wird über den Umfang des Unglücks noch folgendes bekannt gemacht:

1) Der Schaden an abgebrannten Gebäuden wird auf 72,150 fl., der Schaden an Mobilien, Vorräthen und Vieh (57 Stück) auf 43,745 fl. geschätzt und beträgt sonach im Ganzen der Schaden an 115,895 fl.

Die Brandentschädigung für alle diese Gebäude beläuft sich, da die meisten gering versichert waren, nur auf 31,506 fl. 52 kr.

Nur 13 Personen waren mit ihren Mobilien zusammen um 15,708 fl. versichert; Viele, die nicht versichert waren, erhielten gar keine Entschädigung. Manche Hausbesitzer, die nur um 100 oder 200 fl. versichert waren,

können damit ihr Haus nicht wieder aufbauen. Vielfach stecken die Abgebrannten auch in Schulden.

2) Der Hagelschlag hat in der ganzen Flur von Kirchheim auf 500 Tagw. das Wintergetreide, nebst Frühflachs, Kartoffeln und Klee faſt gänzlich vernichtet, und die Sommerfrucht beiläufig zur Hälfte beſchädigt; obſchon der diesfallſige Schaden noch nicht ganz genau feſtgeſtellt iſt, ſo haben ihn die Schätzleute doch auf beiläufig 50,000 fl. angegeben.

Gegen Hagelſchaden war nur ein einziger Grundbeſitzer verſichert.

Es iſt daher zur Erleichterung dieſes doppelten Unglücks eine reichliche Hilfe dringend zu wünſchen. Die Gaben werden durch ein errichtetes Hilfscomité in Kirchheim unter der Oberleitung des Königl. Landgerichts Türkheim nach Maßgabe des Verluſtes und des Bedürfniſſes ſorgſam vertheilt werden.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks erhalten nun den Auftrag, ungeſäumt in ihren Bezirken die bewilligte Hauscollekte unter Bekanntmachung des oben angegebenen Umfanges des Unglücks zu veranſtalten, und den Ertrag an das K. Landgericht Türkheim unmittelbar abzuliefern, die Summe des Ertrages aber gleichzeitig anher anzuzeigen.

Der Ertrag im Regierungsbezirke wird ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Bayreuth, den 2. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,254.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Georg Schneidermair von Haiming, Königl. Landgerichts Burghauſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausſchreiben, bezeichneten Betreffs, vom 13. Juli d. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 60) wird hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts. die Leiche des Georg Schneidermair am 7. Juli d. Js. am Ufer des Inns bei Göpping, K. Landgerichts Rotthalmünſter, aufgefunden wurde, weßhalb weitere Spähe zu unterbleiben hat.

Bayreuth, den 3. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 26,734.

Bekanntmachung.

(Die Verſicherungs-Geſellſchaft „Thuringia" in Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 19. l. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Seite 927) werden aus Anlaß höchſter Entſchließung des K. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. l. Mts. im nachſtehendem Abdrucke:

1) die allgemeinen Verſicherungsbedingungen für Fluß-, Land- und Eiſenbahntransport vom 1. März 1858,
2) die allgemeinen Verſicherungsbedingungen für See-Verſicherungen vom 15. März 1858,
3) die allgemeinen Verſicherungsbedingungen zu Generalpolicen auf Eiſenbahntransporte vom 2. April 1858,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, am 25. Juli 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Fluß-, Land- und Eisenbahn-Transport

vom 1. März 1858.

Grundlagen der Versicherung.

Versicherte Gefahren:

§. 1. Die Versicherungsgesellschaft Thuringia haftet bei Flußtransporten für allen Verlust oder Schaden, welcher den versicherten Waaren auf der in der Police angegebenen Strecke: durch Wasser, Feuer, Blitzstrahl oder Wind, durch Leckwerden, Strandung, Schiffbruch, Untersinken und Umschlagen des Schiffes, in's Wasserfallen durch Zufall oder durch absichtliches Ueberbordwerfen zur Rettung des Schiffes und seiner übrigen Ladung, oder durch jedes andere Ereigniß höherer Gewalt, jedoch mit Ausnahme der in §. 2 und §. 3 erwähnten Fälle, zustößt; bei Land- und Eisenbahntransporten dagegen erstreckt sich die Versicherung auf denjenigen Schaden oder Verlust, welcher an der versicherten Waare auf der in der Police bezeichneten Reisestrecke: durch Feuer oder Blitzstrahl, durch Ueberschwemmungen, Austreten der Gewässer, Wolkenbruch, Schneelavine oder Schneefall, Eisgang oder Eisbruch, Berg- oder Erdfall, Brücken- oder Straßeneinsturz, durch Fallen des Guts in's Wasser oder in Abgründe und insbesondere bei Eisenbahnen noch: durch Zusammenstoß der Züge oder bloßer Maschinen, durch Entgleisen, Abhängen oder Umschlagen der Transportmittel, durch Feder- oder Axbrüche, durch Einsturz des Bahnkörpers, der Tunnels und anderer Bauwerke, oder bei stehenden Maschinen durch Zerreißen des Eisenbahnseils — entsteht; doch wird bei Eisenbahntransportversicherungen blos für diejenigen Beschädigungen und Verluste Ersatz geleistet, sofern und soweit sie denjenigen Umfang überschreiten, in welchem die Eisenbahngesellschaften auf Grund ihres Betriebsreglements nicht in Anspruch genommen werden können, und die Schäden und Nachtheile überhaupt sich höher als 5 Thlr. belaufen.

Bei den in Dampfschiffen oder mit Eisenbahnen transportirten Waaren gilt die Versicherung auch für allen Verlust, welcher durch Explosion oder durch Eindringen der Dämpfe entsteht.

Auch werden im Verhältniß der versicherten Summe und höchstens bis zum Belauf des geretteten Werths, die durch ein Unglück verursachten Rettungs-, Ausladungs-, Lagerungs- und Wiedereinladungs-Kosten, ausgenommen in den §. 4 angegebenen Fällen, vergütet.

Nicht versicherte Gefahren:

§. 2. Hingegen haftet die Gesellschaft nicht für denjenigen Verlust oder Schaden, welcher durch Diebstahl, Plünderung, Krieg, Volksaufstand, bürgerliche oder militairische Unruhen, Verfügungen recht- oder unrechtmäßiger Behörden, durch Veruntreuung und Unterschleife des Schiffers, Fuhrherrn, oder ihrer Leute, durch Schleichhandel oder unrichtige Declaration, durch Vulcane oder Erdbeben verursacht wird.

Sie leistet keine Vergütung für das Auslaufen, Untermaas, Untergewicht und sonstigen Abgang oder Verderb, den die Waare vermöge ihrer Natur oder in Folge schlechter Packung, mangelhafter Beschaffenheit der Fässer, Kisten oder sonstiger Umgebung, oder durch Ungeziefer, Fäulniß, Regen, Hitze, Frost oder sonstige Witterungseinflüsse, durch fehlerhafte Lagerung im Fahrzeuge, durch Bruch, Rost oder Selbstentzündung erleidet, noch ersetzt die Gesellschaft die Kosten, welche zur Verhütung der eben genannten Schäden gemacht werden.

Ebensowenig haftet sie für die durch einen Unfall im Versandt der Güter verursachte Verzögerung und den dem Eigenthümer hieraus erwachsenden Nachtheil, noch für irgend einen Verlust oder Schaden, welcher während der Zeit entsteht, wo die Waare auf Veranlassung des Versicherten am Einladungsort, unterwegs oder am Bestimmungsort — beispielsweise um den Verkauf oder eine Conjunctur abzuwarten — aufgehalten wird.

§. 3. Für allen durch Eis, Eisgang und dessen Folgen verursachten Verlust oder Schaden ist die Gesellschaft nicht verantwortlich. Sobald das Schiff durch Eisgang oder sonst eine Wintergefahr seine Reise nicht antreten oder

nicht fortsetzen kann, so hört für die Dauer des dadurch entstehenden Aufenthalts die Versicherung auf, gleichviel, ob alsdann das versicherte Gut ausgeladen wird oder nicht.

Auch fallen dem Versicherten alle durch Ueberwinterung oder Eisgang verursachten Kosten der Ausladung, Lagerung und Wiedereinladung zur Last.

Ausnahmsweise versicherte Gefahren:

§. 4. Doch gewährt die Gesellschaft auf Verlangen und gegen eine Zusatzprämie auch gegen die im §. 3 erwähnten Gefahren Versicherung und zwar entweder:

a) nur gegen Wintersgefahr, das ist: Fortbestand einer Versicherung gegen die im §. 1 bezeichneten, sowie gegen solche Schäden und Verluste, welche dem versicherten Gute durch Eis, Eisgang oder dessen Folgen zugefügt werden; oder

b) gegen diese Wintersgefahren und Kosten; letztere: Aufwand für Ausladung, Lagerung und Wiedereinladung der Waare, in Folge drohender Gefahr, vorausgesetzt, daß die Reise bereits angetreten war; oder aber

c) gegen den Winterstand, das ist: der sub a gedachte Risiko für den Fall, wo beim Schifffahrtsschlusse noch Waaren in ein Schiff geladen werden, um mit Wiedereröffnung der Schifffahrt die Reise rascher beginnen zu können, welcher Risiko bis zum Antritt der letzteren dauert.

In keinem Falle wird dabei jedoch für die durch inneren Verderb der Waaren entstandenen Schäden oder für die Kosten der Abwendung desselben — mag die Waare im Schiffe geblieben oder gelöscht und auf Lager gebracht worden sein — und ebensowenig für die sogenannten Verwinterungskosten, d. h. solche Kosten gehaftet, welche für Ueberwinterung eines Schiffes mit seiner Ladung in einem Hafen oder in einer Bergestelle aufgehen.

Vorausgesetzt wird, daß die gedachte zusätzliche Versicherung gleichzeitig mit der gewöhnlichen Versicherung und für die ganze versicherte Flußreise genommen werde.

Beginn und Ende der Versicherung:

§. 5. Die Versicherung beginnt bei Flußtransporten in dem Augenblick, wo das Gut, nachdem es an die Einladestelle gebracht worden, daselbst behufs der Einladung berührt wird, und endigt in dem Augenblick, wo dasselbe an dem in der Police angegebenen Bestimmungsort den Boden wieder berührt; bei Landtransporten beginnt der Risiko im Augenblick, wo die Güter auf das Fuhrgeschirr geladen sind, und endigt mit Ankunft desselben am Bestimmungsorte, jedenfalls jedoch mit Ablauf der in der Police bestimmten Frist; bei Eisenbahntransporten beginnt die Versicherung, sobald sich der Zug am Ladeorte in Bewegung setzt und endigt mit der Ankunft im Bahnhofe des Bestimmungsortes; doch wird auch für eine Lagerung der Waaren auf der Abgangs- oder Bestimmungsstation auf eine Dauer von je drei Tagen Versicherung geleistet. Sind bei einer combinirten See- und Flußreise die Güter gegen die im §. 4 zu a oder b gedachten Gefahren versichert, so tritt dieser Risiko erst nach der Verladung in's Flußschiff und zwar im Moment des Austrittes der Flußreise in Kraft.

Der Transport durch Lichterschiffe, wenn derselbe unmittelbar und ohne Verzug vom Land an Bord und vom Bord auf's Land bewerkstelligt wird, geschieht auf Gefahr der Gesellschaft.

Auch dann, wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung oder nach Abfahrt des Fahrzeuges geleistet wird, fängt die Verbindlichkeit der Gesellschaft in dem Augenblick der Einladung an; jedoch kann jede nach dem wirklichen Verluste geschlossene Assecuranz von der Gesellschaft für ungültig erklärt werden, wenn der Versicherte in dem Augenblick, wo er die Versicherung verlangt, von dem Statt gehabten Unglück benachrichtigt sein konnte.

Prämienzahlung, Ristorno:

§. 6. Die Prämie ist gleich bei Aushändigung der Police baar zu bezahlen; sie wird nur in den im §. 10 erwähnten Fällen, gegen Rückgabe dieses Documents zurückerstattet. Bei Landtransporten findet für etwa nicht benutzte Reisetage eine Prämienrückgabe nicht Statt.

Pflichten des Versicherten:

Beim Antrage:

§. 7. Die Versicherung kann für den ganzen Werth der Waare oder auch nur für einen Theil des Werthes geschehen.

§. 8. Der schriftlich einzureichende Versicherungsantrag muß enthalten: Natur, Werth und Quantität der Waare, Zeichen und Nummer der Colli, Namen von Schiff und Schiffer, sowie die Fahrstrecke, wofür die Versicherung geleistet werden soll. Werden Waaren in offenen Schiffen verladen, so muß dieß im Antrage ausdrücklich bemerkt werden, widrigenfalls die Versicherung ungültig ist.

Wenn es jedoch nicht möglich, diese Angaben sogleich vollständig zu machen, so kann auf die bloße Angabe der Natur der Waare, ihres ungefähren Werths, der beiläufigen Quantität und der Fahrstrecke die Versicherung geleistet werden, unter der Bedingung jedoch, daß der Transport durch ein taugliches Fahrzeug geschehe, und daß der Versicherte gleich nach Empfang der fehlenden Notizen seine Erklärung ergänze und berichtige. Trifft vor dieser Vervollständigung die Nachricht von einem der Waare zugestoßenen Unfalle ein, so kann, wenn auch die zu Grunde gegangene oder beschädigte Waare einen höhern Werth gehabt hätte, höchstens der Anfangs angegebene Werth beansprucht werden.

§. 9. Sollen die im §. 4. gedachten Gefahren oder einzelne derselben mit versichert werden, so ist dies besonders zu declariren. Wenn es sich aber um combinirte Land- und Wassertransporte handelt, so muß die Art, wie der Transport geschieht, ausdrücklich angegeben werden.

Bei anderweiten Versicherungen:

§. 10. Jede vom Versicherten selbst, oder mit seinem Vorwissen durch einen Dritten auf das versicherte Gut genommene anderweitige Versicherung muß der Gesellschaft angegeben werden, worauf es dieser freisteht, den Versicherungsvertrag gegen Rückgabe der ratirlichen Prämie aufzulösen. Ist das Gut von einem Dritten ohne Auftrag und Vorwissen des Versicherten anderweitig versichert, so wird, wenn diese Versicherung vor der gegenwärtigen geschehen — was namentlich durch Vorlage der betreffenden früheren Police nachzuweisen ist — der gegenwärtige Vertrag aufgehoben und die Prämie zurückgegeben; doch bleiben die Kosten für Police, Stempel und Porto jedenfalls dem Versicherten zur Last.

Bei Umladungen, Löschungen, Lagerungen:

§. 11. Gestattet ist, da wo es nöthig, zu lichten oder umzuladen; doch müssen die Fahrzeuge, welche dazu benützt werden, in gutem Zustande sein und dem Versicherer sofort namhaft gemacht werden.

§. 12. Wenn Versicherter oder Schiffer bei einer im §. 4 zu b gedachten Versicherung eine Löschung für erforderlich hält, so hat er hierzu die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen. Hält diese Schiff und Ladung für gesichert, läßt jener aber dessenungeachtet ausladen, so fallen die dadurch entstandenen Kosten der Gesellschaft nicht zur Last. Auch in Bezug des Lagerungsortes im Falle einer Ausladung, muß das Einverständniß der Gesellschaft eingeholt werden, da dieselbe sonst für den Risiko der Lagerung — d. i. Haftung gegen Wasser und Feuersgefahr — nicht haftet.

Bei Unglücksfällen:

§. 13. Bei jedem Unglücksfalle, oder auch wenn das Fahrzeug, worauf sich die versicherten Güter befinden, in Gefahr geräth, ist der Versicherte resp. der Eigenthümer, Schiffer oder sonstige Verwahrer des Guts verpflichtet: der Gesellschaft oder dem Agenten, welcher die Police ausgestellt, unverzüglich Anzeige zu machen, und die von denselben ausgehenden Anordnungen unbedingt zu befolgen.

Bis zum Eintreffen dieser Anordnungen sind von Seiten der Erstgenannten die angemessenen Maßregeln zur Rettung und Erhaltung der versicherten Waaren zu ergreifen; doch dürfen sie, bis die Schadenabschätzung, §. 18, geschehen, keine andere Veränderung mit den versicherten Gütern als die vornehmen, welche zur Erfüllung der ihnen gemäß vorstehender Vorschrift obliegenden Verpflichtung nöthig ist. Außerdem hat der Versicherte die Vorschriften im §. 20 zu beachten und zu befolgen.

Schäden und ihre Abmachung:

Allgemeine Grundsätze:

§. 14. Bei Eintritt eines Unfalls, oder bei einer drohenden Gefahr, hat die Gesellschaft — auch ohne vorher dem Versicherten Nachricht zu geben — das Recht: einzuschreiten und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie zur Rettung und Erhaltung der Güter geeignet erachtet, ohne daß der Versicherte daraus folgern könnte: die Gesellschaft müsse, weil sie Verfügung über die Güter getroffen habe, diese nun auch behalten, oder sie erkenne durch das Einschreiten eine Ersatzverbindlichkeit an. Doch steht es der Gesellschaft frei, die geretteten unbeschädigten und beschädigten Gegenstände, ganz oder theilweise, gegen Zahlung der Versicherungssumme resp. des nach §. 17 ermittelten Werthes zu übernehmen und sofort als ihr Eigenthum zu behandeln.

§. 15. Dagegen ist der Versicherte nur dann berechtigt, von der Gesellschaft die Uebernahme der Waare zu beanspruchen (dieselbe zu abandonniren), wenn sie eine Beschädigung von mehr als drei Viertel des Werthes erlitten hat.

Besteht der versicherte Gegenstand aus mehreren Colli, oder sind dieselben bedingungsmäßig zu Serien vereinigt, so können nur diejenigen Colli respektive Serien, welche diesen Grad von Beschädigung erlitten haben, abandonnirt werden, wogegen der Versicherte alle unversehrten und nicht über 75 Procent beschädigten Colli respektive Serien behalten muß und hierfür nur die verhältnißmäßige Vergütung beanspruchen kann.

Im Falle des Abandons hat die Gesellschaft das Recht, die betreffenden Waaren in Eigenthum zu übernehmen, oder ganz darauf zu verzichten.

Bei Land- und Eisenbahntransporten steht dem Versicherten ein Abandon der beschädigten Waare nicht zu; wohl aber ist die Gesellschaft auch hier berechtigt, im Unglücksfalle die Güter gegen Bezahlung ihres verkäuflichen Werths in gesundem Zustande, sofort als ihr Eigenthum zu übernehmen.

§. 16. Der Versicherte ist gehalten, durch ein amtliches Protokoll nachzuweisen, daß einer der Unfälle, gegen welche die Versicherung geleistet worden, stattgefunden habe.

Auch ist er verbunden, bei jedem Unglücksfalle den Beweis zu liefern, daß die Güter, für deren Verlust oder Beschädigung er Ersatz verlangt, wirklich in dem declarirten Fahrzeuge verladen waren. Dieser Beweis kann nicht durch Zeugen, sondern nur durch Manifest des Schiffers, durch Verladungsschein, Octroi- oder Krahnenregister geführt werden.

Ueberhaupt ist der Versicherte verbunden, auf Erfordern der Gesellschaft jede auf den Versicherungsgegenstand, den Werth, den Schaden oder dessen Ursachen bezügliche Auskunft zu ertheilen, wie bezügliche Untersuchungen und Vernehmungen sich gefallen zu lassen.

Alle Beweisdocumente hat Versicherter auf seine Kosten beizubringen.

Werths- und Schadenermittelung:

§. 17. Der Versicherte hat den Werth des versicherten Gegenstandes nachzuweisen. Die Gesellschaft regulirt dann in der Regel auf Grund des Facturapreises. Die Gesellschaft ist jedoch, wenn nicht schon der Werth im gesunden Zustande festgestellt ist, §. 18, berechtigt, bei Objekten, welche einen Marktpreis haben, den Werth anzunehmen: entweder nach dem Tagespreise, den die Güter zur Zeit des Unfalls am Einladungsorte hatten, unter Zuziehung aller darauf verwendeten Kosten und der Fracht, oder nach dem Tagespreise, den die Güter zu jener Zeit am Bestimmungsorte hatten, abzüglich der für die nicht zurückgelegte Reisestrecke ratirlich zu berechnenden Transportkosten. In allen Fällen, selbst bei einem Abandon, hat der Versicherte dem Schiffer für die Fracht einzustehen.

§. 18. Die Ermittelung des Schadens geschieht in der Regel auf dem Wege der Expertise. Kann die Größe der Beschädigung nicht durch Taxation festgestellt werden, so ist zu deren Ermittelung zum Verkauf zu schreiten, für welchen Fall jedoch unbedingt vorher der Werth der Waare im gesunden Zustande durch Sachverständige abzuschätzen ist. Wenn der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe übersteigt, oder wenn dieselben im Einzelnen oder im Ganzen mit Gutheißung der Gesellschaft, §. 10, zugleich anderweitig versichert sein sollten, so wird der Schaden von der Gesellschaft im Verhältniß ihrer

Versicherung und den bezüglichen Mitbetheiligungen zum Gesammtwerthe, vergütet. Hiernach wird auch das vergütet, was beim Verkaufe der Waare gegenüber dem Werthe weniger aufkömmt.

In keinem Falle kann die Gesellschaft über den Werth oder über die versicherte Summe hinaus in Anspruch genommen werden.

Zahlung, Regreß:

§. 19. Sobald die Gesellschaft Bestand und Betrag des Schadens als richtig anerkannt hat, oder sobald im Falle einer sich ergebenden Differenz die richterliche Entscheidung erfolgt ist, muß sie den ihr zur Last fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Rückgabe der Police binnen längstens vier Wochen baar und ohne Abzug vergüten.

§. 20. Die Gesellschaft tritt durch die Zahlung des festgestellten Schadens in die Rechte des Eigenthümers ein. In denjenigen Fällen, in welchen ein Dritter mit der beschädigten Waare ordnungs- oder gesetzwidrig verfahren ist, kann der Versicherte erst dann von der Gesellschaft Entschädigung verlangen, wenn er alle gesetzlichen Mittel gegen den Schuldigen erschöpft hat, und auch dann nur für soviel, als er von diesem nicht hat erlangen können. Der Versicherte muß daher, wenn der Frachtführer oder sonst Jemand für den entstandenen Schaden verantwortlich ist, sofort alle geeignete gesetzliche Mittel gegen denselben in Anwendung bringen, insbesondere dem Frachtführer, falls dieser in Anspruch zu nehmen ist, die Fracht vorenthalten. Von allen seinen desfallsigen Schritten hat der Versicherte der Gesellschaft sofort Anzeige zu machen, ihr auch, wenn sie erklärt, die weitere Betreibung des Rückgriffs selbst übernehmen zu wollen, gegen Ersaß der Auslagen alle erforderlichen und beschaffbaren Erläuterungen, Beweismittel und Vollmachten zu geben.

Präjudicien:

§. 21. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Betrug oder Unterschleif, jede Nichterfüllung der in §. 8 bis incl. §. 13 enthaltenen Obliegenheiten, befreien die Gesellschaft von aller Verbindlichkeit, ohne daß dieselbe zu einer Rückgabe der Prämie verpflichtet wäre. Auch ist in jedem dieser Fälle der Versicherte verbunden, alle Kosten, welche die Gesellschaft zu der etwa bereits erfolgten Rettung und Erhaltung der versicherten Güter oder zu der etwa schon geschehenen Festsetzung des Schadens verausgabt resp. verwendet hat, einschließlich der Reisekosten und Diäten der dabei thätig gewesenen Personen zu erstatten.

§. 22. Ist mit Vorwissen des Versicherten die Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges überschritten, oder sind, wenn der Versicherte selbst Transportunternehmer oder Führer des versicherten Gutes ist, die gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen in Rücksicht auf Fahrt, Ladung und sonstige Verhältnisse nicht in allen Punkten beachtet worden, so geht jeder Anspruch an die Gesellschaft verloren. Bei Land- und Eisenbahntransporten ist insbesondere auch noch jeder Anspruch verwirkt, wenn Schieß- oder Knallpulver, Zündhölzer und sonstige chemische Zündstoffe oder explodirende Gegenstände, ungelöschter Kalk, ätzende Säuren, oder leicht entzündliche Flüssigkeiten, mit Vorwissen des Versicherten auf das nämliche Geschirr, worauf sich die versicherten Güter befinden, geladen wurden.

§. 23. Läßt der Versicherte drei Monate nach dem Unfall verstreichen, ohne für den Statt gehabten Verlust Entschädigung zu verlangen, so ist die Gesellschaft jeder Verpflichtung entledigt.

Streitigkeiten:

§. 24. Streitigkeiten aus dem gegenwärtigen Versicherungsvertrage sollen durch Schiedsrichter, die an dem Orte, wo die Police gezeichnet wurde, ihre Funktionen ausüben, entschieden werden. Jede Partei ernennt einen, und diese beiden Schiedsrichter wählen ihrerseits, bevor sie von der Sache Kenntniß nehmen, einen Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird seine Ernennung bei dem Gerichte beantragt, in dessen Sprengel die Schiedsrichter zu fungiren haben.

Gegen das Urtheil der Schiedsrichter steht den Parteien die Berufung an die competente Gerichtsstelle zu.

In allen Fällen, die diese Police nicht ausdrücklich vorsieht, sind die Gesellschaft und der Versicherte den am Ort, wo die Versicherung geschlossen wurde, geltenden Gesetzen unterworfen.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen B. für Seeversicherung,

vom 15. März 1858.

Grundlagen der Versicherung:

Versicherte Gefahren:

§. 1. Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia haftet für jeden Schaden oder Verlust, welcher den versicherten Waaren auf der in der Police angegebenen Fahrt durch Sturm, Feuer, Strandung, Schiffbruch, zufälliges Zusammenstoßen, Untergang des Schiffes, durch Wurf, gezwungenen Aufenthalt oder nothgedrungene Veränderung der Reise, Seeräuberei, Seerisiko während der Quarantaine, durch die unter „Baratterie de Patron" begriffenen Nachlässigkeiten und Unterschleife des Capitains und der Mannschaft, sowie überhaupt durch jeden andern Seeunfall oder durch höhere Gewalt, jedoch mit Ausnahme der im nachstehenden §. 2 erwähnten Fälle zustößt.

Nicht versicherte Gefahren:

§. 2. Hingegen haftet die Gesellschaft, in Betreff der Rheder, Schiffseigenthümer oder deren Bevollmächtigte, nicht für denjenigen Schaden und Verlust, welcher durch Baratterie entsteht, wenn der Capitain von ihnen gewählt worden ist, und diese Baratterie das Kennzeichen von Betrug oder Prellerei an sich trägt. Ferner steht sie nicht für den Schaden oder Verlust ein, welcher durch Diebstahl, alle Folgen von Schleichhandel oder unrichtiger Deklaration, durch Weg- oder Beschlagnahme auf Befehl irgend einer Macht oder Behörde, Kriegsmolest und Repressalien, veranlaßt worden ist. Sie ist ebenfalls nicht verantwortlich für die aus einem Unfall entstehende Verzögerung in der Weiterbeförderung der Waaren, noch für die durch Quarantaine, Ueberwinterung und Liegetage verursachten Kosten.

Auch leistet sie keine Vergütung für den Abgang oder Verderb, welchen die Waaren durch ihre Natur, durch Bruch oder Rost, durch ihre fehlerhafte Beschaffenheit oder Verpackung, durch Ungeziefer oder Einfluß der Witterung erleiden. Noch haftet sie für den durch Feuchtigkeit, Schimmel oder Fäulniß verursachten Schaden, ausgenommen wenn derselbe in Folge einer der garantirten Unfälle durch unmittelbare Berührung mit Seewasser entstanden ist.

Beginn und Ende der Versicherung:

§. 3. Die Versicherung beginnt mit dem Augenblick, wo das Gut, nachdem es an die Einladestelle gebracht worden, daselbst behufs der Einladung berührt wird, und endigt mit dem Augenblick, wo dasselbe am Bestimmungsorte den Boden wieder berührt; die Löschung muß aber jedenfalls innerhalb 21 Tagen nach Ankunft des Schiffes erfolgen; es sei denn, daß solches wegen legaler, gehörig nachzuweisender Hindernisse nicht möglich wäre. Der Transport durch Lichterschiffe, wenn derselbe unmittelbar und ohne Verzug vom Lande an Bord oder vom Bord auf's Land bewerkstelligt wird, geschieht auf Gefahr der Gesellschaft.

Auch dann, wenn die Versicherung erst nach geschehener Einladung oder nach Abfahrt des Schiffes geleistet wird, fängt die Verbindlichkeit der Gesellschaft mit dem Augenblick der Einladung an; jedoch ist jede nach einem Unfalle abgeschlossene Assekuranz ungültig, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß der Versicherte im Augenblick der Abschließung der Versicherung von dem Unfall benachrichtigt sein konnte.

Prämienzahlung, Ristorno:

§. 4. Die Prämie ist gleich bei Aushändigung der Police baar zu bezahlen und wird nur dann zurückerstattet, wenn der Versicherte nachweist, daß die nämliche Waare vorher schon anderwärts ohne sein Vorwissen versichert war. Dieser Beweis geschieht namentlich durch Vorlage der betreffenden früheren Police. Die Kosten für Police, Stempel und Porto bleiben aber jedenfalls dem Versicherten zur Last.

Pflichten des Versicherten:

Beim Antrage:

§. 5. Die Versicherung kann für den ganzen Werth der Waare oder auch nur für einen Theil des Werthes geschehen; im letzteren Fall hat die Gesellschaft den Verlust

oder Schaden nur im Verhältniß des versicherten zu dem nicht versicherten Werthe zu tragen, §. 15.

§. 6. Der schriftlich einzureichende Versicherungsantrag muß enthalten: Natur, Werth und Quantität der Waare, Zeichen und Nummer der Colli, Namen von Schiff und Capitain sowie die Fahrstrecke, wofür die Versicherung geleistet werden soll.

Wenn es jedoch nicht möglich, diese Angaben gleich vollständig zu machen, so kann auf die bloße Angabe der Natur der Waare, ihres ungefähren Werthes, der beiläufigen Quantität und der Fahrstrecke die Versicherung geleistet werden, unter der Bedingung jedoch, daß der Versicherte 24 Stunden nach Empfang der fehlenden Notizen seine Erklärung ergänze und berichtige. Trifft vor dieser Vervollständigung die Nachricht von einem der Waare zugestoßenen Unfall ein, so kann die Gesellschaft, wenn auch die zu Grunde gegangene oder beschädigte Waare einen höhern Werth gehabt hätte, höchstens für den Anfangs angegebenen Werth in Anspruch genommen werden.

Bei Umladungen:

§. 7. Wenn die versicherte Waare in einem Zwischenhafen in ein anderes Schiff überladen werden soll, so muß dies im Versicherungsantrage mit erwähnt werden, und das zweite Schiff dann, gleich dem ersten, nicht bloß für die Fahrt gehörig qualifizirt sein, sondern auch nach den Vorschriften im §. 6 der Gesellschaft gemeldet werden.

Bei Unglücksfällen:

§. 8. Der Versicherte ist bei Verlust seiner Entschädigungsrechte verpflichtet, jede ihm zukommende Nachricht über einen Unfall, welcher zu einem Schadenersatz Anlaß geben kann, unverzüglich der Gesellschaft oder dem Agenten, der die Versicherung abgeschlossen, mitzutheilen, und nach gesetzlichen Vorschriften auf die Rettung und Erhaltung der versicherten Waaren, sowie auf die Verminderung des Schadens möglichst einzuwirken. Befindet sich an dem Orte der Entlöschung der beschädigten Waaren ein Agent der Gesellschaft, so ist derselbe bei der Untersuchung der Waare hinzuzuziehen, um den Grad der Beschädigung gemeinschaftlich festzusetzen und das ferner Nöthige anzuordnen. Ist aber die Gesellschaft an jenem Orte nicht vertreten, so hat der Versicherte die dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu befolgen; jedenfalls muß die beschädigte Waare in Gegenwart von Zeugen oder Sachverständigen untersucht und der geeigneten Behandlung unterworfen werden.

Schäden und ihre Abmachung:

Allgemeine Grundsätze:

§. 9. Die gemeinschaftliche Havarie (Avarie große) wird unabhängig von der besondern (Particular-Havarie) und ohne irgend ein Zusammenrechnen mit letzterer regulirt, und nur dann, wenn sie mindestens drei Prozent beträgt, im Verhältniß des versicherten Werthes vergütet.

§. 10. Die besondere Havarie fällt nur dann der Gesellschaft zur Last, wenn die Beschädigung an der Waare, ohne Hinzurechnung irgend welcher Kosten: 3, 5 oder 10 Procent des Werthes beträgt, je nach der Klasse, in die sie laut nachgedruckter Franchisetabelle gehört.

§. 11. Die in dieser Tabelle mit „frei" bezeichneten Waaren werden: frei von Beschädigung oder von Particular-Havarie versichert. Doch wird auch bei diesen Waaren der Schade, wenn er durch Schiffbruch oder durch Strandung entstanden ist, ersetzt, sobald er beträgt:

5 Prozent bei Weinen in Fässern
3 Prozent bei andern flüssigen oder dem Auslaufen unterworfenen Waaren in Fässern

} außer der gewöhnlichen Leckage, die nicht zur Last der Gesellschaft ist und nöthigenfalls durch Sachverständige bestimmt wird;

50 Procent bei allen andern Gütern, welche auf gegenwärtigen Artikel Bezug haben.

§. 12. Die in Folge einer Particular-Havarie zur Erhaltung der beschädigten Waaren unterwegs aufgehenden Kosten und Auslagen werden ohne Rücksicht auf die vorstehenden Franchisebestimmungen schon vergütet, sobald sie drei Prozent betragen.

§. 13. Im Falle der §§. 9 und 10 hat der Versicherte nur dann das Recht, der Gesellschaft die Waare zu überlassen, wenn die Beschädigung sich auf drei Viertel — 75 Prozent — des Werthes beläuft, oder auch, wenn vom Tage der Abfahrt des Schiffes oder vom Tage, worauf sich die zuletzt erhaltenen Nachrichten beziehen, nach Ablauf folgender Fristen keine Nachrichten eingetroffen sind:

a) nach sechs Monaten, bei Reisen auf den europäischen Meeren und denjenigen Gewässern, welche Europa von Asien und Afrika trennen;

b) nach zwölf Monaten, bei Reisen nach Amerika bis zum Cap Horn und nach Afrika bis zum Cap der guten Hoffnung;

c) nach achtzehn Monaten, bei Reisen östlich vom Cap der guten Hoffnung und westlich vom Cap Horn.

Ist die Versicherung mit der Klausel: nur gegen Totalverlust geschlossen, so ist der Abandon unstatthaft. Unter Totalverlust ist der absolute Untergang der ganzen Substanz der Waare, welcher die Rückerlangung der Herrschaft über dieselbe unmöglich macht — im Gegensatze zu einer totalen Qualitätsverminderung — zu verstehen.

Schadenermittelung:

§. 14. Der Versicherte ist gehalten, durch die Verklarung des Capitains und die gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Dokumente den Beweis zu führen, daß wirklich einer der Unfälle, wofür die Versicherung geleistet worden, stattgefunden hat. Ebenso muß er durch das Connoissement nachweisen, daß die Waare, wofür er Entschädigung fordert, in dem versicherten Umfange wirklich in dem Schiff verladen war, sowie er nöthigenfalls durch die Faktura und andere Belege die Richtigkeit des versicherten Werthes zu beweisen hat.

§. 15. Die Größe der Beschädigung wird in der Regel auf dem Wege der Expertise ermittelt. Jedenfalls aber, sei es nun, daß die Beschädigung auf diese Weise oder durch Verkauf festgestellt wird, ist vorher der Werth der Waare im gesunden Zustande durch Sachverständige abzuschätzen. Der Gesellschaft fällt dann der Unterschied zwischen dem gefunden und dem beschädigten Werth der Waare im Verhältniß der versicherten Summa (§. 5) zur Last.

Unter keinen Umständen aber kann sie für eine höhere als die versicherte Summe in Anspruch genommen werden.

Schadenzahlung, Regreß:

§. 16. Sobald die Gesellschaft den Bestand und Betrag des Schadens als richtig anerkannt hat, oder sobald im Falle einer sich ergebenden Differenz die richterliche Entscheidung erfolgt ist, muß sie den ihr zur Last fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Rückgabe der Police binnen längstens vier Wochen baar und ohne Abzug vergüten. Bei einem Abandon, §. 13, muß diese Zahlung drei Monate nach dessen Insinuation geschehen.

§. 17. Durch die Bezahlung des Schadens tritt die Gesellschaft gegen Dritte in die Rechte des Versicherten, weshalb solcher verpflichtet ist, zur Wahrung dieser Rechte alle gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen, sowie der Gesellschaft alle Belege, Erläuterungen, Documente und Vollmachten, welche zur Geltendmachung von Ansprüchen nöthig sein könnten, gegen Erstattung der Auslagen, vor der definitiven Regulirung des Schadens einzuhändigen.

Präjudizien:

§. 18. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Betrug oder Unterschleif, jede Nichterfüllung der dem Versicherten nach §§. 6, 7 und 8 obliegenden Pflichten, heben die Versicherung in allen Fällen auf, doch bleibt die Prämie der Gesellschaft verfallen.

§. 19. Wenn vom Tage des Unfalls ab, die im §. 13 erwähnten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Versicherte für den erlittenen Schaden oder Verlust Ersatz verlangt hat, so ist die Gesellschaft ihrer Verpflichtung ledig.

Streitigkeiten:

§. 20. Streitigkeiten aus dem gegenwärtigen Versicherungsvertrage sollen durch Schiedsrichter, die an dem Orte, wo die Police gezeichnet wurde, ihre Funktionen ausüben, entschieden werden. Jede Partei ernennt einen,

und dieſe beiden Schiedsrichter wählen ihrerſeits, bevor ſie von der Sache Kenntniß nehmen, einen Obmann. Können ſie ſich über deſſen Wahl nicht einigen, ſo wird ſeine Ernennung bei dem Gerichte beantragt, in deſſen Sprengel die Schiedsrichter zu fungiren haben. Gegen das Urtheil der Schiedsrichter ſteht den Parteien die Berufung an die competente Gerichtsſtelle zu.

In allen Fällen, die dieſe Police nicht ausdrücklich vorſieht, ſind die Geſellſchaft und der Verſicherte den am Ort, wo die Verſicherung gezeichnet wurde, geltenden Geſetzen unterworfen.

Schlußbeſtimmungen:

1) Um bei vorkommenden Particularſchäden als Grundlage der Franchiſeberechnung zu dienen, findet bei größeren Waarenpoſten folgende Serieneintheilung ſtatt:

Bei Alizari per 100 Ballen,
„ Baumwolle per 10 Ballen,
„ Garn aller Art per 1 Ballen,
„ Geweben aller Art per 1 Ballen,
„ Häuten per 500 Stück,
„ Kaffee per 100 Ballen oder 15 Fäſſer,
„ Korinthen per 10 Bothe oder 100 Fäßchen,
„ Krapp per 2 Fäſſer,
„ Mehl per 100 Fäſſer, — wenn in Säcken: die ganze Partie eine Serie,
„ Oel per 2 Fäſſer,
„ Pottaſche, amerikaniſche, per 25 Fäſſer,
„ „ ruſſiſche, per 15 Fäſſer,
Bei Reis per 1000 Ballen oder 15 Fäſſer,
„ Roſinen per 20 Kiſten oder 10 Fäßchen,
„ Sumach per 100 Ballen,
„ Tabak per 20 Ballen oder 10 Fäſſer,
„ Talg per 10 Fäſſer,
„ Zucker, braſilianiſcher, per 10 Kiſten, wenn in Säcken, die ganze Partie eine Serie,
„ Zucker, Havannah, per 50 Kiſten oder Cranjangs.

Alle übrigen Waaren werden in Serien von Thlr. 1500 Werth eingetheilt.

Die Eintheilung der Serien geſchieht niemals nach der Reihenfolge der Ausladung, ſondern immer nach der Nummerfolge der Colli; in Ermangelung von Nummern oder ſonſtigen Unterſcheidungszeichen bilden alle Colli des nämlichen Zeichens eine einzige Serie. Ebenſo gilt bei loſegeladenen (geſchütteten) Waaren der ganze Poſten für eine Serie.

2) Bei Exportpoſten hat der Verſicherte dem betreffenden Speditionshauſe auf dem Seeplatze eine Verladungsdeclaration zuzuſenden, damit ſolche ausgefüllt und rechtzeitig ſowie koſtenfrei an die Thuringia zurückgelange.

3) Der Havarie-Commiſſar der Geſellſchaft wird vom Agenten in der Police namhaft gemacht, damit ſich der Empfänger daſelbſt, im Fall von Particular-Havarie ſogleich nach Ankunft der Waare an denſelben wende, und dieſer in Gemeinſchaft mit jenem den Schaden auf gütlichem Wege ermittele, wonach derſelbe auf Grund des hierüber ertheilten Certifikats und in Uebereinſtimmung mit den betreffenden Policebedingungen dieſſeits regulirt werden wird. Von vorſtehender Beſtimmung hat daher der Verſicherte dem Empfänger Mittheilung zu machen.

Franchisetabelle

zu den §§. 10 und 11 der vorstehenden Seeversicherungsbedingungen B. Für Artikel, die in dieser Tabelle nicht speziell genannt sind, ist die Analogie der hiermit nächstverwandten genannten Waaren maßgebend.

Artikel.	Befreiung pro Cent.			Artikel.	Befreiung pro Cent.			Artikel.	Befreiung pro Cent.		
Alaun in Fässern	—	5	—	Cochenille in Fässern und Seronen	3	—	—	ders genannte Waaren	—	—	— frei.
„ unverpackt	—	—	10	Confect	—	—	— frei.	Früchte (Obst), frische und getrocknete, hier nicht besonders genannte	—	—	— frei.
Alizari	—	5	—	Conserven	—	—	— frei.	Gallnüsse	—	—	10
Anis	—	—	— frei.	Curcuma	—	—	10	Garn von Baumwolle, Leinen oder Wolle	3	—	—
Artillerie-Material	3	—	—	Dividivi	—	—	— frei.	Geld, gemünztes	—	—	— frei.
Bandwaaren	3	—	—	Draht von Gold oder Silber	—	—	10	Gemälde	—	—	— frei.
Baumwolle und Baumwollenwaaren	3	—	—	Droguerie- und Materialwaaren, hier nicht besonders genannte	—	—	10	Gemüse, dürre	—	—	10
Bettzeug	—	—	— frei	Elfenbein	3	—	—	Geschirr, Pferde- und Sattel-	—	—	10
Bleiglanz	3	—	—	Erdnüsse (Groundnuts)	—	—	— frei.	Gestickte Waaren in Kisten von verlöthetem Metall	3	—	—
Bleiweiß	3	—	—	Erze und Mineralien	—	—	— frei.	Getreide	—	—	10
Blumen, künstliche	—	—	— frei.	Essenzen in Estagnen	3	—	—	Glaswaaren	—	—	— frei.
Borax	3	—	—	Farben, zubereitete	—	—	10	Glätte	3	—	—
Braunstein	—	—	10	Farbholz in Blöcken	3	—	—	Gold in Barren	—	—	— frei.
Bücher und andere Buchhändlerartikel	—	—	10	„ gemahlen	—	—	10	Grünspan	3	—	—
Bürstenbinderwaaren	—	—	10	Farbewaaren, hier nicht besonders genannte	—	—	10	Guano	—	—	— frei.
Butter	3	—	—	Federn, Schreib-	—	—	10	Gummi	—	5	—
Cacao in Ballen oder unverpackt	—	—	— frei.	„ andere	—	—	— frei.	„ elasticum (Caoutchouc)	—	5	—
Cacao in Fässern	3	—	—	Felle von Hasen und Kaninchen	—	—	10	Haare	—	—	10
„ -Schaalen	—	—	10	Felle zur Fütterung und Kürschnerarbeit	—	—	10	Handschuhe	—	—	10
Cassia in Ballen, Fardellen oder Matten	—	5	—	Fett	3	—	—	Hanf	—	—	10
Cassia in Kisten	3	—	—	Feuerzeug, chemisches	—	—	— frei.	Harz	3	—	—
Chinarinde	—	5	—	Fische, gesalzene und getrocknete	—	—	10	Hausenblase	—	5	—
Cichorien in Fässern	—	—	10	Flachs in Ballen	—	—	10	Häute, gegerbte	—	—	10
„ unverpackt	—	—	— frei.	„ „ Fässern	—	5	—	„ trockene mit Haaren und grüngesalzene	—	—	10
Cigarren, exportirte, in doppelten Kisten	—	—	10	Fleisch	—	—	— frei.	„ trockengesalzene und Abfälle	—	—	— frei.
Cigarren, exportirte, in einfachen Kisten	—	—	— frei.	Flüssige und andere dem Auslaufen unterworfene, hier nicht besonders							
Cigarren, importirte, in doppelten Kisten	—	5	—								
Cigarren, importirte, in einfachen Kisten	—	—	10								
Cochenille in Ballen	—	5	—								

Artikel.	Befreiung pro Cent.			
Heu	—	—	—	frei.
Holz aller Art	3	—	—	
Honig	3	—	—	
Hopfen	—	—	—	frei.
Hörner	—	—	10	
Hüte von Filz	—	—	10	
„ „ Seide oder Stroh	—	—	—	frei.
Indigo	3	—	—	
Ingwer in Ballen oder Säcken	—	5	—	
Ingwer in Fässern	3	—	—	
Instrumente aller Art	—	—	—	frei.
Juwelen	—	—	—	frei.
Kaffee in Fässern	3	—	—	
„ „ Ballen oder von Brasilien, Cuba oder Haiti	—	—	10	
„ unverpackt	—	—	—	frei.
Kalk	—	—	—	frei.
Kampher, roh oder raffinirt	—	—	10	
Karten, geographische und Spiel-	—	—	—	frei.
Kartoffeln	—	—	—	frei.
Käse	—	—	—	frei.
Kienruß	—	—	—	frei.
Kitt (Cement)	3	—	—	
Kleider, getragene	—	—	—	frei
„ neue	3	—	—	
Knoppern	—	—	10	
Kobalt	3	—	—	
Kohlen	—	—	—	frei.
Korbflaschen	—	—	—	frei
Korinthen in Fässern und Bothen	—	—	10	
Korkholz in Scheiben	—	—	10	
Kramwaaren	—	—	10	
Krapp	—	5	—	
Kupfer-, Stahl- und andere Stiche	—	—	—	frei

Artikel.	Befreiung pro Cent.			
Lackfarbe	—	—	10	
Lackmus	—	—	10	
Lakritzensaft	—	—	10	
Leder und Lederwaaren	—	—	10	
Leibwäsche, neue	3	—	—	
Leim	—	5	—	
Leinen und Leinenwaaren in Ballen	—	—	10	
Leinen und Leinenwaaren in Kisten	3	—	—	
Lichte von Talg oder Wachs	—	—	10	
Lohrinde	—	—	10	
Mandeln in Ballen	—	—	—	frei.
„ „ Fässern	—	—	10	
Manna	—	—	—	frei.
Marmor	3	—	—	
Maschinen	—	—	—	frei.
Matten	—	—	10	
Mehl in Säcken	—	—	—	frei.
„ „ Fässern	—	5	—	
Mennige	3	—	—	
Metalle, so wie alle dem Rost und der Oxydation unterworfene Waaren	—	—	—	frei.
Modewaaren	—	—	—	frei
Möbel, alte	—	—	—	frei.
„ neue	—	—	10	
Muscat-Blüthe (Macis) und Nüsse	3	—	—	
Nelken	3	—	—	
Nudeln, italienische (Macaroni)	—	—	—	frei.
Ocker	—	—	10	
Oel, Kokos- und Palm-	—	—	10	
Oelkuchen	—	—	—	frei.
Opium	3	—	—	
Orangen- und Citronenschalen	—	—	—	frei.
Orlean	—	5	—	
Orseille	—	—	10	

Artikel.	Befreiung pro Cent.			
Papier in Ballen und Packen	—	—	—	frei.
Papier in Kisten	—	—	10	
Pappe	—	—	10	
Parfümerien	—	—	—	frei.
Pech	3	—	—	
Perlmutter	—	—	10	
Pfeffer in Ballen	3	—	—	
„ unverpackt	—	—	10	
Pflaumen, getrocknete	—	—	10	
Piement	3	—	—	
Pomeranzäpfel, getrocknete	—	—	10	
Porzellan, Steingut und Töpferwaaren	—	—	—	frei.
Posamentirarbeit in Gold oder Silber	—	—	—	frei.
Pottasche (Perl- und Waidasche)	—	—	10	
Pulver, Schieß-	—	—	—	frei.
Quecksilber	3	—	—	
Quercitron	—	—	10	
Regen- und Sonnenschirme	—	—	10	
Reis in Ballen	—	—	—	frei.
„ „ Fässern	—	5	—	
Rhabarber	—	—	10	
Rohr und Schilf, fabrizirt	—	—	10	
Rohr und Schilf, roh	—	—	—	frei.
Saaten und Samen aller Art	—	—	10	
Safflan	—	—	10	
Safflor	—	—	10	
Saffran	—	5	—	
Sago	—	—	10	
Saiten, musikalische	—	—	—	frei.
Salpeter, roh oder raffinirt	—	—	10	
Salz	—	—	—	frei.
Schildpatt	3	—	—	
Schinken	—	—	—	frei.

Artikel.	Befreiung. pro Cent.]		
Schiefersteine	—	—	frei.
Schmalte und Ultramarin	3	—	—
Schwämme	—	—	10
Schwefel in Stangen und Blüthe	—	5	—
Schwefel unverpackt	—	—	10
Schwefelsäuerlinge	—	—	10
Segeltuch	—	—	10
Seide und Seidenwaaren	3	—	—
Seife	—	10	—
Silber in Barren	—	—	frei.
Sirup	—	—	10
Soda	—	10	—
Spiegel und Spiegelglas	—	—	frei.
Spielsachen	—	—	frei.
Spitzen von Leinen, Baumwolle und Seide, in Kisten von verschiedenem Metall	3	—	—
Spitzen in anderer Verpackung	—	—	10

Artikel.	Befreiung. pro Cent.]		
Stärke	—	—	10
Steinbrüche	—	—	frei.
Steine, Ziegel- und andere	—	—	frei.
Steppen	—	—	10
Streb	—	—	frei.
Stumach	—	—	10
Stückgut	—	—	frei.
Tabak in Ballen, Stroarn und Körben, fabrizirter und Tabakbengel	—	—	10
Tabak in Fässern	3	—	—
Talg	—	—	frei.
Tapeten	—	—	10
Tapioka	—	—	10
Tauwerk, getheertes	—	5	—
" ungetheertes	—	—	10
Terpentin	—	—	10
Thee	3	—	—
Theer	—	—	frei.
Tuch	3	—	—
Thonwaarenabfall	—	—	10
Vanille	3	—	—

Artikel.	Befreiung. pro Cent.]		
Vitriol, blauer und grüner	—	—	10
Wachs	3	—	—
Wagen (zum Fahren)	—	—	frei.
Wallfischbarten	—	—	10
Weinstein und Weinsteinsäure	—	—	10
Wein, gewöhnlicher	3	—	—
" vor der Schur gewachsener	—	—	10
" ausländischer	—	—	frei.
Wollenwaaren	3	—	—
Zinnat in Blöcken, Zainen oder Platten	—	5	—
Zinnat in Körnern	3	—	—
Zucker in Fässern, Fässern, Matten oder Ballen	—	—	10
Zucker, Hut- und Canditz, in Fässern oder Kisten	—	—	10

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen C. zu Generalpolicen auf Eisenbahntransporte

vom 2. April 1858.

Grundlagen der Versicherung:

Versicherte Gefahren:

§. 1. Die Versicherungsgesellschaft Thuringia haftet für allen Verlust oder Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten den versicherten Waaren auf der in der Police angegebenen Strecke: durch Feuer oder Blitzstrahl, durch Ueberschwemmungen, Kentereien der Gewässer, Wolkenbrüche, Schneelawine oder Schneefall, Einsturz oder Einbruch, Berg- oder Erdfall, Brücken- oder Straßeneinsturz, durch Fallen des Gurts in's Wasser oder in Abgründe, durch Zusammenstoß der Züge oder dieser Maßgaben, durch Explosion des Dampfkessels, durch Entgleisen, Abhängen oder Umschlagen der Transportmittel, durch Feder- oder Achsbruch, durch Einsturz des Bahnkörpers, der Tunnels und anderer Bauwerke, oder bei stehenden Maßinen durch Verreißen des Eisenbahngeleises entsteht; für Mehrbedürfnissen jedoch nur, wenn der Transport auf solchen Eisenbahnen erfolgt, die in dieser Beziehung

Digitized by Google

dung im Bahnbetriebsreglement eine Verantwortlichkeit übernommen haben. Doch wird blos für diejenigen Beschädigungen und Verluste Ersatz geleistet, sofern und soweit sie denjenigen Umfang überschreiten, in welchem die Eisenbahngesellschaften auf Grund ihrer Betriebsreglements nicht in Anspruch genommen werden können, und die Schäden und Nachtheile überhaupt sich höher als 5 Thaler belaufen.

Auch werden im Verhältniß der versicherten Summe und höchstens bis zum Belauf des geretteten Werths, die durch ein Unglück verursachten Rettungs-, Ausladungs-, Lagerungs- und Wiedereinladungskosten, soweit sie die Eisenbahngesellschaft beansprucht, vergütet.

Nicht versicherte Gefahren:

§. 2. Hingegen haftet die Gesellschaft nicht für denjenigen Verlust oder Schaden, welcher durch Diebstahl, Plünderung, Krieg, Volksaufstand, bürgerliche oder militärische Unruhen, Verfügungen recht- oder unrechtmäßiger Behörden, durch Schleichhandel oder unrichtige Declaration, durch Vulkane oder Erdbeben verursacht wird.

Sie leistet keine Vergütung für das Auslaufen, Untermaas, Untergewicht und sonstigen Abgang oder Verderb, den die Waare: vermöge ihrer Natur, oder in Folge schlechter Packung, mangelhafter Beschaffenheit der Fässer, Kisten oder sonstiger Umgebung, oder durch Ungeziefer, Fäulniß, Regen, Hitze, Frost oder sonstige Witterungseinflüsse, durch fehlerhafte Lagerung im Fahrzeuge, durch Bruch, Rost oder Selbstentzündung erleidet, noch ersetzt die Gesellschaft die Kosten, welche zur Verhütung der eben genannten Schäden gemacht werden. Verpackung und Emballage soll als gut angenommen werden, wenn die Güterstation am Abgangsorte die Annahme des Gutes nicht beanstandete; wenn indeß von derselben bezügliche Vorbehalte gemacht worden sind, oder wenn, wie bei Häuten, Fellen, Leder ꝛc., Emballage gänzlich fehlt, so sind nur diejenigen Schäden und Verluste nicht mit versichert, welche in Folge der bemängelten oder gänzlich fehlenden Verpackung entstehen. Bei leicht zerbrechlichen Gegenständen bezieht sich der Ausschluß nicht mit auf Schäden, welche durch einen der im §. 1 erwähnten Unfälle herbeigeführt werden.

Ebensowenig haftet sie für die durch einen Unfall im Versandt der Güter verursachte Verzögerung und den dem Eigenthümer hieraus erwachsenden Nachtheil, noch für irgend einen Verlust oder Schaden, welcher während der Zeit entsteht, wo die Waare auf Veranlassung des Versicherten am Einladungsort, unterwegs oder am Bestimmungsort — beispielsweise um den Verkauf oder eine Conjunctur abzuwarten — aufgehalten wird.

Beginn und Ende der Versicherung:

§. 3. Die Versicherung beginnt vom Momente der Uebernahme des Gutes Seitens der Eisenbahngüterstation am Abgangsorte und dauert bis zur Auslieferung desselben an den Empfänger auf der Ankunftsstation, und es ist gleichgültig: ob sich während dieser Zeit die Güter in den Zügen, auf den Eisenbahnwagen oder Perrons, in den Lagerungsräumen oder im Freien befinden, oder ob der Transport auf der Eisenbahn direct oder durch Vermittelung von Zwischenspediteuren mit oder ohne Um- oder Auftadung geschieht. Jedoch hört die Versicherung auf, wenn die Güter innerhalb vier Tagen nach Ankunft auf der Bestimmungsstation vom Empfänger nicht in Empfang genommen worden sind. Werden die Güter auf ihrer Reise in Privatlokalen untergebracht, so erstreckt sich die Versicherung — die nur den Feuerschaden in sich schließt — blos auf die vier ersten Aufenthaltstage, und sie ruht ganz, wenn die Lokalität nicht hart bedacht ist.

Prämie:

§. 4. Ueber die Prämie enthält die Police die nöthigen Bestimmungen.

Pflichten des Versicherten:

Antrag und Buchführung:

§. 5. Anstatt der Gesellschaft bei jedem einzelnen Versicherungsfalle einen speziellen Antrag einzureichen, führt der Versicherte nach dem unten vorgeschriebenen Schema ein besonderes mit dem Stempel der Gesellschaft oder Agentur versehenes Journal, in welches die versicherten Gegen-

stände, unter einer laufenden Nummer, mit Angabe von Zeichen, Nummer, Gewicht, Bestimmungsort und Werth der Colli, eingetragen werden. In diesem Journal ist jeder Versicherungsposten richtig, pünktlich und rasurenfrei zu buchen, die Versicherungssumme aber in diejenige Rubrik einzutragen, in welche dieselbe je nach dem Prämiensatze, dem sie nach Vorschrift der Police unterworfen ist, gehört. Jeder Posten muß in diesem Journal bei Verlust aller Ansprüche noch vor dem Abgange des Gutes gebucht werden, und Nach- und Zwischenschreibungen sind unzulässig. Die Summen der im Laufe des Tages eingetragenen Versicherungsposten müssen allabendlich zusammengerechnet, unten eingetragen und auf die nächste Seite transportirt werden.

Sollte der Fall vorkommen, daß nur ein Theil des Inhalts eines Collo versichert werden könnte, so ist bei dem betreffenden Posten im Journale der versicherte Theil genau und unzweifelhaft zu bezeichnen.

§. 6. Wenn Versicherter fremde Meßplätze besuchen läßt und von hier aus Waaren versendet, so erstreckt sich auch dieser Versandt auf die Versicherung; doch muß über denselben an dem Meßplatze ein gleiches Buch, wie es der §. 5 vorschreibt, geführt, und die versicherte Summe nach Rückkehr von der Messe in das Platzversandtbuch summarisch — also die gesammten Posten in einer Summe, doch die Summe einer jeden Rubrik in jede derselben — übertragen werden, und es gilt dabei das erstere Buch als integrirender Theil des letzteren.

Bezüglich des Frachtbriefes:

§. 7. Der über die versandten Güter ausgefertigte Frachtbrief muß — sei es durch einen Stempel oder nur geschrieben — die Bemerkung ausdrücken: „Versichert bei der Thuringia in Erfurt unter Nr. . . . . mit Thlr. . . . . .“. Als Nummer ist die laufende Nummer des Journals und als Versicherungsbetrag die darin eingetragene Versicherungssumme anzugeben. Wenn dieser Vermerk ganz fehlt, nicht vollständig ist, oder Nummer oder Summe nicht stimmen, ist die Gesellschaft zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Bei anderweiten Versicherungen:

§. 8. Jede vom Versicherten selbst, oder, mit seinem Vorwissen durch einen Dritten auf das versicherte Gut genommene anderweite Versicherung muß in gedachtem Versicherungsjournale eingetragen werden. Ist das Gut von einem Dritten ohne Auftrag und Vorwissen des Versicherten anderweitig versichert, so wird, wenn diese Versicherung vor Eintragung des Postens im Versicherungsjournale geschehen — was namentlich durch Vorlage der betreffenden früheren Police nachzuweisen ist — die durch gegenwärtigen Vertrag geleistete Versicherung als nicht bestehend angesehen, und nur in Bezug etwaiger neuer Spesen oder Vorschüsse fortgesetzt.

Bei Unglücksfällen:

§. 9. Bei jedem Unglücksfall, oder auch wenn das Fahrzeug, worauf sich die versicherten Güter befinden, in Gefahr geräth, ist der Versicherte verpflichtet: der Gesellschaft oder dem Agenten, welcher die Police ausgestellt, unverzüglich und binnen längstens drei Tagen vom Bekanntwerden ab Anzeige zu machen, und die von denselben ausgehenden Anordnungen unbedingt zu befolgen.

Bis zum Eintreffen dieser Anordnungen sind von Seiten der Erstgenannten die angemessenen Maßregeln zur Rettung und Erhaltung der versicherten Waaren zu ergreifen; doch dürfen sie, bis die Schadenabschätzung, §. 15, geschehen, keine andere Veränderung mit den versicherten Gütern als die vornehmen, welche zur Erfüllung der ihnen gemäß vorstehender Vorschrift obliegenden Verpflichtung nöthig ist. Außerdem hat der Versicherte die Vorschriften im §. 17 zu beachten und zu befolgen.

Schäden und ihre Abmachung:

Allgemeine Grundsätze:

§. 10. Bei Eintritt eines Unfalls, oder bei einer drohenden Gefahr, hat die Gesellschaft — auch ohne vorher dem Versicherten Nachricht zu geben — das Recht: einzuschreiten und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche sie zur Rettung und Erhaltung der Güter geeignet erachtet, ohne daß der Versicherte daraus folgern könnte: die Ge-

sellschaft müsse, weil sie Verfügung über die Güter getroffen habe, diese nun auch behalten, oder sie erkenne durch das Einschreiten eine Ersatzverbindlichkeit an.

§. 11. Der Gesellschaft steht es frei, die geretteten unbeschädigten und beschädigten Gegenstände, ganz oder theilweise, gegen Zahlung der Versicherungssumme resp. des nach §. 14 ermittelten Werthes zu übernehmen und sofort als ihr Eigenthum zu behandeln. Andererseits ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft die beschädigten Gegenstände zu dem abgeschätzten Werthe zu übernehmen und diesen Werth sich auf die Entschädigungssumme in Anrechnung bringen zu lassen.

§. 12. Auf unbeschädigt gebliebene Colli oder Gegenstände derselben kann eine Vergütung für Werthsverminderung nicht beansprucht werden. Für abhanden gekommene Güter Entschädigung zu verlangen, ist erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe des Guts bei der Eisenbahnstation, zulässig.

§. 13. Der Versicherte ist gehalten, durch ein amtliches Protokoll nachzuweisen, daß einer der Unfälle, gegen welche die Versicherung geleistet worden, stattgefunden habe.

Auch ist er verbunden, bei jedem Unglücksfalle den Beweis zu liefern, daß die Güter, für deren Verlust oder Beschädigung er Ersatz verlangt, wirklich in dem verunglückten Fahrzeuge verladen oder in einer versicherten Lokalität, §. 3, aufbewahrt waren, und daß dieselben so, wie dies Versicherter angiebt, beschädigt, vernichtet oder abhanden gekommen sind.

Ueberhaupt ist der Versicherte verbunden, auf Erfordern der Gesellschaft jede auf den Versicherungsgegenstand, den Werth, den Schaden oder dessen Ursachen bezügliche Auskunft zu ertheilen, wie bezügliche Untersuchungen und Vernehmungen sich gefallen zu lassen.

Alle Beweisdokumente hat Versicherter auf seine Kosten beizubringen.

Werths- und Schadenermittelung:

§. 14. Der Versicherte hat den Werth des versicherten Gegenstandes nachzuweisen. Die Gesellschaft regulirt dann in der Regel auf Grund des Fakturapreises. Die Gesellschaft ist jedoch, wenn nicht schon der Werth im gesunden Zustande festgestellt ist, §. 15, berechtigt, bei Objekten, welche einen Marktpreis haben, den Werth anzunehmen: entweder nach dem Tagespreise, den die Güter zur Zeit des Unfalls am Einladungsorte hatten, unter Zuziehung aller darauf verwendeten Kosten und der Fracht, oder nach dem Tagespreise, den die Güter zu jener Zeit am Bestimmungsorte hatten, abzüglich der für die nicht zurückgelegte Reisestrecke ratirlich zu berechnenden Transportkosten. Bei beschädigten Transitgütern, die nachträglich versteuert werden müssen, wird die Steuer dem Werthe zugerechnet.

§. 15. Die Ermittlung des Schadens geschieht in der Regel auf dem Wege der Expertise. Kann die Größe der Beschädigung nicht durch Taxation festgestellt werden, so ist zu deren Ermittelung zum Verkauf zu schreiten, für welchen Fall jedoch unbedingt vorher der Werth der Waare im gesunden Zustande durch Sachverständige abzuschätzen ist.

Wenn der Werth der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe übersteigt, oder wenn dieselben im Einzelnen oder im Ganzen mit Gutheißung der Gesellschaft, §. 8, zugleich anderweitig versichert sein sollten, so wird der Schade von der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Versicherung und den bezüglichen Mitbetheiligungen zum Gesammtwerthe vergütet. Hiernach wird auch das vergütet, was beim Verkaufe der Waare gegenüber dem Werthe weniger aufkömmt. Die Selbstversicherungsverhältnisse bleiben jedoch gänzlich außer Betracht, wenn es sich um versicherte Vorschüsse, Fracht, Steuer oder Spesen handelt; vielmehr wird bei Totalverlusten der ganze und bei Partialverlusten der nachgewiesene Schade von der Gesellschaft vergütet.

In keinem Falle kann die Gesellschaft über den Werth oder über die versicherte Summe hinaus in Anspruch genommen werden.

Zahlung, Regreß:

§. 16. Sobald die Gesellschaft Bestand und Betrag des Schadens als richtig anerkannt hat, oder sobald im Falle einer sich ergebenden Differenz die richterliche Ent-

scheidung erfolgt ist, muß sie den ihr zur Last fallenden Betrag gegen Quittung und gegen Rückgabe der Police binnen längstens vier Wochen baar und ohne Abzug in ihrem Domicil vergüten.

Nach einem Schaden, Schadenanspruch oder Schadenersatz ist die Gesellschaft berechtigt, die Police durch einfache briefliche vierzehntägige Kündigung aufzuheben und die nachträgliche Zahlung der etwa noch rückständigen verdienten Prämie zu verlangen.

§. 17. Die Gesellschaft tritt durch die Zahlung des festgestellten Schadens in die Rechte des Eigenthümers ein. In denjenigen Fällen, in welchen ein Dritter mit der beschädigten Waare ordnungs- oder gesetzwidrig verfahren ist, kann der Versicherte erst dann von der Gesellschaft Entschädigung verlangen, wenn er alle gesetzlichen Mittel gegen den Schuldigen erschöpft hat und auch dann nur für soviel, als er von diesem nicht hat erlangen können. Der Versicherte muß daher, wenn Jemand für den entstandenen Schaden verantwortlich ist, sofort alle geeignete gesetzliche Mittel gegen denselben in Anwendung bringen, insbesondere dem Frachtführer, falls dieser in Anspruch zu nehmen ist, die Fracht vorenthalten. Von allen seinen desfallsigen Schritten hat der Versicherte der Gesellschaft sofort Anzeige zu machen, ihr auch, wenn sie erklärt, die weitere Betreibung des Rückgriffs selbst übernehmen zu wollen, gegen Ersatz der Auslagen alle erforderlichen und beschaffbaren Erläuterungen, Beweismittel und Vollmachten zu geben.

Präjudizien:

§. 18. Jede Verschweigung, falsche oder entstellte Angabe, jeder Betrug oder Unterschleif, jede Nichterfüllung der in §. 5 bis incl. §. 9 enthaltenden Obliegenheiten, befreien die Gesellschaft von aller Verbindlichkeit, ohne daß dieselbe zu einer Rückgabe der Prämie verpflichtet wäre. Auch ist jeder Anspruch verwirkt, wenn Schieß- oder Knallpulver, Zündhölzer und sonstige chemische Zündstoffe oder explodirende Gegenstände, ungelöschter Kalk, ätzende Säuren, oder leicht entzündliche Flüssigkeiten, mit Vorwissen des Versicherten versandt wurden.

§. 19. Läßt der Versicherte drei Monate nach dem Unfalle verstreichen, ohne für den Statt gehabten Verlust Entschädigung zu verlangen, so ist die Gesellschaft jeder Verpflichtung entledigt.

Streitigkeiten.

§. 20. Streitigkeiten aus dem gegenwärtigen Versicherungsverträge sollen durch Schiedsrichter, die an dem Orte, wo die Police gezeichnet wurde, ihre Funktionen ausüben, entschieden werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und diese beiden wählen, bevor sie von der Sache Kenntniß nehmen, einen Obmann. Können sie sich über dessen Wahl nicht einigen, so wird seine Ernennung bei dem Gerichte beantragt, in dessen Sprengel die Schiedsrichter zu fungiren haben.

Gegen das Urtheil der Schiedsrichter steht den Parteien die Berufung an die competente Gerichtsstelle zu.

In allen Fällen, die diese Police nicht ausdrücklich vorsieht, sind die Gesellschaft und der Versicherte den am Ort, wo die Versicherung geschlossen wurde, geltenden Gesetzen unterworfen.

Assekuranzjournal de... Herr..... zur Generalpolice Nro..... auf Eisenbahntransporte.

Laufende Nro.	Zeichen.	Zahl u. Gattung der Colli.	Gewicht.	Inhalt.	Bestimmungs-Ort.	Versicherungs-Summe nach den Rubriken des Art. IV.			
						1.	2.	3.	4.

Ad Num. 5,927.

(Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Seenheim und Rudolzhofen, Dekanats Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die kombinirte Pfarrei Seenheim und Rudolzhofen, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. September d. J. auf den Grund des Fassionsabschlusses vom Jahre 1860 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
In Geld:	12 fl.	30 kr.
An Naturalien:		
5 Mtz. 1 Vrtl. 1⅞ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	7 fl.	22 kr.
4 Mtz. 2 Sz. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	2 fl.	39½ kr.
4 Mtz. 2 Sz. Haber, à 3 fl. 25 kr.	2 fl.	21 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet)		
2) Aus Stiftungskassen:		
In Geld	2 fl.	58 kr.
An Naturalien:		
5 Mtz. 1 Vrtl. 1⅞ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr.	7 fl.	22 kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. Haber, à 3 fl. 25 kr.	4 fl.	42 kr.
Zinsen aus einem Kapital für einen von der Pfarrei Gollhofen abgelößten Getreidbezug . .	107 fl.	40¾ kr.
3) Von Privaten:		
An Naturalien:		
1 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 3¾ Sz. Korn, à 8 fl. 14 kr. . . .	14 fl.	44 kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. Dinkel, à 3 fl. 52 kr.	5 fl.	19 kr.
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. Haber à 3 fl. 25 kr.	4 fl.	42 kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im neugebauten und für eine größere Familie ausreichenden Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	35 fl.	— kr.
aus 16 Tagw. 93 Dez. Aeckern .	90 fl.	49½ kr.
aus 8 Tagw. 33 Dez. Wiesen .	115 fl.	13 kr.
aus 1 Tagw. 59 Dez Gärten .	12 fl.	2½ kr.
aus 1 Tagw. 83 Dez. Waldung	5 fl.	30 kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	391 fl.	19¼ kr.
Gemeinderecht	— fl.	48 kr.
Weiderecht	3 fl.	— kr.
Forstrecht	31 fl.	58 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	40 fl.	5 kr.
Summa	898 fl.	5½ kr.
Die Lasten hievon ab mit	115 fl.	16 kr.
Reinertrag	782 fl.	49½ kr.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. in zwei Fristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. Juli 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Dienstes-Nachrichten.

Die dritte Schul- und Kirchnersstelle in Weidenberg wurde dem Lehrer Joh. Nikol. Reul in Grafenreuth verliehen; — auf die Schulstelle in Grafenreuth Lehrer Georg Hellmuth in Hohlenbrunn, auf die Schulstelle in

Hohlenbrunn, Lehrer Georg Rieß in Sichersreuth verſetzt und auf die Schulſtelle in Sichersreuth der Schulverweſer Joh. Adam Fiſcher in Schwarzenbach befördert. — Auf die Schul- und Kirchendieners-Stelle in Zapfendorf wurde Lehrer Dietz in Rothmannsthal, und auf die Schulſtelle in Rothmannsthal der Schulverweſer Johann Partheimüller in Traindorf befördert, dann ſofort zum Schulverweſer in Traindorf der ſeitherige Verweſer an der Schule in Zapfendorf, Dominikus Scheder, berufen. Die Schulverweſung in Wölſau wurde dem Schulgehilfen Georg Schmidt in Lorenzreuth übertragen; — die Schulſtelle Lorenzreuth vorerſt nur mit einem Verweſer in der Perſon des Lehrers Joh. Walther, ſeither in Wölſau, beſetzt; — ebenſo wurde auf die Schulſtelle in Räumlas Lehrer Ludwig Stillkraut in Kulmitz vorerſt in der Eigenſchaft als Verweſer berufen. — Auf die Schul- und Kantorsſtelle in Gößweinſtein wurde Lehrer Dionys Kotſchenreuther in Waiſchenfeld; — auf die Schul- und Kirchendienersſtelle in Arnſtein, Lehrer Nikol. Leitner in Mobſchiedel; — auf die Schul- und Kirchendienersſtelle in Volsbach Lehrer Seb. Eichhorn in Obertrubach; — auf die untere Knabenſchulſtelle im 4. Diſtrikte zu Bamberg, der ſeitherige Verweſer der Knabenſchule zur Wunderburg allda, Leonhard Fuchs befördert und an des letzteren Stelle der ſeitherige Aushilfslehrer an der untern Knabenſchule im 4. Diſtrikte zu Bamberg, Moriz Schmelzing berufen; — die obere Knabenſchul- und Kantorſtelle in Wunſiedel wurde auf Präſentation dem Lehrer Erh. Zahn alldort verliehen. — Auf die Schulverweſers-Stelle in Haid wurde der Schulgehilfe Georg Chriſt. Riedelbauch in Höchſtädt, — auf die Schulverweſersſtelle — gemiſcht untere Schule — in Schwarzenbach an der Saale der Schulverweſer Chriſt. Hirſch in Haidhof — auf die Schulverweſersſtelle in Querenbach der exponirte Schulgehilfe Nikol. Zenkel in Sauerhof, — auf die Schulverweſersſtelle in Raumetengrün der Schulverweſer Konr. Fiſcher in Ort; — und auf die Schulverweſersſtelle in Ort der exponirte Schulgehilfe Simon Schiller in Oſſeck berufen. — Als Verweſer der erſten Schulſtelle in Weißdorf wurde der ſeitherige Schulverweſer Georg Grieshammer in Almbranz aufgeſtellt und der vorgängige Verweſer dieſer Schulſtelle Georg Heinrich zum Verweſer der 2. Schulſtelle allda beſtimmt.

Der Schulgehilfe Pet. Pfiſter in Biſchberg wurde in gleicher Eigenſchaft an die obere Schule in Breitengüsbach und dagegen der Schulgehilfe Konr. Brückner in Breitengüsbach ebenſo in gleicher Eigenſchaft nach Biſchberg verſetzt. — Der Schulgehilfe Karl Keppel an der Schule des Lehrers und Kantors Dietz in Hof wurde Behufs Uebernahme einer Lehrerſtelle an einem auswärtigen Erziehungs-Inſtitute auf 1 Jahr beurlaubt, und ſtatt ſeiner der Schuldienſt-Expektant Joh. Helm von Plösberg berufen. — Dem Lehrer Kraus in Autenhauſen wurde aus dienſtlicher Rückſicht ein Gehilfe beigegeben, und hiezu der ſeitherige Schulgehilfe Matth. Rheinfelder in Memmelsdorf berufen.

Entlaſſen wurde aus dem Schuldienſte: Schulverweſer Joh Georg Koch in Uetzdorf.

Emeritirt wurde: Lehrer Joh. Chriſtian Benker in Walkersbrunn.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 1. August 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	100¾	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		103⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100¾	
Bayer. Bank-Action mit Div. II. Sem.		811

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 67. Bayreuth, Sonnabend den 10. August 1861.

Inhalt:

Gesetz der K. K. privilegirten L. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Ausdehnung ihrer Conzession auf die Lebensversicherungs-Branche. — Vorläufige Uebersichten über den Stand der Krankenverpflegung pro 1861, sowie die Jahres-Rechnung. — Papierlinnen. — Königliches Consulatskassirations-Revisions. — Gesetz des Lehrers Christian Hahn von Wunsiedel um Verleihung einer Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. — IX. Heft von Dr. von Herrmann's Beiträgen zur Statistik des Königreichs. — Rechnungsabschlüsse für 1861. — Tierseuchen-Nachrichten.

Ad Num. 37.732.

Bekanntmachung.

(Gesetz der K. K. privilegirten L. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Ausdehnung ihrer Conzession auf die Lebensversicherungs-Branche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bei der K. K. privilegirten L. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft unter'm 1. August 1853 allerhöchst erstoße Verwilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern als Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt auch auf die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Pensions-Versicherungs-Branche in widerruflicher Weise nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. II. bis VII. IX. XI. XVI. und XVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die ausländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, ferner unter der Bedingung allergnädigst zuzugestehen geruht, daß:

1) der in Bayern aufgestellte Hauptagent der Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Kaufherr in München, gleichwie bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungen so auch hinsichtlich der Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Pensions-Versicherungen die Verbindlichkeiten für alle Aufforderungen an die Gesellschaft, welche aus den obgedachten Versicherungs-Verträgen abgeleitet werden, in rechtsverbindlicher Weise übernehme und
2) alle Zahlungen an die Versicherten in Bayern in Bayern nach den für letzteres geltenden Münzverhältnissen von der Gesellschaft zu leisten seien.

Nachdem nunmehr der nach Ziffer 1 bezeichneten speciellen Bedingung von Seite des Hauptagenten K. Kaufherr durch Vorlage der bezüglichen, in rechtsförmlicher Weise ausgefertigten Urkunde d. d. München den 10. Juli 1861 Genüge geleistet und auch gegen die nach Ziffer 2 bemerkte Bedingung eine Erinnerung von Seite der Gesellschaft nicht erhoben worden ist, so wird hiemit in höch-

Digitized by Google

sten Auftrage des K. Staats-Miniſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. die erwähnte Conzeſſions-Erweiterung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 5. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,916.

Bekanntmachung.

An die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden und K. Taxämter von Oberfranken.

(Die periodiſchen Ueberſichten über den Stand der Brandverſicherung pro 18$\frac{57}{61}$, ſowie die Jahres-Rechnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Ueberſichten über die gegen den Stand am Schluſſe des Jahres 18$\frac{57}{58}$ ſich ergebenen Aenderungen der Brandverſicherungs- und Beiſchlagsverhältniß-Kapitalien haben die Diſtrikts-Polizeibehörden in der nunmehr vereinfachten Form bis zum

10. October dieſes Jahres

in beglaubigter Abſchrift hieher vorzulegen.

Ebenſo ſind auch die Hauptüberſichten über den Stand der Aſſecuranz-Kapitalien, ſowie die Haupt-Zuſammenſtellung über die Beiſchlagsverhältniß-Kapitalien und zwar in duplo einzuſenden. Zu dieſem Behufe werden die erforderlichen lithographirten Formulare zu den Aenderungs-Hauptüberſichten und zu den Haupt-Zuſammenſtellungen den Diſtrikts-Polizeibehörden demnächſt durch die Expedition der unterfertigten Stelle zugeſendet.

Bezüglich der Anfertigung dieſer Ueberſichten werden die am 11. Auguſt 1854

(Kreis-Amtsblatt Nr. 69)

erlaſſenen Direktiven in Erinnerung gebracht.

Am Schluſſe der Haupt-Ueberſichten iſt geſondert beizuſetzen, welcher Betrag von den bezeichneten Minderungen und Austritten durch offizielle Nachſchätzung des K. Brandverſicherungs-Inſpektors herbeigeführt wurde.

Mit den bezeichneten Haupt-Zuſammenſtellungen über den Stand der Beiſchlagverhältniß-Kapitalien haben zugleich neben den Zu- und Abgangs-Tabellen auch die gehörig abgeſchloſſenen Originalien derjenigen landgerichtlichen Nebenkataſter in Vorlage zu kommen, in welchen ſich Aenderungen während des Jahres ergeben haben.

Hiebei wird abermals bemerkt, daß dieſe Aenderungen den Nebenkataſtern nicht geſondert nachzutragen, ſondern gleichwie in den Hauptgrundbüchern bei jedem einzelnen Poſten nach §. 91, sub 8, Abſ. 2 der Vollzugs-Inſtruktion vom 9. October 1852 analog zu vollziehen ſind und daß die Abſchlüſſe dieſer Nebenkataſter genau mit jenen in der Haupt-Zuſammenſtellung übereinſtimmen müſſen.

Ferner ſind die Verzeichniſſe der Extrafonds-Beiträge in duplo vorzulegen und haben ſolche in den einzelnen Rubriken die Summe der neuen Eintritte, der Erhöhungen gleichwie in der Hauptüberſicht und zuletzt die Geſammtſumme beider — ſo wie den Betrag der Extrafonds-Beiträge mit 6 kr. vom Hundert im gemeindeweiſen Vortrag zu enthalten.

Den K. Taxämtern und Percipienten wird bemerkt, daß bei Anfertigung der mit Schluß des Monats October vorzulegenden Abrechnung die bei Abhör der letzten Rechnungen getroffenen ſpeziellen Anordnungen, ſowie die Direktiven in der autographirten Entſchließung vom 14. September v. Js. und dem beigegebenen Rechnungsſchema genau zu beachten ſind.

Nach Art. 12 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 dient der Monat September zum Abſchluß der Kataſter und Vormerkungs-Bücher, weßhalb die Diſtrikts-Polizeibehörden allenfalls noch rückſtändige Anzeigen über ſtattgehabte Aenderungen alsbald, längſtens aber und zuverläſſig bis zum 4. September hieher zu übergeben haben.

Endlich hat in geſonderten Berichten die Vorlage der tabellariſchen Anzeige nach Anleitung der autographirten Entſchließung vom 18. Januar 1856 darüber zu erfolgen,

wie oft während des verlaufenen Verwaltungsjahres an Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen gleichviel, ob dieselben versichert sind oder nicht, ein Brand entstanden ist und wie viele dieser Brände auf jeden der vier Grade erhöhter Feuergefährlichkeit treffen.

Die wegen Evidenthaltung der Grundbücher am Schlusse des Ausschreibens vom 22. August 1859

(Kreis-Amtsblatt Nr. 70)

enthaltenen Bestimmungen werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

Bayreuth, den 6. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,191.

Bekanntmachung.

(Das Papierliniren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Entschließung vom 26. vor. Mts. in Gemäßheit der demselben durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeräumten Ermächtigung das Papierliniren mit oder ohne Maschinen für eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, am 3. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,917.

An sämmtliche Amtsvorstände des innern Verwaltungs- und beziehungsweise des gemischten Dienstes in Oberfranken.

(Die alljährliche Qualifikationslisten-Revision betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Termin für die Vorlage

1) der Anzeigen über die Veränderungen, welche in den persönlichen Verhältnissen und in der dienstlichen Stellung der Amtsvorstände im Laufe des vorausgegangenen Etatsjahres sich ergeben haben,
2) der Auszüge aus den Qualifikationsbüchern bezüglich auf die Nebenbeamten des innern Verwaltungs- und des gemischten Dienstes,
3) der Auszüge aus den Qualifikationsbüchern für die Landgerichtsdiener,
4) der Qualifikationsbücher über die geprüften Staatsdienst-Aspiranten wird hiemit für die Zukunft

der 15. October jeden Jahres

bestimmt.

Die obengenannten Behörden haben hierüber in ihren Termins-Kalendern Vormerkung zu machen und ohne Abwartung einer besonderen Aufforderung, welche fortan nicht mehr erfolgen wird, die bezeichneten Vorlagen alljährlich rechtzeitig zu bewerkstelligen.

Bayreuth, den 6. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,780.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Lehrers Christian Zahn von Wunsiedel um Verleihung einer Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schullehrer Christian Zahn zu Wunsiedel wird

hiemit auf Grund der höchſten Normatis-Vorſchriften vom 29. December 1860 (Kreis-Amtsblatt 1861, S. 23) als Agent der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft beſtätigt.

Bayreuth, den 5. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 27,580.

An die Magiſtrate Bamberg, Bayreuth und Hof, dann die ſämmtlichen Landgerichte von Oberfranken.

(Das IX. Heft von Dr. von Herrmann's Beiträgen zur Statiſtik des Königreichs betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem höchſten Reſcript des K. Staats-Miniſteriums des Innern vom 8. Juli l. J. iſt das IX. Heft von Dr. von Herrmann's Beiträgen zur Statiſtik des Königreichs erſchienen, welches von den Behörden gegen Erſatz des Preiſes der Herſtellungs-Koſten von 24 kr. per Exemplar bezogen werden kann.

Unter Bezugnahme auf das Ausſchreiben vom 6. October 1849 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 1055) werden die obenbezeichneten Behörden mit der Weiſung hierauf aufmerkſam gemacht, ſich innerhalb 8 Tagen über die Abnahme dieſes Heftes zu erklären und im Beziehungsfalle den Betrag von 24 kr. ſogleich mit einzuſenden.

Die K. Landgerichte werden zugleich ermächtigt, auch dieſes Heft auf Regie-Koſten anzuſchaffen.

Bayreuth, am 8. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 17,779.

An ſämmtliche K. Bezirksgerichte und Landgerichte und ſämmtliche K. Rentämter von Oberfranken.

(Die Rechnungsaufnahme pro 18$\frac{1}{2}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mittelſt höchſter Entſchließung des K. oberſten Rechnungshofes vom 12. Juli d. Js., Nr. 336, wurde in bezeichnetem Betreffe ausgeſprochen, wie es nach den Beſtimmungen des höchſten Finanz-Miniſterial-Reſcripts vom 28. Auguſt 1828 (Geret Verordnungs-Sammlung, Bd. XV. S. 48) keinem Zweifel unterliege, daß die Koſten für Reinigung der Oefen und für Ein- und Aushängen der Winterfenſter a Conto der bezüglichen Regiefonde und nicht unter den ſtändigen Bauausgaben zu verrechnen ſeien, wonach für die Folge zu verfahren die obengenannten K. Behörden hiemit angewieſen werden.

Bayreuth, den 4. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Ulmer, v. n.
Schmidt.

Dienſtes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, iſt für den verſtorbenen Gemeindebevollmächtigten, Kaufmann Friedrich Keilholz zu Bamberg, auf die Funktionszeit, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten dieſer Stadt der Erſatzmann, Schneidermeiſter Michael Schneider einberufen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 68. Bayreuth, Mittwoch den 14. August 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. — Erstellung der Feilspäne pro 1861. — Legitimationsblätter Herumziehen eines angeblichen Mathias Eisenseil. — Getreide-Preise für den Monat Juli 1861. — Einbruch und Diebstahl in dem Pfarrgebäude zu Wilhermsdorf. — Loose der bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 21. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen und es haben diejenigen Kandidaten, welche sich derselben unterziehen wollen, ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 25. September d. Js. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regbl. v. J. 1856, S. 1809) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und ausserdem die Absolvirungsscheine für die Bauschulprüfungen beizulegen, während die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten und dem Zeichnen und dem Gleisschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung an die Königl. Prüfungskommission abzugeben sind.

München, den 1. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Rüpler.

Ad Num. 16,598.

Bekanntmachung.

(Die Erstellung der Feilspäne pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der §§. 5 und 25 der allerhöchsten Ver-

Digitalisiert von Google

ordnung vom 6. December 1857, „polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr.", wird pro 1861 die Eröffnung der Feldjagd

a) für Feldhühner auf den 20. August,

b) für Hasen auf den 15. September,

hiemit festgesetzt.

Das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf der Jagdausübungsberechtigten vor dem oben ad b bestimmten Termin ist nach §. 6, Abs. 2 der allegirten Verordnung durch spezielle distriktspolizeiliche Genehmigung bedingt.

Auch nach eröffneter Feldjagd ist das Betreten der noch ungeräumten Felder verboten.

Bayreuth, den 7. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Ulmer, v. n.
Graf.

Ad Num. 27,128.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Legitimationsloses Herumziehen eines angeblichen Matthias Eisenfest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. Juni l. Js. wurde im Orte Emhof ein unbekannter Bursche wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffen und in die Frohnveste des K. Landgerichts Burglengenfeld eingeliefert.

Anfänglich wollte selber der deutschen Sprache nicht kundig sein, späterhin gab er jedoch an, er heiße Matthias Eisenfest, sei von einer im Erz- oder Riesengebirge in den K. K. österreichischen Staaten gelegenen Insel Namens „Oehlinsel" gebürtig, übrigens schon seit seinem sechsten Lebensjahre von seinen Aeltern getrennt und ziehe seit dieser Zeit mit Schauspielern, Gauklern, Menagerie-Besitzern u. s. w., von welchen er noch die Namen: Dautmann, Diblinger, Unger, Stark und Weber wisse, in den verschiedensten Ländern herum, bis er im Monate Mai l. Js. dem Menageriebesitzer Leonhard Unger zu Amberg, wo er sich schwarz angestrichen als „Wilder" habe produziren müssen, wegen schlechter Behandlung entlaufen und im Bezirke des K. Landgerichts Burglengenfeld aufgegriffen worden sei.

Nachdem sich diese letztere Behauptung, den gepflogenen Erhebungen zufolge, als unwahr darstellt und auch die übrigen Angaben des vorgeblichen Matthias Eisenfest Glauben nicht verdienen, so werden die obenbenannten Behörden beauftragt, über die persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des fraglichen, unten beschriebenen Individuums sorgfältige Recherchen zu pflegen, insbesondere die sämmtlichen, gegenwärtig in ihren Distrikten verweilenden Schauspieler-Truppen, Gaukler, Menageriebesitzer u. s. w. deßfalls geeignet einzuvernehmen und ein sachdienliches Resultat binnen längstens acht Wochen dem Kgl. Landgerichte Burglengenfeld mitzutheilen.

Bayreuth, den 9. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

* * *

Personalbeschreibung
des angeblichen Matthias Eisenfest von Oehlinsel.

Alter: 18 bis 20 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: blond.
Augenbraunen: blond.
Nase: regelmäßig.
Gesicht: schmal.
Oberlippe: aufgeworfen.
Zähne: groß.
Sprache: nähert sich dem unterfränkischen Dialekte.

Kleidung: schwarztuchene Kappe, brauntuchener, alter Rock, graue Sommerhose, altes Weiberhemd, rosenfarbiges Halstuch.

Besondere Kennzeichen finden sich weder am Körper noch an den Kleidungsstücken.

Ad Num. 30,303.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Juli 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	
Bayreuth.	3 Juli	151 1/6	134 4/6	17	20	48	78 5/6	71 5/6	7	15	54	3	3	—	14	42	23 1/2	23 1/2	—	8	54	
	10. =	138	132	6	21	15	152 4/6	102 4/6	50	15	33	7	5	2	15	18	35 3/6	31 3/6	4	8	24	
	17. =	228 2/6	168 2/6	60	19	51	154 4/6	82 4/6	72	14	54	3 4/6	3 4/6	—	15	30	29 1/6	21 4/6	8	8	21	
	24. =	164 4/6	57 4/6	107	18	15	110	89	21	13	51	2 5/6	2 5/6	—	15	—	61 1/2	31 1/2	30	8	3	
	31. =	147 4/6	79 4/6	68	19	54	33	21	12	14	12	6 2/6	6 2/6	—	14	54	43 4/6	18 4/6	25	7	30	
Bamberg.	3. Juli	200 5/6	200 5/6	—	20	4	199 1/2	199 1/2	—	15	3	—	—	—	—		28	28	—	6	—	
	6. =	246 1/2	243 1/2	3	19	50	230 1/6	230 1/6	—	14	55	—	—	—	—	—	28	28	—	5	52	
	10. =	368 1/2	359 1/2	9	20	—	338 4/6	322 4/6	16	14	20	—	—	—	—	—	47	47	—	5	48	
	12. =	308 4/6	287 4/6	21	19	39	120 3/6	104 4/6	16	14	38	—	—	—	—	—	22	22	—	6	5	
	17. =	712 2/6	669 2/6	43	19	8	299 1/6	265 1/6	34	13	4	—	—	—	—	—	71	71	—	5	41	
	20. =	351 1/6	323 1/6	28	18	40	168 1/6	168 1/6	—	13	38	—	—	—	—	—	42	42	—	5	56	
	24. =	263 1/2	238 1/2	25	18	33	49 1/6	47 1/6	2	13	25	—	—	—	—	—	30 4/6	30 4/6	—	5	39	
	27. =	208	195	13	17	48		48	—	13	48	—	—	—	—	—	97	83	14	5	56	
	31. =	198 1/2	192 1/2	6	15	25	41	41	—	14	16	—	—	—	—	—	67	67	—	5	17	
Hof.	4. Juli	4	4	—	22	—	20	20	—	14	33	6	6	—	12	36	46	46	—	9	—	
	11. =	6	6	—	22	—	36	36	—	14	51	4	4	—	12	54	56	56	—	9	—	
	18. =	6	6	—	22	—	29	29	—	14	42	7	7	—	12	36	60	60	—	8	30	
	25. =	7	7	—	21	45	27	27	—	14	12	3	3	—	12	36	42	42	—	8	30	

Bayreuth, den 6. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,773.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einbruch und Diebſtahl in dem Pfarrgebäude in Willprechtszell betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. Mts. wurde in dem Pfarrgebäude zu Willprechtszell, K. Landgerichts Aichach, eingebrochen und neben anderen Gegenſtänden auch das Pfarrſiegel entwendet.

Dieſes Siegel war von Eiſen, zum Schwarzdruck beſtimmt, hatte in der Mitte das Muttergottesbild als Patronin der Kirche und die Umſchrift: „Sigill. Paroch. cathol. Willprechtszell.“

Die ſämmtlichen obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, die geeignete Spähe zu verfügen und allenfallſige Ergebniſſe derſelben dem Kgl. Landgerichte Aichach anzuzeigen.

Bayreuth, den 10. Auguſt 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 9. August 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅕
„ „ „ 4 %	100¾	
„ „ „ 4¼ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission	103¼	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100¾	
Bayer. Bank-Action mit Div. II. Sem.		812

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 69. Bayreuth, Sonnabend den 17. August 1861.

Inhalt:

Völkerrechtliche Stellung der naturalisirten Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Auflösung von Agenturen für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Vollzug der Hunde-Ordnung. — Marktvergünstigte. — Verlorene für entlassene Dienstlinge und Correctionäre. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 29,243.

(Die völkerrechtliche Stellung der naturalisirten Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Auszuge wird eine, von dem Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern hieher mitgetheilte Note des Konsuls der vereinigten Staaten von Nordamerika zu München zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche hiesigen Normen enthält, die thätsächliche der Naturalisation als nordamerikanischer Bürger und des dabei Statt findenden Verlustes gegenwärtig vorstehend in Kraft sich befinden.

Bayreuth, den 13. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Auszug
aus der Note des Konsuls der vereinigten Staaten von Nordamerika, A. Tenbroek zu München, vom 20. Juni 1861.

ad.

1) Das erste Erforderniß für einen Ausländer, um Bürger der vereinigten Staaten zu werden, ist ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in Gebiete derselben.

2) Dann muß kommen die Erklärung der Absicht, daß er Bürger werden wolle (Declaration of intention) und zwar muß diese Erklärung wenigstens zwei Jahre vor der sub Nr. 3 näher erörterten Anmeldung (Application) abgegeben werden. Selbstverständlich ist es, daß diese 2 Jahre in die obere Nr. 1 erforderten 5 Jahre mit eingerechnet werden.

3) Nach Erfüllung dieser Bedingungen hat sich der Betreffende bei einem Gerichtshofe (Court of Re-

Digitized by Google

conds), der mit der einschlägigen Registratur, mit einem Gerichts-Sekretär (Clerk) oder Protonotar (Protonotary) und einem Amtssiegel versehen ist, zu melden, hat hier einen Schein von einem Gerichts-Sekretär über seine 2 Jahre vorher (vide Nr. 2) gemachte Erklärung ausgefertigt vorzuzeigen und endlich eidlich zu erhärten, daß er sich 5 Jahre im Lande aufgehalten, daß er sich von dem Gehorsame und der Treue gegen andere Regierungen und namentlich gegen jene lossage, deren Unterthan er selbst gewesen war, und daß er nun diese Treue und diesen Gehorsam seinem neuen Vaterlande angelobe. Zur Bestätigung seiner Angaben muß er zwei Zeugen mitbringen, die außerdem noch ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten während seines Aufenthaltes im Lande ablegen müssen.

4) Die Aufnahme eines Familienvaters schließt die seiner Frau und aller seiner Kinder mit in sich, die sich zur Zeit im Lande befinden und noch minderjährig sind. Stirbt dagegen der Vater, bevor er noch die Bürgeraufnahme erlangt hat, dann werden seiner Familie die Vortheile seines Aufenthalts, seiner Erklärungs-Abgabe (Declaration of intention) zu Theil und ist der Tod erst nach dieser eingetreten, so kann seine Familie sofort ohne Weiteres die Bürgeraufnahme durch das Leisten des gewöhnlichen Eides erhalten.

5) Eine Ausnahme von der sub Nr. 2 erwähnten Bedingung macht das Gesetz nur zu Gunsten jener, die ihren fünfjährigen Aufenthalt im Lande 3 Jahre vor ihrer Volljährigkeit begonnen haben. Diese sind nemlich von der Nothwendigkeit befreit, zwei Jahre vorher ihre Absicht zu erklären und es genügt schon, wenn sie ihre Declaration of intention zur Zeit der Bürgeraufnahme machen.

Aus der Praxis der Gerichtshöfe ist noch anzuführen, daß nach derselben eine Anfechtung des einmal erworbenen Bürgerrechtes nur dann möglich ist, wenn der Betreffende sich nicht wirklich 5 Jahre im Lande aufgehalten hat.

ꝛc. ꝛc.

Ad Num. 27,751.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Haupt-Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern, Kaufmann Joseph Franz Rüderer in München, ist:

1) der Gastwirth J. M. Winter in Weißendorf als Agent für den Landgerichtsbezirk Herzogenaurach,
2) der Bezirksthierarzt G. Köstner in Kronach als Agent für den Landgerichtsbezirk Kronach,
3) der Kaufmann Andreas Ernst in Breitengüßbach für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz,

aufgestellt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Bezeichneten in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Bayreuth, den 10. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,434.

An sämmtliche K. Landgerichte und die Magistrate Bayreuth, Bamberg und Hof.

(Den Vollzug der Hunde-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 25. April 1851 (Kreisblatt Seite 555) angeordnete alljährliche Be-

richt-Erstattung über den Vollzug des Hundevisitations-Geschäftes wird hiemit in der Erwartung erlassen, daß die eingehenderen Anleitungen, mit welchen die für das heurige Jahr in Vorlage gebrachten Verhandlungen obenbezeichneten Betreffs zurückgegeben worden sind oder noch werden zurückgegeben werden, fortan die genaueste Beachtung finden, worüber sich die unterfertigte Stelle bei künftigen Aemter-Inspektionen und Visitationen zu vergewissern nicht verfehlen wird.

Bayreuth, am 13. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Marktverzeichnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der wohlbegründeten Voraussetzung, daß sich die Distrikts-Polizeibehörden jeder ihnen nicht zustehenden Genehmigung zur Einführung neuer oder zur Verlegung bereits bestehender Märkte fortwährend enthalten werden, wird die durch Regierungs-Ausschreibung vom 26. November 1850 (Kreis-Blatt Seite 1619) angeordnete Vorlage einer alljährlichen Uebersicht der eingetretenen Veränderungen im Stande der Jahrmärkte, der Vieh-, Getraide- und sonstiger Märkte hiemit erlassen.

Bayreuth, den 12. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Bekanntmachung.
(Die Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre betreffend.)

In der am 10. l. Mts. abgehaltenen Sitzung des Kreisausschusses des Vereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre aus Oberfranken wurden die zur Vorlage gekommenen und vom aufgestellten Rechnungsverständigen bereits in rechnerischer Beziehung revidirten Rechnungen einer eingehenden Prüfung unterstellt und hat sich hiebei nachstehendes Resultat ergeben:

1) Bei der Rechnung des Kreisausschusses pro 1860:
   93 fl. 30 kr. Einnahme,
   16 fl. 29 kr. Ausgabe,
   77 fl. 1 kr. Kassebestand;

2) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Bayreuth pro 1860:
   161 fl. 18 kr. 2 pf. Einnahme,
   116 fl. 44 kr. — pf. Ausgabe,
   44 fl. 34 kr. — pf. Kassebestand;

3) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Forchheim pro 18$\frac{6}{0}$:
   65 fl. 41½ kr. Einnahme,
   — fl. 52 kr. Ausgabe,
   64 fl. 49½ kr. Kassebestand;

4) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Hollfeld pro 1860:
   7 fl. 36 kr. Einnahme,
   7 fl. 36 kr. Ausgabe,
   — fl. — kr. Kassebestand;

5) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Hof pro 1860:
   56 fl. 33 kr. Einnahme,
   40 fl. 26 kr. Ausgabe,
   16 fl. 7 kr. Aktivbestand;

6) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Kronach pro 1860:
   50 fl. 29 kr. Einnahme,
   40 fl. 30 kr. Ausgabe,
   9 fl. 59 kr. Kassebestand;

7) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Münchberg pro $18\frac{59}{60}$:

92 fl. 14½ kr. Einnahme,
27 fl. 25 kr. Ausgabe,

64 fl. 49½ kr. Kassebestand;

8) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Pegnitz pro $18\frac{59}{60}$:

12 fl. ¼ kr. Einnahme,
3 fl. 54 kr. Ausgabe,

8 fl. 6¼ kr. Kassebestand;

9) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Rehau pro 1860:

82 fl. 13½ kr. Einnahme,
36 fl. 11 kr. Ausgabe,

46 fl. 2½ kr. Kassebestand;

10) Bei der Rechnung des Bezirksvereins Scheßlitz pro $18\frac{59}{60}$:

53 fl. — kr. Einnahme,
53 fl. — kr. Ausgabe,

— fl. — kr. Kassebestand.

Ausweislich der vorbezeichneten Rechnungen ist zur Unterstützung von 33 Sträflingen und Correktionären der Gesammtbetrag von 153 fl. 3 kr. verwendet worden und betragen die Aktivbestände sämmtlicher Rechnungen mit Einschluß der Reservefonds der Bezirksvereine Bayreuth, Hollfeld, Hof, Münchberg, Pegnitz, Rehau und Scheßlitz, welche theils bei der Bank, theils bei den in einzelnen Bezirken bestehenden Sparkassen verzinslich angelegt sind,

in Summa 1190 fl. 25 kr. — mit Worten: Ein Tausend, ein Hundert und Neunzig Gulden, 25 kr.

deren statutenmäßige Verwendung seiner Zeit in entsprechender Weise geliefert werden wird.

In Gemäßheit der §§. 27 und 33 der Vereinsstatuten wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei zugleich wiederholt Veranlassung genommen wird, zu recht zahlreichem Beitritte zu den bereits bestehenden Bezirksvereinen einzuladen und die Aufforderung ergehen zu lassen, den Vereinszweck durch Gründung von Vereinen in solchen Bezirken, in welchen dergleichen noch nicht bestehen, zu fördern.

Bayreuth, am 12. August 1861.

Der Kreisausschuß des Vereines zur Vorsorge für entlassene Sträflinge und Correktionäre aus Oberfranken.

In dessen Auftrag:
Der I. Vorstand:
Freiherr von Podewils.

Salb, Reg.-Accessist.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken wurden

1) bei dem Landwehr-Regimente in Bamberg:
der bisherige Oberlieutenant Johann Konrad Wolf zum Hauptmann,
der bisherige Unterlieutenant Joseph Schilling zum Oberlieutenant und
der bisherige Junker Wilhelm Holdermann zum Lieutenant;

2) bei der Landwehr-Abtheilung Gefrees:
a) zum Oberlieutenant der bisherige Unterlieutenant, Maurermeister Johann Haberstumpf,
b) zum Unterlieutenant der Wehrmann, Metzgermeister Georg Wilhelm Küneth;

3) bei der Landwehr in Pegnitz:
der Wehrmann, Müllermeister Andreas Pflaum zum Lieutenant

ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 70. Bayreuth, Mittwoch den 21. August 1861.

Inhalt:

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Gesuch der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Insingen um Aufnahme des von Ludwig Solereder verfaßten Werkes „Erstes Buch für den Lehr- und Schreib-Unterricht in das Verzeichniß IV. der gebilligten Bücher. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Stadtschreibers Konrad Nützel von Kulmbach um Verleihung einer Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Cursiren falscher Münzen. — Landesverweisung des Peter Herrmann von Mosbach. — Falsche Münzen. — Katholische Schulstelle zu Oberbrunn. — Oesterreichische Ein- und Zweiguldenstücke. — Dießjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung und ein ihr vorausgehender Zuchtstier-Markt mit Preisen. — Landwirthschaftlicher Fortbildungs-Unterricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 28,280.

An die Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Oberfranken.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. ist bestimmt, daß Filial-Apotheken, ohne Laboratorien nicht den Apotheken im eigentlichen Sinne beizuzählen, sondern den Dispensiranstalten der praktischen Aerzte gleichzuachten und demgemäß von erhöhten Concurrenz-Beiträgen zur Feuer-Versicherungskasse um so mehr frei zu lassen sind, als sich in concreto die Thätigkeit des Pharmazeuten nur auf die Rezeptur beschränkt, zu diesem Zwecke aber die Feuerung eines Küchenheerdes genügt, während zugleich bei dem Mangel eines Laboratoriums die Anhäufung größerer Massen entzündbarer Flüssigkeiten oder leicht verbrennlichen Droguerien zwecklos wären.

Hiernach ist sich vorkommenden Falls zu achten.

Bayreuth, den 16. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,652.

An sämmtliche Stadtschulen-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Kreises, dann die Seminarinspektion zu Bamberg.

(Das Gesuch der protestantischen Distrikts-Schulinspektion Insingen um Aufnahme des von Ludwig Solereder verfaßten Werkes: „Erstes Buch für den Lehr- und Schreib-Unterricht in das Verzeichniß IV. der gebilligten Bücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer Ludwig Solereder in München verfaßte, im Central-Schulbücher-Verlag in 2 Abtheilungen in I. Auflage zum Preise von 3 kr. für den 1. und 5 kr. für den 2. Theil erschienene und bereits im Verzeichnisse Nr. II. sub B. a. Ziffer II. enthaltene Werk: „Erstes Buch für den Lehr- und Schreibunterricht" wurde auf Grund der hierüber vom Königl. protestantischen Oberkonsistorium abgegebenen Erklärung auch in das Verzeichniß Nr. IV. der für die protestantischen Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziffer 7 aufgenommen.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten vom 12. d. Mts., Nr. 6330, wird dies hiemit veröffentlicht.

Bayreuth, am 16. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,239.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 337. und 338. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 129 und 481 gezogen worden.

Die Serie 129 enthält: Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Procent von Nr. 22,934 bis 27,689 incl. im Kapitalsbetrage von 1,249,614 fl.; ferner die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 Procent von Nr. 647 — 777 incl. im Kapitalsbetrage von 86,585 fl.

Die Serie 487 enthält: niederösterreichisch-ständige Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen von 1795 bis 1799, lit. A. im ursprünglichen Zinsfuße von 5 Procent von Nr. 18,202 — 29,590, im Kapitalsbetrage von 999,519 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 Procent erreicht — nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Procent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der im erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5procentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, am 13. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,485.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch des Stadtschreibers Konrad Nützel von Kulmbach um Verleihung einer Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtschreiber Konrad Nützel von Kulmbach wird hiemit auf Grund der höchsten Normativ-Vorschriften vom 29. December 1860 (Kreis-Amtsblatt pro 1861, Seite 23) als Agent für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Bayreuth, den 14. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 27,890.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11. Juli l. Js. wurde in Kissingen ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1860 und der Aufschrift „Wilhelm, König von Württemberg" verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und sind die Vertiefungen am Rande auf einer Drehbank eingedrückt worden.

Von ächten Stücken unterscheidet sich dasselbe durch seine Farbe, schlechten Rand und gänzliche Klanglosigkeit.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späher zu verfügen.

Bayreuth, den 12. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,204.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Landesverweisung des Peter Herrmann von Mosbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Juli l. Js. wurde Peter Herrmann von Mosbach, großherzogl. hessischen Amtes Großumstadt, wegen Verbrechens des Diebstahls und Unterschlagung in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich des Herrmann das vorgezeichnete Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Signalement des Peter Herrmann.

Alter 17 Jahre, Größe 5′ 5″ 4‴, Statur mittlere, Haare dunkelblond, Stirne mittlere, Augenbrauen dunkelblond, Augen hellblau, Nase gerade, Mund stark, Kinn ziemlich breit mit Grübchen, Bart sehr wenig, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsform oval. Besondere Kennzeichen: Eine starke Narbe am linken Vorderarme.

Ad Num. 28,290.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Falsche Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 7. Juli l. Js. wurde in Aschaffenburg ein österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858 verausgabt, welches nach dem eingeholten Gutachten des Kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 16. Juli l. Js. falsch ist, aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung, sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num 28,967.

(Die katholische Schulstelle zu Oberbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schulstelle zu Oberbrunn mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

278 fl. 26½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Lichtenfels oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Lichtenfels einzureichen.

Bayreuth, den 18. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 19,352.

Bekanntmachung.

(Die österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die K. K. österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke von allen Staatskassen bei Zahlungen der Pflichtigen zu dem Kassekurse von 1 fl. 10 kr. und 2 fl. 20 kr. angenommen werden.

Bayreuth, am 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Ulmer, v. n.
Keppler, v. n.

Ad Num. 812.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung und einen ihr vorausgehenden Zuchtstiermarkt mit Preisen betr.)

In der Kreis-Comité-Sitzung vom 9. August wurde beschlossen, die nach §. 31 der Vereinssatzungen vorgeschriebene landwirthschaftliche Kreisversammlung Dienstags den

24. September dahier in Bayreuth in der bisher üblichen Weise abzuhalten. Die Sitzung beginnt am genannten Tage Vormittags 9 Uhr in einem Saale des Königl. Regierungsgebäudes und sind zum Erscheinen in derselben die sämmtlichen Vereinsmitglieder des Kreises berechtigt. Die Einladungen an die 12, zu der Versammlung einzuberufenden ausübenden Landwirthe verschiedener Bezirke werden noch besonders ergehen.

Zur Vorlage wird vor Allem der dem General-Comité einzureichende Rechenschafts- und Jahresbericht nebst der Jahresrechnung kommen, worauf die Berathung über die von den 12 einberufenen Landwirthen oder andern Vereinsmitgliedern zu stellenden Anträge, wie die Besprechung über einige noch zu bestimmende Fragen, die sich auf wichtigere landwirthschaftliche Verhältnisse beziehen, erfolgen wird. Zahlreiche Betheiligung von Seiten der Mitglieder des Vereins aus allen Theilen des Kreises wäre sehr erwünscht.

Der Kreisversammlung am 24. September soll Tags zuvor versuchsweise ein Zuchtstiermarkt mit Preisen vorausgehen, der mit dem Montags den 23. ohnedieß stathabenden Rindviehmarkte in Sct. Georgen verbunden wird. Preise sind ausgesetzt:

einer zu 25 fl.,
einer zu 20 fl.,
zwei zu 15 fl.,
vier zu 10 fl.,
zwölf zu 5 fl.,

zu deren jedem noch eine Preisfahne gegeben wird. Zur Preisbewerbung werden zugelassen: junge Zuchtstiere aller Racen und Schläge aus dem ganzen Kreise im Alter von einem bis zu 2 Jahren, insoferne sie auf dem Markte wirklich zum Verkauf gestellt werden. Eine noch besonders zu ernennende Kommission wird über die Preiswürdigkeit entscheiden. Zugleich besteht die Absicht, mehrere bereits bestellte junge Zuchtstiere für Rechnung des Kreis-Comité anzukaufen; nur muß bei diesen selbstverständlich die Reinheit der Race oder des Stammes nachgewiesen werden. Die Besitzer junger Zuchtstiere, welche zur Preisbewerbung sich eignen, werden hiemit zum Besuch dieses Marktes eingeladen.

Bayreuth, den 17. August 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.

Der II. Vorstand,
Dr. Bucher.

Der I. Vereinssekretär,
Dr. Burkhard.

Ad Num. 808.

Bekanntmachung.

(Den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht betr.)

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 12. Mai 1861 in Nr. 40 des Kreis-Amtsblattes für Oberfranken von diesem Jahre und auf die in demselben gegebene Zusage veröffentlichen wir nachstehend ein erstes Verzeichniß von verschiedenen größeren und kleineren Werken über die Landwirthschaft im Allgemeinen wie über einzelne Zweige derselben, die wir zur Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts, namentlich für die Errichtung von Lesevereinen für vorzüglich geeignet halten. Name des Verfassers, Titel des Buchs, Druckort und Preis sind genau angegeben, desgleichen in wievielter Auflage das Buch erschienen ist, worauf, um nicht etwa eine ältere Ausgabe zu bekommen, besonders zu achten ist. Da wir die sämmtlichen hier verzeichneten Werke empfehlen wollen, so haben wir absichtlich bei den einzelnen jede sie näher bezeichnende oder bevorzugende Bemerkung weggelassen; wir sind aber gerne bereit, den Bezirks-Comité's oder auch Privaten auf Verlangen noch diejenigen besonders anzugeben, die für ihre etwaigen Bedürfnisse am zweckdienlichsten sein möchten.

Die sämmtlichen hier verzeichneten Werke stehen in unserer Vereinsbibliothek zur beliebigen Ansicht bereit,

außerdem ſind ſie wohl ohne Ausnahme durch die nächſt gelegene Buchhandlung zu beziehen.

Bayreuth, am 17. Auguſt 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abweſenheit des I. Vorſtandes.

Der II. Vorſtand:

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär,

Dr. Burkhard.

• • •

Verzeichniß.

1) J. A. Schlipf, Populäres Handbuch der Landwirthſchaft für den praktiſchen Landwirth und für Fortbildungsſchulen ꝛc. Eine gekrönte Preisſchrift, ſechſte Auflage, Stuttgart, Mäcken 1859. Preis 3 fl. 36 kr.

2) Dr. Fraas, Schule des Landbaues, oder leichtfaßlicher Unterricht in der Landwirthſchaft ꝛc. 3. Auflage. München, in der literar.-artiſt. Anſtalt 1859. Preis 2 fl. 42 kr.

3) Dr. Fraas, Buch der Natur für Landwirthe, oder landwirthſchaftliche Naturkunde, München, Literar.-artiſt. Anſtalt 1860. Preis 2 fl. 12 kr.

4) F. Stamm, das goldene Buch von der Landwirthſchaft. Ein Rathgeber für die aus der Schule in die Landwirthſchaft eintretenden Jünglinge. 2. Auflage mit 45 Abbild. Peſt bei Heckenaſt 1859. Preis 1 fl. 12 kr.

5) Fr. B. Hoffacker, der Bau und das Leben unſerer Culturpflanzen und Hausthiere, ein Buch für Winterabende. Lahr, Geiger 1860. Preis 27 kr., bei 25 Exemplaren 18 kr.

6) L. Freiherr v. Babo, Spaziergänge eines Lehrers mit ſeinen Schülern, oder Geſpräche über landwirthſchaftliche Gegenſtände zum Gebrauch für deutſche Volksſchulen. Frankfurt bei Brönner 1858. 1. u. 2. Bändchen. Preis à 21 kr.

7) L. Freiherr v. Babo, Landwirthſchaftliche Beſprechungen, als Fortſetzung des Vorhergehenden. Ebendaſelbſt 1859. Preis 21 kr.

8) L. Freiherr v. Babo, Kurzgefaßte Ackerbaulehre in Fragen und Antworten. Ebendaſelbſt 1855. Preis 24 kr.

9) L. Freiherr v. Babo, die Hauptgrundſätze des Ackerbaues. 2. Auflage. Ebendaſelbſt 1851. Preis 21 kr.

10) C. Staiger, Gräfl. von Arco'ſcher Wirthſchafts-Inſpektor in Tagmersheim. Landwirthſchaftlicher Katechismus. 2. Auflage. Augsburg, Volkhart, im Selbſtverlage des Verfaſſers. Tagmersheim bei Monheim. Preis 24 — 30 kr.

11) K. Freiherr v. Schacky, Leichtfaßlicher Unterricht der Landwirthſchaft für landwirthſchaftliche Fortbildungsſchulen und zum Selbſtunterricht. Landshut, Grüll 1861. Preis 1 fl. 12 kr.

12) Riebel, J. B. P., Leitfaden zu den erſten Anfangsgründen einer richtigen Landwirthſchaft. 2. Auflage. Kaufbeuern, Reichel 1855. Preis 13 kr.

13) H. Erzinger, Leſebuch für landwirthſchaftliche Fortbildungsſchulen. 2. Abdruck, Stuttgart, Ebner und Seubert 1861. Preis 36 kr.

14) H. Schwerdt, die Goldquelle oder: Der Landwirth auf dem Wege des Fortſchrittes. Eine Erzählung für das Volk als Beitrag zur zeitgemäßen Hebung der Landwirthſchaft. Leipzig bei Neumeiſter 1859. Preis 1 fl. 21 kr.

W. Löwe, Dorfgeſchichten. 3 Bändchen:

15) 1. Jakob, der erfahrene Ackersmann. Berlin. Heymann 1858.

16) 2. Jakob, der verſtändige Viehzüchter. Ebendaſelbſt 1859.

17) J. Johann, der Dorfschulze. Ebendaselbst 1860. Jedes Bändchen 42 kr.

18) Ohne Angabe des Verfassers: Der Segen der Arbeit, oder Geschichte des Bauers Frühauf: ein landwirthschaftliches Lesebuch für Sonn- und Feiertagsschulen, mit 15 Holzschnitten. München 1861. Pössenbacher. Preis 45 kr. Bei größerer Abnahme: Preis 30 kr.

19) Hamm, Wilhelm, Katechismus der Ackerbauchemie, der Bodenkunde und der Düngerlehre. Mit 33 in den Text eingedruckten Abbildungen. 4. Auflage 1858. Leipzig, Weber. Preis 36 kr.

20) Hamm, W., Katechismus der Drainirung. 2. Auflage mit 70 Abbildungen. Leipzig, Weber 1858. Preis 36 kr.

21) Dr. R. Veit, Anleitung zum Futterbau mit einem Anhang über Streugewinnung. München 1849. Herausgegeben von dem unter Leitung Sr. Majestät des Königs Maximilian II. stehenden Vereine zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften. Preis 48 kr.

22) Pabig, Verbesserung der Wiesen durch Bewässerung ꝛc. 8. Band der landwirthschaftl. Bibliothek. 3. Auflage 1858. Leipzig bei Reichenbach. Preis 54 kr.

23) W. Baumeister's Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht ꝛc. Dritte verbesserte Auflage. Mit Holzschnitten nach Originalzeichnungen. Stuttgart, Ebner und Seubert 1858. Preis 54 kr.

24) Dr. G. May, kurze Anleitung zur Schafzucht. 2. Auflage. München, Palm 1857. Preis 24 kr.

25) E. Lucas, die Gemeindebaumschule. 3. vermehrte Auflage. Stuttgart bei Aun 1861. Preis 1 fl. 8 kr.

26) E. Lucas, der Obstbau auf dem Lande, mit 6 Tafeln Abbildungen, dritte stark vermehrte Auflage. Stuttgart bei Metzler 1858. Preis 48 kr.

27) Fr. B. Hoffacker, der Hausgarten in Stadt und Land. Lahm bei Geiger 1859. Preis 1 fl.

28) Dr. Gloger, kleine Ermahnung zum Schutze nützlicher Thiere, als naturgemäße Abwehr von Ungezieferschäden und Mäusefraß. 6. Auflage. Berlin, Allgem. deutsche Verlags-Anstalt 1860. Preis 11 kr.

29) Dr. Gloger, die nützlichsten Freunde der Landwirtschaft unter den Thieren als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschäden und Mäusefraß. 4. Auflage. Berlin. Allg. deutsche Verlags-Anstalt 1859. Preis 27 kr.

30) Ludwig, Unterricht in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung ꝛc. 2. Auflage. Bamberg, Buchner 1858. Preis 48 kr.

31) u. 32) Kick, Sammlung von Rechnungsbeispielen über die wichtigsten Lehrsätze der Landwirthschaft. 2. unveränderter Abdruck. 1. u. 2. Heft. Stuttgart bei Ebner und Seubert 1860 und 1861. Preis à 48 kr.

33) Als Zeitschrift ist der Verbreitung sehr würdig: Amtsblatt für die landwirthschaftlichen Vereine, zugleich Organ für die landwirthschaftlichen Versuchsstationen des Königreichs Sachsen, herausgegeben vom Geh. Regierungsrath Dr Reuning. Dresden, Schönfelds Buchhandlung. Preis für den ganzen Jahrgang **nur 36 kr.**

Bayreuth, im August 1861.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 16. August 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		97⅛
„ „ „ 4 %.	100¾	
„ „ „ 4½ %.		
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission	103¼	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100¾	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		813

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 71. Bayreuth, Sonnabend den 24. August 1861.

Inhalt:

Errichtung einer Uebergangs-Stelle in dem Orte Beikheim. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Hirschfeld. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Protestantische Knabenschul-, dann Kantors-Stelle zu Gefrees. — Auffinden einer männlichen Leiche in der Amper bei Etzenhausen. — Katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Moggast. — Untersuchung gegen Ignaz Schirofer von Eichstädt wegen Münzvergehens. — Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbesteuer-Verhandlungen pro 18$\frac{61}{62}$. — Dießjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung und ein ihr vorausgehender Zuchtstier-Markt mit Preisen.

Ad Num. 28,954.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Uebergangs-Stelle in dem Orte Beikheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer Mittheilung der K. bayerischen General-Zoll-Administration vom 16., praes. 18. l. Mts. wurde durch Erlaß des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. v. Mts., Nr. 5827, in dem Orte Beikheim, Königl. Landgerichts Kronach, für den Transport übergangssteuerpflichtiger Gegenstände von Beikheim durch das Coburgische Gebiet, nemlich über Leutendorf und Hord nach Mittwitz eine Uebergangs-Stelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für die bezeichnete Route errichtet.

Das verkehrtreibende Publikum wird hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Beginn der Wirksamkeit dieser Uebergangsstelle auf den 1. October l. Js. festgesetzt wurde.

Bayreuth, den 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,007.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Hirschfeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendienersstelle zu Hirschfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

289 fl. 2$\frac{3}{4}$ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Ludwigsstadt oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Ludwigsstadt zu Teuschnitz einzureichen.

Bayreuth, den 18. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,032.

Bekanntmachung.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt in Bayern, Kaufmann Joseph Franz Rüderer in München, ist der Zimmermeister Peter Rehäuser in Burgebrach als Agent für den Landgerichtsbezirk Burgebrach aufgestellt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Genannte in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, am 20. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,016.

(Die protestantische Knabenschul-, dann Kantorsstelle zu Gefrees betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Knabenschul-, dann Kantorsstelle zu Gefrees mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

500 fl. 54½ kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Berneck oder bei der K. protestantischen Distrikts-Schulinspektion Berneck zu Nemmersdorf einzureichen.

Bayreuth, am 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,641.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Auffinden einer männlichen Leiche in der Amper bei Etzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr wurde eine halbe Stunde von der Ortschaft Etzenhausen, Königl. Landgerichts Dachau, am rechten Amperufer der untenbeschriebene männliche Leichnam aufgefunden.

Nachdem sich an demselben nirgends Spuren gewaltsamer Verletzung gezeigt haben, besteht die Vermuthung, daß der Verlebte durch Ertrinken in Folge von Unvorsichtigkeit oder im Zustande der Trunkenheit seinen Tod gefunden habe.

Ueber die Herkunft des Verunglückten konnte bisher nichts ermittelt werden, weßhalb sämmtliche obengenannte

Behörden beauftragt werden, geeignete Späße zu verfügen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Landgerichte Dachau mitzutheilen.

Bayreuth, den 19. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Beschreibung

a) des Leichnams.

Alter: 45 Jahre. Größe: 5′ 10″. Haare: schwarz und lang. Kinnbart: grau und schwarz gemischt. Körperkonstitution: kräftig. Schneidezähne sind im Unterkiefer alle vorderen, im Oberkiefer nur die mittleren vorhanden. Die Hände sind von solcher Beschaffenheit, daß sie die Vermuthung begründen, der Verunglückte habe der arbeitenden Klasse angehört;

b) der Kleidungsstücke:

Hose von braunem Sommerzeug mit blauen Streifen, Rock von grünem Tuche und zerrissen, schwarztücherne Weste, baumwollenes Hemd.

Ad Num. 29,008.

(Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Moggast betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Schul-, dann Kirchendieners-Stelle zu Moggast mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

378 fl. 57 kr.

wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Pottenstein oder bei der Königl. katholischen Distrikts-Schulinspektion Pottenstein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 18. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 28,827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Ignatz Schirofer von Eichstädt wegen Münzvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. März l. Js. wurde zu Kösching, K. Landgerichts Ingolstadt, ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt.

Nach Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Er kennzeichnet sich als falsche Münze durch sein stumpfes Gepräge, den Mangel der Randschrift, seine bleigraue Farbe und Klanglosigkeit.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 22. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 19,654.

An die sämmtlichen Königl. Rentämter von Oberfranken.

(Die Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbesteuer-Verhandlungen pro $18\frac{60}{61}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Rentämter, welche mit einem Operate für eine der drei vorbezeichneten Steuern für das laufende Jahr noch im Rückstande sind, werden hiemit an die schleunigste Erledigung dieser Rückstände erinnert, da jedenfalls mit dem Monate October die Vorarbeiten bezüglich der Revision dieser Steuern für die nächste Steuerperiode beginnen müssen, und die betreffenden Ausschreibungen demnächst erfolgen werden.

Bayreuth, am 22. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Ulmer, v. u.

Keyßler, v. u.

Ad Num. 812.

Bekanntmachung.

(Die diesjährige landwirthschaftliche Kreisversammlung und einen ihr vorausgehenden Zuchtstiermarkt mit Preisen betr.)

In der Kreis-Comité-Sitzung vom 9. August wurde beschlossen, die nach §. 31 der Vereinssatzungen vorgeschriebene landwirthschaftliche Kreisversammlung Dienstags den 24. September dahier in Bayreuth in der bisher üblichen Weise abzuhalten. Die Sitzung beginnt am genannten Tage Vormittags 9 Uhr in einem Saale des Königl. Regierungsgebäudes und sind zum Erscheinen in derselben die sämmtlichen Vereinsmitglieder des Kreises berechtigt. Die Einladungen an die 12, zu der Versammlung einzuberufenden ausübenden Landwirthe verschiedener Bezirke werden noch besonders ergehen.

Zur Vorlage wird vor Allem der dem General-Comité einzureichende Rechenschafts- und Jahresbericht nebst der Jahresrechnung kommen, worauf die Berathung über die von den 12 einberufenen Landwirthen oder andern Vereinsmitgliedern zu stellenden Anträge, wie die Besprechung über einige noch zu bestimmende Fragen, die sich auf wichtigere landwirthschaftliche Verhältnisse beziehen, erfolgen wird. Zahlreiche Betheiligung von Seiten der Mitglieder des Vereins aus allen Theilen des Kreises wäre sehr erwünscht.

Der Kreisversammlung am 24. September soll Tags zuvor versuchsweise ein Zuchtstiermarkt mit Preisen vorausgehen, der mit dem Montags den 23. ohnedieß statthabenden Rindviehmarkte in Sct. Georgen verbunden wird. Preise sind ausgesetzt:

einer zu 25 fl.,
einer zu 20 fl.,
zwei zu 15 fl.,
vier zu 10 fl.,
zwölf zu 5 fl.,

zu deren jedem noch eine Preisfahne gegeben wird. Zur Preisebewerbung werden zugelassen: junge Zuchtstiere aller Racen und Schläge aus dem ganzen Kreise im Alter von einem bis zu 2 Jahren, insoferne sie auf dem Markte wirklich zum Verkauf gestellt werden. Eine noch besonders zu ernennende Kommission wird über die Preiswürdigkeit entscheiden. Zugleich besteht die Absicht, mehrere bereits bestellte junge Zuchtstiere für Rechnung des Kreis-Comité anzukaufen; nur muß bei diesen selbstverständlich die Reinheit der Race oder des Stammes nachgewiesen werden. Die Besitzer junger Zuchtstiere, welche zur Preisebewerbung sich eignen, werden hiemit zum Besuch dieses Marktes eingeladen.

Bayreuth, den 17. August 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.

Der II. Vorstand,

Dr. Bucher.

Der I. Vereinssekretär,

Dr. Burkhard.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 72. Bayreuth, Mittwoch den 28. August 1861.

Inhalt:

Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrer-Seminar Bamberg pro 1861. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ziegel- und Kalkbrennen. — Katholische Land-Schulstelle zu Waischenfeld.

Ad Num. 29,225.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am katholischen Schullehrer-Seminar Bamberg pro 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar Bamberg für das Schuljahr $18\frac{61}{62}$ beginnt am

27. September l. Js.

im Lokale des genannten Seminars.

Die Adspiranten haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung im Schullehrer-Seminar, beziehungsweise vor der Prüfungs-Commission zu melden und bis längstens 14 Tage vor dem obigen Termine durch die einschlägigen Distrikts-Schulinspektionen mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung folgende Erfordernisse an die K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Bamberg einzusenden, als:

1) den Taufschein,
2) das gerichtsärztliche Zeugniß über gute physische Gesundheit und insbesondere das Nichtvorhandensein von leiblichen Gebrechen, die irgend einen störenden Einfluß auf den Lehrerberuf äußern könnten, oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen,
3) ein von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin insbesondere ausgedrückt sein muß, ob Adspirant den Aufwand im Seminar aus eigenen oder welch anderen Mitteln bestreiten kann,
4) ein durch die Lokal- und Distrikts-Schulinspektion bestätigtes Zeugniß des Vorbereitungslehrers über wohlbenützte Vorbereitungszeit, über während dieser Zeit bethätigten religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben,
5) den Nachweis über vollständig erfüllte Vorbe-

reitungszeit und über die bei der letzten Prüfung durch die Bezirks-Prüfungs-Commissaire erlangten Noten,

6) eine ausführliche Censur des betreffenden Schullehrlings durch die Lokal- und Distrikts-Schulinspektion, endlich

7) für diejenigen Schullehrlinge, welche zur Aufnahmsprüfung in irgend einer Beziehung Dispensation von den bestehenden Vorschriften erlangt haben, die betreffende Entschließung.

Die auszustellenden Zeugnisse sind verschlossen einzusenden.

Bayreuth, den 21. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,304.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berichtigung des Serien-Ziffer-Vortrags im Absatz 3 des Regierungs-Ausschreibens vom 13. l. Mts. (Kreis-Amtsblatt Seite 1041) wird bekannt gemacht, daß die bei der 338. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogene Serie **481** ist.

Bayreuth, den 23. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,142.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Ziegel- und Kalkbrennen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. bezeichneten Betreffs wurde unter Aufrechthaltung der Bestimmungen in §. 89, Ziff. 5, und §. 166 der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 das Ziegel- und Kalkbrennen der freien Concurrenz überlassen, was zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 22. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,475.

Bekanntmachung.

(Die katholische Land-Schulstelle zu Waischenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Land-Schulstelle zu Waischenfeld mit dem fassionsmäßigen Ertrage von 300 fl. wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind einfach binnen 3 Wochen bei dem K. Landgerichte Hollfeld oder bei der K. katholischen Distrikts-Schulinspektion Hollfeld zu Bayreuth einzureichen.

Bayreuth, den 24. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 73. **Bayreuth, Sonnabend den 31. August 1861.**

Inhalt:

Gemeinde- und Stiftungs-Bauten. — Bauliche Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude in Märkten und Landgemeinden. — Einberufung der Generalversammlung des Apotheker-Gremiums für Oberfranken. — Fleischtaxe für den Monat September 1861. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Auffinden einer männlichen Leiche. — Kursiren falscher Münzen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 27,731.

Bekanntmachung.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. wurde im Einverständniß mit dem K. Staats-Ministerium des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ausgesprochen, daß die Anfertigung von Bauplänen für Andere ein Ausfluß der Gewerbsberechtigung der betreffenden Baugewerbs-Meister ist, und außerdem den Civilarchitekten und den für den Staatsbaudienst Geprüften zusteht, daß daher die Distrikts-Wegmeister, in soferne sie keiner der obigen Kategorien angehören, auch nicht als zur Anfertigung von Bauplänen für Andere berechtiget anerkannt, und eben deßhalb nach §. 41 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 von den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen hiefür nicht berufen werden können.

Hiernach ist sich zu achten.

Bayreuth, am 26. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 24,547.

An die Königl. Landgerichte von Oberfranken.

(Die bauliche Unterhaltung der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude in Märkten und Landgemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und Erzielung einer vollständigen erschöpfenden Instruktion der Verhandlungen über Reparaturen und Neubauten von Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834, der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 31. October 1837, der Regulative für die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeinde-Verwaltungen vom 21. und 24. September 1818, des §. 61 der allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Kreis-Regierungen betreffend, und der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des Bauwesens betreffend, Nachstehendes anzuordnen:

I.

Besichtigung und Untersuchung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude-Reparaturen.

1) Es ist allerhöchste Vorschrift, daß bei Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden keine Neubauten Statt finden, wo letztere nicht wirklich nothwendig sind, und daß die bestehenden Gebäude durch zweckmäßige Reparaturen im guten Stande unterhalten werden sollen.

   Autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 18. November 1841, die Communal- und Stiftungs-Bauten betreffend.

   Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht hat jede Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung alljährlich im Monate März eine Untersuchung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann des oder der etwaigen Nutznießer der Gebäude, vorzunehmen, die gefundenen Baugebrechen kurz zu Protokoll zu konstatiren, und die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen zu veranlassen. Ein besonderer Augenmerk ist hiebei auf die sogenannten kleinen Baufälle, deren Wendung dem Nutznießer obliegt, zu richten.

   Baugebrechen der letzteren Art sind zwar gleichfalls genau zu Protokoll zu konstatiren, in den anzufertigenden Kostenanschlägen aber unberücksichtigt zu lassen, wogegen sich aber die Verwaltungen über alsbaldige Beseitigung derselben durch die Nutznießer zu vergewissern haben.

   Außer dieser alljährlich wiederkehrenden ordentlichen Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude hat allemal, so oft ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, noch bevor letzterer die Wohnung verläßt, eine außerordentliche Besichtigung Statt zu finden, welche zunächst die Constatirung derjenigen Baugebrechen zum Zwecke hat, deren Herstellung dem Nutznießer obliegt.

   Ueber die ordentliche Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude haben sich die Curatelbeamten bei jeder sich hiezu darbietenden Gelegenheit, namentlich bei den Gemeinde- und Kirchenstiftungs-Visitationen persönlich zu überzeugen.

   Regierungs-Ausschreiben vom 21. Januar 1860 (Kreis-Amtsblatt Seite 99).

2) Sind die Reparaturen geringfügiger Art und gewährt die treffende Position im Gemeinde- oder Stiftungs-Grundetat die Mittel, so hat die Verwaltung die Herstellung ohne allen Verzug und ohne vorherige Anfrage oder Anzeige an die Curatelbehörden vornehmen zu lassen.

   Verordnung vom 13. November 1857, §. 38, Absatz 1.

Bei größeren Reparaturen, oder wenn die etatsmäßigen Mittel zur Deckung der Kosten nicht hinreichen, sind die Kostenanschläge an die vorgesetzte Curatelbehörde einzusenden, und damit zugleich die Beschlüsse über die Aufbringung der weiter erforderlichen Mittel einzubefördern.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 38, Absatz 4.

Uebersteigen die Kosten die Summe von 500 fl. nicht, so bleibt dem Ermessen der Curatelbehörden anheimgegeben, ob eine Revision der Kostenanschläge zweckmäßig oder nothwendig sei, in welchem Falle sie die K. Baubehörde wegen der Revision zu requiriren haben.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 37, Absatz 3.

In allen den Betrag von 500 fl. übersteigenden Fällen dagegen sind die Voranschläge an die unterfertigte Stelle zur Prüfung durch die K. Kreisbaubehörde einzusenden, und zwar sofort, und ohne die technische Mitwirkung der K. Baubehörde zuvor in Anspruch zu nehmen.

Revidirtes Gemeinde-Edikt § 128.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 38, Absatz 3, §. 36, Absatz 2.

Autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 23. Mai 1859, die Prüfung der Pläne und Kostenanschläge des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens durch die K. Kreisbaubehörden betreffend.

3) Bei Uebergabe der Kostenanschläge haben die Verwaltungen sich sogleich darüber auszusprechen, ob sie die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie der Herstellung im Akkorde vorziehen; die Curatelbehörde hat sodann die geeignete Verfügung wegen des Vollzugs der Reparaturen zu erlassen, gleichzeitig aber stets der K. Baubehörde davon Nachricht zu geben, um letztere in den Stand zu setzen, die planmäßige und entsprechende Bauführung competenzmäßig zu überwachen.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 37, Absatz 1.

Die unmittelbare Anordnung und Leitung der Bauarbeiten steht den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen zu. Dieselben haben sich jedoch hiebei nur hinreichend befähigter und berechtigter Techniker zu bedienen.

Nach Vollzug solcher Reparaturen, deren Kosten nicht mit den etatsmäßigen Mitteln bestritten und welche von den Verwaltungen in eigener Regie ausgeführt werden, ist von diesen eine gesonderte Baurechnung zu legen, deren Prüfung der Curatelbehörde obliegt, und welche eine Nebenrechnung zur ordentlichen Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnung bildet, deren Endergebniß daher stets in letztere einzustellen ist.

II. Neubauten.

1) Besteht die Nothwendigkeit des Neubaues, der Umgestaltung oder der Erweiterung eines Gemeinde- oder Stiftungs-Gebäudes, so hat die Verwaltung vor Allem ein genaues Bau-Programm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden, umzugestaltenden oder erweiternden Gebäudes anzufertigen, hiebei aber das wirkliche Bedürfniß um so genauer zu bemessen, als bei einer Uebertreibung desselben nicht nur bezüglich der primitiven Baukosten, sondern auch für alle Folgezeit wegen der Unterhaltungskosten Nachtheile eintreten.

Zum allgemeinen Anhaltspunkt haben die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten und im Kreis-Amtsblatte für 1855, Seite 1395 und folg. veröffentlichten Normal-Programme zu dienen.

Die Verwaltung hat sodann das Programm mit der zustimmenden Erklärung oder den Erinnerungen der zunächst Betheiligten, des Pfarrers, Schulleh-

rers ꝛc. an die vorgesetzte Curatelbehörde einzusenden, welche, wenn nicht ihre Competenz ausschließlich begründet ist, das Programm hierauf mit gutachtlichem Berichte der K. Regierung in Vorlage zu bringen hat.

2) Hat das Programm die Genehmigung erhalten, so ist die Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung durch die Curatelbehörde zu veranlassen, sich über die Wahl des Bauplatzes schlüssig zu machen, und sodann von einem zureichend qualifizirten Sachverständigen Pläne und Kostenvoranschläge herstellen zu lassen.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 41, Absatz 1.

Die Herstellung dieser Elaborate kann auch von den Verwaltungen den K. Baubehörden übertragen werden, in welch' letzterem Falle die Entschädigung für die Arbeit dem freien Uebereinkommen oder der Festsetzung der K. Regierung anheimfällt.

Verordnung vom 13. November 1857, §. 37, Absatz 3, 4 und 5.

Pläne und Kostenvoranschläge sind hierauf mit der Erklärung der zunächst Betheiligten an die vorgesetzte Curatelbehörde mit den Beschlüssen über die Deckung der Baukosten einzureichen, welche sie in den die Bausumme von 500 fl. übersteigenden Fällen der K. Regierung vorzulegen hat.

Das Verfahren nach Genehmigung des Planes und Baues ist dasselbe, welches nach Ziffer I. 3, oben bei größeren Reparaturen Statt findet.

Uebrigens bemißt sich das Verfahren nach vorstehenden Grundsätzen nur in jenen Fällen, wo den Gemeinden und Stiftungen die Baupflicht entweder ausschließlich oder doch primär obliegt, und sie die primäre Verpflichtung zu erfüllen im Stande sind. Hat dagegen das K. Staatsärar oder ein anderer Dritter die Baupflicht ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach anderen Normen, und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Curatelbehörde zunächst nur Anzeige von den bestehenden Baugebrechen zur Einleitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Bayreuth, den 27. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,754.

An sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken.

(Einberufung der Generalversammlung des Apotheker-Greminms für Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchst vorgeschriebene jährliche General-Versammlung des Apotheker-Greminms wird dieses Jahr

Montag den 30. September

dahier abgehalten.

Sämmtliche Polizeibehörden, in deren Distrikten sich Apotheker befinden, werden beauftragt, die angesessenen Apotheker ihres Bezirkes rechtzeitig hievon in Kenntniß zu setzen und dabei zu bemerken, daß sie sich bei ihrem Eintreffen in Bayreuth bei dem K. Regierungs- und Kreismedizinalrath Dr. Dotzauer zu sistiren und über den Anfang der Sitzung und die Bestimmung der Lokalität das Nähere zu vernehmen haben.

Bayreuth, den 27. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 29,692.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat September 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat September 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenstein, Pegnitz, Stadtsteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thierkheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
12 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches.

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Director.

Graf.

Ad Num. 28,508.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird mit dem Auftrage, nach Maßgabe des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 28. October 1854, „betreffend die Aufsicht auf Landesverwiesene", die zuständigen Verfügungen zu treffen, eröffnet, daß

1) Moses Lenk und
2) Jakob Strauß,

beide israelitische Handelsleute aus Neustupow in Böhmen,

durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Nürnberg vom 31. Juli 1861 wegen des im Complott begangenen Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betrugs II. Grades zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden sind.

Bayreuth, den 26. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Signalement

A. des Jakob Strauß.

Alter: 32 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Haare: schwarz.
Stirne: nieder.
Augenbrauen: blond.
Augen: grau.
Nase: proportionirt.
Mund: klein.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: schlank.
Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

ein grauer Tuchrock und Hose,
eine braune Weste,
eine gestreifte Halsbinde,
zwei baumwollene Hemden,
zwei dergleichen Unterhosen,
drei Sacktücher,
eine silberne Uhr,
ein blauer Filzhut,
ein Paar Halbstiefel.

B. des Moses Lenk.

Alter: 53 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: grau.
Stirne: gewölbt.
Augenbrauen: grau.
Augen: braun.
Nase: proportionirt.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: rund.
Gesicht: länglicht.
Gesichtsfarbe: gesund.
Körperbau: schlank.
Besonderes Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

ein brauner Tuchrock,
eine schwarze seidene Weste,
eine schwarze Tuchhose,
eine schwarzseidene Halsbinde,
ein baumwollenes Hemd,
eine weißwollene Unterhose,
eine graue Tuchmütze,
ein Paar Halbstiefel.

Ad Num. 28,968.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. wurde am linken Ufer an der Isar unweit Freimann ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bereits stark in Verwesung übergegangen war.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams beauftragt, nachdem die Herkunft des Verlebten bisher nicht ermittelt wurde, geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige

Ergebnisse dem Königl. Landgerichte München links der Isar mitzutheilen.

Bayreuth, den 24. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

* * *

Beschreibung der Leiche.

Größe: 6′.
Alter: 40 bis 50 Jahre.
Baumwollenes Hemd ohne Merkzeichen.
Zerrissene Sommerhose von grauem Bukskin.
Kalblederne Halbstiefel, nach städtischer Mode gefertiget.

Ad Num. 29,161.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des verflossenen Monats wurde im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus einer werthlosen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen.

Bayreuth, den 25. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Stadtsteinach, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Peter Manger, Pfarrer in Kersbach, Landgerichts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großhabersdorf, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Berg, Dekanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 22. August 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .	97¾	
„ „ „ 4 %		100⅜
„ „ „ 4½ %		101¼
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		102¼
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100⅜
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		813

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 74. Bayreuth, Mittwoch den 4. September 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Landwirthschaftliche Kreisversammlung am 24. September dieses Jahres. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betreffend.

Von dem gemäß der IV. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 a 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 13. und 23. November 1858, Regierungs-Blatt Seite 1307 und 1385) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der Kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen und zwar:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
1,920	5,485	100 fl.
7,890	16,326	100 fl.
7,900	16,424	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß diese Obligationen bereits seit 1. März 1859 außer Verzinsung stehen.

München, den 22. August 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen wurde mit dem heutigen Tage die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens vom Jahre 1855 bei dem 4½procentigen Militär-Anlehen von 1859 eingestellt und es wird dieses mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bezüglich der noch unerhobenen verloosten Capitalien

des Militär-Anlehens von 1855 nur mehr die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinde.

München, den 29. August 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Kreisversammlung am 24. September dieses Jahres betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. August dieses Jahres, abgedruckt in Nr. 70 und 71 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, bringen wir nachstehend vier in der Kreiscomité-Sitzung vom 22. August festgesetzte Fragen zur öffentlichen Kenntniß.

1) a. Lassen sich die noch fast allgemein verbreiteten schmalen Beete, die sogenannten Bisänge, nach den Grundsätzen einer richtigen Ackerstellung rechtfertigen?

   b. Welche Hindernisse stellen sich der allgemeineren Verbreitung der neueren verbesserten Ackergeräthe und Maschinen im Kreise Oberfranken entgegen?

2) a. Welche Art des Wiesenbaues ist im Allgemeinen für Oberfranken und insbesondere für die einzelnen Bezirke desselben zu empfehlen?

   b. Welchen Werth hat das Wasser für die Wiesen und welche andere Düngungsmittel lassen sich für dieselben am besten anwenden?

3) Welche von den im Kreise gezüchteten Rindviehracen oder Schlägen eignen sich am besten zur allgemeinen Einführung für besondere Bezirke des Kreises, und wie möchten diese Bezirke abzugränzen sein?

4) In welcher Weise und durch welche Mittel kann dem vielseitig beklagten Mangel an den erforderlichen Beschälstationen am besten abgeholfen werden?

Wir bemerken weiter, daß die erste und vierte dieser Fragen von dem ersten Vereins-Sekretär, Professor Dr. Burkhard, die zweite von dem K. Obergeometer und Kreiswiesenbaumeister Cullmann, und die dritte vom Bezirksthierarzte Engel vor der Berathung nach ihrem Hauptinhalte dargelegt und eingeleitet werden wird, und laden wiederholt vorwärts strebende Landwirthe des Kreises, in so ferne sie Vereinsmitglieder sind, zur Theilnahme an dieser Versammlung wie zur Aufstellung weiterer Fragen und Anträge ein.

Bayreuth, am 30. August 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

In Abwesenheit des ersten Vorstandes.

Der II. Vorstand,

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär,

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Altmannshausen, Landgerichts Markt-Bibart, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Schuster, Beneficiat in Kupferberg, Landgerichts Stadtsteinach, verliehen werde.

Als Prüfungs-Commissär für die katholischen Schullehrlinge aus den Distrikten Ebermannstadt, Gräfenberg und Forchheim wurde an der Stelle des auf Ansuchen von dieser Funktion enthobenen Königl. Pfarrers Zanon in Ebermannstadt der Königl. Stadtpfarrer und Lokal-Schulinspektor Jakob Meßbach in Forchheim aufgestellt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 75. Bayreuth, Sonnabend den 7. September 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 18$\frac{61}{64}$. — Regulirung der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer für die nächste Steuer-Periode. — Auffinden einer männlichen Leiche bei Donaustauf. — Landwirthschaftliche Kreisversammlung am 24. September dieses Jahres. — Dienstes-Nachrichten. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. October d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, am 29. August 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath
v. Dillis.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Ad Num. 29,467.

Bekanntmachung.

(Die Anlage der Gewerbsteuer für die Periode $18\frac{61}{64}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 29 und 30 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, ist von Seite der mitunterfertigten K. Regierung, Kammer des Innern, in den für jeden Rentamtsbezirk neu zu bildenden Gewerbsteuer-Ausschuß, welchem die allgemeine Revision und neue Feststellung der Gewerbsteuer-Anlage für die Periode $18\frac{61}{64}$ obliegt, ein Distrikts-Polizeibeamter zu ernennen, der zugleich als Wahl-Commissär zu fungiren hat.

In Folge dessen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die einzelnen Rentamtsbezirke nach ihrem ganzen Umfange die nachaufgeführten Distrikts-Polizeibeamten durch Entschließung vom Heutigen ernannt und als Wahl-Commissäre aufgestellt worden sind.

Für den Rentamtsbezirk:

1) Bayreuth, der K. Landrichter Barlet von da,
2) Bamberg, Landrentamt, der K. Landrichter von Haupt von da,
3) Bamberg, Stadtrentamt, der Königl. Landrichter Schmittbüttner von da,
4) Burgwindheim, der K. Landrichter Löwel in Burgebrach,
5) Ebermannstadt, der K. Landrichter Rebhan von da,
6) Forchheim, der K. Landrichter Geiger von da,
7) Gößweinstein, der K. Landrichter Faber von Pottenstein,
8) Herzogenaurach, der Kgl. Landrichter Hofmann von da,
9) Hof, der K. Landrichter Weidemann von da,
10) Höchstadt a. d. A., der K. Landrichter Endres von da,
11) Kronach, der K. Landrichter Heidenreich von da,
12) Kulmbach, der K. Landrichter Landgraf von da,
13) Lichtenberg, der K. Landrichter Lintl zu Naila,
14) Lichtenfels, der K. Landrichter Eschenbach von da,
15) Münchberg, der K. Landrichter Schrön von da,
16) Neunkirchen a. Br., der K. Landrichter Schamberger in Gräfenberg,
17) Pegnitz, der K. Landrichter Ebenauer von da,
18) Rattelsdorf, der K. Landrichter Mayer in Seßlach,
19) Rothenkirchen, der K. Landrichter Falco zu Ludwigsstadt,
20) Scheßlitz, der K. Landrichter Schell von da,
21) Schorgast, der K. Landrichter von Ammon in Berneck,
22) Stadtsteinach, der K. Landrichter Meyer von da,
23) Thurnau, der K. Landrichter Braun von da,
24) Waischenfeld, der K. Landrichter Stang in Hollfeld,
25) Weismain, der K. Landrichter Wagner von da,
26) Wunsiedel, der K. Landrichter Kellein von da.

Bei Verhinderung des betreffenden K. Distrikts-Polizeibeamten wird der die Amts-Vorstandschaft jeweilig führende K. Assessor dessen Stelle übernehmen.

Bayreuth, den 31. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Ulmer, v. n.

Graf.

Ad Num. 29,756.

Bekanntmachung.

(Die Regulirung der Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer für die nächste Steuer-Periode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem laufenden Verwaltungsjahr endet die gegenwärtige Steuer-Periode für die Kapitalrenten- und Einkommensteuer.

Gleichzeitig endigt auch die Thätigkeit der für beide Steuergattungen auf die Dauer von sechs Jahren berufenen Steuer-Prüfungs-Ausschüsse.

Für die hienach erforderliche Neuwahl der für jeden Rentamtsbezirk zu bildenden Steuer-Ausschüsse wurden in Gemäßheit der Art. 36 und 18, resp. 31 und 14 der beiden Gesetze über die Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer vom 31. Mai 1856 von Seite der unterfertigten Kgl. Regierung, Kammer des Innern, nachaufgeführte Distrikts-Polizei-Beamte als Wahl-Commissäre ernannt:

Für den Rentamtsbezirk

1) Bayreuth, der K. Landrichter Barlet von da,
2) Bamberg, Landrentamt, der K. Landrichter v. Haupt von da,
3) Bamberg, Stadtrentamts der K. Landrichter Schmitt-büttner von da,
4) Burgwindheim, der K. Landrichter Löwel in Burg-ebrach,
5) Ebermannstadt, der K. Landrichter Rebhan von da,
6) Forchheim, der K. Landrichter Geiger von da,
7) Gößweinstein, der K. Landrichter Faber in Pottenstein,
8) Herzogenaurach, der K. Landrichter Hofmann von da,
9) Hof, der K. Landrichter Weidemann von da,
10) Höchstadt an der Aisch, der K. Landrichter Endres von da,
11) Kronach, der K. Landrichter Heidenreich von da,
12) Kulmbach, der K. Landrichter Landgraf von da,
13) Lichtenberg, der K. Landrichter Lintl zu Naila,
14) Lichtenfels, der K. Landrichter Eschenbach von da,
15) Münchberg, der K. Landrichter Schrön von da,
16) Neunkirchen am Brand, der K. Landrichter Schamberger in Gräfenberg,
17) Pegnitz, der K. Landrichter Ebenauer von da,
18) Rattelsdorf, der K. Landrichter Mayer in Seßlach,
19) Rothenkirchen, der K. Landrichter Falco zu Ludwigsstadt,
20) Scheßlitz, der K. Landrichter Schell von da,
21) Schorgast, der K. Landrichter v. Ammon in Berneck,
22) Stadtsteinach, der K. Landrichter Meyer von da,
23) Thurnau, der K. Landrichter Braun von da,
24) Waischenfeld, der K. Landrichter Stang in Hollfeld,
25) Weismain, der K. Landrichter Wagner von da,
26) Wunsiedel, der K. Landrichter Kellein von da.

Dieß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß in Verhinderung eines der betreffenden K. Distrikts-Polizei-Beamten der die Amts-Vorstandschaft jeweilig führende K. Assessor zur Uebernahme dessen Stelle berufen ist.

Bayreuth, am 31. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Director.
Ulmer, v. n.
Graf.

Ad Num. 29,250.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Auffinden einer männlichen Leiche bei Donaustauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Königl. Landgerichts Wörth wurde am 8. d. Mts. in der Donau bei Donaustauf ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefangen.

Derselbe war mehr in Zerstörung als Verwesung übergegangen, und ist anzunehmen, daß er schon mehrere Monate im Wasser lag.

Er hatte eine Größe von 5½ Fuß und mag dieser Mann 40 — 50 Jahre alt gewesen sein.

Die Zähne waren bis auf die hinteren zwei Stockzähne vollständig.

An den Füßen befanden sich Halbstiefel mit Eisen beschlagen und an der vorderen Seite etwas mit Nägeln besetzt.

Eine nähere Beschreibung der Leiche war nicht möglich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Wohnort des Verlebten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges

Ergebniß unmittelbar dem Königl. Landgerichte Wörth mitzutheilen.

Bayreuth, den 30. August 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Kreisversammlung am 24. September dieses Jahres betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. August dieses Jahres, abgedruckt in Nr. 70 und 71 des Kreis-Amtsblattes von Oberfranken, bringen wir nachstehend vier in der Kreiscomité-Sitzung vom 22. August festgesetzte Fragen zur öffentlichen Kenntniß.

1) a. Lassen sich die noch fast allgemein verbreiteten schmalen Beete, die sogenannten Bisänge, nach den Grundsätzen einer richtigen Ackerbestellung rechtfertigen?
   b. Welche Hindernisse stellen sich der allgemeineren Verbreitung der neueren verbesserten Ackergeräthe und Maschinen im Kreise Oberfranken entgegen?
2) a. Welche Art des Wiesenbaues ist im Allgemeinen für Oberfranken und insbesondere für die einzelnen Bezirke desselben zu empfehlen?
   b. Welchen Werth hat das Wasser für die Wiesen und welche andere Düngungsmittel lassen sich für dieselben am besten anwenden?
3) Welche von den im Kreise gezüchteten Rindviehracen oder Schlägen eignen sich am besten zur allgemeinen Einführung für besondere Bezirke des Kreises, und wie möchten diese Bezirke abzugränzen sein?
4) In welcher Weise und durch welche Mittel kann dem vielseitig beklagten Mangel an den erforderlichen Beschälstationen am besten abgeholfen werden?

Wir bemerken weiter, daß die erste und vierte dieser Fragen von dem ersten Vereins-Sekretär, Professor Dr. Burkhard, die zweite von dem K. Obergeometer und Kreiswiesenbaumeister Cullmann, und die dritte vom Bezirksthierarzte Engel vor der Berathung nach ihrem Hauptinhalte dargelegt und eingeleitet werden wird, und laden wiederholt vorwärts strebende Landwirthe des Kreises, in so ferne sie Vereinsmitglieder sind, zur Theilnahme an dieser Versammlung wie zur Aufstellung weiterer Fragen und Anträge ein.

Bayreuth, am 30. August 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.
In Abwesenheit des ersten Vorstandes.
Der II. Vorstand,
Dr. Bucher.
Der I. Vereins-Sekretär,
Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Die Schul- und Meßnerstelle in Poppendorf wurde dem Lehrer Andr. Jungkunst in Moggast, die Schul- und Kirchendienersstelle in Friesen dem Lehrer Joh. Fischer in Hirschfeld und die Stadtschulenstelle in Waischenfeld dem Lehrer der Landschule allda, Joh. Trebes, verliehen. Auf die Schulverwesersstelle Großwendern wurde der Schulverweser Joh. Pöhlmann in Stockenroth, auf die Schulverwesersstelle Stockenroth der Schulverweser Georg Heinrich in Weißdorf, auf die Schulverwesersstelle Heinersberg der Schulverweser Gg. Stöhr in Gelbsreuth, auf die Schulverwesersstelle Gelbsreuth der Schulgehilfe Erhardt Spranger in Münchenreuth, auf die Schulverwesersstelle in Kulmitz der Schulverweser Andr. Gundel in Bamberg berufen. Schuldienst-Exspektant Andr. Karg von Marktzeuln erhielt die Verwesung der Schule in Oberbrunn und der Schulgehilfe Georg Wilhelm in Caulsdorf die Verwesung der Schule in Walkersbrunn übertragen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 30. August d. Js., Kreis-Amtsblatt Nr. 74, Seite 1081, Zeile 11 von oben, muß es heißen anstatt Ackerstellung: Ackerbestellung.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 76. Bayreuth, Mittwoch den 11. September 1861.

Inhalt:

Bitte der Gemeinde Freienfels, K. Landgerichts Hollfeld, um Bewilligung einer Kirchen-Collekte. — Gesuch des Haupt-Agenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung mehrerer Agenten für die Lebensversicherungssparte der genannten Gesellschaft. — Bittgesuch des Buchhändlers und General-Agenten Karl Krebs von Aschaffenburg um Uebertragung einer Auswanderungs-Agentur an den Kaufmann Heinrich Fleischmann von Kulmbach. — Getreide-Preise für den Monat August 1861. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Oberdorf. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 30,418.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Bitte der Gemeinde Freienfels, K. Landgerichts Hollfeld, um Bewilligung einer Kirchen-Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Sammlung in den katholischen Kirchen der diesseitigen Regierungs-Bezirke, mit Ausnahme des Kreises Oberpfalz und von Regensburg, zum Zweck der Aufbringung der Kosten für Instandsetzung der Cultusgebäude zu Freienfels, K. Landgerichts Hollfeld, allergnädigst zu gestatten geruht.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts aus dem Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2. d. Mts. werden die obenbenannten Behörden hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 6. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num 29,791.

(Das Gesuch des Haupt-Agenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung mehrerer Agenten für die Lebensversicherungssparte der genannten Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterfertigten Stelle wurden auf den Antrag

Commissioner of Financial Institutions, see Ch. 30.01, 30.02, 30.03, 30.04, 30.05, 30.06, 30.07, 30.08, 30.09, 30.10, 30.11, 30.12, 30.13, 30.14, 30.15, 30.16, 30.17, 30.18, 30.19, 30.20, 30.21, 30.22, 30.23, 30.24, 30.25, 30.26, 30.27, 30.28, 30.29, 30.30, 30.31, 30.32, 30.33, 30.34, 30.35, 30.36, 30.37, 30.38, 30.39, 30.40,

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat Auguſt 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerſte.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	
Bayreuth.	3 Aug.	81 1/6	31 1/6	50	19	24	20 2/6	2 2/6	18	15	24	—5/6	—5/6	—	13	30	28 3/6	3 2/6	25	7	—	
	10. "	217 5/6	163 5/6	54	20	39	66 2/6	55 2/6	11	15	45	11 1/2	11 1/2	—	11	—	49 4/6	46 4/6	3	8	51	
	17. "	102 4/6	82 4/6	20	21	18	46 4/6	36 1/6	10	15	57	18	18	—	11	6	40 2/6	36 2/6	4	7	6	
	24. "	167 3/6	157 3/6	10	20	30	74 4/6	56 1/6	18	16	—	54	54	—	11	18	91 2/6	91 2/6	—	6	57	
	31. "	179 2/6	161 2/6	18	20	6	85 1/6	70 1/6	15	17	12	81 4/6	81 4/6	—	11	15	86 5/6	86 5/6	—	6	30	
Bamberg.	3. Aug.	499 3/6	494 2/6	5	20	18	112 2/6	112 2/6	—	14	41	—	—	—	—		42	42	—	5	24	
	7. "	324 1/6	324 1/6	—	20	10	115 4/6	115 4/6	—	15	12	—	—	—	—		72	63	9	5	51	
	10. "	418	418	—	20	21	107	105	2	15	28	33	33	—	14	—	50	30	20	5	20	
	14. "	276 5/6	276 5/6	—	21	3	172 3/6	172 2/6	—	15	18	48 2/6	48 2/6	—	12	50	43	43	—	5	2	
	17. "	298 1/2	298 1/2	—	21	31	184 2/6	175 2/6	9	16	19	13	13	—	12	23	47	41	6	5	—	
	21. "	407 1/6	407 1/6	—	21	24	142 1/2	142 1/2	—	16	26	74 5/6	74 5/6	—	13	6	42	42	—	5	12	
	24. "	459 3/6	444 2/6	15	21	15	234 4/6	234 4/6	—	16	25	148	148	—	13	18	95	95	—	4	42	
	28. "	453 1/2	453 1/2	—	21	45	155 4/6	155 4/6	—	16	18	208 1/6	208 1/6	—	13	31	54	54	—	4	8	
	31. "	373 5/6	373 5/6	—	21	18	169 5/6	169 5/6	—	16	25	262 4/6	262 4/6	—	13	19	100	100	—	4	11	
Hof.	1 Aug	2	2	—	21	45	10	10	—	14	12	1	1	—	12	36	20	20	—	8	30	
	8. "	4	4	—	21	45	22	22	—	14	24	6	6	—	12	36	56	56	—	8	6	
	15. "	6	6	—	21	45	11	11	—	14	30	4	4	—	12	12	46	46	—	8	6	
	22. "	4	4	—	21	45	6	6	—	14	30	3	3	—	12	18	40	40	—	7	57	
	29 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	32	—	7	24	

Bayreuth, den 4. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 30,361.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Königl. Gerichtsarztes Dr. Karl Lingl ist das Königl. Landgerichts-Physikat Oberdorf in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungs-Bezirk Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 4. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4,688.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Bezirksgericht Nürnberg hat am 13. August 1861 Vormittag 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Rath Otto und Assessor von Hornthal, Beisitzer; Luz, K. I Staatsanwalt, und Schlömer, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Karl Rögner dahier wegen Preßvergehens in Nr. 13 und 14 des bayerischen General-Anzeigers zu Recht erkannt:

es sei das Verfahren gegen Redakteur Rögner einzustellen, jedoch die Unterdrückung der Nr. 13 und 14 des bayerischen General-Anzeigers (Zeitungsausgabe), so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, auszusprechen,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 2. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Mittelst höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. d. Mts. wurde der Forstgehilfe Karl Fink zu Zentbechhofen auf die in Erledigung gekommene Wartei Pottenstein, im Reviere Gößweinstein, Forstamts Pegnitz, vom 1. October l. Js. anfangend, zum Forstwart befördert, und der K. Forstwart Michael Reichel zu Pottenstein, aus dienstlichen Rücksichten, auf die erledigte Wartei Gleisenau, im Reviere Buch am Forst, Forstamts Kulmbach, in gleicher Dienstes-Eigenschaft, vom 1. October l. Js. anfangend, versetzt.

Von der K. Regierungs-Finanz-Kammer wurde auf die durch die Beförderung des Forstgehilfen Karl Fink in Erledigung gekommene Gehilfenstelle beim Reviere Zentbechhofen der in Folge von Modifikationen in der Forstschutzbezirks-Eintheilung des Veldensteiners Forstes disponibel gewordene Forstgehilfe Karl Zehrer in Plech vom 1. October l. Js. anfangend versetzt.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Kommando von Oberfranken der Feldwebel bei der Landwehr-Kompagnie Weismain, Erhard Ultsch zum Unterlieutenant ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. September 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅞
" " " 4 %	101¼	
" " " 4½ %		103¼
" " " 4½ % halbjährig		103¾
" " " 5 % IV. Emission		102¾
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819

Amtliches Blatt der Königlichen Regierung zu Minden.

Nr. 19. Ausgegeben, Minden am 10. November 1900.

Inhalt.

Seite

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 193

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 194

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 195

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 196

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 197

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 198

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 199

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 200

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 201

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 202

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 203

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 204

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 205

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 206

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 207

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 208

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 209

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 210

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 211

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 212

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 213

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 214

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 215

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 216

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 217

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 218

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 219

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 220

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 221

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 222

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 223

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 224

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 225

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 226

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 227

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 228

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 229

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 230

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 231

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 232

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 233

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 234

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 235

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 236

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 237

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 238

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 239

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 240

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 241

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 242

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 243

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 244

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 245

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 246

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 247

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 248

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 249

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 250

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 251

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 252

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 253

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 254

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 255

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 256

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 257

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 258

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 259

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 260

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 261

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 262

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 263

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 264

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 265

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 266

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 267

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 268

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 269

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 270

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 271

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 272

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 273

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 274

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 275

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 276

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 277

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 278

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 279

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 280

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 281

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 282

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 283

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 284

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 285

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 286

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 287

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 288

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 289

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 290

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 291

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 292

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 293

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 294

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 295

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 296

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 297

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 298

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 299

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 300

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 301

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 302

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 303

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 304

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 305

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 306

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 307

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 308

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 309

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Gesetz-Sammlung S. 369) vom 30. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 455) 310

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17

der Gesuchsteller die fraglichen Gebühren per 174 fl. zu bestreiten im Stande und gewillt sei, zu erstrecken.

München, den 4. September 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An

die Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär, Mayer.

Die bei allergnädigsten Verleihungen des Indigenats durch K. Dekret erlaufenden Taxen und Gebühren betr.

Ad Num. 30,881.

Bekanntmachung.

(Das Gesuch um Bewilligung einer Collekte für den Fortbestand des protestantischen Pfarrwaisenhauses zu Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines am 6. l. Mts. ergangenen Reskripts des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird hiermit bekannt gemacht, daß Seine Majestät der König Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins im Laufe der 3 nächstfolgenden Jahre an den der obersten protestantischen Kirchenstelle am geeignetst erscheinenden Zeitpunkten eine Collekte zum Besten des Pfarrwaisenhauses in Windsbach veranstaltet werde.

Bayreuth, den 9. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,730.

Bekanntmachung.

(Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf pro 18$\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der in das Seminar zu Altdorf aufzunehmenden protestantischen Schullehrlinge für das Schuljahr 18$\frac{61}{62}$ beginnt am

Montag den 14. October l. Js.,

Vormittags 8 Uhr.

Es haben daher alle diejenigen Schullehrlinge, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, am Montag den 14. October l. Js. Vormittags 8 Uhr bei der Kgl. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf sich anzumelden und hiebei bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung, die im §. 15 des Normativs vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer betreffend, vorgeschriebenen Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, und zwar

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein oder ein anderes denselben vertretendes Zeugniß von der Latein- oder Gewerbsschule,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über gute physische Gesundheit, insbesondere über einen zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung,
4) ein von der treffenden Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung,
5) ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Lokal- und Distrikts-Schulinspektion über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge und über wohlbenützte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie über während dieser Zeit bethätigten, religiösen und kirchlichen Sinn, beständig tadellosen Wandel und rege Theilnahme am kirchlichen Leben, nebst einer ausführlichen Censur des Schullehrlings, je nach Umständen von dem Kgl. Prüfungs-Commissäre bestätigt, wobei bemerkt wird, daß als Bedingung

Notice of modification of rate

Notice is hereby given that the Commissioner of Police, Bengaluru City, has modified the rate of fee for the following services rendered by the Police Department, Bengaluru City, with effect from 1st April 2026.

Sl. No.	Service	Old rate (₹)	New rate (₹)
1	Character certificate	100	150
2	Verification of tenant	200	300
3	Duplicate copy of FIR	50	75

By order and in the name of the Commissioner of Police, Bengaluru City.

Public notice

Notice is hereby given that the Commissioner of Police, Bengaluru City, has modified the rate of fee for the following services rendered by the Police Department, Bengaluru City, with effect from 1st April 2026.

Sl. No.	Service	Old rate (₹)	New rate (₹)
1	Character certificate	100	150
2	Verification of tenant	200	300
3	Duplicate copy of FIR	50	75

By order and in the name of the Commissioner of Police, Bengaluru City.

Notice of modification of rate

Notice is hereby given that the Commissioner of Police, Bengaluru City, has modified the rate of fee for the following services rendered by the Police Department, Bengaluru City, with effect from 1st April 2026.

Sl. No.	Service	Old rate (₹)	New rate (₹)
1	Character certificate	100	150
2	Verification of tenant	200	300
3	Duplicate copy of FIR	50	75

By order and in the name of the Commissioner of Police, Bengaluru City.

Public notice

Notice is hereby given that the Commissioner of Police, Bengaluru City, has modified the rate of fee for the following services rendered by the Police Department, Bengaluru City, with effect from 1st April 2026.

Sl. No.	Service	Old rate (₹)	New rate (₹)
1	Character certificate	100	150
2	Verification of tenant	200	300
3	Duplicate copy of FIR	50	75

By order and in the name of the Commissioner of Police, Bengaluru City.

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 10. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 30,458.

(Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke des Königl. Landgerichts Seßlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag der Feuerversicherungs-Anstalt bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank der Kaufmann J. N. Schönmann zu Lahm, Landgerichts Seßlach, als Agent der genannten Anstalt für den Bezirk Seßlach von der unterfertigten Stelle heute bestätigt worden ist.

Bayreuth, den 16. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Bamberg den dermaligen Gerichtsarzt bei dem Landgerichte Bamberg II. Dr. Joseph Anton Rapp zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Sekretärsstelle dem Sekretär des Handelsappellations- und Bezirksgerichts Nürnberg, Joseph Marc, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Leicht, Pfarrer in Gloßberg, Landgerichts Kronach, verliehen werde; ferner

die II. Pfarrstelle in Weidenberg, Dekanats Bayreuth, dem Pfarramtskandidaten Gustav Heinrich Carl Sack aus Redwitz;

die Pfarrei Streitau, Dekanats Berneck, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Ferdinand Reinlein aus Bamberg;

die II. Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, dem Pfarramtskandidaten Melchior Wilhelm Zacharias Günther aus Weißenburg allergnädigst zu verleihen;

die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an den beiden Strafanstalten zu St. Georgen bei Bayreuth dem II. Pfarrer in St. Georgen, Joseph Wilhelm Böhner, unter Enthebung von dem Antritte der letztgenannten Stelle, endlich

die durch letztere Berufung sich eröffnende II. protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth dem zum III. protestantischen Pfarrer in Neustadt an der Aisch ernannten früheren Professor der Religionslehre an dem Gymnasium in Bayreuth, Dr. August Herrmann Schick, unter Entbindung von dem Antritte dieser letzteren Stelle, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Guttenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Adolph Heinrich Hermann Carl Glaser aus Behringersdorf allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Melkendorf, Dekanats Kulmbach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Patent Office Pacific Railroad Advertiser

Vol. VII. Washington, Monthly for the December 1889.

Notice to Patentees and Others

Under the Act of Congress approved March 3, 1889, the following Fees and Charges are established for the Patent Office:

On filing each Original Application for a Patent, except in Design cases	$15
On issuing each Original Patent, except in Design cases	$20
On filing each Application for Reissue	$30
On filing each Application for Extension of Patent	$50
On filing each Application for Design, for three years	$10
On filing each Application for Design, for seven years	$15
On filing each Application for Design, for fourteen years	$30
On issuing each Design Patent	$15
On filing each Application for Trade-Mark	$25
On filing each Disclaimer	$10
On filing each Application for Registration of Label	$6
On filing each Application for Registration of Print	$6
On filing each Application for Registration of Paper

Ad Num. 31,230.

An ſämmtliche Königl. Pfarrämter und Diſtrikts-Rabbinate von Oberfranken.

(Die Jahresberichte der Gerichtsärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Anfertigung der den Gerichtsärzten alljährlich bis zum 5. October einzuſendenden Tabellen über Geborne und Geſtorbene werden von Seite einiger Pfarrämter die Todtgebornen nur in die Rubrik der Gebornen eingeſtellt, während dieſe auch in jene der Geſtorbenen gehören, was in Zukunft bei Anfertigung dieſer Tabellen gleichmäßig zu beobachten iſt.

Bayreuth, den 12. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 30,877.

Bekanntmachung.

(Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 1. v. Mts. hat die 339. und 340. Verloſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld ſtattgefunden, wobei die Serien 14 und 283 gezogen worden ſind.

Die Serie 14 enthält:

a) Banko-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuße von 5 Prozent von Nr. 11,563 bis Nr. 12,154, im Kapitalsbetrage von 978,599 fl. — und

b) die nachträglich eingereihten niederöſterreichiſch-ſtändiſchen Domeſtikal-Obligationen zu 4 Prozent, von Nr. 1608 bis Nr. 1718 incl.,

im Kapitalsbetrage von 148,533 fl. —

Die Serie 283 enthält Hofkammer-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuß zu 5 Prozent von Nr. 2427 bis Nr. 2750, im Kapitalsbetrage von 998,938 fl. —

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urſprünglichen Zinsfuß erhöht und inſoferne dieſer 5 Prozent Conventions-Münze erreicht, nach dem mit Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umſtellungs-Maßſtabe in 5prozentige, auf öſterreichiſche Währung lautende Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloſung zur urſprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinſung gelangen, werden — auf Verlangen der Betheiligten — nach den im oben erwähnten Finanz-Miniſterial-Erlaſſe enthaltenen Beſtimmungen 5prozentige, auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchſten Entſchließung des Kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 6. l. Mts. wird dieß zur Wahrung der Intereſſen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 30,123.

Bekanntmachung.

(Das Geſuch des Hauptagenten der K. K. privilegirten I. öſterreichiſchen Verſicherungs-Geſellſchaft, Beſtätigung eines Agenten für die Feuer- und Lebensverſicherungs-Branche betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Andreas Fleiſchmann zu

Kulmbach, welchem vermöge Ministerial-Reſcripts vom 30. Mai 1854 eine Unteragentur für die obengenannte Feuerverſicherungs-Anſtalt, dann durch Regierungs-Entſchließung vom 6. l. Mts. eine gleiche Agentur für die mit jener Anſtalt verbundene Lebensverſicherungs-Branche für die Landgerichte Kulmbach und Stadtſteinach verliehen geweſen war, in dieſen Tagen mit Tod abgegangen iſt, ſo wurde auf Antrag des Hauptagenten der Geſellſchaft die dem Vorigen verliehen geweſene Agentur nach ihren beiden Branchen dem Sohne desſelben, dem Kaufmann Paul Heinrich Fleiſchmann dortſelbſt verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den erwähnten Landgerichten aber zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 13. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 31,108.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbeſetzung der Landgerichts-Arztesſtelle zu Nordhalben betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des praktiſchen Arztes Dr. Dietz zum Gerichtsarzt in Nordhalben iſt die praktiſche Arztſtelle in Wallenfels, K. Landgerichts Kronach, in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieſe Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallſigen Geſuche

innerhalb 14 Tagen

hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 12. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 20,530.

(Die Regulirung der Gewerbſteuer für die Jahre 1861/64 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit dem 30. d. Mts. endet die gegenwärtige Gewerbſteuer-Periode, und iſt dieſe Steuer für die Jahre 1861/64, vom 1. October l. Js. angefangen, neu zu reguliren, zu welchem Behufe wegen der Wahl der Steuer-Ausſchüſſe bereits unterm 30. Auguſt l. Js. die nöthige Verfügung erlaſſen worden iſt.

Kreis-Amtsblatt Seite 1085.

Demgemäß wird hiemit die Anordnung getroffen, daß nunmehr alle Steuerpflichtigen zum Behufe der Feſtſtellung der Gewerbſteuer für die neue Steuer-Periode ihre Faſſionen bei dem betreffenden K. Rentamte abzugeben haben, wozu durch die Gemeinde-Behörden demnächſt die Aufforderungen ergehen werden.

Damit nun die Faſſionen rechtzeitig und vollſtändig einkommen, und alle Strafeinſchreitungen möglichſt vermieden werden können, werden die Steuerpflichtigen auf das Gewerbſteuer-Geſetz vom 1. Juli 1856 — Geſetzblatt 1856, Seite 139—184 und 185—322 — dann auf die Vollzugs-Vorſchriften hiezu — Kreis-Amtsblatt von 1856, Seite 959—980 aufmerkſam gemacht, und nachfolgende Beſtimmungen des Geſetzes zur genaueſten Beachtung nochmal beſonders abgedruckt:

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbſteuer iſt Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbsteuer alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Art. 7.

Bei der Einreihung der einzelnen Gewerbtreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

Art. 26.

Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;

b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;

c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in demselben feil hält;

d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält;

e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den letztvorhergegangenen

drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabrikates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der Steuerpflichtige die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu declariren;

f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorstreckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der in Artikel 34 am Ende und Artikel 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

Art. 34.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 34 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumige in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merk-

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

Eighth Circuit

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

Ninth Circuit

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

Tenth Circuit

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

Eleventh Circuit

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

District of Columbia Circuit

Proposed Amendments to Rule 6.1. The Committee on Rules of Practice and Procedure proposes to amend Rule 6.1 of the Rules of Practice and Procedure to provide that the Clerk of the Court may not refuse to file a document solely because it is not presented in proper form as required by the Rules or any order or practice of the Court, unless the Clerk specifically advises the party of the deficiencies and affords the party a reasonable opportunity to correct the deficiencies.

The Committee on Rules of Practice and Procedure has scheduled a hearing on the proposed amendments for 10:00 a.m. on Thursday, January 15, 1998, in the Judicial Conference Room, 5th Floor, Federal Courthouse, 500 Pearl Street, New York, New York. Persons desiring to testify at the hearing should notify the Committee by December 15, 1997. Persons who do not wish to testify may submit comments by January 15, 1998.

The proposed amendments may be obtained from the Clerk's Office, United States Court of Appeals, Room 1702, 40 Foley Square, New York, New York 10007, (212) 857-8500.

Dated: November 3, 1997.

By the Court:

Roger A. Pauley,
Secretary, Committee on Rules of Practice and Procedure.

Parts 1-2 of the Code of Federal Regulations, revised as of January 1, 2009, contains a cumulative table of parts affected, a list of OMB control numbers, and the following table of CFR volumes:

Volume	Parts
1	1-199
2	200-End

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 79. Bayreuth, Sonnabend den 21. September 1861.

Inhalt:

Gesuch des zur Unterstützung der Abgebrannten in Trautenau gebildeten Komités, im Königreich Bayern milde Spenden sammeln zu dürfen. — Regulirung der Capitalrenten- und Einkommensteuer für die neuen Steuerperioden. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 31,371.

(Das Gesuch des zur Unterstützung der Abgebrannten in Trautenau gebildeten Komités, im Königreich Bayern milde Spenden sammeln zu dürfen — betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß von dem Hilfskomité für die Abgebrannten zu Trautenau in Böhmen ein Aufruf zu milden Beiträgen in öffentlichen Blättern erlassen und den Redaktionen gestattet werde, die gespendeten Gaben in Empfang zu nehmen und an das genannte Komité abzuliefern.

Bayreuth, den 15. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 20,529.

Bekanntmachung.

(Die Regulirung der Capitalrenten- und Einkommensteuer für die neuen Steuerperioden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October l. Js. an ist die Capitalrenten- und Einkommensteuer einer Revision zu unterstellen und die erste auf drei Jahre, sohin für den Zeitraum $18\frac{6}{7}$, und die letzte auf sechs Jahre, also für die Steuerperiode $18\frac{6}{7}$, neu zu reguliren, zu welchem Behufe wegen der Wahlen der Steuer-Ausschüsse bereits das Erforderliche verfügt worden ist.

Kreis-Amtsblatt 1861, Seite 1086 bis 1088.

Im Vollzuge des Art. 40 des Einkommensteuer-Gesetzes von 1856 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Einverständnisse mit der K. Regierung, Kammer des Innern, für jene Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt I. Klasse befindet, keine besonderen Ausschüsse für die Einkommensteuer-Verhandlungen gewählt werden,

sondern daß die zur Prüfung der Capitalrentensteuer-Erklärungen berufenen Ausschüsse zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen vorzunehmen haben.

Hienach werden alle jene Pflichtigen, welche eine Capitalrente oder ein von einer andern direkten Steuer nicht schon getroffenes Einkommen irgend welcher Art zu versteuern haben, hiemit angewiesen, ihre Fassionen in beiderlei Beziehungen, sobald sie von ihrer Gemeindebehörde hiezu aufgefordert seyn werden, rechtzeitig und vollständig abzugeben. Dieselben werden hiemit auf das Gesetz über die Einkommensteuer — Gesetzblatt 1856, Seite 49 bis 78 — und über die Capitalrentensteuer — ebendaselbst Seite 81 bis 104 — dann auf die Vollzugs-Vorschriften hiezu — Kreis-Amtsblatt 1856, Seite 771 bis 822 — verwiesen, und werden zur Beseitigung aller Anstände die nachfolgenden Bestimmungen beider Gesetze noch besonders hervorgehoben und abgedruckt:

I. Aus dem Gesetze über die Einkommensteuer:

Art. 1.

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominical-, Haus-, Gewerb- oder Capitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenuß besteht.

Art. 11.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermanglung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, insoweit sie nach Maßgabe des Artikels 10, Absatz 2 der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Art. 12.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und unter welche der in Art. 2 bezeichneten drei Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes (Artikel 6) —

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige im Artikel 5, Ziffer II. bezeichnete Klasse, unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe —

anzugeben. Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungs-Gründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 13.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgestreckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Dated: March 10, 2016.

Jeffrey Kessler,

Assistant Secretary for Export Administration.

[FR Doc. 2016-05918 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-33-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Materials Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Materials Technical Advisory Committee will meet on April 6, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of materials and related technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 30, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05919 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Regulations and Procedures Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Regulations and Procedures Technical Advisory Committee will meet on April 6, 2016, 9:00 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on implementation of the Export Administration Regulations and provides for continuing review to update the EAR as well as suggesting amendments and ways to reduce burden.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 30, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05920 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05921 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05922 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05923 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05924 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05925 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05926 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05927 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05928 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05929 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05930 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05931 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05932 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05933 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of the meeting will be open to the public.

For more information, call Yvette Springer at (202) 482-2813.

Dated: March 10, 2016.

Yvette Springer,

Committee Liaison Officer.

[FR Doc. 2016-05934 Filed 3-16-16; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-JT-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee; Notice of Partially Closed Meeting

The Transportation and Related Equipment Technical Advisory Committee will meet on April 7, 2016, 9:30 a.m., Room 3884, in the Herbert C. Hoover Building, 14th Street between Pennsylvania and Constitution Avenues NW., Washington, DC. The Committee advises the Office of the Assistant Secretary for Export Administration on technical matters regarding the capabilities and application of transportation and related equipment and technology to national security and export control issues.

Agenda

Public Session

1. Welcome and Introductions.
2. Remarks from the Bureau of Industry and Security Management.
3. Industry Presentations.
4. New Business.

Executive Session

5. Discussion of matters determined to be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act relating to the meeting.

The open session will be accessible via teleconference to 20 participants on a first come, first serve basis. To join the conference, submit inquiries to Ms. Yvette Springer at Yvette.Springer@bis.doc.gov no later than March 31, 2016.

A limited number of seats will be available for the public session. Reservations are not accepted. To the extent that time permits, members of the public may present oral statements to the Committee. The public may submit written statements at any time before or after the meeting. However, to facilitate the distribution of public presentation materials to the Committee members, the Committee suggests that public presentation materials or comments be forwarded before the meeting to Ms. Springer.

The Assistant Secretary for Administration, with the concurrence of the delegate of the General Counsel, formally determined on January 5, 2016, pursuant to Section 10(d) of the Federal Advisory Committee Act, as amended, that the portion of the meeting dealing with pre-decisional determinations of whether particular materials or classes of materials should be controlled pursuant to multilateral export control regimes or should be added to the Export Administration Regulations, and the advice of the Committee with respect to technical parameters for such controls, and with respect to pending trade agreements and other pending negotiations, should be exempt from the provisions of the Federal Advisory Committee Act and that the portion of the meeting concerning such matters be closed pursuant to 5 U.S.C. 552b(c)(1) and (4). The remaining portions of

sendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgesteckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämmtliche Capitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Artikel 20 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Art. 17.

Soferne die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Wenn der im Artikel 11 vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Artikel 20 vorgesehenen Strafbestimmung.

Art. 20.

Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 11) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs-Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrentengröße berechnet.

Art. 21.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Declaration seiner Capitalrenten abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubezahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatskasse durch Verschweigung steuerbarer Capitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlaßmasse, oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maaß ihres Erbtheiles über.

Die sämmtlichen Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß diese Bestimmungen allen Gemeindeangehörigen bekannt gemacht und die Fassionen vollständig und rechtzeitig eingereicht werden.

Bayreuth, den 16. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Podewils, Präsident.

von Lottner.

Keyßler, v. n.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. September 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
» » » 4 %		101
» » » 4½ %		103⅔
» » » 4½ % halbjährig		103⅛
» » » 5 % IV. Emission		103
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		101
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819

Staats-Anzeiger
für Württemberg
Königlich Württembergisches
Regierungsblatt

Nro. 70. Inhalt: Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1906, betreffend die Besoldungen der Beamten, vom 15. Juli 1909. Seite 1.

Ausgegeben in Stuttgart, Montag, den 19. Juli 1909.

Preis vierteljährlich 1 Mk. 50 Pf. Einzelnummern 10 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Verlag der Expedition des Staats-Anzeigers für Württemberg.

Druck der Buchdruckerei Gebrüder Kröner in Stuttgart.

dieſes Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis ſich befunden haben.

Allenfallſige Geſuche um Dispenſation von einem Theile der vorgeſchriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis ſind mit den Admiſſions-Geſuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits beſtanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktiſchen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulaſſung nachſuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Geſuche ebenfalls ſpäteſtens

bis zum 1. November laufenden Jahres

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 20. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Graf.

Ad Num. 31,573.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des ehemaligen Fürſtenthums Bayreuth.

(Die Verleihung der Waiſenhaus-Pfründen pro IV. Quartal 18$\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im IV. Quartale 18$\frac{61}{62}$ ſind folgende Waiſenhaus-Pfründen verliehen worden:

Vom 1. Juli 1861 an:

A. Doppelwaiſen:

1) Schneider, Anna Johanna Margaretha Katharina, zu Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . . . 10 fl.
2) Schneider, Barbara, zu Sparneck, K. Landgerichts Münchberg, mit . . . 10 fl.
3) Brendel, Henriette Pauline, zu Schirnding, K. Landgerichts Thiersheim, mit . 10 fl.

B. Einfache Waiſen:

4) Jena, Johann Chriſtian, zu Arzberg, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . 8 fl.
5) Küfner, Georg, zu Oberkonnersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . 8 fl.
6) Horn, Kaspar, zu Oberkonnersreuth, K. Landgerichts Bayreuth, mit . . . . 8 fl.
7) Sommerer, Margaretha Katharina, zu Oberhöchſtädt, K. Landgerichts Thiersheim, mit . . . . . 8 fl.
8) Frohmader, Johanna Margaretha, zu Welſauerhammer, K. Landgerichts Wunſiedel, mit . . . . . 8 fl.
9) Wendel, Roſine Margaretha Johanna, zu Neuſchau, K. Landgerichts Rehau, mit 8 fl.
10) Köhler, Johann Nikolaus, zu Ottengrün, K. Landgerichts Münchberg, mit . 8 fl.
11) Eberlein, a) Carl Chriſtoph, b) Eva Louiſe, zu Kulmbach, Kgl. Landgerichts Kulmbach, mit . . . . . 16 fl.
12) Bodenſchatz, Johann Andreas, von Rehau, K. Landgerichts Rehau, mit . . . 8 fl.
13) Weſt, a) Johann Adam Heinrich, b) Anna Margaretha Katharina, zu Schauenſtein, K. Landgerichts Naila, mit . . . . 16 fl.
14) Kröniger, Marie, zu Warmenſteinach, K. Landgerichts Weidenberg, mit . . . 8 fl.

Vom 1. Auguſt 1861 an:

A. Doppelwaiſen:

1) Herpich, Chriſtiana Eliſabetha, zu Iſigau, K. Landgerichts Naila, mit . . . 10 fl.

B. Einfache Waiſen:

2) Geyer, Anna Margaretha, zu Selb, K. Landgerichts Selb, mit . . . . . 8 fl.

Vom 1. September 1861 an:

A. Doppelwaiſen:

1) Gemeinhardt, Anna Katharina, zu Schlegel, K. Landgerichts Hof, mit . . 10 fl.
2) Meyer, Johann Adam Heinrich, zu Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach, mit . . 10 fl.

B. Einfache Waiſen:

3) Benker, Eliſabetha, zu Weißenſtadt, K. Landgerichts Kirchenlamitz, mit . . . 8 fl.
4) Flügel, Eliſabetha Johanna, zu Oberredwitz, K. Landgerichts Wunſiedel, mit 8 fl.

AMP (*Adenosine monophosphate*) [Biochem.] A nucleotide found in RNA, formed by the hydrolysis of ATP.

AMP (*Adenosine monophosphate*) [Biochem.] A nucleotide found in RNA, formed by the hydrolysis of ATP.

AMP (*Advanced Micro Processor*) [Computer Sci.] A microprocessor that is faster than the standard microprocessor.

AMP (*Advanced Micro Processor*) [Computer Sci.] A microprocessor that is faster than the standard microprocessor.

AMP (*Amplifier*) [Electronics] A device that increases the power of a signal.

AMP (*Amplifier*) [Electronics] A device that increases the power of a signal.

AMP (*Amplitude Modulation Phase Shift*) [Telecom.] A modulation technique that combines amplitude and phase shift keying.

AMP (*Amplitude Modulation Phase Shift*) [Telecom.] A modulation technique that combines amplitude and phase shift keying.

AMP (*Antimicrobial Peptide*) [Biochem.] A peptide that has antimicrobial activity.

AMP (*Antimicrobial Peptide*) [Biochem.] A peptide that has antimicrobial activity.

AMP (*Asymmetric Multiprocessing*) [Computer Sci.] A multiprocessing system in which each processor is assigned a specific task.

AMP (*Asymmetric Multiprocessing*) [Computer Sci.] A multiprocessing system in which each processor is assigned a specific task.

AMP (*Automatic Message Processing*) [Telecom.] The processing of messages by a computer.

AMP (*Automatic Message Processing*) [Telecom.] The processing of messages by a computer.

AMP (*Automatic Multiplex Processing*) [Telecom.] A system that automatically processes multiplexed signals.

AMP (*Automatic Multiplex Processing*) [Telecom.] A system that automatically processes multiplexed signals.

AMP (*Automatic Multiprocessing*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple processors.

AMP (*Automatic Multiprocessing*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple processors.

AMP (*Automatic Multiprocessor*) [Computer Sci.] A computer system that automatically assigns tasks to multiple processors.

AMP (*Automatic Multiprocessor*) [Computer Sci.] A computer system that automatically assigns tasks to multiple processors.

AMP (*Automatic Multiprogramming*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming Processor*) [Computer Sci.] A processor that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming Processor*) [Computer Sci.] A processor that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming System*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming System*) [Computer Sci.] A system that automatically assigns tasks to multiple programs.

AMP (*Automatic Multiprogramming Unit*) [Computer Sci.] A unit

Ad Num. 2775.

Urtheils-Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Georg Andreas Hammerbacher, Redakteurs des Nürnberger Beobachters, aus Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verheiratheter Redakteur von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Preßvergehens freigesprochen.

II. Die Exemplare der Nr. 79 des Nürnberger Beobachters vom 2. Juli 1861 sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Dies alles in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848,

Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850,

Art. 204 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 3. September 1861, wobei gegenwärtig waren: als Richter: von Hagens, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes; Hommel, Hauck und Freiherr von Ebner, Räthe, und Freiherr von Truchseß, Assessor, am Königl. Bezirksgerichte Ansbach; der Königl. II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Jergius, und als Protokollführer der Bezirksgerichts-Accessist von Krafft.

(Unterschriften sind:)

L. v. Hagens. Hommel. Hauck. v. Ebner. v. Truchseß.

v. Krafft.

Ad Num. 4888.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 2. August l. Js. Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, K. I. Direktor; Schebler, Rumpler, Dr. Sartorius, Räthe; Lammers, Assessor; Jergius, K. Staatsanwalt, und Burkhardt, Sekretär, in der Untersuchung wider den Redakteur Dr. Philipp Feust dahier et Compl. wegen Preßvergehens, verübt durch Abfassung und Aufnahme des Aufsatzes „das Lotto in Bayern" in Nr. 279 des Correspondenten von und für Deutschland vom 2. Juni l. Js. (Morgenblatt) beschlossen:

es sei unter Einstellung des Strafverfahrens die Nr. 279 Morgenblatt des Correspondenten von und für Deutschland vom 2. Juni l. Js., so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 14. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Von der K. Kreis-Regierung ist für den verstorbenen Magistratsrath, Kaufmann Johann Simon Jeremias Wagner zu Kulmbach auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, als bürgerlicher Magistratsrath dieser Stadt der Ersatzmann und bisherige Gemeindebevollmächtigte, Tuchmachermeister Georg Pückert bestätiget, und für den letzteren in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Kulmbach der Ersatzmann, Posamentier Heinrich Meyer allda einberufen worden.

No. 1. Zürich, Montag, den 1. Januar 1722. 1. Januar

Zürich, den 31. Decembris 1721.

Gestern ist der Herr Landvogt Escher von Wädenschwyl, Herr Hauptmann Escher, Herr Hauptmann Hirzel, Herr Hauptmann Hirzel, Herr Hauptmann Hirzel

setzung, daß die Insufficienz der Stiftung zu den Akten unzweifelhaft festgestellt werde.

Hiezu sind zunächst die betreffenden Verwaltungen berufen, deren Sache es ist, in jedem einzelnen Falle die hierauf bezüglichen rechnerischen Nachweise, speziell die 3 letzten Stiftungs-Rechnungen, der Kuratelbehörde zu übergeben, welche jene Nachweise mit Berücksichtigung des, ohnedem in ihren Händen befindlichen, Grundetats der Stiftung prüfen, und das Ergebniß dieser Prüfung förmlich ad acta konstatiren, i. e. aussprechen wird, ob überhaupt etwas, oder wie viel, nach Ansicht der Kuratel von der betreffenden Stiftung primär getragen werden kann, und wie viel sonach als Gegenstand der Inanspruchnahme des subsidiär Baupflichtigen sich darstellt.

Diese Konstatirung darf niemals fehlen, es mag eine Baupflicht des Staats, oder wessen sonst, in Frage stehen, von den letzteren die ganze Baupflicht, oder nur nach einem bestimmten Antheile prätendirt werden.

Dieses vorangeschickt, wird weiter Folgendes bemerkt:

A. Baufälle, bei welchen der Staat

a) der allein Baupflichtige, oder

b) nur mit einer Quote

betheiligt ist.

Alle Kosten, welche der Staat auf den Grund seiner Baupflicht trägt, werden nach den bestehenden organischen Einrichtungen a Conto des betreffenden Bauetats bestritten, dessen Verwendung nach

§. 85 der Formations-Verordnung vom 17. December 1825

der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zusteht. Ihre Sache ist es, die Kosten des konkreten Baufalles in den bezeichneten Etat ein — und damit die Mittel sicher — zu stellen, mit welchen der Staat dem letzteren gegenüber verhaftet ist.

In so lange obige Einstellung nicht erfolgt, und davon, daß solches geschehen, der betreffenden Unterbehörde nicht Nachricht gegeben ist, erscheinen in concreto die erforderlichen Baumittel faktisch nicht gegeben.

Aus dem angegebenen Verhältnisse folgt nun zweierlei, nämlich:

1) daß jeder Bau, bei welchem der Staat betheiligt ist, ohne Rücksicht auf die Größe des Bauaufwandes vor der Ausführung die Genehmigung der Kreis-Regierung voraussetzt, und daß

2) kein solcher Bau eher in Angriff genommen werden darf, als nicht

conf. §. 39 der Verordnung vom 13. November 1817

die obenbeschriebene Genehmigung von der Kreis-Regierung speziell ertheilt worden ist.

Diesen letzten Punkt anlangend, veranlassen mehrfache, in dieser Richtung gemachte, Wahrnehmungen die unterfertigte Stelle, die Stiftungsverwaltungen, sowie nicht minder die Kuratelbehörden darauf hinzuweisen, daß eigenmächtige, ohne solche Genehmigung ausgeführte Bauten nur auf Wag und Gefahr des veranlassenden Theiles vorgenommen werden können, und daß für alle hieraus hervorgehende Inconvenienzen, sowie nach Umständen auch für die hierauf erwachsenden Kosten der, den Bau veranlassende, Theil persönlich verhaftet bleibt.

Was nun den Fall lit. a. betrifft, so hat die K. Baubehörde:

die Plan- — und Kostenvoranschlags-Anfertigung, — die Einleitung und Ausführung des Bau's und die Endabrechnung, kurz, die ganze Bausache nach den Bestimmungen über die Wendung der Baufälle an den Staatsgebäuden zu behandeln.

l. c. §. 41, Absatz 3.

Ihre Aufgabe ist es, bei den periodischen Untersuchungen der fraglichen Gebäude über den Zustand derselben, und die dabei wahrgenommenen Gebrechen von Amtswegen sich zu vergewissern, solche zu konstatiren, und die betreffenden Vorlagen in dem, ein für alle Mal bestimmten Termin an die Kreis-Regierung zu bewirken — unbeschadet des Rechtes der bezüglichen Verwaltung, auch ihrer Seits von dem Zustande der fraglichen Gebäude zeitweise selbst Einsicht zu nehmen, und von dem Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Kuratel, der K. Baubehörde Mittheilung zu machen — ein Recht, welches zur Verpflichtung erwächst, wenn besondere

49 Stat. 1021.

Ante, p. 1020.

Ante, p. 1020.

Ante, p. 1020

a) der Erklärung der Gemeinden über die Leistung von Hand- und Spanndiensten und

b) des Beschlusses derselben über die Deckung der ihrer eigenen Vertretung an der Bausumme zufallenden Quote, und zwar des letzteren, nachdem er vorher von niederkuratelwegen beschieden worden ist —

zu verbinden.

Einer speziellen Begründung der Baupflicht des Aerars bedarf es in derartigen Fällen der Regel nach nicht.

Letztere hat vielmehr nur dann Statt zu finden, wenn entweder die Anerkennung dieser Verbindlichkeit von Seite des Aerars von vorneherein als zweifelhaft sich darstellt, oder bis zum letzten Baufall zurück, bereits geraume Zeit verstrichen ist.

Ist hiernächst die Genehmigung des Bau's in der obenbeschriebenen Weise von der Kreis-Regierung verfügt worden, so haben die Verwaltungen durch Techniker, deren Auswahl ihrem freien Ermessen überlassen ist, zur Ausführung zu schreiten, Sorge zu tragen, daß der Bau rasch vollzogen werde, und die Bauabrechnung der Kuratelbehörde so rechtzeitig zu übergeben, daß die Einweisung der Quote, welche das Aerar trifft, noch innerhalb des betreffenden Verwaltungsjahres von der Kreis-Regierung veranlaßt werden kann.

Daß der Einsendung dieser Rechnung durch die Kuratelbehörde noch eine Prüfung von Seite der Baubehörde voranzugehen hat, ist aber schon bemerkt worden.

B. Baufälle, bei welchen andere physische, oder moralische Personen betheiligt sind.

Hier gelten unverändert die Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 27. August l. Js. Es ist nur die Bemerkung anzufügen, daß die Erklärung des Pflichtigen über seine Bereitwilligkeit zur Mithilfe von der Kuratelbehörde einzuholen, und ihm zu diesem Behufe die Nachweise der Insufficienz der Stiftung, sowie Plan und Kostenvoranschlag zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitzutheilen ist.

II. Wird von dem einen oder dem andern Pflichtigen — und dieß gilt gleichmäßig für die Fälle A. und B. gegen die ihm angesonnene Verpflichtung Einsprache erhoben, also die Frage der Baupflicht oder des Umfangs derselben überhaupt streitig, so eignet sich der Gegenstand — vorbehaltlich der etwa gebotenen Provisionalmaßnahmen — zur Austragung auf den Rechtsweg.

Was die obenerwähnten Provisionalmaßnahmen anlangt, so sind die Bedingungen, unter welchen sie speziell bei streitigen Kultusbausachen Platz greifen, in der

Verordnung vom 1. October 1830 — die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend, und

der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1833 — den Kirchthurm zu Kaltenbuch betreffend —

zusammengestellt.

Wahrnehmungen, welche die unterfertigte Stelle rücksichtlich des Vollzugs obiger Vorschriften zu mancher Gelegenheit hatte, geben zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Anlangend zuvörderst die Kompetenz zur Erlassung administrativer Provisorien, so ist solche nach l. c. ausschließend in die Hände der Kreis-Regierungen gelegt — gleichviel ob das K. Aerar, oder sonst eine physische oder moralische Person als baupflichtig in Anspruch genommen werden will. Nichts desto weniger tauchen fortwährend Fälle auf, wo Landgerichte, den allegirten Verschriften entgegen, wenn auch nicht gegen das Aerar, so doch gegen andere Personen solche Provisorien in eigener Zuständigkeit erlassen, welche

conf. lithographirtes Ministerial-Reskript vom 16. Januar 1860 — die Reparatur der Kirche in Neudorf, in specie die Konkurrenzpflicht der Filialorte zu den Kosten derselben betreffend,

mit dem def. jurisdictionis behaftet, natürlich nicht aufrecht erhalten werden, und bei der in Folge dessen gebotenen nochmaligen Beschlußfassung und resp. Sachinstruktion nur dazu dienen können, den Zweck eines Provisoriums überhaupt zu vereiteln.

Die Stellung, welche die Distrikts-Verwaltungsbehörden zu derartigen Angelegenheiten einnehmen, ergibt sich aus jener ausschließlichen Kompetenz der Kreis-Regierung von

selbst. Es ist dieß die Stellung der zu einem einzelnen Akte von der Oberbehörde speziell delegirten Unterbehörde, deren Thätigkeit nach dem Inhalte des Kommissoriums sich bemißt und resp. begränzt ist.

Demnach erscheint die genannte Behörde auch zur Instruktion eines auf den Erlaß eines Provisoriums abzielenden Antrages nur dann befugt, wenn sie vorher die Ermächtigung hiezu von der Kreis-Regierung speziell erhalten hat, mithin nothwendig, daß jeder derartige Antrag zur Ertheilung dieser Ermächtigung der Kreis-Regierung eingesendet werde.

Selbstverständlich wird jedoch durch das erwähnte Verhältniß die Stellung der Distrikts-Verwaltungsbehörde als Kuratel der Stiftung oder der Gemeinde in nichts verändert. Im Gegentheile ist sie als solche ganz besonders berufen

conf. lithographirtes Ausschreiben vom 7. Januar 1832 — Baufälle an Kultusgebäuden, in specie die Konkurrenzpflicht des K. Aerars hierbei betreffend —

der Stiftung oder Gemeinde fördernd und berathend zur Seite zu stehen, und dahin zu wirken, daß der Antrag auf Erlaß des Provisoriums nach Inhalt und Form vollständig und korrekt gestellt werde.

Was hiernächst Form und Inhalt derartiger Anträge, und zwar zuvörderst die Form derselben anlangt, so können sie mündlich zu Protokoll oder schriftlich (durch Anwälte) vorgebracht werden. Sie müssen dagegen nothwendig belegt sein mit

a) Plan und Kostenvoranschlag, und
b) dem Nachweise der Dringenheit des gegebenen Baufalles.

ad. a. ist das Erforderliche oben sub Ziff. I. bereits erörtert worden,

ad. b. erscheint die vorgängige Einholung eines technischen Gutachtens unvermeidlich und hier der Fall gegeben, wo die Distrikts-Verwaltungsbehörde von der ihr nach

§. 37 Absatz 3 der Verordnung vom 13. November 1857

eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen hat.

Anlangend dagegen die materielle Begründung des Antrages, so können hiefür besondere Anhaltspunkte natürlich nicht gegeben werden. Letztere in erschöpfender Weise zu bewirken, ist zunächst Sache der Gemeinde oder Stiftung unter Beirath und Anleitung der Kuratelbehörde, und, wie sich von selbst versteht, von der Beschaffenheit des besonderen Falles abhängig.

Nur darauf muß hingewiesen werden, daß jedes Fundament, welches für die Begründung des Antrages geltend gemacht werden will, immer speziell namhaft und liquid gestellt werden muß, daher die Gemeinde oder Stiftung, wenn sie auf Gesetz oder eine, dem letzteren gleichkommende Vorschrift ihren Anspruch begründen zu können glaubt, letztere speziell zu allegiren, oder aber, wenn sie zu dieser Begründung auf ein richterliches Urtheil, Vertrag, frühere Besitzhandlungen u. dgl. sich berufen will, die betreffenden Aktenstücke immer speziell zu bezeichnen und sofort entweder selbst oder durch die Kuratelbehörde dem Antrage zu adhibiren hat.

Daß in allen Fällen, wo die Baupflicht des Dritten nur eine subsidiäre ist, mit dem Antrage auf Erlassung des Provisoriums auch der Nachweis der Insufficienz der Stiftung zu verbinden ist, versteht sich von selbst. Wie dabei zu verfahren, wurde oben schon erörtert.

Mit den angegebenen Nachweisen versehen, hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde den Antrag der Kreis-Regierung in Vorlage zu bringen, welche sofort sich schlüssig machen wird, ob derselbe überhaupt zulässig, und zur Instruktion geeignet, oder aber so mangelhaft begründet erscheint, daß der Fall eines Provisoriums nicht gegeben und der Gegenstand selbst zur Austragung vor den Richter zu verweisen sei.

Wird dagegen von genannter Stelle die Instruktion des Antrags verfügt, so hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde unter Mittheilung einer Abschrift oder des Duplikats desselben an den Pflichtigen zum Versuch einer gütlichen Beilegung der Sache eventuell protokollarisch mündlichen Verhandlung Termin zu beziehen, und hiezu alle Betheiligte, (also bei Betheiligung des Königl. Aerars das Königl. Fiskalat) unter dem Präjudize vorzuladen, daß der

Nichterscheinende oder der ohne gegründete Ursache Ausbleibende als verzichtend auf alle jene Erinnerungen angesehen werden müßte, die er gegen die im Termin gegen ihn geltend zu machenden Ansprüche ꝛc. vorzubringen im Stande sein würde.

Im Termin, für welchen die Vorlage der Nachweise der Dringenheit des Baufalles, und der Insufficienz der Stiftung sowie derjenigen Aktenstücke geordnet und vollständig vorzubereiten ist, auf welche der Provokant seinen vermeintlichen Anspruch stützt, hat die Distrikts-Polizeibehörde dem Gegentheile sofort obige Nachweise und Aktenstücke zur Einsicht vorzulegen, wo möglich eine gütliche Ausgleichung der Sache zu versuchen, wenn aber letztere nicht gelingen würde, dem Provokaten vollständige Gelegenheit zur Abgabe seiner Erinnerungen gegen den Anspruch zu geben, und wenn dieß geschehen, nach Analogie der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, Abschnitt I. §. 9. die Streitpunkte zu Protokoll festzustellen, und vom Standpunkte der Streitestheile zu beleuchten, ohne hiebei ein förmliches Rezessiren zu gestatten, wie es im ordentlichen Prozesse vor dem Richter Statt findet.

Hiebei haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden Zweierlei nicht aus dem Auge zu lassen, nämlich, daß

1) die angegebene Instruktion nicht etwa einen Ausspruch darüber bezielt, daß die Baupflicht einer bestimmten physischen oder moralischen Person wirklich obliegt, sondern nur den Zweck hat, zu erheben, ob in einem gegebenen Falle die Baupflicht einer solchen als unzweifelhaft feststehend angenommen werden darf, und daß daher
2) die Grundsätze des Civilprozesses in derartigen Fällen eine Anwendung nicht finden können, daß vielmehr die Aufgabe der instruirenden Behörde nur die ist, nach Anhör der Gründe für und gegen, wie sie von den Streitestheilen geltend gemacht werden, übrigens aber unabhängig von etwaigen Anträgen der letzteren, von Amtswegen durch die Sachinstruktion jenes ad 1 angegebene Ziel nach Möglichkeit zu erreichen.

Ebendeßwegen findet auch ein Beweisverfahren nicht statt, wohl aber haben die Betheiligten, nach der allgemeinen Natur der Provisorien, und der sie bedingenden Dringlichkeit alle Thatsachen, welche für oder gegen den gestellten Antrag geltend gemacht werden, bei Vermeidung des Ausschlusses sofort liquid zu stellen, wenn sie nicht etwa ex actis bereits sich ergeben sollten.

Ist die bezügliche Verhandlung geschlossen, so ist dieselbe mit allen Nachweisen an die Kreis-Regierung zur Beschlußfassung einzusenden, die bezügliche Entschließung derselben aber den Betheiligten unter dem Anhange zu eröffnen, daß hiegegen das Rechtsmittel der Berufung mit Suspensivkraft nicht Platz greife, wohl aber einfache Beschwerdeausführungen gestattet seien.

Ministerial-Entschließung vom 27. November 1831, Baureparaturen an der Pfarrkirche in Langenfels betreffend. —

Vorstehend aufgeführte Bestimmungen finden auf alle Leistungen Anwendung, welche bei dem Bau oder der Reparatur von Kultusgebäuden als nothwendig sich darstellen, mithin auch auf die Leistung von Hand- und Spanndiensten — gleichviel, ob sie in Verbindung mit der Konkurrenzpflicht im Allgemeinen oder vereinzelt den Gegenstand einer derartigen Verhandlung bilden.

Ist endlich das Provisorium von der Kreis-Regierung erlassen, so treten bezüglich der Ausführung des betreffenden Baufalles die oben enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Zum Schlusse muß noch einer Annahme erwähnt werden, die die unterfertigte Stelle bei Stiftungsverwaltungen sowohl, als einzelnen Kuratelbehörden nicht selten wahrzunehmen Gelegenheit hatte, und darin besteht, daß administrative Provisorien auch dann noch Platz greifen könnten, wenn der betreffende Baufall bereits gewendet ist und nur mehr noch die Aufbringung der Mittel zur Deckung der hierauf erwachsenen Kosten in Frage steht.

Diese Annahme ist durchaus unrichtig, und widerlegt sich einfach durch den Umstand, daß die Zuständigkeit der Kreis-Regierung zur Erlassung eines Provisoriums vor allem Anderen durch die Dringenheit der Baufallwendung bedingt ist, von welcher Bedingung überall dann eine Rede

nicht mehr ſein kann, wenn durch Wendung des Baufalls die Dringenheit bereits beſeitiget iſt.

In einem derartigen Falle bleibt nur die Betretung des Rechtswegs übrig.

conf. lithographirtes Ausſchreiben vom 7. Januar 1832, ſ. oben.

Bayreuth, den 19. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 32,603.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleiſchtaxe für den Monat October 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreiſe wird die Taxe für die verſchiedenen Fleiſchgattungen für den Monat October 1861 in nachſtehender Weiſe feſtgeſetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach, Gräfenberg, Hollfeld, Pottenſtein, Pegnitz, Stadtſteinach, Weidenberg und Thurnau zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

b) für die Stadt Bamberg,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannſtadt, Höchſtadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
10½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleiſches;
10½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunſiedel zum Anhalte dient, auf

14 kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
12 kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
10 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleiſches;
12 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsſtadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des beſten Ochſenfleiſches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochſenfleiſches;
9½ kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Kalbfleiſches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleiſches;
11 kr. für das Pfund des ſatzmäßigen Schöpſenfleiſches.

In Bamberg beſteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleiſchaufſchlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet iſt, ſo daß in den Orten, wo dieſes Conſumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem reſp. zwei Pfennigen vom Pfunde wieder abzuſetzen iſt.

Bayreuth, am 26. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 21,454.

An ſämmtliche K. Rentämter, Landgerichte, Forſtämter, Tax- und Expeditionsämter, ſowie an die K. Regie-Verwaltungen von Oberfranken.

(Die Termine zur Rechnungsſtellung pro 18⅚⅞ betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem K. Oberſten Rechnungshofe wurde mit Bezug auf §. 6 der allerhöchſten Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungsweſen für das Königreich betreffend, vermöge höchſter Entſchließung vom 17.

d. Mts., Nr. 453, verfügt, daß die Termine zur Stellung und Vorlage der Rechnungen, wie solche in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 11. December 1834, (Geret Bd. XVIII., S. 170) nämlich in Ansehung der allgemeinen Renten- und resp. Kreisfonds-Rechnungen auf den letzten October bis zum 15. November, der besonderen Aemter-Rechnungen bis zum 20. October und der Forstrechnungen bis zum 15. November jeden Jahres bestimmt sind, auch für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{60}{61}$ unverändert beibehalten werden.

Diesem höchsten Auftrage zufolge sind daher:

1) Die allgemeinen Renten-, dann die Kreisfonds-Rechnungen bis zum

31. October d. Js.,

spätestens bis zum 15. November,

2) Die Forst- und Jagdgefälls-Rechnungen bis zum

15. November d. Js.,

3) Die Rechnungen über die Grundrenten-Ablösungskasse, dann Staatsgüter-Veräußerungs- und Lehengefälle bis

20. October d. Js.,

4) Die sämmtlichen Tax- und Regie-Rechnungen bis zum

20. October d. Js.,

und

5) Die sämmtlichen Bau-Rechnungen längstens bis

30. November d. Js.

bei unterfertigter Stelle zuversichtlich in Vorlage zu bringen.

Zur bestimmtesten Einhaltung dieser Rechnungs-Termine sind alle Rechnungs-Elaborate, Ausstands- und Nachlaßlibelle, Quartals-, Semestral- und übrigen auf die Rechnungslegung Bezug habenden Vorlagen ohne irgend welche Verzögerung zur Prüfung und Einweisung einzubefördern, alle à Conto Verrechnungen und gegenseitigen Abrechnungen der Aemter ohne Verzug und rechtzeitig zum Abschlusse und alle noch bestehenden Rückstände sowohl hinsichtlich der Perception, wie der Rechnungsvorbereitungs-Geschäfte ungesäumt in Erledigung zu bringen.

Zum Behufe der Betreibung der Rechnungsstellung und deren Ueberwachung ist von den K. Rentämtern am

15. October d. Js.

ein Verzeichniß

a) über die zwar vorgelegten, mit den Einweisungs-Dekreturen aber noch nicht zurückgelangten Rechnungsbestandtheile, und ferner

b) ein solches über die noch nicht einbeförderten Rechnungs-Elaborate unter motivirter Angabe der die Vorlage aufhaltenden Hindernisse an die unterfertigte Stelle mit der Anzeige einzubefördern, ob und welche der Rechnungs-Reservate und aus welchem Grunde bis dahin nicht zur Erledigung gelangten.

Die unterfertigte Stelle sieht sich im Hinblicke auf neuere höchste Bestimmungen, besonders das höchste Rescript des K. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 2. Januar 1860, Nr. 16,273, das Abrechnungswesen betreffend, wodurch unter Abkürzung der zur Durchführung der Rechnungsaufnahme festgesetzten Zeitfrist in entschiedenster Weise die förderlichste Beschleunigung der alljährlichen Abrechnungen anbefohlen wurde, zu dem Beifügen veranlaßt, wie die Vorbestimmung aller Termine des Rechnungsverfahrens jederzeit auf die ertheilten höheren Weisungen sich gründe und diesesfalles um so mehr auf die bewährte eifrige Mitwirkung der untergebenen Aemter und Amtsvorstände zur Erfüllung der obliegenden wichtigen Geschäftsaufgabe mit Sicherheit vertraut werde, als ohne Anwendung besonderer Mühe und Anstrengung die Erreichung des vorbestimmten Zieles nicht möglich ist, und nur durch regsame Umsicht und Thätigkeit der rechnungspflichtigen Amtsverwaltungen unerwünschten Anlässen entgegengewirkt werden kann, mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit für die Aufrechthaltung der Ordnung im Rechnungsdienste gegen ungerechtfertigte Zögerungen unlieb mit strenger Beahndung auftreten zu müssen.

Bayreuth, den 22. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
von Lottner.
Schmidt.

Ad Num. 32,257.

Bekanntmachung.

(Populäre Zusammenstellung der Grundzüge der bayerischen Staatsverfassung durch den K. Landgerichts-Assessor Kuttler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript der K. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. d. Mts. wird das von dem K. Landgerichts-Assessor Kuttler in Türkheim verfaßte, im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg 1861 in II. Auflage zum Preise von 12 kr. erschienene Schriftchen: „Was braucht der Bayer nothwendig zu wissen von der bayerischen Staatsverfassung?" auf Ansuchen des Verfassers zur Anschaffung für die Landgemeinden, für Orts-, Schul- und Instituts-Bibliotheken mit dem Beifügen empfohlen, daß bei Abnahme von 25 Exemplaren eine Preis-Ermäßigung auf 9 kr. eintritt, was hiermit veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 24. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,802.

Bekanntmachung.

(Agentur der K. K. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das Gesuch des Hauptagenten der K. K. priv. ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft in Wien, Kaufmanns Ferdinand Klaußner zu München, hat die unterfertigte Stelle neben dem als Agenten für die Feuer- und die Lebens-Versicherungs-Sparte der genannten

Gesellschaft bereits bestätigten Kaufmann Gottlob Kästner zu Bayreuth, noch den Fabrikanten Christian Herold eben daselbst als Agenten nicht nur der Feuer- und der Lebens-Versicherungs-, sondern auch der Renten-, der Aussteuer- und der Pensions-Versicherungssparte dieser Gesellschaft für den Stadt- und den Landgerichtsbezirk Bayreuth bestätigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 23. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

von Lottner, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,739.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Landesverweisung des ledigen Taglöhners Johann Sauter von Weilheim, K. württembergischen Oberamts Bahlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kempten vom 12. d. Mts. wurde der ledige, unten signalisirte Taglöhner Johann Sauter von Weilheim, Kgl. württembergischen Oberamts Bahlingen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Bayreuth, den 23. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

von Lottner, Direktor.

Graf.

* * *

Personalbeschrieb des Joh. Sauter.

Alter: 18 Jahre.
Größe: 5' 7" 9‴.
Haare: braun.
Augen: braun.
Nase: dick.
Mund: aufgeworfen.
Gesichtsform: länglicht.

Ad Num. 4,751.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen Redakteur Baptist Contor dahier, wegen Preßvergehen, verübt durch Aufnahme des Artikels „Sängerfest, Volksbote, Freiherr von Lerchenfeld" in Nr. 212 des fränkischen Kuriers vom 30. Juli 1861 (Postausgabe) hat das Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken am 30. August l. Js. Vormittags 10½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, K. I. Direktor; Sensburg, Freiherr von Aretin, Kilp, Schebler, Räthe; Jergius, K. II. Staatsanwalt, und Hunger, Sekretär, unter Einstellung des Verfahrens gegen Redakteur Contor beschlossen:

„es sey die Nr. 212 des fränkischen Kuriers vom 30. Juli l. Js., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken",

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Ad Num 4744.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen Redakteur Gottfried Meyer wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme des Artikels „Ueber den Cölibat" in Nr. 224 des Nürnberger Anzeigers vom 10. August 1861, hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken am 30. August d. Js früh 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, K. I. Direktor; Sensburg, Freiherr von Aretin, Kilp, Schebler, Räthe; Jergius, K. Staatsanwalt, und Hunger, Sekretär, beschlossen:

1) das Verfahren gegen den Redakteur Gottfried Meyer sey einzustellen, jedoch

2) die Nummer 224 des Nürnberger Anzeigers vom 10. August 1861, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Ad Num. 5292.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. August d. Js. ist die Unterdrückung der Nummer 24 der Würzburger Stechäpfel vom 14. Juni 1861, insoweit dieses

Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Direktor beurlaubt.

Wilhelm.

Rumpler.

Dienstes-Nachrichten.

Gemäß §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1809 über die protestantischen Distrikts-Dekane ist dem K. Dekan Bischoff in Thurnau die protestantische Distrikts-Schul-Inspektion Thurnau übertragen worden.

Der Distrikts-Schul-Inspektor Wirth in Arzberg ist auf sein Ansuchen von dieser Funktion entlassen und dem Lokal-Schul-Inspektor, Pfarrer Vogel in Thiersheim die Distrikts-Schul-Inspektion Thiersheim übertragen worden.

Von der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ist für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten, Zimmermeister Michael Vogel dahier, auf die Funktionsdauer, die er noch zu erfüllen gehabt hätte, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Bayreuth der Ersatzmann, Kaufmann Jakob Krauß einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 26. September 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . . .		97⅞
„ „ „ 4 %.	101¼	
„ „ „ 4½ %.		103⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig .		103⅞
„ „ „ 5 % IV. Emission		103
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		101
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819

Digitized by Google

Deutsches Reichsgesetzblatt

Herausgegeben im Reichskanzleramte

Nr. 14. Inhalt. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsbanknoten. S. 133.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ex. 1. Find the area of the triangle whose sides are 13, 14, and 15 feet.

Here $a = 13$, $b = 14$, $c = 15$, and $s = \frac{1}{2}(13 + 14 + 15) = 21$.

Hence, $s - a = 8$, $s - b = 7$, $s - c = 6$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{21 \cdot 8 \cdot 7 \cdot 6} = \sqrt{7056} = 84 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 2. Find the area of the triangle whose sides are 3, 4, and 5 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(3 + 4 + 5) = 6$.

Hence, $s - a = 3$, $s - b = 2$, $s - c = 1$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{6 \cdot 3 \cdot 2 \cdot 1} = \sqrt{36} = 6 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 3. Find the area of the triangle whose sides are 4, 5, and 6 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(4 + 5 + 6) = 7\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 3\frac{1}{2}$, $s - b = 2\frac{1}{2}$, $s - c = 1\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{7\frac{1}{2} \cdot 3\frac{1}{2} \cdot 2\frac{1}{2} \cdot 1\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{15}{2} \cdot \frac{7}{2} \cdot \frac{5}{2} \cdot \frac{3}{2}} = \sqrt{\frac{1575}{16}} = 9.921 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 4. Find the area of the triangle whose sides are 5, 6, and 7 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(5 + 6 + 7) = 9$.

Hence, $s - a = 4$, $s - b = 3$, $s - c = 2$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{9 \cdot 4 \cdot 3 \cdot 2} = \sqrt{216} = 14.697 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 5. Find the area of the triangle whose sides are 6, 7, and 8 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(6 + 7 + 8) = 10\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 4\frac{1}{2}$, $s - b = 3\frac{1}{2}$, $s - c = 2\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{10\frac{1}{2} \cdot 4\frac{1}{2} \cdot 3\frac{1}{2} \cdot 2\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{21}{2} \cdot \frac{9}{2} \cdot \frac{7}{2} \cdot \frac{5}{2}} = \sqrt{\frac{6615}{16}} = 20.331 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 6. Find the area of the triangle whose sides are 7, 8, and 9 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(7 + 8 + 9) = 12$.

Hence, $s - a = 5$, $s - b = 4$, $s - c = 3$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{12 \cdot 5 \cdot 4 \cdot 3} = \sqrt{720} = 26.833 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 7. Find the area of the triangle whose sides are 8, 9, and 10 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(8 + 9 + 10) = 13\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 5\frac{1}{2}$, $s - b = 4\frac{1}{2}$, $s - c = 3\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{13\frac{1}{2} \cdot 5\frac{1}{2} \cdot 4\frac{1}{2} \cdot 3\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{27}{2} \cdot \frac{11}{2} \cdot \frac{9}{2} \cdot \frac{7}{2}} = \sqrt{\frac{20790}{16}} = 36.088 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 8. Find the area of the triangle whose sides are 9, 10, and 11 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(9 + 10 + 11) = 15$.

Hence, $s - a = 6$, $s - b = 5$, $s - c = 4$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{15 \cdot 6 \cdot 5 \cdot 4} = \sqrt{1800} = 42.426 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 9. Find the area of the triangle whose sides are 10, 11, and 12 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(10 + 11 + 12) = 16\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 6\frac{1}{2}$, $s - b = 5\frac{1}{2}$, $s - c = 4\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{16\frac{1}{2} \cdot 6\frac{1}{2} \cdot 5\frac{1}{2} \cdot 4\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{33}{2} \cdot \frac{13}{2} \cdot \frac{11}{2} \cdot \frac{9}{2}} = \sqrt{\frac{42471}{16}} = 51.539 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 10. Find the area of the triangle whose sides are 11, 12, and 13 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(11 + 12 + 13) = 18$.

Hence, $s - a = 7$, $s - b = 6$, $s - c = 5$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{18 \cdot 7 \cdot 6 \cdot 5} = \sqrt{3780} = 61.482 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 11. Find the area of the triangle whose sides are 12, 13, and 14 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(12 + 13 + 14) = 19\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 7\frac{1}{2}$, $s - b = 6\frac{1}{2}$, $s - c = 5\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{19\frac{1}{2} \cdot 7\frac{1}{2} \cdot 6\frac{1}{2} \cdot 5\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{39}{2} \cdot \frac{15}{2} \cdot \frac{13}{2} \cdot \frac{11}{2}} = \sqrt{\frac{100815}{16}} = 79.409 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 12. Find the area of the triangle whose sides are 13, 14, and 15 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(13 + 14 + 15) = 21$.

Hence, $s - a = 8$, $s - b = 7$, $s - c = 6$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{21 \cdot 8 \cdot 7 \cdot 6} = \sqrt{7056} = 84 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 13. Find the area of the triangle whose sides are 14, 15, and 16 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(14 + 15 + 16) = 22\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 8\frac{1}{2}$, $s - b = 7\frac{1}{2}$, $s - c = 6\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{22\frac{1}{2} \cdot 8\frac{1}{2} \cdot 7\frac{1}{2} \cdot 6\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{45}{2} \cdot \frac{17}{2} \cdot \frac{15}{2} \cdot \frac{13}{2}} = \sqrt{\frac{149175}{16}} = 96.422 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 14. Find the area of the triangle whose sides are 15, 16, and 17 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(15 + 16 + 17) = 24$.

Hence, $s - a = 9$, $s - b = 8$, $s - c = 7$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{24 \cdot 9 \cdot 8 \cdot 7} = \sqrt{12096} = 109.981 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 15. Find the area of the triangle whose sides are 16, 17, and 18 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(16 + 17 + 18) = 25\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 9\frac{1}{2}$, $s - b = 8\frac{1}{2}$, $s - c = 7\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{25\frac{1}{2} \cdot 9\frac{1}{2} \cdot 8\frac{1}{2} \cdot 7\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{51}{2} \cdot \frac{19}{2} \cdot \frac{17}{2} \cdot \frac{15}{2}} = \sqrt{\frac{247095}{16}} = 124.119 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 16. Find the area of the triangle whose sides are 17, 18, and 19 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(17 + 18 + 19) = 27$.

Hence, $s - a = 10$, $s - b = 9$, $s - c = 8$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{27 \cdot 10 \cdot 9 \cdot 8} = \sqrt{19440} = 139.427 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 17. Find the area of the triangle whose sides are 18, 19, and 20 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(18 + 19 + 20) = 28\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 10\frac{1}{2}$, $s - b = 9\frac{1}{2}$, $s - c = 8\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{28\frac{1}{2} \cdot 10\frac{1}{2} \cdot 9\frac{1}{2} \cdot 8\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{57}{2} \cdot \frac{21}{2} \cdot \frac{19}{2} \cdot \frac{17}{2}} = \sqrt{\frac{387477}{16}} = 155.193 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 18. Find the area of the triangle whose sides are 19, 20, and 21 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(19 + 20 + 21) = 30$.

Hence, $s - a = 11$, $s - b = 10$, $s - c = 9$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{30 \cdot 11 \cdot 10 \cdot 9} = \sqrt{29700} = 172.337 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 19. Find the area of the triangle whose sides are 20, 21, and 22 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(20 + 21 + 22) = 31\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 11\frac{1}{2}$, $s - b = 10\frac{1}{2}$, $s - c = 9\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{31\frac{1}{2} \cdot 11\frac{1}{2} \cdot 10\frac{1}{2} \cdot 9\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{63}{2} \cdot \frac{23}{2} \cdot \frac{21}{2} \cdot \frac{19}{2}} = \sqrt{\frac{583443}{16}} = 190.902 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 20. Find the area of the triangle whose sides are 21, 22, and 23 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(21 + 22 + 23) = 33$.

Hence, $s - a = 12$, $s - b = 11$, $s - c = 10$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{33 \cdot 12 \cdot 11 \cdot 10} = \sqrt{43560} = 208.711 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 21. Find the area of the triangle whose sides are 22, 23, and 24 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(22 + 23 + 24) = 34\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 12\frac{1}{2}$, $s - b = 11\frac{1}{2}$, $s - c = 10\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{34\frac{1}{2} \cdot 12\frac{1}{2} \cdot 11\frac{1}{2} \cdot 10\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{69}{2} \cdot \frac{25}{2} \cdot \frac{23}{2} \cdot \frac{21}{2}} = \sqrt{\frac{1389825}{16}} = 232.520 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 22. Find the area of the triangle whose sides are 23, 24, and 25 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(23 + 24 + 25) = 36$.

Hence, $s - a = 13$, $s - b = 12$, $s - c = 11$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{36 \cdot 13 \cdot 12 \cdot 11} = \sqrt{61776} = 248.546 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 23. Find the area of the triangle whose sides are 24, 25, and 26 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(24 + 25 + 26) = 37\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 13\frac{1}{2}$, $s - b = 12\frac{1}{2}$, $s - c = 11\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{37\frac{1}{2} \cdot 13\frac{1}{2} \cdot 12\frac{1}{2} \cdot 11\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{75}{2} \cdot \frac{27}{2} \cdot \frac{25}{2} \cdot \frac{23}{2}} = \sqrt{\frac{1940625}{16}} = 278.927 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 24. Find the area of the triangle whose sides are 25, 26, and 27 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(25 + 26 + 27) = 39$.

Hence, $s - a = 14$, $s - b = 13$, $s - c = 12$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{39 \cdot 14 \cdot 13 \cdot 12} = \sqrt{87984} = 296.621 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 25. Find the area of the triangle whose sides are 26, 27, and 28 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(26 + 27 + 28) = 40\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 14\frac{1}{2}$, $s - b = 13\frac{1}{2}$, $s - c = 12\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{40\frac{1}{2} \cdot 14\frac{1}{2} \cdot 13\frac{1}{2} \cdot 12\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{81}{2} \cdot \frac{29}{2} \cdot \frac{27}{2} \cdot \frac{25}{2}} = \sqrt{\frac{4729725}{16}} = 303.624 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 26. Find the area of the triangle whose sides are 27, 28, and 29 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(27 + 28 + 29) = 42$.

Hence, $s - a = 15$, $s - b = 14$, $s - c = 13$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{42 \cdot 15 \cdot 14 \cdot 13} = \sqrt{114660} = 338.615 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 27. Find the area of the triangle whose sides are 28, 29, and 30 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(28 + 29 + 30) = 43\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 15\frac{1}{2}$, $s - b = 14\frac{1}{2}$, $s - c = 13\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{43\frac{1}{2} \cdot 15\frac{1}{2} \cdot 14\frac{1}{2} \cdot 13\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{87}{2} \cdot \frac{31}{2} \cdot \frac{29}{2} \cdot \frac{27}{2}} = \sqrt{\frac{5670285}{16}} = 337.500 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 28. Find the area of the triangle whose sides are 29, 30, and 31 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(29 + 30 + 31) = 45$.

Hence, $s - a = 16$, $s - b = 15$, $s - c = 14$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{45 \cdot 16 \cdot 15 \cdot 14} = \sqrt{151200} = 388.844 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 29. Find the area of the triangle whose sides are 30, 31, and 32 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(30 + 31 + 32) = 46\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 16\frac{1}{2}$, $s - b = 15\frac{1}{2}$, $s - c = 14\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{46\frac{1}{2} \cdot 16\frac{1}{2} \cdot 15\frac{1}{2} \cdot 14\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{93}{2} \cdot \frac{33}{2} \cdot \frac{31}{2} \cdot \frac{29}{2}} = \sqrt{\frac{6189645}{16}} = 372.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 30. Find the area of the triangle whose sides are 31, 32, and 33 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(31 + 32 + 33) = 48$.

Hence, $s - a = 17$, $s - b = 16$, $s - c = 15$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{48 \cdot 17 \cdot 16 \cdot 15} = \sqrt{195840} = 442.536 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 31. Find the area of the triangle whose sides are 32, 33, and 34 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(32 + 33 + 34) = 49\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 17\frac{1}{2}$, $s - b = 16\frac{1}{2}$, $s - c = 15\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{49\frac{1}{2} \cdot 17\frac{1}{2} \cdot 16\frac{1}{2} \cdot 15\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{99}{2} \cdot \frac{35}{2} \cdot \frac{33}{2} \cdot \frac{31}{2}} = \sqrt{\frac{6306975}{16}} = 396.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 32. Find the area of the triangle whose sides are 33, 34, and 35 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(33 + 34 + 35) = 51$.

Hence, $s - a = 18$, $s - b = 17$, $s - c = 16$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{51 \cdot 18 \cdot 17 \cdot 16} = \sqrt{249696} = 499.695 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 33. Find the area of the triangle whose sides are 34, 35, and 36 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(34 + 35 + 36) = 52\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 18\frac{1}{2}$, $s - b = 17\frac{1}{2}$, $s - c = 16\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{52\frac{1}{2} \cdot 18\frac{1}{2} \cdot 17\frac{1}{2} \cdot 16\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{105}{2} \cdot \frac{37}{2} \cdot \frac{35}{2} \cdot \frac{33}{2}} = \sqrt{\frac{7507425}{16}} = 433.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 34. Find the area of the triangle whose sides are 35, 36, and 37 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(35 + 36 + 37) = 54$.

Hence, $s - a = 19$, $s - b = 18$, $s - c = 17$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{54 \cdot 19 \cdot 18 \cdot 17} = \sqrt{350964} = 592.422 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 35. Find the area of the triangle whose sides are 36, 37, and 38 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(36 + 37 + 38) = 55\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 19\frac{1}{2}$, $s - b = 18\frac{1}{2}$, $s - c = 17\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{55\frac{1}{2} \cdot 19\frac{1}{2} \cdot 18\frac{1}{2} \cdot 17\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{111}{2} \cdot \frac{39}{2} \cdot \frac{37}{2} \cdot \frac{35}{2}} = \sqrt{\frac{8857305}{16}} = 471.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 36. Find the area of the triangle whose sides are 37, 38, and 39 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(37 + 38 + 39) = 57$.

Hence, $s - a = 20$, $s - b = 19$, $s - c = 18$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{57 \cdot 20 \cdot 19 \cdot 18} = \sqrt{389880} = 624.403 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 37. Find the area of the triangle whose sides are 38, 39, and 40 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(38 + 39 + 40) = 58\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 20\frac{1}{2}$, $s - b = 19\frac{1}{2}$, $s - c = 18\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{58\frac{1}{2} \cdot 20\frac{1}{2} \cdot 19\frac{1}{2} \cdot 18\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{117}{2} \cdot \frac{41}{2} \cdot \frac{39}{2} \cdot \frac{37}{2}} = \sqrt{\frac{10329285}{16}} = 508.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 38. Find the area of the triangle whose sides are 39, 40, and 41 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(39 + 40 + 41) = 60$.

Hence, $s - a = 21$, $s - b = 20$, $s - c = 19$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{60 \cdot 21 \cdot 20 \cdot 19} = \sqrt{478800} = 691.954 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 39. Find the area of the triangle whose sides are 40, 41, and 42 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(40 + 41 + 42) = 61\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 21\frac{1}{2}$, $s - b = 20\frac{1}{2}$, $s - c = 19\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{61\frac{1}{2} \cdot 21\frac{1}{2} \cdot 20\frac{1}{2} \cdot 19\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{123}{2} \cdot \frac{43}{2} \cdot \frac{41}{2} \cdot \frac{39}{2}} = \sqrt{\frac{11911545}{16}} = 772.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 40. Find the area of the triangle whose sides are 41, 42, and 43 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(41 + 42 + 43) = 63$.

Hence, $s - a = 22$, $s - b = 21$, $s - c = 20$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{63 \cdot 22 \cdot 21 \cdot 20} = \sqrt{582120} = 762.965 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 41. Find the area of the triangle whose sides are 42, 43, and 44 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(42 + 43 + 44) = 64\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 22\frac{1}{2}$, $s - b = 21\frac{1}{2}$, $s - c = 20\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{64\frac{1}{2} \cdot 22\frac{1}{2} \cdot 21\frac{1}{2} \cdot 20\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{129}{2} \cdot \frac{45}{2} \cdot \frac{43}{2} \cdot \frac{41}{2}} = \sqrt{\frac{13677405}{16}} = 828.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 42. Find the area of the triangle whose sides are 43, 44, and 45 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(43 + 44 + 45) = 66$.

Hence, $s - a = 23$, $s - b = 22$, $s - c = 21$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{66 \cdot 23 \cdot 22 \cdot 21} = \sqrt{700056} = 836.695 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 43. Find the area of the triangle whose sides are 44, 45, and 46 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(44 + 45 + 46) = 67\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 23\frac{1}{2}$, $s - b = 22\frac{1}{2}$, $s - c = 21\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{67\frac{1}{2} \cdot 23\frac{1}{2} \cdot 22\frac{1}{2} \cdot 21\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{135}{2} \cdot \frac{47}{2} \cdot \frac{45}{2} \cdot \frac{43}{2}} = \sqrt{\frac{15324525}{16}} = 892.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 44. Find the area of the triangle whose sides are 45, 46, and 47 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(45 + 46 + 47) = 69$.

Hence, $s - a = 24$, $s - b = 23$, $s - c = 22$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{69 \cdot 24 \cdot 23 \cdot 22} = \sqrt{837144} = 914.837 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 45. Find the area of the triangle whose sides are 46, 47, and 48 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(46 + 47 + 48) = 70\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 24\frac{1}{2}$, $s - b = 23\frac{1}{2}$, $s - c = 22\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{70\frac{1}{2} \cdot 24\frac{1}{2} \cdot 23\frac{1}{2} \cdot 22\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{141}{2} \cdot \frac{49}{2} \cdot \frac{47}{2} \cdot \frac{45}{2}} = \sqrt{\frac{17090145}{16}} = 959.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 46. Find the area of the triangle whose sides are 47, 48, and 49 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(47 + 48 + 49) = 72$.

Hence, $s - a = 25$, $s - b = 24$, $s - c = 23$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{72 \cdot 25 \cdot 24 \cdot 23} = \sqrt{993600} = 996.795 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 47. Find the area of the triangle whose sides are 48, 49, and 50 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(48 + 49 + 50) = 73\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 25\frac{1}{2}$, $s - b = 24\frac{1}{2}$, $s - c = 23\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{73\frac{1}{2} \cdot 25\frac{1}{2} \cdot 24\frac{1}{2} \cdot 23\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{147}{2} \cdot \frac{51}{2} \cdot \frac{49}{2} \cdot \frac{47}{2}} = \sqrt{\frac{17364525}{16}} = 1041.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 48. Find the area of the triangle whose sides are 49, 50, and 51 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(49 + 50 + 51) = 75$.

Hence, $s - a = 26$, $s - b = 25$, $s - c = 24$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{75 \cdot 26 \cdot 25 \cdot 24} = \sqrt{1170000} = 1081.665 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 49. Find the area of the triangle whose sides are 50, 51, and 52 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(50 + 51 + 52) = 76\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 26\frac{1}{2}$, $s - b = 25\frac{1}{2}$, $s - c = 24\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{76\frac{1}{2} \cdot 26\frac{1}{2} \cdot 25\frac{1}{2} \cdot 24\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{153}{2} \cdot \frac{53}{2} \cdot \frac{51}{2} \cdot \frac{49}{2}} = \sqrt{\frac{18966405}{16}} = 1086.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 50. Find the area of the triangle whose sides are 51, 52, and 53 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(51 + 52 + 53) = 78$.

Hence, $s - a = 27$, $s - b = 26$, $s - c = 25$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{78 \cdot 27 \cdot 26 \cdot 25} = \sqrt{1216800} = 1103.085 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 51. Find the area of the triangle whose sides are 52, 53, and 54 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(52 + 53 + 54) = 79\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 27\frac{1}{2}$, $s - b = 26\frac{1}{2}$, $s - c = 25\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{79\frac{1}{2} \cdot 27\frac{1}{2} \cdot 26\frac{1}{2} \cdot 25\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{159}{2} \cdot \frac{55}{2} \cdot \frac{53}{2} \cdot \frac{51}{2}} = \sqrt{\frac{20468325}{16}} = 1131.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 52. Find the area of the triangle whose sides are 53, 54, and 55 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(53 + 54 + 55) = 81$.

Hence, $s - a = 28$, $s - b = 27$, $s - c = 26$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{81 \cdot 28 \cdot 27 \cdot 26} = \sqrt{1190376} = 1091.037 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 53. Find the area of the triangle whose sides are 54, 55, and 56 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(54 + 55 + 56) = 82\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 28\frac{1}{2}$, $s - b = 27\frac{1}{2}$, $s - c = 26\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{82\frac{1}{2} \cdot 28\frac{1}{2} \cdot 27\frac{1}{2} \cdot 26\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{165}{2} \cdot \frac{57}{2} \cdot \frac{55}{2} \cdot \frac{53}{2}} = \sqrt{\frac{22027725}{16}} = 1174.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 54. Find the area of the triangle whose sides are 55, 56, and 57 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(55 + 56 + 57) = 84$.

Hence, $s - a = 29$, $s - b = 28$, $s - c = 27$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{84 \cdot 29 \cdot 28 \cdot 27} = \sqrt{1905552} = 1380.417 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 55. Find the area of the triangle whose sides are 56, 57, and 58 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(56 + 57 + 58) = 85\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 29\frac{1}{2}$, $s - b = 28\frac{1}{2}$, $s - c = 27\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{85\frac{1}{2} \cdot 29\frac{1}{2} \cdot 28\frac{1}{2} \cdot 27\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{171}{2} \cdot \frac{59}{2} \cdot \frac{57}{2} \cdot \frac{55}{2}} = \sqrt{\frac{23623725}{16}} = 1215.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 56. Find the area of the triangle whose sides are 57, 58, and 59 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(57 + 58 + 59) = 87$.

Hence, $s - a = 30$, $s - b = 29$, $s - c = 28$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{87 \cdot 30 \cdot 29 \cdot 28} = \sqrt{2119320} = 1455.784 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 57. Find the area of the triangle whose sides are 58, 59, and 60 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(58 + 59 + 60) = 88\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 30\frac{1}{2}$, $s - b = 29\frac{1}{2}$, $s - c = 28\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{88\frac{1}{2} \cdot 30\frac{1}{2} \cdot 29\frac{1}{2} \cdot 28\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{177}{2} \cdot \frac{61}{2} \cdot \frac{59}{2} \cdot \frac{57}{2}} = \sqrt{\frac{25281285}{16}} = 1258.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 58. Find the area of the triangle whose sides are 59, 60, and 61 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(59 + 60 + 61) = 90$.

Hence, $s - a = 31$, $s - b = 30$, $s - c = 29$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{90 \cdot 31 \cdot 30 \cdot 29} = \sqrt{2427300} = 1558.236 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 59. Find the area of the triangle whose sides are 60, 61, and 62 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(60 + 61 + 62) = 91\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 31\frac{1}{2}$, $s - b = 30\frac{1}{2}$, $s - c = 29\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{91\frac{1}{2} \cdot 31\frac{1}{2} \cdot 30\frac{1}{2} \cdot 29\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{183}{2} \cdot \frac{63}{2} \cdot \frac{61}{2} \cdot \frac{59}{2}} = \sqrt{\frac{25981485}{16}} = 1275.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 60. Find the area of the triangle whose sides are 61, 62, and 63 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(61 + 62 + 63) = 93$.

Hence, $s - a = 32$, $s - b = 31$, $s - c = 30$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{93 \cdot 32 \cdot 31 \cdot 30} = \sqrt{2762880} = 1662.196 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 61. Find the area of the triangle whose sides are 62, 63, and 64 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(62 + 63 + 64) = 94\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 32\frac{1}{2}$, $s - b = 31\frac{1}{2}$, $s - c = 30\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{94\frac{1}{2} \cdot 32\frac{1}{2} \cdot 31\frac{1}{2} \cdot 30\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{189}{2} \cdot \frac{65}{2} \cdot \frac{63}{2} \cdot \frac{61}{2}} = \sqrt{\frac{27783285}{16}} = 1317.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 62. Find the area of the triangle whose sides are 63, 64, and 65 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(63 + 64 + 65) = 96$.

Hence, $s - a = 33$, $s - b = 32$, $s - c = 31$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{96 \cdot 33 \cdot 32 \cdot 31} = \sqrt{3144192} = 1773.216 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 63. Find the area of the triangle whose sides are 64, 65, and 66 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(64 + 65 + 66) = 97\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 33\frac{1}{2}$, $s - b = 32\frac{1}{2}$, $s - c = 31\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{97\frac{1}{2} \cdot 33\frac{1}{2} \cdot 32\frac{1}{2} \cdot 31\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{195}{2} \cdot \frac{67}{2} \cdot \frac{65}{2} \cdot \frac{63}{2}} = \sqrt{\frac{31605525}{16}} = 1406.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 64. Find the area of the triangle whose sides are 65, 66, and 67 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(65 + 66 + 67) = 99$.

Hence, $s - a = 34$, $s - b = 33$, $s - c = 32$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{99 \cdot 34 \cdot 33 \cdot 32} = \sqrt{3572736} = 1890.148 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 65. Find the area of the triangle whose sides are 66, 67, and 68 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(66 + 67 + 68) = 100\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a = 34\frac{1}{2}$, $s - b = 33\frac{1}{2}$, $s - c = 32\frac{1}{2}$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{100\frac{1}{2} \cdot 34\frac{1}{2} \cdot 33\frac{1}{2} \cdot 32\frac{1}{2}} = \sqrt{\frac{201}{2} \cdot \frac{69}{2} \cdot \frac{67}{2} \cdot \frac{65}{2}} = \sqrt{\frac{35995485}{16}} = 1500.000 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 66. Find the area of the triangle whose sides are 67, 68, and 69 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(67 + 68 + 69) = 102$.

Hence, $s - a = 35$, $s - b = 34$, $s - c = 33$.

Substituting in the formula, we have

$$A = \sqrt{102 \cdot 35 \cdot 34 \cdot 33} = \sqrt{4045560} = 2011.360 \text{ sq. ft.}$$

Ex. 67. Find the area of the triangle whose sides are 68, 69, and 70 feet.

Here $s = \frac{1}{2}(68 + 69 + 70) = 103\frac{1}{2}$.

Hence, $s - a =

jump *n.* 1 the act of jumping. 2 a sudden start or movement. 3 a sudden rise in prices, etc. 4 a sudden change from one thing to another. 5 a sudden transition. 6 a gap between two things. 7 a jumping-off place. 8 a jumping-off point. 9 a jumping-off ground. 10 a jumping-off place. 11 a jumping-off point. 12 a jumping-off ground. 13 a jumping-off place. 14 a jumping-off point. 15 a jumping-off ground. 16 a jumping-off place. 17 a jumping-off point. 18 a jumping-off ground. 19 a jumping-off place. 20 a jumping-off point. 21 a jumping-off ground. 22 a jumping-off place. 23 a jumping-off point. 24 a jumping-off ground. 25 a jumping-off place. 26 a jumping-off point. 27 a jumping-off ground. 28 a jumping-off place. 29 a jumping-off point. 30 a jumping-off ground. 31 a jumping-off place. 32 a jumping-off point. 33 a jumping-off ground. 34 a jumping-off place. 35 a jumping-off point. 36 a jumping-off ground. 37 a jumping-off place. 38 a jumping-off point. 39 a jumping-off ground. 40 a jumping-off place. 41 a jumping-off point. 42 a jumping-off ground. 43 a jumping-off place. 44 a jumping-off point. 45 a jumping-off ground. 46 a jumping-off place. 47 a jumping-off point. 48 a jumping-off ground. 49 a jumping-off place. 50 a jumping-off point. 51 a jumping-off ground. 52 a jumping-off place. 53 a jumping-off point. 54 a jumping-off ground. 55 a jumping-off place. 56 a jumping-off point. 57 a jumping-off ground. 58 a jumping-off place. 59 a jumping-off point. 60 a jumping-off ground. 61 a jumping-off place. 62 a jumping-off point. 63 a jumping-off ground. 64 a jumping-off place. 65 a jumping-off point. 66 a jumping-off ground. 67 a jumping-off place. 68 a jumping-off point. 69 a jumping-off ground. 70 a jumping-off place. 71 a jumping-off point. 72 a jumping-off ground. 73 a jumping-off place. 74 a jumping-off point. 75 a jumping-off ground. 76 a jumping-off place. 77 a jumping-off point. 78 a jumping-off ground. 79 a jumping-off place. 80 a jumping-off point. 81 a jumping-off ground. 82 a jumping-off place. 83 a jumping-off point. 84 a jumping-off ground. 85 a jumping-off place. 86 a jumping-off point. 87 a jumping-off ground. 88 a jumping-off place. 89 a jumping-off point. 90 a jumping-off ground. 91 a jumping-off place. 92 a jumping-off point. 93 a jumping-off ground. 94 a jumping-off place. 95 a jumping-off point. 96 a jumping-off ground. 97 a jumping-off place. 98 a jumping-off point. 99 a jumping-off ground. 100 a jumping-off place.

jump *n.* 1 the act of jumping. 2 a sudden start or movement. 3 a sudden rise in prices, etc. 4 a sudden change from one thing to another. 5 a sudden transition. 6 a gap between two things. 7 a jumping-off place. 8 a jumping-off point. 9 a jumping-off ground. 10 a jumping-off place. 11 a jumping-off point. 12 a jumping-off ground. 13 a jumping-off place. 14 a jumping-off point. 15 a jumping-off ground. 16 a jumping-off place. 17 a jumping-off point. 18 a jumping-off ground. 19 a jumping-off place. 20 a jumping-off point. 21 a jumping-off ground. 22 a jumping-off place. 23 a jumping-off point. 24 a jumping-off ground. 25 a jumping-off place. 26 a jumping-off point. 27 a jumping-off ground. 28 a jumping-off place. 29 a jumping-off point. 30 a jumping-off ground. 31 a jumping-off place. 32 a jumping-off point. 33 a jumping-off ground. 34 a jumping-off place. 35 a jumping-off point. 36 a jumping-off ground. 37 a jumping-off place. 38 a jumping-off point. 39 a jumping-off ground. 40 a jumping-off place. 41 a jumping-off point. 42 a jumping-off ground. 43 a jumping-off place. 44 a jumping-off point. 45 a jumping-off ground. 46 a jumping-off place. 47 a jumping-off point. 48 a jumping-off ground. 49 a jumping-off place. 50 a jumping-off point. 51 a jumping-off ground. 52 a jumping-off place. 53 a jumping-off point. 54 a jumping-off ground. 55 a jumping-off place. 56 a jumping-off point. 57 a jumping-off ground. 58 a jumping-off place. 59 a jumping-off point. 60 a jumping-off ground. 61 a jumping-off place. 62 a jumping-off point. 63 a jumping-off ground. 64 a jumping-off place. 65 a jumping-off point. 66 a jumping-off ground. 67 a jumping-off place. 68 a jumping-off point. 69 a jumping-off ground. 70 a jumping-off place. 71 a jumping-off point. 72 a jumping-off ground. 73 a jumping-off place. 74 a jumping-off point. 75 a jumping-off ground. 76 a jumping-off place. 77 a jumping-off point. 78 a jumping-off ground. 79 a jumping-off place. 80 a jumping-off point. 81 a jumping-off ground. 82 a jumping-off place. 83 a jumping-off point. 84 a jumping-off ground. 85 a jumping-off place. 86 a jumping-off point. 87 a jumping-off ground. 88 a jumping-off place. 89 a jumping-off point. 90 a jumping-off ground. 91 a jumping-off place. 92 a jumping-off point. 93 a jumping-off ground. 94 a jumping-off place. 95 a jumping-off point. 96 a jumping-off ground. 97 a jumping-off place. 98 a jumping-off point. 99 a jumping-off ground. 100 a jumping-off place.

wicht und ganz besonders an dem vom Gusse herrührenden stumpfen Gepräge und der porösen Oberfläche.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 26. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 32,580.

(Die Bitte des Lehrers Bergeat in Passau, um Enthebung von seiner Lehrstelle an der Gewerbs-Schule zu Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreislandwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschule zu Passau ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik erledigt; in Verbindung damit steht die Unterrichtsertheilung im Modelliren, wofür neben dem Normalgehalte eine gesonderte Remuneration von 75 fl. jährlich festgesetzt ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bei dem Rektorate der gedachten Lehranstalt binnen 3 Wochen einzureichen.

Bayreuth, den 28. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num 1015.

Bekanntmachung.

(Die Förderung des Flachsbaues betreffend.)

In der Kreis-Comité-Sitzung vom 20. August wurde

eine abermalige Vermittlung von ächtem Rigaer Kron-Säe-Leinsamen für 1862 mittelst direkten Bezugs aus den besten Quellen um so mehr beschlossen, da allen uns zugekommenen Nachrichten zufolge das Ergebniß der dießjährigen Aussaat ein ganz ausgezeichnetes gewesen ist. Wir geben daher nachstehend die Bedingungen bekannt, unter denen gleich den Vorjahren gegen ermäßigten Kostenbetrag diese Vermittlung stattfindet:

1) Nur Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken können, und zwar bloß ihren eigenen Samenbedarf, in dieser Weise beziehen. Jede Gemeinde, die Mitglied des Vereins ist, bekommt als solches eine Tonne um ermäßigten Preis, die übrigen bestellten aber gegen Entrichtung des vollen Kostenbetrags, die Fracht mit eingerechnet.
2) Es können nur ganze Tonnen à 3 bayerische Metzen bestellt werden, indeß können sich mehrere Vereinsmitglieder zum Bezug einer Tonne vereinigen.

Die Bestellungen müssen schriftlich bei den Bezirks-Comité's, nicht bei dem Kreis-Comité, und zwar spätestens bis zum

30. October d. Js.

gemacht werden; die Bezirks-Comité's übersenden alle bei ihnen gemachten Bestellungen, mit Gutachten versehen, bis 10. November unter Couvert an das Kreis-Comité. Die sämmtlichen verehrlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden ersucht, für möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung unter den Landwirthen ihrer Bezirke Sorge zu tragen und ihrerseits die in derselben enthaltenen näheren Bestimmungen gefällig zu beachten.

Bayreuth, am 30. September 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abwesenheit des I. Vorstandes.

Der II. Vorstand:

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär:

Dr. Burkhard.

Jones Number
Service Number
and Directory
New York: Published by the Jones Service Co.

Copyright, 1910, by the Jones Service Co.

Entered at the Post Office at New York as second class matter.

2) mit dem amtlichen Nachweise über die, mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November dieses Jahres

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben, und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraums von je 12 Monaten ausschließend verwendet worden sey.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter K. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissions-Gesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens

bis zum 1. November laufenden Jahres

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 20. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 32,991.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Pfarrämter und Pfarrkuratien in Oberfranken.

(Den Vollzug des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme des Taxregulativs in Hypothekensachen vom 26. April 1824, welches auch ferner in Kraft bleibt, vom 1. October 1852 an für aufgehoben erklärt. Demungeachtet ist in jüngster Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß diese gesetzlichen Bestimmungen von Seite der Pfarrämter nicht allenthalben beachtet und daß insbesondere bei Ausstellung von Zeugnissen, welche auf den Pfarrmatrikeln beruhen, neben der gesetzlichen Taxe auch noch sogenannte Aufsuchgebühren mit 6 und resp. 8 kr. per Kopf erhoben werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die pünktliche Beachtung der obenangeführten gesetzlichen Bestimmung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß die Erhebung von s. g. Aufsuchgebühren nach Aufhebung der deßfallsigen Bestimmungen des §. 91 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 unstatthaft ist und daß die Berechnung der Taxen für pfarramtliche Zeugnisse lediglich nach Maßgabe der Art. 15 bis 18 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 zu erfolgen hat.

Bayreuth, den 30. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

von Lottner, Direktor.

Graf.

Ad Num. 31,632.

Bekanntmachung.

(Die Verfertigung der Thurmuhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Reskripte des K. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wurde nach Einvernahme der K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie der Gewerberäthe diesseits des Rheins mit Beziehung auf Art. 8, Abs. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, die Verfertigung der Thurmuhren allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 29. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 32,695.

Bekanntmachung.

(Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des Kaufmanns Wilhelm Schüller in Bayreuth, welcher die ihm übertragen gewesene Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, wurde von der unterfertigten K. Regierung der Lehrer Konrad Zapf in Bayreuth als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 30. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
Graf.

Ad Num. 6918.

(Die Erledigung der Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Velden, Dekanats Hersbruck, ist in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. November d. Js. ausgeschrieben:

I.	An ständigem Gehalte:	
	Aus Stiftungskassen:	
	a) an baarem Gelde	232 fl. 15 kr.
	b) an Naturalien:	
	6 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. $\frac{5}{8}$ Sz. Korn, à 9 fl. 4 kr. . . .	63 fl. 8½ kr.
	(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	
	11 $\frac{3}{10}$ Klftrn. weiches Scheitholz, bayer. Gemäß, à 5 fl. 15 kr.	
	per Klftr.	59 fl. 19½ kr.
	(Dieser Holzbezug wird nach der Forsttaxe in Geld vergütet.)	
II.	Ertrag aus Realitäten:	
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie geräumig ist, nebst Oekonomiegebäuden . .	35 fl. — kr.
	aus 3 Tgw. 48 Dez. Aeckern .	14 fl. — kr.
	aus — Tgw. 27 Dez. Garten .	3 fl. — kr.
III.	Ertrag aus Rechten:	
	Zins aus einem Ablösungskapital	5 fl. — kr.
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	220 fl. 5½ kr.
V.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	123 fl. 48 kr.
	Summa	755 fl. 36½ kr.
	Die Lasten hievon ab mit . .	21 fl. — kr.
	Reinertrag	734 fl. 36½ kr.
	An freiwilligen Geschenken . .	40 fl. 29 kr.

Vom Amtsnachfolger ſind 10 fl. auf Anſchaffung der Pfarrſtiftungskaſſe erwachſene Koſten an die Kirchenſtiftung in zwei Abſitzfriſten zurückzuerſetzen.

Auch wird noch bemerkt, daß jeden Mittwoch eine Predigt zu halten iſt, welche Funktion in der ſtatiſtiſchen Beſchreibung der proteſtantiſchen Pfarreien nicht erwähnt wird. Ansbach, den 27. September 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. u.

Schmidt.

Ad Num. 6778.

(Die Erledigung der Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Eberheim, Dekanats Nördlingen, wird hiemit mit folgenden faſſionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. November dieſes Jahres ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:		
Aus Staatskaſſen	27 fl. —	kr.
Aus Stiftungskaſſen	— fl. 45	kr.
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches einiger Reparaturen bedarf, nebſt Oekonomiegebäuden . . .	20 fl. —	kr.
aus 1 Tagw. 56 Dez. Aeckern .	25 fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinſen aus Ablöſungskapitalien .	421 fl. —	kr.
Gemeinderecht	4 fl. —	kr.
IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . .	51 fl. 58	kr.
V. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	9 fl. 18	kr.
Summa	559 fl. 1	kr.
Die Laſten hievon ab mit . .	2 fl. 10	kr.
Reinertrag	556 fl. 51	kr.

Ansbach, den 26. September 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. u.

Schmidt.

Ad Num 1015.

Bekanntmachung.

(Die Förderung des Flachsbaues betreffend.)

In der Kreis-Comité-Sitzung vom 20. Auguſt wurde eine abermalige Vermittlung von ächtem Rigaer Kron-Säe-Leinſamen für 1862 mittelſt direkten Bezugs aus den beſten Quellen um ſo mehr beſchloſſen, da allen uns zugekommenen Nachrichten zufolge das Ergebniß der dießjährigen Ausſaat ein ganz ausgezeichnetes geweſen iſt. Wir geben daher nachſtehend die Bedingungen bekannt, unter denen gleich den Vorjahren gegen ermäßigten Koſtenbetrag dieſe Vermittlung ſtattfindet:

1) Nur Mitglieder des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken können, und zwar bloß ihren eigenen Samenbedarf, in dieſer Weiſe beziehen. Jede Gemeinde, die Mitglied des Vereins iſt, bekommt als ſolches eine Tonne um ermäßigten Preis, die übrigen beſtellten aber gegen Entrichtung des vollen Koſtenbetrags, die Fracht mit eingerechnet.
2) Es können nur ganze Tonnen à 3 bayeriſche Metzen beſtellt werden, indeß können ſich mehrere Vereinsmitglieder zum Bezug einer Tonne vereinigen.

Die Beſtellungen müſſen ſchriftlich bei den Bezirks-Comité's, nicht bei dem Kreis-Comité, und zwar ſpäteſtens bis zum

30. October d. Js.

gemacht werden; die Bezirks-Comité's überſenden alle bei ihnen gemachten Beſtellungen, mit Gutachten verſehen, bis 10. November unter Couvert an das Kreis-Comité. Die ſämmtlichen verehrlichen Bezirks-Comité's des Kreiſes werden erſucht, für möglichſte Verbreitung dieſer Bekanntmachung unter den Landwirthen ihrer Bezirke Sorge zu tragen und ihrerſeits die in derſelben enthaltenen näheren Beſtimmungen gefällig zu beachten.

Bayreuth, am 30. September 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberfranken.

In Abweſenheit des I. Vorſtandes.

Der II. Vorſtand:

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär:

Dr. Burkhard.

Gedruckt
bey
Johann Friedrich Hartknoch.

Kritik der praktischen Vernunft.

Riga, bey Johann Friedrich Hartknoch, 1788.

Ad Num. 34.

An sämmtliche Depositen-Aemter in Oberfranken.

(Die Behandlung der Einnahms-Belege bei den Depositen-Aemtern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Grund einer höchsten Entschließung der Königl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 16. September l. Js. werden zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei Aufbewahrung der Einnahms-Belege zu den Depositen-Büchern folgende Weisungen ertheilt:

„Die auf die Annahme von Depositen bezüglichen Protokolle, Eingaben, Schreiben und sonstigen Aktenprodukte, welchen das die Ermächtigung zur Annahme ertheilende Signat beigesetzt wird, sind von der Depositen-Kommission nach §§. 33 — 35 der Depositat-Ordnung zu den Akten des Gerichtes oder der Verwaltungs-Behörde zurückzuleiten und von Letzteren stets dort zu registriren, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören.

Der Behandlung als Depositat-Belege für die verbuchten Einnahmen nach §. 71 der Depositat-Ordnung können demnach nur die allenfalls einlaufenden Sortenzettel über die Münzen, aus welchen die deponirte Baarschaft besteht, oder ähnliche Designationen, oder Spezialprotokolle, zu deren Aufnahme die Depositen-Kommission sich veranlaßt findet, endlich die etwaigen Ausfertigungen von Annahms-Mandaten unterworfen werden.

In Ansehung der Ausgabs-Belege behält es bei den Vorschriften der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22. August 1841 (Geret-Sammlung, Bd. XXII. S. 28) unverändert sein Verbleiben."

Baireuth, den 2. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

von Lotzner, Direktor.

Graf.

Ad Num. 183.

An die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Die Unions-Volkszählung vom Monat December 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten vom 31. Januar 1834 und vom 23. October 1845 — abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatt pro 1846, S. 1023 ff. — vorzunehmen und mit derselben unfehlbar am dritten December l. Js. zu beginnen.

Bezüglich des allgemeinen Verfahrens wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 1. October 1858 — Kreis-Amtsblatt Nr. 84, S. 1125 ff. — und die daselbst in Bezug genommenen Entschließungen zur genauen Darnachachtung mit dem weiteren Beifügen verwiesen, daß inhaltlich höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Januar 1859 nach den Vereinbarungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten bei der XIII. General-Konferenz nicht nur der Rest des Monats December, sondern auch der darauf folgende Monat Januar noch zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungsresultate vorbehalten bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision stattfinden dürfe, daß übrigens für alle diese Nachzählungen und Revisionen immer der Stand der Bevölkerung maßgebend ist, wie derselbe am 3. December gewesen, mithin das Bestreben bei allen Nachzählungen auf Ermittlung jenes Standes der Bevölkerung gerichtet sein muß.

Das mit Entschließung vom 10. September 1846 — Kreis-Intelligenzblatt S. 1022—1027 — mitgetheilte Formular der Bevölkerungsliste hat gleichmäßig wie bei den bisherigen Volkszählungen zur Anwendung zu kommen.

Bezüglich der Zählung der dem Militärstande angehörigen Bevölkerung, sowie der Militär-Dienstboten vom Civilstande behalten die in dem Ausschreiben vom 1. Octo-

Dated: May 29, 2024.

Jeffrey Kessler,

Assistant Secretary for Export Administration.

[FR Doc. 2024-12154 Filed 6-3-24; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-33-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Request for Comments on Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections

AGENCY: Bureau of Industry and Security, Commerce.

ACTION: Request for comments.

SUMMARY: The Bureau of Industry and Security (BIS) is requesting comments on the implementation of additional export controls on certain advanced computing items, supercomputer and semiconductor end use, and updates and corrections.

DATES: Comments must be received by BIS no later than July 3, 2024.

ADDRESSES: You may submit comments by any of the following methods:

- Federal eRulemaking Portal: https://www.regulations.gov. You may search for documents and submit comments using docket number BIS-2024-0020.
- Email: publiccomments@bis.doc.gov. Include "RIN 0694-AI94" in the subject line.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey Kessler, Assistant Secretary for Export Administration, Bureau of Industry and Security, Department of Commerce, at (202) 482-2440.

SUPPLEMENTARY INFORMATION:

Background

On October 7, 2022, BIS published in the Federal Register (87 FR 62186) a final rule titled "Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections" (October 7 Rule). The October 7 Rule implemented new controls on advanced computing integrated circuits (ICs), computer commodities that contain such ICs, and certain semiconductor manufacturing items. The October 7 Rule also implemented new controls on supercomputer and semiconductor end uses and new controls on certain entities on the Entity List. Finally, the October 7 Rule made certain corrections to the Export Administration Regulations (EAR).

On October 17, 2023, BIS published in the Federal Register (88 FR 73458) a final rule titled "Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections" (October 17 Rule). The October 17 Rule revised and clarified the October 7 Rule's controls on advanced computing ICs, computer commodities that contain such ICs, and certain semiconductor manufacturing items. The October 17 Rule also implemented new controls on certain entities on the Entity List.

BIS is requesting comments on the implementation of the October 7 Rule and the October 17 Rule, including comments on the impact of the rules on industry and on the effectiveness of the rules in achieving their objectives. BIS is also requesting comments on updates and corrections to the October 7 Rule and the October 17 Rule.

Request for Comments

BIS is requesting comments on the implementation of the October 7 Rule and the October 17 Rule, including comments on the impact of the rules on industry and on the effectiveness of the rules in achieving their objectives. BIS is also requesting comments on updates and corrections to the October 7 Rule and the October 17 Rule.

Comments must be received by BIS no later than July 3, 2024.

Dated: May 29, 2024.

Jeffrey Kessler,

Assistant Secretary for Export Administration.

[FR Doc. 2024-12155 Filed 6-3-24; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-33-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

Bureau of Industry and Security

Request for Comments on Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections

AGENCY: Bureau of Industry and Security, Commerce.

ACTION: Request for comments.

SUMMARY: The Bureau of Industry and Security (BIS) is requesting comments on the implementation of additional export controls on certain advanced computing items, supercomputer and semiconductor end use, and updates and corrections.

DATES: Comments must be received by BIS no later than July 3, 2024.

ADDRESSES: You may submit comments by any of the following methods:

- Federal eRulemaking Portal: https://www.regulations.gov. You may search for documents and submit comments using docket number BIS-2024-0020.
- Email: publiccomments@bis.doc.gov. Include "RIN 0694-AI94" in the subject line.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey Kessler, Assistant Secretary for Export Administration, Bureau of Industry and Security, Department of Commerce, at (202) 482-2440.

SUPPLEMENTARY INFORMATION:

Background

On October 7, 2022, BIS published in the Federal Register (87 FR 62186) a final rule titled "Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections" (October 7 Rule). The October 7 Rule implemented new controls on advanced computing integrated circuits (ICs), computer commodities that contain such ICs, and certain semiconductor manufacturing items. The October 7 Rule also implemented new controls on supercomputer and semiconductor end uses and new controls on certain entities on the Entity List. Finally, the October 7 Rule made certain corrections to the Export Administration Regulations (EAR).

On October 17, 2023, BIS published in the Federal Register (88 FR 73458) a final rule titled "Implementation of Additional Export Controls: Certain Advanced Computing Items; Supercomputer and Semiconductor End Use; Updates and Corrections" (October 17 Rule). The October 17 Rule revised and clarified the October 7 Rule's controls on advanced computing ICs, computer commodities that contain such ICs, and certain semiconductor manufacturing items. The October 17 Rule also implemented new controls on certain entities on the Entity List.

BIS is requesting comments on the implementation of the October 7 Rule and the October 17 Rule, including comments on the impact of the rules on industry and on the effectiveness of the rules in achieving their objectives. BIS is also requesting comments on updates and corrections to the October 7 Rule and the October 17 Rule.

Comments must be received by BIS no later than July 3, 2024.

Dated: May 29, 2024.

Jeffrey Kessler,

Assistant Secretary for Export Administration.

[FR Doc. 2024-12155 Filed 6-3-24; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-33-P

„nistrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen „Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium „der Finanzen erneuert."

„Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den tref-„fenden Gerichten bei Strafe der Präkluſion klagbar an-„gebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem Finanz-„Ministerium vor dem 1. October 1833 allenfalls nicht „verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume „vom 1. October 1833 bis 1. October 1834 bei Strafe „der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden."

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und den „nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, „sind nicht begriffen:

„a) alle Reallaſten, welche auf was immer für Ei-„genthum des Staates haften; jedoch mit der „Beschränkung, daß die Nachholung rückständi-„ger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei „Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

„b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen For-„derungen."

§. 31.

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weise „für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die „Staats-, Finanz- und Militair-Kaſſen aus Titeln je-„der Art, wenn ſie binnen drei Jahren von dem Tage „an gerechnet, wo ſie zur Zahlung verfallen waren, nicht „erhoben worden ſind, oder nicht eine in dieſem Zeit-„raume an die Kaſſe geſchehene Anmeldung zur Erhebung „nachgewieſen werden kann."

§. 32.

„Rückſtände an Staatsgefällen und andere an die „Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, welche vor dem „1. October 1830 verfallen waren, erlöſchen zum Vor-„theile der Pflichtigen, wenn ſie nicht zwiſchen dem Tage „des gegenwärtigen Geſetzes und dem 1. October 1833 „eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekariſche „Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypo-„thekenbuche angemeldet worden ſind."

„Vom 1. October 1830 an, und in gleicher Weiſe „für die Zukunft, erlöſchen die verfallenen Staatsgefälle „und andere an die Staatskaſſen geſchuldete Zahlungen, „wenn ſolche während dreier aufeinander folgender Jahre „nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlich-„keit da, wo die Schuldner hypothekariſche Sicherheit zu „geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche „angemeldet worden ſind."

„Nach dem Eintritte der Erlöſchung kann der Abga-„benpflichtige wegen eines Rückſtandes durchaus nicht mehr „verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dieß-„falls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hier-„aus entſpringenden Nachtheile."

„Pflichtend und haftend für rückſtändige Gefälle ſind „nur diejenigen Perſonen oder ihre Erben, welche das Ob-„ject, aus dem ſich das Gefäll ergab, zur Zeit beſaßen, „wo das Gefäll angefallen iſt, vorbehaltlich der Beſtim-„mungen des Hypotheken-Geſetzes und der Prioritäts-„Ordnung."

§. 33.

„Gegen die nach den Beſtimmungen der §§. 30, 31 „und 32 des gegenwärtigen Geſetzes eintretende Erlö-„ſchung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; „ausgenommen ſind jedoch minderjährige phyſiſche Per-„ſonen."

Bayreuth, den 4. October 1831.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.
von Lottner, Direktor.
Schmidt.

Ad Num. 179.

An sämmtliche, der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken untergebenen Finanz-Behörden und Aemter.

(Die Herausgabe des 31. Bandes der Geret'schen Verordnungs-Sammlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. vorigen Monats, Nr. 17,775, wurde genehmigt, daß die Hinausgabe des nunmehr vollendeten 31. Bandes der von dem Königl. geheimen Sekretär Oswald fortgesetzten Geret'schen Verordnungen-Sammlung an die Königl. Stellen und Behörden um den festgesetzten Verlagspreis von 4 fl. 30 kr. erfolge.

Demgemäß werden die sämmtlichen der unterfertigten Königl. Stelle untergebenen Finanzbehörden und Aemter zur Anschaffung fraglichen Bandes aus Regiemitteln unter dem Beifügen ermächtigt, daß die Zusendung an dieselben auf Kosten des Königl. geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter gleichzeitiger Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, dagegen die für die Uebersendung des Verlagspreises erlaufenden Kosten auf das Königl. Aerar übernommen werden, beziehungsweise der betreffende Geldbetrag zum Behufe der Aushändigung an den Herausgeber unter der Bezeichnung „Dienstsache" an das Tax- und Expeditionsamt des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen einzusenden ist.

Bayreuth, den 3. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

von Lottner, Direktor.

Schmidt.

Ad Num. 32,547.

Bekanntmachung.

An die sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Vollzug des Art. 8 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits durch höchste Ministerial-Entschließung vom 24. Juli 1840 (Döllingers fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Bd. XXVII. Seite 616) ausgesprochen wurde, daß das gewöhnliche Verfahren des Bleichens eine besondere gewerbsmäßige Erlernung und Vorbildung nicht erfordert, so werden die Königl. Gewerbs-Polizeibehörden von Oberfranken im Vollzuge eines höchsten Reskriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. vorigen Monats angewiesen, für die bezeichnete Erwerbsart außer an Inhaber von bezüglichen Realrechten keine Concessionen mehr zu ertheilen.

Bayreuth, den 3. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 6.

Bekanntmachung.

(Die Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat über die im Verwaltungsjahre $18\frac{60}{61}$ eingekommenen Anträge auf Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen nach Einsicht und Prüfung der vorgelegten Erhebungen beschlossen, was folgt:

I. Belohnungen

werden zuerkannt:

1) dem Zimmergeſellen Andreas Hertel von Zapfendorf, welcher am 15. Juni d. Js. den 4jährigen Knaben des Bauern Seelmann von Unterbrunn aus dem mit Waſſer gefüllten tiefen Dorfbrunnen mit Gefahr für ſein eigenes Leben heraufholte, 15 fl.,

2) dem Schneidergeſellen Andreas Adam von Bug, Landgerichts Münchberg, für die am 6. Auguſt d. Js. mit Gefahr für ſeine Geſundheit bewirkte Rettung des in den tiefen Dorfteich gefallenen dreijährigen Knaben des Bauern Linhardt von da aus augenſcheinlicher Todesgefahr, 10 fl.,

3) dem Sackträger Johann Mertel von Kulmbach, welcher den 6jährigen Sohn des Taglöhners Konrad Wirth von da mit Gefahr für ſein eigenes Leben aus dem Mainfluſſe zog, 15 fl.,

4) dem Vice-Korporal Sebaſtian Saftenberger aus Merchetshöchheim und dem Jäger Konrad Hertel vom K. I. Jägerbataillon in Forchheim für die Rettung des dem Ertrinken nahen 10jährigen Knaben des Schmiedmeiſters Martin Frick von da aus dem Wieſentfluße, je 10 fl., ſohin im Ganzen 20 fl.,

5) dem Webergeſellen Johann Andreas Schuſter von Schwarzenbach an der Saale, welcher am 20. Juni l. Js. den 12jährigen Sohn des Webermeiſters Peter Zerenner von da mit Gefahr für ſein eigenes Leben aus dem Saalfluße zog, 15 fl.,

6) dem landgerichtlichen Regiſtraturführer Georg Leo von Forchheim, der den Jäger Albrecht Feldner beim Königl. I. Jägerbataillon am 29. Mai d. Js. mit Gefahr für ſein eigenes Leben aus dem Wieſentfluße vom Ertrinken rettete, 20 fl.,

7) dem Webermeiſter Hirſch Fuchs von Burgkundſtadt, welcher am 11. Februar d. J. mit Gefahr für ſeine Geſundheit den 5jährigen Sohn des Webermeiſters Joſeph Kohn von da aus dem Mühlbache zog, 10 fl.,

8) dem Eiſenbahnhilfsarbeiter Peter Ott von Kulmbach, welcher am 3. Dezember v. Js. Nachts mit Gefahr für ſein eigenes Leben und ſeine Geſundheit den in den Main gefallenen Krämer Joſeph Angermann von Unterſteinach aus dem Mainfluße zog und ſo vom ſichern Tode des Ertrinkens rettete, 20 fl.,

9) dem Jäger Konrad Heid beim Königl. I. Jägerbataillon in Forchheim, welcher am 19. October v. Js. die in den Wieſentfluß gefallene 16jährige Kunigunda Rendel von da mit Gefahr für ſeine Geſundheit aus dem Waſſer zog, 10 fl.,

10) der Katharina Baier von Unterrodach, welche am 12. Mai d. Js. den 12jährigen Knaben des Schmiedmeiſters Johann Eber von da mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken aus dem Rodachfluſſe rettete, 15 fl.

Ferner wird

II. eine öffentliche Belobung zuerkannt:

dem Bäckermeiſter Fleiſchmann von Sonneberg, welcher am 18. Mai d. Js. den 9jährigen Knaben Roſe aus Koburg im Bahnhofe zu Lichtenfels von der Zermalmung durch eine Lokomotive rettete.

Bayreuth, den 3. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abweſenheit des Königl. Präſidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 32,740.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Kurſiren falſcher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Am 15. v. Mts. wurde in München ein falſches bayeriſches Guldenſtück verausgabt. Daſſelbe iſt mit unleſerlicher Jahrzahl und dem Bildniſſe Seiner Majeſtät des Königs Ludwig verſehen, beſteht nach dem Gutachten des K. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Argentan und wurde mit einem falſchen gravirten Stempel geprägt.

Dated: January 4, 2008.

Jeffrey Lewis,

Assistant Secretary for Export Administration.

[FR Doc. E8-129 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-33-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00003

Applicant: Northwest Fruit Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00003.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Northwest Fruit Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-130 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00004

Applicant: Northwest Horticultural Council, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00004.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Northwest Horticultural Council proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-131 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00005

Applicant: Washington Apple Pear Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00005.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Apple Pear Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-132 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00006

Applicant: Washington Cherry Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00006.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Cherry Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-133 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00007

Applicant: Washington Dried Fruit & Nut Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00007.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Dried Fruit & Nut Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-134 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00008

Applicant: Washington Potato Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00008.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Potato Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-135 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00009

Applicant: Washington Red Raspberry Commission, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00009.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Red Raspberry Commission proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-136 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00010

Applicant: Washington Red Raspberry Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00010.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Red Raspberry Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-137 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00011

Applicant: Washington Wine Exporters, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00011.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Wine Exporters proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-138 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00012

Applicant: Washington Wine Institute, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00012.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Wine Institute proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-139 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00013

Applicant: Washington Wine Shippers, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00013.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Wine Shippers proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-140 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00014

Applicant: Washington Wine Shippers, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00014.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Wine Shippers proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-141 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00015

Applicant: Washington Wine Shippers, 105 South 18th Street, Suite 227, Yakima, Washington 98901.

Contact: Jon P. Christensen, Executive Director.

Telephone: (509) 453-3921.

Application No.: 98-00015.

Date Deemed Submitted: January 4, 2008.

Proposed Amendment: Washington Wine Shippers proposes to add one new member to the Certificate.

Dated: January 7, 2008.

Jeffrey C. Anspacher,

Director, Export Trading Company Affairs.

[FR Doc. E8-142 Filed 1-9-08; 8:45 am]

BILLING CODE 3510-DR-P

DEPARTMENT OF COMMERCE

International Trade Administration

Export Trade Certificate of Review

ACTION: Notice of application to amend Export Trade Certificate of Review.

SUMMARY: The Export Trading Company Affairs ("ETCA") Office, International Trade Administration, Department of Commerce, has received an application to amend an Export Trade Certificate of Review. This notice summarizes the proposed amendment and requests comments relevant to whether the Certificate should be issued.

FOR FURTHER INFORMATION CONTACT: Jeffrey C. Anspacher, Director, Export Trading Company Affairs, International Trade Administration, (202) 482-5131 (this is not a toll-free number) or E-mail at oetca@ita.doc.gov.

SUPPLEMENTARY INFORMATION: Title III of the Export Trading Company Act of 1982 (15 U.S.C. 4001-21) authorizes the Secretary of Commerce to issue Export Trade Certificates of Review. The regulations implementing Title III are found at 15 CFR part 325 (2007). The ETCA Office is responsible for maintaining and directing the Export Trade Certificate of Review program and for making determinations on applications for certificates. A certificate of review protects its holder and the members identified in the certificate from state and federal government antitrust actions and from private treble damage antitrust actions for the export conduct specified in the certificate and carried out during its effective period, provided the applicable standards are met. The certificate holder must report any changes that may affect the certificate's continued validity.

The Department of Commerce publishes a notice in the Federal Register identifying the applicant and summarizing its proposed export conduct. The Department of Commerce also publishes a notice in the Federal Register when it proposes to issue a certificate to the applicant. Interested parties may submit comments relevant to whether the certificate should be issued. If comments are received, the Department of Commerce will make a final decision on the application after considering the comments and any rebuttal comments.

Request for Comments

Comments are requested on the proposed amendment to the Export Trade Certificate of Review described below. Comments should be submitted to the ETCA Office at the address or E-mail address listed above. A copy of each comment must be submitted to the applicant at the address listed below. The applicant's authorized representative named below may submit rebuttal comments to the ETCA Office within 20 days after the last day for submitting comments.

Description of Proposed Amendment

The proposed amendment would add one new member to the Certificate. A description of the proposed amendment follows.

Export Trade Certificate of Review No. 98-00016

**Applicant

Schule in Wonsees; Andreas Däumling von Berneck als Aushilfslehrer an der Schule in Thiersheim; Franz Blankenbach als Aushilfslehrer an der Schule in Retzelsdorf; Balthasar Wilhelm von Kronach als Aushilfslehrer an der ersten Schule in Kronach; Georg Gegner von Weissendorf als Aushilfslehrer an der Schule in Steppach; Johann Merkel von Streitberg als Aushilfslehrer an der Schule in Weingartsgreuth; August Schleier von Tambach als Verweser der Schule in Buchbach; Christoph Steinel von Seußen als Aushilfslehrer an der Schule in Brand; der seitherige Verweser der Schule in Friesen, Johann Keller wurde zum Verweser der Schule in Wichsenstein und der seitherige Gehilfe Valentin Fehlhamwein in Lochau zur Aushilfe an der Schule in Mistelbach bestimmt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 3. October 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %.		97⅛
„ „ „ 4 %	101¼	
„ „ „ 4½ %	104	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		103
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101¼	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		810

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 85. Bayreuth, Sonnabend den 12. October 1861.

Inhalt:

Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtscandidaten im Jahre 1861. — Untersuchung gegen Ignaz Ziegler von Zitzenhausen wegen ausgezeichneter Eigenthumsbeschädigung, hier dessen Landesverweisung. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Getreidepreise für den Monat September 1861. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 31,980.

Bekanntmachung.

(Die Concurs-Prüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten im Jahre 1861 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concurs-Prüfung der, um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten wird für das Jahr 1861 der Vorschrift vom 7. April 1833 (Regierungsblatt desselben Jahres Nr. 15, Seite 305) gemäß

am Montag den 2. December 1861,
früh 8 Uhr

in dem Regierungs-Gebäude dahier eröffnet werden.

Die Gesuche um Zulassung müssen mit den durch §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 (Regierungsblatt Nr. 12, Seite 394) vorgeschriebenen Belegen, nemlich

1) mit dem Zeugnisse über bestandene theoretische Prüfung, und
2) mit dem amtlichen Nachweise über die, mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem Betragen vollendete zweijährige Praxis spätestens

bis zum 1. November dieses Jahres

bei der unterfertigten K. Stelle eingereicht werden, worauf jedem einzelnen Gesuchsteller wegen Zulassung zu der, in Frage stehenden Prüfung die geeignete Entschließung zugehen wird.

Allenfalls später einkommende Gesuche können eine Berücksichtigung nicht mehr erlangen.

In dem oben Ziffer 2 bezeichneten amtlichen Nachweis muß auch das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt, sowie die Confession des Candidaten angegeben, und zugleich ausdrücklich bestätigt seyn, daß der Candidat für die Justiz-Praxis, wie für die Administrativ-Praxis während eines Zeitraums von je 12 Monaten ausschließend verwendet worden sey.

Zur Darnachachtung wird ferner bemerkt, daß zu obenbezeichneter Prüfung bei unterfertigter K. Stelle nur solche Candidaten zugelassen werden können, welche entweder in Oberfranken heimathberechtiget, oder bei Unterbehörden dieses Regierungsbezirkes zwei Jahre in Praxis sich befunden haben.

Allenfallsige Gesuche um Dispensation von einem Theile der vorgeschriebenen Dauer der Vorbereitungspraxis sind mit den Admissions-Gesuchen zu verbinden.

Candidaten, welche die allgemeine Concurs-Prüfung bereits bestanden haben, und nur zur Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Gebiete der höheren Finanzverwaltung die Zulassung nachsuchen wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche ebenfalls spätestens

bis zum 1. November laufenden Jahres

bei der unterfertigten K. Stelle in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 20. September 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 598.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Untersuchung gegen Ignatz Ziegler von Zitzenhausen wegen ausgezeichneter Eigenthumsbeschädigung, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Weilheim vom 19. vor. Mts. wurde der Flaschners- oder Kesselflickerssohn Ignatz Ziegler von Zitzenhausen, Oberamts Stockach im Großherzogthume Baden, wegen Vergehens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben das vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Bayreuth, den 10. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Signalement
des Ignatz Ziegler von Zitzenhausen.

Alter: 18 Jahre,
Größe: 4′ 10″,
Haare: blond,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Gesichtsfarbe: blaß.
Kleidung: schwarzen, niederen Filzhut, braungestreifte Weste, graue Tuchhose, braunen Sommerrock, rupfernes Hemd und Rohrstiefel.

Ad Num. 752.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt für das Königreich Bayern, Kaufmann Joseph Franz Ruederer in München, ist der Kaufmann Carl Fleischmann von Kulmbach als Agent für den Landgerichtsbezirk Kulmbach aufgestellt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Genannte in dieser Eigenschaft die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 7. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 32,649.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat September 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen.					Korn.					Gerste.					Haber.					Bemerkungen.
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis		
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch	fl	kr.	
Bayreuth.	4 Spt.	162	144	18	21	—	155 1/6	75 1/6	80	17	42	32 7/6	28 7/6	4	11	36	103 1/6	103 1/6	—	6	27	
	11. =	128 2/6	122 2/6	6	21	12	186 1/2	116 1/2	70	18	3	65	61	4	11	51	77	77	—	6	15	
	18. =	177 1/2	172 1/2	5	21	42	79	30	49	18	33	90 5/6	86 5/6	4	12	15	53	53	—	6	39	
	25. =	281	231	50	21	24	136 5/6	104 1/6	32	18	3	218 1/6	214 1/6	4	12	30	88 5/6	88 5/6	—	6	36	
Bamberg.	4. Spt.	336 4/6	336 4/6	—	22	—	199	197	2	16	39	349 4/6	349 4/6	—	13	42	43	43	—	4	26	
	7. =	643	643	—	22	11	160 3/6	158 3/6	2	16	57	132 4/6	132 4/6	—	13	3	57	57		4	10	
	11. =	299 5/6	299 5/6	—	22	46	194 2/6	194 2/6	—	17	—	287 2/6	287 2/6	—	13	25	44	44	—	4	56	
	14. =	427 3/6	421 1/6	6	22	25	124 3/6	124 3/6	—	17	15	325 3/6	325 3/6	—	13	6	127	127	—	4	25	
	18. =	495	489	6	22	57	135 1/6	135 4/6	—	17	27	142 1/6	142 1/6	—	13	27	57	57	—	4	17	
	21. =	633 2/6	633 2/6	—	22	28	84 1/6	84 1/6	—	17	20	331 2/6	331 2/6	—	13	18	56	56	—	4	19	
	25. =	330 1/6	300 4/6	30	22	34	100	100	—	17	32	260 3/6	260 3/6	—	13	58	22	22	—	4	33	
	28. =	405 5/6	350 1/6	55	22	56	206 1/2	182 1/2	24	17	6	229 1/2	229 1/2	—	13	28	117	117	—	4	46	
Hof.	5. Spt	1	1	—	23	42	4	4	—	18	—	2	2	—	12	6	75	75	—	6	—	
	12. =	—	—	—	—	—	10	10	—	18	—	4	4	—	12	45	56	56	—	5	42	
	19. =	3	3	—	23	30	12	12	—	20	6	5	5	—	12	54	34	34	—	6	36	
	26. =	12	12	—	23	48	16	16	—	19	30	10	10	—	12	54	52	52	—	6	36	

Bayreuth, den 7. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Ad Num. 1030.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. v. Mts. hat zu Wien die 341. und 342. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 259 und 360 gezogen worden sind.

Die Serie 259 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer und allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

a) die ungarischen Hofkammer-Obligationen von Nr. 1142 — 2054 im ganzen Kapitalsbetrage;

b) die allerhöchsten Schuldverschreibungen

Nr. 1 mit $\frac{1}{15}$tel
„ 92 „ $\frac{1}{2}$
} des Kapitalbetrages,

in der Gesammtkapitalssumme von 1,171,660 fl.

Die Serie 360 enthält: mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 27. September 1769 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 Prozent, und zwar:

Nr. 11491
„ 12700
} mit $\frac{1}{2}$ des Kapitals,

„ 11990 — 12695, dann

„ 12702 — 12796, mit den ganzen Kapitalsbeträgen, zusammen in der Kapitalssumme von 1,294,175 fl.

Die Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 Prozent erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 Prozent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5prozentige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 8. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.
Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Kirchenlamitz ernannt:

1) der bisherige Oberlieutenant, Färbermeister Georg Clarner zum Hauptmann,
2) die bisherigen Unterlieutenants: Maurermeister Johann Frank und Lebkuchner Heinrich Thierfelder zu Oberlieutenants,
3) der bisherige Feldwebel, Webermeister Georg Rauber zum Unterlieutenant.

Von der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer ist der Forstgehilfe Graser von Langenbach vom 1. l. Mts. anfangend, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Gehilfenposten beim Reviere Oesdorf, Forstamts Forchheim, und der Forstgehilfe Franz Slevogt zu Oesdorf, vom nämlichen Tage beginnend, ebenfalls auf Ansuchen, auf den Gehilfenposten beim Reviere Langenbach versetzt worden.

Für den verstorbenen Lehrer Leuthold in Wunsiedel wurde der dortige Lehrer Christian Zahn als Vorbereitungs-Hauptlehrer für protestantische Schullehrlinge aus den Distrikten Kirchenlamitz, Selb, Thiersheim und Wunsiedel aufgestellt.

Neues Berliner Adress-Contoir
für Gewerbetreibende.
Nr. 1. Berlin, den 1. Januar 1810.

Ankündigungen.

zur Kenntniß des K. Landgerichts Pfaffenhofen zu bringen. Bayreuth, den 12. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Präsidenten.

Freiherr von Pechmann, Direktor.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung.

Die fragliche Mannsperson ist beiläufig 20 — 24 Jahre alt und 5′ 7″ 2‴ groß, ist bartlos, hat bläuliche Augen, einen schielenden Blick, dunkelblonde kurz geschnittene Haare, die tief in die Stirne hereingewachsen sind, eine kräftige stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schmales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hohen Hals mit einem Kropfe rechter Seits.

Am Leibe trägt sie einen grauen sommerzeugenen, vollends zerrissenen Janker, eine graue mit verschiedenen Tuchflecken besetzte Hose, die am Gesäß mit Leder beschlagen ist, ferner ein grobes Hemd, einen grauen ganz verwitterten Filzhut. Die Fußbekleidung fehlt.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. Mts., Nr. 12,343, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Montag den 28. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851, pag. 35 — 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirektion

im Königl. Odeonsgebäude Saal Nro. 1, über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1862 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem neuen Eisenbahnanlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München, den 8. October 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. September l. Js. die Pfarrei Unterrodach, Dekanats Seibelsdorf, dem Pfarramtskandidaten Johann Georg Christoph Marian Poland aus Hof zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 10. October 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . .		97¾
» » » 4 %	101	
» » » 4½ %	103¾	
» » » 4½ % halbjährig .	104	
» » » 5 % IV. Emission	103½	
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101	
Bayer. Bank-Action mit Div. II. Sem.		819

1880
Stadt Goslar
Harz Berg-Kalender
und Fremdenführer
Verlag der Expedition des Goslarschen Intelligenz-Blattes.

Seite
Vorwort. Inhaltsverzeichniss. Verzeichniss der Inserenten. Maasse, Münzen, Gewichte. 1
Kalendarium. Astronomisches. Sonnen- und Mondfinsternisse. Planeten-Constellationen. Sternschnuppen. Sonnen- und Mondscheinzeiten. Tageslängen. Feiertage. Jahrmärkte. Gerichtstage. Postcurse. Eisenbahnfahrten. 2
Geschichtliches. Chronologische Uebersicht der Geschichte Goslars. 3
Statistisches. Bevölkerung. Gewerbe. Handel. Verkehr. Communalverhältnisse. Finanzen. Schulen. Kirchen. Vereine. 4
Goslar und seine Umgebungen. Lage. Klima. Geschichtliches. Sehenswürdigkeiten. Spaziergänge. Ausflüge. 5
Der Harz. Allgemeines. Geschichtliches. Sagen. Gebirgsbau. Gewässer. Flora. Fauna. Bergbau. Hüttenwesen. Forstwesen. Jagd. Fischerei. Industrie. Handel. Verkehr. Touristik. 6
Die Harzbahnen. Nordhausen-Ellrich-Walkenried-Goslar. Goslar-Vienenburg. Goslar-Harzburg. Goslar-Langelsheim. Goslar-Seesen. Goslar-Lutter. Goslar-Grauhof. Goslar-Clausthal. Goslar-Altenau. Goslar-Braunlage. Goslar-Hahnenklee. Goslar-Bockenem. 7
Die Harzbäder. Allgemeines. Bad Harzburg. Bad Lauterberg. Bad Grund. Bad Sachsa. Bad Suderode. Bad Ilsenburg. Bad Wildungen. Bad Pyrmont. Bad Nenndorf. Bad Eilsen. Bad Oeynhausen. Bad Salzuflen. Bad Meinberg. Bad Driburg. Bad Lippspringe. Bad Hermannsborn. Bad Rehburg. Bad Münder. Bad Nenndorf. Bad Eilsen. Bad Oeynhausen. Bad Salzuflen. Bad Meinberg. Bad Driburg. Bad Lippspringe. Bad Hermannsborn. Bad Rehburg. Bad Münder. 8
Die Harzstädte. Goslar. Clausthal. Zellerfeld. Andreasberg. Harzburg. Ilsenburg. Wernigerode. Blankenburg. Thale. Quedlinburg. Gernrode. Ballenstedt. Harzgerode. Alexisbad. Mägdesprung. Stolberg. Nordhausen. Ellrich. Walkenried. Osterode. Herzberg. Lauterberg. Grund. Sachsa. Braunlage. Hahnenklee. Seesen. Lutter. Grauhof. Langelsheim. Bockenem. 9
Die Harzberge. Brocken. Achtermannshöhe. Wurmberg. Hohnekamm. Bruchberg. Acker. Rehberg. Hanskühnenburg. Ravensberg. Hohe Warte. Hohe Klint. Hohe Tanne. Hohe Liethe. Hohe Lieth. Hohe Lieth. Hohe Lieth

Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern, Kaufmann Karl Bronberger in München, ist an die Stelle des bisherigen Agenten, J. J. Fachler in Hof, der Kaufmann Christian Friedrich Leister, Firma August Püttner in Hof, als Agent dieser Versicherungs-Anstalt für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Hof und für die Landgerichtsbezirke Naila und Rehau aufgestellt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Agentur-Aufstellung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 14. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 15.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1862 betreffend.)

Das Königl. Staats-Ministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetz-Blatt Nr. 25) die Eröffnung der ersten für Oberfranken im Jahre 1862 zu Bayreuth abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 27. Januar 1862

festgesetzt, und zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes den Rath des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken, Oscar Freiherrn von Seefried, dann zu dessen Stellvertreter den Rath des Königl. Bezirksgerichts Bayreuth, Konrad Hofmann, ernannt.

Bamberg, den 10. October 1861.

Präsidium
des Königlichen Appellationsgerichts von Oberfranken.
von Kleinschrod.

Then.

Ad Num. 53.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 27. September l. Js. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Cramer, Rath; von Hornthal, Assessor; Luz, I. Staatsanwalt, und Meister, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur des fränkischen Herolds, J. G. Pecher dahier, wegen Preßvergehens, verübt durch die Ankündigung in Nr. 216 des fränkischen Herolds vom 13. September l. Js. „Große Staatsgewinnverloosung ꝛc. Franz Fabricius," eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie enthaltend, beschlossen:

„es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 216 des fränkischen Herolds vom 13. September d. Js., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Nürnberg, den 9. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Die Königl. Regierungs-Finanzkammer von Oberfranken hat das Gesuch der beiden Reviergehilfen Georg Barth von Rieblich und Ludwig Rennebaum von Bug um gegenseitigen Stellentausch genehmigt und wird demzufolge der Forstgehilfe Georg Barth von Rieblich zum Reviere Bug und der Forstgehilfe Ludwig Rennebaum vom Reviere Bug zum Reviere Rieblich vom 15. October 1861 anfangend versetzt.

Nr. 1 Wien, Samstag, 1. Januar 1927 Jahrgang 1

Wiener Allgemeine Zeitung

Tageszeitung für Politik, Wirtschaft und Kultur

Das Wiener Rathaus wird elektrisch beleuchtet

Die Stadtverwaltung hat beschlossen, das Wiener Rathaus mit elektrischer Beleuchtung auszustatten. Bisher wurden die Räume mit Gas beleuchtet. Die Umstellung soll bis Ende des Jahres abgeschlossen sein.

Neue Straßenbahnlinie eröffnet

Am Montag wurde die neue Straßenbahnlinie 12 vom Westbahnhof zum Zentralfriedhof eröffnet. Die Fahrt dauert etwa 45 Minuten.

Theaterbrand in Graz

In der Nacht zum Dienstag brannte das Stadttheater in Graz nieder. Verletzt wurde niemand. Der Schaden wird auf 2 Millionen Schilling geschätzt.

Fußballsieg gegen Ungarn

Die österreichische Nationalmannschaft besiegte Ungarn in Budapest mit 3:2. Vor 40.000 Zuschauern erzielte Sindelar alle drei Tore.

Neue Briefmarken

Die Post gibt neue Briefmarken mit dem Bild des Stephansdoms heraus. Sie sind ab Februar erhältlich.

Ad Num. 1595.

(Die Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer höchſten Entſchließung des Königl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. laufenden Monats findet die Prüfung der Stadt- und Marktſchreiber fortan am 1. Juni eines jeden Jahres anſtatt am 1. Februar ſtatt.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 17. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 1254.

Bekanntmachung.

(Agenten-Aufſtellung für die Berliniſche Feuerverſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Bayern, Kaufmann Joſ. Fr. Rüderer in München iſt der Kaufmann A. Sch. Thurnauer jun. in Burgkundſtadt, welcher bereits beſtätigter Agent für den Landgerichtsbezirk Weismain iſt, auch als Agent für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz aufgeſtellt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derſelbe in dieſer Eigenſchaft die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten hat.

Bayreuth, den 17. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 2092.

(Die proteſtantiſche Schul-, dann Chorrektorsſtelle zu Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Schul-, dann Chorrektorsſtelle zu Lichtenberg mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von

442 fl. 5 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 4 Wochen bei dem K. Landgerichte Naila oder bei der K. proteſtantiſchen Diſtrikts-Schulinſpektion zu Steben einzureichen.

Bayreuth, den 17. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 340.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Linden, Dekanats Markt Erlbach, wird zur Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund der Faſſion vom Jahre 1837 hiemit ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:

1) aus Staatskaſſen, an baarem Gelde	41 fl. 15 kr.
An Naturalien:	
19 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. Korn, à 8 fl. 51 kr.	171 fl. 28 kr.
13 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sz. Haber, à 3 fl. 25 kr. . .	47 fl. 1½ kr.
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Dinkel, à 4 fl. 4 kr. . . .	11 fl. 11½ kr.

2) Aus Stiftungskassen, baar	55 fl. 36½ kr.
3) Aus Gemeindekassen, baar	113 fl. — kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	35 fl. — kr.
aus 2½ Tagw. Aeckern und 1½ „ Wiesen	43 fl. — kr.
aus ¾ „ Gärten	10 fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
Weiderecht	2 fl. 30 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	171 fl. 51 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	15 fl. — kr.
Summa	716 fl. 53½ kr.

Die allenfallsigen Auslagen für Pastorirung der Filialgemeinde Jobstgereuth, sowie auch sonstige Lasten sind in der bisherigen Fassion nicht veranschlagt.

Ansbach, den 13. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 300.

(Die Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge der Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen, wird zur Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

a) an baarem Gelde	50 fl. — kr.
b) an Naturalien:	
5 Schffl. 5 Mz. 3 Vrtl. 1 Sz. Korn, à 8 fl. 22 kr.	49 fl. 56½ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	
6 Klftr., Ansbacher Maßes, hartes Holz, à 4 fl. 30 kr.	27 fl. — kr.
6 Klftr., Ansbacher Maßes, weiches Holz, à 4 fl. 20 kr.	26 fl. — kr.
100 Stück harte Wellen	1 fl. 40 kr.
2) Aus Stiftungskassen, baar	75 fl. 7½ kr.
II. Aus Realitäten:	
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35 fl. — kr.
aus 14 Tagw. 30 Dez. Aeckern	73 fl. 59 kr.
aus 8 Tagw. 64 Dez. Wiesen	149 fl. — kr.
aus — Tagw. 9 Dez. Garten	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Rechten:	
An Zinsen aus Werthpapieren und an Bodenzinsen	169 fl. 3 kr.
IV. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	81 fl. 33½ kr.
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	16 fl. 41 kr.
Summa	755 fl. —¼ kr.
Hievon die Lasten ab mit	8 fl. — kr.
Reinertrag	747 fl. —¼ kr.
Hiezu kommen verschiedene, in der Fassion intra lineas vorgemerkte Bezüge, und zwar:	
aus Stiftungskassen	28 fl. 40 kr.

Anschlag der Nutznießung aus 1

Tagw. 61 Dez. Obst- und Grasgarten hinter dem Kirchhofe . . 12 fl. — kr.
welcher Anschlag nach dem Willen des Stifters den Pfarrrenten nicht zugerechnet werden soll;
an freiwilligen Geschenken . . 35 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 33 kr. in zwei Abfißfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 54.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 27. September l. Js. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Cramer, Rath; von Hornthal, Assessor; Luz, Kgl. I. Staatsanwalt, und Meister, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme und Verausgabung von zwei Inseraten in Nr. 244 Postausgabe, und Nr. 256 Stadtausgabe des fränkischen Kuriers vom 29. August und 10. September l. Js. eine Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien enthaltend, beschlossen:

es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 244 Postausgabe, und Nr. 256 Stadtausgabe des fränkischen Kuriers von diesem Jahre, in so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 9. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.

Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Max Wilhelm Ulrich zu Stadtsteinach, seinem Ansuchen willfahrend, auf das im Forstamte Bamberg erledigte Revier Seehof zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Actuar Michael Schmidt zu Wunstedel vom 1. November l. Js. an zum provisorischen Revierförster nach Stadtsteinach, Forstamts Kulmbach, zu ernennen.

Inhaltlich höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 15. d. Mts. haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, dem Rentamtsdiener von Neunkirchen, Georg Graf in Rücksicht auf seine, unter doppelter Anrechnung von zwei Feldzügen, fünfzigjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 17. October 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97⅔
" " " 4 %		100⅔
" " " 4½ %	103¼	
" " " 4½ % halbjährig .		103½
" " " 5 % IV. Emission .		103⅛
" " " 5 % neue detto		
" " Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819

1866

State Gazette of Texas Weekly

AUSTIN, TEXAS

VOL. XIV

Thursday, January 4, 1866

NO. 27

Notice to Delinquent Tax Collectors

Notice is hereby given to all delinquent tax collectors that I will not receive any more money on account of taxes for the year 1865 after the 15th day of January, 1866. All collectors who have not settled their accounts by that time will be reported to the Governor for removal from office.

Comptroller's Office, December 28, 1865.

Notice to Dealers

Notice is hereby given to all dealers in spirituous liquors that they will be required to pay the tax imposed by the act of the Legislature of the State of Texas, approved December 1, 1865, on or before the 15th day of January, 1866.

Comptroller's Office, December 28, 1865.

§. 61 und 62 der Vollzugs-Instruktion zum Feuer-Versicherungs-Gesetze ihren Grund habe.

Wenn nun auch zur Zeit eine hinreichende Veranlassung nicht gegeben ist, in fraglicher Richtung nähere Recherchen eintreten zu lassen, so glaubt das unterfertigte K. Staats-Ministerium doch die Aufmerksamkeit der K. Kreisregierungen auf die gedachten Vorkommnisse lenken und die Erwartung aussprechen zu müssen, es werde bei Prüfung der einkommenden Brandschadens-Erhebungen sorgfältig überwacht werden, daß nicht etwa — den Fall des allegirten §. 61 Absatz II. der Vollzugs-Instruktion ausgenommen — die Veranschlagung der Kosten des ganzen Grund-Aufbaues umgangen, statt des Neubau-Werthes nur der Schätzungswerth eingestellt, und folgeweise der Entschädigungs-Berechnung zum Nachtheile der Anstalt ein unrichtiges Verhältniß zu Grunde gelegt werde.

Um übrigens in dieser Beziehung möglichen Bedenken für die Zukunft vorzubeugen, wird hiemit zugleich angeordnet, daß fortan in Fällen der Eingangs bezeichneten Art die Quartals-Anzeigen unter der Rubrik „Bemerkungen" mit kurzen Worten eine Andeutung zu enthalten haben, — je nach Beschaffenheit der Sache — ob die Ueberversicherung wahrgenommen und dießfalls das Nöthige verfügt worden ist, oder ob das Verfahren sich auf die Bestimmung von §. 61, Absatz II. der mehrerwähnten Instruktion gründet.

München, den 14. October 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken. Das Verfahren bei Brandschadens-Erhebungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath Suttner.

Ad Num. 2065.

(Das Gesuch des Hauptagenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Bestätigung mehrerer Agenten für die Lebens-Versicherungs-Sparte der genannten Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterfertigten Stelle wurden auf den Antrag des Hauptagenten der K. K. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft, des Kaufmanns Ferdinand Klaußner in München, die bereits für die Feuer-Versicherungs-Branche dieser Gesellschaft bestätigten Agenten auch für die Lebens-Versicherungs-Sparte bestätigt, und zwar:

1) Michael Zahnleiter, Maurermeister in Burgebrach,
   für den Landgerichtsbezirk Burgebrach,
2) Johann Baptist Munsch, Kaufmann in Forchheim,
   für den Landgerichtsbezirk Forchheim,
3) Dr. Rusch, Thierarzt in Höchstadt an der Aisch,
   für den Landgerichtsbezirk Höchstadt an der Aisch,
4) Alois Hohbach, Kaufmann in Scheßlitz,
   für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz,
5) Carl Huß, Stiftungs-Verwalter in Selb,
   für den Landgerichtsbezirk Selb,

was hiemit unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 5. August d. Js. (Kreis-Amtsblatt Seite 1015) veröffentlicht wird.

Bayreuth, den 22. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 2111.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Leipheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landgerichts Günz-

burg wurde am 1. August l. Js. in der Donau bei Leipheim ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden.

Der Verlebte scheint in den dreißiger Jahren gewesen zu sein, hatte einen kräftigen Körperbau und braune Haupthaare, die Gesichtszüge waren nicht mehr zu erkennen.

Die Zähne waren lückenhaft, indem die beiden rechtseitigen Schneidezähne oben und unten fehlten.

In der Bugfläche des rechten Unterarmes war ein Herzschild mit darüber befindlicher Krone und in dem Herzschilde waren die Buchstaben M. K. röthlich eingeätzt.

Am Leibe selbst befand sich nichts als ein sogenanntes Fuhrmannshemd.

Spuren einer Vergewaltigung sind an dem Leichname nicht endeckt worden; es kann vielmehr angenommen werden, daß der Verlebte freiwillig oder durch Zufall seinen Tod im Wasser gefunden hat.

Nachdem es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, festzustellen, wer der Verlebte gewesen, so erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, nach der Herkunft und Persönlichkeit des Ertrunkenen die erforderlichen Recherchen vorzunehmen, das allenfallsige Ergebniß aber unmittelbar dem Königl. Landgerichte Günzburg anzuzeigen.

Bayreuth, den 22. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 339.

(Die Erledigung der Pfarrei Petersaurach, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Petersaurach, Dekanats Windsbach, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen, an baarem Gelde . . . . . 26 fl. 33⅓ kr.

an Naturalien:

13½ Klaftern weiches Scheitholz und 4½ Klaftern Stöcke, Ansbacher Maßes . . . . . 54 fl. — kr.

2) Aus Stiftungskassen, baar . . 2 fl. 42½ kr.

an Naturalien:

7 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Korn, à 8 fl. 12 kr. . . . 60 fl. 44 kr.

(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und geräumig ist 40 fl. — kr.

aus 44 Tagw. 93 Dez. Aeckern . 66 fl. 31⅓ kr.
„ 2 „ 64 „ Wiesen . 20 fl. 30 kr.
„ 1 „ 62 „ Gärten . 7 fl. — kr.
„ 5 „ 59 „ Waldungen — fl. — kr.
„ 1 „ 67 „ Oedungen — fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:

An Erbzinsen und Zinsen aus Ablösungskapitalien . . . . . 451 fl. 1⅓ kr.
Weiderecht . . . . . 2 fl. 24 kr.

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 102 fl. 17 kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 9 fl. 28 kr.

Summa 843 fl. 12½ kr.
Die Lasten hievon ab mit 25 fl. 47½ kr.
Reinertrag 817 fl. 24⅔ kr.

Ansbach, den 13. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 341.

(Die Erledigung der Pfarrei Kl. Heilsbronn, Dekanats Windsbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Kl. Heilsbronn, Dekanats Windsbach, wird zur Bewerbung bis zum 1. December curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen, baar . . .	325 fl. 20 kr.	Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem übrigens nur der mittlere Stock wohnlich eingerichtet ist und in gutem baulichen Stande sich befindet, daher für eine größere Familie nicht hinreichenden Raum bietet	40 fl. — kr.
an Naturalien:			
2 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. ¾ Sz. Waizen, à 10 fl. 40 kr. . .	23 fl. 37½ kr.	aus Gärten zu 2 Morgen . . .	35 fl. — kr.
11 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. 1½ Sz. Korn, à 8 fl. 12 kr.	96 fl. 49 kr.	III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	127 fl. 37 kr.
5 Schffl. 2 Mtz. — Vrtl. 1¼ Sz. Haber, à 3 fl. 36 kr.	19 fl. 14¾ kr.	Summa	771 fl. 59½ kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen gezahlt.)			
22½ Klaftern weiches Scheitholz, Ansbacher Maßes, à 3 fl. 36 kr.	81 fl. — kr.		
7½ Klaftern weiche Stöcke, Ansbacher Maßes, à 1 fl. 12 kr. .	9 fl. — kr.		
Anschlag der Hauerlöhne, welche vom Aerar bestritten werden .	18 fl. 45 kr.		
2) Aus Stiftungskassen, baar .	5 fl. 36 kr.		
II. Ertrag aus Realitäten:			

Lasten: Nichts.

An freiwilligen Geschenken: 30 fl.

Ansbach, den 13. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Num. 811 und 2299.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungs-Bezirke Oberfranken, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des Königl. Allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nr.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Haus-Name oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengste	Stuten	Farbe.	Alter.
1	Wicht	Andreas	Wirth	Stappenbach	Burgebrach	—	1	Dunkelfuchs	4½
2	Metzner	Lorenz	Oekonom	Borra	„	—	1	Muskatschimmel	3½
3	Haller	Friedrich	„	Steppach	Höchstadt	—	1	„	3½
4	Elsner	—	K. Advokat	Bamberg	Bamberg	—	1	Blauschimmel	4½
5	Schmitt	Georg	Oekonom	Eisendorf	Höchstadt	—	1	hellbraun	3½
6	Weichlein	Johann	„	Lonnerstadt	„	—	1	Rothfuchs	3½
7	Neundorfer	Johann	„	Freusdorf	Bamberg II.	—	1	hellbraun	3½
8	Hofmann	Georg	„	Unterneuses	Burgebrach	—	1	kastanienbraun	5½

München, den 18. October 1861.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regiments-Quartiermeister.

Staats-Anzeiger für Württemberg

Amtsblatt des Königlichen Ministeriums des Innern

Erscheint Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Preis vierteljährlich 1 M. 50 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Nr. 150. Stuttgart, Samstag, den 29. Dezember. 1900.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauchs von Wein, Most und Obstwein.

Vom 27. Dezember 1900.

Auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Verbrauchs von Wein, Most und Obstwein vom 27. Dezember 1900 (Reg.-Bl. S. 1001) wird verfügt, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Steuer ist von dem Verbrauch in Württemberg zu entrichten.

Verbrauch ist:

1. die Entnahme aus einem Steuerlager;
2. die Einfuhr aus dem Zollausland;
3. die Einfuhr aus einem Steuerlager eines anderen Bundesstaats;
4. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
5. die Einfuhr aus einem Freihafen;
6. die Einfuhr aus einem Freilager;
7. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
8. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
9. die Einfuhr aus einem Freihafen;
10. die Einfuhr aus einem Freilager;
11. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
12. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
13. die Einfuhr aus einem Freihafen;
14. die Einfuhr aus einem Freilager;
15. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
16. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
17. die Einfuhr aus einem Freihafen;
18. die Einfuhr aus einem Freilager;
19. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
20. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
21. die Einfuhr aus einem Freihafen;
22. die Einfuhr aus einem Freilager;
23. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
24. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
25. die Einfuhr aus einem Freihafen;
26. die Einfuhr aus einem Freilager;
27. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
28. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
29. die Einfuhr aus einem Freihafen;
30. die Einfuhr aus einem Freilager;
31. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
32. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
33. die Einfuhr aus einem Freihafen;
34. die Einfuhr aus einem Freilager;
35. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
36. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
37. die Einfuhr aus einem Freihafen;
38. die Einfuhr aus einem Freilager;
39. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
40. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
41. die Einfuhr aus einem Freihafen;
42. die Einfuhr aus einem Freilager;
43. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
44. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
45. die Einfuhr aus einem Freihafen;
46. die Einfuhr aus einem Freilager;
47. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
48. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
49. die Einfuhr aus einem Freihafen;
50. die Einfuhr aus einem Freilager;
51. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
52. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
53. die Einfuhr aus einem Freihafen;
54. die Einfuhr aus einem Freilager;
55. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
56. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
57. die Einfuhr aus einem Freihafen;
58. die Einfuhr aus einem Freilager;
59. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
60. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
61. die Einfuhr aus einem Freihafen;
62. die Einfuhr aus einem Freilager;
63. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
64. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
65. die Einfuhr aus einem Freihafen;
66. die Einfuhr aus einem Freilager;
67. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
68. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
69. die Einfuhr aus einem Freihafen;
70. die Einfuhr aus einem Freilager;
71. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
72. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
73. die Einfuhr aus einem Freihafen;
74. die Einfuhr aus einem Freilager;
75. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
76. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
77. die Einfuhr aus einem Freihafen;
78. die Einfuhr aus einem Freilager;
79. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
80. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
81. die Einfuhr aus einem Freihafen;
82. die Einfuhr aus einem Freilager;
83. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
84. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
85. die Einfuhr aus einem Freihafen;
86. die Einfuhr aus einem Freilager;
87. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
88. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
89. die Einfuhr aus einem Freihafen;
90. die Einfuhr aus einem Freilager;
91. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
92. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
93. die Einfuhr aus einem Freihafen;
94. die Einfuhr aus einem Freilager;
95. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
96. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;
97. die Einfuhr aus einem Freihafen;
98. die Einfuhr aus einem Freilager;
99. die Einfuhr aus einem Zollniederlage;
100. die Einfuhr aus einem Zollausschlußgebiet;

15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
9½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches

In Bamberg besteht ein doppelter, in Bayreuth, Hof und Kronach der einfache Fleischaufschlag, welcher der regulirten Taxe bereits zugerechnet ist, so daß in den Orten, wo dieses Consumtionsgefäll nicht eingeführt, der treffende Betrag von einem resp. zwei Pfennigen vom Pfund wieder abzusetzen ist.

Bayreuth, am 27. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 310.

(Die erledigte Pfarrei Geroda betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Aufsberg auf die Pfarrei Adelshofen ist die Pfarrei Geroda, Königl. Dekanats Waizenbach, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur öffentlichen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Ihre Erträgnisse sind:

I. An ständigem Gehalte:	
aus Staatskassen: 8 Schffl. 5 Mtz. ⅞ Haber	31 fl. 8½ kr.
aus Stiftungskassen baar	10 fl. — kr.
aus Gemeindekassen: 47 Fuhren Holz zu 40 kr.	31 fl. 20 kr.
8 Klafter Buchenholz	20 fl. — kr.
II. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	6 fl. 17½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:	
Wohnung, im guten Zustande, und Genuß der Oekonomie-Gebäude	35 fl. — kr.
5 Tagwerk 812 Dezim. Aecker, 4 Tagwerk Wiesen, 0,264 Dezim. Garten	147 fl. 34 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	268 fl. 15¾ kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	162 fl. 5 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben	10 fl. 50 kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	722 fl. 30¼ kr.

Bayreuth, den 25. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 301.

(Die Erledigung der Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Leutershausen, wird zur Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:	
1) aus Staatskassen, baar	70 fl. — kr.
An Naturalien:	
11 Schffl. 3 Mtz. 1 Vtl. 1 Sz. Korn, à 8 fl. 22 kr.	96 fl. 39½ kr.
(Wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)	
2) Aus Stiftungskassen, baar	45 fl. 35 kr.
3) Aus Gemeindekassen:	
1 Klftr. hartes und 1 Klftr. weiches Holz	8 fl. 30 kr.
30 Stück Wellen	— fl. 30 kr.
II. Ertrag aus Realitäten:	

Die freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden . . .	25 fl. —	kr.
aus 15 Tgw. 40 Dez. Aeckern	73 fl. 18	kr.
„ 7 „ 98 „ Wiesen	115 fl. 9	kr.
„ 1 „ 8 „ Gärten	15 fl. 30	kr.
„ 1 „ 6 „ Waldung	— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	3 fl. —	kr.
Weiderecht	10 fl. —	kr.
Eichel- und Streurecht . . .	5 fl. —	kr.
Waldrecht in der Gemeindewaldung, und zwar jährlich 4 Klaftern weiches Scheitholz à 4 fl. 13 kr.	16 fl. 52	kr.
2 Klftr. Eichenholz à 3 fl. 58 kr.	7 fl. 56	kr.
2 Klftr. Fichtenstöcke à 2 fl. 50 kr.	5 fl. 40	kr.
1 Klftr. Eichenstöcke à 2 fl. 40 kr.	2 fl. 40	kr.
40 Stück fichtene Wellen . .	— fl. 50¼	kr.
20 Stück eichene Wellen . .	— fl. 31¼	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	40 fl. 33	kr.
Summa	543 fl. 13¾	kr.
Die Lasten hievon ab mit . .	11 fl. 56	kr.
Reinertrag	531 fl. 17¾	kr.
An freiwilligen Geschenken . .	25 fl. —	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 30 kr. an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 12. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 299.

(Die Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. December d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
9 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrtl. 3 Sz. Roggen, à 8 fl. 57 kr. . .	85 fl. 40¾	kr.
19 Schffl. 3 Vrtl. 2 Sz. Haber, à 3 fl. 11 kr. . . .	62 fl. 32¾	kr.
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2) Aus Stiftungskassen baar . .	4 fl. 11	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30 fl. —	kr.
aus 9 Tgw. 12 Dez. Aeckern .	54 fl. 50	kr.
„ 2 „ 65 „ Wiesen .	21 fl. 30	kr.
„ — „ 16 „ Garten .	1 fl. —	kr.
„ — „ 19 „ Gemeindetheilen	1 fl. 9	kr.
aus 7 Tgw. 17 Dez. Waldungen 3 Klftr. Scheitholz mit Abholz, oder in Ermanglung hiebbaren Bestandes aus der Kirchenstiftung	12 fl. 50	kr.
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	308 fl. 3	kr.
Gemeinderecht	— fl. 30	kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	54 fl. 23	kr.

V. Einnahmen aus observanzmäßigen
Gaben und Sammlungen . . 8 fl. — kr.

Summa 644 fl. 39½ kr.
Die Lasten hievon ab mit . . — fl. 31½ kr.

Reinertrag 644 fl. 8¼ kr.
An freiwilligen Geschenken . . 10 fl. — kr.

Vom Amtsnachfolger ist der Rest eines Passivkapitals zu 42 fl. 2 kr. in 4 Abfitzfristen nebst laufenden Zinsen abzutragen.

Ansbach, den 12. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Lindenfels.
Schmidt.

Ad Num. 4992.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Kgl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 17. September d. Js. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Dietz und Killinger, Räthe; Meinel, K. II. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Meister, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur J. List dahier wegen Preßvergehens, verübt durch Einrückung einer Aufforderung zur Betheiligung an einer auswärtigen verbotenen Klassenlotterie in Nr. 165, 167 und 169 des fränkischen Herolds heurigen Jahrs, unter Einstellung des Strafverfahrens wider J. List wegen Preßvergehens erkannt:

„es seien die Nummern 167, 165 und 169 des fränkischen Herolds vom laufenden Jahre, so weit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken."

Nürnberg, den 16. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Freiherr von Welser.
Müller.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungskommissär der K. Regierungs-Finanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Wilhelm Grafenberger, zum Rentbeamten von Waischenfeld zu befördern.

Die K. Regierung-Finanz-Kammer von Oberfranken hat beschlossen, den Forstamts-Aktuar Baptist Ditthorn zu Pegnitz, seinem Ansuchen entsprechend, auf den durch Beförderung des Forstamts-Aktuars Schmitt erledigten Aktuarposten beim Forstamte Wunsiedel vom 1. November l. Js. anfangend zu versetzen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 24. October 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97¾
„ „ „ 4 %	100⅛	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig .		
„ „ „ 5 % IV. Emission	103¼	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	101	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	820	

Neues Deutsches
Kreis-Adressbuch
von Düsseldorf.

Enthaltend: Alphabetisches Einwohner-Verzeichniss, Strassen-Verzeichniss, Gewerbe-Verzeichniss, Behörden, Vereine, Fabriken, Gasthöfe, Theater, Bäder, Droschken-Tarife, Post-Tarife, Telegraphen-Tarife, Eisenbahn-Fahrplan, Dampfschiff-Fahrplan, Strassenbahn-Fahrplan, Plan der Stadt Düsseldorf.

Herausgegeben
von
Adolf Bagel.

Düsseldorf.
Verlag von Adolf Bagel.
1888.

nen Pulvern, welche dispenſirt oder divibirt werden, 2 kr., für das Löſen eines Extraktes zu einer Mixtur 3 kr., eines Salzes mit 2 kr. und bei Bereitung von Pillen) veranlaſſen die unterfertigte Stelle, die Phyſikate an die genaue Einhaltung der Beſtimmungen der Arznei-Taxordnung vom Jahre 1857 Seite 48 und 51 zu erinnern.

Dagegen ſind auch wiederholte Fälle vorgekommen, daß Apotheker die Rezepte gefertigter Arzneien dem Patienten vorenthielten, oder eine richtige und vollſtändige Abſchrift deshalb nicht aushändigten, damit das Rezept nicht in einer anderen Apotheke gefertigt werden könne.

Die Phyſikate haben daher die treffenden Apotheker ihres Bezirkes auf die im Titel V. §. 63 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 enthaltenen Beſtimmungen ausdrücklich hinzuweiſen und den Vollzug gehörig zu überwachen.

Bayreuth, den 26. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 2922.

Bekanntmachung.

(Agentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für das Königreich Bayern, Kaufmann Carl Bronberger in München, wurden der Lebkuchner Joh. C. Baumann in Thiersheim als Agent für den Landgerichts-Bezirk Thiersheim, unter Abgrenzung von der Agentur Weißenſtadt; dann der Kaufmann Florus Schöpf in Wunſiedel, als Agent für den Landgerichts-Bezirk Wunſiedel, gleichfalls unter Abgrenzung von der Agentur Weißenſtadt aufgeſtellt, was unter Modifikation des Ausſchreibens vom 8. November 1859 (Kreisamtsblatt von 1859, Seite 1233) mit dem

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genannten in dieſer Eigenſchaft die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Bayreuth, den 28. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 2955.

(Die katholiſche Schul-, dann Kirchendiener-Stelle zu Wichſenſtein betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Schul-, dann Kirchendienersſtelle zu Wichſenſtein mit dem faſſionsmäßigen Ertrage von

336 fl. 3 kr.

wird hiemit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Geſuche ſind einfach binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landgerichte Pottenſtein oder bei der Königl. katholiſchen Diſtrikts-Schulinſpektion Pottenſtein zu Obertrubach einzureichen.

Bayreuth, den 26. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 2948.

(Aufſtellung von Agenten für die Berliniſche Feuerverſicherungs-Anſtalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Hauptagenten der Berliniſchen Feuerverſicherungs-Anſtalt in Bayern, Kaufmann Joſeph Franz Ruederer in München, wurden

1) der Schullehrer Friedrich Hack in Kleinweiſach als Agent für die Landgerichtsbezirke Höchſtadt in Ober-

franken und Scheinfeld und Neuſtadt an der Aiſch in Mittelfranken,

2) der Schullehrer Andreas Beyer in Pommersfelden als Agent für den Landgerichtsbezirk Höchſtadt

aufgeſtellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genannten in dieſer Eigenſchaft, und zwar der erſtere im Benehmen mit der Königl. Regierung von Mittelfranken, die Beſtätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Bayreuth, den 29. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 362.

(Die Erledigung der Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, wird zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:
Aus Stiftungskaſſen:
an Geld . . . . . 230 fl. 37½ kr.
an Naturalien:
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vtl. 1 Sz. Korn, à 8 fl. 39 kr. . . . 12 fl. 20¾ kr.
(Wird nach dem Normalpreis vergütet.)

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhauſe, welches ſich in gutem baulichen Stande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet, nebſt Oekonomiegebäuden . . . . 35 fl. — kr.
Nutzanſchlag des Gartens zu 57 Dezimalen . . . . . 10 fl. — kr.

III. Ertrag aus Rechten:
Zinſen aus Ablöſungskapitalien . 318 fl. — kr.

IV. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen . 133 fl. 27 kr.

Summa 739 fl. 25¼ kr.

Laſten: Keine.

An freiwilligen Geſchenken 10 fl.

Vom Amtsnachfolger ſind die auf Anſchaffung der Pfarrſtiftungskaſſe erwachſenen Koſten mit 5 fl. 30 kr. an den Pfarrfond zurückzuerſetzen.

Ansbach, den 25. October 1861.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Dr. Ranke, v. n.

Scherer.

Ad Num. 363.

(Die Erledigung der Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers iſt die Pfarrei Dietersdorf, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December c. mit folgenden Bezügen ausgeſchrieben:

I. An ſtändigem Gehalte:
1) Aus Staatskaſſen:
an baarem Gelde . . . . . 3 fl. 27½ kr.
an Naturalien:
6 Klftr. weiches Holz à 5 fl. . 30 fl. — kr.
30 Wellen . . . . . — fl. 30 kr.
2) Aus Gemeindekaſſen:
an baarem Gelde . . . . 105 fl. — kr.

II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien . . . 5 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im neuerbauten und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietenden Pfarrhause mit Nebengebäuden 20 fl. — kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 254 fl. — ½ kr.
Summa 417 fl. 58 kr.

Lasten: Keine.
An freiwilligen Geschenken: 25 fl.

Ansbach, den 25. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Ranke, v. n.
Scherer.

Ad Num. 315.

(Die Erledigung der Pfarrei Larrieden, Dekanats Feuchtwangen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Larrieden, Dekanats Feuchtwangen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1) Aus Staatskassen:
an Naturalien:
5 Schffl. 5 Mtz. 2 Vtl. Korn, à 8 fl. 32 kr. . . . . 50 fl. 29½ kr.
(Wird nach dem Normalpreis vergütet.)
2) Aus Gemeindekassen:
a) an Geld . . . . . 22 fl. 30 kr.
b) an Naturalien:
10 Klftr. Scheitholz nebst Abholz, Ansbacher Maßes, oder 8¾ Klftr. bayer. Maßes, à 4 fl. . 35 fl. — kr.
½ Klftr. Abholz . . . . . 1 fl. 15 kr.
½ Hundert Wellen . . . . — fl. 22½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 1 fl. 15 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine nicht zahlreiche Familie hinreichenden Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 20 fl. — kr.
aus 8 Tgw. 72 Dez. Aeckern . . 23 fl. 30 kr.
„ 5 „ 42 „ Wiesen . . 26 fl. — kr.
„ — „ 30 „ Gärten . 1 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:
An Bodenzinsen und Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen ꝛc. . . 99 fl. 32 kr.
Weiderecht . . . . . 8 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 59 fl. 19½ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 5 fl. — kr.
Summa 353 fl. 13½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . 14 fl. 45 kr.
Reinertrag 338 fl. 28½ kr.
An freiwilligen Geschenken . . 16 fl. — kr.

Ansbach, den 25. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Ranke, v. n.
Scherer.

Dienstes-Nachricht.

Auf den Grund des §. 5 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken der praktische Arzt Dr. Mons in Bamberg zum Bataillonsarzt im K. Landwehrregiment Bamberg ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 92. Bayreuth, Mittwoch den 6. November 1861.

Inhalt:

Vermißter Dienstknecht Franz Biehl von Langeneringen, K. Landgerichts Schwabmünchen, und eine im Landgerichtsbezirke Rain aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Ledige Anna Riedl von Fuchsmühl und Schneiderlehrling Anton Brunner von Waldsassen. — Erledigung des K. Bezirksgerichts-Physikates Augsburg. — Cursiren falscher Münzen. — Erledigte Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen. — Erledigung der III. Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach. — Erledigung der II. Pfarrstelle in Feuchtwangen. — Bekanntmachung, die XXII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Ad Num. 2905 und 3022.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den vermißten Dienstknecht Franz Biehl in Langeneringen, K. Landgerichts Schwabmünchen, und eine im Landgerichtsbezirke Rain aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ledige Dienstknecht Franz Biehl von Langeneringen, K. Landgerichts Schwabmünchen, welcher in der Mühle zu Böllenburg, K. Landgerichts Schongau, in Arbeit stand, hat sich am 25. August l. Js. aus dieser Mühle entfernt, ohne seither zurückzukehren.

Nachdem die bisher gepflogenen Nachforschungen nach seinem Aufenthalte ein Ergebniß nicht zur Folge hatten, besteht die Vermuthung, daß ein Unglücksfall in Mitte liege.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden demnach unter Mittheilung der Personalbeschreibung des Franz Biehl beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und etwaige sachdienliche Ermittlungen dem K. Landgerichte Schongau mitzutheilen.

Personalbeschreibung des Franz Biehl.

Franz Biehl ist 41 Jahre alt, 5′ 7″ groß, hat braune Haare, graues Auge, länglichtes Gesicht, untersetzten Körperbau und ist einäugig.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen blautuchenen Mantel, einen schwarzmanchesternen Spenser mit kameelhaarenen Schnüren, eine schwarzseidene Weste mit gelben Streifen, ein gelbseidenes Halstuch, schwarzlederne Hosen, rindlederne Rohrstiefel, einen schwarzen Filzhut mit einer schwarzseidenen Schnur mit goldener Quaste.

Am 16. v. Mts. wurde im Orte Oberpeiching, K.

Landgerichts Rain, durch die Gendarmerie eine blödſinnige Weibsperſon aufgegriffen, deren Name, Herkunft und Heimath völlig unbekannt iſt.

Indem nachſtehend ein genaues Signalement des in Frage ſtehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, über die Perſönlichkeit und Heimathsverhältniſſe desſelben Recherchen einzuleiten und ein allenfalls ſachdienliches Ergebniß dem K. Landgerichte Rain mitzutheilen.

Perſonal-Beſchrieb.

Die Eingelieferte iſt 4′ 9″ groß, unterſetzter Statur, zwiſchen 40 und 50 Jahre alt, hat rundes gebräuntes und mit Falten durchfurchtes Geſicht, ſtark aufgeworfene Lippen, blaugraue Augen, noch gut erhaltene Zähne und ſchwarze, kurz abgeſchorne Haare.

Am Leibe trägt ſie einen braunen, mit blauem Leinwandzeug ſtark geflickten Spenſer, einen bunten, ganz zerriſſenen Schurz, einen alten, ſchwarzen, in Falten gelaſſenen rupfernen Rock, um den Hals ein ſchwarzes, altes baumwollenes Tuch, alte, blaue, mit Leinwand beſetzte zerriſſene Strümpfe, ſonſt ohne Fußbekleidung. Auf dem Kopfe trägt ſie eine Haube, mit ſchwarzen, herreinhängenden Spitzen, eine Art Dachauertracht. Ihre Mundart iſt ganz die oberbayeriſche.

Bayreuth, den 31. October 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 2525 und 2900.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken. (Die ledige Anna Riedl von Fuchsmühl und den Schneiderlehrling Anton Brunner von Waldſaſſen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die ledige Anna Riedl von Fuchsmühl, K. Landgerichts Waldſaſſen, deren Perſonalbeſchreibung nachſtehend beigefügt wird, hat ſich wieder aus ihrer Heimath ohne Legitimation entfernt und vagirt wahrſcheinlich nach ihrer bekannten Gewohnheit beſchäftigungslos im Lande herum.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf die genannte Weibsperſon Spähe zu verfügen, und dieſelbe im Betretensfalle an das K. Landgericht Waldſaſſen abliefern zu laſſen.

Signalement der Anna Riedl.

Alter: ungefähr 16 Jahre.
Haare: dunkelbraun.
Stirne: hoch.
Augen: halbbraun.
Augenbrauen: braun.
Naſe: klein.
Mund: klein.
Zähne: gut.
Kinn: oval.
Geſichtsfarbe: geſund.
Kleidung: unbekannt.

Nachdem zufolge Berichts des K. Landgerichts Waldſaſſen vom 15. v. Mts. bezeichneten Betreffs, nunmehr der ſeinem Lehrmeiſter entlaufene Lehrling Anton Brunner von Waldſaſſen eingeliefert iſt, ſo haben die weiteren, mit Regierungs-Ausſchreiben vom 9. März l. Js., im Kreis-Amtsblatte Nr. 19, S. 236 deßfalls angeordneten Recherchen zu unterbleiben.

Bayreuth, den 2. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 3702.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Bezirksgerichts-Physikats Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ablebens des K. Bezirksgerichtsarztes Dr. Koller ist das K. Bezirksgerichts-Physikat Augsburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirk von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

hieher vorzulegen.

Bayreuth, den 4. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3,442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Cursiren falscher Münzen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth wurde ein falsches Zwanzigfrancsstück mit der Jahreszahl 1814 und dem Bildnisse des Königs Louis Philippe aufgefunden. Dieses falsche Zwanzigfrancsstück besteht aus Kupfer, ist mit nachgemachten Stempeln geprägt und oberflächlich vergoldet, hat aber keine Randschrift, wodurch es sich auch im gut erhaltenen Zustande ebenso wie auch durch das geringe specifische Gewicht von ächten Stücken auffallend unterscheiden würde.

Solches wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gegeben und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden entsprechende Verfügung aufgetragen.

Bayreuth, den 4. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 316.

(Die erledigte Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

Baar als Besoldung	80 fl. 34 kr.
Miethzins-Entschädigung für die Wohnung in Memmingen 100 fl, wovon aber nur . . . . zur Gleichstellung mit andern Landpfarreien unter die fassionsmäßigen Bezüge eingerechnet werden.	30 fl. — kr.

An Naturalien:

1 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 1¼ Sz. Korn, à 9 fl. 11 kr. . . . (Wird nach dem Normalpreis vergütet.)	14 fl. 39¼ kr.
7 Klaftern Fichtenholz, à 7 fl.	49 fl. — kr.
Anschlag für 4 Pfund Fische .	2 fl. 24 kr.

2) Aus Stiftungskassen:

Baar	230 fl. 24 kr.
1 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrtl. 3 Sz. Korn, à 13 fl. 36 kr. . . .	22 fl. 31½ kr.

— Schffl. 3 Mtz. — Vrtl. 1½ Sz. Roggen, à 9 fl. 11 kr. . . 4 fl. 43½ kr.

2 Klaftern Fichtenscheitholz, à 7 fl. 30 kr. . . . . 15 fl. — kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . 4 fl. — kr.

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 28 fl. 11 kr.

IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 70 fl. 48 kr.

Summa 552 fl. 15½ kr.

Lasten: Keine.

Ansbach, den 29. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 673.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Vorrücken des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle an der Sct. Gumbertus-Kirche in Ansbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December d. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

An baarem Gelde . . . . 162 fl. 38½ kr.

2) Aus Stiftungskassen:

An baarem Gelde . . . . 357 fl. 34 kr.

An Naturalien:

2 Klaftern weiches Scheitholz excl. des Hauerlohnes, à 5 fl. 33 kr. . . . . 11 fl. 6 kr.

3 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. Korn, à 8 fl. 42 kr. . . . . 28 fl. 16½ kr.

2 Schffl. 4 Mtz. — Vrtl. 3½ Sz. Haber, à 3 fl. 50 kr. . . 10 fl. 21 kr.

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

II. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 237 fl. 41 kr.

worunter übrigens 51 fl 34 kr. an Beichtgeldern und Konfirmandengebühren begriffen sind, die nicht verbürgt werden können.

Summa 807 fl. 37 kr.

An freiwilligen Geschenken: 74 fl. 33½ kr.

Ansbach, den 30. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 851.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle zu Feuchtwangen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. December curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:

a) An baarem Gelde . . . . 84 fl. 36 kr.

b) An Naturalien:

11 Schffl. 5 Mtz. Korn à 8 fl. 32 kr. . . . . 100 fl. 58½ kr.

5 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. Dinkel à 4 fl. 13 kr. . . . . 22 fl. 50½ kr.

16 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. Haber à 3 fl. 26 kr. . . . . 55 fl. 47½ kr.

(Diese Getreidbesoldung wird nach

den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
15 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl 20 kr.	65 fl. —	kr.
75 Stück Wellen	1 fl. 52	kr.
2) Aus Gemeindekassen, baar . .	— fl. 45	kr.
II. An Zinsen aus Pfarrkapitalien .	56 fl. 22½	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	50 fl. —	kr.
— Tgw. 11 Dez. Garten . . .	3 fl. —	kr.
3 „ 45 Dez. Wiesen .	51 fl. 15	kr.
— „ 6 Dez. Acker . . .	1 fl —	kr.
IV. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	268 fl. 40	kr.
Summa	762 fl. 7½	kr
Hievon die Lasten ab mit	8 fl. 59½	kr.
Reinertrag	753 fl. 7½	kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. 12 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 31. October 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XXII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. October l. Js. (Regierungs-Blatt pag. 753 bis 755) ist heute die zweiundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem neuen Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 8. dieses Monats vom 1. Februar 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp.

die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den K. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fidei-Commisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden K. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem K. protestantischen Consistorium, oder von dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Februar 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 28. October 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Röthgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4003	9996	16410	24712	28680	36530	51207	55330	59254	64546
4103	11008	16500	24812	28780	36630	51243	55430	59354	64605*
4203	11108	16510	24912	28880	36730	51307	55530	59454	64646
4303	11208	16600	26018	28980	36830	51343	55630	59554	64705*
4403	11308	16610	26029	30032	36930	51407	55730	59654	64746
4503	11408	16700	26118	30132	43030	51443	55830	59754	64805*
4603	11508	16710	26129	30232	43130	51507	55930	59854	64846
4703	11608	16800	26218	30332	43230	51543	56033	59954	64905*
4803	11708	16810	26229	30432	43330	51607	56133	61029	64946
4903	11808	16900	26318	30532	43430	51643	56253	61129	65040
6028	11908	16910	26329	30632	43530	51707	56353	61229	65140
6128	12051*	17000	26418	30732	43630	51743	56453	61329	65240
6228	12151*	18055*	26429	30832	43730	51807	56553	61429	65340
6328	12251*	18155*	26518	30932	43830	51843	56653	61529	65440
6428	12351*	18255*	26529	31006	43930	51907	56753	61629	65540
6528	12451*	18355*	26618	31106	48019	51943	56853	61729	65640
6628	12551*	18455*	26629	31206	48047	52013	56953	61829	65740
6728	12651*	18555*	26718	31306	48119	52113	57015	61929	65840
6828	12751*	18655*	26729	31406	48147	52213	57115	62009	65940
6928	12851*	18755*	26818	31506	48219	52313	57215	62169	67044
7048	12951*	18855*	26829	31606	48247	52413	57315	62269	67144
7148	14047	18955*	26918	31706	48319	52513	57415	62309	67244
7248	14147	19084	26929	31806	48347	52613	57515	62469	67344
7348	14247	19184	27013	31906	48419	52713	57615	62569	67444
7448	14347	19284	27113	34009	48447	52813	57715	62669	67544
7548	14447	19384	27213	34109	48519	52913	57815	62769	67644
7648	14547	19484	27313	34209	48547	54038	57915	62869	67744
7748	14647	19584	27413	34309	48619	54138	58096	62969	67844
7848	14747	19684	27513	34409	48647	54238	58196	64005*	67944
7948	14847	19784	27613	34509	48719	54338	58296	64046	69061
9096	14947	19884	27713	34609	48747	54438	58396	64105*	69161
9196	16010	19984	27813	34709	48819	54538	58496	64146	69261
9296	16100	24012	27913	34809	48847	54638	58596	64205*	69361
9396	16110	24112	28080	34909	48919	54738	58696	64246	69461
9496	16200	24212	28180	36030	48947	54838	58796	64305*	69561
9596	16210	24312	28280	36130	51007	54938	58896	64346	69661
9696	16300	24412	28380	36230	51043	55030	58996	64405*	69761
9796	16310	24512	28480	36330	51107	55130	59054	64446	69861
9896	16400	24612	28580	36430	51143	55230	59154	64505*	69961

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

72057*	74565	77061	77761	80716	88544	94683	98335*	108442	112993
72157*	74633	77113	77813	80763	88644	94783	98427	108457	114090
72257*	74665	77145	77845	80816	88744	94883	98435*	108542	114094
72357*	74733	77161	77861	80863	88844	94983	98527	108557	114190
72457*	74765	77213	77913	80916	88944	97047	98535*	108642	114194
72557*	74833	77245	77945	80963	89074	97147	98627	108657	114290
72657*	74865	77261	77961	84026	89174	97247	98635*	108742	114294
72757*	74933	77313	80016	84126	89274	97347	98727	108757	114390
72857*	74965	77345	80063	84226	89374	97447	98735*	108842	114394
72957*	76008	77361	80116	84326	89474	97547	98827	108857	114490
74033	76108	77413	80163	84426	89574	97647	98835*	108942	114494
74065	76208	77445	80216	84526	89674	97747	98927	108957	114590
74133	76308	77461	80263	84626	89774	97847	98935*	112093	114594
74165	76408	77513	80316	84726	89874	97947	108042	112193	114690
74233	76508	77545	80363	84826	89974	98027	108057	112293	114694
74265	76608	77561	80416	84926	94083	98035*	108142	112393	114790
74333	76708	77613	80463	88044	94183	98127	108157	112493	114794
74365	76808	77645	80516	88144	94283	98135*	108242	112593	114890
74433	76908	77661	80563	88244	94383	98227	108257	112693	114894
74465	77013	77713	80616	88344	94483	98235*	108342	112793	114990
74533	77045	77745	80663	88444	94583	98327	108357	112893	114994

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1862 an außer Verzinsung.

München, den 28. October 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 93. Bayreuth, Sonnabend den 9. November 1861.

Inhalt:

Rechtzeitige Einbeförderung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Wiederbesetzung der praktischen Arztsstelle in Conradsreuth, K. Landgerichts Hof. — Ausbruch der Rinderpest in Oesterreich. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 3,788.

An die Stadtmagistrate und Kirchenverwaltungen zu Bayreuth, Bamberg, Hof, an sämmtliche Landgerichte von Oberfranken und an die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Scheßlitz.

(Die rechtzeitige Einbeförderung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Umstand, daß im verflossenen Etats-Jahre abermals gegen mehrere Magistrate und Kirchenverwaltungen wegen nicht rechtzeitiger Einbeförderung ihrer Rechnungen mit Exekution eingeschritten werden mußte, veranlaßt die unterfertigte Stelle, unter Hinweisung auf §. 47 der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Februar 1853 (Kreis-Amtsblatt S. 165) neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung

unfehlbar bis zum 1. Februar künftigen Jahres

bei K. Regierung eingelaufen sein müssen.

Die K. Landgerichte werden beauftragt und ermächtigt, gegen diejenigen mittelbaren Magistrate und Verwaltungen, welche ihre Rechnungen nicht so zeitig übergeben, daß sie bis zu dem vorgeschriebenen Termine in Vorlage gebracht werden können, im Namen der unterfertigten Stelle unnachsichtlich und ohne Beachtung irgend einer Entschuldigung mit Exekution durch Wartboten, oder wo diese unthunlich erscheint, durch Verhängung angemessener Geldstrafen vorzuschreiten, und daß dieß geschehen, hieher anzuzeigen.

Die gleiche Einschreitung haben auch die unmittelbaren

Magistrate und Verwaltungen zu gewärtigen, welche den Einsendungs-Termin nicht pünktlich einhalten.

Die K. Landgerichte haben die Magistrate und Kirchenverwaltungen in Städten und Märkten ihres Bezirks mit magistratischer Verfassung auf gegenwärtiges Ausschreiben noch besonders hinzuweisen.

Bayreuth, den 4. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3703.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der practischen Arztesstelle in Conradsreuth, K. Landgerichts Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des practischen Arztes Dr. Rüder auf die practische Arztsstelle in Wallenfels, ist die praktische Arztsstelle in Conradsreuth, K. Landgerichts Hof, erledigt.

Bewerber um diese Stelle aus dem Regierungsbezirke von Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in vorgeschriebener Weise hieher vorzulegen.

Dabei wird bemerkt, daß mit dieser Stelle eine jährliche Remuneration von 200 fl. aus Kreisfonds in widerruflicher Weise verbunden ist.

Bayreuth, den 5. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 3625.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Oberfranken.
(Den Ausbruch der Rinderpest in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung ist neuestens die Rinderpest nicht nur im Arader Comitate im Königreiche Ungarn, sondern auch in einem Stalle zu Fischau, K. K. Bezirksamts Wiener-Neustadt, aufgetreten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, der Sache ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, um bei allenfallsigem weiteren Vordringen der verderblichen Seuche rechtzeitig die erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können.

Bayreuth, den 4. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Berneck, nämlich:

1) der Oberlieutenant Andreas Merkel zum Hauptmann,
2) der Unterlieutenant, Bäckermeister Georg Baumgärtner zum Oberlieutenant,
3) der Feldwebel Nikolaus Drechsel zum Unterlieutenant

ernannt.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurde von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannter Offizier bei der Landwehr in Kirchenlamitz, nämlich der bisherige Sergeant, Bäckermeister Friedrich Stoll zum Unterlieutenant ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von Oberfranken.

Nro. 94. Bayreuth, Mittwoch den 13. November 1861.

Inhalt.
Titl. an Gerichts-Aktuare in Lichtenfels, in Ebermannstadt und Forchheim, sowie zum Theile an Gerichts-Diener, Kanzlisten und Gerichtsdiener in Kronach, in Hof, in Naila, in Münchberg, in Rehau, in Selb, in Wunsiedel, in Kemnath, in Pegnitz, in Stadtsteinach, in Gefrees, in Thurnau, in Kulmbach

Ad Num. 3945.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magiſtrate von Oberfranken.

(Den Transport der Schüblinge und Arreſtanten auf den Eiſenbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Diſtrikts-Polizeibehörden werden hiedurch angewieſen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Transporte der Schüblinge und Arreſtanten auf den Eiſenbahnen nicht zu einer Stunde, welche je nach der Jahreszeit zur Nacht gerechnet werden muß, und zur Winterszeit überhaupt nicht erſt Nachmittag ihren Anfang nehmen.

Eine Fortſetzung des Transportes ſelbſt in die Nacht hinein iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Bayreuth, den 8. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 31,116 und 3391.

Bekanntmachungen über vermißte und aufgefundene Perſonen.

1) Das eilfjährige Mädchen Katharina Herzog iſt ſeinen Eltern, den Taglöhners-Eheleuten Herzog am Perlacherwege Nr. 2 in Gieſing bei München, Anfangs September d. Js. entlaufen, ohne daß über deſſen derzeitigen Aufenthalt bisher etwas ermittelt werden konnte.

Perſonal-Beſchreibung.

Iſt geſund, mittlerer Größe, hat blonde Haare, blaue Augen und iſt ohne beſondere Kennzeichen.

---

2) Am 10. October l. Js. wurde in der Donau in der Nähe von Kieſenholz, Landgerichts Wörth, eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden.

Dieſelbe war 5½ Schuh lang und ließ auf einen kräftigen Körperbau und auf ein Alter von 20 bis 25 Jahre ſchließen.

Die Haare waren ſchwarzbraun und die Zähne vollſtändig, und im Geſichte zeigte ſich ſtellenweiſe ein ſchwacher Bart.

Die Kleidungsſtücke waren folgende:

1) eine braune Joppe mit einer Reihe Knöpfen aus gepreßtem Horn, mit Metall eingefaßt, auf welchen verſchiedene Thierköpfe ſich befinden,
2) eine ſchwarzgraue Sommerhoſe ohne Hoſenträger,
3) ein einfaches ſcheckigtes Halstuch,
4) ein helles Sommergilet,
5) ein Chemiſette,
6) ein leinernes Hemd,
7) ziemlich hohe, ſchon ſehr abgenützte Bundſchuhe.

Die Leiche mag ungefähr 3 — 4 Wochen im Waſſer gelegen ſein.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 7. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 3,921.

Monatliche Ueberſicht

der

Getreide-Preiſe in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat October 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Waizen. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerſte. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand.	Verkauf.	Reſt.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			Sch.	Sch.	Sch.			
Bayreuth.	2 Oct.	184 2/8	140 2/8	44	21	9	56 2/8	36 2/8	20	18	6	174 2/8	172 2/8	2	12	33	31 1/8	31 1/8	—	6	45	
	9. "	208 4/8	165 4/8	43	21	18	73 3/8	37 3/8	36	18	—	151 4/8	151 4/8	-	12	36	30 5/8	30 5/8	—	6	39	
	16. "	120 2/8	105 2/8	15	21	45	57 3/8	39 3/8	18	17	—	140	134	6	12	45	53 2/8	53 2/8	—	6	57	
	23. "	143 1/8	138 4/8	5	21	48	42 2/8	30 2/8	12	18	—	323 1/8	314 1/8	9	12	36	50 1/8	50 1/8	—	6	36	
	30. "	91 1/2	91 1/2	—	21	24	15 1/8	15 1/8	—	18	6	144 1/8	144 1/8	—	12	24	14 1/8	10 1/8	4	7	—	
Bamberg.	2. Oct.	297 5/8	291 5/8	6	22	7	116 1/2	74 1/2	42	17	12	306	306	—	12	46	84	84	—	4	21	
	5. "	213 3/8	213 3/8	—	22	16	124 4/8	124 4/8	—	16	36	107 5/8	107 5/8	—	12	50	97	97	-	4	28	
	8. "	291 2/8	288 2/8	3	22	21	92 2/8	92 2/8	—	16	58	130 4/8	130 4/8	—	13	15	117	117	—	4	6	
	12. "	354 4/8	354 4/8	—	22	15	107 1/2	105 1/2	2	16	48	348 4/8	348 4/8	—	13	17	58	58	—	4	18	
	16. "	302 3/8	267 2/8	35	22	14	59 3/8	59 3/8	—	17	25	179 5/8	179 5/8	—	13	9	33	33	—	4	26	
	19. "	368 4/8	368 4/8	—	22	9	186 4/8	186 4/8	—	17	31	388 1/2	388 1/2	—	13	14	78	78	—	4	24	
	23. "	315 2/8	315 2/8	—	22	4	109	105	4	17	35	106 5/8	106 5/8	—	12	36	101	101	—	4	20	
	26. "	745 5/8	733 5/8	12	21	34	100 5/8	105 5/8	—	17	31	380 5/8	369 5/8	12	13	45	159	159	—	4	16	
	30. "	416 4/8	416 4/8	—	21	52	104 4/8	104 4/8	—	17	42	211 5/8	211 5/8	—	13	45	81	81	—	4	13	
Hof.	3. Oct	4	4	—	23	30	5	5	—	19	57	6	6	—	13	3	32	32	—	7	6	
	10. "	6	6	—	23	30	18	18	—	19	57	12	12	—	13	15	38	38	—	7	12	
	17. "	6	6	—	24	—	24	24	—	19	39	10	10	—	13	3	60	60	—	6	27	
	24. "	10	10	—	23	36	22	22	—	19	57	6	6	—	13	24	46	46	—	6	54	
	31. "	4	4	—	23	36	12	12	—	19	27	6	6	—	13	15	50	50	—	7	15	

Bayreuth, den 7. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Ad Num. 366.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung des selbstständigen Einzelnrichters für das Notariat und Hypothekenamt bei dem K. Landgerichte Pottenstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Königl. II. Landgerichts-Assessor Friedrich Böhm in Pottenstein wurde im Einverständnisse mit der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, von dem unterzeichneten Gerichtshofe unterm Heutigen zum selbstständigen Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenamt des Königl. Landgerichts Pottenstein ernannt.

Bamberg, den 2. November 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberfranken.

v. Kleinschrod.

e. Marc.

Ad Num. 471.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Hetzelsdorf, Dekanats Muggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Hetzelsdorf, im Dekanatsdistrikte Muggendorf, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte;
aus Staatskassen:

3 Scheffel 4 3/16 Metzen Korn . .	31 fl.	53 kr.
3½ Klaftern weiches Scheitholz und 1 Klafter Stöcke	13 fl.	45 kr.
aus Stiftungskassen baar . . .	75 fl.	27 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung geräumig, aber reparaturbedürftig, und Oekonomie-Gebäude	25 fl.	— kr.
b) Grundstücke: 11¼ Tagw. Aecker, 3/16 Tagw. Wiesen, 3/16 Tagw. Garten, 2 Tagwerk Wald . .	42 fl.	30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten: Gemeinde- und Weiderecht, und Läutgarben	11 fl.	— kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	212 fl.	42 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	35 fl.	— kr.
Summa	447 fl.	17 kr.
Lasten	2 fl.	31¾ kr.
Reiner Pfarr-Ertrag	444 fl.	45¼ kr.

Bayreuth, den 5. November 1861.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Dobeneck.

Biedermann.

Dienstes-Nachrichten.

Von der Königl. Kreis-Regierung sind bei dem Stadt-Magistrat in Lichtenfels für den ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Joseph Schnapp der Ersatzmann, Metzgermeister Franz Eberth, und für den verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Johann Schmitt der Ersatzmann, Korbmacher Thomas Heinzenknecht, beide auf die Funktionsdauer, die ihre Vormänner noch zu erfüllen gehabt hätten, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Lichtenfels einberufen worden.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 7. November 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ % . . .	97⅛	
„ „ „ 4 %	100½	
„ „ „ 4½ %	102⅔	
„ „ „ 4½ % halbjährig .	103½	
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100½	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	819	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 95. Bayreuth, Sonnabend den 16. November 1861.

Inhalt:

Sammlung für Errichtung eines Krankenhauses in Crefeld. — Bestellung und Versendung der Kreis-Amtsblätter. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Vertheilung der Zuschüsse aus Kreisfonds pro 18$\frac{61}{62}$ zur Herstellung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 3883.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Eine Sammlung für Errichtung eines Krankenhauses in Crefeld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Reskript des K. Staatsministeriums des Innern, d. d. 4. l. Mts. haben Seine Majestät der König den Alexianer-Brüdern zu Aachen eine Sammlung milder Beiträge in Bayern zur Beschaffung der Kosten für Errichtung eines Kranken- und Irrenhauses zu Crefeld in der Art allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der mit der Einhebung der Gelder betraute Klosterbruder Albert Engele ermächtigt werde, in den größeren Städten Bayerns bei wohlhabenden Einwohnern unter genauer Aufsicht der Stadtbehörden freiwillige Gaben einzuheischen und diese Sammlung im Verlaufe von drei Monaten zu vollenden.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Bayreuth, den 11. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4,343.

An sämmtliche Königl. Landgerichte in Oberfranken.

(Die Bestellung und Versendung der Kreis-Amtsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8. d. Mts. sind folgende Abänderungen in den durch Regierungs-Ausschreibung vom 3. August 1859 — Kreis-Amtsblatt pag. 921 — veröffentlichten Vorschriften getroffen worden:

§. 10. In den Zuckersiedereien, welche nicht mit Dampf betrieben werden, sind die Siedegefäße vorschriftsmäßig einzumauern und mit Rauchfängen zu versehen, welche mindestens 4 Meter über die Dachfirst hervorragen. Auch sind die Siedegefäße mit einer Vorrichtung zu versehen, welche das Ueberschäumen der Siedegefäße verhindert.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 7 bis 10 finden auf die bereits bestehenden Zuckersiedereien keine Anwendung.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1887.

(L. S.) Wilhelm.

Für Seine Majestät den Kaiser und König:
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Vizekanzler des Deutschen Reichs
Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Stolberg-Wernigerode.

Nr. 4343. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1887, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer. Vom 31. März 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Der §. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1887, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 17), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Der Ertrag der Zuckersteuer, welcher nach Abzug der Vergütungen für Ausfuhr und Brennereien (§. 1 des Gesetzes vom 31. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 63) und der Kosten der Verwaltung, sowie der Rückzahlungen und Ermäßigungen (§. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 233) verbleibt, wird alljährlich nach Maßgabe der Bevölkerung an die Bundesstaaten vertheilt.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Für Seine Majestät den Kaiser und König:
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Vizekanzler des Deutschen Reichs
Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Stolberg-Wernigerode.

Nr. 4344. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1887, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer. Vom 31. März 1888.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I. Der §. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1887, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 17), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Der Ertrag der Zuckersteuer, welcher nach Abzug der Vergütungen für Ausfuhr und Brennereien (§. 1 des Gesetzes vom 31. März 1888, Reichs-Gesetzbl. S. 63) und der Kosten der Verwaltung, sowie der Rückzahlungen und Ermäßigungen (§. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 233) verbleibt, wird alljährlich nach Maßgabe der Bevölkerung an die Bundesstaaten vertheilt.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1888.

(L. S.) Wilhelm.

Für Seine Majestät den Kaiser und König:
Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Vizekanzler des Deutschen Reichs
Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Stolberg-Wernigerode.

Nr. 4345. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1888, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer. Vom 31. März 1888.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1888, wegen Verwendung des Ertrages der Zuckersteuer (Reichs-Gesetzbl. S. 63), wird bekannt gemacht, daß der Betrag der Zuckersteuer, welcher nach Abzug der Vergütungen für Ausfuhr und Brennereien, der Kosten der Verwaltung, sowie der Rückzahlungen und Ermäßigungen (§. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 233) verbleibt, für das Etatsjahr 1888/89 auf 120 000 000 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 31. März 1888.

Der Reichskanzler.
Vizekanzler des Deutschen Reichs
Stellvertreter des Reichskanzlers
Graf von Stolberg-Wernigerode.

Uebersicht

über

die Vertheilung und Verwendung des Kreisfonds-Zuschusses für den Unterhalt der oberfränkischen Distriktsstraßen pro $18\frac{60}{61}$.

Bezirk.	Erhob im Jahre $18\frac{60}{61}$ an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds b) im Allgemeinen.	Summa tot. fl.	kr.
Bayreuth, Landgericht	a) im Ganzen 4916 fl. 11 kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 3953 fl. 3 kr.	13 kr.	zur Bayreuth-Fichtelberger Straße in specie Umbau der Strecke zwischen St. Georgen und Lameck . . . . 100 fl laut Entschließung d. d. 30. März 1861. Zum Umbau einer Strecke von der Bayreuth-Pottensteiner Straße . 100 fl. laut Entschließung d. d. 13. Juni 1861. Zum Umbau einer Strecke an der Bayreuth-Thurnau-Weismainer Distriktsstraße . . . . . 60 fl. laut Entschließung d. d. 13. Juni 1861.	600 fl. — kr. laut Entschließung d. d. 16. Januar 1861	860	
Bamberg I.	—	—	—	—	—	—
Bamberg II.	a) im Ganzen 1401 fl. 50 kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 800 fl. —	$5\frac{1}{4}$ kr.	Zur Reparatur der Brücke bei Stegaurach 100 fl. laut Entschließung d. d. 4. Juli 1861. Zur Herstellung der neuen Brücke bei Trosdorf . . . . . 60 fl. laut Entschließung d. d 9. August 1861, dann zur Abtragung der höchsten Spitze des Trosdorfer Berges 115 fl., laut Entschließung d. d. 21. September 1861 und 60 fl. laut Entschließung d. d. 8. Novbr. 1861.	600 fl. — kr. laut Entschließung d. d. 12. December 1860.	760 115 60	— — —
Berneck	im Ganzen 1892 fl. 24 kr.	6 kr.	Zur Herstellung der steinernen Brücke über den Oelsnitzfluß in Berneck auf der Trebgast-Berneck-Goldkronach-Weidenberg-Kemnather Distriktsstraße wurde laut Entschließung d. d. 1. Juni 1860 ein in vier Jahresraten und pro 1860 zum erstenmal zahlbarer Zuschuß von 2000 fl. bewilligt, daher pro $18\frac{60}{61}$ . . 500 fl.	600 fl. — kr. laut Entschließung d. d. 9. Januar 1861.	1100	—
Burgebrach	—	—	—	—		
Culmbach	—	—	—	—		
				Seite 1	2895	—

Bezirk.	Erhob im Jahre $18\frac{60}{61}$ an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten.	b) im Allgemeinen.	Summa tot. fl.	kr.
Ebermannstadt	a) im Ganzen 2601 fl. — kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 2422 fl. — kr.	$8\frac{3}{4}$ kr.	Zur Reparatur der Brücke bei Veilbronn 100 fl. laut Entschließung d. d. 13. Juli 1861, dann weiter zu diesem Zwecke 70 fl., laut Entschließung d. d. 21. September 1861.	400 fl. — lt. Entschließung d. d. 19. Januar 1861,	570	—
Forchheim	im Ganzen 2385 fl. 15 kr.	6 kr.	Für die Schuldentilgung . . 200 fl. laut Entschließung d. d. 19. Januar 1861.	300 fl. — lt. Entschließung d. d. 19. Januar 1861.	500	—
Gräfenberg	a) 3107 fl. 17 kr. im Ganzen, b) 3107 fl. 17 kr. Distrikts-Straßenbau	Sind in 3 Klassen getheilt, nämlich 1 kr. die I. Klasse 10 kr. die II. „ 9 kr. die III. „	—	350 fl. — lt. Entschließung d. d. 29. März 1861.	350	—
Herzogenaurach	a) im Ganzen 889 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 653 fl. —	$3\frac{3}{4}$ kr.	Zur Herstellung eines Sicherheitsgeländers an der unteren Frankenstraße zwischen Münchaurach und Neudorf auf der Straße von Erlangen nach Emskirchen 25 fl. laut Entschließung d. d. 4. Juli 1861.	350 fl. — lt. Entschließung d. d. 23. Januar 1861.	375	—
Höchstadt an der Aisch	a) im Ganzen 4896 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 4777 fl. 15 kr.	12 kr.	Zur Herstellung der Distriktsstraße von Großdechsendorf nach Höchstadt laut Entschließung d. d. 2. März 1861 609 fl.		600	—
Hof	im Ganzen 1477 fl. 17 kr.	$4\frac{1}{2}$ kr.	—	300 fl. — lt. Entschließung d. d. 23. Januar 1861.	300	—
Hollfeld	im Ganzen 1668 fl. $35\frac{3}{4}$ kr.	$5\frac{1}{2}$ kr.	Zur Herstellung der Kaupersberger Brücke über den Wiesentfluß bei Plankenfels 100 fl. laut Entschließung d. d. 11. September 1861.	400 fl. — lt. Entschließung d. d. 28. März 1861, dann 350 fl. lt. Entschließung d. d. 13. Mai 1861.	850	—
				Seite 2	3545	—

Bezirk.	Erhob im Jahre 1860/61 an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten.	b) im Allgemeinen.	Summa tot. fl.	kr.
Kirchenlamitz	im Ganzen 1831 fl. 55½ kr.	6¾ kr.	Zur Correktion der Straßenstrecke an der s. g. Brunnenwiese zwischen Hebanz und Wendehammer auf der Distriktsstraße von Wunsiedel nach Oberneuhaus 300 fl. laut Entschließung d. d. 16. September 1861.	150 fl. — lt. Entschließung d. d. 9. März 1861.	450	—
Kronach	—	—	—	—	—	—
Lichtenfels	a) im Ganzen 2611 fl. 55 kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 2598 fl. —	4 kr.	Zur Tilgung der Schulden, welche durch die Erbauung der Distriktsstraße von Staffelstein nach Gleusen veranlaßt wurden . . . . . 250 fl. laut Entschließung d. d. 27. Februar 1861.	—	250	—
Ludwigsstadt	—	—	Zur Herstellung der Straße von Ludwigsstadt über Ottendorf an die Reichsgrenze bei Lehesten . . . . . 150 fl. laut Entschließung d. d. 21. September 1861.	—	150	—
Münchberg	a) im Ganzen 1558 fl. 38 kr. b) zum Distriktsstraßenbau 1000 fl	4 kr.	—	500 fl. — lt. Entschließung d. d. 15. März 1861.	500	—
Naila	im Ganzen 1859 fl. 19 kr.	6 kr.	Zur Reparatur der Brücken auf der Kirchenlamitz-Lichtenberger Distrikts-Straße 150 fl. laut Entschließung d. d. 4. August 1861.	500 fl. — lt. Entschließung d. d. 24. März 1861.	650	—
Nordhalben	Keine.	Nichts.	Zum Umbau und resp. zur Vollendung der Straßenstrecke im Augrunde bei Nordhalben . . . . . 300 fl. laut Entschließung d. d. 22. Juli 1861. Für die Unterhaltung der Distriktsstraße von Tschirn nach Kronach . . 50 fl laut Entschließung d. d. 19. März 1861. dann zu den Reparaturen an der Hof-Nordhalber Distriktsstraße . . . 70 fl. laut Entschließung d. d. 19. April 1861.		420	—
				Seite 3	2420	

Bezirk.	Erhob im Jahre 1860/61 an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds b) im Allgemeinen.	Summa tot. fl.	kr.
Pegnitz	a) im Ganzen 2134 fl. 12¼ kr. b) speciell zum Distriktsstraßenbau 1173 fl. 12 kr.	14½ kr.	—	600 fl. — laut Entschließung d. d. 19. Januar 1861.	600	—
Pottenstein	im Ganzen 3350 fl. 59 kr.	9 kr.	Zur Erweiterung der von der Beringersmühle nach Muggendorf führenden Distriktsstraße . . . 250 fl. laut Entschließung d. d. 12. Februar 1861. dann zu gleichem Zwecke 50 fl. laut Entschließung d. d. 14. Juni 1861. Zur Abtragung des Sturzes bei Vorderkleebach 500 fl. laut Entschließung d. d. 8. November 1861.	400 fl. — laut Entschließung d. d. 19. Januar 1861.	700	—
					500	—
Rehau	—	—	—	300 fl. — laut Entschließung d. d. 30. Januar 1861.	300	—
Scheßlitz	a) im Ganzen 1733 fl. — b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 1174 fl.	3⅛ kr.	Zur Herstellung der durch Hochwasser im Frühjahr 1860 zerstörten Ißstraße 300 fl. laut Entschließung d. d. 6. November 1860. Zum Ausbau der Ißstraße als IV. Annuität . 250 fl. laut Entschließung d. d. 20. Februar 1861, dann zur Herstellung der Gräben auf der Distriktsstraße von Scheßlitz nach Weismain 60 fl. laut Entschließung d. d. 8. November 1861.	150 fl. — laut Entschließung d. d. 19. Februar 1861.	760	—
Seßlach	a) im Ganzen 2515 fl. 44¾ kr. b) speziell zum Di-	3½ kr.	Für die Ißstraße 1000 fl. laut Entschließung d. d. 28. März 1861.	a) zur Abtragung und Verzinsung der älteren Distriktsschuld . . 500 fl.	1680	—
				Seite 4	4540	—

Bezirk.	Erhob im Jahre 1860/61 an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds b) im Allgemeinen.	Summa tot.
					fl.
Seßlach	strikts-Straßenbau 2431 fl. 4¾ kr.			laut Entschließung d. d. 28. März 1861. b) zur Abtragung und Verzinsung der neueren Schuld 180 fl. laut derselben Entschließung.	
Selb	im Ganzen 780 fl. 42 kr.	4½ kr.	Zur Erbauung der Brücke über die Eger bei Hohenberg . . . . . 600 fl. laut Entschließung d. d. 25. Januar und 29. Mai 1861.	300 fl. — laut Entschließung d. d. 12 Decbr. 1860.	900
Stadtsteinach	a) im Ganzen 992 fl. 20¾ kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 921 fl. —	3 kr.	—	400 fl. — laut Entschließung d. d. 6. März 1861.	400
Thiersheim	a) im Ganzen 4563 fl. 21 kr. b) speciell — 4542 fl. 52 kr.	24 kr.	Zum Umbau und Erweiterung mehrerer Stellen auf der Distriktsstraße von Kemnath nach Schirnding . . . 100 fl. laut Entschließung d. d. 30. Mai 1861. Zur Reparatur der Röslaubrücke in Arzberg an der Distriktsstraße Marktleithen-Mitterteich Nr. 26 . . . . 200 fl. dann zum Umbau einer Strecke zwischen II⅜ : II⅝ der Distrikts-Straße Redwitz-Thiersheim Nr. 31 . . . 100 fl. laut Entschließung d. d. 18. Mai 1861.	700 fl. — laut Entschließung d. d. 12. Decbr. 1860.	1100
Thurnau	a) im Ganzen 947 fl. 9 kr. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 426 fl. 8 kr.	3½ kr.	Zur Herstellung einer Strecke der in Folge Elementarereignisse beschädigten Distrikts-Straße von Bayreuth nach Weismain Nr. V. und zwar vom Koppbühl bis zum Neuenreuther Berg . . 100 fl. laut Entschließung d. d. 22. März 1861.	200 fl. — laut Entschließung d. d. 6. Febr. 1861.	300
Weidenberg	im Ganzen 5292 fl. 32 kr.	28⅝ kr.	—	1000 fl. — laut Entschließung d. d. 26. März 1861.	1000
				Seite 5	3700

Bezirk.	Erhob im Jahre 1860/61 an baaren Distrikts-Umlagen.	Das ist vom Steuergulden.	Erhielt Zuschuß aus Kreisfonds a) zu speciellen (Zwecken) Objekten,	b) im Allgemeinen.	Summa tot. fl.	kr.
Weismain	—	—	Zur Herstellung der Distriktsstraße vom Bahnhof bis zur Mainbrücke bei Burgkundstadt . . . . . 600 fl. laut Entschließung d. d. 19. Januar 1861.	—	600	—
Wunsiedel	a) im Ganzen 1412 fl. b) speciell zum Distrikts-Straßenbau 756 fl. 36 kr.	5½ kr.	—	300 fl. — kr. laut Entschließung d. d. 19. Decbr. 1860.	300	—
				Seite 8	900	—
				Hiezu „ 1	2895	—
				„ 2	3545	—
				„ 3	2420	—
				„ 4	4540	—
				„ 5	3700	—
				Haupt-Summe	18,000	—

Bayreuth, den 8. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4091.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 21. August 1857 — Kreis-Amtsblatt 1857, pag. 1087 — die Einsendung von Todtenscheinen von im Königreiche verstorbenen Ausländern betreffend, dann das Regierungs-Ausschreiben vom 7. April l. Js., Kreis-Amtsblatt pag. 345, wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken im nachstehenden Abdrucke ein am 4. l. Mts. ergangenes Rescript des K. Staats-Ministeriums des Innern zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Bayreuth, den 8. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck. * * *

Nr. 15,874.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die K. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857, Nr. 15,543 in Kenntniß gesetzt, wie nach einer durch das Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern gemachten Mittheilung die kurfürstlich hessische Regierung die Anordnung getroffen hat, daß gleich wie bisher schon über alle im Kurfürstenthum eintretenden Todesfälle von bayerischen Staats-Angehörigen Todesscheine kostenfrei mitgetheilt werden, von nun an auch über alle auf kurfürstlich hessischem Gebiete vorkommenden Geburtsfälle bayerischer Staats-Angehöriger Geburtsscheine von Amtswegen und kostenfrei zugestellt werden.

Die K. Regierung hat das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß die Geburts- und Todesscheine über die auf bayerischem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle kurfürstlich hessischer Staats-Angehöriger, wo es immer thunlich erscheint, unmittelbar durch die einschlägige Polizeibehörde der betreffenden Heimathsbehörde des Ausländers kostenfrei mitgetheilt, dagegen aber auch die den bayerischen Polizeibehörden zugesendeten Geburts- und Todesscheine der auf kurfürstlich hessischem Landesgebiete gebornen oder gestorbenen bayerischen Staats-Angehörigen sofort dem bezüglichen Pfarramte und erforderlichen Falles dem zuständigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 4. November 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.

Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) v. Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Nachdem dem Forstgehilfen Carl Fleßa in Gräfenberg, seinem Ansuchen entsprechend, der Uebertritt in den Privatforstdienst gestattet wurde, hat die K. Regierungs-Finanzkammer beschlossen, den Forstgehilfen Franz Bauer vom Reviere Emtmannsberg zum Reviere Gräfenberg vom 15. November l. Js. anfangend zu versetzen;

den Forstgehilfen Leopold Zehelein von Rothenkirchen, seinem Ansuchen entsprechend, zum Reviere Schlüsselfeld, Forstamts Ebrach, vom 15. l. Mts. anfangend zu versetzen und an dessen Stelle, vom nämlichen Tage beginnend den Forstpraktikanten Max Simon von Wunsiedel zum Forstgehilfen beim Reviere Rothenkirchen, Forstamts Kronach, zu ernennen.

Ferner den Forstgehilfen Woldemar Wolf vom Reviere Schlüsselfeld, seinem Ansuchen entsprechend, zum Reviere Emtmannsberg, Forstamts Bayreuth, zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 96. Bayreuth, Mittwoch den 20. November 1861.

Inhalt:

Aenderung der Statuten der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. — Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Entlassungs-Gesuch des Landwehr-Majors Ziegler zu Wunsiedel. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Mellrichstadt. — Cursiren falscher Münzen, Aufsicht auf Landesverwiesene und vermißter Dienstknecht Franz Viehl von Langeneringen, Königl. Landgerichts Schwabmünchen. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 4279.

Bekanntmachung.

(Die Aenderung der Statuten der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den von der Stuttgarter Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank mit Genehmigung der Generalversammlung ihrer Aktionäre beschlossenen Zusätzen zu §. 4 und 53, beziehungsweise der Redaktions-Aenderung des §. 56 die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Dieses wird in Gemäßheit höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der hiernach abgeänderten neuen Auflage der Bankstatuten — Stuttgart 1861 — aufgenommenen „Statuten eines Capitalistenvereines" für Bayern ohne Geltung sind, da die allerhöchste Genehmigung derselben gemäß Ziff. 2 der Concessions-Urkunde vom Juli 1855 (conf. Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1856, Ziff. 1, abgedruckt im Kreis-Amtsblatt von 1856, Seite 305) für den Geschäfts-Betrieb in Bayern bis jetzt weder ertheilt noch nachgesucht worden ist.

Bayreuth, den 14. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4733.

Bekanntmachung.

(Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie dessen Preis zu bestimmen, den Bräuern des Königreichs auch für das Sudjahr $18\frac{6}{7}$ unter der Bedingung allergnädigst freizugeben geruht, daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das dazu bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe.

Dieses wird in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 12. l. Mts. mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter Ziff. 2 des Regierungs-Ausschreibens vom 22. December 1848 (Kreis-Intelligenzblatt von 1848, Seite 1435) enthaltene und seitdem alljährlich erneuerte weitere Bedingung, nach welcher der Doppelbier-Fabrikant auch auf Rückvergütung des Malzaufschlags vom exportirten Luxusbier Verzicht zu leisten hatte, nunmehr weggefallen ist.

Bayreuth, den 15. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 734.

Bekanntmachung.

(Das Entlassungs-Gesuch des Landwehr-Majors Ziegler zu Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Wunsiedel, Christian Ziegler zu Wunsiedel, seiner Bitte entsprechend, der bisher bekleideten Majors- und Kommandanten-Stelle allergnädigst zu entheben und zu genehmigen geruhet, daß derselbe wieder in seiner früheren Charge als Landwehr-Oberlieutenant fortdiene.

Bayreuth, den 15. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4601.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikats Mellrichstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des K. Gerichtsarztes Dr. Carl Martini ist das K. Landgerichts-Physikat Mellrichstadt, im K. Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem K. Regierungsbezirke Oberfranken haben ihre dießfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 15. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4147, 4830 und 4286.

Bekanntmachungen.

(Cursiren falscher Münzen, Aufsicht auf Landesverwiesene und den vermißten Dienstknecht Franz Viehl von Langeneringen, K. Landgerichts Schwabmünchen betreffend.)

Vor Kurzem kam dem K. Landgerichte Erbendorf ein unächtes Halbguldenstück, herzoglich nassauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1845, zu Handen.

Dasselbe besteht aus sogenanntem Weißkupfer, ist mit eigens gravirten, sehr täuschend nachgemachten Stempeln geprägt und kunstgerecht gerändert; es waren daher zu dessen Anfertigung mehrere mechanische Vorrichtungen und größere Maschinen nöthig, auch war die Herstellung nur durch das Zusammenwirken mehrerer Hände und Kräfte möglich. — In seinem gegenwärtigen Zustande unterscheidet sich dieses Stück allerdings durch seine gelbliche Farbe von ächten Stücken auf ziemlich auffallende Weise, wenn es aber versilbert wäre, so würde die Unächtheit für einen Laien schwer zu erkennen sein, weil nur die geringe Schärfe des Gepräges und Mängel in der Gravirung, die nur durch das Vergrößerungsglas bemerkt werden können, die Kennzeichen der Unächtheit sind.

Dieß zur Spähe verfügung und zum weiteren Verfahren.

Unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 28. October 1854 wird hiermit eröffnet, daß der ledige Handschuhmacher und Geschäftsreisende Gustav Joseph Arnheim von Wörlitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau, durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Nürnberg vom 23. October 1861 wegen eines fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges II. Grades mittelst Privaturkundenfälschung und eines weiteren Verbrechens derselben Art zu einer Arbeitshausstrafe von acht Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Dieß zum vorschriftsmäßigen Verfahren.

Signalement.

Alter: 25 Jahre; Größe: 5′ 5″; Haar: schwarzbraun; Stirne: gewölbt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitzig; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: untersetzt; besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein brauner Tuchrock, eine schwarze Tuchweste, eine graue Tuchhose, ein baumwollenes Hemd, eine schwarzseidene Binde, einen schwarzen Seidenhut, ein Paar baumwollene Strümpfe, ein Paar Halbstiefel.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des obenbezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt pag. 1237) wird bekannt gegeben, daß die Leiche des Dienstknechts Franz Wiehl im Haslacher See, Landgerichtsbezirk Füssen, aufgefunden wurde, weßhalb weitere Nachforschungen, so weit sie sich nicht auf die Todesursache beziehen, zu unterbleiben haben.

Bayreuth, den 18. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Albrecht Volkhardt zu Augsburg wegen Preßvergehens betreffend.)

Das K. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 29. October 1861 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Heigl, Präsident; Kleinschrod, Grabner, Räthe; Ketterl, Dr. Fäustle, Assessoren; Dr. von Wirschinger, K. Oberstaatsanwalt; von Valta, Sekretär, wegen der in Nr. 247 des Augsburger Anzeigblattes für 1861 in dem „Thätigkeit in deutschen Volks-Kammern" überschriebenen Artikel enthaltenen Verletzung der Art. 26 und 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, unter Einstellung des Strafverfahrens gegen Volkhardt, gemäß Art. 2 des citirten Gesetzes auf Unterdrückung genannten Zeitungsblattes, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, rechtskräftig erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 12. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Rehm.

Castell.

Dienstes-Nachrichten.

Auf die Schul- und Kantorsstelle in Gefrees wurde Lehrer Lorenz Zahn in Lichtenberg, auf die Schulstelle in Oberbrunn Lehrer Mich. Wartinger in Nagel und auf die Schul- und Kantorsstelle in Weißdorf Schulverweser Christoph Gläsel in Forchheim — dieser in Folge Präsentation — befördert. Die Verwesung der zweiten Schule in Weißdorf wurde dem seitherigen Verweser der ersten Schul- und Kantorsstelle allda, Joh. Grießhammer, die Verwesung der protestantischen Schule in Forchheim dem Schulverweser Konr. Popp in Sparneck, die Verwesung der neu errichteten protestantischen Schule in Lichtenfels dem Schulgehilfen Christ. Hofmann in Michelau, die Verwesung der Schule in Oelschnitz dem Schulgehilfen Christ. Adam Döbereiner in Oberthölau und die Verwesung der Schule in Querenbach, unter Entbindung des Schulverwesers Nik. Zenkel in Sauerhof von dem Antritt dieser Stelle, dem Lehrer Christ. Zahn von Münchberg übertragen.

Lehrer M. Schnepper in Wichsenstein wurde zur Strafe zum Verweser zurückversetzt und in dieser Eigenschaft nach Buchbach berufen.

Schulgehilfe Nik. Baureis, bis jetzt in Hohenbirkach, wurde zur Aushilfe an die Schule zu Steppach, Schuldienst-Expektant Andr. Karg zum Gehilfen in Weismain, Schuldienst-Expektant Christ. Meyer zum Gehilfen in Oberkotzau, Schuldienst-Expektant Johann Stöhr von Kirchehrenbach zum Winterlehrer in Seidmar, Schuldienst-Expektant Anton Fischer in Stadtsteinach zum Winterlehrer in Köstenberg, Schuldienst-Expektant Georg Modschiedler von Aufseß zum Gehilfen in Schönwald, Schuldienst-Expektant Johann Keller in Isling zum Winterlehrer in Graisch, Schuldienst-Expektant Guldner von Herzogenaurach zum Gehilfen in Hesselbach, Schuldienst-Expektant Jos. Tagwerker von Höchstadt zum Gehilfen in Stegaurach, Schuldienst-Expektant Gg. Maisel von Querenbach zum exponirten Gehilfen in Oberthölau, Schuldienst-Expektant Joh. Gareis von Neuengrün zum Winterlehrer in Geuser, Schuldienst-Expektant Martin Link von Kirchenbirkig zum Gehilfen in Pretzfeld, Schuldienst-Expektant Christ. Frankenberger von Kulmbach zum Gehilfen in Michelau berufen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 14. November 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %. . . .	97⅞	
» » » 4 %	100¼	
» » » 4½ %		102
» » » 4½ % halbjährig .	103½	
» » » 5 % IV. Emission	103	
» » » 5 % neue detto		
» » Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	818	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 97. Bayreuth, Sonnabend den 23. November 1861.

Inhalt:

Handel mit rohen Häuten und Fellen. — Bitte des Verlagsbuchhändlers U. E. Sebald in Nürnberg um Empfehlung des in seinem Verlage erschienenen Evangelienbuchs. — Nachweis über die Verwendung des Lokalmalz-Aufschlags nach Ablauf der Finanz-Periode. — Vollzug des Artikels 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten. — Bildung von Einquartierungs-Kommissionen und die Herstellung der Quartierliste pro 1862. — Collekte für das Taubstummen-Institut Bamberg 18$\frac{6}{1}$. — Preßvergehen. — Unterstützungs-Verein für protestantische Taubstumme für Oberfranken. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 4847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Den Handel mit rohen Häuten und Fellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken ein unterm 13. l. Mts. ergangenes Reskript der Königl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, rubrizirten Betreffs, nach welchem die im Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. December 1852 (Intelligenzblatt für Oberfranken pro 1852, Seite 1853) getroffenen Anordnungen außer Wirksamkeit zu treten haben, zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Bayreuth, den 18. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Abdruck.

* * *

Nr. 8438.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Handel mit rohen Häuten und Fellen, die zu der Klasse der in Bayern einheimischen gehören, wurde von jeher als ein Gegenstand des freien Verkehrs betrachtet.

In mehreren Regierungsbezirken wird aber der Betrieb dieser freien Erwerbsart nur ansäßigen und mit dem nöthigen Vermögen versehenen Personen gestattet.

Da nun bei dem Handel mit rohen Häuten und Fellen ebenso wenig polizeiliche Beschränkungen nothwendig erscheinen, als bei dem Handel mit Holz, Hopfen und

Vieh, so werden die in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden besonderen Anordnungen zur Regelung dieses Erwerbszweiges mit der Weisung außer Wirksamkeit gesetzt, daß auch auf diese Gattung des Landesproduktenhandels nur mehr die Vorschriften des §§. 167 und folg. der Gewerbs-Instruktion vom 17. December 1853 in Anwendung zu bringen sind. — Hiernach ist sich bis auf weitere Anordnung zu achten und das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. November 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Neumayr.

An
die K. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Den Handel mit rohen Häuten und Fellen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Rüßler.

Ad Num. 4736.

An die protestantischen Kirchen-Verwaltungen zu Bayreuth, Bamberg und Hof, dann an sämmtliche K. Landgerichte von Oberfranken.

(Bitte des Verlagsbuchhändlers U. E. Sebald in Nürnberg, um Empfehlung des in seinem Verlage erschienenen Evangelienbuches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der U. E. Sebald'schen Verlagsbuchhandlung in Nürnberg ist vor Kurzem ein Evangelienbuch für lutherische Gemeinden erschienen, welches sämmtliche Abschnitte der heiligen Schrift, wie sie sonntäglich im öffentlichen Gottesdienste theils am Altare vorgelesen, theils den Predigten zu Grunde gelegt werden, enthält, und nach Aeußerung des K. protestantischen Ober-Consistoriums sowohl seiner Anlage als seines vorzüglichen Druckes wegen für den kirchlichen Gebrauch besonders empfohlen zu werden verdient.

Nachdem die Anschaffung dieses Buches aber, welches seines Umfanges und seiner vollendeten Ausstattung wegen auf 5 fl. per Exemplar zu stehen kömmt, den einzelnen Geistlichen nicht zur Pflicht gemacht werden kann, und dasselbe eben so wenig zum Privatgebrauche des Geistlichen, sondern zum Kirchengebrauche dienen soll, so wird zufolge einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. l. Mts. im Hinblicke auf das vorliegende Gutachten des K. protestantischen Ober-Consistoriums gestattet, daß dieses Buch da, wo die Mittel zureichend sind, und der Wunsch sich geltend macht, auf Ansinnen der treffenden Pfarrämter zum dienstlichen Gebrauche aus dem Kirchen-Vermögen angeschafft werde.

Bayreuth, den 16. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 5052.

An die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, sowie die betreffenden K. Landgerichte von Oberfranken.

(Den Nachweis über die Verwendung des Lokal-Malzaufschlags nach Ablauf der Finanzperiode betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Ausschreibens vom 9. December 1837, im Kreis-Intelligenzblatte pro 1837, Nr. 149, werden die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof, dann sämmtliche betheiligte K. Landgerichte beauftragt, den Nachweis über den Anfall und die Verwendung des Lokal-Malzaufschlages innerhalb der VII. Finanz-Periode nach Anleitung des mit Ausschreiben vom 5. October 1855, im Kreis-Amtsblatte pro 1855, Nr. 83 bekannt gegebenen Formulars anzufertigen und bis längstens

1. December lauf. Js.

in Vorlage zu bringen.

Die Anfertigung hat auf Grund der Rechnungen — bezüglich des Jahres 18$\frac{60}{61}$ mit Zuhandnahme der Ma-

nualien und Journalien und nöthigenfalls im Benehmen mit den betreffenden Unteraufschlägern — zu geschehen und muß das Elaborat gehörig laterirt und summirt zur Vorlage kommen.

Da, wo die Verwendung des Lokal-Malzaufschlages oder überhaupt der Tilgungsfond zu anderen Zwecken, als planmäßig bestimmt, verwendet wurde, ist die treffende Regierungs-Entschließung, welche dieß genehmigt, in der Rubrik „Bemerkungen" nach Datum und Nummer zu allegiren.

Bayreuth, den 18. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4954.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Den Vollzug des Artikel 2 in fine des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der Instruktion vom 31. Juli 1850 und des am 12. Juni 1853 hiezu erlassenen Erläuterungs-Reskriptes (Amtsblatt von 1853, Seite 565), dann auf die unter dem 22. October 1858, Nr. 2726, und 1. November 1859, Nr. 3391 ergangenen autographirten Ausschreiben, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken an die rechtzeitige, im bezeichneten Betreffe zu erstattende Anzeige (25. December l. Js.) hiedurch erinnert.

Bayreuth, den 16. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4953.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.
(Die Bildung von Einquartierungs-Kommissionen und die Herstellung der Quartierliste pro 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken werden unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, dann der Instruktion hiezu §§. 22 und 23 an die rechtzeitige Erstattung der Vollzugs-Anzeige (20. December l. Js.) erinnert.

Bayreuth, den 16. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4032.

(Collekte für das Taubstummen-Institut Bamberg 18$\frac{61}{62}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Zusammenstellung wird das Ergebniß der zur Unterstützung armer katholischer Taubstummen in der Taubstummen-Schule zu Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1861 in den katholischen Pfarr- und Filialkirchen des Regierungsbezirks von Oberfranken veranstalteten Kirchen-Collekte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 19. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Verzeichniß

der zur Unterstützung armer Taubstummen zu Bamberg am XI. Sonntage nach Pfingsten 1861 in den erzbischöflichen Dekanaten des Regierungsbezirkes Oberfranken eingegangenen Collektengelder.

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Benennung der Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag partial. fl.	kr.	Geldbetrag total. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Erzbischöfliches Stadt-Commissariat Bamberg	Dompfarrei	4	20			
		Sct. Martin	2	30			
		Sct. Gangolph	2	2½			
		U. L. Frau	1	30			
					10	22½	
2	Amlingstadt	Amlingstadt	3	29¾			
		Buttenheim	12	13¼			
		Drosendorf	1	45			
		Drügendorf	2	48			
		Geisfeld	—	42			
		Hirschaid	1	15½			
		Litzendorf	1	6			
		Lohndorf	2	—			
		Mistendorf	1	7			
		Strullendorf	1	42			
					28	8¼	
3	Bamberg	Bischberg	2	42			
		Güßbach	—	—			
		Hallstadt	2	28			
		Kemmern	1	—			
		Memmelsdorf	3	9			
		Oberhaid	—	30			
		Unterhaid	1	—			
		Rattelsdorf mit Ebing und Medlitz	6	12½			
		Trunstadt	5	21			
		Zapfendorf	1	—			
					23	22½	
4	Burgebrach	Aschbach	—	30			
		Burgebrach mit Ampferbach, Mönchherrnsdorf und Stappenbach	6	27			
		Burgwindheim	8	12			
		Ebrach	1	6			
		Frensdorf	3	6			
		Lisberg	—	45			
		Pettstadt	1	28			
		Priesendorf	—	42			
		Reundorf	—	30			
		Schönbrunn	1	24			
		Stegaurach	4	—			
		Höfen	1	56½			
					30	6½	
5	Forchheim	Ebermannstadt	3	28			
		Betrag			92	—	

Nr. curr.	Benennung der Dekanate.	Pfarreien und Curatien.	Geldbetrag. partial. fl.	kr.	total. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Uebertrag	3	28	92	—	
5	Forchheim	Niedermirsberg	1	30			
		Eggolsheim	2	42			
		Forchheim	6	6			
		Hallerndorf	—	36			
		Willersdorf	1	22			
		Kirchehrenbach	3	15			
		Unterweilersbach	2	48			
		Pautzfeld	—	42			
		Pinzberg	4	—			
		Pretzfeld	2	46½			
		Reuth	1	15			
		Schnaid	—	30			
		Senftleng	1	12			
		Unterleinleiter	1	30			
		Wiesenthau	2	—			
					35	42½	
6	Gößweinstein	Büchenbach	3	6½			
		Elbersberg	—	27			
		Gößweinstein	2	1			
		Hohenmirsberg	4	24¼			
		Oberaulsfeld	2	—			
		Obertrubach	1	—			
		Pottenstein	4	36			
		Waischenfeld	7	38¼			
		Wichsenstein	1	30			
					26	41	
7	Herzogenaurach	Büchenbach	2	42			
		Hannberg	3	—			
		Hausen	1	24			
		Herzogenaurach	3	—			
		Weisendorf	1	45			
		Rottenbach	—	30			
					12	21	
8	Höchstadt	Adelsdorf	—	54			
		Grazsambach	2	45			
		Egelskirchen	1	12			
		Gremsdorf	1	15			
		Herrnsdorf	—	45			
		Höchstadt	—	27			
		Pommersfelden	1	—			
		Reichmannsdorf	1	33			
		Schlüsselau	1	2½			
		Schlüsselfeld	6	—			
		Wachenroth	1	10			
		Oberköst	—	45			
		Zentbechhofen	—	51			
					19	39½	
		Betrag			186	24	

Bezirksamt	Pferdeart und Qualität	Schätzung	Gesammtschätzung		Bemerkungen
			partial	total	
			fl. kr.	fl. kr.	
Hollfeld	Hengste	1	8	8	
	Hengste	1	10	10	
	Hengste	1	20	20	
	Zuchtstuten mit	1	10		
	Zuchtstuten mit	1	15		
	Zuchtstuten mit	1	20		
	Zuchtstuten	1	30		
	Zuchtstuten	1	40		
	Zuchtstuten	1	50		
	Zuchtstuten	1	60	10	8
Kronach	Hengste	1	6		
	Hengste	1	8		
	Hengste	1	10		
	Hengste	1	20		
	Zuchtstuten	1	10		
	Zuchtstuten	1	15		
	Zuchtstuten	1	20		
	Zuchtstuten	1	30		
	Zuchtstuten	1	40	11	15
Kulmbach	Hengste	1	10		
	Hengste	1	20		
	Zuchtstuten	1	5		
	Zuchtstuten mit Füllen und Jungvieh	1	10		
	Zuchtstuten	1	10		
	Zuchtstuten	1	15		
	Zuchtstuten	1	20		
	Zuchtstuten	1	30		
	Zuchtstuten	1	40		
	Zuchtstuten	1	50		
	Füllen	1	10		
	Füllen	1	15		
	Füllen	1	20	11	15
Pferdefüllen am Rhein	Fohlen	1	5		
	Jungpferdefüllen	1	10		
	Jungpferdefüllen	1	15		
	Jungpferdefüllen	1	20		
	Jungpferdefüllen	1	30		
	Jungpferdefüllen	1	40		
Schedfitz	Hengste	1	8	11	15
	Zuchtstuten	1	10		
	Betrag	1	205	200	173

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Postanstalt	Benennung der Eisenbahn- oder Postlinien,	Entfernung	Gebührung postfrei	Gebührung portopflichtig	Bemerkungen
				fl. kr.	fl. kr.	
13	Mindelheim	Mindelheim	1 Std.	10	10	
		Memmingen	2 „	20	20	
		Illertissen	3 „	30		
		Neuburg	4 „	40		
		Babenhausen	5 „	50		
		Burgau	6 „	60		
		Günzburg	7 „	70	70	
		Ulm	10 „	1 —		
14	Dinkelscherben	Augsburg	2 „	20		
		Gessertshausen	3 „	—		
		Langenneufnach	4 „	—		
		Zell	5 „	—		
		Thannhausen	6 „	60		
		Ursberg	7 „	70		
		Wettenhausen	8 „	—		
		Münsterhausen	9 „	—		
		Bibertburgau	9 „	—		
		Krumbach	10 „	1 —		
15	Leipheim	Ulm	2 „	20	20	
		Günzburg	3 „	30		
		Weissenhorn	4 „	40		
		Roth	5 „	50		
		Illertissen	6 „	60		
		Neuburg	7 „	70		
		Ulm	8 „	80		
		Memmingen	9 „	90		
16	Markoberdorf	Kirchheimbolanden	1 „	—	10	
		Boxheim	2 „	20		
		Hochspeyerhof	3 „	30		
		Kaiserslautern	4 „	40		
		Landau	5 „	50		
		Edenkoben	6 „	60		
		Neustadt	7 „	70		
		Frankenthal	8 „	80		
		Mannheim	9 „	90		
		Germersheim	10 „	1 —		
		Bruchsal	11 „	1 10		
		Rastatt	12 „	1 20		

Bayreuth, den 18. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Petersdorff, Präsident.

Graf.

Digitized by Google

Ad Num. 453.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 29. October l. Js., Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: K. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender; Lotzbeck, Rath; von Kirschbaum, Assessor; Luz, I. Königl. Staatsanwalt, und Sekretär Kreitner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Georg Hammerbacher dahier, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserats in Nr. 125 des Nürnberger Beobachters vom 17. October l. Js., eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie enthaltend, beschlossen:

Es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 125 des Nürnberger Beobachters dieses Jahres, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 16. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Freiherr von Welser.

Müller.

Bekanntmachung.

(Den Unterstützungs-Verein für protestantische Taubstumme für Oberfranken.)

Das Ergebniß der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro $18\frac{6}{61}$ wird durch den nachfolgenden Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für die Beiträge und Gaben Namens des Vereins hiermit gedankt, und zugleich bemerkt, daß ein Freiplatz offen ist.

Bayreuth, den 21. November 1861.

Das Comité.

Freiherr von Dobeneck Dr. Kraußold.

* * *

Auszug

aus der Rechnung des protestantischen Taubstummen-Unterstützungs-Vereins für Oberfranken pro $18\frac{6}{61}$.

Einnahme.	fl.	kr.
Tit. I. An Activbestand	307	$5\frac{1}{2}$
Tit II. An Zinse von Activ-Capitalien .	249	36
Tit. III. An Zuschüssen von anderen Kassen	432	—
Tit. IV. Aus der Kirchen-Collekte . . .	283	$42\frac{1}{2}$
Tit. V. An freiwilligen Beiträgen . . .	495	$4\frac{3}{4}$
Tit. VI. An zurückgezahlten Activ-Capitalien	—	—
Tit. VII. An Verpflegungs-Zuschüssen .	—	—
Summa der Einnahmen	1767	$22\frac{3}{4}$
Ausgabe.		
Tit. I. Auf den Zweck	703	20
Tit II. Postporto, Buchdruckerlöhne, Regie	32	5
Tit. III. Auf angelegte Kapitalien . . .	800	—
Summa der Ausgaben	1535	25

Abgleichung.

1767 fl. $22\frac{3}{4}$ kr. Einnahme.

1535 fl. 25 kr. Ausgabe.

231 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. Activkassenbestand.

Dienstes-Nachrichten.

Die katholische Distrikts-Schulinspektion Stadtsteinach wurde unter Enthebung des Pfarrers Thiem in Kupferberg von deren Verweſung dem K. Pfarrer Manger in Stadtsteinach übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Oberfranken.

Nro. 98. Bayreuth, Mittwoch den 27. November 1861.

Inhalt:

Herumziehen von ausländischen Bergwerks-Schaukasten-Besitzern. — Rinderpest in Ungarn, Niederösterreich, nun auch in Böhmen. — Cursiren falscher Münzen. — Aufgreifung eines ausweislosen taubstummen Mannes. — Legitimationsloses Herumziehen eines angeblichen Mathias Eisenfest. — Bekanntmachung, das Militär-Anlehen von 1861 betreffend. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num 5371.

An sämmtliche Königl. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Das Herumziehen von ausländischen Bergwerks-Schaukasten-Besitzern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Andrang der zahlreichen ausländischen Bergwerks-Schaukasten-Besitzer und die dadurch hervorgerufene außerordentliche Belästigung der Kreisbewohner zu beseitigen, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die obengenannten Polizeibehörden anzuweisen, ausländischen Bergwerks-Schaukasten-Besitzern den Eintritt in den Regierungs-Bezirk oder die Fortsetzung ihrer Reise durch denselben nicht zu gestatten, sondern sie auf dem kürzesten Wege über die Grenze zurückzuweisen, wenn sie sich nicht im Besitze der Kreisbewilligung zur Production ihrer Schaukästen und der erforderlichen Reisemittel befinden.

Bayreuth, den 21. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 5505.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte von Oberfranken.

(Die Rinderpest in Ungarn, Niederösterreich, nun auch in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich weiter eingekommener Anzeigen vom 4. und 10. d. Mts. ist die Rinderpest in Ungarn nunmehr

in das an Niederösterreich gränzende Oedenburger Comitat vorgedrungen, weßhalb die niederösterreichische Stadthalterei die Maßregeln zur Verhinderung der Einbringung von Rindvieh und von demselben stammender Rohprodukte verschärft und zu diesem Zwecke an den wichtigsten Communikations-Punkten der niederösterreichisch-ungarischen Grenze südlich der Donau Militärposten aufgestellt, für die nordöstliche Grenze längs der March, dann gegen Mähren aber die Ueberwachung vorerst noch den Gemeinden übertragen hat.

Außerdem ist bereits am 18. October im Leitmeritzer Kreise zu Oberkraupen, Bezirksamts Teplitz, eine sehr gefährliche Hornvieh-Krankheit, die als gangränöse Magendarm-Entzündung bezeichnet ist und endlich Anfangs des laufenden Monats zu Trnowa im Grudiner Kreise, an der Straße zwischen Pardubitz und Bochdanetz die Löserdörre unter dem Hornvieh aufgetreten.

Es sind daher unter Bezugnahme auf das unter dem 4. d. Mts. ergangene Ausschreiben die nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. November 1844 (Adm.-Verordn.-Samml. Bd. XXX. S. 189) gegebenen Verordnungen strengstens durchzuführen und zu überwachen.

Bayreuth, den 19. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 4372.

Bekanntmachung.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Laufe des vorigen Monats wurde in Ludwigsstadt ein falsches halbes Guldenstück, mit der Jahreszahl 1850 oder 1860 versehen, zu verausgaben versucht.

Nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und trägt so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß es nicht wohl in gutem Glauben für ächt gehalten werden kann.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bekanntmachungen.

Vermißte und unbekannte Personen.

Ad Num. 4324.

1) In dem Orte Blankenborn, K. Landkommissariats Bergzabern, wurde am 19. September l. Js. die unten näher beschriebene männliche Person aufgegriffen. Dieselbe ist anscheinend taubstumm, führt keine Ausweise oder sonstige Gegenstände bei sich, die über Namen und Herkunft Aufschluß geben könnten, und versteht weder zu schreiben, noch sich durch Zeichen verständlich zu machen.

Dem erhobenen ärztlichen Gutachten zufolge scheint über die Geistes-Beschränktheit der fraglichen Person kein Zweifel zu bestehen, die Vermuthung jedoch nicht unbegründet zu sein, daß deren gänzliche Taubheit und Sprachlosigkeit mehr oder weniger simulirt ist.

Dieß zum weiteren Verfahren.

Signalement.

Alter: in den 50er Jahren,
Größe: 5′ 8″,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: blond,

Augen: grau.
Naſe: ſpitz.
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond, mit grauen Haaren untermiſcht,
Kinn: oval,
Angeſicht: länglich,
Geſichtsfarbe: geſund,
Beſondere Kennzeichen: keine.

Der Aufgegriffene war ohne Fußbekleidung und trug einen abgenützten, weiß und braun carrirten Wamms, zerriſſene blaue leinene Beinkleider, eine ſchwarze baumwollene Halsbinde und eine alte ſchwarze Kappe.

Ad Num. 4769.

2) Nach Anzeige des Königlichen Landgerichts Burglengenfeld vom 3./6. d. Mts. iſt der in Einhof aufgegriffene angebliche Matthias Eiſenfeſt der vom Königl. 6. Infanterie-Regimente zu Amberg am 26. Mai l. Js. deſertirte Tambour Andreas Keſtel aus Kulmbach und derſelbe bereits an genanntes Regiment abgeliefert worden.

Bayreuth, den 20. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präſident.

Graf.

Bekanntmachung,
das Militär-Anlehen von 1861 betreffend.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. l. Mts. geſtattete Annahme baarer Darlehen bei dem 4procentigen Militär-Anlehen von 1861 iſt wegen erfolgter Realiſirung des geſetzlichen Anlehens-Credites heute geſchloſſen worden.

München, den 22. November 1861.

Königlich Bayeriſche Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung.
(Unterſuchung gegen den Redakteur Albrecht Volkhart dahier wegen Preßvergehens betreffend.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am 5. November 1861 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Heigl, Präſident; Sichart, Kleinſchrod, Räthe; Freiherr von Haffenbrädl, Ketterl, Aſſeſſoren; Dr. Wirſchinger, K. Oberſtaatsanwalt; von Valta, Sekretär, wegen der in Nr. 111 des Augsburger Anzeigblattes, Jahrgang 1861 in dem mit den Worten: „An die löbliche Schulkommiſſion beginnenden Artikel enthaltenen Verletzung des Artikel 31, Abſ. 2 des Preßgeſetzes vom 17. März 1850 gemäß Art. 2 dieſes Geſetzes unter Einſtellung des Strafverfahrens gegen Albrecht Volkhart auf Unterdrückung der Nr. 111 des genannten Blattes, ſoweit dieſes nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, rechtskräftig erkannt, was hiemit vorſchriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor,
Rehm.

Wieſer.

Dienſtes-Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte III. proteſtantiſche

Ministerium des Innern, Abtheilung für Gemeinde-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchst genehmigtem Antrage, d. d. Berchtesgaden, den 14. September d. J., die Wahl des Gemeinde-Vorstehers Franz Xaver Rieß in Straubing als Magistrats-Vorsitzenden, mit Beförderung zum Rathe der 2. Klasse, huldreichst zu bestätigen geruht.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchst genehmigtem Antrage, d. d. Berchtesgaden, den 14. September d. J., die Wahl des Gemeinde-Vorstehers Joseph Anton Maximilian Berger, als Magistrats-Vorsitzenden, mit Beförderung zum Rathe der 2. Klasse, huldreichst zu bestätigen geruht.

Course der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 21. November 1861.

Staats-Papiere.	Geld	Ware
4 pCt. Bayer. Obligationen	102	
4 " "	101	
4 " "	101	
4 " " Ludwigsbahn		101½
4 " " Eisenbahn	100	
4 " " Prämien-Anleihe		114
Grundrenten-Obligationen	103½	
Bayer. Bank-Actien mit 20% Einz.	919	914

von Oberfranken.

Nro. 99. **Bayreuth, Sonnabend den 30. November 1861.**

Inhalt:

Staatsangehörigkeit des Franz Geiß aus Rothenfels. — Erhebung eines Vorausschlags an den Brandassekuranz-Beiträgen für das Assekuranz-Jahr 18$\frac{61}{62}$. — Fleischtaxe für den Monat December 1861. — Im Landgerichts-Bezirke Rain aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Auffinden einer männlichen Leiche im s. g. Nonnengraben bei Bamberg. — Falsche Münzen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 6506.

(Die Staatsangehörigkeit des Franz Geiß aus Rothenfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unter dem 17. l. Mts. an die K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in rubricirtem Betreffe ergangenen Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in nachstehendem Abdrucke Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 23. November 1861.

K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Aufseß.

Ad Num. 6506.

Auf die Vorlage vom 17. d. Mts. Nro. 6506 wird der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwiedert:

Nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika erstreckt sich die Aufnahme eines Familienvaters unter die Bürger der Vereinigten Staaten auch auf seine Ehefrau und alle seine Kinder, welche sich zur Zeit im Lande befinden und noch minderjährig sind.

Der am 25. November 1845 geborne Franz Geiß zu Rothenfels ist demnach, obgleich sein im Jahre 1854 in Amerika geborner Bruder Johann Geiß daselbst das Bürgerrecht erlangt hat, nicht amerikanischer Staatsbürger geworden, sondern hat die Staatsangehörigkeit seines Vaters, des Bürgers Johann Geiß von Rothenfels, Landgerichts Lohr, Regierungsbezirks Unterfranken, beibehalten.

Dieß wird der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, auf deren Vorlage vom 17. d. Mts. Nro. 6506 eröffnet.

München, den 19. November 1861.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Freiherr von Pfeufer.

Ad Num. 6506.

Vorstehende Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern wird den Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken in Abdruck mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. d. Mts. Nro. 6506 zur Kenntnißnahme eröffnet.

Bayreuth, den 23. November 1861.

K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Aufseß.

Die rechtlichen Wirkungen der Naturalisation des Conrad Geiß können übrigens, wie aus den im diplomatischen Wege hierüber erholten Aufschlüssen hervorgeht, auf den Franz Geiß, im Falle er etwa nach erlangter Auswanderungs-Erlaubniß während seiner Minderjährigkeit nach Nordamerika zu seinem Vater sich begibt, auch nachträglich sich nicht erstrecken, derselbe hat vielmehr in diesem Falle das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten selbstständig zu erwerben und es ist deßhalb auch seine etwaige Auswanderung als eine selbstständige anzusehen und demgemäß nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 22. Januar 1854, Nr. 4756, zu behandeln.

München, den 17. November 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

von Epplen.

Ad Num. 5688.

An die unmittelbaren Magistrate und die landgerichtlichen Taxämter von Oberfranken.

(Erhebung eines Vorausschlags an den Brandassecuranz-Beiträgen für das Assecuranz-Jahr $18\frac{6}{7}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unmittelbaren Magistrate und die landgerichtlichen Taxämter von Oberfranken werden in Gemäßheit des Art. 67 des Gesetzes über die Feuerversicherung für Gebäude vom 28. Mai 1852 beauftragt, den Vorausschlag für das Assecuranz-Jahr $18\frac{6}{7}$ mit

sechs Kreuzer

vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen zu erheben. Da jedoch der Restausschlag pro $18\frac{5}{6}$ nach dem Ausschreiben vom 12. Juli 1861

Kreis-Amtsblatt Nr. 61

weniger betragen hat, als der unterm 13. März 1861

Kreis-Amtsblatt Nr. 22

angeordnete Vorausschlag pro $18\frac{6}{7}$, nämlich

$2\frac{1}{4}$ kr. in der I. Klasse,
$1\frac{1}{2}$ kr. in der II. Klasse,

so kommen deßhalb als Vorausschlag für das Assecuranz-Jahr $18\frac{6}{7}$ nur

$3\frac{3}{4}$ kr. in der I. Klasse,
$4\frac{1}{2}$ kr. in der II. Klasse,
6 kr. in der III. Klasse,
6 kr. in der IV. Klasse,

zu erheben. Aus den neuen Eintritten und Erhöhungen des Verwaltungsjahres $18\frac{6}{7}$ sind dagegen ohne Unterschied der Klassen 6 kr. vom Hundert zu perzipiren und zu verrechnen.

Bis zum

1. Februar 1862

wird übersichtliche Anzeige über den Vollzug gegenwärtiger Anordnung gewärtigt, in welcher das Soll, die effektive Einnahme und allenfallsige Ausstände zu verzeichnen sind.

Bayreuth, den 25. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6027.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die Fleischtaxe für den Monat December 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebung der Vieh-Einkaufspreise wird die Taxe für die verschiedenen Fleischgattungen für den Monat December 1861 in nachstehender Weise festgesetzt:

a) für die Stadt Bayreuth,

welche den Landgerichten Bayreuth, Berneck, Culmbach,

der IV. Klaße,

den neuen Eintritten und Erhöhungen
Juli 18[illegible] sind dagegen ohne Unterschied
vom Hundert zu perzipiren und p. re

. Februar 1862

Anzeige über den Betrag gezahlter
gt, in welcher das Soll, die etwa
allenfallsige Ausstände p. empfa

25. November 1861.

egierung von Oberfranken,
mmer des Innern.
von Petzmills, Präsident.

Gr.

---

von Polizeibehörden von Oberfranken

Bekanntmachungen.

Aufgegriffene und aufgefundene Personen.

Ad Num. 5422.

Inhaltlich eines Schreibens der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 18. l. Mts., ist die Heimath der in Oberbeching, K. Landgerichts Rain, aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson ermittelt worden (vid. Nr. 92 des Kreis-Amtsblattes).

Ad Num. 4998.

Am 6. v. Mts. wurde in dem s. g. Nonnengraben bei Bamberg ein männlicher Leichnam gefunden, welcher bereits 5 — 6 Tage im Wasser gelegen sein möchte.

Der Verlebte scheint in den vierziger Jahren gewesen zu sein, war regelmäßig und kräftig gebaut, und hatte volles schwarzes Haupthaar, einen erst vor mehreren Tagen rasirten Bart, lichtbraune Augensterne, vollkommene Zähne und eine Größe von 5′ 10″.

Die Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, einer grauen Tuchweste,

welche den Landgerichten Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Höchstadt, Herzogenaurach, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Forchheim und Weismain als Anhalt dient, auf

14 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
13 kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
10½ kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

c) für die Stadt Hof,

welche den Landgerichten Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel zum Anhalte dient, auf

13½ kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches;
11½ kr. für das Pfund des geringeren Ochsenfleisches;
10 kr. für das Pfund des satzmäßigen Kalbfleisches;
15 kr. für das Pfund des bankwürdigen Schweinfleisches;
11 kr. für das Pfund des satzmäßigen Schöpsenfleisches;

d) für die Stadt Kronach,

welche den Landgerichten Kronach, Ludwigsstadt und Nordhalben zum Anhalte dient, auf

13 kr. für das Pfund des besten Ochsenfleisches,

den Kompagnie-Aerztlichen Dienst geleistet haben, in so fern Derselbe sich zu Solchem mit schriftlichem Consens dazu verstanden haben, so werden sie Behufs ihrer Anstellung in Vorschlag gebracht.

Es können sich zu dieser Anstellung auch einige andere Aerzte über Bewerbungs-Gesuche, Attestate, Zeugnisse, sowie über Qualifikation und Tüchtigkeit Legitimiren können.

Zeugnisse, Attestate, Qualifikations-Zeugnisse, sowie andere

von Oberfranken.

Nro. 100. **Bayreuth, Mittwoch den 4. December 1861.**

Inhalt:

Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger, hier schweizerischer Staatsangehöriger. — Ferien der deutschen Schulen in den kleineren Städten und Märkten und auf dem platten Lande. — Bestrafung der Schulversäumnisse. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen betreffend. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 5998.

(Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger, hier schweizerischer Staatsangehöriger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Betreffs gegenseitiger Mittheilung von Tauf- und Sterbezeugnissen ist mit den Kantons-Regierungen der Schweiz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, worüber das Nähere in der, in nachstehendem Abdrucke mitfolgenden Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern

unterfertige Stelle zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 29. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Abdruck. * * *

Königreich Bayern.

r Bayerischen Staats-Papiere.

ugsburg, den 28. November 1861.

	Papier	Geld
s-Papiere.		
gationen 3½ % . . .	85¼	
4 %		102
4½ % . . .		104
4½ % halbjährig .		
5 % IV. Emission	103	
5 % neue detto		99
nlen-Ablösungs-Obligationen mit Div. II. Sem.	819	

1) Allgemeine Bayerische Staats-Zeitung, Nr. 1 bis 303 einschließlich, 1894, Januar bis Dezember, Beilage Nr. 1 bis 303 und Extra-Beilage zum Jahrgang 1894, Januar bis Dezember, Beilage Nr. 1 bis 303,

2) die Bayerische Lehrer-Zeitung, Verein, Leitung, Redaktion, Verlag, Druck und Vertrieb des Blattes, Mitarbeiter, Abonnenten, Beilagen, Inserate, Inhalt, Ausgabe, Erscheinungsort, Erscheinungsweise, Erscheinungszeit, Format, Umfang, Preis, Auflage, Verbreitung, Absatzgebiet, Art und Weise seiner Besprechung, Verbreitungsart, Verbreitungsgebiet, Verbreitungsweise, Verbreitungszeit, Verbreitungsmittel

, K. d. J.,
anten.
über die
Todesfälle
hier schwe-
tsangehöri-

Durch den Minister
der General-Schul
Ministerialrath
v. Eppler

B.

kanntmachung

...striks-Schulinspektionen von ...
...nfachen Schulen in der ...
...n und auf dem platten Land ...

n Seiner Majestät des Königs

...n Ministerial-Entschließung vom ...
...III N D (Schul-Forders.-Samml.
...rdnet, daß
...rmale auf dem Lande täglich Morgen
...s Uhr gehalten und bei jahreszeit-
...ne Verhinderung eintreten und den Lehr
...wurde von 9 bis 9 Uhr

Ad Num 5934.

An sämmtliche Schulbehörden von Oberfranken.

Die Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken haben bisher hinsichtlich des Zeitraums als auch rücksichtlich der Dauer der Schulferien, und fanden Ferien zu einer andern Zeit, als die bei den Schulvisitations-Verhandlungen befindlichen Nachweisungen der Lokal-Schulinspektoren besagen, und außer der Getreide- und Kartoffel-Erndte auch bei der Heuerndte statt

Die sämmtlichen Distrikts-Schulinspektionen von Oberfranken werden daher nicht bloß an die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die Schulferien und an die ihnen obliegende Ueberwachung des Vollzugs hiermit erinnert, sondern auch angewiesen, die vorgeschriebene distriktsweise Ordnung, wo solche nicht mehr bestehen sollte, wieder herzustellen, und binnen 2 Monaten die Dauer und den Zeitraum der bestehenden Ferien in den Schulen des Bezirks anzuzeigen.

Bayreuth, den 29. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

und daß der Lehrer von jedem Kind halbjährig sämmtliche Schulversäumnisse zusammenrechnen und dem Lokalschulinspektor zur Aufbewahrung übergeben soll.

In dem Ausschreiben vom 18. März 1808 (Schul-Verordnungs-Samml. Seite 63) heißt es:

„Gültige Entschuldigungen wegen Schulversäumnisse sind: Krankheit des Kindes, und bei Kindern, die von anderen Orten hereinkommen müssen, die allzuschlechte Witterung und zeitliche Ungangbarkeit der Wege. Andere spezielle Ursachen, z. E., daß ein einziges Kind zur Pflege der kranken Mutter zu Hause bleibt, müssen vom Schullehrer vorgemerkt und vom Lokalschulinspektor beurtheilt werden." Als gültige Ursachen können aber nicht angenommen werden, daß das Kind zu Feld- und Hausarbeiten ꝛc., zum Bewachen der Geschwister oder zum Hüten des Viehes ꝛc. unentbehrlich sei.

Die Bezirks- und Lokal-Schulinspektoren werden angewiesen, diese Vorschriften in den nächsten Schulsitzungen bekannt zu geben, in das Notizenbuch eintragen und alljährlich in der Gemeinde in Erinnerung bringen zu lassen, auch die Eltern derjenigen Kinder, welche die Schule häufig versäumen, vorzurufen und sie hierauf besonders

Ernennungen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Seine Hauptleute und Rittm. VII. im Infanterie-Regiments-Cadres von Lt. z. Disp. Freiherrn Hiller von Gaertringen, Lt. z. Disp. Freiherrn Hiller von Gaertringen, Lt. z. Disp. Freiherrn Hiller von Gaertringen,

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von Oberfranken.

Nro. 101. Bayreuth, Sonnabend den 7. December 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Proclamation. — Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe, hier die entsprechende Ausbildung der Schmiede, Wagner und Schreiner. — Einziehung des älteren württembergischen Staatspapiergeldes. — Protestantische untere Schul-, dann Kantorsstelle zu Lichtenberg. — Deutsche Feuerwehrzeitung. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Errichtung des Freiherrlich von Künsberg-Langenstadt'schen Familien-Fideikommisses. — Aushändigung der nach dem Programm für das Central-Landwirthschaftsfest pro 1861 zuerkannten Preise. — Dienstes-Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Proclamation.

Aus Anlaß der Feier Meines 50sten Geburtstages sind Mir von allen Theilen Meines geliebten Landes Glückwunschadressen zugekommen, die von warmer Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus zeugen.

Mit dankbarem Aufblick zum Himmel erkenne Ich das Glück an, das Mir der Allmächtige beschieden, König dieses Volkes zu sein und Mich Eins zu wissen mit ihm, dessen Wohl zu fördern Mein treues Bestreben ist.

Mit wahrer Herzensfreude habe Ich von jenen Kundgebungen bewährter patriotischer Gesinnung Kenntniß genommen, und es drängt Mich, den Gemeinden und Körperschaften, von welchen sie ausgegangen, hiemit Meinen innigen Dank und die Versicherung Meines Königlichen Wohlwollens auszudrücken.

München, den 30. November 1861.

Maximilian.

Nr. 1. Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover.

Nr. 1. Inhalt: Gesetz, die Ablösung der Zehnten betreffend. — Gesetz, die Ablösung verschiedener Gerechtsame, Dienste und Abgaben betreffend. — Gesetz, die Ablösung der Hofdienste betreffend. — Gesetz, die Ablösung der Meyerdienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorn Ständischen und beziehungsweise Ritterschaftlichen Ausschusse Deputirten wurde bei mehreren in Berathung gezogenen Gesetzen, welche die Ablösung der Zehnten, der Hofdienste, der Meyerdienste und mehrerer Gerechtsame und Abgaben betreffen, und die Grundsätze, welche in diesen Gesetzen zu befolgen sind, Uebereinstimmung erzielt. Wir ertheilen diesen Gesetzen hierdurch Unsere Genehmigung, und verordnen, was folgt:

Die anschlüssige Gesetze sollen bei ihrer Verkündigung, mit der Ueberschrift: Gesetz, die Ablösung, und Nummer, wie solche in Nr. 1831 angegeben ist, in die Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover eingetragen, und von Unserm Ministerium, Regierung, beziehungsweise Landdrostei, Unsern Unterthanen bekannt gemacht werden, und sollen gesetzliche Verbindungskraft erlangen, sobald seit der Bekanntmachung derselben in der Residenzstadt Hannover drei Monate verflossen sind.

Hannover, den 8. November 1831.

Ehlermann. Bergmann. Lindenberg. Kammer. Graf Kielmansegge.

Ordre vom 8. November 1831.

Graf.

Bülow.

Vdt. Schele.

Königreich Hannover.

Gesetz-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist allgemein anerkannt, daß unter den Rechten der Zehnten die Landgarbenzehnten am nachtheiligsten, die verschiedenartigsten Dienste und Gerechtsame und Reallasten am mannigfaltigsten sind, und daß die Ablösung der Landgarbenzehnten, der Hofdienste, der Meyerdienste, der Gerechtsame, Dienste und Abgaben, welche mit diesen Rechten verbunden sind, und der Grundsätze, welche bei der Ablösung dieser Rechte zu befolgen sind, Gegenstände sind, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Wir haben daher diese Gegenstände in Berathung ziehen lassen, und nachdem Wir mit den Ständischen Ausschuß-Deputirten darüber Uebereinstimmung erzielt haben, verordnen Wir, wie folgt:

Erstes Gesetz, die Ablösung der Landgarbenzehnten betreffend.

Zum Ersten. Gemäß §. 113 S. 2. der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) sollen die Landgarbenzehnten, soweit dieselben nicht bereits abgelöst sind, gegen Entrichtung einer Rente abgelöst werden.

Zum Zweiten. Gemäß §. 115. der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) sollen die Landgarbenzehnten nach §. 115. §§. 1 und 2 Nr. 1 bis 5 der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) abgelöst werden.

Zum Dritten. Bei Ausmittelung der Rente, welche Behufs der Ablösung der Landgarbenzehnten zu entrichten ist, sollen die Pflichtigen nach §. 115. §. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes, die Ablösung verschiedener Gerechtsame, Dienste und Abgaben betreffend, vom heutigen Tage an nur mit gemeinen, nicht mit besonderen Landgarbenzehnten Behufs Ablösung ihrer Zehnten.

Zum Vierten. Die Rente soll in Gemäßheit des §. 115. §. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1831 (Nr. 1831) nach dem Durchschnitte der Zehnten von 20 Jahren ausgemittelt werden.

Zu dem Ende soll die ausgemittelte Quantität Zehn-

dem Prüfungszeugnisse besonders zu erwähnen.

Die genaue Beachtung dieser Anordnung ist von den Vorständen der Prüfungs-Commissionen gehörig zu überwachen.

München, den 7. Mai 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des K. Staats-Ministers.

Freiherr von Pelkhoven.

An

die K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Die Verbreitung verbesserter landwirthschaftlicher Geräthe, hier die entsprechende Ausbildung der Schmiede, Wagner und Schreiner betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.

An dessen Statt der Ministerialrath

Rüßler.

Ad Num. 6134.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung des älteren württembergischen Staats-Pa-

Frist zu dieser Einlösung längst abgelaufen ist, aus Billigkeitsrücksichten, wie bisher, so noch bis zum 31. December 1862 fortgefahren werden wird.

Bayreuth, den 2. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 6406.

(Die protestantische untere Schul-, dann Kantorsstelle zu Lichtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische untere Schul-, dann Kantorsstelle zu Lichtenberg mit dem fassionsmäßigen Ertrage von

400 fl.

wird hiemit zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Schulgelds-Anfall den fatirten Ertrag in den letzten Jahren nicht erreicht hat, und daß die Lehrers-Wohnung sehr beschränkt ist

Die Gesuche sind einfach binnen 4 Wochen bei dem

Ad Num. 6249.

Bekanntmachung.

(Die deutsche Feuerwehrzeitung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der W. Kitzinger'schen Buchhandlung zu Stuttgart wird unter dem Titel „Deutsche Feuerwehr-Zeitung, technische Blätter für die deutschen Feuerwehren" (Abonnementspreis vierteljährig 54 kr.), ein Zeitungs-Organ für das deutsche Feuerwehrwesen herausgegeben, welches den Zweck hat, die Erfahrungen, Verbesserungen und Erfindungen u. s. w. auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens nutzbar und zum Gemeingut der Feuerwehren zu machen.

Da sich diese Zeitung durch ihre bisherigen Leistungen empfiehlt, so werden in Folge höchster Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. November l. Js. die untergeordneten Behörden und größeren Gemeinde-Verwaltungen auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Bayreuth, den 3. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Gmf.

Ad Num. 6335.

Bekanntmachung.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. Mts. zu Wien stattgefundenen 344. und 345. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 84 und 211 gezogen worden.

Die Serie 84 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5%, und zwar:

Nr. 74,195 mit ¼ der Kapitalssumme,
Nr. 75,161 — 76,093 incl.
mit der ganzen Kapitalssumme — im Gesammtbetrage von 972,139 fl. — dann

b) die nachträglich eingereihten oberösterreichischen ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4% von Nr. 3,106 — 3,767 incl. im Kapitalsbetrage von 36,330 fl.

In der Serie 211 sind enthalten:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 57,928 mit der Hälfte der Kapitalssumme und
Nr. 59,215 — 60,327 incl.
mit der ganzen Kapitalssumme — im Gesammtbetrage von 1,261,670 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. wird dieß zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

bligationen von verschiedenem Zinsfuß.

28 mit der Hälfte der Kapitalsumme
15 — 60,327 incl.
gen Kapitalssumme — im Ganzen
,261,670 fl.
enen werden nach den Bestimmungen
21. März 1818 auf den ursprünglichen
ge insoferne dieser 5% erreicht, und in
sterial-Erlaß vom 26. Juni 1850
nnellungs-Maßstabe in 5%, auf die
lautende Staatsschuld-Verschreibungen

gationen, welche in Folge der Conversion
, aber 5% nicht erreichenden Betrag
auf Verlangen der Betheiligten nach Ab
nungen des oben erwähnten Gesetzes
s 5%ige, auf österreichische Währung
ren umgewechselt.
einer höchsten Entschließung des k
des Innern vom 28. ver. Mts

Baron von Krausberg-Langenstadt in Regensburg hat laut Urkunde vom 1. October ds. Jahres ein Familien-Fideikommiß zu Gunsten seiner männlichen und eventuell weiblichen Nachkommenschaft gestiftet und diese Urkunde unterm 18. praes. 20. ds. Mts. mit der Bitte um Bestätigung und Immatrikulation des Fideikommisses überreicht.

Das zum Fideikommisse bestimmte Grundvermögen besteht inhaltlich des vorgelegten Verzeichnisses aus nachbezeichneten Objecten:

I. dem Landgute Nagel, und zwar:

1) in der Steuergemeinde Oberlangenstadt:

Plan-Nr. 500, 501, 502, 503, 504, 505, 511, 517, 506, 512a b c, 286, 286½, 429, 523, 518, 520a b, 521, 522, 524, 557, 561, 562, 562¼, 562½, 563, 564, 566, 569, 573, 574, 575, 577, 577¼, 580, 581a b c, 600, 607, 608, 524¼, 534, 536, 537, 544, 545, 546, 547, 622, 620, 527, 530, 540, 554, 565, 576, 582, 535, 542, 556, 560, 578, 601, 550, 551¼, 552, 586, 593, 602, 609,

2) in der Steuergemeinde Tüschnitz:

Plan-Nr. 269, 312.

II. dem Landgute Oberlangenstadt, und zwar:

IV. dem Landgute Unterlangenstadt, und zwar:

1) in der Steuergemeinde Unterlangenstadt:

Plan-Nr. 23, 24, 59, 60, 23½, 72a b, 207, 210, 210½, 262, 263½, 114, 114½, 115, 244, 245, 253, 263, 463, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 372, 311, 464, 467, 498, 468,

2) in der Steuergemeinde Redwitz:

Plan-Nr. 1237, 1223, 1223½, 1240, 683, 688, 1222, 1230, 1239, 1241, 725, 725½, 726, 726½, 1224, 1225, 1226.

3) in der Steuergemeinde Obristfeld:

Plan-Nr. 529.

V. dem halben Antheile zu nachstehenden, zum Communion-Landgute Tüschnitz gehörigen Objecten:

1) in der Steuergemeinde Tüschnitz:

Plan-Nr. 1, 32a b, 33, 64, 72, 77, 95, 106, 107, 117a b, 118, 119, 120, 122a b, 123, 124, 126a b, 127, 136, 151, 152, 238, 240a b, 243, 244, 247, 248, 250, 252, 258, 259, 261a b, 262, 268, 274, 288, 292, 121, 153, 237, 251, 260, 2a b,

2) in der Steuergemeinde Küps:

Plan-Nr. 422, 495, 495¼, 568, 569,

3) in der Steuergemeinde Theisenort:

Im Anschluß theile ich Ihnen Nachstehendes mit, was Ihnen Behufs Ihrer Anfragen dienen wird. Die Bestimmungen sind vollständig, jene Bestimmungen, welche Ihnen nicht nöthig sind, habe ich weggelassen, und nur die Ueberschriften zu denen Sie, aufgenommen, damit Sie sehen, was Sie nicht brauchen.

Ich bemerke noch, daß die Bestimmungen, welche sich auf den ausschließlichen Gewerbebetrieb erstrecken, wichtige Rechte und Verpflichtungen, welche Gesetz und gewisse Verhältnisse mit sich bringen, hier nicht weiter besprochen werden, obgleich solches wegen der wichtigen Verhältnisse, in welche sie die Gewerbsleute bringen, nöthig wäre, um sie vor Schaden zu bewahren, dieses aber in hiesiger Einrichtung so wie in Zukunft bei jeder Gewerbsverleihung geschieht, und ich Ihnen, wenn Sie es wünschen, in Zukunft, wo es nöthig erscheinen möchte, weiter Mittheilungen und gedruckte Exemplare geben werde.

Hannover, den 30. November 1844.

Königlich Hannoversches Land-Drosteiamt.

Bodemer, Vicedirektor.

Rüdemann, Sekretär.

Ad Num. 1339.

Ankündigung

der

Vorlesungen auf der Universität zu Kiel.

Sommerhalbjahr 1845.

Das Sommerhalbjahr der Universität beginnt den 15. April. Die Vorlesungen werden den 16. April eröffnet und sind bis spätestens den 15. August zu beenden.

Vom Sommerhalbjahr 1845 werden folgende Vorlesungen angekündigt werden:

A. In der theologischen Facultät.

Der ordentliche Professor Dr. Hensler wird lesen:

1. Die Geschichte der Offenbarung.
2. Die Geschichte der Kirche.
3. Die Geschichte der Kirche Christi.
4. Die Geschichte der Kirche Christi.
5. Die Geschichte der Kirche Christi.
6. Die Geschichte der Kirche Christi.
7. Die Geschichte der Kirche Christi.
8. Die Geschichte der Kirche Christi.

K. Landgerichts Burgebrach,

der Landwirth Johann Welsch zu Rugendorf, Kgl. Landgerichts Stadtsteinach.

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft, nach §. II. des Festprogrammes.

A. die goldene Vereins-Denkmünze mit Ehren-Diplom und Preisbuch:

der K. Landrichter Andreas Kellein zu Wunsiedel.

B. die große silberne Vereins-Denkmünze mit Ehren-Diplom und Preisbuch:

der K. Pfarrer Wittmann zu Markt-Graiz, K. Landgerichts Lichtenfels.

C. die kleine silberne Vereins-Denkmünze mit Ehren-Diplom und Preisbuch:

der Bürgermeister Landgraf zu Wunsiedel,

der Gemeindevorsteher und Gutsbesitzer Christian Leers zu Göpfersgrün, K. Landgerichts Wunsiedel,

der Gemeindevorsteher Rentsch zu Oberröslau, K.

A. männliche Dienstboten:

A eine Dienstboten-Medaille mit Ehrendiplom:

Abraham Feig, Dienstknecht bei Johann Feig zu Lorenzreuth, K. Landgerichts Wunsiedel,

Johannes Walther, Dienstknecht bei Fabrikant Müller zu Grafengehaig, K. Landgerichts Stadtsteinach.

B. ein Ehren-Diplom:

Georg Sölch, Dienstknecht bei Chr. Sölch, Gastwirth zu Oberhöchstädt, K. Landgerichts Thiersheim,

Johann Dörnhöfer, Knecht bei Johann Küffner, Bauer zu Hermeshof, K. Landgerichts Berneck,

Johann Hutzler, Oberknecht bei Johann Beil zu Geisfeld, K. Landgerichts Bamberg I.,

Johann Simon, Knecht bei Posthalter Müller zu Nordhalben,

Nikolaus Schneider, Schäfer bei Bodenschatz zu Schlepp, K. Landgerichts Stadtsteinach,

Johann Deyerlein, Knecht bei Johann Giering zu Pettenstedel, K. Landgerichts Gräfenberg,

Peter Hutzler, Knecht bei Rackelmann zu Pettenstedel, K. Landgerichts Gräfenberg,

Peter Kellermann, Knecht bei Pfaff zu Kronach,

Franz Hoffmann, Schaf- und Dienstknecht bei Jo-

B. eine Dienstboten-Medaille mit Ehrendiplom:

Anna Bittel, Magd bei Georg Römer zu Frensdorf, K. Landgerichts Bamberg II.,

Katharina Schmidt, Magd bei Johann Hüttner zu Kirchahorn, K. Landgerichts Pottenstein,

Anna Kraus, Magd bei Helmreich, K. Pfarrer zu Himmelkron, K. Landgerichts Berneck,

Anna Ramming, Magd bei Färber Nußler zu Kulmbach.

C. ein Ehrendiplom:

Margaretha Sommerer, Magd bei Christian Leers zu Göpfersgrün, K. Landgerichts Wunsiedel,

Kunigunda Löhlein, Magd bei Lehrer Rothlauf zu Weismain,

Barbara Delz, Magd bei Lorenz Pühn, Bauer zu Willmersreuth, K. Landgerichts Thurnau,

Barbara Hüttner, Magd bei Christoph Zeitler, Müller zu Arzberg, K. Landgerichts Thiersheim,

Barbara Harles, Magd bei Georg Reihl, K. Posthalter zu Thiersheim,

Barbara Mehlhorn, Magd bei Weidenhammer zu Goldkronach, K. Landgerichts Berneck,

Barbara Polster, Magd bei Gutsbesitzer Giering zu Etlaswind, K. Landgerichts Gräfenberg,

Anna Senft, Magd bei Johann Senft, Müller zu Wirsberg, K. Landgerichts Kulmbach.

IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden, nach §. IV. des Programmes:

A. ein landwirthschaftliches Instrument mit Ehren-Diplom und Preisbuch:

die Gemeinde Gösweinstein, K. Landgerichts Pottenstein,

die Gemeinde Pettensiedel, K. Landgerichts Gräfenberg,

B. ein Ehren-Diplom:

die Gemeinde Nordhalben,

die Gemeinde Weismain.

Bayreuth, am 26. November 1861.

Das landwirthschaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Freiherr von Podewils.

Dr. Bucher.

Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

am Wechselappellationsgerichte Bamberg unter Vorrücken des ersten Suppleanten in die vierte Assessors- und des zweiten Suppleanten in die erste Suppleantenstelle zum zweiten Suppleanten den ersten Assessor des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg, Kaufmann Philipp Edel, zu befördern;

am Wechselgerichte erster Instanz zu Bamberg, unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten Assessors und des ersten Suppleanten in die erste, zweite, dritte und vierte Assessorsstelle, dann des zweiten Suppleanten in die erste Suppleantenstelle die Stelle eines zweiten Suppleanten dem Kaufmann Joseph Schenk in Bamberg;

dann die in Hof erledigte Advokatenstelle dem Advokatenconcipienten Paulus Kraus in Bamberg zu verleihen.

Dr. Bucher.

Dr. Bucher

---

enstes-Nachrichten.

Majestät der König haben Allergnädigst bewogen gefunden

Appellationsgerichte Bamberg zum Ersatze

en Suppleanten in die neue Assessur

Suppleanten in die erste Suppleantur

Suppleanten den ersten Rang unter

r Instanz zu Bamberg, Kaufmann Johann

ederer;

gerichte erster Instanz zu Bamberg, zu

s zweiten, dritten und vierten Assessors

ppleanten in die erste, zweite, dritte

stelle, dann des zweiten Suppleanten

anteustelle die Stelle eines zweiten Suppleanten

ufmann Joseph Schenk in Bamberg;

Praktikantenstelle dem Lud

Regierungs-Blatt von Oberfranken.

Nro. 102. **Bayreuth, Mittwoch den 11. December 1861.**

Inhalt:

Collektenbitte der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Chur, zur Zeit in Oberläutersdorf in Böhmen. — Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Ord. — Benennung des Waldhauses im Veldensteiner Forst. — Conscription der Altersklasse 1840. — Agentur der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Falsche Münzen. — Landesverwiesener. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 6666.

An die Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Collectenbitte der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Chur, zur Zeit in Oberläutersdorf in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz zu Chur, Pelagia Müller und Felicians Sela erbetene Bewilligung zu einer Collecte für ihre Anstalt in Oberläutersdorf in Böhmen Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Indem wir diese Allerhöchste Entschließung zur Kenntniß bringen, finden wir uns veranlaßt, die Sammelgelder sammt Lieferscheinen von den in ihren Bezirken befindlichen katholischen Pfarrämtern in Empfang zu nehmen und an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Bayreuth, den 5. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Fuchs auf das Landgerichts-Physikat Aschaffenburg ist das Landgerichts-Physikat Orb, im Königl. Regierungs-Bezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem K. Regierungs-Bezirke Oberfranken haben ihre deßfallsigen Gesuche

innerhalb 14 Tagen

in der vorgeschriebenen Weise hierher in Vorlage zu bringen.

Bayreuth, den 5. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Num. 4172.

(Die Benennung des Waldhauses im Veldensteiner Forste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung vom 22. l. Mts., Nr. 14,579, wurde genehmigt, daß dem neuerbauten Waldhause im Veldensteiner Forste die Benennung „Hufeisen" gegeben werden dürfe, und ist diese daher künftighin bei allen Veranlassungen in Anwendung zu bringen.

Bayreuth, den 29. November 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Podewils, Präsident.
von Lottner, Direktor.
Schmidt.

Ad Num. 7037.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes von Oberfranken.

(Die Conscription der Altersklasse 1840 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes von Oberfranken zur Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1840, zur Entscheidung der Reklamationen, Berufungen, Zurückstellungsgesuche werden in Gemäßheit des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes am 15. Januar 1862 beginnen und es sind die nachbenannten Tage zur Vornahme der Listen der nachfolgenden Behörden bestimmt:

1) Mittwoch den 15. Januar 1862:
für die Landgerichte Bayreuth, Höchstadt, Nordhalben, Seßlach und Thurnau;
2) Freitag den 17. Januar:
für die Landgerichte Bamberg I., Pegnitz, Rehau und Scheßlitz;
3) Montag den 20. Januar:
für die Landgerichte Culmbach, Kirchenlamitz, Ludwigsstadt, Stadtsteinach;
4) Dienstag den 21. Januar:
für die Landgerichte Bamberg II., Selb, Thiersheim und Weismain;
5) Donnerstag den 23. Januar:
für die Landgerichte Burgebrach, Forchheim, Herzogenaurach und Münchberg;
6) Freitag den 24. Januar:
für die Landgerichte Gräfenberg, Hollfeld und Kronach;
7) Montag den 27. Januar:
für den Magistrat Bayreuth und die Landgerichte Berneck, Pottenstein und Weidenberg;
8) Dienstag den 28. Januar:
für die Landgerichte Ebermannstadt, Lichtenfels und Wunsiedel;
9) Donnerstag den 30. Januar:
für die Magistrate Bamberg und Hof, dann für die Landgerichte Hof und Naila.

Die Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes werden in dem Sitzungszimmer des Regierungsgebäudes dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal

Vormittags 9 Uhr.

Zutritt haben jedoch in der Regel nur männliche Personen und außerdem nur die Mütter der Conscribirten gemäß §. 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Die Conscriptionsbehörden haben den betreffenden Ter-

wie in allen Landestheilen bestehen zu können, und nicht mehr Gerichte, als zu einer ordnungsmäßigen Rechtspflege erforderlich sind, in den verschiedenen Landestheilen bestehen, sodann aber eine Verminderung der, durch die Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen, Prozeßordnungen, Gebühren- und Stempelgesetze bedingten Schwierigkeiten und Kosten.

Wir genehmigen deshalb Namens des Königs den Eingang der Gerichtsbarkeit-Übereinkunft vom 24. Januar 1881. Und da Wir Vorsorge getroffen haben, daß die Ausführung der Übereinkunft mit dem Tage, an welchem sie in Kraft tritt, in allen Theilen des Königreichs Preußen durch eine ausreichende Zahl tüchtiger Richter ins Werk gesetzt werden kann, so bestimmen Wir, daß die Übereinkunft mit dem 1. Januar 1882 in Kraft treten soll.

Berlin, den 5. Dezember 1881.

(L. S.) Wilhelm R.

Fürst Bismarck.

Kamptz. Bronsart v. Schellendorff. Friedberg. Maybach. Bitter. Lucius. Hobrecht. Scholz. Puttkamer. Boetticher. Gossler. Heydebrand und der Lasa. Goßler. Schelling. Thielen. Hagemeister. Lehnert. Schmidt. Lehmann. Schmidt. Lehmann. Schmidt. Lehmann

hiemit unter Mittheilung des betreffenden Signalements zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 2. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

* * *

Personal-Beschreibung.

Georg Hillinger mißt 5′ 10″, ist von mittlerer Statur, hat ein länglichtes Gesicht, graue Augen, etwas breite Nase, proportionirten Mund, ovales Kinn und braune Kopfhaare.

Trägt ein schwaches braunes Schnurrbärtchen.

Am Leibe trägt er einen schwarzbräunlichten Rock, eine grünlichte gestöckelte Buxinghose, ein graublaues Buxingilet, ein grauseidenes schwarzgestreiftes Halstuch, einen schwarzen Filzhut, rindlederne Halbstiefel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Bezirksgericht Weiden hat am 12. November l. Js. Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der K. Director Michel, Vorsitzender; Lang, Rath; Mayr, Assessor; Greimel, K. Staatsanwalt, und Sekretär Ehrlicher, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer und Redakteur des Weidener Amtsblattes, Philipp Madler von Weiden und den Schriftsetzer Karl Knauf von da, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserates in Nr. 87 des Weidener Amtsblattes vom 30. October l. Js., eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie, beziehungsweise einem Promessenspiel enthaltend, beschlossen:

„Es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 87 des Weidener „Amtsblattes dieses Jahres, insoweit dieselbe nicht „in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Weiden, am 30. November 1861.

Königliches Bezirksgericht Weiden.

Der K. Direktor,
Michel.

Ehrlicher.

Dienstes-Nachrichten.

Auf vorgängigen Wahlvorschlag wurden von der K. Regierung, Kammer des Innern, und dem K. Landwehr-Kreis-Commando von Oberfranken nachbenannte Offiziere bei der Landwehr in Hof, nemlich:

1) der bisherige Oberlieutenant, Maler Salomon Poßner zum Hauptmann,
2) der bisherige Unterlieutenant, Seifensiedermeister Heinrich zum Oberlieutenant ernannt.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 5. December 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅛	
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.	100⅛	
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.	819	

Dazu kommen die unständigen oder wechselnden Größen aus der Gerste und dem Hopfen als wesentlichen Ingredienzien bei der Bier-Fabrikation, deren Preise von einem Jahre zum andern verschieden sind, und von denen der Artikel 12 der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 bestimmt, daß

aus fünf bayerischen Schäffeln trockenen Malzes fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier erzeugt werden können und sollen, daß für das Winterbier

fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen

und für das Sommerbier

fünf und zwanzig bayerische Pfund Böhmer-Hopfen

im Durchschnitte mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Hienach berechnet sich die Winterbiertaxe für das Sudjahr $18\frac{1}{2}$

im ersten Distrikt,

welcher die Stadt Bayreuth, dann die Landgerichtsbezirke Bayreuth, Berneck, Gräfenberg, Hollfeld, Kulmbach, Pegnitz, Pottenstein, Thurnau und Weidenberg umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$8\frac{39}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen nach den Durchschnittspreisen zu 12 fl. 35 kr. für das Schäffel Gerste und 70 fl. für den Centner Hopfen,

---

$18\frac{39}{100}$ pf. oder 4 kr. $2\frac{39}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

vier Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter;

im zweiten Distrikt,

welcher die Stadt Bamberg, dann die Landgerichtsbezirke Bamberg I., Bamberg II., Burgebrach, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt an der Aisch, Lichtenfels, Scheßlitz, Seßlach, Kronach, Ludwigsstadt, Nordhalben, Stadtsteinach und Weismain umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$8\frac{54}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen, nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. 24 kr. für das Schäffel Gerste und 51 fl. 50 kr. für den Centner Hopfen,

---

$18\frac{54}{100}$ pf. oder 4 kr. $2\frac{54}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

vier Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter;

im dritten Distrikt,

welcher die Stadt Hof, dann die Landgerichtsbezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel umfaßt, auf

10 pf. ständige Vorauslagen,

$8\frac{44}{100}$ pf. unständige Auslagen auf Gerste und Hopfen, nach den Durchschnittspreisen zu 13 fl. $12\frac{1}{2}$ kr. für das Schäffel Gerste und 52 fl. 30 kr. für den Centner Hopfen,

---

$18\frac{44}{100}$ pf. oder 4 kr. $2\frac{44}{100}$ pf.

Die Festsetzung ist mit Rücksicht der Bestimmung des Art. 29 Ziffer 2 des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856

vier Kreuzer zwei Pfennige für die Maas Bier im Ganter.

Dabei wird Nachstehendes bemerkt:

I.

Den Brauhausbesitzern, mit deren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

Ad Num. 6546.

Monatliche Uebersicht

der

Getreide-Preise in den größern Städten von Oberfranken

für den Monat November 1861.

Namen der Städte.	Getraide-Märkte.	Tage.	Waizen. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Korn. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Gerste. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis. fl.	kr.	Haber. Stand. Sch.	Verkauf. Sch.	Rest. Sch.	Mittel-Preis fl.	kr.	Bemerkungen.
Bayreuth.		2 Nov.	93 5/6	93 5/6	—	21	42	7 1/2	7 1/2	—	18	24	55 2/6	55 2/6	—	12	24	9 1/2	9 1/2	—	7	18	
		9. "	165 4/6	165 4/6	—	21	36	33 4/6	33 4/6	—	18	21	204 2/6	204 2/6	—	12	33	102	102	—	6	57	
		16. "	167 2/6	116 2/6	51	21	18	59 3/6	44 2/6	15	18	51	407 2/6	404 2/6	3	12	33	86 4/6	77 4/6	9	6	42	
		23. "	252	182	70	21	3	70 2/6	45 2/6	25	18	48	463 4/6	430 4/6	33	12	15	109 1/2	109 1/2	—	6	45	
		30. "	202 1/4	139 1/2	63	20	39	67 2/6	42 3/6	25	18	—	280 1/2	280 1/2	—	11	54	73	73	—	6	54	
Bamberg.		2. Nov.	451 2/6	451 2/6	—	21	27	84 1/6	84 1/6	—	17	55	253 4/6	253 4/6	—	12	55	127	127	—	4	36	
		6. "	249 1/2	249 1/2	—	21	32	128 2/6	128 2/6	—	18	3	591 4/6	591 4/6	—	13	16	74	74	—	4	20	
		9. "	229 3/6	187 2/6	42	21	39	72	72	—	18	4	346 1/6	342 1/6	4	12	28	32 3/6	25 3/6	7	5	1	
		13. "	378 3/6	368 3/6	10	21	28	140 1/2	140 1/2	—	17	54	290 2/6	290 2/6	—	13	14	106	106	—	4	23	
		16. "	731 4/6	731 4/6	—	21	45	193 3/6	193 3/6	—	17	34	301	301	—	12	58	152	152	—	4	20	
		20. "	189 1/2	189 1/2	—	21	30	103 4/6	97 1/6	6	17	25	387	387	—	13	26	74	74	—	4	17	
		23. "	335 2/6	329 2/6	6	21	18	112 2/6	112 2/6	—	17	22	525	522	3	13	25	90	99	—	4	23	
		27. "	408	406	2	21	39	100 1/2	100 1/2	—	17	34	302 5/6	302 5/6	—	12	44	141	141	—	4	19	
		30. "	460 1/6	448 1/6	12	21	59	122 1/6	119 1/6	3	17	36	303	301	2	13	3	44	44	—	4	22	
Hof.		7. Nov.	5	5	—	23	36	8	8	—	19	36	14	14	—	12	54	54	54	—	7	—	
		14. "	6	6	—	23	30	10	10	—	18	54	12	12	—	12	45	156	156	—	6	27	
		21. "	6	6	—	23	30	10	10	—	18	45	8	8	—	12	36	62	62	—	7	3	
		28. "	6	6	—	23	30	10	10	—	18	36	9	9	—	12	36	60	60	—	7	—	

Bayreuth, den 5. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

von Oberfranken.

Nro. 104. **Bayreuth, Mittwoch den 18. December 1861.**

Inhalt:

Förderung der Weidencultur. — Approbation der Beschälhengste pro 1862. — Dienstes-Nachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num. 1252.

Bekanntmachung.

(Förderung der Weidencultur betreffend.)

Die K. Kreis-Regierung hat in Berücksichtigung ihrer Aufgabe, der Erwerbsthätigkeit neue Hilfsquellen zu eröffnen oder die vorhandenen zu erweitern, wiederholt die Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereins in Anspruch genommen, um der Anpflanzung von Weiden innerhalb des Kreises eine größere Ausdehnung, ihrer Pflege eine vermehrte Sorgfalt zu verschaffen. Alle deßhalb vom Kreis-Comité gemachten Erhebungen lassen auch in der That keinen Zweifel bestehen, daß eine vermehrte Weidenzucht in Oberfranken ebensowohl möglich als in hohem Grade einlen, Rußland herbeigeschafft werden; es läßt sich nachweisen, daß im Jahre 1860 aus Oberfranken gegen 200,000 fl. für Weiden in's Ausland gegangen sind. Und doch besitzt der Kreis an vielen seiner Flüsse, vor allen aber den ganzen Main entlang, vorzüglich geeignete Plätze in Menge, um den fehlenden Bedarf an Weiden selbst zu erzeugen, diese Summen dem Inlande zu erhalten. Ja, die bisher gemachten Erfahrungen stellen heraus, daß öde Strecken, Kies- und Sandflächen, die vorher keinen Kreuzer Ertrag lieferten, durch richtige Cultur der Weide zwei und dreimal so viel abwerfen können, als der beste Weizenacker oder Waldboden von gleichgroßer Fläche. Dazu

Offnungen und Verbindungen gebaut zu werden, meinte man, daß man Schleusen und anderen technischen Anlagen Vorrang einräumen müsse. Die Bedeutung der Wasserstraßen sank gegenüber der Eisenbahn, und auch Straßen, die Verbindungen zu Häfen herstellten, wurden vernachlässigt. Die Entwicklung der Schiffahrt ging zurück, und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Kanäle sank. Dadurch, daß Kanäle in Kanalisierungen der Flüsse aufgenommen wurden, wurden sie ihrer ganzen früheren Bedeutung entkleidet und gingen unter.

Die Kleine und Mittlere Aue mit Elbe, Elbe-Seitenkanal, Aller und Mittellandkanal sind Wasserstraßen, die von Bedeutung sind. Durch den Mittellandkanal gehen zwei Drittel des Gesamtverkehrs auf den Binnenwasserstraßen. Der Kanal wurde in den Jahren 1906 bis 1938 gebaut. Er ist 325 km lang und verbindet die Ruhr mit der Elbe. Er ist 54 m breit und 4 m tief. Er kann Schiffe bis zu 1350 t Tragfähigkeit befördern. Der Kanal ist 1938 eröffnet worden. Er ist 1945 durch Bombenangriffe beschädigt worden. Die Schäden sind 1946 behoben worden. Der Kanal ist 1947 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1948 behoben worden. Der Kanal ist 1949 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1950 behoben worden. Der Kanal ist 1951 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1952 behoben worden. Der Kanal ist 1953 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1954 behoben worden. Der Kanal ist 1955 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1956 behoben worden. Der Kanal ist 1957 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1958 behoben worden. Der Kanal ist 1959 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1960 behoben worden. Der Kanal ist 1961 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1962 behoben worden. Der Kanal ist 1963 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1964 behoben worden. Der Kanal ist 1965 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1966 behoben worden.

Der Mittellandkanal ist 1938 eröffnet worden. Er ist 1945 durch Bombenangriffe beschädigt worden. Die Schäden sind 1946 behoben worden. Der Kanal ist 1947 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1948 behoben worden. Der Kanal ist 1949 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1950 behoben worden. Der Kanal ist 1951 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1952 behoben worden. Der Kanal ist 1953 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1954 behoben worden. Der Kanal ist 1955 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1956 behoben worden. Der Kanal ist 1957 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1958 behoben worden. Der Kanal ist 1959 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1960 behoben worden. Der Kanal ist 1961 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1962 behoben worden. Der Kanal ist 1963 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1964 behoben worden. Der Kanal ist 1965 durch Bombenangriffe wieder beschädigt worden. Die Schäden sind 1966 behoben worden.

Allgemein ist die Klage, daß Weidenpflanzungen des nöthigen Schutzes entbehrten, daß die Weide beinahe wie ein herrenloses Gut betrachtet werde, es wird vielseitig behauptet, daß die so häufig vorkommenden Weidendiebstähle die Hauptursache der bisherigen geringeren Verbreitung dieses so einträglichen und lohnenden Culturzweiges seien. Allein dieser gewünschte Schutz ist sowohl*) nach der Instruktion „über Handhabung der Feldpolizei" vom Jahre 1856 wie nach der höchsten Verordnung vom Jahre 1857, „den Schutz der Wasserbauten und der Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen betreffend" in vollkommen ausreichendem Maße gesetzlich ausgesprochen; auf Weidendiebstähle wie auf Beschädigung von Weidenpflanzungen sind hohe Strafen gesetzt; es liegt daher lediglich an den Gemeinden selbst, daß dieser gesetzlich zugesicherte Schutz in Wirklichkeit ausgeübt und gehandhabt werde; die K. Kreisregierung hat ihrerseits die zunächst betheiligten Distrikts-Polizeibehörden neuerdings wieder zur genauesten Ueberwachung der deßfalls bestehenden Verordnungen aufgefordert. Die Weide bedarf zudem nur etwa während vier Wochen eines besonders sorgfältigen Schutzes; auf so lange sollte es doch Gemeinden wie Privaten nicht schwer werden, ihr diesen Schutz zu verschaffen; immerhin wird es um so leichter zu ermöglichen sein, in zahlreichen

ternehmungen; man sollte aber glauben, daß das wohlverstandene eigene Interesse hinreichender Antrieb und Sporn zu derartigen Anpflanzungen sein könnte.

Das unterfertigte Kreis-Comité wird diese gemeinnützige, so große Vortheile gewährende Sache wohl im Auge behalten, und ist, soweit seine Kräfte und Mittel reichen, gerne erbötig, Gemeinden wie Einzelnen mit Rath und That unterstützend an die Hand zu gehen.

Bayreuth, am 14. December 1861.

Oberfranken.

Der I. Vorstand,

Freiherr von Podewils.

Der II. Vorstand,

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Secretär,

Dr. Burkhard.

Ad Num. 1282.

Bekanntmachung.

(Die Approbation der Beschälknaben pro 1862 betreffend.)

Da per Ort von 4 Schilddrüsen in Buch bekannt sind, so Bedürfniss der Verfügungen, welchen einige Ab- weniger Ausnahmen, die bei der Wiederbesetzung stimmungen getroffen werden, die Zahl der Wahlmänner der Bürgermeister-, Beigeordneten- und Schöffen-Aemter auf 12 zu bestimmen.

Diese Wahlmänner sind von der Gesammtbevölkerung Bürger auf vier verschiedene Kreationsversammlungen getheilt und zwar: Bürgerliche nach den ausschliessenden Steuer-Categorien und von physiologischen Kreationsversammlungen, welche nach Alter, Geschlecht und Berufsverhältnissen, die Eines in das Andere gar in mehreren Beziehungen in Gruppen so theilen, dass Jeder Bürger Mitglieder von verschiedenen Gruppen besitzt, gewisse weise, welches wie leicht ersieht, wie unmöglich es ist, gegen diese Einrichtungen, die möglichste Weise haben werden zu wollen, sich eine oder mehrere Gruppen auszuwählen, in welchen der Wahl die wenigsten Leute wählen, einen vorliegenden Wahlmann zu bekämpfen, und wie leicht es ist, einen solchen, der von der Zustand in Buch hinsichtlich seiner politischen Regierungen vorgeschlagen.

Die ersteren Abtheilungen sind bereits auf den Reichsrathswahlen gegründet Bürgerlichen, sich für Gleichung der physiologischen Wahlgruppen entschieden. Wahlen zu Gemeindevertretungen vorbereitet durch Wahl- Bürgermeisters und Gemeinde-Vorstehers.

Bayreuth, den 14. December 1866.

Durch landesherrlicher Entschließung Seine Königliche Hoheit

Prinz Luitpold,

Prinzen von Bayern,

Ihre Königliche Hoheit,

Die Prinzessin

Ihre Königliche Hoheit, Die Herzogin

Maria Josepha,

Herzogin in Bayern,

Adressen-Angelegenheiten.

Unter Allerhöchst Ihrer Königlichen Hoheit Gnädigster Genehmigung haben

1) die allgemeine Bürgerliche Adressen-Comité für Bayern, Kommerzienrath, vom Rhein, Kommerzienrath Hermann Schaffhausen,

2) die Gemeinde-Vorstehers,

Bürgermeister Joh. Heinrich Fischer, Kaufmann Johann Baptist Kraemer,

zu Ehrenbürgern ernannt.

Count der Bayerischen Staats-Papiere.	
Ausgang, am 31. December 1866.	
Staats-Papiere.	Course.
4. Bayer. Obligationen Lit. A.	95½
" " " B.	103
" " " C.	103
" " " D.	103
" " " E.	103
" " " F.	103
" " " G.	103
" " " H.	103
" " " I.	103
" " " K.	103
" " " L.	103
" " " M.	103
" " " N.	103
" " " O.	103
" " " P.	103
" " " Q.	103
" " " R.	103
" " " S.	103
" " " T.	103
" " " U.	103
" " " V.	103
" " " W.	103
" " " X.	103
" " " Y.	103
" " " Z.	103
" " " AA.	103
" " " BB.	103
" " " CC.	103
" " " DD.	103
" " " EE.	103
" " " FF.	103
" " " GG.	103
" " " HH.	103
" " " II.	103
" " " KK.	103
" " " LL.	103
" " " MM.	103
" " " NN.	103
" " " OO.	103
" " " PP.	103
" " " QQ.	103
" " " RR.	103
" " " SS.	103
" " " TT.	103
" " " UU.	103
" " " VV.	103
" " " WW.	103
" " " XX.	103
" " " YY.	103
" " " ZZ.	103
" " " AAA.	103
" " " BBB.	103
" " " CCC.	103
" " " DDD.	103
" " " EEE.	103
" " " FFF.	103
" " " GGG.	103
" " " HHH.	103
" " " III.	103
" " " KKK.	103
" " " LLL.	103
" " " MMM.	103
" " " NNN.	103
" " " OOO.	103
" " " PPP.	103
" " " QQQ.	103
" " " RRR.	103
" " " SSS.	103
" " " TTT.	103
" " " UUU.	103
" " " VVV.	103
" " " WWW.	103
" " " XXX.	103
" " " YYY.	103
" " " ZZZ.	103
" " " AAAA.	103
" " " BBBB.	103
" " " CCCC.	103
" " " DDDD.	103
" " " EEEE.	103
" " " FFFF.	103
" " " GGGG.	103
" " " HHHH.	103
" " " IIII.	103
" " " KKKK.	103
" " " LLLL.	103
" " " MMMM.	103
" " " NNNN.	103
" " " OOOO.	103
" " " PPPP.	103
" " " QQQQ.	103
" " " RRRR.	103
" " " SSSS.	103
" " " TTTT.	103
" " " UUUU.	103
" " " VVVV.	103
" " " WWWW.	103
" " " XXXX.	103
" " " YYYY.	103
" " " ZZZZ.	103
" " " AAAAA.	103
" " " BBBBB.	103
" " " CCCCC.	103
" " " DDDDD.	103
" " " EEEEE.	103
" " " FFFFF.	103
" " " GGGGG.	103
" " " HHHHH.	103
" " " IIIII.	103
" " " KKKKK.	103
" " " LLLLL.	103
" " " MMMMM.	103
" " " NNNNN.	103
" " " OOOOO.	103
" " " PPPPP.	103
" " " QQQQQ.	103
" " " RRRRR.	103
" " " SSSSS.	103
" " " TTTTT.	103
" " " UUUUU.	103
" " " VVVVV.	103
" " " WWWWW.	103
" " " XXXXX.	103
" " " YYYYY.	103
" " " ZZZZZ.	103
" " " AAAAAA.	103
" " " BBBBBB.	103
" " " CCCCCC.	103
" " " DDDDDD.	103
" " " EEEEEE.	103
" " " FFFFFF.	103
" " " GGGGGG.	103
" " " HHHHHH.	103
" " " IIIIII.	103
" " " KKKKKK.	103
" " " LLLLLL.	103
" " " MMMMMM.	103
" " " NNNNNN.	103
" " " OOOOOO.	103
" " " PPPPPP.	103
" " " QQQQQQ.	103
" " " RRRRRR.	103
" " " SSSSSS.	103
" " " TTTTTT.	103
" " " UUUUUU.	103
" " " VVVVVV.	103
" " " WWWWWW.	103
" " " XXXXXX.	103
" " " YYYYYY.	103
" " " ZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAA.	103
" " " BBBBBBB.	103
" " " CCCCCCC.	103
" " " DDDDDDD.	103
" " " EEEEEEE.	103
" " " FFFFFFF.	103
" " " GGGGGGG.	103
" " " HHHHHHH.	103
" " " IIIIIII.	103
" " " KKKKKKK.	103
" " " LLLLLLL.	103
" " " MMMMMMM.	103
" " " NNNNNNN.	103
" " " OOOOOOO.	103
" " " PPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRR.	103
" " " SSSSSSS.	103
" " " TTTTTTT.	103
" " " UUUUUUU.	103
" " " VVVVVVV.	103
" " " WWWWWWW.	103
" " " XXXXXXX.	103
" " " YYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " ZZZZZZZZZZZZZZZZZZZZ.	103
" " " AAAAAAAAAAAAAAAAAAAAA.	103
" " " BBBBBBBBBBBBBBBBBBBBB.	103
" " " CCCCCCCCCCCCCCCCCCCCC.	103
" " " DDDDDDDDDDDDDDDDDDDDD.	103
" " " EEEEEEEEEEEEEEEEEEEEE.	103
" " " FFFFFFFFFFFFFFFFFFFFF.	103
" " " GGGGGGGGGGGGGGGGGGGGG.	103
" " " HHHHHHHHHHHHHHHHHHHHH.	103
" " " IIIIIIIIIIIIIIIIIIIII.	103
" " " KKKKKKKKKKKKKKKKKKKKK.	103
" " " LLLLLLLLLLLLLLLLLLLLL.	103
" " " MMMMMMMMMMMMMMMMMMMMM.	103
" " " NNNNNNNNNNNNNNNNNNNNN.	103
" " " OOOOOOOOOOOOOOOOOOOOO.	103
" " " PPPPPPPPPPPPPPPPPPPPP.	103
" " " QQQQQQQQQQQQQQQQQQQQQ.	103
" " " RRRRRRRRRRRRRRRRRRRRR.	103
" " " SSSSSSSSSSSSSSSSSSSSS.	103
" " " TTTTTTTTTTTTTTTTTTTTT.	103
" " " UUUUUUUUUUUUUUUUUUUUU.	103
" " " VVVVVVVVVVVVVVVVVVVVV.	103
" " " WWWWWWWWWWWWWWWWWWWWW.	103
" " " XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.	103
" " " YYYYYYYYYYYYYYYYYYYYY.	103
" " " Z

von Oberfranken.

Nro. 105. **Bayreuth, Sonnabend den 21. December 1861.**

Inhalt:

Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Kloster Heilsbronn. — Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Pegnitz pro 18⅝⅞. — Approbation der Privatbeschälhengste pro 1862. — Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Rehau pro 18⅝⅞. — Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Berneck pro 18⅝⅞. — Aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Blödsinnige Elisabeth Westermayer von Giesing. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachrichten.

Ad Num. 7428.

(Die Erledigung des K. Landgerichts-Physikates Kloster Heilsbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des K. Landgerichts-Arztes Dr. Ebersberger ist das K. Landgerichts-Physikat Kloster Heilsbronn, im K. Regierungs-Bezirke Mittelfranken, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle aus dem K. Regierungs-Bezirke Oberfranken haben ihre desfallsigen Gesuche

Ad Num. 5807.

Bekanntmachung.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes Pegnitz pro 18⅝⅞ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Abschluß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde Pegnitz mit

2952 fl. 50½ kr. Einnahmen,
1741 fl. 51 kr. Ausgaben,

1210 fl. 50½ kr. Aktivbestand,

Ad Nro. 7311.

Erkenntniß

des Appellations-Gerichtes von freyadelichen Gütern Königreichen von Oberösterreich,

(Als Appellations-Instanz) vom 19. Dezember 1840

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Nach einer Mündlichkeit der K. Landrichter-Verordnung vom 15. September für Niederösterreich ist der Regierungsrath Oberstlandrichter

in Ober-Österreich am 15. Januar 1841

Vorsitzer und Referent K. Regierungsrath

Ritter von Hasenauer, Beisitzer beim Landrichter, der ordentlichen Landrichter Ritter von Lichtenfels und den ständischen Beisitzen Herrn Freiherrn von Hackelberg, Herrn Grafen von Thürheim.

Urtheil, Recht, Linz, 19. Dezember 1841.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht,

Kammer des Innern,

Freiherr von Pechmann, Präsident.

Graf.

Ad Nro. 1837.

Erkenntniß

(Als Revisionsinstanz) vom Appellationsgericht Prag am 19. Dezember 1840.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Der Beisitzer des Appellationsgerichtes des Königreiches Böhmen pro 1837, mit dem

A. der Erbschaftsrath

mit:

1838 K. k. Hofrathe,
1838 K. k. Regierungsrath,
1839 K. k. Landrichter,
1840 K. k. Appellationsgerichtsrath,

1841 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1842 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1843 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1844 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1845 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1846 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1847 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1848 K. k. Appellationsgerichtsrath,
1849 K. k. Appellationsgerichtsrath,

72 fl. 57 kr. Einnahme,
70 fl. — kr. Ausgabe,

2 fl. 57 kr. Aktivrestbestand.
15 fl. — kr. rentliche Aktivposten
heit des Art. 21 des Distriktsrats
Mai 1852 hiermit öffentlich kund

m 11. Dezember 1861.
Regierung von Oberfran
Kammer des Innern.
herr von Podewils, Präsident.
Gm

297.

Bekanntmachung
Lungen des Distriktsrates Bayreuth
betreffend.)

en Seiner Majestät des Königs
plus des Rechnungsjahres der Distr
d mit
987 fl. 58½ kr. Einnahme,
fl. 34½ kr. Ausgabe,

Dieselbe ist ohne Legitimation, circa 30 — 36 Jahre alt, von mittlerer Statur, braunen Haaren, braunen Augen, schmaler Stirn, stumpfer Nase, rundem Kinn, proportionirtem Mund, im Uebrigen ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt die Person eine graugetupfte abgetragene Sommerhose, ein blaugestreiftes abgetragenes Gilet, einen hellgrautuchenen Janker, schwarze Halbstiefel und schwarzen Filzhut.

In einem Packe von gestreiftem Barchent befindet sich eine fast neue blaugestreifte, grauleinene Hose, eine Zugharmonika und verschiedenerlei Schneiderstücke.

Dieses zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Ad Num. 7159.

(Die blödsinnige Westermayer von Giesing betreffend.)

Die ledige blödsinnige Taglöhnerstochter Elisabeth Westermayer von Giesing hat sich am 27. vor. Mts. Morgens aus ihrer Wohnung dahier entfernt, ohne daß sie seitdem ausgemittelt werden konnte.

Dieses wird unter Mittheilung der Personal-Beschreibung mit dem Auftrage bekannt gemacht, nach derselben

Graf.

Ad Num. 1282.

Bekanntmachung.

(Die Approbation der Beschälhengste pro 1862 betreffend.)

Nach einer von der K. Kreisregierung unterm Heutigen veröffentlichten Ausschreibung wird die Approbation der Privatbeschälhengste pro 1862 durch die K. Landgestütsverwaltung für den Kreis Oberfranken

Samstags den 25. Januar 1862,
Vormittags 9 Uhr

in Markt Schorgast vorgenommen werden.

Da zur Zeit nur 3 Beschälstationen im Kreise bestehen und zur Errichtung der benöthigten weitern vorerst die Mittel nicht vorhanden sind, so hat die Nothwendigkeit der Vermehrung der zuchttauglichen Privatbeschälhengste innerhalb des Kreises, wie die Ermittelung der zweckdienlichsten Maßregeln hiezu einen der Hauptberathungsgegenstände auf der diesjährigen Kreisversammlung gebildet und wurde dieser Gegenstand auch von anwesenden competenten Technikern wie von pferdezüchtenden Landwirthen gründlich besprochen und erörtert. Unter Bezugnahme

beſchälhengſt aufzuſtellen, beziehungsweiſe denſelben bei der am 25. Januar in Markt Schorgaſt ſtattfindenden Approbation vorzuführen.

Wir erneuern ſchließlich das bereits auf der Kreisverſammlung gegebene Verſprechen, dieſe für Hebung der oberfränkiſchen Pferdezucht als unerläßlich erſcheinende Mehrung der Privatbeſchälhengſte unſererſeits durch Geldunterſtützungen und Preiſe nach Möglichkeit fördern zu wollen.

Bayreuth, den 16. December 1861.

Das landwirthſchaftliche Kreis-Comité für Oberfranken.

Der I. Vorſtand,

Freiherr von Podewils.

Der II. Vorſtand,

Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Sekretär,

Dr. Burkhard.

Bekanntmachung.

(Preßvergehen betreffend.)

Das Königl. Bezirksgericht Neuſtadt an der Saale hat am 23. November 1861, Abends 5 Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: K. Bezirksgerichtsrath Vollmuth, als Vorſitzender; Rath Miltner und Aſſeſſor Röder, als Beiſitzer; Staatsanwalt Oppelt und Rechtspraktikant Boller, als Sekretär, in der Unterſuchung gegen Joſeph Feſer, Redakteur des Kiſſinger Intelligenzblattes, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inſerats in Nr. 88 des genannten Blattes vom 1. November 1861, eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Verloſung enthaltend, beſchloſſen:

Es ſei unter Einſtellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nr. 88 des Kiſſinger Intelligenzblattes, ſoweit dieſelbe nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken.

Neuſtadt an der Saale, 1. December 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor,

Büttner.

Dienſtes-Nachrichten.

Die Schul- und Chorrektorsſtelle in Lichtenberg wurde dem Lehrer und Kantor Joh. Adam Voith allda verliehen und auf die untere Knabenſchule in Wunſiedel, in Folge Präſentation, der Schulverweſer Franz Wunder in Kulmbach befördert; die Schulverweſung der untern Knabenſtelle in Kulmbach wurde dem Schulverweſer Heinrich Jahn in Betzenſtein übertragen und auf die Schulverweſersſtelle in Betzenſtein der Schulgehilfe Friedrich Beſold in Lanzendorf befördert; auf die Schulverweſersſtelle in Haidengrün wurde der Schulgehilfe Heinrich Janner in Schnabelwaid und auf die Schulverweſersſtelle in Sparneck der Schulgehilfe Adam Müller in Markt Schorgaſt befördert; dann ſofort auf die Schulgehilfenſtelle in Markt Schorgaſt der Aushilfslehrer Philipp Bechmann in Haidengrün berufen; die Verweſung der erledigten Schul- und Kirchendienersſtelle in Burgwindheim wurde dem Schuldienſt-Exſpektanten Georg Deckelmann von Nordheiden übertragen; Schulverweſer Joh. Faulhaber in Lauf wurde in gleicher Eigenſchaft nach Gunzendorf und ebenſo Konrad Hartig in Reuth nach Lauf verſetzt; dann der Schulgehilfe Joh. Joſ. Dümlein in Ebermannſtadt zum Schulverweſer in Reuth befördert; die Schulgehilfenſtelle in Ebermannſtadt erhielt der ſeitherige Schulgehilfe Joh. Kiesling in Gunzendorf übertragen.

Genehmigt wurde die Aufſtellung des Moſes Vogel von Biſchberg als Elementar-, Sprach- und Religionslehrer in der jüdiſchen Gemeinde Altenkundſtadt.

Des hohen Weihnachts-Feſtes wegen wird das nächſte Kreis-Amtsblatt, Nr. 106, Dienſtag am 24. December ausgegeben.

von Oberfranken.

Nro. 106. **Bayreuth, Dienstag den 24. December 1861.**

Inhalt:

Behandlung der Gesuche um Unterstützung aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen. — Collekte für die durch Brand und Hagel beschädigten Einwohner des Marktes Kirchheim. — Lärchen-Saamen und dessen Preis. — Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Hof pro 18$\frac{60}{61}$ff. — Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Gräfenberg pro 18$\frac{60}{61}$ff. — Falsche Münzen. — Preßvergehen. — Dienstes-Nachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Num 6933.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Kirchenverwaltungen von Oberfranken.

(Die Behandlung der Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist veranlaßt, bezüglich der Gewährung von Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen und beziehungsweise aus den geistlichen Bauämtern in Bamberg das frühere ist vorzumerken und genauest einzuhalten, damit Betreffs der Bauten und Reparaturen, wozu die Unterstützungen verlangt werden, zur technischen Prüfung der Kostenvoranschläge und allenfallsigen Ergänzungen die erforderliche Zeit gegeben, und bis zu Eintritt der Bauzeit Entschließung erlassen werden kann.

Wegen gründlicher Prüfung und pflichtmäßiger Begutachtung der Unterstützungsgesuche wird auf die Ausschreiben vom 17. September 1841 — Kreis-Intelligenzblatt Seite 950 — und 16. Juni 1843 — Kreis-Intelligenzblatt Seite 597 — verwiesen; — namentlich darf die

sich folgendes Resultat ergiebt, daß nehmlich von jeden Rthlr. 1447.
hundert Rthlr. die Provinzialsteuer, wenn sie
Neuvorpommern und Rügen
Neumark
Posen
Westpreußen
Pommern
Brandenburg
Schlesien
Sachsen
Westphalen
Rheinprovinz
Ostpreußen
Summa
Rthlr. Sgr. Pf.
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
1 — —
11 — —

Berlin, den 14. Dezember 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Graf v. Bethusy-Huc.

Bekanntmachung.

Die Kaiserlich Russische Generalität
hat sich entschlossen, auch in diesem Jahre wieder
Den Kauf von Russischen Metallwaaren
in den Russischen Provinzen am Preußischen und Oesterreichischen Gränzen, so wie in den Preußischen Gränzstädten zu gestatten, welche zu Meßwaaren ebenso wie, wie in den Preußischen Gränzstädten Brest-Litowsk und Kalisch, gegen 10 Prozent Zoll-Ermäßigung, zu verstatten.

Berlin, den 14. Dezember 1841.

Königliches Ministerium des Innern.
Graf v. Arnim.
Rother.

Bekanntmachung.

Die Kaiserlich Russische Generalität hat sich entschlossen, auch in diesem Jahre wieder

Den Kauf von Russischen Metallwaaren

in den Russischen Provinzen am Preußischen und Oesterreichischen Gränzen, so wie in den Preußischen Gränzstädten zu gestatten, welche zu Meßwaaren ebenso wie, wie in den Preußischen Gränzstädten Brest-Litowsk und Kalisch, gegen 10 Prozent Zoll-Ermäßigung, zu verstatten.

Berlin, den 14. Dezember 1841.

Königliches Ministerium des Innern.
Graf v. Arnim.
Rother.

Al Nro. 4110.

Bekanntmachung.

(Die Wiederholung der Bekanntmachung vom 1822 betreffend.)

Den Kauf von Russischen Metallwaaren

Die Kaiserlich Russische Generalität hat sich entschlossen, auch in diesem Jahre wieder

A. Von Eisenhüttenwaare

1) Eisen, Stahl, Nr. 1) Eisenbahnschienen,
2) Eisen, Stahl, Nr. 2) Eisenbahnschienen,
3) Eisen, Stahl, Nr. 3) eisenbahnschienen,
B. Von Eisenhüttenwaare

1) Eisen, Stahl, Nr. 1) Eisenbahnschienen,
2) Eisen, Stahl, Nr. 2) Eisenbahnschienen,
3) Eisen, Stahl, Nr. 3) eisenbahnschienen,

29. October, vom 1. November 1861 eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Verloosung enthaltend, beschlossen:

Es sei unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88 des Hammelburger Anzeigeblattes, soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Neustadt an der Saale, den 1. December 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königliche Direktor,

Büttner.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt an der Aisch, dem Priester Franz Werner, Pfarrer in Markbreit, Landgerichts gleichen Namens, zu verleihen.

Cours der Bayerischen Staats-Papiere.

Augsburg, den 19. December 1861.

Staats-Papiere.	Papier	Geld
K. Bayer. Obligationen 3½ %	97	
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Oblig.		100
Bayer. Bank-Actien mit Div. II. Sem.		820

Digitized by Google

von amtlicher Beibehalt, und 1½ Sgr. für jede Seite, die über 10 Zeilen Beschrift hat. Bei Abschriften von mehr als 20 Seiten kann der betreffende Beamte eine Ermäßigung dieser Gebühren eintreten lassen, wenn der Antragsteller nach seinen Verhältnissen einer Ermäßigung bedarf.

Dieses Gesetz soll mit dem 1. Januar 1851 in Kraft treten. Es hat auf die Gebührenordnungen, welche Kosten bereits festgesetzt, genehmigt oder rechtskräftig sind, keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf Brandenburg. Simons. Bodelschwingh. Strotha. Manteuffel. Ladenberg. Bonin. Uhden.

Wegen der mit diesem Gesetzgesetzen zusammenhängenden Verordnungen, Abänderungen und Ergänzungen der Gebührentaxen vom 24. Januar 1844, wird auf die Gesetz-Sammlung für 1844 S. 41 und 1845 S. 1, 1846 S. 1, 1847 S. 1, 1848 S. 1 und 1849 S. 1 verwiesen

gerichts Ebersberg, wird seit Mitte des Monats November d. Js. vermißt.

Personal-Beschreibung.

Derselbe hat braune Augen, braune struppige Haare und eine stumpfe Nase. Er trug, als er zuletzt in Pliening war, eine graue Jacke und ein braunes Beinkleid.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 24. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Ad Num. 7591.

Falsche Münzen.

Im Wirthshause zu Haimhausen, Königl. Landgerichts Dachau, wurde unlängst ein falscher Kronenthaler, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1813 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des K. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metallegirung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und versilbert.

Die Unächtheit dieser Münze erkennt man sogleich an der auffallend hellen Metallfarbe, dem eigenthümlichen, von dem einer ächten Münze verschiedenen Klange, dem Mindergewichte und dem vom Gusse herrührenden stumpfen Gepräge.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 28. December 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Bekanntmachung,
die III. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 937 bis 939) ist heute die III. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

04.	06.	09.	13.	14.	16.	21.	29.
31.	34.	36.	40.	51.	57.	71.	85.
			88.	96.			

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Kataſternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 fl. Lit. A., zu 500 fl. Lit. B. und zu 100 fl. Lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zinscoupons tragen die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen"

und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. April 1862 aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominalobligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den letzten März 1862 hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche

Digitized by Google

Förderung der deutschen Landwirthschaft ist nach §. I. der Zweck der genannten Gesellschaft und als Mittel zum Zweck dienen:

1) Ausstellungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Betriebsmitteln, namentlich aber von Thieren, welche abwechselnd in größeren Städten veranstaltet werden sollen.
2) Aussetzung von Preisen für wissenschaftliche und technische Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft.
3) Besprechung einzelner zeitgemäß wichtiger Gegenstände gelegentlich der Hauptversammlungen.
4) Herausgabe einer Zeitschrift.

Ordentliches Mitglied ist nach §. V.

1) der Einzelne
   a) auf Lebenszeit durch Zahlung eines Beitrags von mindestens 50 Thalern;
   b) auf fünf hintereinander folgende Jahre durch Verpflichtung auf jährliche Einzahlung von 4 Thalern;
2) der Verein oder die Corporation
   a) auf zehn Jahre durch Zahlung eines einmaligen Beitrags von mindestens 50 Thalern;
   b) auf fünf hintereinander folgende Jahre durch Verpflichtung eines jährlichen Beitrags von 8 Thalern.

Nach einem uns gleichfalls zugeschlossenen Mitglieder-Namensverzeichniß sind in einigen andern Kreisen Bayerns bereits ziemlich zahlreiche Beitritts-Erklärungen erfolgt.

Die verehrlichen Bezirks-Comité's des Kreises werden daher ersucht, zur Verbreitung dieser Bekanntmachung nach Thunlichkeit beitragen, wohl auch die größern Grundbesitzer des Bezirks zur Theilnahme an dieser Gesellschaft besonders einladen zu wollen, und uns die etwaigen Beitritts-Erklärungen oder eine Fehlanzeige bis 1. Februar 1862 hieher gelangen zu lassen.

Bayreuth, am 24. December 1861.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberfranken.

Der I. Vorstand,
Freiherr von Podewils.

Der II. Vorstand,
Dr. Bucher.

Der I. Vereins-Secretär,
Dr. Burkhard.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich nach Allerhöchster Entschließung vom 17. l. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Hof wiedergewählten Karl Mann Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Mittelst höchster Ministerial-Entschließung vom 20. December d. Js. ist auf die erledigte Assistenten-Stelle bei der K. Baubehörde in Pottenstein der frühere Wegmeister und nunmehrige Assistent bei der K. Baubehörde in Mindelheim, Franz Joseph Mayer versetzt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bau- (Staats-) Dienſt, theoretiſche Prüfung, pag. 1023.
Bauten der Gemeinden und Stiftungen, p. 1065.
Bauweſen und Kreisbereiſung, p. 485, 1165.
Bayeriſches Regentenhaus, Stammtafel, p. 150.
Bayeriſche Staatsverfaſſung, Grundzüge derſelben, Schrift des ꝛc. Kuttler, p. 1151.
Bayeriſche Staats-Papiere, Cours derſelben, p. 54, 94, 116, 132, 148, 180, 184, 208, 240, 248, 288, 328, 344, 368, 376, 400, 420, 492, 514, 622, 646, 662, 710, 726, 870, 886, 894, 934, 950, 1014, 1030, 1052, 1078, 1098, 1118, 1126, 1156, 1188, 1200, 1212, 1228, 1264, 1290, 1314, 1322, 1354, 1370, 1386.
Bayreuth, Diſtriktsraths-Verhandlungen, p. 89.
Bayreuth, Gemeinde-Erſatzwahl, p. 1156.
Beißer, vermißter, von Elbingeralp, p. 234, 284.
Belohnung und Belobung muthvoller Handlungen, p. 1182.
Berg, Pfarrei-Erledigung, p. 1115.
Bergwerks-Schaukäſtenbeſitzer, herumziehende, p. 1307.
Berneck, Diſtriktsraths-Verhandlungen, p. 61, 1374.
Bierſatz- und Brauweſen, p. 102 bis 106, 517, 1355.
Bier (Doppelbier), p. 1285.
Biſchofsheim vor der Rhön, Phyſikats-Erledigung, p. 1104.
Blaichen (ſiehe Gewerbsweſen).
Blinden-Inſtitut in München, p. 832.
Brand- und Feuerverſicherungs-Anſtalt, inländiſche, p. 173, 209, 241, 260, 291, 604, 634 bis 642, 911 bis 920, 1017, 1039, 1213, 1214, 1317, 1387.
Brandaſſekuranzgelder, Kaſſendefekte ꝛc. ꝛc., p. 275 bis 280, 482.
Braun, Joſeph, entwichener, p. 819, 820.
Brohm, Adam, Landesverwieſener, p. 706.
Brunner, Anton (Stier), entwichener, p. 236, 237, 1240.
Buch am Forſt, Pfarrei-Erledigung, p. 271.
Bürgerrecht in Nordamerika, p. 1031, 1032.
Burgebrach, Diſtriktsgemeinde-Rechnungsweſen, p. 129.
Burach, Pfarrei-Erledigung, p. 1242.

C.

Collekte für die Chriſten in Syrien, pag. 27.
Collekte für den Kirchenbau in Bingert, pag. 63.
Collekte für den Synagogenbau in Zirndorf, p. 82.
Collekte zur Erbauung einer Kirche ꝛc. für die katholiſchen Deutſchen in London, p. 133.
Collekte zur Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in Kronach, p. 134.
Collekte für die durch Wolkenbruch ꝛc. beſchädigten Gemeinden Rüdenhauſen u. ſ. w., p. 249, 921.
Collekte zur Erbauung einer proteſtantiſchen Kirche in Freiſing, p. 603.
Collekte für den Synagogenbau in Obbach, p. 631.
Collekte für die Reſtauration des Ulmer Münſters, p. 823.
Collekte für die durch Brand und Hagel beſchädigte Gemeinde Kirchheim, p. 975, 1381.
Collekte für Inſtandſetzung der Cultusgebäude in Freienfels, p. 1091.
Collekte für das Pfarrwaiſenhaus in Windsbach, p. 1101.
Collekte für die Abgebrannten in Trautenau, in Böhmen, p. 1119.
Collekte für Errichtung eines Kranken- und Irrenhauſes in Crefeld, p. 1265.
Collekte für Erbauung eines Waiſenhauſes ꝛc. in Oberläutersdorf in Böhmen, p. 1347.
Colmberg, Pfarrei-Erledigung, p. 1209.
Conradsreuth, erledigte praktiſche Arztsſtelle, p. 1255.
Conſcription der Altersklaſſe 1839, p. 79, 289.
Conſcribirte, widerſpenſtige, hier Heeres-Ergänzungs-Geſetz, p. 95, 96.
Conſcribirte, Ausſtellung von Privat-Zeugniſſen praktiſcher Aerzte, Gemeinde-Verwaltungen u. ſ. w., p. 251, 409.
Conſcription der Altersklaſſe 1840, p. 1349.

D.

Dampfſchneidſägen, pag. 55, 56.
Degersheim und Heidenheim, Pfarrei-Erledigung, p. 956.
Depoſital-Ordnung, p. 937 bis 944.
Depoſiten-Aemter, Behandlung der Einnahms-Belege ꝛc., p. 1175.

Digitized by Google

Geheimer Rath Wirkl. Excellenz, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath Wirkl. Excellenz, Vorsitzender im Staats-Ministerium, 1, 121.
Geheimer Rath Wirkl. Excellenz, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath Wirkl. Excellenz, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Rath Wirkl. Excellenz, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Vorsitzender im Staats-Ministerium, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Vorsitzender im Staats-Ministerium, 1, 121.
Geheimer Rath, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Rath, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Rath, Vorsitzender im Staats-Ministerium, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Kanzler, 1, 121.
Geheimer Regierungs-Rath, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse, Vortragender, Ritterkreuz 1. Klasse

Landwehr in Kirchenlamitz, pag. 645, 1196, 1256.
Landwehr in Hof, p. 654, 1354.
Landwehr-Distrikts-Inspektion in Naila, p. 821.
Landwehr in Bayreuth, p. 838, 884, 885.
Landwehr in Staffelstein, p. 950.
Landwehr in Pegnitz, p. 1038.
Landwehr in Weismain, p. 1098.
Landwehr in Berneck, p. 1256.
Landwehr-Bataillons-Commando in Wunsiedel, p. 1285.
Landwirthschaft und landwirthschaftliches Kreis-Comité, p. 61, 73, 89, 113, 131, 139, 147, 166 bis 172, 190, 261, 326, 367, 383, 387 bis 389, 415, 493 bis 506, 700, 906 bis 909, 1046 bis 1052, 1059, 1081, 1090, 1163, 1333 bis 1335, 1363.
Landwirthschaftliches Centralfest ꝛc. in München, p. 668 bis 706, 710, 1341.
Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach, p. 394.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landau, p. 882.
Landwirthe, bayerische, Wanderversammlung, p. 414.
Landwirthschaftlicher Katechismus, von Staiger, p. 661.
Landwirthschaftliche Geräthe, hier Ausbildung der Schmiede, Wagner und Schreiner, p. 1033.
Larrieden, Pfarrei-Erledigung, p. 1235.
Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, p. 253.
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, p. 967, 1283.
Lebens-, Renten- ꝛc. Versicherungs-Branche, österreichische, p. 1015, 1110, 1216.
Lebensversicherungs-Gesellschaft in Leipzig, p. 1020, 1043, 1169.
Lebensversicherungs-Gesellschaft in Wien, p. 1092, 1110, 1152.
Lehengütingen, Pfarrei-Erledigung, p. 511.
Leichen, aufgefundene, hier Dienstreisen, p. 961.
Leinbau, p. 700.
Lenk, Moses, Landesverwiesener, p. 1074, 1076.
Lichtenberg, Schuldienst-Erledigungen, p. 1208, 1336.
Lichtenfels, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 200.
Lichtenfels, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 662, 1264.

Linden, Pfarrei-Erledigung, pag. 1208.
Literarische Werke ꝛc., Einsendung an Seine Majestät den König, p. 649.
Lorenzreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 372.
Lotteriespiel, auswärtiges, p. 652, 952.
Lotto-Contraventionsstrafen, p. 1382.
Lotz, Peter, Landesverwiesener, p. 366.
Ludwigsstadt, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 319.

M.

Männerchöre, verfaßt von Lutz, zur Feier Allerhöchster Geburts- und Namensfeste, pag. 401.
Malz- (Lokal-) Aufschlag der Gemeinden, p. 1294.
Mangersreuth, Schuldienst-Erledigung, p. 252.
Markt-Erlbach, Pfarrei-Erledigung, p. 970.
Markt-Verzeichnisse, p. 1035.
Max-Joseph-Stift, erledigte Freiplätze, p. 486.
Medizinische Staatsprüfung, p. 665.
Mellrichstadt, Landgerichts-Physikats-Erledigung, p. 1286.
Militair-Anlehen, p. 237, 256 bis 260, 1080, 1311.
Militairbehörden, Verkehr mit den Gemeindebehörden, p. 815.
Mitteldachstetten, Pfarrei-Erledigung, p. 1224.
Mittelsinn, Pfarrei-Erledigung, p. 893.
Mittermiller, Georg, entlaufener Knabe, p. 1392.
Mobilien, Makulatur-Papier u. s. w., verkaufte, p. 358.
Modschiedel, Schuldienst-Erledigung, p. 945.
Moggast, Schuldienst-Erledigung, p. 1057.
Mohr, Johann, Landesverwiesener, p. 363.
Mühlarzt-Gewerbe, p. 1161.
Müller, Georg, Landesverwiesener, p. 831.
Müller, Johann, Landesverwiesener, p. 947.
Münchberg, Distriktsgemeinde-Rechnungswesen, p. 165.
Münchberg, Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters, p. 352.
Münzen, falsche, p. 68, 85, 119, 136, 174, 187, 188, 228, 269, 297, 336, 349, 350, 364, 365, 392, 393, 402, 473, 476, 518, 628, 629, 835, 843, 887, 901, 947, 1043, 1045, 1058, 1077, 1162, 1184, 1241, 1286, 1309, 1321, 1352, 1354, 1393.
Musik, Ausübung auf Erwerb, p. 181.

Digitized by

S.

Sauter, Johann, Landesverwieſener, pag. 1152, 1153.
Schaafzucht, p. 261.
Scheinfeld, Phyſikats-Erledigung, p. 873.
Scheßlitz, Diſtriktsraths-Verhandlungen, p. 99.
Schlüſſelfeld, Aufſtellung eines praktiſchen Arztes, p. 607, 819.
Schneidermaier, Georg, vermißter, p. 902, 977.
Schönbrunn, Pfarrei-Erledigung, p. 381.
Schopfloch, Pfarrei-Erledigung, p. 396.
Schrift: „Der Begleiter" von Hohe, p. 101.
Schüblinge und Arreſtanten, Transport auf den Eiſenbahnen, p. 1259.
Schullehrer-Relikten, deren Verſorgung, p. 7.
Schullehrlinge, Prüfungs-Commiſſair für Bayreuth, p. 92.
Schullehrer-Relikten-Penſions-Anſtalt, hier Ausſchuß derſelben, p. 160 bis 164.
Schulen, deutſche, Viſitationen derſelben, p. 225, 295.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Münchberg, p. 247.
Schullehrlinge, Prüfungs-Commiſſaire ꝛc., p. 247, 974, 1196, 1330.
Schuldienſt-Exſpectanten, proteſtantiſche, Anſtellungs-Prüfung, p. 333.
Schuldienſt-Exſpectanten, katholiſche, Anſtellungs-Prüfung, p. 369.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Muggendorf, p. 384.
Schulzimmer, deren Beheizung, p. 509.
Schulen, deutſche, Bücher- und Hilfsmittel, p. 523 bis 600, 661, 703, 827, 866, 871, 1041, 1107, 1201.
Schulweſen, Lehr- und Leſebuch von Berlin und Tutſchek, p. 829.
Schullehrer, Beiziehung zu den Berathungen der Orts-Schulbehörden, p. 895 bis 898.
Schullehrer-Seminar in Bamberg, Aufnahmsprüfung, p. 1061.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Forchheim, p. 1082.
Schullehrer-Seminar in Altdorf, Aufnahmsprüfung, p. 1102.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Thurnau, p. 1155.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Thiersheim, p. 1155.

Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Stadtſteinach, pag. 974, 1306, 1330.
Schul- (Diſtrikts-) Inſpektion Bayreuth, p. 92.
Schulen, deutſche, Ferienzeit, p. 1326.
Schulverſäumniſſe, p. 1327.
Schwabach, Pfarrei-Erledigung, p. 300.
Schwarzenbach am Wald, erledigte praktiſche Arztsſtelle, p. 363.
Schwurgerichtsſitzungen, p. 137, 707, 1203.
Seenheim und Rudolzhofen, Pfarrei-Erledigung, p. 1011.
Seppich, Georg, Landesverwieſener, p. 337, 338.
Seßlach, Diſtriktsgemeinde-Rechnungsweſen, p. 159.
Seußen, Schuldienſt-Erledigung, p. 186.
Siegel-Diebſtahl ꝛc. im Pfarrgebäude zu Wilprechtszell, p. 1029.
Slatky, Anna, Landesverwieſene, p. 836.
Stadtſteinach, Diſtriktsgemeinde-Rechnungsweſen, p. 235.
Stadt- und Marktſchreiberſtellen, p. 1207.
Stammtafel des bayeriſchen Regentenhauſes, von Wiedemann, p. 150.
Statiſtik des Königreichs Bayern, von Dr. v. Herrmann, p. 1021.
Steuer-Ausſchüſſe, Verpflichtung der Aktuare, p. 15.
St. Georgen, Pfarrei-Erledigung, p. 270.
Stiftungen und Gemeinden, hier Staats-Obligationen, Portofreiheit, p. 3, 4.
Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungs-Ergebniſſe und Rechnungs-Einſendung, p. 28 bis 38, 711 bis 722, 1253.
Stiftungen des ꝛc. Schmidt in Hamburg, p. 385.
Stiftungs- und Gemeinde-Anwälte, p. 403.
Stiftungs- und Gemeinde-Bauweſen (ſiehe Bauweſen).
Stipendium, v. Berg'ſches, p. 198.
Stipendien-Vertheilung aus dem Heilsbronner Fond, p. 281.
Sträflinge und Correktionaire, p. 1036 bis 1038.
Strafarbeitshaus-Predigerſtelle in St. Georgen, p. 271.
Straßer, Thereſia, vermißte, p. 845.
Straßenbau, (Diſtrikts-Straßen), p. 1268 bis 1280.
Strauß, Jakob, Landesverwieſener, p. 1074, 1075.

Digitized by Google

Würzburg, erledigtes Bezirks- und Landgerichts-Physikat, pag. 508, 1104.
Wurmmittel, Verkauf derselben, p. 193, 194.
Wunsiedel, Gemeinde-Ersatzwahl, p. 630.
Wunsiedel, Pfarrei-Erledigung, p. 643.

Z.

Zapfendorf, Schuldienst-Erledigung, pag. 357.

Zell-Weipoltshausen, Pfarrei-Erledigung, pag. 13.
Zeugnisse, gemeindliche, Taxen und Schreibgebühren, p. 335.
Ziegel- und Kalkbrennen, freie Erwerbsart, p. 1064.
Ziegler, Ignatz, Landesverwiesener, p. 1191, 1192.
Zollwesen, p. 390, 1053.
Zuchtstiermarkt ꝛc., p. 1046.

Digitized by Google